4° Bor
103 a/1849

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1849.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sachregister

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Stralsund vom Jahre 1849 und dem öffentlichen Anzeiger erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

A.

Ableben — Das — des Regierungs-Assessors Eckardt. 4. 31.

Aerzte, — deren Niederlassung:
— Dr. Struck zu Sagard. 19. 125.

Agenten — für Versicherungsgesellschaften:
— der Kaufmann C. M. Faecks zu Barth, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 2. 20.
— der Buchhändler C. F. Radant zu Grimmen, für dieselbe. 10. 54.
— der Kaufmann W. Hagen zu Wolgast, für die Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha. A. 14. 85.
— der Lehrer Schohl in Barth, für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha. 21. 164.
— der Kaufmann A. v. Wulff Crona in Stralsund, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. 29. 238. — A. 29. 171. — A. 30. 178.
— der Post-Expediteur Krolow zu Garz, für die Preußische-National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 33. 262.
— der Lehrer Sohm zu Richtenberg, für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 37. 303.
— der Kaufmann A. Dittmer zu Gingst, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. 40. 314.
— der Kaufmann T. Waterstradt zu Wolgast hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt. 51. 361.

Anleihe — für den Landkasten, — Behufs des Chausseebaues. A. 1. 3. — A. 2. 11.

Anstellungen —

a) bei der Regierung.
Raabe. 2. 20.
Hagemeister. 12. 69.
Holtz. 12. 69.
Matz. 12. 69.
Schumacher. 12. 69.
Homann. 12. 69.
Dürkop. 12. 69.

b) im Forstfache.
Bernsee. 9. 51.
Fickert. 30. 242.
Stubenrauch. 43. 321.

c) in der Steuerparthie.
Röhne. 11. 58.
Hohenhorst. 11. 58.
Bernsee. 9. 51.
Dehnicke. 27. 212.
Clauß. 27. 212.
Ludwig.
Tesch.
v. Münchow.
Bork.
Laack.
Kloth.
Koch.
} 47. 337.

Anzeigen. —
— Auf der Lubminer Feldmark wird Haidekraut abgebrannt werden. A. 19. 115.
— „ „ Diedrichshäger Feldmark desgleichen. A. 19. 115.
— der Regierungs-Buchdruckerei hier, daß Herr C. H. B. Sellentin in Greifswald die Besorgung der für die Stralsunder Zeitung und den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts bestimmten Inserate übernimmt. A. 19. 117.
— des C. Werner in Loitz, daß er täglich mit seinem Personenwagen von Demmin nach Greifswald und zurückfährt. A. 22. 129.
— der Curatoren des von Wolffradtschen Familien-Fideicommisses, betreffend den Bestand und Inhaber desselben. A. 23. 132. — A. 24. 139. — A. 25. 144.

Digitized by Google

Anzeigen. —
— von Karkutſcht & Co. in Stettin, daß ſie auch in dieſem Jahre Woll-Verkäufe übernehmen. A. 23. 134.
— des Gutsbeſitzers von Normann zu Liddow, daß der Pächter von Groß-Grubenow, W. Schütt, zur Ausübung der Jagd auf dem Liddower Gebiet berechtigt iſt ꝛc. A. 27. 163. — A. 28. 167.
— des Regierungs-Präſidenten a. D. von Rohr, öffentliche Rechenſchaft über die eingekommenen Beiträge für die Louiſen-Stiftung. 31. 244.
— des Kanzliſten Holz zu Greifswald, daß er Vormundſchafts-Rechnungen, Kauf- und Miethe-Contracte, Lehrbriefe, Wechſel ꝛc. angefertigt. A. 36. 212.
— des Thierarztes 1. Klaſſe Jarmer zu Greifswald, betreffend den Krankheitszuſtand der Pferde zu Rappenhagen. A. 43. 260.
— In Damgarten iſt ein Leichenwagen erbauet worden, welcher auch außerhalb der Stadt verliehen wird. A. 44. 266.
— des Gaſtwirths Schütze in Bergen, betreffend die Einrichtung eines Perſonen-Fuhrwerks zwiſchen Bergen und Stralſund. A. 47. 290.

Armenpfleger, — deren Ernennung:
Dettmann zu Schuenhagen. 3. 28.
von Bornſtedt auf Relzow. 3. 28.
Hecht zu Alt-Regentin. 6. 40.
von Schlagenteuffel zu Müggenhall. 6. 40.
Bruhn zu Papenhagen. 6. 40.
Münchmeyer auf Cummerow. 6. 40.
Lehmann zu Darsband. 7. 43.
Bunge zu Klein-Kieſow. 10. 54.
Wagner zu Sanz. 10. 54.
Kagelmacher zu Puttgarten. 11. 59.
Bensmer zu Middelhagen. 15. 94.
Utz zu Groß-Kubbelkow. 16. 100.
Biercke zu Lüdershagen. 19. 125.
Hingſt zu Andershof. 31. 246.
Keding zu Belgaſt. 32. 255.
Eckhardt zu Wendorf. 36. 297.
Rhode zu Putbus. 46. 334.
Lüder zu Vierow. 49. 348.

Arznei-Taxe. —
— Anzeige einer neuen Auflage derſelben. 5. 33. — 6. 35. —

Aufforderung
— des Magiſtrats zu Bütow, die entwichene Ehefrau des Arbeitsmanns Schulz, geb. Groth, anzuhalten und mittelſt Zwangspaß dahin abzuliefern. A. 3. 13.
— des Central-Comite's zu Marienwerder, zur National-Subſcription für die Hinterbliebenen Auerswald's. A. 5. 34. — A. 6. 39. — A. 7. 44.
— von Friedrich Retzlaff in Stettin, an Auswanderer von Hamburg nach Amerika. A. 7. 43. — A. 19. 116.
— einer Familie in Greifswald, welche Penſionaire aufzunehmen wünſcht. A. 7. 43. —
— des W. von Bleſſingh in Bergen an diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des Büdner Lorenz zu Gademow haben. A. 10. 61.
— der Hamburg-Amerikaniſchen Packetfahrt-Actien-Geſellſchaft, zur Benutzung ihrer Schiffe für Paſſagiere und Auswanderer von Hamburg nach Newyork. A. 10. 60. — A. 14. 86.
— an die Reſtanten der Zimkendorfer Holz-Auction Zahlung zu leiſten. A. 17. 104.
— des Schiffers Kruſe an diejenigen, welche Forderungen an das von ihm von dem Schiffer Riemann zu Zingſt gekaufte Schaluppſchiff „die Hoffnung" zu vermeinen haben, ſich zu melden. A. 23. 133. A. 24. 142. —
— des Procurators Voß in Grimmen an die Gläubiger des Actuars Schibuhr. A. 23. 133.
— der hieſigen Königl. Regierung an ſämmtliche Behörden des Departements, die im laufenden Jahre bei ihrem Beamten-Perſonale ꝛc. vorgefallenen Veränderungen der hieſigen Regierungs-Buch-

Digitized by Google

druckerei für den Provinzial-Kalender pro 1850 anzuzeigen. A. 43. 253. — A. 45. 267. — A. 47. 285. — A. 48. 291.
— der Wittwe Rossow zu Loitz an die Gläubiger und Schuldner ihres verstorbenen Ehemannes. A. 43. 260.
— des Commandeurs des 1. Jäger-Bataillons, an den Reserve-Jäger Reinhold Joachim Carl Lüttke, seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. 50. 356.
— des A. Löwermann zu Darz, um Auskunft über das Verbleiben des verschwundenen Gutspächters Pahl von Darz. A. 50. 314.
— des Verwaltungsraths des Volksbanks für Preußens Krieger, um Beiträge zur Unterstützung verwundeter Krieger ꝛc. A. 51. 322.

Auction — zu
Gustavshof. A. 6. 37.
Thelckow. A. 6. 38. — A. 7. 42. — A. 8. 48.
Katzow. A. 9. 52.
Stralsund. A. 10. 57. — A. 33. 195.
Wölschendamm. A. 12. 74.
Carnin. A. 12. 74.
Gristow. A. 16. 96.
Neu-Pritzier. A. 17. 102.
Dargelin. A. 18. 107. — A. 19. 113. — A. 20. 120. — A. 22. 128. — A. 23. 133. — A. 24. 141. —
Clevenow. A. 22. 128. — A. 23. 132.
Arbshagen. A. 24. 137.
Grubnow. A. 24. 138.
Malkvitz. A. 24. 139.
Velgast. A. 24. 140.
Caschow. A. 24. 141.
Groß-Kniepow. A. 24. 141.
Wilmshagen. A. 31. 185. — A. 32. 191.
Wusse. A. 37. 216.
Clotzow. A. 38. 222.
Eldena. A. 40. 235.
Loitz. A. 40. 235.
Zühlitz. A. 44. 264.
Promoisel. A. 45. 271.
Zimckendorf. A. 49. 302.

Ausscheiden — aus dem Staats-Dienste, des Regierungs-Referendars Hinrichs. 9. 51.

Ausschreibung: —
— zur Verzinsung und Tilgung der von dem Communal-Landtage zum Bau der Chausseen negociirten Anleihe. 3. 23.
— für den Landarmenfonds. 3. 24.
— für die Kasse des Rügenschen Landes-Lazareths. 24. 192.
— zur Amortisation der Anleihe, welche zur Abhülfe des Nothstandes in den Jahren 1846 und 47 negociirt worden ist. 38. 304.
— für den Neuvorpommerschen Landkasten. 53. 386.
— für die Vagabonden-Kasse. 53. 386.
— für das Greifswalder Landes-Lazareth. 53. 387.

Ausverkauf — von
— Sommer-Rock- und Beinkleiderstoffen. A. 20. 122. — A. 21. 129. — A. 22. 129.

Auswanderer — finden Gelegenheit zur Ueberfahrt nach Amerika
— durch die Hamburg-Americanische-Packetfahrt-Actien-Gesellschaft. A. 30. 179. — A. 31. 186. — A. 32. 192. — A. 33. 197.
— durch Capt. Peter Moeller in Greifswald, führend das Bark-Schiff „Nestor.“ — A. 30. 179. — A. 31. 187.

B.

Belobung — von einzeln genannten Personen.
— der Frau von Schultz auf Granskevitz. 3. 25.
— der Frau von Vogelsang zu Carnin. 39. 308.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

a) in Domainen- und Forst-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Ausübung der Jagdgerechtigkeit von Pächtern fiscalischer Grundstücke. 1. 6.
— der Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend den Verkauf des Domainen-Vorwerks Eißewie ꝛc. A. 2. 10.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. den Verkauf einer Büdnerstelle in Wittenhagen. 12. 61. — 13. 72. — 14. 79. —
— derselben, betreffend die Verlängerung der Holzabfuhrfristen in den Königl. Forsten. 13. 73.
— der Königl. Regierung zu Cöslin, betr. den Verkauf zweier Domainen-Vorwerke. 14. 80. — 15. 92.
— der Königl. Regierung zu Posen, betreffend den Verkauf des Vorwerks Bolewice. 15. 90. — 17. 102. — 19. 120.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend das Verbot der Passage durch die Königl. Stubbendorfer Forst nach dem Mecklenburgischen. 15. 92.
— der Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend den Verkauf der Domainen-Vorwerke Kowalewo und Brzezinko. A. 15. 88. — A. 16. 93. — A. 18. 105.
— der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Verkauf einiger zum Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz gehöriger Theile. 16. 96. — 17. 105. — 34. 264. — 36. 290.
— der Königl. Regierung zu Posen, betreffend den Verkauf der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo. — 17. 103. — 18. 111. — 19. 121.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Aushändigung der Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke ꝛc. 34. 265. —
— derselben, betreffend die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. 45. 326.
— derselben, betreffend die Ausübung der Raff- und Leseholz-Berechtigung in den Königlichen Forsten. 46. 332.

b) in Steuer-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1849. 1. 6.
— des Königl. Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast, betreffend die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Pritzier. A. 2. 11.
— der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer. 14. 79. — 20. 148.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die diesjährige Klassen- und Gewerbesteuer-Zahlung. 20. 151.
— derselben, betreffend die Anwendung eines Stempels zu 5 Sgr. bei Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung. 36. 291.
— der Königl. Provincial-Steuer-Direction zu Stettin, betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf der Strecke von Poggendorf bis Loitz. 37. 300.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Angabe der Einwohner in den Klassensteuerlisten. 38. 304.
— derselben, betr. die Controlle des Salz-Verbrauchs. 41. 315.
— der Landkasten-Bevollmächtigten, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Randow. A. 47. 289. — A. 48. 295.
— Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. 52. 373.
— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Stempelung der Wechsel an die eigene Ordre. 53. 388.

c) in Handels-, Gewerbe- und Bau-Angelegenheiten.

— der hiesigen Königl. Regierung, betr. Innungs-Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. 9. 50.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Magiſtrats zu Barth, betr. die von dem Schleifer F. Wagner daſelbſt beabſichtigte Anlage einer Seifenſiederei. A. 9. 51.

— Allerhöchſte Verordnung betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verſchiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 9.

— des Curatorii der Ackerbau-Schule zu Schellin, betr. die Aufnahme von Lehrlingen. 10. 52.

— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Kaufmann Ernſt Rühs daſelbſt beabſichtigte Anlage einer Dampfmaſchine. A. 10. 57.

— der hieſigen Königl. Regierung, Inſtruktion für die Lootſen und Führer von Fahrzeugen beim Vorbeiſegeln bei den Batterien der Feſtung. 12. 61. — 13. 71. — 19. 119.

— derſelben, betr. die Fortnahme der im Binnenwaſſer ausgelegten Seemarken. 13. 73.

— Allerhöchſter Erlaß, betr. die Errichtung einer Königl. Telegraphen-Direction, unter dem Miniſterio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 16. 95.

— des Magiſtrats zu Franzburg, betr. die von dem Eigenthümer Johann Voß daſelbſt beabſichtigte Anlage einer Holländiſchen Windmühle. A. 17. 100.

— des Magiſtrats zu Richtenberg, betr. die von dem Kaufmann Biederſtedt daſelbſt beabſichtigte Anlage einer Bierbrauerei. A. 17. 100.

— der hieſigen Polizei-Direction, betr. die von dem Müller Stoldt hierſelbſt beabſichtigte Anlage einer Windmühle. A. 17. 100.

— der hieſigen Königl. Regierung, betr. die Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Inſtitut in Berlin. 21. 159.

— derſelben, betr. die Anweiſung für die Gewerbe-Prüfungs-Commiſſionen. 21. 162.

— des K. Miniſterii f. Handel ꝛc. Anweiſung für die Prüfungs-Commiſſion der Innungen. 21. 1–8.

— des Landraths-Amts zu Bergen, betr. die von dem Müller C. Büſſow beabſichtigte Anlage einer Mühle auf dem Schanzenberge bei Sagard. A. 22. 127.

— des Magiſtrats zu Barth, betr. die von dem Kaufmann C. H. Friedrich daſelbſt beabſichtigte Anlage eines Dampfkeſſels. A. 22. 127.

— der hieſigen K. Regierung, betr. die Löſchung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder-Oie. 24. 192.

— derſelben, desgl. des Leuchtfeuers zu Swinemünde. 27. 210.

— derſelben, betr. die Bildung von Kreis-Prüfungs-Commiſſionen. 28. 229.

— derſelben, betr. die Inſtruction für die Lootſen und Führer von Fahrzeugen. 29. 236.

— derſelben, betr. die Wiederanzündung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder-Oie. 31. 244.

— derſelben, desgl. zu Swinemünde. 33. 259.

— derſelben, betr. die Peilung der öſtlich von Stralſund gelegenen Binnen-Gewäſſer. 33. 260.

— derſelben, betr. die Aufhebung der Blokade der Oſtſee-Häfen. 33. 260.

— derſelben, betr. die Meldung der Baumeiſter und Bauführer, welche noch nicht im Staats- oder Communal-Dienſt ſtehen. 34. 265.

— der Königl. Miniſterien für Handel, Gewerbe ꝛc. und der Finanzen, betr. die Abänderung des Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. O. 35. 278.

— der hieſigen Königl. Regierung, Aufforderung an ſämmtliche Feldmeſſer, die Nachweiſung ihrer im Jahre 1848 ausgeführten Arbeiten einzureichen. 35. 279.

— des K. Miniſterii für Handel, Gewerbe ꝛc. Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. 36. 282.

— deſſelben, Vorſchriften für die Königl. Bau-Academie zu Berlin. 36. 287.

— der hieſigen Königl. Regierung, betreffend die Aufhebung der Blokade der Oſt-Küſte des Herzogthums Holſtein. 37. 300.

— der Polizei-Direction zu Greifswald, betr. die von dem Kaufmann Theodor Prieſter daſelbſt beabſichtigte Benutzung einer Windmühle zum Betriebe ſeiner Oelfabrik. A. 37. 216.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Königl. Landraths-Amts zu Grimmen, betr. die von dem Büdner Carl Pyritz zu Neu-Zarrendorf beabsichtigte Anlage einer Windmühle. A. 40. 233.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, desgleichen des Müllers Joachim Christian Müller zu Greifswald. A. 40. 234.
— des K. academischen Amtshauptmanns zu Greifswald, betr. eine auf der Feldmark von Ladebow zu erbauenden Windmühle. A 40. 234.
— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betr. die von dem Büdner Schlüter zu Bookhagen erbaute Windmühle. A. 41. 243.
— der Königl. Ober-Bau-Deputation, betr. die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden. 45. 327.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Benutzung der Chausseen zwischen Stralsund und Damgarten und auf Rügen. 50. 354.
— der Königl. Ober-Bau-Deputation, betr. das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister ꝛc. 52. 376.

d) in geistlichen und Schul-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Prüfung der Schul-Amts-Bewerber im Schullehrer-Seminar zu Greifswald. 12. 62.
— derselben, betr. die Verwaltungs-Arbeiten während der Vacanz des Predigt-Amts zu Neuenkirchen. 15. 91.
— derselben, betreffend die provisorische Verwaltung der Kirchen- und Pfarr-Kasse zu Kenz. 21. 158. 35. 281.
— derselben, betreffend die Vorbereitungs-Schulen für den Unterricht in der Navigation. 21. 160.
— derselben, betreffend die für die Kirche zu Ziethen angeschaffte neue Orgel aus Beiträgen der Eingepfarrten. 34. 267.
— des Königl. Provinzial-Schul-Collegii zu Stettin, betreffend die Errichtung von 30 Benefiziatenstellen an dem K. Pädagogium zu Putbus. 36. 292.

e) in Medizinal-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betr. eine neue Auflage der Arznei-Taxe. 5. 33. — 6. 35.
— derselben, betr. den Preis der Blutegel. 7. 42.
— derselben, betr. die Aufhebung der vierteljährlichen Veterinairberichte Seitens der nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte. 13. 73.
— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Prüfung der Kreis-Thierärzte. 18. 114.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt. 20. 153.
— derselben, betr. die Preiserhöhung mehrerer Arzneiwaaren. 28. 230. 52. 383.
— derselben, betr. die ungewöhnlich häufig jetzt vorkommende Tollwuth bei den Thieren ꝛc. 32. 247.
— derselben, betr. die Bedingungen, unter denen Apotheker-Lehrlinge die im Auslande die Apothekerkunst erlernt haben, diesseits zugelassen werden können. 45. 326.
— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Bereitungsweise einiger Präparate in den Apotheken. 48. 338.

f) in Justiz-Angelegenheiten:

— des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, betr. verschiedene zu Garz gestohlene Gegenstände. A. 1. 1.
— des Königl. Kreisgerichts zu Franzburg, betr. die Sistirung der gerichtlichen Verhandlungen an den Wahltagen. 2. 18.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des K. Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die Suspension vom Amte des Advocaten und Notars Streber. 3. 28.
— des Justiz-Amts zu Putbus, betreffend die Vertheilung der Concurs-Masse des ꝛc. Meyer zu Beustrin. A. 3. 15.
— des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die Vorschrift, daß alle Erkenntnisse der Gerichte im Namen Sr. Majestät des Königs ausgefertigt werden sollen. 7. 41.
— des Magistrats zu Gützkow, betr. die in dessen Depositorio befindlichen unabgefordert gebliebenen Gelder. A. 8. 47. — A. 10. 57. — A. 12. 71.
— des Königl. Hofgerichts zu Greifswald, Aufforderung an die Gläubiger der Kasse des 3. combinirten Reserve-Bataillons u. an die Straffection zu Stralsund. 10. 52. — 11. 55. — 12. 60.
— des K. Ober-Landesgerichts zu Stettin, Aufforderung an sämmtliche Gläubiger der unter der Intendantur des 2. Armee-Corps stehenden Regiments- ꝛc. Kassen. A. 10. 54. — A. 14. 81. — A. 18. 116. — A. 19. 110. — A. 20. 118. — A. 21. 124. — A. 22. 131.
— des Königl. Justiz-Ministerii, betr. die Verlängerung des Termins zur Einführung der neuen Justiz-Verfassung. 13. 70.
— des Landraths Grimmer Kreises, betreffend die Auslegung der angefertigten Geschwornen-Urliste pro 1849. 13. 73.
— des Landraths Greifswalder Kreises, desgleichen. 14. 80.
— des Landraths Rügenschen Kreises, desgleichen. 16. 97.
— des Hofgerichtsraths Buddée hier, betr. die Geschäfts-Eröffnung des neuen hiesigen Kreisgerichts. 18. 115.
— des Geh. Justiz- und Hofgerichtsraths Quistorp in Greifswald, betr. ein gleiches des dortigen Kreisgerichts. 18. 116.
— des K. Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die Veränderungen mit den Gerichten hiesigen Departements. 18. 1—4.
— Verzeichniß der Polizei-Anwälte. 19. 119.
— des interim. Ober-Staatsanwalts Friedberg, betr. die Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Greifswald und Stralsund. 19. 124.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. das Geschäfts-Regulativ der Kreisgerichte. 20. 126. — 22. 167.
— desselben, betr. die Bestellung eines Substituten für den Staatsanwalt, in Behinderungsfällen des letzteren. 20. 148.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend den Uebergang der Polizei-Gerichtsbarkeit an die Gerichte ꝛc. 20. 149.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betr. die Beraubung des Handelsmanns Twieg. 21. 163.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die Competenz-Verhältnisse der Gerichte. 22. 166.
— des interim. Staats-Anwalts Caspar in Stralsund, betr. die Zeit seiner Anwesenheit im Geschäftslocale. A. 22. 129.
— des interim. Staats-Anwalts Rosenberg in Bergen, betreffend den Verkehr von Einwohnern der Insel Rügen mit Dänischen Schiffen. 24. 192.
— des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald, betr. die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Stadt Damgarten. 25. 199.
— der K. Gerichts-Commission zu Wolgast, betr. einen unbekannten männlichen Leichnam, welcher zu Spandowerhagen angetrieben ist. 25. 200.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betr. die Gläubiger an den Kassen der Truppen und Militair-Verwaltung im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald. 26. 203.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald, betr. das Sportelwesen bei demselben. 27. 207.
— desselben, betr. das Executions-Wesen bei den Gerichten. 27. 209.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. den Gerichtstag zu Damgarten. 27. 211.
— desselben, betr. den Termin zu Depositat-Geschäften. 27. 211.
— der K. Kreisgerichts-Commission zu Grimmen, betr. die Beraubung der Tagelöhnerfrau Wahl zu Bassin. A. 26. 157.
— des K. Forstgerichts zu Barth, betr. die Abhaltung der Gerichtstage zu Prerow u. Barth. 28. 231.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die bei den Forstgerichten anzubringenden Forstrügesachen. 29. 235.
— desselben, betr. die gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. 31. 243.
— desselben, betr. die Competenz-Verhältnisse der Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen. 33. 258.
— desselben, betr. die Amts-Entsetzung des Advocaten und Notars Streber. 34. 265.
— der K. Gerichts-Commission zu Franzburg, betr. die Termine der Forst-Gerichtstage. A. 34. 200.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. das Verfahren in Civil-Prozessen. 36. 291.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betr. die Instruction und Entscheidung der Holzdiebstähle auf Rügen. 36. 293.
— des K. Appellationsgerichts-Präsidenten Hassenpflug in Greifswald, betr. die Ernennung des K. Ober-Appellationsgerichts-Raths Dr. Planck daselbst zum Präsidenten des abzuhaltenden Schwurgerichts. 37. 299.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Aufhebung der Gerichtstage zu Richtenberg. 37. 300.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die erkannten Strafen gegen die Theilnehmer des Aufruhrs in Wolgast. A. 36. 209. — A. 37. 214.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend den Uebergang der Huldigungssachen an die K. Kreisgerichte. 40. 310.
— des K. Schwurgerichtshofes zu Greifswald, betreffend den Termin der ersten Sitzungs-Periode desselben. 40. 311.
— des interc. Staats-Anwalts Caspar hier, betr. einen am Ostseestrande aufgefundenen männlichen Leichnam. A. 40. 232.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betr. die Untersuchung gegen den ehemaligen Schiffer Martin Wallis zu Barth. A. 42. 245. — A. 45. 268. — A. 50. 305.
— desselben, desgl. gegen den Zimmermann Herrmann Schünemann. A. 42. 245. — A. 45. 269. — A. 51. 316.
— desselben, desgl. gegen den Matrosen Carl Witt zu Born. A. 42. 246. — A. 46. 277. — A. 51. 316.
— desselben, desgl. gegen den Seefahrer Jochen Büll zu Wieck. A. 42. 247. — A. 51. 317.
— desselben, desgl. gegen den Steuermann Brückert, Steuermann Peter Lembcke und die Matrosen Fritz Martens u. Joachim Lembcke. A. 42. 247. — A. 46. 278. — A. 51. 316.
— desselben, desgl. gegen die Chausseearbeiter Steinmeier, Zingel und Leonhardt. A. 43. 255. — A. 46. 278. — A. 50. 305.
— desselben, desgl. gegen die Wittwe Ewert. A. 45. 269.
— desselben, desgl. gegen den Matrosen Jacob Saatmann. A. 45. 270. — A. 50. 306.
— desselben, desgl. gegen den Gutsbesitzer Rosenthal. A. 46. 279. — A. 50. 307.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, an sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements, betreffend die Ziehung der Seehandlungs-Prämienscheine. 50. 354.
— desselben, betr. das Verlesen in einer öffentlichen Sitzung der Kreisgerichte über die bestellten öffentlichen Hypotheken. 50. 354.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betr. Vormundschaften und Curatelen. 51. 358.
— des K. Kommandanturgerichts zu Stettin, betr. die Vorladung des entwichenen Matrosen Johann Behrends von Wieck. 51. 360.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betr. die Vorladung der Wittwe des Tagelöhners Ewert, geborne von Lerchenstein. A. 50. 306.
— desselben, betr. die Vorladung der entwichenen Ehefrau des Bedienten Wallquist, Cecilie geb. Krüger. A. 52. 324.

g) in Militair-Angelegenheiten:
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, dadurch ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden. 1. 7.
— Allerhöchster Armeebefehl. 2. 12.
— der hiesigen K. Regierung, betr. den Termin zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 2. 18.
— der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen, betr. den Termin zur Prüfung derselben. 4. 29.
— des General-Commandos 2ten Armee-Corps und des Ober-Präsidii von Pommern, betr. die Aushebung der Seeschiffer für die Marine. 5. 32.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die pro 1849—51 ernannten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen. 8. 44.
— derselben, betr. die Schießübungen der 3. Abtheilung 2ter Artillerie-Brigade. 11. 56.
— der hiesigen Departements-Ersatz-Commission, betr. die Termine des Ersatz-Geschäfts. 13. 74. — 35. 280.
— des hiesigen Königl. Commandantur-Gerichts, Erkenntniß wider den Musketier J. A. Goehring wegen zweiten Diebstahls. 16. 98.
— des Prinzen Adalbert; Aufforderung an die Seefahrer zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine. 18. 108. — 20. 145. — 21. 157.
— der hiesigen K. Regierung, desgl. 18. 115.
— des General-Commandos 2ten Armee-Corps und des Ober-Präsidenten von Pommern, betr. die Reclamationen um Befreiung vom Militairdienste. 18. 110.
— des Commandos 2ten Bat. 2ten Landwehr-Regiments, betreffend die Aussetzung der diesjährigen Schieß-Uebungen. A. 19. 114.
— Allerhöchster Armee-Befehl an die Soldaten der Linie und Landwehr. 21. 156.
— Allerhöchste Verordnung, betr. die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. 22. 165. — 23. 188.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Ermittelung der Verwandten des zu Trier verstorbenen Ober-Gefreiten des 9ten Husaren-Regiments, von Münchow. 22. 168.
— derselben, betr. die bereits vorhandene hinlängliche Anzahl von Matrosen und Jungmänner zur Ausrüstung bei der Marine. 23. 190. — 25. 199.
— derselben, betr die diesjährigen Schießübungen der 3. Abtheilung 2. Artillerie-Brigade. 34. 268.
— des Majors und Commandeurs 1sten Bat. 2ten Landwehr-Regiments, Aufforderung an den Seconde-Lieutenant Wichmann sich zu stellen. 36. 295. — 37. 302.
— des K. Gouvernements-Gerichts zu Luxemburg, öffentliche Vorladung an den desertirten Pionier Christian Dethloff. 37. 302.
— des K. Ober-Präsidii von Pommern, betr. die v. der Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den hülfsbedürftigen Familien der einberufenen Landwehrmänner Pommerns bewilligte Unterstützung. 40. 309.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— Gesetz, betr. die Aufforderung von Personen des Militairstandes zum Ungehorsam. 50. 349.
— der hiesigen K. Regierung, betr. den 1jährigen freiwilligen Militairdienst der Pharmaceuten. 50. 355.
— der K. Intendantur des 2ten Armee-Corps, betr. den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1850 durch den Proviantmeister Brusky in Stralsund. 50. 355.

b. In Innern- und Polizei-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die zur Unterstützung der Nothleidenden im Eulengebirge aufgekommenen Beiträge. 2. 16.
— der hiesigen Polizei-Direction, betr. den verlornen Paß des Weinzubereiters George Lange aus Altona. A. 15. 90.
— des K. Landraths-Amts zu Franzburg, betr. die Sperre eines Theils des Weges auf der Damgartener Feldmark, während des Chaussee-Baues. 36. 97.
— desselben, betr. die Sperre der Passage durch Garnin zu gleichem Zwecke. 20. 154.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Competenz der Polizei-Behörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten in Gesindesachen. 23. 189.
— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betr. die Sperre des Communications-Weges zwischen Krummenhagen und Alt-Zarrendorf. 24. 192.
— des Magistrats zu Jarmen, betr. die Reparirung des dortigen Fährprams ꝛc. 24. 193. — 25. 201.
— des Landraths-Amts zu Grimmen, betr. die bei dem Pastor Lietz zu Kirch-Baggendorf durch gewaltsamen Einbruch gestohlenen Gegenstände. 26. 203.
— desselben, betr. die Sperre des Weges von Abtshagen nach Ungnade und von Siewertshagen nach Steinhagen. 27. 211.
— des Gutsbesitzers Melms zu Stilow, betr. vier aus seinem Dienste entwichene Pferde-Knechte. A. 28. 167.
— des Landraths-Amts zu Grimmen, betr. das Verbot der Benutzung der Neben- und Communications-Wege zum Viehtreiben. 33. 260.
— des Gutsbesitzers von Bohlen auf Bohlendorf, betr. die Entweichung der Dienstjungen Wolter und Baumann. A. 33. 197.
— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betr. die Reparatur der Brücke zu Rothemühl. 37. 301.
— des K. Landraths-Amts zu Greifswald, betr. die bei dem Pastor Peters zu Wusterhusen gestohlenen Gegenstände. A. 36. 209. — A. 37. 216.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Entbindung der Behörden von der Berichterstattung über stattgefundene Vermögens-Confiscate. 38. 304.
— des Königl. Landraths-Amts zu Greifswald, betreffend die Sperre der Passage über Zemitz nach Wolgast. 39. 307.
— des K. Landraths-Amts zu Greifswald, betr. die aus der Koppel zu Boemitz gestohlenen Pferde. A. 38. 220.
— der hiesigen K. Regierung, betr. das Verbot der Betheiligung an Ausspielung von Waaren ꝛc. 40. 311.
— des K. Landraths-Amts zu Franzburg, betr. das Verbot der Benutzung des Fußsteiges über den Acker des Eigenthümers Bade zu Grünhufe. 43. 321.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die in der Nähe von Thiessow auf Mönchguth befindlichen zwei Schiffswracke. 44. 322.
— des K. Landraths-Amts zu Greifswald, betr. die Sperre der Passage über die Grenzbrücke bei der sogenannten Walkmühle. 44. 325. — 46. 334.
— desselben, betr. die bei dem Hofe zu Mittelhof gefundenen 4 Säcke mit Roggen. A. 43. 256.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des Königl. Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend die von dem Domainenpächter Schmidt zu Neumühl beabsichtigte Ueberrieselung der Neumühler Wiesen. A. 45. 272. — A. 49. 300. — A. 50. 311.
— des K. Landraths-Amts zu Bergen, betr. den Diebstahl bei dem Krämer P. Mantoua zu Sagard. A. 46. 280.

i. In Post-Angelegenheiten:

— des K. General-Post-Amts, betr. die bei der Feldpost-Expedition in Schleswig-Holstein unabgefordert gebliebenen Packete. 1. 5.
— des hiesigen K. Post-Amts, betr. den Abgang der Posten nach Stettin und Passow. 1. 7. — 2. 19.
— desselben, betr. den Verkauf von Postwagen. 1. 8. — 2. 19.
— Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboots-Coursen im Preußischen Staate ꝛc. 1. 8.
— desgleichen auf verschiedenen Eisenbahnen. 1. 11.
— des K. Post-Amts zu Bergen, betr. den Abgang der Botenpost von Sagard nach Bergen. 7. 43.
— des K. General-Post-Amts, betr. die Angabe werthvoller Gegenstände bei Versendungen mit der Post. 12. 60. — 13. 70. — 14. 77. — 33. 257. — 34. 264. — 35. 279.
— desselben, betr. die anderweite Einrichtung verschiedener Postcourse. 12. 68. — 14. 89.
— desselben, betr. die Begleitbriefe von Packeten. 13. 71. — 14. 78. — 15. 90. — 16. 96. — 17. 101. — 18. 109.
— desselben, betr. den zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Post-Vertrag. 14. 78.
— des K. Post-Amts zu Bergen, betr. den Postenlauf zwischen Gingst und Stralsund. 15. 93.
— des K. General-Post-Amts, betr. die genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe. 18. 110. — 33. 257. — 34. 263. — 35. 278.
— des hiesigen K. Post-Amts, betr. den öffentlichen Verkauf verschiedener zum Post-Dampfboote gehöriger Gegenstände. 22. 169.
— desselben, betr. den Abgang der Posten von hier nach Garz, Bergen und Gingst. 22. 169. — 24. 193. — 25. 200. — 26. 205.
— Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staats vorhandenen Eisenbahnen. 22. 171.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Beförderung von Dienstsachen durch die Posten. 31. 243.
— des hiesigen K. Post-Amts, betr. das Passagier-Gepäck der Postreisenden nach Rügen. 32. 255.
— des K. Post-Amts in Bergen, betr. die Veränderung der Garzer Kariol-Post in eine Personen-Post 32. 255.
— des K. Post-Amts in Greifswald, betr. die Landbriefbestellung. 32. 256.
— des K. General-Post-Amts, betr. die Errichtung von Post-Expeditionen zu Born und Prerow. 34. 267. — 36. 291. — 37. 301. — 38. 305.
— desselben, betr. die von den mit der Post reisenden Personen zu verwendende Aufmerksamkeit auf den Inhalt der gelösten Passagier-Billets. 37. 298.
— des hiesigen K. Post-Amts, betr. die Abgangszeit der Stralsund-Rostocker Personenpost. 40. 312. — 47. 337.
— des Königl. Post-Amts zu Bergen, betreffend die Errichtung einer Landbriefbestellung zu Garz. 44. 325. — 45. 331.
— des Königl. General-Post-Amts, betreffend die Beförderung von Packeten mit der Post nach Rußland. 48. 338.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des hiesigen K. Post-Amts, betr. eine von Berlin zurückgekommene Kiste mit Gold- und Silbersachen. 48. 340. — 52. 385.
— Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten. 50. 350.

k. In allgemeinen Landes-Angelegenheiten:

— des K. Staats-Ministerii, betr. die Auslegung des Ausdrucks im Wahlgesetz „jeder selbstständige Preuße ist Urwähler." 1. 1.
— des K. Ministerii des Innern, betr. denselben Gegenstand. 1. 2.
— desselben, betr. die Wahl der Deputirten zu den Kammern. 1. 3.
— des Fr. Harkort Zuschrift an die Bewohner der Dorfschaften Prettmin, Spie, Nehmer, Garrin und Rossentin. A. 1. 5.
— des W. Gr. Pfeil Ansprache an die Urwähler und Wahlmänner Preußens. A. 1. 8.
— des Ministerii des Innern Erlaß an die Regierungs-Präsidien, betr. die Beaufsichtigung der Wahlen. 2. 13.
— des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Erlaß zu gleichem Zwecke. 2. 15.
— der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen, betreffend falsche Darlehns-Kassen-Scheine. 2. 16. — 37. 298.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Wahl der Abgeordneten im diesseitigen Regierungs-Bezirk. 2. 17.
— Allerhöchster Erlaß an die Urwähler der Gemeinde Nessin bei Colberg. 3. 21.
— der hiesigen K. Regierung, betr. das Verhalten der Urwähler bei in kirchlichen Gebäuden stattfindenden Wahlen. 3. 24.
— des Fr. Harkort Brief an die Handwerker. A. 3. 20.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Verordnung, daß Niemand Mitglied beider Kammern sein kann. 4. 29.
— der Bauern des Teltower Bauernvereins, Schreiben an ihre Freunde und Brüder. A. 4. 28.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. 5. 32. — 8. 44. — 9. 49. — 9. 49. — 11. 56. — 16. 96. — 17. 101. — 19. 118. — 20. 149. — 24. 192. — 26. 202. — 48. 339.
— derselben, betr. das Eindringen Unberufener in die Räume für die Wahl der Abgeordneten. 5. 33.
— derselben, betr. die Abschaffung der Prädikate „Hochlöblich", „Wohllöblich" ꝛc. 7. 41.
— derselben, betreffend das Anlegen der deutschen Nationalkokarde neben der preußischen von Seiten aller Civil-Beamten, welche im Dienste Uniform tragen müssen. 9. 50.
— der K. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe. 11. 55.
— der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen, betr. die Wahl eines Regierungs-Bevollmächtigten in Stettin. 15. 93.
— des K. Staats-Ministerii, betr. die Auflösung der 2., und Vertagung der 1. Kammer. 18. 107.
— Allerhöchste Bestimmung, betr. denselben Gegenstand. 18. 108.
— des Königl. Staats-Ministerii, betreffend die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt. 20. 145.
— des K. Ober-Präsidii v. Pommern, betr. das auf Dänisches Eigenthum gelegte Embargo. 20. 147.
— Ansprache des Königs, „An Mein Volk." 20.
— Bericht des Staats-Ministeriums an den König, betr. das neue Wahlgesetz. 23. 179.
— Allerhöchster Erlaß, betr. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 23. 183.
— desgleichen, betreffend den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. 23. 188.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die 2te Kammer. 25. 194.
— Allerhöchste Verordnung über öffentliche Versammlungen und Vereine. 28. 214.
— Allerhöchste Verordnung über die Presse. 28. 218.
— Circulare des K. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungs-Präsidenten, betr. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 29. 232.
— Ansprache mehrerer Freunde des constitutionellen Königthums an die Urwähler. A. 28. 167.
— der hiesigen K. Regierung, betr. die allgemeine Volkszählung. 49. Extra-Beilage.
— des Königl. Ober-Präsidii von Pommern, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Volkshause. 51. 357.
— Reglement zur Verordnung über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. 52. 362.
— die Verordnung selbst. 52. 368.
— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betreffend die Circulation verfälschter Kassen-Anweisungen. 52. 374.

Beschälung — durch Privathengste. — Von Hengsten:
— zu Brock. A. 2. 12.
— zu Quilow. A. 3. 20. — A. 4. 27.
— zu Greifswald. A. 3. 20. — A. 4. 27. — A. 13. 80.
— zu Dumsevitz. A. 3. 23. — A. 4. 27.
— zu Groß-Lüdershagen. A. 8. 48. — A. 9. 53.
— zu Gützow. A. 9. 53.

Bischofsroggen. —
— Termin der Erhebung desselben. A. 5. 32. — A. 45. 273.

Brand-Versicherungs-Gesellschaften, — Anzeigen derselben:
a) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.
— Wahl eines Haupt-Directors und zweier Mitglieder zum Revisions-Comitee. A. 3. 19. — A. 3. 19. — A. 3. 20. — A. 3. 23. — A. 4. 27.
— General-Versammlung. A. 6. 38.
— Ausschreibung für dieselbe. A. 10. 58. — A. 43. 258.
b) Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund.
— Rechenschafts-Bericht pro 1848. 7. 42.
c) Rügensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
— Rechenschafts-Bericht pro 1848. 8. 45.
— Anschluß an die Neuvorpommersche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. 14. 85. — A. 15. 91. A. 19. 117.
d) Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
— Empfehlung derselben. A. 33. 195.
e) Neuvorpommersche Brandversicherungs-Gesellschaft.
— Rechenschafts-Bericht pro 1848—49. 51. 359.
f) Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.
— Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung. A. 52. 383.

C.

Candidaten — des Predigtamtes, welche für wahlfähig erklärt sind:
— C. D. H. Bluth. — C. D. Glosemeyer. — H. D. Kleebehn. — J. A. Loeck. — C. H. Rodenwaldt. — C. F. W. Strecker. } 9. 51.
— C. A. Wegener. 9. 51.
— C. E. Schmidt. — W. Strecker. — C. C. Toepler. — J. C. Wandel. } 18. 117.
— A. F. K. Buhrow. 38. 306.

Candidaten — des Predigtamtes, welche für wahlfähig erklärt sind:
— L. T. J. Adam.
— J. C. A. Baudach.
— J. W. L. Hanisch.
— X. S. H. Weidemann.
— F. G. Wetzel.
} 45. 331.

Consuln, — deren Ernennung:
— Eduard Carteron in Stettin, zum französischen Consul daselbst. 19. 124.
— Ferdinand Luedecke in Stettin, zum Consular-Agenten für die Stadt Lübeck. 25. 199.
— Christian Brackfieck in Stettin, zum Consular-Agenten des Niederländischen Consulats daselbst. 51. 360.
— Ferdinand Luedecke in Stettin, zum Consul für die Stadt Lübeck. 52. 383.
— derselbe, zum Consul für die freie Stadt Hamburg. 53. 388.

Consul, — als solcher ist ausgeschieden:
— der Kaufmann H. G. Metzler in Swinemünde. 42. 319.

D.

Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
— Termin zur Prüfung. 31. 245. — 34. 267.

Dienstgesuche. —
— einer Erzieherin. A. 21. 130.
— einer Wirthschafterin. A. 21. 130. — A. 23. 134.
— eines Lehrlings für die Landwirthschaft. A. 26. 158.
— eines Hauslehrers. A. 30. 180.
— eines Schäfers. A. 32. 193.

E.

Empfehlung — mit —
— Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten. A. 1. 4. — A. 3. 18.
— Sack-Drillich u. fertigen Getraide-Säcken. A. 2. 12. — A. 15. 92. — A. 48. 295. — A. 49. 302.
— Küsten-Hering. A. 3. 18.
— Badischen Loosen. A. 3. 19. — A. 14. 87. — A. 30. 180. — A. 42. 252.
— Kirchen-Hostien. A. 4. 26.
— verschiedenen Sämereien. A. 4. 26. — A. 5. 32. — A. 6. 39. — A. 9. 52. — A. 10. 61. — A. 10. 61. — A. 11. 68. — A. 11. 68. — A. 11. 69. — A. 12. 74. — A. 12. 75. — A. 13. 79. — A. 13. 79. — A. 14 87. — A. 14. 87. — A. 15. 92. — A. 15. 92. — A. 15. 92. — A. 15. 92. — A. 15. 92. — A. 16. 96. — A. 16. 97. — A. 16. 98. — A. 16. 98. — A. 17. 102. — A. 17. 103. — A. 18. 109.
— Stralsunder Spielkarten. A. 5. 32.
— Holzlieferungen zu großen und kleinen Bauten. A. 5. 32. — A. 6. 39. — A. 48. 295.
— Dachrohr. A. 5. 33. — A. 11. 67. — A. 15. 92. — A. 16. 97. — A. 51. 321.
— Leinkuchen. A. 6. 39.
— Särgen. A. 6. 39. — A. 7. 43.
— Bettfedern. A. 7. 43. — A. 8. 48. — A. 9. 52. — A. 10. 61. — A. 46. 283. — A. 49. 302. — A. 50. 313. — A. 51. 321.
— Dünger-Gyps. A. 7. 43. — A. 8. 48.
— Leinkuchen. A. 7. 43. — A. 8. 48. — A. 49. 302.
— Lady-Twist. A. 9. 52. — A. 18. 109.

Empfehlung — mit —
— Schmiede- und groben Kohlen. A. 10. 60.
— Landwirthschaftlichen Maschinen. A. 10. 60. — A. 11. 68.
— Anker-Ketten ꝛc. A. 10. 61. — A. 11. 67. — A. 42. 252. — A. 43. 259.
— eisernen Gußwaaren. A. 10. 61. — A. 11. 68.
— Saat-Wicken. A. 10. 61. — A. 11. 67. — A. 17. 102.
— Holsteiner Saatgerste. A. 12. 75. — A. 13. 80.
— Milchsatten und Schüsseln. A. 12. 75. — A. 20. 123. — A. 21. 130. — A. 21. 130. — A. 22. 129.
— braunen und weißen Oefen. A. 12. 75. — A. 13. 80.
— Quitziner Mörtel und Rübersdorfer Steinkalk. A. 12. 75. — A. 15. 91. — A. 15. 92. — A. 18. 109. —
— verschiedenen Waaren. A. 13. 79. — A. 14. 87. — A. 19. 115.
— Sommer-Roggen. A. 14. 87.
— Schulbüchern. A. 14. 87. — A. 39. 228.
— gußeisernen Pflug- und Hakensohlen. A. 14. 87.
— Säekiepen und Eßkiepen. A. 15. 92.
— Wollsack-Leinen. A. 15. 92. — A. 19. 115. — A. 19. 115. — A. 20. 122. — A. 20. 122. — A. 20. 123. — A. 20. 123. — A. 20. 123. — A. 20. 123. — A. 20. 123. — A. 21. 129. A. 21. 129. — A. 21. 130. — A. 22. 129.
— Cigarren, Taback ꝛc. A. 17. 102. — A. 17. 102. — A. 17. 102. — A. 17. 104. — A. 18. 109. — A. 18. 109. — A. 18. 109. — A. 18. 109.
— grauen Leinen. A. 17. 102.
— Wagen, Pferde-Geschirren, Reitsätteln ꝛc. A. 17. 103. — A. 45. 274. — A. 50. 313.
— Tapeten. A. 18. 109. — A. 19. 115. — A. 20. 122. — A. 20. 123. — A. 21. 129. — A. 21. 130. — A. 22. 129.
— Rigaer Säeleinsaat. A. 20. 120. — A. 21. 130.
— Möbel-, Spiegel- und Polster-Waaren. A. 20. 122. — A. 39. 227.
— Holländischen Dachpfannen. A. 20. 123.
— Sächsischem Sichttuch. A. 20. 123.
— Englischen Schaafscheeren. A. 21. 129.
— Stahlsensen. A. 21. 129. — A. 23. 134. — A. 24. 142. — A. 26. 158. — A. 27. 163. — A. 28. 166. — A. 29. 172.
— Bienenkörben. A. 21. 130.
— Runkelrüben-Syrup. A. 21. 130.
— Galanterie-, Eisen- und Kurzwaaren. A. 25. 153.
— Rapplaken, Dielen- und Wagenlaken. A. 28. 166.
— Rüben-Saamen. A. 28. 166. — A. 29. 172.
— gebleichtem Leinengarn. A. 30. 180. — A. 31. 187.
— Conto-, Getraide- und Wirthschafts-Büchern, liniirt. A. 31. 187.
— guten 2 Adler Küstenhering. A. 31. 187. — A. 32. 193. — A. 39. 228. — A. 46. 284.
— Rundholz ꝛc. A. 32. 193.
— schwarzer Dinte. A. 33. 197.
— Probsteyer und Hasselburger Saat-Getraide. A. 34. 201. — A. 34. 201. — A. 35. 205. — A. 35. 205. — A. 38. 223. — A. 38. 223. — A. 39. 227. — A. 39. 228. — A. 40. 236. — A 41. 243.
— Doppelflinten. A. 34. 201.
— Mahagoni- und andern Hölzern und Meubeln. A. 38. 222. — A. 39. 228. — A. 40. 235.

Empfehlung — mit —
— Manufaktur- und Tuch-Waaren. A. 41. 242. — A. 41. 242. — A. 41. 243. — A. 44. 266. — A. 45. 273.
— Tapisserie-Waaren. A. 41. 242.
— Mäntel-Frangen. A. 41. 243.
— Hannöverschen Hausleinen. A. 42. 252.
— Modellen für Herren- und Damen-Wäsche ꝛc. A. 42. 252.
— einem neuen kostenlosen Lichte. A. 42. 251.
— Baierischem Biere. A. 43. 259. — A. 44. 266. — A. 45. 273.
— Beutel-Taback. A. 43. 259.
— Gas-Aether. A. 43. 259.
— Jagd-Pulver. A. 43. 259.
— Berger-Fetthering. A. 44. 266. — A. 45. 274. — A. 46. 282. — A. 52. 334.
— Spielwaaren, Puppen ꝛc. A. 49. 302. — A. 49. 303. — A. 50. 313.
— Schwedischem Stahl. A. 49. 302.
— Metall-Schmiere. A. 51. 321.
— Eisen-, Kurz- und Galanterie-Waaren ꝛc. A. 51. 321.

Ernennung —
— des Conrectors Raeser zu Ueckermünde, zum Pastor-Adjunctus zu Altwigshagen. 2. 20.
— des Feldwebels Raabe, zum Regierungs-Secretariats-Assistenten. 2. 20.
— des Candidaten der Theologie Dalmer zum Rector an der Stadtschule zu Barth. 2. 20.
— des Diaconus Boettger zu Garz, zum Pastor zu Middelhagen auf Mönchgut. 3. 28.
— des Pastors Strohe aus Röhrchen, zum Pastor zu Berchen. 5. 34.
— des Predigtamts-Candidaten Stumpff, zum Prediger an der evangelisch-reformirten Kirche zu Colberg. 6. 39.
— des Rectors Dom zu Barth, zum Pastor zu Gülzow. 6. 40.
— des Pastors Quabe zu Berchen, zum Pastor zu Röhrchen. 6. 40.
— des Diaconus Portius zu Reetz, zum Pastor-Adjunctus zu Ravenstein. 7. 41.
— des Auscultators Knoll, bei dem Königl. Hofgericht zu Greifswald. 7. 43.
— des Candidaten Gadow, zum Pastor zu Trieglaff. 9. 51.
— des Rectors Kleebehn, zum Pastor zu Polzin. 9. 51.
— des Feldwebels Bernsee, zum stationairen Hülfs-Aufseher für den Forstbelauf Camitz. 9. 51.
— der Rectors Sternberg, zum Pastor-Adjunctus zu Falkenberg. 10. 54.
— des Pastors Mila zu Cammin, zum Pastor zu Prietzig. 10. 54.
— des Feldwebels Roehm, — des Unteroffiziers Hohenhorst } zu Grenz-Aufsehern zu Bodstedt. 11. 58.
— des Cadidaten Kirmeß, zum Pastor-Adjunctus zu Petershagen. 12. 69.
— des Kassirers Hagemeister, zum Landrentmeister, — des Buchhalters Holtz, zum Kassirer, — des Regierungs-Secretairs Matz, zum Buchhalter } bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse. 12. 69.
— des Reg.-Canzlisten Schumacher, zum Regierungs-Secretair. 12. 69.
— des Reg.-Secretariats-Assistenten Homann, zum Reg.-Canzlisten. 12. 69.
— des Militair-Anwärters Dürkop, zum Reg.-Secretariats-Assistenten. 12. 69.
— des Mühlenbaumeisters B. Bartels, zum Mitglied der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker. 12. 69.
— des Diaconus Hasenbalg, zum Pastor in Jarmen. 13. 76.
— des Candidaten Klempin, zum Diaconus in Jarmen. 13. 76.
— des Predigers Schmidthals, zum Pastor zu Stolp. 13. 76.

Ernennung —

— des Verwaltungs-Secretairs Warburg, zum Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds ꝛc. zu Cöln. 16. 98.
— des Candidaten Schmidt, zum Paſtor zu Varchmin. 17. 106.
— des Predigers Tauſcher, zum Paſtor zu Zettemin. 19. 125.
— des Candidaten Hartmann, zum Paſtor zu Sydow. 21. 164.
— : : Herzburg, zum Paſtor subst. zu Labuhn. 21. 164.
— des Polizei-Directors Odebrecht in Greifswald, zum Commiſſarius der Neu-Vorpommerſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft. 21. 164.
— des Candidaten Schmidt, zum Prediger an dem Arbeitshauſe zu Greifswald. 21. 164.
— des Rektors Gottfried, zum Paſtor an der Schloßkirche zu Stolp. 22. 178.
— des Rechts-Candidaten Hagemeiſter, zum Auscultator. 24. 193. — 25. 201.
— des Paſtors Hoeppner zu Neuenkirchen, zum Paſtor-Adjunctus an der St. Marienkirche zu Stargardt. 26. 206.
— des Wartegeld-Empfängers Dehnicke, zum Thor-Controleur in Stralſund. 27. 212.
— des Unteroffiziers Glauß, zum Steuer-Aufſeher in Stralſund. 27. 212.
— des Predigers Müller zu Belgrad, zum Paſtor zu Lenzen. 29. 238.
— des reitenden Feldjägers Fickert, zum Oberförſter zu Poggendorf. 30. 242.
— des Archidiakonus Kundler zu Cammin, zum Paſtor am Dom zu Cammin. 31. 246.
— des Rektors und Predigers Dr. Wangemann zu Cammin zum Archidiakonus daſelbſt. 31. 246.
— des Stadt-Secretairs Dettmann, zum Rendanten der Kirche zu Grimmen. 33. 262.
— des Diviſionspredigers Richter, zum Paſtor zu Neumark. 34. 276.
— des Candidaten Heidler, zum inter. Paſtor zu Kerſtin. 34. 276.
— des ꝛc. Diedrich, zum Holzwärter zu Bietegaſt, Kniepow und Altenkamp. A. 33. 198.
— des Candidaten Maaß, zum Paſtor zu Degow. 36. 297.
— des Paſtors Roeber zu Groß-Juſtin, auch zum Paſtor der mater vagans Schwirſen. 36. 297.
— des Frühpredigers Neumann, zum Paſtor zu Tribus. 40. 314.
— des Oberjägers Brühs, zum Kreisboten in Greifswald. 40. 314.
— des Landſtallmeiſters v. d. Brincken, zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgiſchen Geſtüts. 41. 315.
— des Landſtallmeiſters Meißner, zum Dirigenten des Poſenſchen Geſtüts. 41. 315.
— des Geſtüt-Inſpectors Doenniges, zum Vorſteher des Weſtpreußiſchen Landbeſchäler-Depots. 41. 315.
— des Candidaten Bauer, zum Diviſionsprediger der K. 3. Diviſion. 41. 318.
— des Candidaten Ebert, zum Paſtor-Adjunktus in der Parochie Baumgarten. 42. 320.
des Candidaten der Feldmeßkunſt Schaefer, zum Feldmeſſer 43. 321.
— des Forſt-Candidaten Stubenrauch, zum inter. Forſt-Secretair. 43. 321.
— des Conrectors Trantow in Loitz, zum Diakonus daſelbſt. 46. 334.
— des Diakonus Michels in Loitz, zum Paſtor adj. c. sp. s. zu Griſtow. 46. 334.
— des Unteroffiziers Ludwig, zum Grenz-Aufſeher zu Barth.
— : : Teſch, : : : : Faeſekow.
— : : v. Münchow, : : : : Tribſees.
— : : Bork, : : : : Gruel.
— : : Kloth, : : : : Gruel.
— : : Koch, : : : : Damgarten.
— : Feldwebels Laeck, : : : : Tribſees.
} 47. 337.
— des Rechts-Candidaten Güßlaff, zum Auskultator bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Greifswald. 47. 337.

Ernennung —
— des Predigtamts-Candidaten Collier, zum Diaconus in Stettin. 47. 337.
— des Hülfspredigers Seeliger, zum Pastor in Altstadt-Pyritz. 50. 356.
— des Superintendenten Quandt, zum Pastor-Adjunktus in Persanzig. 51. 361.
— des Sekretariats-Assistenten Nickels, zum Militair-Intendantur-Secretair und Kalkulator bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps. 51. 361.

Etablissements-Anzeigen:
— des Sattlermeisters Eduard Winckler in Stralsund. A. 16. 98. — A. 19. 116.
— des Zimmermeisters Carl Wegner in Garz. A. 16. 98.
— des Sattlermeisters F. Wunderlich in Greifswald. A. 27. 163.
— der Bier-Brauerei von A. Biederstedt in Richtenberg. A. 29. 172. — A. 30. 180.
— des Zimmermeisters J. C. J. Braun in Greifswald. A. 32. 193.
— des Zimmermeisters R. H. Friedrich in Greifswald. A. 36. 212.
— des Sattlers G. Ladewig in Gingst. A. 46. 284.
— des Zimmermeisters Theodor Peters zu Gützkow. A. 51. 321.

F.

Feuerlösch-Commissarien, — als solche sind ernannt:
— Wegner zu Müssow. 6. 40.
— Moeller zu Lonvitz. 7. 43.
— Ockermann zu Wollin. 16. 100.
— Eckardt zu Cowall. 22. 178.
— Glemann zu Jeser. 22. 178.
— Sarnow zu Martenshagen. 31. 246.
— Düwell zu Groß-Lüdershagen. 37. 303.
— Lüder zu Vierow. 49. 348.

Fideicommisse. —
— Familien-Fideikommiß des verstorbenen Rittergutsbesitzers H. W. C. G. von Wolffradt. A. 23. 132. — A. 24. 139. — A. 25. 144.

Fischerei-Verpachtung. —
— der Streuerfischerei in der Peene. A. 27. 162.

G.

Gegenstände, — welche zu Kauf verlangt werden:
— Bernstein, altes Silber und altes Eisen. A. 3. 19. — A. 14. 87.
— ein Land-Schmiedewesen. A. 4. 26.
— gute Lammwolle. A. 26. 158.
— Leinsaat. A. 36. 211. — A. 37. 216. — A. 40. 236. — A. 41. 243. — A. 42. 252.
— 100 bis 150 Schachtruthen Dammsteine. A. 38. 222.

Gegenstände, — welche verloren worden:
— ein braun und weiß gefleckter Hühnerhund. A. 10. 62. — A. 11. 69. — A. 49, 303.
— ein heller Fuchs. A. 33. 198.
— eine kleine Kiste, signirt A. B. Nr. 50. A. 35. 206.
— ein gelber Windhund. A. 43. 260.
— Leinwand, welche zum Schutz einer Bude gehört. A. 45. 274.
— ein kleines schwarz und weißes Hündchen. A. 45. 275.
— ein lederner Tornister mit Wäsche. A. 48. 295.
— ein gelber Jagdhund. A. 50. 313.

Gegenstände, — welche gestohlen worden:
— zwei eiserne Eggen. A. 18. 109. — A. 19. 117.
— eine eiserne Egge. A. 29. 172.
— vier eiserne Eggen, zwei Pflugräder und eine Pflugwelle. A. 29. 173.

Gegenstände, — welche gefunden worden:
— eine Eiche, im Peene-Strom. A. 31. 185.
— ein Boot mit zwei Riemen, zu Ruden. A. 44. 265.
Geschäfts-Eröffnung: —
— des Dienst-Nachweisungs- und Commissions-Bureaux von Fr. Fuchs zu Anclam. A. 1. 4.
— der Getreide-Dampfbrennerei und Destillation von Wilh. Wagner in Bergen. A. 11. 68.
— der Colonial-, Material- und Farbe-Waaren-Handlung von Mantzke & Fleischer in Stralsund. A. 14. 86. — A. 15. 91. — A. 16 97.
— der Tabacks-Handlung von C. Preuße & Kupke in Stralsund im neuen Locale. A. 23. 133.
— des Tuch- und Wollen-Waaren-Geschäfts von Ferdinand Güntzel in Anclam. A. 36. 212.
— der Waaren-Handlung von Gustav Lange in Loitz. A. 46. 284.
Geschäfts-Uebernahme:
— der Tuch-Waaren-Handlung von H. E. Bade, durch L. v. Boltenstern zu Stralsund. A. 16. 97. — A. 17. 103.
— des Gasthofs zum „König von Preussen" durch Herrmann Meinck in Stralsund. A. 40. 236.
— des Eisen- und Kurz-Waaren-Geschäfts von C. H. Albonico in Greifswald, durch Th. Klepien. A. 45. 274. — A. 46. 284.
Gewerbe-Ausstellung zu Stralsund. A. 39. 228. — A. 40. 236.
Gewerbescheine. — Termin für die pro 1850 zu lösenden Gewerbescheine. 38. 305.
Gewerbescheine — verlorne —
— des Joachim Loocks zu Groeslin. 18. 117.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft —
— Neue Berliner, — Empfehlung derselben. A. 9. 52. — A. 10. 59. — A. 11. 67. — A. 18. 108. — A. 19. 115. — A. 24. 141.
— zu Erfurt. — Empfehlung derselben. A. 20. 121.
— Mecklenburgische. —
— Ernennung des W. Klingender zu Voigdehagen, zum Dirigenten für Abschätzung von Hagelschäden in den Kreisen Franzburg, Grimmen und Greifswald. A. 28. 169.
— desgleichen des A. v. Harder zu Gasselvitz für den Kreis Rügen. A. 29. 172.
— Greifswalder, — Ausschreibung für dieselbe. A. 43. 258.
Hauslehrer — als — zu fungiren, ist die Erlaubniß ertheilt: —
— dem Dr. phil. August Jüngling aus Lüben. 24. 193.
Holländerei-Verpachtung: —
— zu Tolkmitz. A. 5. 32.
— bei Greifswald. A. 26. 158.
Holzverkauf; — a) in Königl. Forsten:
— 1. 8. — 2. 19. — 3. 26. — 5. 33. — 6. 35. — 8. 47. — 12. 66. — 12. 67. — 13. 75. — 16. 99. — 17. 106. — 20. 154. — 20. 155. — 26. 204. — 27. 212. — 30. 240. — 30. 241. — 32. 255. — 35. 280. — 40. 313. — 41. 316. — 41. 317. — 44. 323. — 48. 341. — 52. 383.

b) in Privat-Forsten:

— im Barther Stadtholze. A. 1. 3. — A. 11. 67. — A. 45. 273.
— zu Löbnitz. A. 1. 3.
— zu Altenhagen. A. 1. 3.
— zu Boldevitz. A. 1. 3.
— zu Falkenhagen. A. 1. 3. — A. 6. 38.

Holzverkauf; — in Privat-Forsten: —
— zu Zimkendorf. A. 1. 3. — A. 1. 4. — A. 6. 38. — A. 12. 74. — A. 46. 283.
— zu Klein-Bünzow. A. 1. 4.
— in den Fürstlich Putbusser Forsten. A. 1. 9. — A. 3. 15. — A. 9. 51. — A. 42. 249. — A. 47. 288. — A. 51. 319.
— zu Teschenhagen. A. 1. 9. — A. 3. 18. — A. 6. 38. — A. 8. 48.
— zu Behrenwalde. A. 2. 12.
— zu Engelswacht. A. 3. 19.
— im Quitziner Kapellenholze. A. 6. 38.
— zu Carnin. A. 6. 38. — A. 48. 295.
— zu Reischvitz. A. 14. 84.
— zu Groß-Kubbelkow. A. 15. 91. — A. 46. 283.
— zu Semlow. A. 18. 107. — A. 19. 114.
— zu Clotzow. A. 33. 195.
— zu Groß-Lüdershagen. A. 43. 259.
— zu Carlsburg. A. 43. 260. — A. 46. 283. — A. 47. 289.
— zu Martensdorf. A. 46. 283.
— zu Niederhof. A. 50. 312. — A. 51. 321.
— zu Langenhanshagen. A. 50. 313.
— zu Panfevitz. A. 51. 321. — A. 52. 332.
— zu Reinckenhagen. A. 51. 321.
— zu Klein-Miltzow. A. 51. 321.
— zu Kazow. A. 52. 332.
— zu Drechow. A. 52. 332.
— zu Paffow. A. 52. 334.

J.

Jagd-Verpachtung: —
— der hohen und niederen Jagd in der Hanshäger Forst ꝛc. A. 34. 200.

Jahrmarkt — zu Loitz — Termin desselben. 7. 42.
— zu Garz, desgleichen. A. 23. 134.
— zu Straßburg a. M. desgl. 26. 204.
— zu Wolgast, desgl. A. 33. 194. — A. 35. 204. — A. 35. 205. — A. 36. 211.
— zu Richtenberg, desgl. A. 37. 215. — A. 39. 225.
— zu Barth, desgl. 39. 307. — 46. 332.
— zu Richtenberg, desgl. A. 41. 240.

Irren-Heil-Anstalt —
— zu Stralsund. Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abgangs von Gemüthskranken im Jahre 1848. 3. 28.
— zu Greifswald, desgleichen. 5. 34.

K.

Kalender, — Anzeige der erschienenen:
— der kleine Sedez-Kalender. A. 45. 275. — A. 47. 290.
— der kleine Tafel-Kalender. A. 45. 275. — A. 47. 290.
— der Comtoir-Kalender. A. 45. 275. — A. 47. 290.
— der Christliche Volkskalender. A. 45. 275. — A. 47. 290.
— der Gemeinnützige Volkskalender. A. 45. 275. — A. 47. 290.

Digitized by Google

Kirchen- und Haus-Collecten. —
— für die Taubstummen-Lehr-Anstalt in Stettin. 27. 210.
— zur Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrkirche zu Greudnitz. 28. 230.
— zum Neubau der evangelischen Kirche zu Gladbach. 46. 333.
— zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bethauses zu Neubrück. 46. 333.
— zur Vollendung ꝛc. der evangelischen Kirche zu Guttentag. 53. 375.

Krankheiten unter dem Vieh: —

a) ausgebrochen:

zu Groß-Kedingshagen. 1. 7.
zu Langenhanshagen. E. 3. 25.
zu Vierow. 21. 162.
zu Eldena. 22. 178.
zu Libbnow. 25. 199.
zu Cröslin. 25. 200.
zu Loitz. 25. 201.
zu Mühlenkamp. 28. 231.
zu Freest. 28. 231.
zu Stresow. 28. 231.
zu Pentin. 30. 239.
zu Pantelitz. 30. 239.
zu Hohenbarnekow. 30. 239.
zu Alt-Regentin. 31. 244. — 42. 319.
zu Richtenberg. A. 30. 178.
zu Hermannshagen. 32. 255.
zu Owstien. 33. 260.
zu Plüggentin. 37. 301.
zu Rappenhagen. 39. 307.
zu Trissow. 39. 307.
zu Gruel. 40. 310.
zu Breetwisch. 42. 319.
zu Lüßmitz und Meisselbritz. 42. 319.
zu Lentschow, Lüssow, Murchin, Relzow u. Ziethen. 42. 319.
zu Landsdorf und Zimckendorf. 43. 321.
zu Cassebitz. 44. 323.
zu Rubkow und Hohensee. 44. 323.
zu Langendorf. 45. 330.
zu Zarnitz. 45. 330.
zu Gustow. 47. 335.
zu Preetz. 47. 335.
zu Neu-Lübershagen. 48. 339.
zu Sehlen. 48. 340.
zu Ketelshagen. 49. 347.
zu Canitz. 50. 355.
zu Lobbe. 52. 382.

b) aufgehört:

zu Langenhanshagen. E. 15. 92.
zu Eldena. 26. 203.
zu Mühlenkamp. 30. 240.
zu Loitz. 33. 261.
zu Vierow. 35. 280.
zu Alt-Regentin. 35. 280.
zu Hohenbarnekow. 39. 307.
zu Trissow. 43. 321.
zu Pantelitz. 46. 334.
zu Rappenhagen. 48. 339.
zu Zimckendorf. 51. 359.
zu Langendorf. 53. 388.

L.

Landbeschälung. —
— Nachweisung der Stationen, wo Beschäler aufgestellt werden, und Termin der Bedeckung. 4. 31.
— Nachweisung der bedeckten Stuten. 45. 330.

Landwirthschaftlicher Verein zu Franzburg. —
— Uebereinkommen desselben über die Annahme von Tagelöhnern. A. 25. 146.

Lazareth, — klinisches — zu Greifswald. — Jahresbericht desselben. 6. 36.
— Berger Landes — desgleichen. 6. 38.

Licitationen: —
— wegen Verdingung der Anfuhr des im Stubbenhorfer Holze einzuschlagenden Buchen-Klafterholzes an die Ablage an der Unter-Trebel. 6. 39. — 49. 347.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Wohnhauses und Viehstalles. A. 10. 57.

Digitized by Google

Licitationen: —
— wegen Lieferung von Feldsteinen und Mauersand für die K. Fortification. A. 11. 65. — A. 12. 73.
— wegen Verdingung des Neubaus einer Scheune zu Wieck auf Wittow. A. 11. 67.
— wegen Verdingung der Lieferung von Bau-Materialien zu den Festungsbauten. A. 12. 72. — A. 13. 78.
— wegen Verdingung der Erbauung einer Brücke von Feldsteinen im Forstbelaufe Abtshagen. 13. 76.
— wegen Verdingung der Erbauung dreier Feldsteinbrücken im Forstreviere Abtshagen. 19. 125.
— wegen Verdingung der Neufertigung von 155 laufenden Ruthen Grenz-Gräben. 19. 125.
— wegen Verdingung der Zimmer- u. Maurerarbeiten an dem Küsterhause zu Gützkow. A. 20. 120.
— wegen Verdingung der Anbaute an der Küsterscheune zu Elmenhorst. A. 26. 158.
— wegen Verdingung des Schulhausbaues zu Alt-Zarrendorf. 37. 300.
— wegen Verdingung der Anfuhre des Salzes von Greifswald zur K. Factorei in Loitz. A. 46. 281.
— desgl. zur Königl. Factorei in Tribsees. A. 46. 281.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Scheunen- und Stallgebäudes zu Neuenkirchen. A. 50. 312. — A. 51. 320.

M.

Markt-Preise — des Getreides und der Fourage, —
— 4. 30. — 6. 36. — 11. 57. — 16. 98. — 19. 124. — 25. 200. — 29. 237. — 34. 266. — 38. 305. — 44. 324. — 47. 336. — 52. 382.
Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft — von Neuvorpommern und Rügen: —
— Aufforderung zum Beitritt. A. 3. 18.
— General-Versammlung derselben. A. 24. 142.
— Rechenschafts-Bericht. 47. 336.

O.

Offene Stellen — für
— einen Statthalter. A. 1. 5. — A. 2. 12. — A. 2. 12. — A. 15. 92. — A. 20. 123. — A. 21. 130. — A. 22. 129. — A. 24. 142. — A. 26. 158. — A. 32. 193. — A. 35. 206. — A. 35. 206. — A. 36. 212. — A. 40. 237. — A. 42. 251. — A. 44. 266. — A. 44. 266.
— einen Kutscher. A. 2. 12. — A. 3. 20. — A. 11. 69. — A. 12. 75. — A. 27. 163. — A. 30. 181. — A. 41. 243. — A. 42. 252.
— die Pfarre zu Claushagen. 3. 28.
— eine Ausgeberin. A. 3. 20. — A. 13. 80. — A. 16. 98. — A. 16. 98. — A. 17. 104. — A. 17. 104. — A. 19. 116. — A. 19. 117. — A. 31. 187. — A. 40. 237. — A. 42. 252.
— verschiedene Fächer. A. 5. 33. — A. 19. 116.
— die Pfarre zu Saal. 6. 40.
— rüstige ländliche Arbeiter. A. 10. 62.
— einen Kuhknecht. A. 11. 69. — A. 17. 104. — A. 29. 172.
— einen Wirthschafts-Lehrling. A. 12. 75. — A. 41. 243. — A. 42. 252.
— die Pfarre zu Neuenkirchen. 13. 76.
— einen Gärtner. A 16. 98. — A. 17. 104.
— einen Schäferknecht. A. 18. 109. — A. 19. 117. — A. 29. 172. — A. 32. 193. — A. 33. 198.
— einen Strohdach-Decker. A. 19. 117.
— die Pfarre zu Gartlow. 21. 164.
— einen Schmiede-Lehrling. A. 27. 163.
— einen Rutzknecht. A. 27. 163. — A. 28. 166. — A. 29. 172. — A. 29. 172.
— eine Wirthschafterin. A. 28. 166.

Offene Stellen — für
— einen Werkmeister und einen Hausdiener bei der Landarmenanstalt zu Ueckermünde. A. 31. 187.
— die Pfarre zu Cunow. 36. 297.
— einen Reitknecht. A. 35. 206. — A. 36. 212.
— einen Handlungs-Lehrling. A. 36. 212. — A. 44. 266. — A. 49. 303. — A. 50. 313.
— die Pfarren zu Wudarge und zu Barnimscunow. 38. 306.
— eine Herren-Köchin. A. 40. 237.
— einen Nutzzeugmacher. A. 45. 275.
— einen Sachverständigen bei einer Roßmühle und Häckselmaschine. A. 45. 275.
— einen Müllergesellen. A. 47. 290.
— einen Jäger. A. 48. 295. — A. 49. 303. — A. 50. 314.
— einen Hauslehrer. A. 49. 303.

Ordens-Verleihung. — An verschiedene Personen. 37. 299.

P.

Pacht-Abstand. —
— das 23jährige Pachtrecht eines Landguts im Grimmer-Kreise. A. 47. 290.

Pacht-Gesuche. —
— einer Gastwirthschaft in der Stadt oder auf dem Lande. A. 35. 205. — A. 36. 211.

Patente, — ertheilte — an
— den Mechanikus S. Elster in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser. 2. 19.
— den Techniker F. L. Mylius in Berlin, auf einen Brenn-Apparat. 2. 20.
— den Mechaniker H. Dietrich in Berlin, auf eine Platina-Zündmaschine. 11. 56.
— den Mechaniker A. Hamann zu Berlin, auf eine Vertikal-Bohrmaschine für Metalle. 11. 57.
— die Mechaniker Gebrüder Bonardel in Berlin, auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen. 11. 57.
— den Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Coblenz, auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren. 11. 57.
— den Färber M. Siebke zu Werden, auf die Zusammensetzung eines Schutzpaps für Krapproth gegen die kalte Küpe. 11. 58.
— den R. Mau zu Wüste-Giersdorf, auf einen Apparat zur Erzeugung von schweflig-saurem Gas. 11. 58.
— den J. B. Berkenn zu Aachen, auf eine Zusammensetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen. 11. 58.
— den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf ein Mittel, das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten. 12. 68.
— den Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte, auf einen Röstofen zum Rösten von Zinkblende ꝛc. 12. 69.
— den Bäcker E. Soekeland zu Haßlinghausen, auf eine Mühle. 13. 75.
— den Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen, auf eine Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven. 15. 93.
— den Bergmann zu Bunzlau, auf eine Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben. 15. 94.
— den Instrumentenmacher G. M. Pfaff zu Kaiserslautern, auf eine Befestigung der Pianoforte-Saiten. 21. 163.
— den Eduard Westhoff zu Linz a. R. auf eine eiserne Lohmühle. 21. 163.
— den Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz, auf einen Winkelschieber für Dampfmaschinen. 21. 163.
— den Kaufmann Jacob Merkens zu Köln, auf einen Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden. 21. 164.

Patente, — ertheilte — an
— den Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld, auf gewisse Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle. 21. 164.
— den Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg, auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen. 22. 170.
— den Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen, auf eine Weise den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen. 22. 170.
— die Eveline Schulz in Berlin, auf ein Krankenbett. 22. 178.
— die Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnen. 22. 178.
— den Wagenbauer Mahlmann zu Breslau, auf eine Einrichtung von besondern Coupées in Eisenbahnwagen. 26. 205.
— den Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg i. Pr., auf einen Wecker und Lichtanzünder. 26. 205.
— die Sammt-Weber Kruse zu Kunstfeld und Brand zu Borsberg, auf ein Verfahren zum Einweben von Glas- und Metall-Perlen in Sammt. 26. 205.
— den Webermeister Casaretto zu Krefeld, auf eine am Spinnrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens. 26. 205.
— den Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin, auf eine Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher). 26. 206.
— den Einwohner Peter Köhler zu Aachen, auf eine neue Art v. Degen- u. Schwerdtscheiden. 26. 206.
— den Steindruckerei-Besitzer H. Delius in Berlin, auf die Darstellung von papier pelé zum Zeichnen. 26. 206.
— den Fabrikbesitzer C. Hummel in Berlin, auf eine Construction der Feuerspritzen. 27. 212.
— den Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen, auf eine Vorrichtung zum Formen der Ziegel. 27. 212.
— den Goldschmidt A. Wagner zu Berlin, auf ein Verfahren Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken. 27. 212.
— den Fabrikbesitzer A. Borsig in Berlin, auf eine Verbesserung der Windmühlenflügel ꝛc. 29. 237
— den Julius Collin zu Berlin, auf eine, an Haarkämmen anzubringende Vorrichtung zum Reinigen derselben. 29. 238.
— den Kaufmann W. Elliot in Berlin, auf eine Aether-Wasser-Dampf-Maschine. 29. 238.
— den Fabrik-Unternehmer W. Wiesmann zu Ruhrort, auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen. 30. 241.
— den Fabrik-Director E. Semper zu Guben, auf einen Regulator für Schützenzüge. 30. 241.
— den Klempnermeister H. Jaksch zu Langenbielau, auf eine Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung. 30. 241.
— den Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden, auf einen Apparat zur Messung des Dampf-Druckes. 31. 246.
— die Mechaniker Gebrüder Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg, auf ein Distanz-Fernrohr. 31. 246.
— den Mechaniker Eduard Boisslier zu Berlin, auf einen Zirkel. 33. 261.
— den Fabrikbesitzer C. Heckmann und den Baumeister Widmann zu Berlin, auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampfmaschinen. 33. 261.
— den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen, auf eine Vorrichtung des Bandstuhls ꝛc. 33. 261.
— den Kaufmann C. F. Raabe in Berlin, auf die Construction eines Regenschirms, und eines Noten- und Lese-Pults. 34. 276.
— den Stadtrichter Trunk und Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach, auf einen Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben. 34. 276.

Patente, ertheilte — an

— den Major a. D. von Gladis zu Breslau, auf ein Schloß. 34. 276.

— den Civil-Ingenieur Fasbender zu Reuß, auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen. 36. 296.

— den Seilermeister Carl Gutzeit zu Königsberg in Pr., auf ein Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe. 36. 296.

— den Mechaniker F. E. Hoffmann zu Leipzig, auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau. 36. 296.

— den Techniker C. Weyrich zu Trier, auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe. 37. 302.

— den Kaufmann W. Elliot in Berlin, auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen. 37. 303.

— den Maler Schall in Berlin, auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben. 37. 303.

— den Director Friedrich Kesten zu Elberfeld, auf eine Turbine. 39. 308.

— den Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen, auf eine Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln. 39. 308.

— den expedirenden Sekretair des K. Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, auf eine Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase. 41. 317.

— den Fabrikbesitzer Friedr. Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen, auf eine Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe. 42. 320.

— den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf eine Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen. 42. 320.

— den Kaufmann W. Elliot in Berlin, auf eine Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen. 44. 325.

— den Chemiker und Zuckerfabrikanten Leibesdorf zu Magdeburg, auf ein Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen. 45. 331.

— den J. B. Verken zu Aachen, auf eine Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschine. 46. 334.

— den Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau, auf die Construction eines Zinkofens. 46. 334.

— den Mechanikus W. Weitemann zu Aachen, auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln. 48. 342.

— den Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin, auf eine Art von Wagenfedern. 48. 342.

— den Maschinenbauer A. Tischbein zu Bukow, auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen. 48. 343.

— die Kattunfabrikanten Rolffs & Comp. zu Köln, auf eine Kattun-Druckmaschine. 48. 343.

— den H. J. Schützendorf zu Köln, auf ein Verfahren die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus demselben Stiefel- und Schnürstiefelschäfte ohne Nath darzustellen. 48. 343.

— den Grubenbesitzer C. A. F. Rochaz zu Mühlheim, auf die Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze. 49. 348.

— den Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz, auf eine Schmiervorrichtung bei Eisenbahnen. 50. 356.

— den Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin, auf mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall. 51. 361.

— den Schlossermeister und Maschinenbauer Heinr. Mann zu Elberfeld, auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen. 51. 361.

— den Kupferschmied Carl Heckmann in Berlin, auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft. 51. 361.

— den Maschinenbauer Wilhelm Siemens, 1) auf einen Condensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen. 2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsole und andern Flüssigkeiten. 52. 385.

Patente, — ertheilte — an
— den Meubel-Fabrikanten Thomas Obenthal, auf eine mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege. 53. 389.
— den Uhrmacher und Mechaniker J. J. Schmitz und den Webermeister J. Schloßmacher zu Krefeld, auf einen Weberschützen. 53. 389.

Patente, — aufgehobene:
— des Technikers F. L. Mylius in Berlin. 2. 20.
— des Friedr. Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr. 10. 54.
— des C. D. R. Mendelssohn in Berlin. 14. 89.
— des Uhren-Fabrikanten F. Leonhardt in Berlin. 22. 170.
— des Kaufmanns J. H. T. Prillwitz in Berlin. 30. 241.
— des Professors Dr. Karsten zu Berlin. 33. 262.
— des Technikers F. E. Mylius zu Berlin. 33. 162. — 39. 308.
— des Instrumentenmachers Räter zu Berlin. 41. 317.
— des Mechanikers Th. Wiede zu Chemnitz. 41. 318.
— der Maschinenbauer Schürmann und Jürgens in Berlin. 41. 318.
— des Justizraths Evelt zu Düsseldorf. 41. 318.
— der Handlung L. u. H. Humbert frères zu Köln. 48. 340.

Pensionaire — wünscht aufzunehmen:
— C. Wolff in Greifswald. A. 11. 69. — A. 39. 229. — A. 40. 237. — A. 41. 243.
— J. G. Hartmann in Greifswald. A. 13. 80. — A. 37. 217. — A. 38. 223.
— eine Familie in Stralsund. A. 22. 129. — A. 23. 134.
— Krolow in Garz. A. 38. 223.

Pfandbriefs-Kündigung. — A. 22. 128. — A. 49. 301.

Polizei-Anwälte, — deren Ernennung:
— Wuthenow zu Gützkow. 21. 158.
— Brasch zu Lassan. 22. 167.
— Kirstein in Anclam. 24. 191.
— v. Platen in Barth. 26. 206.
— Hingst in Franzburg. 27. 213.
— v. Schulz zu Gützkow. 30. 242.
— Kanngießer in Greifswald. 32. 256.

Privat-Bank — ritterschaftliche — von Pommern zu Stettin.
— Dividende-Auszahlung. A. 18. 108.
— Ankündigung der Bedingungen unter welchen Capitalien bei derselben belegt und verzinset werden. A. 52. 332.

Proclama, — über das Vermögen, in Schuldensachen, über den Nachlaß, über Häuser ꝛc. von Einwohnern zu:
— Neuenkirchen. A. 2. 10. — A. 48. 293. — A. 50. 309. — A. 52. 326.
— Poseritz. A. 3. 13.
— Garnitz. A. 5. 30. — A. 7. 41.
— Katzow. A. 5. 30. — A. 7. 41. — A. 9. 49.
— Richtenberg. A. 5. 31. — A. 5. 31. — A. 6. 37. — A. 6. 37. — A. 9. 50. — A. 9. 50. — A. 12. 72. — A. 13. 77. — A. 14. 83.
— Patzig. A. 6. 35.
— Kenz. A. 6. 36. — A. 6. 36. — A. 9. 49. — A. 9 49. — A. 11. 63. — A. 11. 64.
— Groß-Lübbenhagen. A. 7. 41. — A. 10. 56. — A. 11. 64.
— Gützkow. A. 7. 42. — A. 9. 50. — A. 10. 56.
— Gingst. A. 8. 46. — A. 14. 83. — A. 31. 183. — A. 35. 203. — A. 36. 207. — A. 46. 277. — A. 50. 304.
— Promoisel. A. 8. 46. — A. 40. 231. —
— Sehlen. A. 11. 63.
— Neu-Milzow. A. 11. 64. — A. 12. 70. — A. 13. 76.
— Pantow. A. 11. 65. — A. 12. 72. — A. 13. 77.
— Garnitz. A. 12. 70.
— Altenkirchen. A. 12. 70. — A. 51. 315.
— Damgarten. A. 12. 71. — A. 13. 77. — A. 14. 83. — A. 22. 126. — A. 23. 131. — A. 24. 136. — A. 30. 175. — A. 30. 176. — A. 30. 176. — A. 31. 183. — A. 32. 188. — A. 34. 199.
— Breege. A. 13. 76. — A. 23. 130. — A. 24. 135. — A. 47. 285.

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
— Glowe. A. 14. 84.
— Zingst. A. 15. 90.
— Dreschvitz. A. 16. 95. — A. 23. 130. — A. 38. 219.
— Hollendorf. A. 17. 99. — A. 19. 112.
— Garz. A. 17. 99. — A. 19. 112. — A. 21. 127. — A. 41. 238. — A. 41. 239. — A. 43. 253. — A. 43. 254. — A. 44. 261. — A. 45. 267. — A. 45. 268.
— Stralsund. A. 21. 126. — A. 22. 126. — A. 23. 131. — A. 23. 132. — A. 24. 136. — A. 25. 143. — A. 36. 207. — A. 46. 276. — A. 48. 292. — A. 49. 298. — A. 50. 308. — A. 50. 308. — A. 50. 308. — A. 52. 323. — A. 52. 324. — A. 52. 324. — A. 52. 325. — A. 52. 325. — A. 52. 326.
— Bergen. A. 21. 126. — A. 31. 182. — A. 32. 188. — A. 37. 213. — A. 37. 213. — A. 38. 218. — A. 40. 230. — A. 40. 230. — A. 42. 244. — A. 46. 276. — A. 48. 291. — A. 49. 296. — A. 49. 297. — A. 50. 305. — A. 52. 323.
— Rambin. A. 21. 126. — A. 49. 296.
— Carrin. A. 21. 127. — A. 24. 138.
— Niepars. A. 22. 127. — A. 24. 137. — A. 26. 155.
— Mohrdorf. A. 24. 135.
— Wolgast. A. 24. 137. — A. 26. 156. — A. 27. 160. — A. 29. 171. — A. 32. 191. — A. 36. 210. — A. 37. 215. — A. 38. 220. — A. 39. 225. — A. 40. 232. — A. 42. 248. — A. 44. 263.
— Lassan. A. 24. 138. — A. 27. 161. — A. 28. 165. — A. 45. 271. — A. 47. 285. — A. 49. 298.
— Stadtkoppel. A. 25. 143. — A. 27. 159. — A. 29. 170.
— Wieck auf Wittow. A. 26. 154. — A. 29. 170. — A. 35. 203.
— Gurvitz. A. 26. 154.
— Lubkow. A. 26. 155.
— Lonvitz. A. 26. 155. — A. 39. 224.
— Greifswald. A. 26. 156. — A. 27. 160. — A. 28. 165. — A. 47. 287. — A. 49. 298. — A. 51. 317. — A. 52. 329.
— Groß-Wendorf. A. 27. 159.
— Eldena. A. 26. 157. — A. 27. 162. — A. 28. 165.
— Woorke. A. 30. 174.
— Zirkow. A. 30. 174. — A. 48. 292.
— Thessenvitz. A. 30. 175.
— Barth. A. 30. 175. — A. 31. 184. — A. 32. 189.
— Gristow. A. 30. 177. — A. 31. 184. — A. 32. 190.
— Lüssow. A. 30. 177. — A. 32. 190. — A. 34. 200.
— Giesendorf. A. 31. 182.
— Cassnevitz. A. 31. 183.
— Sagard. A. 33. 194. — A. 41. 238. — A. 42. 244. — A. 43. 253.
— Arbshagen. A. 36. 208. — A. 37. 214. — A. 38. 219. — A. 52. 326.
— Meseckenhagen. A. 36. 208. — A. 49. 299. — A. 52. 327.
— Kowall. A. 37. 214. — A. 38. 219.
— Zarrendorf. A. 38. 218. — A. 39. 226. — A. 42. 246.
— Burkvitz. A. 39. 224.
— Sievertshagen. A. 40. 232. — A. 41. 240. — A. 42. 248.
— Grimmen. A. 41. 240. — A. 42. 248. — A. 43. 255.
— Brandshagen. A. 41. 240. — A. 43. 256. — A. 45. 270.
— Witte auf Hiddensee. A. 43. 254.
— Puddemin. A. 43. 254. — A. 44. 261. — A. 45. 268.
— Sissow. A. 44. 262.
— Pritzwald. A. 44. 262.
— Lietzower-Fähre. A. 44. 262.
— Schaprode. A. 44. 263. — A. 46. 276. — A. 48. 291. — A. 50. 304.
— Hoikenhagen. A. 45. 271. — A. 46. 280. — A. 47. 286.
— Horst. A. 46. 279. — A. 47. 286. — A. 47. 287. — A. 48. 293. — A. 49. 299. — A. 49. 300. — A. 50. 310. — A. 51. 318. — A. 52. 328.
— Ranbow. A. 48. 294. — A. 50. 309. — A. 52. 327.
— Elmenhorst. A. 50. 310. — A. 51. 319. — A. 52. 329.
— Jager. A. 50. 311.
— Buddenhagen. A. 51. 318.
— Franzburg. A. 52. 325.
— Loitz. A. 52. 328. — A. 52. 330.

R.

Remonte-Ankauf, — für die Preußische Kavallerie:
— Bezeichnung der Märkte z. Ankauf d. Remonte. 19. 118. — 25. 198. — 28. 228. — 28. 229. — 29. 235.
— Resultate der abgehaltenen Remonte-Märkte. 41. 316.
Remonte-Ankauf — für die Sächsische Kavallerie. — A. 40. 234.

Digitized by Google

Renten-Versicherungs-Anstalt, — Preußische —
— die Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen betreffend. A. 18. 114.
— Ernennung des Kaufmanns G. v. Haken hier zum Haupt-Agenten, in Stelle des Kaufmanns C. Albonico. A. 26. 158. — A. 27. 163. — A. 28. 166. — A. 31. 186.
— Rechenschafts-Bericht pro 1848. A. 33. 195.
— Ernennung d. Kaufmanns u. Consuls J. C. Lorentz in Greifswald z. Special-Agenten. A. 34. 201.
— Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums und zweier Stellvertreter. A. 47. 289.

S.

Scheibenschießen — zu Carnin. A. 20. 123. — zu Möckow. A. 32. 193. — A. 33. 198. — A. 38. 223.
Schiedsmänner, — deren Anstellung: — Tubbe zu Loitz. 29. 238.
Schifffahrts-Schule — in Stralsund. —
— Termin der diesjährigen Schiffer-Prüfung. 12. 67.
— Termin der Eröffnung der 1sten Klasse. 40. 311.
— Termin der Eröffnung der 2ten Klasse. 40. 312.
— Termin d. diesjähr. Steuermanns-Prüfung. 40. 312.
Schiffs-Bauschule — in Stettin. — Termin eines neuen Lehrcursus. 36. 293.
Schriften, — erschienene. —
— das Bürgerwehrgesetz. A. 7. 45. — A. 8. 48.
— der Provinzial-Kalender. A. 7. 45. — A. 8. 48.
— das Sachregister z. Amtsblatt. A. 8. 48. — A. 9. 53.
— die Verordnung wegen Einrichtung von Gewerberäthen ꝛc. A. 10. 62. A. 11. 69.
— das Volksblatt „der treue Pommer." A. 11. 69.
— Mittheilungen des statistischen Büreaus. 13. 74.
— die Norddeutsche Zeitung. A. 13. 80.
— die Gymnastik nach dem System des schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling. 16. 98.
— Predigt d. Divisionspredigers Richter beim Abschiede v. d. Militair-Gemeinde in Stralsund. A. 27. 164.
— das Kreis- u. Wochenblatt f. Rügen. A. 32. 193.
— letzte Worte d. Pastors Th. Schwarz zu Wieck an seine Gemeinde. A. 34. 202. — A. 35. 206.
— der Landmann wie er sein sollte. A. 51. 322.
Schullehrer — auf dem Lande, — deren Anstellung: —
— Wessel zu Gustow. 9. 51.
— Ewert zu Altefähr. 12. 69.
— Täge zu Bisdorf. 14. 89.
— Benz zu Trantow. 16. 100.
— Reich zu Splietsdorf. 17. 106.
— Rahn zu Mederow. 17. 106.
— Haug zu Ronnevitz. 22. 178.
— Willib zu Camper. 27. 213.
— Rügmann zu Rappin. 29. 238.
— Arndt zu Göhren. 32. 255.
— Mentz zu Lubmin. 32. 255.
— Witte zu Siewertshagen. 33. 262.
— Becker zu Wenkenhagen. 44. 325.
— Michels zu Devin. 48. 343.
— Warnemünde zu Lancken. 51. 361.
Schullehrer — in den Städten, — deren Anstellung: —
— Dalmer zu Barth. 2. 20.
— Tabel zu Garz. 14. 89.
— Krück zu Greifswald. 19. 125.
— Rudolphi zu „ 19. 125.
— Schlör „ „ 27. 213.
— Partensky zu Greifswald. 32. 255.
— Koch „ „ 32. 255.
— Lepelow „ „ 40. 314.
— Rosbadt zu Gützkow. 43. 321.
Schulzen, — deren Anstellung: —
— Bruhn zu Papenhagen. 5. 34.
— Schultz zu Steinhagen. 6. 40.
— Riedel zu Cröslin. 9. 51.
— Starck zu Klein-Wendorf. 10. 54. — 11. 59.
— Schön zu Zühlitz. 11. 59.
— Wiesener zu Reinkenhagen. 19. 125.
— Lorenz zu Pantow. 22. 178.
— Niejahr zu Lancken u. Bliesckow. 25. 201.
— Burwitz zu Busse. 30. 242.
— Kölpin zu Suhrendorf. 30. 242.
— Bahls zu Bretwisch. 30. 242.
— Beeck zu Renz. 32. 255.
— Wegner zu Sanz. 33. 262.
— Kleese zu Sallin. 36. 297.
— Pens zu Glowe. 36. 297.
— Hagemann zu Saiser. 36. 297.
— Hannemann zu Sassen. 40. 314.
— Kölpin zu Freesenort. 40. 314.

Schulzen, — deren Anstellung: —
— Behrndt zu Möln. 48. 343.
— Franck zu Möln-Medow. 48. 343.
— Jahn zu Wreechen. 50. 356.
— Badsann zu Neuendorf. 50. 356.
— Müller zu Prerow. 53. 389.

Staats-Schuldscheine — mortificirte. — 47. 335.

Statthalter, — welche gesucht werden: —
— zu Garnin. A. 1. 5. — A. 2. 12.
— zu Grimmen. A. 2. 12.
— zu Trantow. A. 15. 92.
— zu Borgstedt. A. 20. 123. — A. 21. 130. — A. 22. 129.
— zu Strellin. A. 24. 142. — A. 26. 158.
— zu Greifswald. A. 32. 193. — A. 35. 206. — A. 40. 237.
— zu Buschvitz. A. 35. 206.
— zu Stralsund. A. 36. 212.
— zu Mannhagen. A. 42. 251.
— zu Alt-Regentin. A. 44. 266.
— zu Ramitzow. A. 44. 266.

Steckbriefe, — erlassene — hinter:
— den Knecht Joh. Mich. Carl Theodor Aul von Seegebadenhau. A. 6. 37.
— den Auskultator Carl Otto Albert Orloff von Pasewalk. A. 13. 78.
— den Knecht Carl Wilhelm Arnold Knuth von Wolgast. A. 16. 95.
— den Gutsbesitzer Herrmann Theodor Rosenthal von Arbshagen. A. 24. 139.
— den Züchtling Joachim Friedrich Kiehl von Grischow. A. 24. 140. — A. 25. 144.
— den Züchtling Carl Heinr. Friedr. Steffen von Swinemünde. A. 24. 140. — A. 25. 144.
— den Dienstknecht Carl Johann Jacob Kiphot von Stieven. A. 27. 161.
— den Jäger Ernst Samuel Conitz aus Studzin. A. 31. 185.
— den Ulanen Carl Stech aus Greifenberg. A. 32. 191.
— den Kanonier Carl Friedr. Wilh. Ballowitz aus Schwedt. A. 35. 204.
— die Strafgefangenen Johanna Esch und Maria Schramm. A. 36. 210.
— den Strafgefangenen Johann Carl Grimm. A. 37. 215.
— den Matrosen Johann Behrends aus Wieck. A. 38. 221.
— den Gärtner und Jäger Joh. Friedr. Utech aus Schwiesen. A. 40. 233.
— den Arbeitsmann Wilh. Friedr. Lüder, genannt Propp, aus Saaron. A. 44. 263.
— die unverehlichte Charlotte Knuth aus Wolgast. A. 48. 294.
— den Dienstknecht Friedrich Glander von Boltenhagen. A. 52. 329.

Steckbriefe, — deren Erledigung, — hinter:
— den Arbeitsmann J. C. Grimm. A. 40. 235.
— den Arbeitsmann W. F. Lüder. A. 46. 280.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt. —
— General-Uebersicht der Verwaltung derselben für das Jahr 1848. 12. 62.

T.

Thierarzt, — als solchen empfiehlt sich — Jarmer in Greifswald. A. 14. 87.

Thierschau — des Franzburger landwirthschaftlichen Vereins. A. 25. 145.

Torf-Verkauf — aus den Königl. Pritzwalder, Rubenower und Zarnitzer Torfmooren. 14. 89.
— zu Klein-Stubben. A. 16. 98.
— im Mannhäger und Wendorfer Torfmoore. 18. 117.

V.

Verbot — der Benutzung des Weges über die Feldmark Wusterhusen. A. 7. 43.
— desgleichen des Weges über Pennin durch die Zimckendorfer Wiesen. A. 49. 302.

Verein — Constitutioneller. —
— Aufforderung zum Zusammentritt desselben, behufs der Wahlen zum deutschen Parlamente. A. 50. 314.

Verein zur Unterſtützung bei Viehſterben. —
— Statuten deſſelben. A. 25. 147.

Verkauf — a) von Immobilien:

1) von Domainen-, und Forſt-Grundſtücken.

— des Vorwerks Ciſſewic nebſt Radoczke, Regierungs-Bezirk Marienwerder. A. 2. 10. — A. 4. 25. — A. 6. 35.
— einer Domanial-Büdnerſtelle zu Wittenhagen. 12. 61. — 13. 72. — 14. 79.
— zweier Domainen-Vorwerke im Regierungs-Bezirk Cöslin. 14. 80. — 15. 92.
— des Vorwerks Bolewice im Regierungs-Bezirk Poſen. 15. 90. — 17. 102. — 19. 120.
— der Domainen Vorwerke Kowalewo und Brzezinko im Regierungs-Bezirk Marienwerder. A. 15. 88. — A. 16. 93. — A. 18. 105.
— einiger Theile des Domainen-Vorwerks Altſtadt Pyritz. 16. 96. — 17. 105. — 34. 264. — 36. 290. —
— der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luskowo. 17. 103. — 18. 111. — 19. 121.
— einiger Parcellen der Oberförſterei Schuenhagen. 20. 152. — 21. 158. — 22. 168.
— dreier Bauerſtellen zu Mühlenkamp. 53. 387.

2) von Privat-Grundſtücken:

— eines Wohnhauſes zu Eldena. A. 1. 1. — A. 5. 30.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Franzburg. A. 2. 11. — A. 4. 25. — A. 6. 36. — A. 10. 56.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Neuenkirchen. A. 3. 16. — A. 4. 26. — A. 5. 31.
— eines Grundſtücks zu Breege. A. 3. 16.
— eines Mühlenweſens zu Altenkirchen. A. 3. 17.
— eines ländlichen Gaſthauſes. A. 5. 31.
— eines Hauſes c. p. zu Schaprode. A. 7. 42. — A. 8. 48. — A. 9. 51. — A. 11. 67.
— eines Erbpachtgrundſtücks zu Katzow. A. 8. 47. — A. 9. 50. — A. 11. 65.
— eines Grundſtücks zu Richtenberg. A. 8. 47. — A. 9. 51. — A. 10. 57.
— des Vorwerks Steinfeld. A. 9. 52. — A. 10. 59. — A. 11. 66. — A. 13. 78. — A. 14. 85.
— eines Hauſes nebſt Acker und Wieſen zu Angerobe. A. 9. 52.
— einer Ackerwirthſchaft zu Möllu-Medow. A. 10. 58.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Promoiſel. A. 11. 63.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Laſſan. A. 12. 71. — A. 13. 77. — A. 15. 90.
— eines Wohnhauſes zu Bergen. A. 12. 73. — A. 13. 79. — A. 35. 204.
— eines Bauerhofes c. p. zu Wetzenow. A. 12. 73.
— zweier Bauerhöfe zu Grien. A. 17. 101. — A. 18. 107.
— eines Mühlenweſens zu Horſt. A. 17. 101. — A. 19. 113. — A. 21. 128.
— einer Büdnerſtelle zu Bartelshagen. A. 19. 113.
— eines Stalles zu Griſtow. A. 21. 128.
— eines Gutes in der Neumark. A. 21. 129. — A. 22. 127.
— eines Bauergehöfts zu Horſt. A. 22. 128.
— einer Büdnerſtelle zu Brandshagen. A. 22. 128.
— eines Wohnhauſes zu Eldena. A. 23. 132. — A. 26. 156. — A. 27. 160.
— eines Rathens c. p. zu Pamitz. A. 23. 133.
— eines Wohnhauſes c. p. in der Dumgneviter Haide. A. 24. 141.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Wolgaſt. A. 25. 143. — A. 26. 157. — A. 27. 162. — A. 28. 165. — A. 32. 191.
— einer Büdnerſtelle zu Siewertshagen. A. 26. 157. — A. 27. 162. — A. 28. 166. — A. 29. 171.
— eines Wohnhauſes c. p. zu Laſſan. A. 28. 165.
— eines Erbpachtgrundſtücks c. p. zu Griſtow. A. 31. 186. — A. 32. 191. — A. 33. 195.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privat-Grundstücken.)
— eines Wohnhauses c. p. zu Damgarten. A. 32. 189. — A. 34. 199.
— eines Büdnergrundstücks zu Katzow. A. 32. 191. — A. 33. 194.
— eines Grundstücks c. p. zu Greifswald. A. 32. 192.
— eines Hauses c. p. zu Franzburg. A. 32. 193.
— einer Windbockmühle bei Greifswald. A. 35. 205. — A. 36. 211.
— des Krugwesens zu Pütte. A. 38. 221. — A. 39. 225.
— eines Büdnerwesens zu Groß-Elmenhorst. A. 39. 226. — A. 40. 233. — A. 41. 239. — A. 44. 265.
— zweier Häuser zu Loitz. A. 39. 226.
— eines Wohnhauses c. p. zu Wieck auf Wittow. A. 40. 231.
— einer Bauerstelle zu Remz. A. 40. 231. — A. 41. 239. — A. 42. 244.
— einer Bauerstelle zu Nobbin. A. 41. 239.
— die Ranneberger Bockwindmühle. A. 41. 241. — A. 42. 251. — A. 43. 257.
— einer Windmühle bei Untrow. A. 42. 251. — A. 43. 257. — A. 44. 265.
— eines Büdnerwesens zu Dreschvitz. A. 43. 254. — A. 44. 261. — A. 45. 267.
— mehrerer Grundstücke in und bei Wolgast. A. 43. 257. — A. 44. 264. — A. 46. 281. — A. 46. 283. — A. 47. 288. — A. 47. 289. — A. 48. 295.
— des Gutes Kirin Stubben. A. 44. 264.
— eines Büdnerwesens zu Papenhagen. A. 46. 284.
— eines Hauses c. p. zu Greifswald. A. 47. 287. — A. 49. 299. — A. 51. 318.
— eines Wohnhauses c. p. zu Rothenkirchen. A. 48. 292. — A. 51. 315.
— zweier Wohnhäuser zu Neuenkirchen. A. 48. 293. — A. 50. 309. — A. 52. 327.
— eines Hauses c. p. zu Ranzin. A. 49. 297.
— zweier halber Wohnhäuser c. p. zu Neseliz. A. 49. 297.
— eines Hauses c. p. zu Moritzdorf. A. 49. 302. — A. 50. 312.
— eines Wohnhauses c. p. auf Rügen. A. 51. 321.
— eines Wohnhauses c. p. zu Richtenberg. A. 52. 330.
— eines Wohnhauses c. p. zu Stralsund. A. 52. 331.
— eines Büdnerwesens zu Boorstelle bei Bergen. A. 52. 331.
— eines Wohnhauses c. p. zu Loitz. A. 52. 331.

b) von Mobilien, (beweglichen Sachen) als:

— eines Galeasschiffes von 90 R.-Lasten. A. 3. 17. A. 4. 26. — A. 5. 32.
— eines 4spännigen Bauwagens. A. 3. 18.
— einer Jacht, 14 R.-Lasten groß. A. 5. 32. — A. 6. 37. — A. 7. 42.
— eines Segelboots c. p. A. 14. 84. — A. 15. 91. — A. 16. 96.
— einer Grützmühle. A. 14. 84.
— zweier Mühlensteine. A. 14. 86.
— mehrerer Bienenstöcke. A. 14. 87.
— von 29 Hammeln und Schaafen. A. 18. 108.
— eines 3jährigen Bullens. A. 22. 128.
— von 200 Häuptern Schaafvieh. A. 22. 129.
— von 200 Hammeln. A. 23. 132.
— einer Roßmühle. A. 23. 133. — A. 26. 158.
— von 2 vierspännigen und 1 dreispännigen Bauwagen. A. 23. 133.
— von zwei Arbeitspferden. A. 23. 133.
— von 25 Hammeln. A. 24. 141.
— von Runkelrüben-Pflanzen. A. 24. 141.
— einer Feuerspritze. A. 25. 145.
— von zwei rheinischen Mühlensteinen. A. 25. 145.
— von 100 Liespfund Flachs. A. 26. 158.
— einer Oelmühle. A. 27. 162.
— einiger Hühnerhunde. A. 29. 173.
— eines zweispännigen Bauwagens. A. 30. 181.
— einer Hühnerhündin. A. 34. 201.
— $\frac{1}{16}$ Schiffspart in dem Schiffe Mentor. A. 36. 207.
— von 88 Schaafen. A. 37. 216.
— von Dauer-Obst. A. 39. 227.

Verkauf — (von Mobilien, als:)
— von zwei Segelböten. A. 41. 241. — A. 43. 259.
— von 4 Säuen und mehreren alten Schweinen. A. 43. 257.
— von 50 Mutterschaafen und 100 Lämmern. A. 43. 259. — A. 44. 266. — A. 45. 273.
— von 100 Schock Dachrohr. A. 46. 284. — A. 47. 289.
— eines Feuerkübens. A. 47. 290.
— eines Schooner-Schiffs, 34 Normal-Lasten groß. A. 49. 301. — A. 50. 312.
— eines Fortepianos. A. 49. 302.
— von Sprungböcken. A. 52. 332.
— von Zuchtkälbern. A. 52. 332.

Verpachtung. —

1) von Domanial-Grundstücken:
— eines Domainen-Guts im Greifswalder Kreise. A. 16. 95. — A. 17. 101.
— der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen des Greifswalder Wegebau-Kreises. 22. 169.

2) von Forst-Grundstücken:
— der Wiesennutzung in der Netzebander Haide ꝛc. 7. 43.
— einer Wiese im Forsttheile Millienhagen. 9. 50.
— einer Wiesenfläche im Poggendorfer Norderholze. 10. 53.
— der Grasnutzung auf mehreren Flächen des Reviers Abtshagen. 13. 75. — 25. 201.
— mehrerer Waldblößen im Forstreviere Abtshagen. 15. 93.
— der Wiesennutzung auf zwei Bruchblößen im Forstrevier Jägerhof. 18. 117.
— der Grasnutzung auf 19 Forstgrundstücken des Reviers Schuenhagen. 24. 193.
— der Heuwerbung auf 6 Wiesen desselben Reviers. 27. 211.
— von 13 Kavels zu Acker- und Wiesen-Nutzung im Forstbelaufe Elmenhorst. 42. 320.
— eines Zweiwohnungskathens zu Klein-Barnekow. 48. 340.
— der Bauerkoppelwiese am Kuhbach, im Forstbelaufe Bussin. 48. 340.
— des Förstergehöfts c. p. zu Seedorf. A. 49. 301.

3) von Privat-Grundstücken:
— des Vorwerks Bugewitz. A. 1. 1. — A. 3. 14.
— eines großen Obst- und Gemüse-Gartens. A. 1. 3. — A. 2. 11.
— des Mühlengehöfts zu Schlavitz. A. 3. 13.
— einer Bauerstelle zu Velgast. A. 3. 17.
— der Schmiede zu Jamitzow. A. 3. 17. — A. 4. 26.
— eines Grundstücks zu Kowall. A. 10. 58. — A. 11. 66. — A. 12. 74.
— des Mühlenwesens zu Dargelin. A. 10. 58. — A. 11. 66. — A. 12. 73. — A. 13. 79.
— des Prediger-Wittwen-Hauses zu Woltenhagen. A. 10. 58.
— der sogenannten Rothen Mühle ꝛc. zu Pustow. A. 11. 65. — A. 12. 73.
— des Gutes Ahrenshagen. A. 15. 90. — — A. 16. 96.
— des Gutes Muuks. A. 16. 96. — A. 17. 101. — A. 19. 114.
— des Gutes Wackerow. A. 18. 107. — A. 19. 113. — A. 20. 120.
— des Gutes Klein-Stubben. A. 19. 114. — A. 20. 122. — A. 21. 129.
— des Gutes Damerow c. p. A. 24. 139. — A. 26. 144.
— einer Ziegelei. A. 25. 145.
— des Förstergehöfts zu Seedorf. A. 26. 157. — A. 31. 185.
— einer Holländerei. A. 26. 158.
— einer Kathenwohnung zu Samtens. A. 30. 180.
— der Holländerei und Schäferei zu Lebbe. A. 34. 201. — A. 35. 205. — A. 36. 211.
— der Fährwirthschaften auf Hiddensee. A. 35. 205. — A. 36. 211. — A. 37. 216.
— des Mühlen- und Krugwesens zu Kloster. A. 38. 221. — A. 39. 225. — A. 40. 234.

Verpachtung, — ꝛc.
— des Guts Garnitz. A. 38. 222.
— eines Hauses zu Greifswald. A. 39. 227.
— des Pfarr-Ackers zu Gülzow. A. 39. 227. — A. 40. 234.
— von 9 Bauerstellen zu Rothenkirchen. A. 41. 241. — A. 42. 250. — A. 46. 282.
— von 7 Bauerstellen zu Caschow. A. 42. 250. — A. 43. 256.
— von vier Höfen zu Derseekow. A. 43. 258. — A. 44. 265. — A. 45. 272.
— der Holländerei zu Willerswalde. A. 45. 273.
— der Schmiede zu Jahnkow. A. 50. 312. — A. 51. 320.
— der Wassermühle zu Wyck bei Gützkow. A. 52. 330.
— der holländischen Windmühle zu Jamitzow. A. 52. 331.

Verordnung — des Königs der Niederlande, —
— betr. die Einwechselung der nach dem Gesetze vom 28. September 1816 geprägten Silbermünzen. 49. 344.
— desgleichen der Goldmünzen. 49. 345.
— betr. die Außer-Cours-Setzung der Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke. 49. 347.

Versetzung — des Thor-Controlleurs Lucht, als Chausseegeld-Erheber zu Glashagen.
— des Chaussee-Aufsehers Brzesky : : : Levenhagen.
— des Gerichts-Executors Albrecht, : : : Barkow. } 11. 58.
— des Grenz-Aufsehers Bartsch, : : : Negast.
— des Gensdarmen Linde, : : : Berthke.
— des Ober-Zollinspectors Schlieben, von Triebsees nach Stralsund. 11. 59.
— des int. : : Bamihl, von Colbergermünde nach Triebsees. 11. 59.
— des Grenz-Aufsehers Bütow zu Mesiger, als Salzwärter nach Stralsund. 27. 213.
— : : Lippert zu Wietstock, als Thor-Controleur nach Greifswald. 27. 213.
— : : Hanert zu Gavelsdorf, : : : Stralsund. 47. 337.
— : : Mellentin, von Loitz nach Greifswald.
— : : Waschow, : Fäsekow : Barhöft.
— : : Schröder, : Japenzin : Saßnitz. } 47. 337.
— : : Beyersdorf, : Gr. Fetzleben : Stepnitz.
— : Chausseegeld-Erhebers Ouvrier, von Pritzier nach Vorbein.

Vieh-Versicherungs-Verein zu Köln. —
— Empfehlung desselben. A. 21. 129. — A. 23. 134. | — Eintritt der Wirksamkeit desselben. 51. 357.

Vorlesungen — bei der Universität zu Greifswald. 14. 81. — 34. 268.
— an der staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena. 14. 87. — 34. 274. — 36. 295.

W.

Wanderpaß — verlorner —
— des Schlossergef. Robert Mitzinger. A. 14. 84.
— des Schneidergef. A. F. W. Holtze. A. 14. 84.
— des Tuchmachergef. F. W. Klämbt. A. 15. 90.
— des Schlossergef. C. H. E. Scholz. A. 17. 100.
— des Töpfergef. J. F. Frömsdorf. A. 19. 112.
— des Schlosserg. Wilh. Schirmeyer. 31. 245.
— des Klempnergef. J. S. Grandejus. A. 32. 192.

Warnung, des Jachtschiffers Linde z. Wieck b. Greifsw., auf seinen Namen an Niemand etwas zu borgen. A. 21. 130.

Wege-Curator, — als solcher ist gewählt und bestätigt:
— Ockermann zu Wollin. 16. 100.
— Rieck auf Göslow. 34. 276.
— Graf v. Kessenbrinck auf Griebenow. 34. 276.
— Berg zu Gerdeswalde. 34. 277.
— Balthasar auf Groß-Milzow. 34. 277.
— Rieckhoff zu Groß-Elmenhorst. 34. 277.
— v. Schlagenteuffel auf Pöglitz. 34. 277.
— Graf v. Wachtmeister auf Bassendorf. 34. 277.
— von Hagenow auf Langenfelde. 34. 277.

Wollmarkt — zu Stettin. — Termin desselben. ꝛc. A. 21. 128.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 4. Januar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 26. December 1848 ausgegebene 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3079. Die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien; vom 20. laufenden Monats, und

„ 3080. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. huj., betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Wolffleben bis an die Landesgränze bei Niedersachswerfen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Das am 29. December 1848 ausgegebene 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3081. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November d. J., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hobeley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiscalischen Vorrechte;

„ 3082. desgleichen vom 4. December 1848 betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 3083. desgleichen von demselben Tage, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend; und

„ 3084. das Allerhöchste Privilegium von gleichem Dato, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen, zum Betrage von Einer Million Thalern.

(No. 1.)

Die dem Art. 67. der Verfassungs-Urkunde entsprechende Bestimmung im Art. 2. des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6ten December d. J., wonach für diese Kammer jeder selbstständige Preuße Urwähler ist, hat zu Zweifeln und Anfragen darüber, wer im Sinne des Gesetzes als selbstständig zu betrachten und wer wegen Mangels der Selbstständigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen sei, Veranlassung gegeben

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage weitgreifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen. Das Staats-Ministerium hat diesen Gegenstand einer ernstlichen und umfassenden Prüfung unterworfen und nimmt keinen Anstand sich darüber nachstehend mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche dasselbe bei allen seinen Schritten sich zum Gesetz gemacht hat.

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen „gesetzlichen Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche „Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, „und daß, so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an „der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Be„dingen des aktiven Wahlrechts erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich „zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Ei„genthum zu verfügen."

Die Regierung hat ihrer Seits eine Vorschrift, deren Durchführung auf das wichtigste politische Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entscheidendsten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Versammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Gesetzgebung dann im Stande sein wird, auch auf die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deutschen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Nach diesem Grundsatze werden die mit Ausführung des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 19. December 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

(No. 2.)

Das Königl. Staatsministerium hat zur Beseitigung der Zweifel, welche das im Art. 67. der Verfassungs-Urkunde und im Art. 2. des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6ten d. M. als Bedingung des aktiven Wahlrechts vorgeschriebene Erforderniß der Selbstständigkeit veranlaßt hat, unterm gestrigen Tage den anliegenden Beschluß gefaßt, zu dessen näherer Ausführung ich dem Königlichen Landraths-Amte Folgendes eröffne:

1. Wie sich aus dem Wortlaute des Beschlusses ergiebt, liegt es nicht in der Absicht, dem Worte „selbstständig" eine weitere Auslegung zu geben, als diejenige, welche dasselbe nach unzweifelhaftem Sprachgebrauch hat und ohne deren Festhaltung der gebrauchte Ausdruck als völlig bedeutungslos erscheinen würde.

2. Hiernach haben die Ortsbehörden bei der Aufstellung der Wahllisten sich jeder ängstlichen Prüfung der Frage zu enthalten, ob einem die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllenden Einwohner die erforderliche Selbstständigkeit beiwohne, und ist das Vorhandensein der letzteren anzunehmen, bis der Beweis des Gegentheils, sei es durch Notorität oder auf andere Weise, vorliegt.

3. Die politische Selbstständigkeit, welche das Wahlgesetz erfordert, ist keineswegs identisch mit der Selbstständigkeit, von welcher privatrechtliche Bestimmungen die volle Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich von Verträgen abhängig machen.

Beschränkungen der letzgedachten Art schließen daher an sich das Wahlrecht nicht aus und würde mithin ein volljähriger, aber in väterlicher Gewalt stehender Sohn um dieser Eigenschaft Willen von den Wahlen nicht unbedingt auszuschließen sein.

4. Ebensowenig ist vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Begriffs der politischen Selbstständigkeit die Führung eines eigenen Haushalts als Bedingung des aktiven Wahlrechts anzusehen, und sind hiernach z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung des letzteren.

5. Gleichwohl giebt es gewisse persönliche Eigenschaften und äußere Verhältnisse, welche den Inhaber der ersteren, beziehungsweise den von den letzteren Betroffenen zeitweise oder für immer in einen derartigen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die zur Ausübung des Wahlrechts nothwendige politische Selbstständigkeit bei ihm offenbar nicht als vorhanden angenommen werden kann. Ich führe in dieser Beziehung nur beispielsweise den Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen an. Solche Personen gehören in die Kategorie derjenigen, welche der Staatsministerial-Beschluß vom gestrigen Tage als unselbstständig bezeichnet und deren Theilnahme an den Wahlen daher, sofern zur Zeit der letzteren der betreffende Hinderungsgrund erwiesener Maßen obwaltet, unzulässig ist.

Das Königliche Landraths-Amt wolle hiernach die, mit der Aufstellung der Wählerlisten beauftragten Orts-Behörden, einschließlich der Magistrate resp. Bürgermeister der Städte Seines Kreises mit geeigneter Instruction versehen und auf die, nach §. 4. des Wahl-Reglements für die zweite Kammer vom 6ten d. M. zu Seiner Entscheidung gelangenden Reclamationen nach vorstehenden Grundsätzen entscheiden, übrigens auch für die gehörige Bekanntmachung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19ten d. Mts. Sorge tragen.

Berlin, den 20. December 1848.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

(No. 3.)

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Sr. Maj. dem Könige Seinem Volke verliehenen Verfassung bei dessen überwiegende Mehrheit findet, berechtigt zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden ist, die Grundlagen derselben als ein theures Pfand der Landes-Wohlfahrt betrachten und bewahren werden. Diese Zuversicht entbindet aber die Regierung Seiner Majestät nicht von der Verpflichtung, die Verfassung, auf welcher gegenwärtig die politischen Zustände des Vaterlandes beruhen, gegen die Bestrebungen derjenigen Partei schon jetzt in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volksfreiheit um deshalb nicht genügt und nicht genügen kann, weil sie das Dasein und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen konstitutionell-monarchischen Regierung überhaupt grundsätzlich bekämpft. Zwar werden diese Bestrebungen zum Theil entwaffnet, wenn alle Organe der Regierung, eingedenk ihres konstitutionellen Berufs und ihrer politischen Verantwort-

lichkeit, die Verfassung, treu dem Geiste, der sie geschaffen, ihrem ganzen freisinnigen Inhalte nach mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit ausführen, — wenn die Behörden, indem sie die wahrhaft volksthümlichen Bestimmungen derselben zur Geltnug bringen, jeder feindlichen Thätigkeit den Vorwand nehmen, wenn sie sich auf diesem allein zeitgemäßen Wege das öffentliche Vertrauen erwerben und ihre davon unzertrennliche Autorität als Wächter von Gesetz und Ordnung, als Schirm verfassungsmäßiger Freiheit befestigen. Allein die Aufgabe der Behörden wird hierdurch nicht erschöpft: in unserer aufgeregten Zeit genügt es nicht, dem Kampfe der politischen Leidenschaften theilnahmlos zuzusehen; es müssen sich die Königlichen Behörden die entscheidende Wichtigkeit der bevorstehenden Deputirten-Wahlen und den Einfluß klar machen, den jene feindliche Parthei darauf zu gewinnen sucht; sie müssen eine Stellung einnehmen, welche die Anhänger der konstitutionell-monarchischen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befestigt, und den Freunden der Ordnung und wahrer Freiheit den Muth giebt, den politischen Kampfplatz zu betreten, um das Bestehen der Verfassung durch die Wahl patriotischer und einsichtsvoller Abgeordneter sicher zu stellen. Weit entfernt auf den Ausfall dieser Wahlen einen directen Einfluß auszuüben, oder gar durch ungesetzliche Mittel einen unlautern Eifer kund zu geben, ist es vielmehr die Aufgabe der Behörden, jede Einschüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu halten, jedem unredlichen Mittel, jeder Art der Corruption und Allem, was denselben in Form und Wesen ähnlich ist, entgegenzutreten, welcher augenblickliche Erfolg auch damit zu erzielen sein möchte. Nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der bleibenden Beruhigung des Landes, zur Wiederherstellung seiner tief erschütterten Wohlfahrt, im Interesse der höchsten Güter des Volks, welche der Erörterung der zu bildenden Kammern werden unterworfen werden, hat die Regierung mit ihren konstitutionellen Organen darüber zu wachen, daß in den bevorstehenden Wahlen der durch die schweren Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hoffentlich geläuterte Volkswille seinen ungetrübten Ausdruck finde. Es liegt im Interesse der Regierung wie des Landes, daß jeder Urwähler und jeder Wahlmann die große und folgenschwere Bedeutung seines hohen Berufs richtig erkenne und die Gefahren einer schlechten Wahl zu würdigen verstehe: die Behörden sind demnach verpflichtet, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungs-Aeußerung über die Wahlen und die Wahl-Candidaten keine ungesetzliche Beschränkung erleide, sie haben ihre Aufmerksamkeit und ihre Thätigkeit darauf zu richten, daß jeder Versuch, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuschung, jede falsche Vorspiegelung oder Verläumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und, wo das Strafgesetz es gestattet, ihre nachdrückliche Ahndung finden, sie haben insbesondere zu hindern, daß über diejenigen Eigenschaften eines Wahlmannes und Abgeordneten, welche zur würdigen und erfolgreichen Erfüllung seiner patriotischen Mission unerläßlich sind, falsche Vorstellungen Boden gewinnen, und sie müssen es zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen suchen, daß voreilige in der Regel unerfüllbare Verheißungen der Wahl-Candidaten, für persön-

liche Wünsche der Wähler und für örtliche Sonder-Interessen thätig sein zu wollen, den Mangel ihrer höheren politischen Einsicht, ihrer Gesinnungstüchtigkeit und patriotischen Hingebung an das Gemeinwohl des Vaterlandes nimmermehr ersetzen können.

Dies ist die richtige, die konstitutionelle Stellung der Königlichen Behörden in dieser hochwichtigen Angelegenheit: werden dieselben sich ihrer bewußt, und wenden sie die richtigen Mittel an, so dürfen alle Freunde des Vaterlandes sich der Hoffnung hingeben, daß der Ausfall der bevorstehenden Wahlen ein unseres freien und gebildeten Volkes würdiges Ergebniß gewähren wird.

Berlin, den 28. December 1848.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An
das Königl. Regierungs-Präsidium
zu Stralsund.

(No 4.) Bekanntmachung.

Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preußischen Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) Ein Packet in Leinen, H. M., im Siegel ein Wappen (Rendsburg).
2) Desgleichen Rendsburg, C. G. (Wappen im Siegel).
3) Desgleichen Hadersleben, G. F. No. 47. (K. Lo.).
4) Desgleichen in Papier, Hamburg, I. P. (Amtssiegel Neuzelle).
5) Desgleichen in Leinen, Flensburg, D. S. (ohne Siegel).
6) Desgleichen Holstein, H. L. (C. D. R. im Siegel).
7) Desgleichen Flensburg, J. C. B. (Siegel undeutlich).
8) Desgleichen in Wachsleinwand, Rendsburg, H. S. (desgl.).
9) Desgleichen in Leinen, Schleswig, B. F. (desgl.).
10) Desgleichen Rendsburg, H. v. K. (Wappen).
11) Desgleichen Hadersleben, V. St. 74. (R. St.).
12) Desgleichen Altona, G. R. (undeutlich).
13) Desgleichen Friedenthal, C. Aderhold, (ohne Siegel).
14) Desgleichen Hamburg, A. M. (undeutlich).
15) Desgleichen Rendsburg, M. E. (ohne Siegel).
16) Desgleichen Apenrade F. S. (undeutlich).
17) Desgleichen Schleswig, A. V. (H. T.).
18) Desgleichen do. C. G. (F.).
19) Desgleichen Rendsburg, P. S. (ohne Siegel).
20) Desgleichen Schleswig, F. H. (ohne).
21) Desgleichen F. F. Rendsburg (ohne).
22) Desgleichen Rendsburg, F. S. (S. V. C.)
23) Desgleichen Nebeley, G. S. (Adler).
24) Desgleichen Rendsburg, W. G. (eine Taube).

25) Desgleichen Schleswig, G. T. P. (undeutlich Siegel).
26) Desgleichen Rendsburg, F. W. (J. P. W.).
27) Desgleichen Hjerndrup, A. R. (Wappen).
28) Desgleichen Holstein, G. A. (undeutlich).
29) Desgleichen ohne Ort, C. R. (J. J. R.).
30) Desgleichen Rendsburg, W. L. (ohne).
31) Desgleichen Rendsburg, C. F. Schwabe (ohne).
32) Desgleichen Rendsburg, J. R. (undeutlich).
33) Desgleichen Schleswig, S. H. (do.)
34) Desgleichen Rendsburg, A. B. (A. B.)
35) Desgleichen Hadersleben, A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Post-Amte in Hamburg bis zum 1sten März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. December 1848. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten

(No. 5.) Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1849. (No. 1122. December 48.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, betreffend die Theilnahme der Kreisstände an der Prüfung der gegen die Veranlagung der Klassensteuer erhobenen Beschwerden, und mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, wonach den Steuerpflichtigen zur Einreichung ihrer Reclamationen eine Frist von drei Monaten vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1849 bis zum 10. April d. J. bei den Königlichen Landraths-Aemtern abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Stralsund, den 1. Januar 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 6.) Betrifft die Ausübung der Jagdgerechtigkeit von Pächtern fiscalischer Grundstücke. (No. 966. December 48.)

Nach neuerlich gemachten Erfahrungen waltet hin und wieder die Ansicht vor, daß die Pächter von Domainen- und Forst-Grundstücken durch das Gesetz vom 31sten October d. J. (Gesetzsammlung S. 343.) zur unentgeldlichen Ausübung der Jagd auf ihren Pachtgrundstücken ermächtigt worden seien.

Diese Ansicht beruht auf einer durchaus falschen Auffassung des qu. Gesetzes, welches lediglich die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben, keineswegs aber den Grundeigenthümer in der Verfügung über die Jagdnutzung auf seinem Grundstücke beschränkt hat.

Wir verwarnen deshalb alle Pächter fiskalischer Grundstücke vor der Jagdausübung auf letzteren, so weit selbige ihnen nicht verpachtet worden ist, widrigenfalls die bestehenden Strafen für Jagd-Contraventionen gegen sie in Anwendung kommen müssen.

Diejenigen Pächter von Königlichen Domainen, welchen ein Theil der Jagdgerechtigkeit auf den Domainen-Feldmarken bei der Pachtung von uns überlassen ist, machen wir darauf aufmerksam, daß die mit ihnen hierüber abgeschlossenen Jacht-Pacht-Kontracte durch das neue Gesetz in keinem Theile verändert worden sind.

Stralsund, den 30. December 1848.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 7.) Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, dadurch ihrer Militair-Verpflichtnng nicht überhoben werden. (No. 12. Dec. 48.)

Den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 gemäß bringen wir hiedurch in Erinnerung:

1) daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden;
2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern und hierüber Verhandlungen aufzunehmen, welche einem Stempel nicht unterworfen sind. Stralsund, den 1. Januar 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 8.)

Den Schaafen zu Gr. Kedingshagen sind am 19. d. M. die Pocken eingeimpft worden.

Franzburg, den 28. December 1848. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 9.) Bekanntmachung.

In Folge des vom 1sten Januar 1849 ab veränderten Fahrplanes der Züge auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn wird eine Veränderung auch im Abgange der Posten von hier resp. nach Stettin und Passow zum Anschlusse an die betreffenden Züge erforderlich. Es muß deshalb vom 31. December c.

1) die Fahrpost nach Stettin schon um 7 Uhr Morgens anstatt um 8 Uhr und
2) die Schnellpost nach Passow schon um 3½ Uhr anstatt um 4 Uhr Nachmittags

von hier abgelassen werden.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Packete zu der Fahrpost nach Stettin schon am Abend zuvor bis 8 Uhr und die zur Beförderung mit der Schnellpost bestimmte Correspondenz bis spätestens 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags im Post-Bureau abgeliefert werden müssen.

Stralsund, den 30. December 1848. Königliches Post-Amt.

(No. 10.) **Bekanntmachung.**

Die bisher für den Fahrpost-Cours zwischen Stettin und Stralsund bestimmten vier sechssitzigen dreispännigen Postwagen sollen, da sie durch Gestellung neuer Wagen entbehrlich geworden sind, nunmehr an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Ende wird hiemit ein Termin auf

Montag, den 15ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in dem Lokale des hiesigen Post-Amts anberaumt und die etwaigen Käufer aufgefordert, nach vorangegangener Besichtigung der bei dem Schmiedemeister Thiel hieselbst aufgestellten Wagen sich an dem gedachten Tage in gedachtem Locale einzufinden.

Stralsund, den 1. Januar 1849. Königliches Post-Amt.

(No. 11.)

Die nach der Bekanntmachung vom 18. December d. J. auf den 22sten und 23. Januar 1849 anberaumten Holzversteigerungen für den Forstbelauf Mölln-Medow, Forstreviers Werder, sind eingetretener Umstände halber auf

den 19ten und 20. Januar 1849

verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 23. December 1848. Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Völker.

(No. 12.) **Nachweisung**

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten,

---

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).
6. Emmerich-Rotterdam (per Nymwegen).
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöversch Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anclam.
15. Danzig-Neufahrwasser.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Straßburg)	"	"
(Freistadt)	2 1/2	2 1/2
(Iffelsheim)	3 1/4	5 3/4
(Lauterburg)	3	8 3/4
(Neuburg)	3/4	9 1/2
(Darlanden)	1/4	10 1/4
(Knielingen)	1 1/4	11 1/2
(Germersheim)	5 1/2	17
(Philipsburg)	1 3/4	18 3/4
(Speyer)	2 1/4	21
(Mannheim)	3 1/2	24 1/2
(Worms)	4 1/4	28 3/4
(Rheindürkheim)	1	29 3/4
(Gernsheim)	1 1/2	31 1/4
(Oppenheim)	3 3/4	35
(Mainz)	1 1/4	36 1/4

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Mainz)	"	"
(Bieberich)	1/2	1/2
(Walluf)	3/4	1 1/4
(Eltville)	1/2	1 3/4
(Oestrich) u. (Freiweinhain)	1	2 3/4
(Geysenheim)	3/4	3 1/2
(Rüdesheim)	1/4	3 3/4
(Bingen)	1/4	4
Niederheimbach u. (Lorch)	1 1/2	5 1/2
Bacharach	1/2	6
(Caub)	1/2	6 1/2
Oberwesel	1/2	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar	3/4	7 3/4
(Camp)	1 1/2	9 1/4
(Boppard)	1/4	9 1/2
Niederspey und (Braubach)	1 1/4	10 3/4
(Oberlahnstein)	1/2	11 1/4
Capellen	1/4	11 1/2
Coblenz	3/4	12 1/4

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	"	"
Engers	1 1/4	1 1/4
Neuwied	1	2 1/4
Andernach	3/4	3
Brohl	1	4
Breisig und Höningen	1/2	4 1/2
Linz	1/2	5
Remagen	1/4	5 1/4
Unkel	1/2	6
Rolandseck	3/4	6 3/4
Königswinter	1/2	7 1/4
Plittersdorf	1/4	7 1/2
Bonn	1	8 1/2
Widdig	1 1/4	9 3/4
Weßlingen	3/4	10 1/2
Porz	1 1/4	11 3/4
Cöln	1 1/4	13

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cöln	"	"
Mülheim	1/2	1/2
Hittorf	1 3/4	2 1/4
Worringen	1/2	2 3/4
Zons	1 1/4	4
Urdenbach und Benrath	1/2	4 1/2
Grünlinghausen	1 3/4	6 1/4
Düsseldorf	1 1/4	7 1/2
Kaiserswerth	1 1/2	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg	1 1/2	11 1/2
Ruhrort	3/4	12 1/4
Orsoy	1 1/2	13 3/4
Wesel	3	16 3/4
Fanten	1 1	18
Rees	1 3/4	19 3/4
Grieth	1	20 3/4
Emmerich	1	21 3/4

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Lobith)	1 1/2	1 1/2
(Pannerden)	1	2 1/2
(Huißen)	1	3 1/2
(Arnheim)	3/4	4 1/4
(Heteren)	1 1/2	5 3/4
(Wageningen)	1	6 3/4
(Rehnen)	1	7 3/4
(Eck en Wiel) und (Amerongen)	1 1/4	9
(Wyk by Duurstede	1 1/2	10 1/2
(Beusiechem)	1/2	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1 1/2	13 1/2
(Tienhoven) und (Ameide)	1 1/2	15
(Schonhoven) und (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	1/2	18 1/2
(Rotterdam)	1 1/2	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen.)

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Nymegen)	4½	4½
(Druiten)	2	6½
(Thiel)	1½	8
(Treumel)	½	8½
(Varik)	½	9
(Rossum)	½	9½
(Bommel)	1	10½
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinrveld)	1	14¼
(Dordrecht)	2	16¼
(Krimpen)	1½	17¾
(Rotterdam)	1½	19¼

7. Coblenz-Trier

Coblenz	"	"
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	¼	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	¾	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

(Münden)	"	"
(Beckerhagen)	1⅝	1⅝
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅝	6⅛
Beverungen	1	7⅛
Höxter	2⅛	9¼
(Holzminden)	1⅝	10⅞
(Polle)	1⅜	12⅝
(Bodenwerder)	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅜	17⅛
(Hammeln)	1⅛	18⅜
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2⅛	22⅛
(Erder)	1⅜	23½
Blotho	¾	24⅜
Rehme	¾	25⅛
Minden	1¾	27⅛
Petershagen	1⅝	28¾
Schlüsselburg	3	31¾
(Stolzenau)	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hutbergen)	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1½	49⅝

9. Magdeburg-Hamburg.

Magdeburg	"	"
Rogätz	4	4
Biitkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg)	2	38½
(Lauenburg)	1	40
(Hamburg)	8	48

10. Frankfurt a. O. Stettin.

Frankfurt a. O.	"	"
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Güstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebiese	½	9
Zäckericker Fähre	¾	9¾
Glietzener Fähre	1½	11⅝

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Bellinchen	$1\frac{3}{4}$	13
Kriewen	$1\frac{3}{4}$	$14\frac{3}{4}$
Schwedt	$1\frac{1}{4}$	16
Fiddichow	$1\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$
Garz	$1\frac{1}{2}$	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stettin		
Swinemünde	10″	10″

12. Stettin-Stepenitz.

Stettin		
Stepenitz	$3\frac{3}{4}$″	$3\frac{3}{4}$″

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Stettin		
Wollin	$7\frac{1}{4}$″	$7\frac{1}{4}$″
Cammin	$2\frac{3}{4}$	10

14. Stettin-Anklam.

Stettin		
Ueckermünde	9″	9″
Usedom	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anclam	$2\frac{3}{4}$	14

15. Danzig-Neufahrwasser.

Danzig		
Neufahrwasser	1″	1″

16. Danzig-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Danzig		
Pillau	$12\frac{1}{4}$″	$12\frac{1}{4}$″
Königsberg	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$

17. Elbing-Königsberg.

Elbing		
Frauenburg	$\frac{3}{4}$″	$\frac{3}{4}$″
Pillau	5	$9\frac{3}{4}$
Königsberg	6	$15\frac{3}{4}$

18. Elbing-Kahlberg.

Elbing		
Kahlberg	$3\frac{1}{2}$″	$3\frac{1}{2}$″

19. Königsberg-Memel
(über Schaaksvitte am Haff.)

Königsberg		
Memel	$12\frac{1}{2}$″	$12\frac{1}{2}$″

Berichtigung

der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung im 39sten Stück des Amtsblatts, Seite 275., Jahrgang 1848, enthält folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	$2\frac{3}{4}$	20
Sommerfeld	$\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	2	$19\frac{1}{4}$
Sommerfeld	$1\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 4. Januar 1849.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. sind der Schenkwirthin Wittwe Bahrs zu Garz mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

zwei silberne eingehäusige Taschenuhren,
fünf silberne Theelöffel, gezeichnet C. D.,
1 silberne Zuckerzange, gezeichnet C. D.,
2 kleinere silberne Theelöffel,
6 neusilberne Theelöffel,
1 Federmesser,
1 Rasirmesser mit Futteral,
1 rothseidenes Frauenhalstuch,
5 Ellen weißer Nessel,
1 zugeschnittenes Mannshemd von weißem Nessel,
2 große runde goldene Ohrringe,
1 harter Thaler,
1 Spruch unter Glas und Rahmen,

Wer über den Thäter oder den Verbleib obiger Gegenstände Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, sich zu diesem Behufe bei der nächsten Ortsbehörde zu melden. Zugleich wird Jedermann vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt.

Bergen, den 27. December 1848. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Publicandum.

Zum Verkaufe des dem Eigenthümer Jacob Rudolph zu Eldena gehörigen, daselbst sub No. 16 b. belegenen, Wohnhauses mit Zubehör, für welches im dritten Licitationstermine die Summe von 900 Thlrn. geboten worden, wird auf fernerweitigen behufigen Antrag ein nochmaliger Aufbotstermin auf

den 12ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch geladen sein sollen.

Datum Greifswald, den 22. December 1848. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Das der Stadt Anclam gehörige Vorwerk Bugewitz mit der Holländerei Kuhlerort, 2 Meilen von Anclam und 2 Meilen von Ueckermünde und ½ Meile von der

Berlin-Stralsunder Chaussee entfernt, werden zu Trinitatis 1849 pachtlos und sollen von da ab anderweit auf 21 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Wir haben dazu einen Bietungs-Termin

auf Mittwoch, den 24sten Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Raths-Lokale angesetzt, und laden dazu Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Bieter die Summe von 1500 Thaler entweder baar oder in coursmäßigen geldwerthen Papieren zur Sicherheit ihrer Gebote im Termine erlegen müssen.

Zu dem Vorwerke Bugewitz gehört außer den erforderlichen Gebäuden, Bewährungen, Dämmen und Brücken nach der in den Jahren 1847/48 erfolgten Vermessung folgendes Areal:

1) Hof- und Baustelle	4	Morg.	53	□Ruth.
2) Gärten und Wurthen	11	"	156	"
3) Cultivirter Acker (Gersten- und Roggenland)	741	"	7	"
4) Noch nicht cultivirtes Ackerland, welches erst aus der Stadtforst dazu gelegt ist	128	"	128	"
5) Wiesen im Acker	3	"	132	"
6) Brüchen im Acker	6	"	92	"
7) Beständige Wiesen beim Gute	286	"	65	"
8) Wiesen am Haff	68	"	46	"
9) Rohrplaggen am Haff	21	"	70	"
10) Hütung beim Gute	236	"	—	"
11) Baum-Plantage und Ablage	1	"	177	"
12) Unbrauchbar (Wege und Gräben)	79	"	44	"
Summe	1589	Morg.	70	□Ruth.

Zu der Holländerei Kuhlerort gehören außer den erforderlichen Gebäuden:

1) Hof- und Baustelle	1	Morg.	26	□Ruth.
2) Gärten	2	"	69	"
3) Wiesen	63	"	17	"
4) Rohrplaggen	46	"	139	"
Summe	113	Morg.	71	□Ruth.

Das Vorwerk Bugewitz wird mit vollständig bestellten Sommer- und Wintersaaten, jedoch ohne Vieh- und Feld-Inventarium übergeben, nicht minder wird zu dem Vorwerke das Recht der Ausübung der kleinen Jagd auf den Vorwerks-Grundstücken, jedoch mit Ausschluß der Jagd auf den Wiesen am Haff und die Fischerei-Nutzung in dem Mühlengraben gelegt.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Registratur täglich von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden, werden auch auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien in Abschrift mitgetheilt.

Anclam, den 21. December 1848. Der Magistrat.

Um die in der Ausführung begriffenen Chaussee-Bauten im hiesigen Regierungs-Bezirke, so weit irgend thunlich in diesem Jahre zu beendigen, wird der Neu-Vor-Pommersche Landkasten, zu Petri und Trinitatis d. Jrs., so wie auch jederzeit außer diesen Terminen, Capitalien zu 4 P. C. jährliche Zinsen, auf gegenseitig freistehende sechsmonatliche Kündigung, anleihen und ersuche ich Alle, welche hierauf reflectiren, mir die desfalsigen Mittheilungen baldgefälligst zugehen zu lassen, die etwa anzuleihenden Gelder aber bei dem Landkastens-Mandatair Herrn Freese hieselbst, der zur Entgegennahme autorisirt ist, einzuzahlen.

Stralsund, den 4. Januar 1849. Braun, Land-Syndicus.

Zu Ostern oder noch früher soll ein in der Vorstadt belegener großer Obst- und Gemüse-Garten, worin sich circa 300 Obstbäume befinden, nebst Wohnung auf gewisse Jahre an einen Gärtner verpachtet werden. Pachtliebhaber können das Nähere erfahren bei J. L. Block, Langenstraße Nr. 231.

Stralsund, den 3. Januar 1849.

Auction im Barther Stadt-Holze

am Mittwoch, den 10ten Januar künftigen Jahres, über Eichen, welche sich zum Schiffsbau sehr gut eignen. Versammlungsort am Lindremell.

Am Mittwoch, den 17ten Januar künft. J., über Tannen im Schlage 53. nicht weit vom Jäger Böllert. Der Anfang ist jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Barth, den 27. December 1848. Verordnete zur Kämmerei.

J. C. Schütt.

Holz-Auction

zu Löbnitz, am Sonnabend, den 6ten Januar, über Buchen Scheit-, Stock-, Knüppel- und Reiserholz. Versammlungsort im Löbnitzer Holze. Anfang Morgens 10 Uhr.

Holz-Auction zu Altenhagen bei Barth

Freitag, den 12ten Januar, über Eichen auf dem Stamme. Versammlungsort im Seehäger Tiefen-Holz. Anfang Morgens 10 Uhr.

Strauchholz-Auction

zu Boldewitz den 15 ten Januar 1849.

Holz-Auction zu Falkenhagen

am Dienstage, den 9ten dieses Monats, über Strauchholz in Haufen. Anfang 10 Uhr Vormittags.

Holz-Auction zu Zimkendorf

am Dienstag, den 9ten d. Mts., über große Kiefern und Eichen zu Schiffsbau-, Bau- und Nutzholz, Eichen- und Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, Reiserholz in Haufen, so wie vorzüglich gute Haselsträucher. — Der Anfang der Auction ist gegen 10 Uhr. Der Sammelplatz bei der sogenannten Bringwiese am Zimkendorfer Acker.

F. Meyer.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 2. **Stralsund**, den 11. Januar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 31. December 1848 ausgegebene 61ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. d. M. und den dazu gehörigen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849.

Das am 8. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3086. Die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2. Januar dieses Jahres, und

„ 3087. Die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen; vom 3. Januar d. J.; ferner

„ 3088. Die Verordnung vom 4. d. M. über die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängenden Geldbuße und

„ 3089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. M., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. Js.

(No. 13.) **Armeebefehl.** (No. 558. Januar 49.)

Ich wünsche Meinem herrlichen Kriegsheere, Linie und Landwehr, Glück zum neuen Jahr. Am Schlusse des verhängnißvollen Jahres 1848 aber sage Ich dem Heere aus wahrstem Herzens-Bedürfniß anerkennende Worte für sein unvergleichliches Verhalten während desselben. In dem verflossenen Jahre, wo Preußen der Verführung und dem Hochverrathe, ohne Gottes Hülfe, erlegen wäre, hat Meine Armee ihren alten Ruhm bewährt und neuen geerndtet. König und Volk blicken mit Stolz auf die Söhne des Vaterlandes. Sie hielten ihre Treue, als Empörung die friedliche Entwickelung der freisinnigen Institutionen störte, denen Ich Mein Volk besonnen entgegenführen wollte. Sie schmückten ihre Fahnen mit neuen Lorbeern, als Deutschland Unserer Waffen in Schleswig bedurfte. — Sie bestanden siegreich Mühseligkeiten und Gefahren, als im Großherzogthum Posen die Insurrection zu bekämpfen war. — Ihre Mitwirkung zur Erhaltung der Ordnung in Süddeutschland erwarb dem Preußischen Namen neue Anerkennung. — Als endlich im Vaterlande selbst die Gefährdung des Gesetzes das Einschreiten der bewaffneten Macht und das Zusammenziehen der Landwehr erheischte, verließen die wackeren Landwehrmänner freudig Haus

und Hof, Weib und Kind, und Alle, Linie und Landwehr, rechtfertigten Mein in sie gesetztes Vertrauen und die bewundernswürdige Organisation, welche der Hochselige König Unserem Heere gegeben hat. — Ueberall hat die Armee ihre Pflicht gethan.

Höher noch als diese Thaten, schlage Ich aber die Haltung an, welche die Armee Monate hindurch bewährt hat, als sie abscheulichen Schmähungen, Verläumdungen und Verführungen ihren vortrefflichen Geist und edle Mannszucht rein und ungetrübt entgegenstellte. Ich kannte Meine Armee — wo Ich rief, stand sie bereit, in voller Treue, in voller Disciplin. Mehr hätten die Truppen in Preußens glorreichster Epoche nicht leisten können. Ich danke den Generalen, Offizieren und Soldaten des stehenden Heeres und der Landwehr in Meinem Namen und im Namen des Vaterlandes.

Potsdam, den 1. Januar 1849. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(contr.) v. Stratha.

(No. 14.) (No. 425. Januar 49.)

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Sr. Maj. dem Könige Seinem Volke verliehenen Verfassung bei dessen überwiegender Mehrheit findet, berechtigt zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden ist, die Grundlagen derselben als ein theures Pfand der Landes-Wohlfahrt betrachten und bewahren werden. Diese Zuversicht entbindet aber die Regierung Seiner Majestät nicht von der Verpflichtung, die Verfassung, auf welcher gegenwärtig die politischen Zustände des Vaterlandes beruhen, gegen die Bestrebungen derjenigen Partei schon jetzt in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volksfreiheit um deshalb nicht genügt und nicht genügen kann, weil sie das Dasein und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen konstitutionell-monarchischen Regierung überhaupt grundsätzlich bekämpft. Zwar werden diese Bestrebungen zum Theil entwaffnet, wenn alle Organe der Regierung, eingedenk ihres konstitutionellen Berufs und ihrer politischen Verantwortlichkeit, die Verfassung, treu dem Geiste, der sie geschaffen, ihrem ganzen freisinnigen Inhalte nach mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit ausführen, — wenn die Behörden, indem sie die wahrhaft volksthümlichen Bestimmungen derselben zur Geltung bringen, jeder feindlichen Thätigkeit den Vorwand nehmen, wenn sie sich auf diesem allein zeitgemäßen Wege das öffentliche Vertrauen erwerben und ihre davon unzertrennliche Autorität als Wächter von Gesetz und Ordnung, als Schirm verfassungsmäßiger Freiheit befestigen. Allein die Aufgabe der Behörden wird hierdurch nicht erschöpft: in unserer aufgeregten Zeit genügt es nicht, dem Kampfe der politischen Leidenschaften theilnahmlos zuzusehen; es müssen sich die Königlichen Behörden die entscheidende Wichtigkeit der bevorstehenden Deputirten-Wahlen und den Einfluß klar machen, den jene feindliche Parthei darauf zu gewinnen sucht; sie müssen eine Stellung einnehmen, welche die Anhänger der konstitutionell-monarchischen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befestigt, und den Freunden der Ordnung und wahrer Freiheit den Muth giebt, den politischen Kampfplatz

zu betreten, um das Bestehen der Verfassung durch die Wahl patriotischer und einsichtsvoller Abgeordneter sicher zu stellen. Weit entfernt auf den Ausfall dieser Wahlen einen directen Einfluß auszuüben, oder gar durch ungesetzliche Mittel einen unlautern Eifer kund zu geben, ist es vielmehr die Aufgabe der Behörden, jede Einschüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu halten, jedem unredlichen Mittel, jeder Art der Corruption und Allem, was derselben in Form und Wesen ähnlich ist, entgegenzutreten, welcher augenblickliche Erfolg auch damit zu erzielen sein möchte. Nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der bleibenden Beruhigung des Landes, zur Wiederherstellung seiner tief erschütterten Wohlfahrt, im Interesse der höchsten Güter des Volks, welche der Erörterung der zu bildenden Kammern werden unterworfen werden, hat die Regierung mit ihren konstitutionellen Organen darüber zu wachen, daß in den bevorstehenden Wahlen der durch die schweren Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hoffentlich geläuterte Volkswille seinen ungetrübten Ausdruck finde. Es liegt im Interesse der Regierung wie des Landes, daß jeder Urwähler und jeder Wahlmann die große und folgenschwere Bedeutung seines hohen Berufs richtig erkenne und die Gefahren einer schlechten Wahl zu würdigen verstehe: die Behörden sind demnach verpflichtet, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungs-Aeußerung über die Wahlen und die Wahl-Candidaten keine ungesetzliche Beschränkung erleide, sie haben ihre Aufmerksamkeit und ihre Thätigkeit darauf zu richten, daß jeder Versuch, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuschung, jede falsche Vorspiegelung oder Verläumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und, wo das Strafgesetz es gestattet, ihre nachdrückliche Ahndung finden, sie haben insbesondere zu hindern, daß über diejenigen Eigenschaften eines Wahlmannes und Abgeordneten, welche zur würdigen und erfolgreichen Erfüllung seiner patriotischen Mission unerläßlich sind, falsche Vorstellungen Boden gewinnen, und sie müssen es zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen suchen, daß voreilige in der Regel unerfüllbare Verheißungen der Wahl-Candidaten, für persönliche Wünsche der Wähler und für örtliche Sonder-Interessen thätig sein zu wollen, den Mangel ihrer höheren politischen Einsicht, ihrer Gesinnungstüchtigkeit und patriotischen Hingebung für das Gemeinwohl des Vaterlandes nimmermehr ersetzen können.

Dies ist die richtige, die konstitutionelle Stellung der Königlichen Behörden in dieser hochwichtigen Angelegenheit: werden dieselben sich ihrer bewußt, und wenden sie die richtigen Mittel an, so dürften alle Freunde des Vaterlandes sich der Hoffnung hingeben, daß der Ausfall der bevorstehenden Wahlen ein unseres freien und gebildeten Volkes würdiges Ergebniß gewähren wird.

Ein Königliches Regierungs-Präsidium ersuche ich, das Erforderliche zur Bekanntmachung, Entwickelung und Ausführung dieser Andeutungen in Ihrem Bezirke zu verfügen.

Berlin, den 28. December 1848.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien.

(No. 15.)

Die Königliche Regierung veranlasse ich, obenstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern an die Volksschullehrer Ihres Bezirkes zu vertheilen.

In diesem Erlaß ist die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen in die preußischen Kammern für die weitere Entwicklung unseres neuen Staatslebens, und die Aufgabe der Behörden in Bezug auf diese Wahlen klar dargelegt.

Bei dem Einfluß, welchen die Volksschullehrer, namentlich auf dem Lande, in ihrem steten Verkehr mit den Familien und Gemeinden, nach Maßgabe des ihnen zugewendeten Vertrauens auf die Berichtigung irrthümlicher Ansichten und Mißverständnisse, auf die Belehrung des Volkes über die Fragen, um deren Entscheidung es sich gegenwärtig handelt, üben, kann es für dieselben nur ein Beweis meines in sie gesetzten Vertrauens sein, wenn ich durch Mittheilung des obenstehenden Erlasses die Ueberzeugung bethätige, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunkt als einen solchen verstanden haben, wo nicht die Regierung, sondern das Vaterland, die Vergangenheit und die Zukunft des Volkes fordert, daß nicht durch ihre Unthätigkeit und Versäumniß, oder gar durch ihre Schuld die Wähler unaufgeklärt bleiben über ihre Pflichten und die Anforderungen, welche die höchsten Interessen des Staates und des Volkes gebietrisch an seine jetzt zu wählenden Vertreter stellen.

Die Wahlen, welche das Volk jetzt trifft, werden entscheiden, ob die schreckliche Lehre der nächsten Vergangenheit verstanden worden ist, oder ob der frevelhafte Versuch wiederholt, und die Existenz eines auf Sitte, Wahrheit und Recht gegründeten Staats nochmals auf die gefährliche Probe gestellt werden soll. Nur solche Vertreter, welche mit der nöthigen Einsicht in das Wesen und die Aufgabe des Staates selbstständige Erfahrung in ihrem nächsten Lebensberuf verbinden; deren Herz nicht weniger lebendig für die gesetzliche Freiheit des Volkes, wie treu für den König und das angestammte Herrscherhaus schlägt; die durch rechtliches und unbescholtenes Leben in Familie und Gemeinde das Recht als die Grundlage jedes Gemeinwesens haben achten gelernt; welche wahre Bildung und ächt religiösen Sinn als die Bedingungen der weitern, auch materiell gedeihlichen, Entwicklung des Volkslebens schätzen, und welche fern von allen eitlen und selbstsüchtigen Zwecken den Muth und die Hingebung besitzen, diese ihre Erkenntniß und ihren Willen zum Besten des Volkes geltend zu machen: nur solche Vertreter werden im Stande sein, im treuen Bunde mit einer starken, das Gesetz und die Ordnung schirmenden, freisinnigen Regierung das Werk zu vollenden, welchem der einsichtsvolle und treue Theil des Volkes sehnsüchtig entgegensieht.

Das Volk hat solcher Männer genug in seiner Mitte! Es liegt mit in der Hand der Lehrer, solche Männer zu bezeichnen, ihre Wahl zu sichern und in dieser Weise in einer freien, ihnen als Bürger des Staats zustehenden, Thätigkeit den Behörden die Lösung der Aufgabe erleichtern zu helfen, welche denselben durch den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern gestellt worden ist.

Mir genügt es, die Lehrer auf diese ihre Pflicht als Bürger aufmerksam gemacht zu haben, und glaube ich erwarten zu dürfen, daß dieselben bei dieser Gelegenheit beweisen werden, wie sie die hohe Aufgabe verstanden haben, die der Schule, und in derselben den Lehrern durch die neue Verfassung zugewiesen ist.

Berlin, den 30. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Obenstehende Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 28sten v. Mts. und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30sten v. Mts., welche die allgemeinste Verbreitung und Beherzigung in Anspruch nehmen, werden zu diesem Zwecke, so wie zur besonderen Nachachtung für alle diejenigen, welche es zunächst betrifft, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. Januar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 16.) Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine **zuerst** eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten

(No. 17.) Betrifft die Sammlung zur Unterstützung der Nothleidenden im Eulengebirge. (No. 1501. December 48.)

Die zur Unterstützung der Nothleidenden im Eulengebirge im diesseitigen Regie-

rungsbezirk stattgefundenen Sammlungen haben, so weit uns davon Anzeige gemacht worden ist, folgende Geld-Beträge geliefert, als:

A. durch Sammlungen, deren Ertrag unmittelbar an den Unterstützungs-Verein zu Reichenbach in Schlesien gesandt worden ist:

1) des Vereins für König und Vaterland, stattgefunden zu Carnin den 18ten August vor. Js.	69	Rtl.	15	Sgr.
2) in der Superintendentur Altenkirchen	7	„	—	„
Summa	76	Rtl.	15	Sgr.

B. durch Sammlungen, deren Erträge an die Regierungs-Haupt-Kasse abgegeben und von dieser an den Central-Verein zu Reichenbach gesandt sind:

1) des Landraths-Amtes zu Greifswald	23	Rtl.	20	Sgr.	—	Pf.
2) desgleichen zu Grimmen	14	„	23	„	—	„
3) der Superintendentur zu Bergen	23	„	7	„	6	„
4) desgleichen zu Franzburg	14	„	—	„	—	„
5) desgleichen zu Garz	17	„	20	„	9	„
6) desgleichen zu Gützkow	37	„	25	„	—	„
7) desgleichen zu Greifswald	25	„	—	„	—	„
8) des Pastors Wollenburg zu Hanshagen	8	„	22	„	6	„
Summa ad b.	165	Rtl.	8	Sgr.	9	Pf.
dazu ad a.	76	„	15	„	—	„
Zusammen	241	Rtl.	23	Sgr.	9	Pf.

Wenn gleich die Einwohner des Regierungsbezirks außerdem vielfältig zu milden Zwecken in Anspruch genommen werden, so sind wir doch, da die Noth der armen Bewohner des Eulengebirges noch lange nicht gehoben ist, überzeugt, daß die ersteren, bei ihrem so sehr bekannten, dem Wohlthun sich hinneigendem Sinne ferner bereit sein werden, jenen Bedürftigen durch Spenden zu Hülfe zu kommen, und werden die Herren Landräthe und Superintendenten ersucht, dieselben entgegen zu nehmen und an unsere Haupt-Kasse zu befördern.

Stralsund, den 6. Januar 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 18.) Betrifft die Wahl-Angelegenheiten. (No. 409. Januar 49.)

In Ausführung der Art. 5. und 6. der Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. v. Mts. und Js. in unserem Verwaltungs-Bezirk haben wir

1) für die Wahl zweier Abgeordneten zur ersten Kammer durch die Wahlmänner **einen** Wahlbezirk gebildet, die Stadt Stralsund zum Wahlorte und den Herrn Landrath v. d. Lancken zu Bergen zum Wahl-Commissarius bestimmt;

2) zur Wahl von vier Abgeordneten für die zweite Kammer durch die Wahlmänner **zwei** Wahlbezirke eingerichtet, in deren jedem zwei Mitglieder der zweiten Kammer gewählt werden.

Den einen dieser beiden Wahlbezirke bilden die landräthlichen Kreise Franzburg und Rügen, den zweiten die landräthlichen Kreise Grimmen und Greifswald.

Für Ersteren ist die Stadt Stralsund zum Wahlorte bestimmt und der Herr Landrath von der Lancken zum Wahl-Commissarius ernannt, für den zweiten Wahlbezirk aber die Stadt Grimmen als Wahlort ausersehen und der Herr Landrath v. Bärenfels zum Wahl-Commissarius bestimmt.

Die gedachten Wahl-Commissarien werden die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einladen und dabei angeben, zu welcher Zeit die resp. Wahlgeschäfte beginnen und in welchen Lokalen sie abgehalten werden. Wegen **schleuniger** Einsendung der Protokolle über die Wahl der Wahlmänner an den Wahl-Commissarius machen wir die Herren Wahlvorsteher auf den §. 26. des Wahl-Reglements für die erste und den §. 22. des Wahl-Reglements für die zweite Kammer noch besonders aufmerksam.

Stralsund, den 6. Januar 1849.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 19.) Betrifft die Termine der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Eintritts in denselben. (No. 53. Januar 49.)

Die bestehenden Vorschriften:

1) daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem der Anzumeldende das 20ste Lebensjahr vollendet, geschehen muß;
2) daß nach erlangter Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst der wirkliche Eintritt in denselben nicht länger als bis zum 1sten October desjenigen Jahres verschoben werden darf, in welchem der Berechtigte das 23ste Lebensjahr vollendet; und
3) daß die Versäumniß dieser Termine den Verlust der Begünstigung zum einjährigen Dienste und die Einstellung der Säumigen zum 3jährigen Dienst zur Folge hat,

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 4. Januar 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 20.)

Den Gerichts-Eingesessenen wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß während des 22sten und 29sten dieses Monats die gerichtlichen Verhandlungen wegen der an diesen Tagen stattfindenden Urwahlen sistirt sind.

Franzburg, den 5. Januar 1848. Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 21.) **Bekanntmachung.**

In Folge des vom 1sten Januar 1849 ab veränderten Fahrplanes der Züge auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn wird eine Veränderung auch im Abgange der Posten von hier resp. nach Stettin und Passow zum Anschlusse an die betreffenden Züge erforderlich. Es muß deshalb vom 31. December c.

1) die Fahrpost nach Stettin schon um 7 Uhr Morgens anstatt um 8 Uhr und
2) die Schnellpost nach Passow schon um 3½ Uhr anstatt um 4 Uhr Nachmittags

von hier abgelassen werden.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Packete zu der Fahrpost nach Stettin schon am Abend zuvor bis 8 Uhr und die zur Beförderung mit der Schnellpost bestimmte Correspondenz bis spätestens 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags im Post-Bureau abgeliefert werden müssen.

Stralsund, den 30. December 1848. Königliches Post-Amt.

(No. 22.) **Bekanntmachung.**

Die bisher für den Fahrpost-Cours zwischen Stettin und Stralsund bestimmten vier sechssitzigen dreispännigen Postwagen sollen, da sie durch Gestellung neuer Wagen entbehrlich geworden sind, nunmehr an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Ende wird hiemit ein Termin auf

Montag, den 15ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in dem Lokale des hiesigen Post-Amts anberaumt und die etwaigen Käufer aufgefordert, nach vorangegangener Besichtigung der bei dem Schmiedemeister Thiel hieselbst aufgestellten Wagen sich an dem gedachten Tage in gedachtem Locale einzufinden.

Stralsund, den 1. Januar 1849. Königliches Post-Amt.

(No. 23.)

Die nach der Bekanntmachung vom 18ten December v. J. auf den 22. d. Mts. anberaumte Holzversteigerung im Techliner Gehäge, Forstreviers Poggendorf, ist eingetretener Umstände halber auf

den 20sten dieses Monats

verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 4. Januar 1849. Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Wölcker.

(No 24.)

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unter dem 20. December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 25.)

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampf-Brenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. December 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Conrector an der Stadtschule zu Ueckermünde, Gotthilf Eduard Näser, ist am 10. December pr. in das Amt eines Pastor-Adjunctus zu Altwigshagen (Synode Anclam) eingeführt worden.

Der vormalige Feldwebel bei der zweiten Artillerie-Brigade Raabe ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt. (No. 406. P. J. pro 48.)

Der Candidat der Theologie und des Schulamts A. G. F. Dalmer ist zum Rector an der Stadtschule zu Barth vocirt. (No. 1096. December 48.)

Der Kaufmann C. M. Faecks in Barth ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1436. December 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 11. Januar 1849.

Publicandum.

Zur öffentlichen Versteigerung des im landräthlichen Kreise Conitz belegenen Domainen-Vorwerks Ciffewie nebst Radoczke haben wir den Licitations-Termin

auf den 23sten März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Rath Topp im Gasthause des Kaufmanns Eilers zu Czersk angesetzt, wovon Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitations-Bedingungen beim Königl. Domainen-Rent-Amt in Czersk, so wie in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden können.

Das zu veräußernde Gut Ciffewie incl. Radoczke mißt 3229 Morg. 159 □Ruth. und zwar:

1304	Morg.	121	□Ruthen	Acker,
22	„	163	„	Gärten,
233	„	72	„	Wiesen,
1443	„	102	„	Wald und Weide,
11	„	150	„	Hof- und Baustellen,
213	„	91	„	Gewässer, Wege und Unland.

Das Gut ist mit vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in gutem baulichen Zustande, so wie mit Saat- und Bestellungs-Inventar versehen, und das Minimum des Kaufgeldes ist auf 21,469 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. Die Übergabe erfolgt zu Johannis 1849; der Zuschlag wird bei annehmlichen Kaufgeboten vom obengenannten Departements-Rath gleich im Licitations-Termin ertheilt. Das zu erlegende Kaufgeld ist in der Art zu berichtigen, daß davon 8000 Thlr. spätestens 8 Tage vor Johannis 1849, und 4000 Thlr. zu Johannis 1850 zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden.

Der Ueberrest bleibt auf Verlangen des Käufers 10 Jahre lang auf dem Grundstück stehen, und muß dann in den folgenden 5 Jahren in 5 gleichen Terminen bezahlt werden. An Caution ist von den Bietern der 10te Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Marienwerder, den 22. December 1848. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Bossart.

Publicandum et Proclama.

Der Schneider Georg Harms hat freiwillig die Subhastation seines zu Neuenkirchen auf Pastoratsgrunde unter einem Dache mit dem Hause des Webers Friedrich

Scheel belegenen halben Hauses nebst dazu gehörendem Garten beantragt. In Gewährung dieses Antrages ist Behufs öffentlichen Verkaufs der bezeichneten Grundstücke ein Termin auf

den 7ten Februar 1849, Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden mit dem Bemerken, daß bei irgend annehmlichem Gebote der Zuschlag sofort erfolgen wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an die bezeichneten Grundstücke zu haben vermeinen, geladen, solche in dem genannten Termine zur Anmeldung zu bringen, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 30. December 1848. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Das in Franzburg sub No. 34. belegene, zur Concursmasse des Kaufmanns Heinrich Tenchio gehörige Wohnhaus nebst Stall, Gärten und sonstigem Zubehör soll in den Terminen

am 26sten Januar, 9ten und 23sten Februar 1849,
Vormittags 10 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Beschreibung des Grundstücks und Verkaufsbedingungen sind in der Kanzlei einzusehen.

Franzburg, den 29. December 1848. Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors für Pommern wird das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt in dessen Geschäftslaß am 13ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chaussee-Geld-Erhebung zu Pritzier unweit Wolgast auf der Kunststraße von Wolgast nach Berlin, Greifswald und Stralsund belegen, mit Vorbehalt des höheren Orts zu bestimmenden Zuschlages vom 1sten Juni d. J. ab zur Pacht ausbieten. Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher zur Sicherung ihrer Gebote 250 Thlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte deponirt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Wolgast, den 6. Januar 1849. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Um die in der Ausführung begriffenen Chaussee-Bauten im hiesigen Regierungs-Bezirke, so weit irgend thunlich in diesem Jahre zu beendigen, wird der Neu-Vor-Pommersche Landkasten, zu Petri und Trinitatis d. Jrs., so wie auch jederzeit außer diesen Terminen, Capitalien zu 4 P. C. jährliche Zinsen, auf gegenseitig freistehende sechsmonatliche Kündigung, anleihen und ersuche ich Alle, welche hierauf reflectiren, mir die desfalsigen Mittheilungen baldgefälligst zugehen zu lassen, die etwa anzuleihenden Gelder aber bei dem Landkastens-Mandatair Herrn Freese hieselbst, der zur Entgegennahme autorisirt ist, einzuzahlen.

Stralsund, den 4. Januar 1849. Braun, Land-Syndicus.

Zu Ostern oder noch früher soll ein in der Vorstadt belegener großer Obst- und

Gemüse-Garten, worin sich circa 300 Obstbäume befinden, nebst Wohnung auf gewisse Jahre an einen Gärtner verpachtet werden. Pachtliebhaber können das Nähere erfahren bei J. L. Block, Langenstraße Nr. 231.

Stralsund, den 3. Januar 1849.

Holz-Auction

zu Behrenwalde im Sperlingsbusch am 15ten d. Mts., über starkes Schleetholz. Anfang 10 Uhr. C. Melms.

Sack-Drilliche

und

fertige Getreide-Säcke

von reinem Hanf und dauerhaft gearbeitet, offerire ich zu den billigsten Preisen.

L. Brünslow in Stralsund.

Vom 1sten Februar bis 1sten August d. Js. werden in Broock bei Demmin folgende Hengste fremde Stuten decken:

1) Defensive vom Defence a. d. Selim mare;
3) Hyllus vom Sir Hercules a. d. Zebra;

Vollblutstuten zu 10 Louisd'or
Halbblutstuten zu 6 dito
} und 1 Thlr. in den Stall.

3) Neptun, Halbblut, zu 2 Louisd'or und 1 Thlr. in den Stall.

NB. Nimmt die Stute mehr als 5mal auf, so ist 1 Louisd'or nachzuzahlen.

4) Cardinal vom Neptun a. d. Vollblutstute Mey v. Wanderer zu 2 Ls'or. und 1 Thlr. in den Stall.

Die Deck- und Stallgelder sind praenumerando bei der ersten Deckung zu erlegen. Fremde Stuten finden mit Wärtern Aufnahme in dem Gasthofe, ohne solche auf dem Gestüthofe gegen ein Futtergeld von täglich 8 Sgr. mit Füllen und 6 Sgr. ohne solches und gegen ein Wartegeld von täglich 1 Sgr.

Anmeldungen nimmt der Stallmeister Goersch hierselbst entgegen.

Broock, den 8. Januar 1849.

H. Freiherr von Seckendorff.

Wegen Einberufung zur Landwehr verlor ich meinen Kutscher. Ein brauchbarer, mit guten Zeugnissen versehener, Mensch kann sofort bei mir als solcher in Dienst kommen.

Kräplin, den 5. Januar 1849. J. F. Donath.

Ein unverheiratheter Statthalter, der Nutzzeug machen und säen gut versteht, findet auf dem Hofe zu Carnin eine sofortige Anstellung.

Zielstorff.

Ein unverheiratheter Statthalter, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, kann jetzt gleich oder zum 27sten April d. Js in Dienst treten. Wo? ist zu erfahren beim Schenkwirth Herrn Dittmer in Grimmen.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 18. Januar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 11. Januar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3090. Die Einführungs-Ordnung vom 6. d. M. zur allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland, nebst der Wechsel-Ordnung selbst.

Das am 13. Januar d. Js. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Erlasse unter:

№ 3091. vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Bräst nach Klempenow;

„ 3092. von demselben Tage, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur sachsen-meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld; ferner

„ 3093. vom 4. December 1848, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts, so wie der Chaussee-Geld-Erhebung für die Straße von Kettwig nach Bredeney; und

„ 3094. vom 7. December 1848, betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative; endlich

„ 3095. Die Verordnung vom 6. Januar 1849 wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.

(No. 26.)

Ein Königliches Wort!

Die Urwähler der Dorfgemeinde Nessin bei Kolberg hatten sich mit einer Vorstellung an Se. Maj. den König gewandt, um eine Lösung der Zweifel zu erhalten, in welche sie durch heimlich und angeblich in Allerhöchstem Auftrage verbreitete Flugschriften versetzt worden waren. Sie fragten in dieser Vorstellung namentlich an, ob, wie ihnen in solchen Flugschriften mitgetheilt worden, Se. Maj. der König wirklich durch seine Rathgeber gezwungen worden sei, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen und die Verfassung vom 5. December zu verleihen; ob es ferner der Allerhöchste Wille sei, das Grundeigenthum zu theilen und den Besitzlosen zuzuwenden, und ob nur die Gutsbesitzer und Beamten der Ausführung dieser Absicht hindernd entgegenträten; ob sie endlich nach dem Willen Sr. Maj. bei

den bevorstehenden Wahlen mit Ausschluß der größeren Grundbesitzer nur Leuten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben sollten? Die Bittsteller erbaten sich die unmittelbare Belehrung Sr. Maj. über diese Punkte, so wie eine bestimmte Anweisung über die Person des zu Wählenden, indem sie nur zu Allerhöchstdenselben in dieser Beziehung volles Vertrauen hätten und das, was ihnen von Sr. Maj. angerathen werde, unbedingt ausführen würden. Sr. Maj. der König haben hierauf folgendes Allerhöchste Schreiben an die Bittsteller erlassen:

„Auf die Vorstellung vom 5ten d. M., deren treue und vertrauensvolle Worte Meinem Herzen wohlgethan haben, eröffne ich Euch Folgendes:

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung habe ich auf den Rath Meiner Minister, aber in eigener, freier Entschließung aufgelöst.

Niemand anders hat Mich dazu gezwungen, als jene Versammlung selbst, indem die Mehrzahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathung fortzusetzen, nicht folgte, und durch gesetzwidrigen Beschlüsse den Staat und Mein Königliches Haus in die äußersten Gefahren brachte.

Ich durfte es nicht dulden, daß durch die Verirrungen jener Abgeordneten die von Mir verheißenen Freiheiten länger dem Lande vorenthalten und Ruhe und Ordnung länger gestört und dadurch das Gedeihen der Gewerbe und die Wohlfahrt des Landmanns beeinträchtigt wurden.

Ich habe demnach bei Auflösung jener Versammlung ebenfalls aus freier, eigener Bewegung Meinem Volke ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfassungs-Urkunde feierlich verbrieft. Die nochmalige genaue Prüfung und jede mögliche Verbesserung der Verfassung sind vorbehalten und werden unter Mitwirkung der jetzt zu wählenden Abgeordneten ausgeführt werden.

Nachdem solchergestalt ein geordneter Zustand gegründet, und nachdem auch das mehrfach erschütterte Ansehen des Gesetzes wieder hergestellt worden, wird, so hoffe Ich zu Gott, das preußische Volk neuem Ruhme und erhöhtem Glücke entgegengehen, und die Segnungen einer wohlgeordneten, sorgsamen und kräftigen Regierung werden allen Einwohnern des Staates, vornehmlich auch den Armen und Besitzlosen, deren Lage zu verbessern Ich eifrigst bemüht bin, zu Statten kommen. Diejenigen täuschen Euch aber und verdienen Euer Vertrauen nicht, welche Euch sagen, es sei Meine Absicht, die Besitzenden ihres Eigenthums zu berauben und es an die Besitzlosen zu vertheilen. Damit würde Niemanden geholfen, wohl aber Recht und Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten Mein von Gott Mir ertheilter, heiliger Beruf ist, in schmählicher Weise verletzt werden. Fragt Ihr endlich, wen Ihr wählen und als Abgeordneten nach Berlin senden sollt, so habe Ich zwar darüber bestimmte Vorschriften nicht zu ertheilen und hoffe, daß Mein biederes und treues Volk seiner würdige Vertreter ausersehen wird; Meinen Rath aber will Ich Euch nicht versagen: lenkt Eure Wahl auf Männer, die eine wahrhafte Liebe zum Vaterlande beseelt, vor denen Ihr aufrichtige Achtung wegen ihres ehrbaren und tadellosen Wandels hegt, die ein warmes Herz für die

Noth der Armen durch Thaten bewährt und genügende Einsicht und Willenskraft haben, um bei der Gesetzgebung des Staats zum Glück und Heil seiner Einwohner gedeihlich mitzuwirken. Solche Männer wählt, wo Ihr sie findet, unter Gutsbesitzern oder Bauern, unter Niedern oder Hohen; hütet Euch aber vor denen, welche Euch mit unerfüllbaren Hoffnungen schmeicheln, welche Haß und Unfrieden säen und Euch die verdächtigen, welche Ihr zeit Eures Lebens als zuverlässig und redlich kennen gelernt habt.

Eure Bitte in Gnaden gern gewährend, habe Ich diesen Bescheid, dessen Veröffentlichung Ich Euch gestatte, eigenhändig vollzogen und lasse ihn Euch unmittelbar zufertigen. Berlin, den 12. Januar 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Manteuffel.

An
den Schulzen Kreugel, den Tagelöhner Gräber und die übrigen
Urwähler in Nessin bei Kolberg."

(No. 27.) Bekanntmachung.

In Folge des Beschlusses des Neu-Vorpommerschen Kommunallandtages vom 19ten September v. J. haben die Herren Bevollmächtigten des Neuvorpommerschen Landkastens darauf angetragen, zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen, welche zum Bau der in Ausführung begriffenen Chausseen negociirt worden sind, für das Jahr 1849 die Summe von 22,355 Thlr. 15 Sgr. in der Art auszuschreiben, daß $\frac{5}{8}$ dieses Betrages nach Kriegssteuer-Theilen und zwar mit 1 Thlr. 17 Sgr. von jedem Steuertheile, $\frac{3}{8}$ aber nach dem Klassensteuerfuße von den in den ersten beiden Haupt-Abtheilungen Steuernden, unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch

a) eine Anlage von Einem Thaler Siebzehn Silbergroschen von jedem Kriegssteuer-Theile und

b) ein Aufschlag von Sechs Silbergroschen Eilf Pfennigen (6 Sgr. 11 Pf.) pro Thaler des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes der zur 1sten und 2ten Haupt-Abtheilung der Klassensteuer (Stufe 1 bis 6 incl.) eingeschätzten Bewohner der klassensteuerpflichtigen Städte, des platten Landes und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald, so wie die verhältnißmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte angeordnet; wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen aber und wegen Abführung derselben bis zum 15ten Juni d. Js. an den Neuvorpommerschen Landkasten wird durch die Königl. Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügt werden.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche einer Klassensteuer unterliegen, haben den von denselben aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer zu beschaffen.

Den Magiſträten der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte Stralſund und Greifswald bleibt dagegen überlaſſen, die auf dieſelben treffenden Beiträge, welche die Königl. Regierung ihnen wie den Magiſträten der klaſſenſteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneteſten Kommunal-Fonds zu beſtreiten.

Stettin, den 8. Januar 1849. Der Ober-Präſident v. Bonin.

(No. 28.) Bekanntmachung.

Die Herren Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerſchen Landkaſtens haben zur Deckung der Ausgaben, welche im Jahre 1849 aus dem nach §. 16. der Inſtruction vom 20. Juli 1836 über Armenpflege beſtehenden Landarmenfonds zu leiſten ſind, die Ausſchreibung einer allgemeinen Armenſteuer zu dem, dem nachgewieſenen Bedürfniſſe entſprechenden Betrage von 6500 Thlrn. auf Grund des von dem letzten Neuvorpommerſchen Kommunallandtage feſtgeſtellten Etats in Antrag gebracht. Dieſem Antrage gemäß wird hierdurch ein Aufſchlag von 2 Sgr. (zwei Silbergroſchen) pro Thaler des diesjährigen Klaſſenſteuer-Anſatzes der Bewohner des platten Landes und der Vorſtädte von Stralſund und Greifswald, unter verhältnißmäßiger Heranziehung der Klaſſenſteuerpflichtigen und der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte des Regierungsbezirks angeordnet und der Termin zur Einzahlung dieſes Aufſchlages an die Klaſſenſteuer-Erheber und zur Ablieferung des Betrages an den Neu-Vorpommerſchen Landkaſten auf den Monat Februar d. J. feſtgeſetzt.

Die Magiſträte der klaſſenſteuerpflichtigen Städte werden Seitens der Königl. Regierung rückſichtlich des von jeder Stadt zu leiſtenden Beitrages zu dem bezeichneten Fonds, mit Anweiſung verſehen werden, damit ſie denſelben ebenfalls durch einen Aufſchlag auf die Klaſſenſteuer aufbringen.

Den Magiſträten der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte Stralſund und Greifswald bleibt es dagegen überlaſſen, die auf dieſelben treffenden Beträge, welche ihnen die Königl. Regierung bekannt machen wird, aus dem Kommunalzuſchlage zur Mahl- und Schlachtſteuer zu entnehmen.

Stettin, den 9. Januar 1849. Der Ober-Präſident. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 29.) Betrifft das Verhalten der Urwähler bei in kirchlichen Gebäuden ſtattfindenden Wahlen. (No. 1060. Januar 49.)

Es iſt darüber Klage geführt worden, daß bei den im Mai v. J. mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden in den Kirchen vollzogenen Urwahlen nicht überall ein der Würde des Orts entſprechendes Verhalten beobachtet worden ſei.

Wenn gleich erwartet werden darf, daß ähnliche Mißbräuche in unserm Verwaltungsbezirke bei den bevorstehenden Wahlen in Ausführung der Wahlgesetze vom 6ten v. M. u. J. für die erste und zweite Kammer nicht vorkommen werden, so machen wir doch die mit der Leitung der Wahlen beauftragten Behörden und Wahlvorsteher noch besonders darauf aufmerksam, daß, wie überall von den Theilnehmern an den Wahlen eine, dem Ernste eines so wichtigen politischen Actes entsprechende Haltung zu erwarten ist, auf die Beobachtung einer solchen um so nachdrücklicher hingewirkt werden muß, wenn die Wahl in einem, gottesdienstlichen Handlungen gewidmeten, Gebäude statt findet.

Es ist vorauszusetzen, daß in den meisten Fällen eine einfache Ermahnung des Wahlvorstehers in dieser Beziehung genügen und die Androhung von polizeilichen Zwangsmaßregeln sich nicht als nothwendig ergeben wird. Unter allen Umständen sind aber die Wahlvorsteher verpflichtet, darauf zu halten, daß die Bedingungen, unter welchen eine Kirche zum Zwecke der Wahlen von den kirchlichen Behörden eingeräumt wird, von der Wahlversammlung gewissenhaft erfüllt werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß Tabackrauchen, Branntweintrinken u. dergl. in kirchlichen Gebäuden überall unterbleibt.

Stralsund, den 17. Januar 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 30.)

Unter den Pferden des Gehöftsbesitzers Trappe zu Langenhanshagen Hof E. ist der Rotz ausgebrochen und sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Franzburg, den 12. Januar 1849.

Der Landrath
von Schlagentheuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 31.) Lobenswerthe Handlung. (No. 622. Januar 49.)

Wir machen gerne, als eine Aeußerung des kirchlichen Sinnes, hiermit bekannt, daß die Frau von Schultz, geb. von Platen, auf Granskevitz der Kirche zu Trent eine Altardecke und eine Kanzelbekleidung von rothem Sammet und eine Pulpetdecke von rothem Sammet, welche alle drei mit reicher Goldstickerei und goldenen Frangen versehen sind, im vorigen Jahre verehret hat.

Stralsund, den 13. Januar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 32.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 1., XI—XIII, 4—6.	1.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke, Eichen- und Buchen-Klafterholz	Sievertshäger Kiefernkamp.
	II. Barnekow, Schlag No. 6., Birkholz. Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz	Landweg im Birkholz.
	III. Bremerhagen, Schlag No. 9., III, 2, 3.	10.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Schlagestell an der Schaftrifft.
	IV. Elmenhorst, Schlag No. 12., XII, XIII, 3—6. Schlag No. 14., Wittenhäger Rodefläche.	12.		dergleichen	Elmenhorst - Windebraker Weg im Holze.
	V. Kronhorst, Schlag No. 15., III, 6—13.	17.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz	Quergestell an der Wäterung.
	VI. Wittenhagen, Schlag No. 18., 1, 2, 3.	20.		Eichen auf dem Stocke	Wittenhäger - Stoltenhäger Weg im Holze.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Eichen-, Buchen- Birken- und Kiefern - Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen-, Birken- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	10.		Buchen und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	14.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	17.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Warsin. Schlag 5, Behnker Haide IV, 10. Schlag 4, dort III, 10. Schlag 1, Warsiner Haide, XII, 9—12. und Warsiner Haide X, 11, 12. Schlag 2., dort, XI, 9—12.	2.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	II. Gladrow, Schlag 22, Benthorst, VIII, 3, 4. Schlag 25, Totalität Kronhorst X, XI.	6.		Buchen- und Eichen-Klafterholz Eichen auf dem Stock.	Hanshäger Krug.
	III. Jägerhof, Schlag 29, Pritzier Schonung VIII, IX, 16—18. Schlag 32, Hankenrie, XV, 19. und an der Pferdekoppel, XV, 21. Schlag 26., Prägel XIV, 19—22.	10.		Kiefern - Durchforstungsholz in Haufen Erlen-Reisig desgl. Kiefern auf dem Stock.	Jagdkrug.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	IV. Buddenhagen. Gr. Hagen IV, 3, 4. Schlag 17., Hohendorfer Hufen IX, 14, 15, Schlag 18, Hirtenbruch XI, 13—15, XIII, 12.	17.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern- und Eichen-Klafterholz Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
	V. Gr. Ernsthof. Schlag 6, Rezbander Haide IV, 2.	21.		Weichmengholzreisig in Haufen	Forsthaus zu Gr. Ernsthof.
Poggendorf	Poggendorf, Zetelvitzer Kamp I, II, 3.	6.		Kiefern auf dem Stamme	an Ort und Stelle.
	daselbst Tertial Vietlipp.	9.		Eichen auf dem Stamme	Im Hau.
	Loitzer Kronwald X, XI, 5, 6.	14.		Buchen-Brennholz in Klaftern und Buchen auf dem Stamme	desgl.
	Poggendorf Norderholz	17.		Buchen-Scheitholz, Eichen- und Weichmengholzreiser in Haufen	Gasthaus zu Poggendorf.
	Stubbendorf, Techliner Gehäge	24.		Eichen- auf dem Stamme und Weichmengholz in Klaftern	Im Hau.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Endingen	3.	M. 11 U. 10 U.	Buchen- und Weichmengholz in Klaftern.	hohe Brücke.
	Belauf Fuhlendorf	7.		Kiefern-Bau- und Brennholz und Weichmengholz in Klaftern	Schulzenhaus in Fuhlendorf.
	Belauf Parenhagen Forsttheile Endingen und Schuenhagen	10.		Buchen- und Weichmengholz in Klaftern, auch Eichen und Buchen auf dem Stocke	im Hau im Schuenhäger Walde.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	14.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Klaftern	Kuhbachbrücke.
	Belauf Horst, Höveter Buchsholz	17.	Morgens 10 Uhr.	Buchen-Brennholz in Klaftern auch einige Eichen auf dem Stocke	Hau im Buchsholze.
Werder	Forstbelauf Hagen, Stubnitz IV., 15—16.	8.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubnitz VII. 7. 8.	9.		dergleichen	Rusevaser Baumhaus.
	Hagen, Stubnitz IV, 15 bis 17.	22.		dergleichen	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, Stubnitz VII, 6 bis 8.	23.		dergleichen	Rusevaser Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. Januar 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 33.) **Uebersicht** (No. 888. Januar 49.)

des Bestandes, Zu- und Abgangs von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt zu Stralsund pro 1848.

Bestand am 1. Januar 1848.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1848.			Total-Summa.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1848.									Bestand am 1. Januar 1849.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
16	16	32	1	—	1	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	33	Art der Krankheiten:

Blödsinn	18
Epilepsie mit Tobsucht	3
Blödsinn mit St. Veits-Tanz	1
Geistesschwäche	3
Wahnsinn	5
Sieche	2
Narrheit	1

Stralsund, den 12. Januar 1849. Dr. Pich t.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus und Rector Böttger zu Garz auf Rügen ist zum Pastor in Mittelhagen auf Mönchgut ernannt und am 10. December v. Js. in sein neues Amt eingeführt worden.

Durch den Tod des Pastors Naatz ist die Pfarre Claushagen, Synode Tempelburg, Königl. Patronats erledigt worden.

Der Advokat und Notar Ferdinand Ludwig Heinrich Joseph Streber ist von seinen Aemtern als Advokat und Notar im hiesigen Departement einstweilen suspendirt, was hierdurch zur Kenntniß der Gerichte und des rechtsuchenden Publikums gebracht wird.

Nach dem Abgange des bisherigen Mit-Armenpflegers Bieberstedt zu Velgast ist der Hofbesitzer Dettmann zu Schuenhagen als Mit-Armenpfleger neben dem Eigenthümer Dettmann wieder erwählt und bestätigt worden.

(No. 1302. December 48.)

In Stelle des verstorbenen Hofjägermeisters von Hertell auf Daugzin ist der Rittergutsbesitzer von Bornstedt auf Relzow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Ziethen gewählt und bestätigt worden. (No. 283. Januar 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 25. Januar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 16. Januar d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3096. das Reisekosten-Regulativ für die Armen; und
„ 3097. den Allerhöchsten Erlaß, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder; beides vom 28. Decbr. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 34.) Betrifft die Verordnung des Artikels 77. der Verfassungs-Urkunde, wornach Niemand Mitglied beider Kammern sein kann. (No. 1196. Januar 49.)

Mit Rücksicht auf den Artikel 77. der Verfassungs-Urkunde, wornach Niemand Mitglied beider Kammern sein kann, sind Zweifel darüber entstanden, ob Jemand, welcher die Wahl zum Mitgliede der zweiten Kammer angenommen, bei den später erfolgenden Abgeordneten-Wahlen für die erste Kammer für wählbar zu erachten sei?

Der Herr Minister des Innern hat diese Frage bejaht, indem einem jeden Abgeordneten die Verzichtleistung auf das bereits übernommene Mandat unzweifelhaft freisteht und daher auf solchem Wege das spätere mit jenem unvereinbare Mandat realisirt werden kann.

Diese Entscheidung bringen wir hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Stralsund, den 23. Januar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 35.)

Am 7ten März d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, nämlich:

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt, und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zusichert,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und die sittliche Führung,
4) falls der Kandidat die Unterrichtsanstalt (3.) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung, seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 1. März d. Js. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in dem angegebenen Termine nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreisphysikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 6ten März d. J., von 2 Uhr ab, im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 12. Januar 1849.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

(No. 36.) **Nachweisung** (No. 1223. Januar 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage

in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund

während des Monats December 1848.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	25	7	1	1	4	—	25	2	—	17	3	1	6	5	—	21	—	—	18	—
Greifswald	1	22	6	—	28	9	—	26	—	—	17	—	1	3	9	—	18	6	—	13	6
Wolgast	2	5	9	1	3	—	—	24	6	—	19	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	27	11	1	1	—	—	25	3	—	17	9	1	6	5	—	19	9	—	15	9

Stralsund, den 19. Januar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 37.) **Landbeschälung im Jahre 1849.**

(No. 1304. Januar 49.)

Den Pferdezüchtern des Stralsunder Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahr Beschäler aus dem Königl. Brandenburgischen Landgestüt aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie auf den meisten Beschäl-Stationen ein auch mehrere der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu 2 Thalern, decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1.	Stadt Grimmen.....	den 6ten März.
2.	Dorf Carnin, Franzburger Kreis	„ 7ten „
3.	Möckow, Greifswalder Kreis.....	„ 5ten „
4.	Bergen auf Rügen.....	„ 8ten „

Friedrich Wilhems-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 16. Januar 1849.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik.

Am 18ten d. Mts. ist der Regierungs-Assessor Eckardt in Richtenberg verstorben.

(No. 38. P. C. 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 25. Januar 1849.

Publicandum.

Zur öffentlichen Versteigerung des im landräthlichen Kreise Conitz belegenen Domainen-Vorwerks Ciſſewie nebſt Radoczke haben wir den Licitations-Termin

auf den 23ſten März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Rath Topp im Gaſthauſe des Kaufmanns Eilers zu Czersk angeſetzt, wovon Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß die Licitations-Bedingungen beim Königl. Domainen-Rent-Amt in Czersk, ſo wie in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung eingeſehen werden können.

Das zu veräußernde Gut Ciſſewie incl. Radoczke mißt 3229 Morg. 159 □Ruth. und zwar:

1304	Morg.	121 □Ruthen	Acker,
22	„	163 „	Gärten,
233	„	72 „	Wieſen,
1443	„	102 „	Wald und Weide,
11	„	150 „	Hof- und Bauſtellen,
213	„	91 „	Gewäſſer, Wege und Unland.

Das Gut iſt mit vollſtändigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden in gutem baulichen Zuſtande, ſo wie mit Saat- und Beſtellungs-Inventar verſehen, und das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 21,469 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. feſtgeſetzt. Die Übergabe erfolgt zu Johannis 1849; der Zuſchlag wird bei annehmlichen Kaufgeboten vom obengenannten Departements-Rath gleich im Licitations-Termin ertheilt. Das zu erlegende Kaufgeld iſt in der Art zu berichtigen, daß davon 8000 Thlr. ſpäteſtens 8 Tage vor Johannis 1849, und 4000 Thlr. zu Johannis 1850 zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abgeführt werden.

Der Ueberreſt bleibt auf Verlangen des Käufers 10 Jahre lang auf dem Grundſtück ſtehen, und muß dann in den folgenden 5 Jahren in 5 gleichen Terminen bezahlt werden. An Caution iſt von den Bietern der 10te Theil des Gebots baar oder in inländiſchen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Marienwerder, den 22. December 1848. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.
Boſſart.

Das in Franzburg sub No. 34. belegene, zur Concursmaſſe des Kaufmanns Heinrich Tenchio gehörige Wohnhaus nebſt Stall, Gärten und ſonſtigem Zubehör ſoll in den Terminen

am 26sten Januar, 9ten und 23sten Februar 1849,
Vormittags 10 Uhr,
an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Beschreibung des Grundstücks und Verkaufsbedingungen sind in der Kanzlei einzusehen.

Franzburg, den 29. December 1848. Königl. Kreisgericht.

Es wird ein in hiesiger Provinz belegenes Land-Schmiedewesen, am liebsten zu kaufen, oder auf gewisse Jahre sofort in Pacht zu nehmen gesucht. Wer nun ein solches Schmiedewesen zu verkaufen, oder in Pacht zu überlassen gewilliget sein sollte, beliebe über Größe und Umfang desselben, wie demnächst über die Bedingungen baldigst die geeignete Mittheilung zu machen im Kaufs- und Pachts-Commissions-Comtoir von C. G. Eckel in Stralsund.

Ich bin gewilligt, das mir gehörige, in Neuenkirchen auf academischem Grund und Boden sub No. 24. auf der Süderseite belegene, halbe Haus nebst dem dazu gehörigen Garten aus freier Hand, jedoch öffentlich, zu verkaufen. Es sind hiezu Aufbotstermine
auf den 20sten und 27sten dies. und 3ten künft. Monats,
angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich jedesmal Morgens um 10 Uhr in dem Hause des Herrn Rathssecretairs Gesterding in Greifswald einfinden und ihren Bot zu Protokoll geben können, wonächst wegen des Zuschlages die weitere Bestimmung zu erwarten ist. Neuenkirchen, am 13. Januar 1849.

Joh. Friedrich Streuffert, Dachdecker.

Schiffs-Verkauf.

Zum Verkaufe des im hiesigen Hafen liegenden, 90 Normallasten großen Galeasschiffes Aurora, früher geführt vom Capt. J. M. Wilcken, stehen Termine
am 19ten und 29sten Januar und 8ten Februar a. c.,
jedesmal Morgens 10 Uhr, in meinem Comptoir an, wozu ich auftragsmäßig Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Inventarium des Schiffes im Verzeichniß und die Verkaufs-Bedingungen bei mir einzusehen sind, auch das Schiff selbst jederzeit besehen werden kann.

Greifswald, den 10. Januar 1849. C. L. Droysen.

Die Schmiede zu Jamitzow soll zum 25sten May d. J. verpachtet werden.

Jamitzow, den 10. Januar 1849. Ed. v. Krauthoff.

Niederlage von Kirchen-Hostien bei

G. H. Lorentz in Greifswald.

Saamen-Offerte.

Runkelrüben, grosse, lange, dicke, rothe; diese Rübe erreicht nicht selten ein Gewicht bis 22 Pfund und gewährt daneben noch den reichlichsten Blätterertrag; ich verkaufe hiervon das Pfund Saamen zu 5 Sgr., 100 Pfund 12 Thlr. Riesen-Steckrübe, rothgrauhäutige, à Pfund 10 Sgr.,

Raigras, engl. frischer Saamen, gemischte Grassaamen, in grossen Partieen zu billigen Preisen; ausserdem verkaufe ich ganz frischen Zwiebelsaamen, gelben holländischen à Pfund 10 Sgr., in grossen Partieen bedeutend billiger und empfehle ich obige Saamen ganz besonders als ächt und frisch, so wie auch mein vollständiges Lager von Gemüse-, Gras-, Holz- und Blumensaamen.

Greifswald, im Januar 1849. G. C. Förstner,
Kunst- und Handels-Gärtner.

Den geehrten Mitgliedern der Greifswalder Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Societät auf Rügen hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich zur Wahl eines Haupt-Directors aus den verehrlichen Mitgliedern des Stettiner Regierungs-Bezirks, so wie zu der, zweier Mitglieder zum Revisions-Comité, frei unter allen wahlberechtigten (§. 30. der Statuten) Societäts-Mitgliedern den 3ten Februar d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum goldenen Adler in Bergen festgesetzt habe, wozu ich hiemit alle stimmfähigen Mitglieder der Societät auf Rügen ergebenst einlade.

Dumsevitz, den 19. Januar 1849.

M. Ewert, Districts-Director.

Von heute bis den 1. Juli werden nachstehende Hengste fremde Stuten decken:

Lyrnessus, Vollblut,
Naylor, Halbblut,
Lambton, Halbblut.

Das Deckgeld ist 2 Louisd'or und 1 Thaler im Stall. Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, werden im nächsten Jahr für 1 Louisd'or und 1 Thaler wieder gedeckt.

Stuten von Parzellenpächtern, Holländern und Müllern werden für 6 Thlr. Courant gedeckt, und welche nicht bestanden, im nächsten Jahre für 3 Thlr. wieder gedeckt.

Entfernte Stuten finden hier Aufnahme, bis sie abgeschlagen. Das Futtergeld ist pro Tag 5 Sgr., ohne Fohlen, und mit Fohlen 6 Sgr.

Quilow, den 17. Januar 1849. v. Owstien.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar an bis Ende Juni wird mein englischer Halbbluthengst Bay Barmpton, dunkelbraun ohne Abzeichen, 5 Fuß 7 Zoll groß, wieder fremde Stuten bedecken. Das Deckgeld beträgt 2 Friedrichs'dor nebst 1 Thaler an die Stall-Leute und wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können jeden 9ten Tag wieder probirt werden.

Greifswald, den 16. Januar 1849. C. H. Donath,
Universitäts-Stallmeister.

Zu Dumsevitz bei Garz auf Rügen decken vom 1sten Februar bis zum 15ten Juni dieses Jahres nachstehende Hengste fremde Stuten:

1) Young-Arcadian a. d. Jelly v. Arcadian für 6 Thlr.

2) Mastre-Sommersdorf a. e. Yorkshire-Stute v. Rococo für 6 Thlr. und
3) Alcides a. d. Rosabella v. Haphasard für 4 Thlr. die Stute.

Das Deckgeld wird an den Wirter der Hengste praenumerando entrichtet und werden nur gesunde Stuten zugelassen.

Dumsevitz, den 19. Januar 1849. M. Ewert.

Liebe Freunde und Brüder!

Ihr hört und leſt jetzt viel von dem, was in Berlin geſchehen iſt. Es wird Euch gewiß ſchwer zu beurtheilen, was wahr und was falſch iſt. Wir wohnen in der Nähe und ſind oft dort. Wir haben die National-Verſammlung gekannt, und uns genau nach dem bisherigen Lebenswandel der Leute, die darin waren, erkundigt. Wir haben auch unſern guten König geſprochen und wiſſen, was er denkt und will. Wir kennen das Berliner Volk genau, und wiſſen daher am beſten, woher und wohin der Wind pfeift. Das, lieben Brüder in den Provinzen, wollen wir Euch offen ſagen, und Euch vor den Fallſtricken der Böſen, vor den Wölfen in Schaafskleidern warnen.

Die Parthei der National-Verſammlung, welche ſo unverſchämt war, unſerem Könige das Recht zu beſtreiten, ſie nach Brandenburg zu verlegen, beſtand:

1) aus bankerotten Leuten, welche anſtatt „unſer täglich Brod gieb uns heute" beteten „erhalte uns unſere Diäten, wenn auch das Land darüber zu Grunde geht";
2) aus Ehrgeizigen; dahin gehören hauptſächlich junge Beamte, die was werden wollen;
3) aus eitelen Schwachköpfen und ſolchen, welche nicht viel mehr als Leſen und Schreiben konnten, und ſich einbildeten, eine Verfaſſung machen zu können. Sie haben von jedem Schurken ſich gebrauchen laſſen und wiſſen nicht, was ſie gethan haben.

Dieſe Parthei hat bloß ſich und ihre eingebildete Würde vor Augen; daß ſie uns Alle zu Grunde richtet, daraus macht ſie ſich nichts. Daß wir aber Alle verarmen und umkommen, wenn es ſo fortginge, das wiſſen wir genau. Jetzt ſtreicheln ſie uns, ſprechen von dem Druck der Gutsherrſchaften und den ſchweren Abgaben der armen Bauern, wovon ſie uns befreien wollen, um es uns nachher zehnfach abzuzapfen und uns zu Bettlern zu machen.

Darum, lieben Brüder, traut dieſen heilloſen Menſchen, die wir genau kennen, nicht; uns ſollen ſie nur kommen, wir werden ihnen ſchon zeigen, daß noch Treue und Redlichkeit auf dem Lande wohnt.

Jetzt ſchicken ſie wieder neue Boten in die Provinzen, um Euch allerhand vorzuſchwatzen, damit Ihr Euch, wie im Frühjahre, noch einmal verleiten laßt, und ſchlechte Wahlen trefft. Hört nicht darauf! Sie werden Euch auch wieder Schriften

geben, Euch gegen die Gutsbesitzer und Geistlichen einzunehmen, weil sie denken, mit Euch werden sie schon fertig werden. Aber achtet nicht darauf!

Wir können wohl den Acker bestellen, eine Kuh beurtheilen, haben auch natürlichen Verstand, aber was zu einer Verfassung gehört, das möchten nicht Viele von Uns wissen.

Sie werden wieder Land versprechen. Aber vergesset nicht, daß das Eigenthum heilig ist, und daß sie ihr Versprechen doch nicht halten können.

Sie werden sich rühmen, die Jagdbefreiung erwirkt zu haben. Haben etwa die Tagelöhner davon Nutzen? oder haben wir es? Wir thun besser, den Acker zu bauen als mit dem Schießprügel herumzulaufen. Leset die Zeitungen und Ihr werdet sehen, wie viele sich ihr eigen Vieh schon erschossen haben, ja selbst andere Menschen.

Warum haben sie aber auf das Jagdgesetz angetragen? Weil sie dachten, sie müßten die Habgier einiger von uns befriedigen, damit wir uns nicht beschweren könnten, wenn die Reihe an uns käme, ausgeplündert zu werden.

Sie werden endlich auch auf die Minister schimpfen und Liebe zum Könige vorgeben. Auf Lügen und Verstellung kommt es ihnen aber nicht an. Im Herzen denken sie anders.

Darum traut diesen Heuchlern nicht und wählet diesmal besser, als es viele im Frühjahr gethan haben. Wenn Ihr verständige, umsichtige, redliche Männer zu Wahlmännern macht, die ein treues Herz für unsern König haben und etwas gelernt haben, dann werden diese auch tüchtige Abgeordnete wählen, die Kenntnisse genug und Vaterlandsliebe besitzen, um unser aller Wohl zu begründen.

Dahlwitz, den 15. Januar 1849.

Die Bauern aus den 65 zum Teltower Bauernverein gehörenden Ortschaften.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 1. Februar 1849.

(No. 38.)

In Folge eines an uns ergangenen Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 5ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der Sicherstellung des im nächsten Frühjahre und von da an erforderlichen Bedarfs zur Bemannung der im Bau begriffenen Marine-Fahrzeuge, die nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli 1842 den Seeschiffern zugestandene Begünstigung, nach welcher denselben der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden sollte, erloschen ist, und daß die Seeleute, von jetzt ab der gewöhnlichen Aushebung, die nach Maßgabe des Bedarfs für die Marine erfolgen wird, unterliegen.

Stettin, den 24. Januar 1849.

Von Seiten des General-Commando's
2ten Armee-Corps.
v. Heister,
Major und Chef des Generalstabes.

Der Ober-Präsident
von Pommern.
von Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten

(No. 39.) Betrifft die Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe. (No. 1788. Januar 49.)

Mit Bezug auf unsere sub No. 450. des 55sten Stückes unseres vorjährigen Amtsblatts stehende, die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe betreffende Bekanntmachung vom 27sten v. Mts. und Js., bringen wir hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß unsere Haupt-Kasse am 28sten dieses Monats an die Kreis-Kasse zu Grimmen die Schuldverschreibungen über die bei der letztern eingezahlten freiwilligen Beiträge zur Ausreichung an die Empfangsberechtigten gesandt hat.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 10ten bis 19ten künft. Monats unsere Haupt-Kasse wegen der Jahres-Schluß-Arbeiten außer Stande ist, mit Aushändigung der Schuldverschreibungen für die freiwillige Anleihe fortzufahren.

Stralsund, den 31. Januar 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 40.) Betrifft die Vermeidung des Eindringens Unberufener in die für die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer bestimmten Räume.

Zur Vermeidung des Eindringens Unberufener in die für die Wahl der Abgeordneten für die 2te Kammer am 5ten künft. Mts. zu Stralsund und zu Grimmen bestimmten Räume werden die Herren Wahlmänner ersucht, die Schreiben der Wahl-Commissarien, wodurch sie zur Theilnahme an der Wahl eingeladen sind, am Eingange in jene Räume vorzuzeigen, oder sich auf sonstige geeignete Weise daselbst zu legitimiren.

Stralsund, den 31. Januar 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 41.) **Publicandum.** (No. 1300. Jan. 49.)

Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und den jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar 1849 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Ladenberg.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Arznei-Taxe aus unserem Medicinalbücher-Depot für den Preis von 10 Silbergroschen pro Exemplar zu erhalten ist.

Stralsund, den 26. Januar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 42.)

Die nach der Bekanntmachung vom 17ten d. M. auf den 6ten Februar d. J. anberaumte Holzversteigerung im Forstbelauf Gladrow, Forstrevier Jägerhof, ist auf

den 20sten Februar d. J.

verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 27. Januar 1849. Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Völcker.

(No. 43.) **Uebersicht** (No. 1773. Jan. 49.)

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irrenheil-Anstalt zu Greifswald pro 1848.

Bestand am 1sten Januar 1848			Zugang bis zum 31sten Decbr. 1848			Summa im Ganzen.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1848												Bestand am 1sten Januar 1849			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
10	6	16	27	14	41	57	14	8	22	6	2	8	2	2	4	3	2	5	12	6	18	Zwei von den Gestorbenen verschieden bald nach der Aufnahme.

Art der Krankheiten:

Delirium trem.	8	Fälle
Vesania	3	"
Insania	13	"
Amentia	2	"
Mania	11	"
Melancholia	18	"
Epilepsia	2	"

Greifswald, den 27. Januar 1849.

Der Director der Irrenheil-Anstalt.
Dr. Berndt.

Personal-Chronik.

Der Pastor Strohe aus Röhrchen, Synode Bahn, ist am 17. December v. J. als Pastor in das Pfarramt zu Werchen, Synode Demmin, eingeführt worden.

Für den abgegangenen Ortsschulzen Lembke zu Papenhagen ist der dortige Bauer Peter Bruhn wieder provisorisch zum Schulzen für Papenhagen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt. (No. 1132. Januar 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 1. Februar 1849.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Krenzin-Carnitzer Vormundschaft werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im Juli vorigen Jahres zu Carnitz verstorbenen Pächters Gustav Krenzin, so wie an die Verlassenschaft seiner im August v. J. gleichfalls daselbst mit Tode abgegangenen Ehefrau Charlotte Krenzin geb. Schulz aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der folgenden Termine

den 24sten Februar, 16ten März oder 2ten April d. J.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß ihnen sonst durch den am 23sten April d. J. zu publicirenden Praeclusiv-Abschied solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Präclusion gegen sie ausgesprochen werden wird, vorgeladen.

Datum Greifswald, den 12. Januar 1849.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) von Klot.

Publicandum.

Zum Verkaufe des dem Eigenthümer Jacob Rudolph zu Eldena gehörigen, daselbst sub No. 16b. belegenen Wohnhauses mit Zubehör, für welches im vorigen Licitationstermine die Summe von 990 Thlr. geboten worden, wird auf den Antrag des ꝛc. Rudolph ein nochmaliger Aufbotstermin auf

den 7ten Februar c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch geladen sein sollen.

Datum Greifswald, den 17. Januar 1849. Königl. Kreisgericht.

(L. S.) Schnitter.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Johann Christian Baumann zu Katzow an den Kaufmann Wolff Cohn zu Anclam, laut Vertrages vom 23. October pr. verkaufte, im Domanialdorfe Katzow belegene Erbpachtsgrundstück mit Schmiedestelle und sonstigem Zubehör (sogenanates Rewoldtsches Erbpachtsgrundstück), so wie an das mit abgetretene Pachtrecht des Verkäufers an den Katzow'schen Kirchenacker sammt den für dieses bis Michaelis 1850 laufende Pachtrecht an die Kirche zu

Katzow geleisteten Vorschüssen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hierdurch geladen, selbige in terminis

den 15ten Februar,
den 1sten März,
den 15ten März d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 20. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an das von dem Bäcker Heinrich Schumacher dem hiesigen Kaufmann August Biederstedt verkaufte, am Markte hieselbst sub No. 136. belegene Grundstück nebst Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in den Terminen am 13ten und 27sten Februar und 13ten März cr., Vormittags 11 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Richtenberg, den 21. Januar 1849. Der Magistrat.

Alle diejenigen, welche an das von der Gastwirthin Kühn, geb. Rewoldt, dem Oeconomen Friedrich Bartels verkaufte, am Markt hierselbst sub No. 12. Litt. A. belegene Grundstück nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in den Terminen am 13ten und 27sten Februar cr., Vormittags 11 Uhr, und 13ten März cr., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Richtenberg, den 22. Januar 1849. Der Magistrat.

Ich bin gewilligt, das mir gehörige, in Neuenkirchen auf academischem Grund und Boden sub No. 24. auf der Süderseite belegene, halbe Haus nebst dem dazu gehörigen Garten aus freier Hand, jedoch öffentlich, zu verkaufen. Es sind hiezu Aufbotstermine

auf den 20sten und 27sten dies. und 3ten künft. Monats,

angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich jedesmal Morgens um 10 Uhr in dem Hause des Herrn Rathssecretairs Gesterding in Greifswald einfinden und ihren Bot zu Protokoll geben können, wonächst wegen des Zuschlages die weitere Bestimmung zu erwarten ist. Neuenkirchen, am 13. Januar 1849.

Joh. Friedrich Streuffert, Dachdecker.

Haus-Verkauf.

Ein in hiesiger Provinz in einer lebhaften Gegend belegenes ländliches Gasthaus, das seiner angenehmen Lage wegen sich auch gut als Privathaus eignet, soll unter an-

nehmlichen Bedingungen verkauft werden. — Näheres im Nachweisungs-Comtoir von C. H. B. Sellentin in Greifswald.

Schiffs-Verkauf.

Zum Verkaufe des im hiesigen Hafen liegenden, 90 Normallasten großen Galeasschiffes Aurora, früher geführt vom Capt. J. M. Wilcken, stehen Termine

am 19ten und 29sten Januar und 8ten Februar a. c.,

jedesmal Morgens 10 Uhr, in meinem Comptoir an, wozu ich auftragsmäßig Kauflichhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Inventarium des Schiffes im Verzeichniß und die Verkaufs-Bedingungen bei mir einzusehen sind, auch das Schiff selbst jederzeit besehen werden kann.

Greifswald, den 10. Januar 1849. C. L. Droysen.

Durch das Ableben meines Mannes bin ich gewilligt, meine Jacht, 14 Normal-Lasten groß, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren Näheres bei mir selbst. Wwe. Rosse in Lassan.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur Verpachtung der Holländerei und Schäferei zu Tolkmitz auf den Zeitraum vom 1. Mai d. Js. bis Martini 1851 habe ich einen Licitations-Termin auf den 7ten Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocaten von Blessingh in Bergen anberaumt, in welchem bei annehmlichen Geboten der Zuschlag sogleich erfolgen wird. Die Pachtbedingungen sind in der Kanzlei des vorbezeichneten Geschäftsführers einzusehen.

Berglase, am 23. Januar 1849. W. Herberg.

Die Erhebung des Bischofsroggens vom Einschnitte 1848 geschieht:

am 12ten Februar zu Garz,
am 14ten Februar zu Altenfähr,

welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Ralswieck, am 28. Januar 1849.

Stralsunder Spielkarten

aus der Fabrik der Herren Diekelmann & Comp. sind in schönster Qualität stets in allen Sorten vorräthig bei

C. F. Putzbach, Kleinschmidtstr. in Stralsund.

Holzlieferungen zu großen und kleinen Bauten, à Cubikfuß 6½ bis 6¾ Sgr., und wenn es gewünscht wird, auch richtfertig, habe ich Auftrag anzunehmen.

J. C. Dunker in Bergen.

Saamen-Offerte.

Runkelrüben, grosse, lange, dicke, rothe; diese Rübe erreicht nicht selten ein Gewicht bis 22 Pfund und gewährt daneben noch den reich-

lichsten Blätterertrag; ich verkaufe hiervon das Pfund Saamen zu 5 Sgr., 100 Pfund 12 Thlr. Riesen-Steckrübe, rothgrauhäutige, à Pfund 10 Sgr., Raigras, engl. frischer Saamen, gemischte Grassaamen in grossen Partieen zu billigen Preisen; ausserdem verkaufe ich ganz frischen Zwiebelsaamen, gelben holländischen à Pfund 10 Sgr., in grossen Partieen bedeutend billiger und empfehle ich obige Saamen ganz besonders als ächt und frisch, so wie auch mein vollständiges Lager von Gemüse-, Gras-, Holz- und Blumensaamen.

Greifswald, im Januar 1849.

G. C. Förstner,
Kunst- und Handels-Gärtner.

Gutes Dachrohr hat abzulassen

L. Beggerow senior in Lassan.

Berlin: Oeconomie-Administratoren, — Wirthschafts-Inspectoren, — Forst- und Domainen-Beamte, — Rentmeister, — Secretaire, — Hauslehrer, — Brauneister, — Fabrikaufseher, — Pharmaceuten, — Buchhalter und Handlungs-Commis (für Banquier-, Comtoir-, Fabrik-, Manufactur-, Schnitt-, Reise- und sonstige Geschäfte) können sehr gute und dauernde mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten und wollen sich baldigst brieflich wenden an die Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Alexanderstraße Nr. 63.

An das deutsche Volk.

Wenn die Friedensglocke der Eintracht über die deutschen Lande ertönen, und die Vollendung des großen Verfassungswerkes verkündigend, die Bruderstämme alle zur Feier des ersehnten Tages berufen wird, dann wird ein Mißton in die Klänge der Freude sich mischen — die Erinnerung an die Frevelthat des 18. Septembers. Versöhnen kann alsdann nur der Gedanke, daß des deutschen Volkes unermeßliche Mehrheit die Zeichen ihrer Trauer, ihrer Verehrung für die Hingeopferten als unvergängliche Blumenkronen auf die frischen Gräber legte.

Als wir in einem feierlichen Todtenamte den Schmerz über den Verlust unseres Auerswald ausgedrückt, als wir an einer Ehrensäule den Namen der in den Freiheitskriegen Gefallenen seinen Namen angereiht, da erhob uns das Bewußtsein, daß Millionen unserer Brüder im Geiste uns zur Seite standen. Aber noch bleibt uns eine heilige Pflicht zu erfüllen. Fünf verwaiſte Kinder hat Auerswald als ein theures Vermächtniß seinem so heiß geliebten Vaterlande hinterlassen. Als Vertreter des Volks starb er den Tod für's Vaterland, das ganze deutsche Volk mag Vaterstelle an seinen Kindern vertreten! darum ergeht unser Ruf an Alle, denen ein deutsches Herz im Busen schlägt, sich brüderlich zu vereinigen zu einer

National-Subscription für die Hinterbliebenen Auerswald's, überall in zahlreichen Vereinen, in größeren und kleineren Kreisen thätig zu sein für diese Ehrensache des Vaterlandes.

So möge das **deutsche Volk seinem Auerswald** durch freie Bethätigung liebender Fürsorge für seine verwais'ten Kinder ein würdiges Denkmal errichten.

Marienwerder, im October 1848. **Das Central-Comite.**

Indem wir den obigen Aufruf auch in hiesiger Provinz zur allgemeinen Kenntniß bringen, richten wir an die Bewohner Pommerns die Bitte, diesem Zweck Theilnahme und Beiträge nicht zu versagen, und dadurch die heilige Ehrenschuld tilgen zu helfen, die das Vaterland dem Andenken Auerswald's und seinen Waisen schuldig ist.

Die Unterzeichneten erklären sich bereit, die ihnen zugehenden Beiträge an das Central-Comite in Marienwerder zu übermitteln und von Zeit zu Zeit, unter Bekanntmachung der Namen der Geber, öffentlich Rechenschaft zu legen.

Hier in Stettin werden die uns bestimmten Beiträge:

auf dem **ländräthlichen Bureau** gr. Wollweberstraße Nr. 568.
und auf den Comtoir's der Handlungen.
Müller & Lübcke, Heumarkt Nr. 45.,
A. Silling & Comp., an den Speichern L. Nr. 59 b. und
E. Wendt & Comp., gr. Oderstraße Nr. 2. und 3.

dankend entgegengenommen.

Stettin, den 22. Januar 1849.

v. Dewitz, Justizrath. Heegewaldt, Ober-Regierungsrath.
C. F. Lübcke, Konsul. v. Ramin, Landschaftsrath. A. Silling, Kaufmann.
– Wendt, General-Consul.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 8. Februar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 6. Februar d. Js. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3098. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Kasseler Chaussee, in der Richtung nach Gernrode; desgleichen

„ 3099. vom 7. December 1848, wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. October 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Communen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—1807 und 1812—1815 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Commission; ferner

„ 3100. die Berichtigung vom 30. ejd. m. et a., betreffend den in dem 40sten Stück unter Nr. 3030. der Gesetzsammlung pro 1848 abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin, vom 25. August ejd. a.; und zuletzt

„ 3101. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 44.) Betrifft den Zeitpunkt, von welchem ab die neue Arzneitaxe in Wirksamkeit tritt. (No. 1301. Januar 49.)

Da zufällige Umstände die Publikation der neuen Arzneitaxe verzögert haben, so wird hiedurch bestimmt, daß dieselbe statt mit dem 1sten Januar erst mit dem 1sten Februar d. Js. in Wirksamkeit trete, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 2. Februar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 45.)

Die nach der Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J. auf den 5ten d. Mts.

anberaumte Holzversteigerung im Forstbelauf Barnekow, Forstreviers Abtshagen, ist auf

den 13ten dieses Monats

verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 1. Februar 1849. Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Wölcker.

(No. 46.) Nachweisung (No. 364. Februar 49.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Januar 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	—	3	1	2	7	—	26	7	—	17	7	1	5	1	—	20	—	—	12	6
Greifswald	1	29	6	1	1	3	—	26	6	—	18	9	1	5	3	—	20	6	—	14	6
Wolgast	2	—	—	1	2	6	—	26	6	—	17	6	1	8	9	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	29	11	1	2	2	—	26	6	—	17	11	1	6	4	—	20	3	—	13	6

Stralsund, den 5. Februar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 47.) (No. 1785. Januar 49.)

Die Direction des klinischen Lazareths zu Greifswald erlaubt sich der gesetzlichen Bestimmung gemäß über die Verwaltung der gedachten Anstalt im Jahre 1848 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

I. Zahl der Kranken:
a) Am Schlusse des Jahres 1847 blieben Bestand 52
b) Aufgenommen sind im Jahre 1848 651
Summa 703
Davon fielen anheim der medizinischen Klinik 443
der chirurgischen „ 260
703

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 19,995 und die durchschnittliche Zahl der Kranken täglich auf $54\frac{7}{9}$.

III. Freitage wurden vergeben:
a) von den klinischen Lehrern ..... $3138\frac{1}{4}$
b) von der Königlichen Regierung ..... $912\frac{1}{2}$

Hiervon genossen Kranke:

1)	ganze Freistellen	132
2)	halbe „	5
3)	dreiviertel „	1
4)	ein viertel „	2
5)	ein achtel „	2

IV. Die Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige Satz von sieben Silbergroschen täglich gezahlt werden mußte, betrug 561

zur Hälfte	5
ein viertel	1
drei viertel	2
sieben achtel	2

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für den einzelnen Kranken waren 4 Sgr. 4 Pf. täglich.

V. Erfolg der Behandlung:

a)	geheilt wurden	auf der mediz. Abthl. 383.	auf der chirurg. Abthl. 192
b)	gebessert	„ „ „ „ 7.	„ „ „ „ 20
c)	ungeheilt	„ „ „ „ 3.	„ „ „ „ 12
d)	gestorben sind	„ „ „ „ 28.	„ „ „ „ 9
e)	in Behandlung blieben	„ „ „ „ 22.	„ „ „ „ 27
		443.	260

Davon kamen dem Tode nahe in die Anstalt 8.

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur:

a) auf der medizinischen Abtheilung ..... $18\frac{3}{4}$ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung ..... $45\frac{1}{2}$ Tage.

Art der Krankheiten.

A. Innere.

1.	Fieberkrankheiten	125	
2.	Entzündungen	86	
3.	Nervenkrankheiten	19	
4.	Cacherien u. Abzehrungskrankheiten:		
	a. Wassersucht	7	
	b. Schwindsucht	17	
	c. Anderweitige	5	
5.	Syphilitische Krankheiten	33	
6.	Fehler der Aus- und Absonderung	15	
7.	Chronische Hautkrankheiten:		
	a. Krätze	119	
	b. anderweitige	6	
8.	Organische Krankheiten	11	

B. Aeußere.

1.	Entzündungen und ihre Folgen:		
	a) der Weichgebilde	48	
	b) der Knochen	10	
	c) der Gelenke	14	
	d) der Geschwüre	28	
2.	Verletzungen:		
	a) Quetschungen	22	
	b) Verbrennung	3	
	c) Erfrierung	8	

3. Wunden:
   a) der Weichtheile 26
   b) Knochenbrüche 10
4. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:
   a) Brüche 5
   b) Verrenkungen 3
5. Aftergebilde:
   a) Balggeschwülste 8
   b) Krebse 8
6. Angeborne Mißbildungen 4
7. Chronische Hautkrankheiten 18
8. Krankheiten der Geschlechts- u. Harnwerkzeuge 6
9. Augenkrankheiten 36

Operationen wurden gemacht 56, davon 14 am Auge.

Greifswald, den 27. Januar 1849.

Die Direction des klinischen Lazareths.

Dr. Berndt. Baum. Borries.

(No. 48.) (No. 194. Januar 49.)

Bericht, betreffend die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen vom Jahr 1848.

I. Zahl der Kranken.

a) Es blieben vom Jahre 1847 Bestand 4
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1848 .... 62 — 66

Davon fielen anheim
a) der medizinischen Abtheilung 44
b) der chirurgischen Abtheilung ..... 22 — 66

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf ..... 3000, und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ..... $8\frac{16}{73}$.

III. Bestimmung über die Aufnahme und Verpflegung der Kranken.

Es wurde diese veranlaßt, und dem Lazarethe wurden überwiesen:
1) auf Königl. landräthliche Verfügung 16
2) vom Königl. Kreisgericht 1
3) auf Rechnung verschiedener Kirchspiels-Armenverbände 5
4) auf städtische Rechnung 8
5) auf herrschaftliche Rechnung 15
6) auf Rechnung mehrerer Handwerks-Aemter 14
7) für eigene Kosten wurden aufgenommen ..... 7 — 66

Die etatsmäßigen Verpflegungsgelder für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden ... 46, auf der mediz. Abthl. 36, auf der chirurg. Abthl. 10.
2) gebessert ..... 2, " " " " 1, " " " " 1.
3) unheilbar entlassen 4, " " " " 2, " " " " 2.
4) gestorben sind ... 4, " " " " 3, " " " " 1.

Hiervon wurden dem Tode nahe 3 und als unheilbar 1 der Anstalt überliefert.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 10, in der medizinischen Abtheilung 2, und in der chirurgischen Abtheilung 8.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) Auf der medizinischen Abtheilung ..... $32\frac{15}{44}$ Tage.
2) Auf der chirurgischen Abtheilung ..... $71\frac{13}{22}$ Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	8
2. Entzündungen	3
3. Nervenkrankheiten	1
4. Cacherien und Abzehrungskrankheiten:	
a. Schwindsucht	2
b. Wassersucht	3
c. Anderweitige	2
5. Syphilitische Krankheiten	6
5. Chronische Hautkrankheiten:	
a. Krätze	17
7. Ab- und Aussonderungskrankheiten:	
a) In den Verdauungs-Organen	1
8. Organische Krankheiten	1

B. Aeußere.

1. Entzündungen	2
2. Verletzungen:	
a. Wunden	2
b. Quetschung	1
3. Erfrierung	1
4. Verschwärungen:	
a. Geschwüre	11
b. Knochenfraß	3
5. Augenkrankheiten	1
6. Krankheiten der Gelenke	1

Operationen wurden gemacht: eine Ampukation des Oberschenkels.

Bergen, den 2. Januar 1849.

Die Direction des Berger Landes-Lazareths.
Dr. Benedix. Dr. Bodinus.

(No. 49.) Bekanntmachung.

Zur Verdingung der Anfuhre des im Stubbendorfer Holze einzuschlagenden Buchen-Klafterholzes an die Ablage an der Unter-Trebel habe ich einen Absteigerungs-Termin auf den 16ten d. Mts., Morgens 11 Uhr, im Forsthause zu Stubbendorf anberaumt, und werden die bezüglichen Bedingungen bei Eröffnung desselben bekannt gemacht werden.

Poggendorf, den 5. Februar 1849.

Die Revier-Verwaltung.
Schiller,
Regierungs-Forst-Referendar.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Otto Friedrich Adalbert Stumpff ist zum Prediger an der evangelisch-reformirten Gemeinde in Colberg ernannt worden und hat am 7ten Januar cr. sein neues Amt angetreten. (No. 1663. Januar 49.)

Der bisherige Rektor Dom zu Barth ist zum Pastor zu Gülzow, Synode Loitz, ernannt und am 14ten Januar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.
(No. 1664. Januar 49.)

Die Pfarrstelle zu Saal Königlichen Patronats, Synode Barth, ist durch den am 10ten Januar erfolgten Tod des Pastors Susemihl erledigt worden.
(No. 1665. Januar 49.)

Der Pastor Quade, bisher zu Werchen in der Synode Demmin ist nach Röhrchen in der Synode Bahn versetzt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.
(No. 322. Februar 49.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Behrenhof ist nach dem Abgange des Pächters Prützmann der Pächter Hecht zu Alt-Negentin erwählt und bestätigt worden.
(No. 1389. Januar 49.)

Zum Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Behrenhof nach dem Abgange des Inspectors Meincke zu Bandelin ist der Inspector Wegner zu Müssow erwählt und bestätigt worden.
(No. 1421. Januar 49.)

Zu Armenpflegern der Richtenberger Landgemeinde sind nach dem Abgange des Domainen-Pächters Schulz zu Zandershagen und des ehemaligen Schulzen Lembke zu Papenhagen der Domainen-Pächter von Schlagenteuffel zu Müggenhall und der Schulze Bruhn zu Papenhagen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.
(No. 1468. Januar 49.)

Der Schulze Krabbe zu Steinhagen hat das Schulzen-Amt niedergelegt und es ist dasselbe unter landesobrigkeitlicher Bestätigung dem Halbbauer C. Schultz daselbst provisorisch übertragen worden.
(No. 1493. Januar 49.)

Zum Armenpfleger des Kirchspiels Niepars in Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers von der Osten ist der Gutsbesitzer Münchmeyer auf Cummerow erwählt und bestätigt.
(No. 41. Februar 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 15. Februar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 13. Februar d. Js. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3102. Die Verordnung vom 9ten d. M., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung; und

„ 3103. desgleichen von demselben Tage, über die Errichtung von Gewerbegerichten.

(No. 50.) **Bekanntmachung.**

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, von jetzt an die bei ihnen ergehenden Erkenntnisse nach Vorschrift des Artikels 85. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 5. December v. J. im Namen Seiner Majestät des Königs auszufertigen; wobei denselben zur Nachricht gereicht, daß sie sich wegen Mittheilung der erforderlichen Schemata an unsere Registratur zu wenden haben.

Greifswald, den 9. Februar 1849.

Königl. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 51.) Betrifft die Verordnung, daß die Prädikate als Hochlöblich, Wohllöblich und die Anreden: Ein oder Eine (Ministerium, Präsidium) keinen Gebrauch haben sollen. (No 375. Februar 49.)

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß, um die Geschäfts-Correspondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staats-Behörden bei der Correspondenz mit andern Behörden ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädicate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich rc.) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine statt: Die oder das (Ministerium, Präsidium rc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

Diesen Beschluß machen wir hiedurch zur Nachachtung bekannt und weisen insbesondere sämmtliche Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die obige Anordnung zu befolgen.

Stralsund, den 7. Februar 1849.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 52.) Betrifft den diesjährigen Frühjahrs-Viehmarkt zu Loitz. (No. 648. Februar 49.)

Der auf den 26sten März d. Js. zu Loitz angesetzte Viehmarkt ist auf den **27sten** desselben Monats verlegt worden, worauf wir das dabei betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Stralsund, den 13. Februar 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 53.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 686. Februar 49.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch von jetzt an bis auf Weiteres auf 4 Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 13. Februar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 54.) Bekanntmachung. (No. 212. Februar 49.)

Betrifft die Uebersicht über den Zustand der Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund für das Jahr 1848.

Die nachstehende von dem Magistrate hieselbst bei uns eingereichte Uebersicht über den Zustand der Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund für das Jahr 1848:

Nach den von der Direction der hiesigen Brand-Assecuranz-Anstalt aufgemachten Berechnungen betragen im Jahre 1848:

Die Ausgaben:

an Administrations-Kosten	90 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
jedoch sind außerdem noch mehrere Zahlungen rückständig.			
an Vergütigung für drei Brandschäden	14033 „	12 „	8 „
an Vergütigung für einen früheren Brandschaden	202 „	10 „	4 „
an Löschungskosten	817 „	15 „	3 „
	15144 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

Die Einnahme:

durch Ausschreibung von $\frac{1}{3}$ Prozent der Einzeichnungssumme: bisher eingegangen	8000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
durch Einziehung des Reservefonds	3270 „	5 „	9 „
durch temporäre Anleihe	3650 „	— „	— „
	14920 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Es haben sich in diesem Jahre drei Brandschäden ereignet, durch welche 2 Wohngebäude gänzlich zerstört und 11 Wohngebäude leicht beschädigt sind.

Die Gesammtsumme der Einzeichnungen beträgt am Schlusse des Jahres 3,349,200 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Stralsund, den 2. Februar 1849.

[redacted] [redacted] Bürgermeister und Rath.

Fabricius.

Schütte. Wagner.

Mierendorff.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 6. Februar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No 55.) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die unterm 11ten Mai v. J. im Amtsblatt, Stück 20, No. 160. Seite 115, erschienenen Bekanntmachung wird das correspondirende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Botenpost von Sagard nach Bergen vom 9ten d. Mts. ab statt um 4 Uhr um 2 Uhr Nachmittags in Sagard abgelassen wird.

Bergen, den 9. Januar 1849. Post-Amt.

Eifler.

(No. 56.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Wiesennutzung im Forsttheile Netzebander Haide, Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof, in 9 verschiedenen Loosen von 4 Morgen, 5 Morgen 90 □Ruthen und 10 Morgen, so wie der Wiesennutzung auf dem 2 Morgen 16 □Ruthen großen Kaesefatt, Forstbelaufs Warsin, Forstreviers Jägerhof, auf anderweite 6 Jahre, vom 1sten Mai c. ab, habe ich einen Versteigerungs-Termin auf

den 2ten März dieses Jahres, Morgens 9 Uhr,

im Forsthause zu Gr. Ernsthof anberaumt.

Jägerhof, den 10. Februar 1849. Der Königl. Oberförster

v. Bernuth.

Personal-Chronik.

Der Prediger Portius, bisher Diakonus zu Reetz, ist als Pastor adjunctus zu Ravenstein in der Synode Jacobshagen angestellt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Auscultator Carl Eduard Otto Knoll ist in seiner ebengedachten Eigenschaft bei dem Königl. Hofgerichte in Greifswald angestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Pächters Dieckmann ist der Schulze Möller zu Lenwitz zum Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Wilmnitz gewählt und bestätigt.

(No. 355. Februar 49.)

Zum Armenpfleger des Kirchspiels Wilmnitz nach dem Abgange des Pächters Heinzelmann zu Pastlitz ist der Pächter Lehmann zu Darsband gewählt und bestätigt.

(No. 356. Februar 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 15. Februar 1849.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Krenzin-Carnitzer Vormundschaft werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im Juli vorigen Jahres zu Carnitz verstorbenen Pächters Gustav Krenzin, so wie an die Verlassenschaft seiner im August v. J. gleichfalls daselbst mit Tode abgegangenen Ehefrau Charlotte Krenzin geb. Schulz aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der folgenden Termine

den 24sten Februar, 16ten März oder 2ten April d. J.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß ihnen sonst durch den am 23sten April d. J. zu publicirenden Praeclusiv-Abschied solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Präclusion gegen sie ausgesprochen werden wird, vorgeladen.

Datum Greifswald, den 12. Januar 1849.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) von Klot.

Alle diejenigen, welche an das von dem Müller Dentzien zu Gr. Lüdershagen an den Gutspächter Düwell zu Lüssow cedirte, zu Gr. Lüdershagen belegene Erbpachts-Mühlenwesen und an die dazu gehörigen Ländereien, so wie das Müllerhaus — jedoch mit Ausschluß der Windmühle und des Ackerstückes von 1 Morgen, auf dem diese Mühle erbaut ist — Ansprüche, Forderungen oder Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch geladen, solche in einem der

auf den 1sten, 15ten und 29sten März c.

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Franzburg, den 6. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Johann Christian Baumann zu Katzow an den Kaufmann Wolff Cohn zu Anclam, laut Vertrages vom 23. October pr. verkaufte, im Domanialdorfe Katzow belegene Erbpachtsgrundstück mit Schmiedestelle und sonstigem Zubehör (sogenanntes Rewoldtsches Erbpachtsgrundstück),

so wie an das mit abgetretene Pachtrecht des Verkäufers an den Katzow'schen Kirchenacker sammt den für dieses bis Michaelis 1850 laufende Pachtrecht an die Kirche zu Katzow geleisteten Vorschüssen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hierdurch geladen, selbige in terminis

den 15ten Februar,
den 1sten März,
den 15ten März d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 20. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Publicandum et Proclama.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Händler Krüger hieselbst gehörige, im Walle sub No. 47 a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör in terminis den 26sten Februar, 12ten und 26sten März c., jedesmal Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden und werden Kauflustige geladen, in diesen Terminen zu erscheinen, zu bieten und des Zuschlags oder Bescheides zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an dieses Grundstück Forderungen und Ansprüche machen, geladen, dieselben in einem dieser Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Gützkow, den 5. Februar 1849. Bürgermeister und Rath.
(L. S.) Wuthenow.

Haus-Verkauf.

Mein zu Schaprode belegenes, laut Hausbrief mit Feld, Bootslage und Weideberechtigung versehenes, Haus beabsichtige ich zu verkaufen.

Wittwe Klickow.

Durch das Ableben meines Mannes bin ich gewilligt, meine Jacht, 14 Normal-Lasten groß, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren Näheres bei mir selbst.

Wwe. Rosse in Lassan.

Auctions-Anzeige.

Die Vormundschaft zu Thelckow beabsichtigt wegen Wirthschafts-Veränderung die sich auf dem Gute befindlichen 25 Ochsen am 24sten k. M., Februar, in öffentlicher Auction zu verkaufen; es werden daher Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anfang der Auction Morgens 11 Uhr im Kruge zu Thelckow stattfinden wird, und daß sämmtliche Ochsen, wie auch bekannt, groß und jung, folglich zum Gebrauch ganz besonders passend sind.

Thelckow bei Thessin in Mecklenburg im Januar 1849.

Von neuen Bettfedern in verschiedenen Sorten halte ich stets ein großes Lager und empfehle davon zu billigen Preisen.

T. L. Krause in Putbus.

Fein gemahlener Dünger-Gyps ist vorräthig und abzulassen bei
J. Schmidt in Greifswald, Mühlen-Vorstadt, Eldenaer Straße.

Eine Partei **Leinkuchen** ist **billig** zu kaufen bei
J. H. Meyer in Greifswald, Langestr. No. 22.

Sarg-Magazin.

Das Sargmagazin empfiehlt sich mit einer Auswahl von Särgen, starke, gekehlte und eichene in Gewölben mit und ohne Klauen und Zinnbeschlägen. Desgleichen tannene, gut und dauerhaft gearbeitet, auch ebenfalls ordinaire Särge in großer Auswahl unter Versicherung prompter Bedienung und möglichst billigen Preisen bestens

Johann Rohde, Tischlermeister.

Bergen, den 30. Januar 1849.

Zu empfehlende Gelegenheit
für Passagiere und Auswanderer von Hamburg nach Newyork.
Expeditions-Tage der Schiffe der
Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft:

das kupferbodene Hamburger Schiff „Rhein“, Capt. Ehlers, am 24sten März 1849;

das kupferbodene Hamburger Schiff „Deutschland“, Capt. Hancker, am 21sten April 1849;

das kupferbodene Hamburger Schiff „Nord-Amerika“, Capitain Rathje, am 19ten Mai 1849;

das kupferbodene Hamburger Schiff “Elbe“, Capitain Heitmann, am 23sten Juni 1849.

Ueber obige Schiffe, welche durch hohes luftiges Zwischendeck und elegant eingerichtete Cajüten sich auszeichnen, sind die näheren Bedingungen einzusehen und feste Abschlüsse zu vermitteln bei

Friedrich Retzlaff in Stettin,
Breitestraße No. 389.

Bei einer anständigen Familie in Greifswald finden noch einige Pensionairinnen unter billigen Bedingungen gute Aufnahme und ist das Nähere zu erfragen im Nachweisungs-Comptoir des Herrn Sellentin daselbst.

Wiederholte Verwarnung.

Es wird die bereits im Jahr 1838 in dem „Oeffentlichen Anzeiger“ als Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts erlassene Verwarnung hiemit zur Nachachtung ernstlich wiederholt, daß von und nach Wusterhusen kein Fuß- oder Richtsteig über die Feldmark

Conerow gesetzlich führt, und daher die Benutzung des mißbräuchlich Eingeschlichenen nicht ferner gestattet werden wird.

Conerow, den 10. Februar 1849. Die Dorfschaft.

An das deutsche Volk.

Wenn die Friedensglocke der Eintracht über die deutschen Lande ertönen, und die Vollendung des großen Verfassungswerkes verkündigend, die Bruderstämme alle zur Feier des ersehnten Tages berufen wird, dann wird ein Mißton in die Klänge der Freude sich mischen — die Erinnerung an die Frevelthat des 18. Septembers. Versöhnen kann alsdann nur der Gedanke, daß des deutschen Volkes unermeßliche Mehrheit die Zeichen ihrer Trauer, ihrer Verehrung für die Hingeopferten als unvergängliche Blumenkronen auf die frischen Gräber legte.

Als wir in einem feierlichen Todtenamte den Schmerz über den Verlust unseres Auerswald ausgedrückt, als wir an einer Ehrensäule den Namen der in den Freiheitskriegen Gefallenen seinen Namen angereiht, da erhob uns das Bewußtsein, daß Millionen unserer Brüder im Geiste uns zur Seite standen. Aber noch bleibt uns eine heilige Pflicht zu erfüllen. Fünf verwaiſ'te Kinder hat Auerswald als ein theures Vermächtniß seinem so heiß geliebten Vaterlande hinterlassen. Als Vertreter des Volks starb er den Tod für's Vaterland, das ganze deutsche Volk mag Vaterstelle an seinen Kindern vertreten! darum ergeht unser Ruf an Alle, denen ein deutsches Herz im Busen schlägt, sich brüderlich zu vereinigen zu einer

National-Subscription für die Hinterbliebenen Auerswald's,

überall in zahlreichen Vereinen, in größeren und kleineren Kreisen thätig zu sein für diese Ehrensache des Vaterlandes.

So möge das **deutsche Volk seinem Auerswald** durch freie Bethätigung liebender Fürsorge für seine verwaiſ'ten Kinder ein würdiges Denkmal errichten.

Marienwerder, im October 1848. **Das Central-Comite.**

Indem wir den obigen Aufruf auch in hiesiger Provinz zur allgemeinen Kenntniß bringen, richten wir an die Bewohner Pommerns die Bitte, diesem Zweck Theilnahme und Beiträge nicht zu versagen, und dadurch die heilige Ehrenschuld tilgen zu helfen, die das Vaterland dem Andenken Auerswald's und seinen Waisen schuldig ist.

Die Unterzeichneten erklären sich bereit, die ihnen zugehenden Beiträge an das Central-Comite in Marienwerder zu übermitteln und von Zeit zu Zeit, unter Bekanntmachung der Namen der Geber, öffentlich Rechenschaft zu legen.

Hier in Stettin werden die uns bestimmten Beiträge:
auf dem **ländräthlichen Bureau** gr. Wollweberstraße Nr. 568.
und auf den Comtoir's der Handlungen.
Müller & Lübcke, Heumarkt Nr. 45.

A. Silling & Comp., an den Speichern L Nr. 59 b. und
E. Wendt & Comp., gr. Oderstraße Nr. 2. und 3.
dankend entgegengenommen.

Stettin, den 22. Januar 1849.

v. Dewitz, Justizrath. Heegewaldt, Ober-Regierungsrath.
C. F. Lübcke, Konsul. v. Ramin, Landschaftsrath. A. Silling, Kaufmann.
Wendt, General-Consul.

Der Provinzial-Kalender pro 1849 ist erschienen und zum Preise von 15 Sgr. zu haben in der Regierungs-Buchdruckerei in Stralsund.

Den vielfachen Nachfragen nach dem Bürgerwehrgesetz zu begegnen, zeigen wir hiermit an, daß wieder Exemplare vorräthig und à Stück 1 Sgr. zu erhalten sind.

Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 22. Februar 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 14. Februar d. Js. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3104. Den Allerhöchsten Erlaß, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend; vom 26. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten

(No. 57.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 960. Februar 49.)

In Verfolg unserer sub No. 450. des 55sten Stückes unseres vorjährigen Amtsblattes stehenden Bekanntmachung vom 27sten December a. pr. in Betreff der Ausreichung der Schuldverschreibungen über die bis zum 30sten November v. Js. eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr auch die Obligationen über die seit dem ersten December v. Js. an unsere Haupt-Kasse und an die Spezial-Kassen geleisteten derartigen Beiträge ausgereicht werden, wobei dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche die oben gedachte Bekanntmachung ergiebt.

Wir ersuchen die Betheiligten sich zur Empfangnahme der Schuldverschreibungen über ihre Beiträge zur Staats-Anleihe bald an diejenige Kasse zu wenden, an die sie jene eingezahlt haben.

Stralsund, den 20. Februar 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 58.) Betrifft die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen. (No. 793. Febr. 49.)

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen unseres Verwaltungs-Bezirks für die Jahre 1849, 1850 und 1851 sind erwählt und von uns bestätigt:

I. für den Kreis Rügen:

der Gutsbesitzer v. d. Lancken arf Plüggentin,
der Camerarius Verhein zu Bergen,

der Kaufmann A. Diedrich zu Garz und
der Gutsbesitzer von Kathen auf Warbelvitz.

II. für den Kreis Franzburg:
der Landrath a. D. Graf v. Krassow auf Divitz,
der Camerarius Becker in Stralsund,
der Bürgermeister Sternberg in Damgarten und
der Eigenthümer Wienkoop in Prohn.

III. für den Kreis Grimmen:
der Rittmeister v. Bilow auf Grellenberg,
der Bürgermeister Danckwardt zu Loitz,
der Bürgermeister Alms zu Grimmen und
der Schulze Bahls zu Gr. Zarnewanz.

IV. für den Kreis Greifswald:
der Graf von Schwerin auf Gr. Bünzow,
der Syndicus Kellmann zu Wolgast,
der Camerarius Dr. Dabis zu Greifswald und
der Schulze Beuge zu Lodmannshagen.

Stralsund, den 16. Februar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 59.) **Bekanntmachung.** (No. 754. Febr. 49.)

Betrifft die Uebersicht der Rechnung der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr vom 1. September 1847 bis zum 1. September 1848.

Die nachstehende, von der Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte:

Uebersicht

von den Brandschäden bei der Rügenschen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr vom 1. September 1847 bis dahin 1848.

Die Ausgaben betragen:	Rtl.	Sgr.	Pf.
1. An Vergütung für Brandschäden:			
a) für die Zeit vom 1sten September 1847 bis zum 1sten März 1848	3,320	27	7
b) für die Zeit vom 1sten März bis 1sten September 1848	16,365	24	—
	19,686	21	7
2. An Ersatz für verbrannte und beschädigte Löschgeräthschaften	—	—	—
3. An Prämien	120	—	—
4. An Administrations-, Untersuchungskosten, Botenlohn ꝛc.			

a) für die Zeit vom 1sten Septbr. 1847 bis 1. März 1848 .. 233 Rsk 19 Sgr. 6 sk.			
b) für die Zeit vom 1. März bis 1. Septbr. 1848 ..... 301 „ 29 „ 8 „			
	535	19	2
Summa der Ausgabe	20,342	10	9
	Rsk.	Sgr.	sk.
Zur Deckung der Ausgaben ist:			
1. ein Kassensaldo pro 1847 vorhanden gewesen mit.....	113	6	—
2. und ausgeschrieben:			
a) für die Zeit vom 1sten Septbr. 1847 bis zum 1sten März 1848 von der Versicherungssumme groß 3,647,954 Rsk à mille 1 Thlr.....	3,647	28	7
b) für die Zeit vom 1sten März bis 1sten Septbr. 1848 von der Versicherungssumme groß 3,682,840 Rsk à mille 4 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.....	16,777	11	4
	20,425	9	11
Summa der Einnahme	20,538	15	11

Die vorgekommenen Brände im Laufe dieser Zeit sind 13 gewesen und dabei abgebrannt:

8 Wohnhäuser,
3 Nebenhäuser,
1 Kathen,
1 Backhaus,
8 Scheunen,
3 Koben.
1 Mühle.

25.

Von diesen stattgehabten Bränden sind 9 unermittelt geblieben; für einen Brand haben sich That-Umstände zur böslichen Anlegung ausgewiesen, jedoch fehlte es an Indicien; 2 Brände deuteten auf begangene Unvorsichtigkeit hin und 1 Brand schien durch eine neue angebrachte Dröſch-Maschine veranlaßt zu sein.

Bergen, am 12. Februar 1849.

Directorium der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

von Kahlden. von der Lancken. Schwing.

J. Pasedag.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 17. Februar 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 60.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 1., XI—XIII, 4—6. Schlag No. 2b., V. VI., 1—12.	1.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke, Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 6., Birkholz. Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz	Landweg im Birkholz.
	III. Elmenhorst, Schlag No. 12., XIII, 3, 4. Schlag No. 13., XII—XIV, 12—14. Schlag No. 14., Wittenhäger Rodefläche.	10.		Eichen auf dem Stocke; Eichen-Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Elmenhorst - Wittenhäger Landweg.
	IV. Kronhorst, Schlag No. 15b., III, 11, 12. Schlag No. 15c., III. 13, 14.	17.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	Quergestell an der Wäterung.
	V. Wittenhagen, Schlag No. 18., 1, 2, 3.	20.		Eichen auf dem Stocke und dergleichen Klafterholz	Stoltenhäger Landweg.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	12.		Buchen-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	17.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gr. Ernsthof Schlag 6, Netzbander Haide, IV, 2.	2.	Morgens 11 Uhr.	Eichen-Klafterholz und einige dergl. Nutzholzenden	im Schlage.
	II. Warsin. Schlag 3, Warsiner Kamp XIV, 8.	6.		Kiefern auf dem Stock.	im Schlage.
	III. Gladrow, Schlag 23, Kronholz XII, 5—7.	10.		Espen- und Kiefern-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	IV. Jägerhof, Schlag 26., Prägel XIV, 19—22. Schlag 27., Prägel XVI, 19—21.	15.			

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Schlag 31, Kühlenhäger Hufen XVIII, XIX, 23, und Kühlenhäger Kamp XVI, XVII. 22, 23.		Morgens 11 Uhr.		
	Schlag 34, Totalität			Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 28, Wendfeld und Kühlenhäger Koppel, XVIII, 18—21.			Buchen-Klafterholz	
	Schlag 33, Holzberg XIX, 24, 25. V. Buddenhagen.			Erlen-Reisig in Haufen und dergl. Knüppel in Klaftern	
	Schlag 15., Zarnitzer Kamp IV, V, 11—13,	21.		Kiefern-Klafterholz und dergl. Stangen I., II., III. und IV. Klasse.	Jagdkrug.
	Schlag 20, Totalität				
	Schlag 19, Kl. Hagen VII, VIII, 7, 8.			Weich-, besonders Haseln-Unterholz in Haufen	
Poggendorf	Poggendorf, Zetelvitzer-Schmietkower Kamp	6.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern auf dem Stamme und Kiefern-Durchforstungsholz	Zetelvitzer Kamp.
	Loitzer Kronwald	10.		Buchen-Klafter- und Reiserholz und Weichmengholzreiser, so wie einige Buchen auf dem Stamme	im Schlage.
	Stubbendorf, Techliner Gehäge	14.		Eichen und Buchen auf dem Stamme und Weichmengholz in Klaftern	Techliner Gehäge.
	daselbst Siemersdorfer und Stubbendorfer Holz	15.		Eichen auf dem Stamme, Weichmengholz in Haufen und Buchen-Stock- und Reiserholz	Siemersdorfer Holz.
Schuenhagen	Belauf Endingen	6.		Buchen-Brennholz in Klaftern dergleichen	hohe Brücke.
	Belauf Paxenhagen Forsttheile Endingen und Schuenhagen	10.			im Hau im Schuenhäger Walde.
	Belauf und Forsttheil Bussin,	17.	Morgens 10 Uhr.	Weichmengholz und Eichen-Reiser in Klaftern	Försterei Bussin.
	Belauf und Forsttheil Camitz	20.		Buchen-Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserklaftern, auch einige Eichen auf dem Stocke	Holztrift bei Camitz.
Werder	Hagen, Stubnitz, IV., 15 bis 16.	8.		Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, Stubnitz VII. 7. 8.	9.		desgleichen	Rusevaser Baumhaus.
	Mölln-Medow, Sehlener Tannen	12.		Kiefern-Reiser in Klaftern	im Schlage.
	Hagen, Stubnitz IV, 15 bis 16.	26.		Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, Stubnitz VII, 7 bis 8.	27.		desgleichen	Rusevaser Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 15. Februar 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 22. Februar 1849.

Proclama.

Ueber das Vermögen des Gastwirths Johann Barnekow zu Gingst ist der förmliche Concurs der Gläubiger erkannt und werden daher alle diejenigen, welche an den Gastwirth Johann Barnekow und das Vermögen desselben Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 1sten, 15ten und 28sten März d. J.
Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine unter Vorlegung der zum Beweise dienenden Urkunden anzumelden, etwanige Vorzugsrechte auszuführen, im ersten Termine über die Bestellung eines gemeinen Anwaldes bei diesem Concurse und im letzten Termine über die Liquidität der angemeldeten Forderungen, sowie über die mit der Masse zu nehmenden Maaßregeln sich zu erklären, bei Strafe der Präclusion und der anzunehmenden Einwilligung in die Beschlüsse der Mehrheit der Gläubiger.

Bergen, den 12. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Schmidts Carl Neetz der förmliche Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, soll die zur Masse gehörige, zu Promoissel belegene Neetzsche Büdnerstelle, bestehend aus dem Wohnhause und einer Schmiede nebst dem Erbpachtrecht an Haus-, Hof- und Gartenplatz und 2½ Pomm. Morgen Acker meistbietend verkauft werden, zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

den 26sten März d. J., Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumt, in welchem Kaufliebhaber sich einzufinden aufgefordert werden.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde Rechtens an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, wozu insbesondere die gedachte Büdnerstelle gehört, zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der

auf den 28sten Februar, 14ten und 26sten März d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine unter Vorlegung der zum Beweise dienenden Urkunden anzumelden, etwanige Vorzugsrechte auszuführen, im ersten

Termine über die Bestellung eines Gemeinen-Anwaldes und zur Entwerfung der Verkaufsbedingungen, im letzten Termine über die Liquidität der angemeldeten Forderungen, so wie über den Zuschlag auf die Gebote in der Licitation der Büdnerstelle und über die sonst mit der Masse etwa zu treffenden Maßregeln sich zu erklären, bei Strafe der Präclusion und der anzunehmenden Einwilligung in die Beschlüsse der Mehrheit der Gläubiger.

Bergen, den 14. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zum Nachlasse des zu Katzow verstorbenen Schmiedemeisters Fischer gehörigen, zu Katzow belegenen, Erbpachtsgrundstückes werden auf den Antrag der Erben Bietungstermine auf

den 28sten Februar und 14ten und 28sten März,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Datum Greifswald, den 8. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Das der Ehefrau des Musikus Alms hieselbst gehörige, in der hiesigen Langenstraße sub No. 3. belegene Grundstück nebst Zubehör soll Schulden halber im Wege der Subhastation verkauft werden. Da bisher ein ungenügendes Meistgebot gethan ist, so wird hiermit noch ein Aufbots-Termin auf den 22sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei anberaumt, in welchem Kauflustige sich einzufinden haben. Die Kaufbedingungen und die Taxe sind in der Kanzlei einzusehen.

Richtenberg, den 13. Februar 1849. Richter und Rath.

In unserem Depositorio befinden sich folgende unabgefordert gebliebene Gelder:

1) aus dem Müller Ascherschen Concurse
für den Brauer Genzen 15 Thlr. 9½ Sch. Pomm. Courant,
für den Müller Reckow 24 Thlr. 6½ Sch. Pomm. Courant,
für Ascher-Lindenbergsche Erben 2 Thlr. 3½ Sch. Pomm. Courant,
für die Wittwe Vollmann 6 Thlr. 5 Sch. Pomm. Courant,
2) für den Maurer Daniel Rühß 1 Thlr. Pr. Cour.

Da über das Leben und den Aufenthalt der Eigenthümer dieser Gelder uns nichts bekannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus genügendem Grunde zur Erhebung dieser Gelder berechtigt zu sein vermeinen, hiermit geladen, sich in terminis den 2ten, 16ten und 30sten März cr., jedes Mal 10 Uhr Morgens, vor uns einzufinden und ihre Ansprüche auszuführen, widrigenfalls über diese Gelder anderweitig verfügt werden, den Berechtigten aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Datum Gützkow, den 15. Februar 1849. Bürgermeister und Rath.
(L. S.) Wuthenow.

Haus-Verkauf.

Mein zu Schaprode belegenes, laut Hausbrief mit Feld, Bootslage und Weideberechtigung versehenes, Haus beabsichtige ich zu verkaufen.

Wittwe Klickow.

Auctions-Anzeige.

Die Vormundschaft zu Thelckow beabsichtigt wegen Wirthschafts-Veränderung die sich auf dem Gute befindlichen 25 Ochsen am 24sten k. M., Februar, in öffentlicher Auction zu verkaufen; es werden daher Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anfang der Auction Morgens 11 Uhr im Kruge zu Thelckow stattfinden wird, und daß sämmtliche Ochsen, wie auch bekannt, groß und jung, folglich zum Gebrauch ganz besonders passend sind.

Thelckow bei Thessin in Mecklenburg im Januar 1849.

Holz-Auction

über eine Partie Tannen auf dem Stamme zu Schleeten und Latten in Kaveln zu Teschenhagen bei Stralsund am Freitage, den 23sten d. Mts., Morgens 10 Uhr. Zahlung erfolgt beim Zuschlage.

Von neuen Bettfedern in verschiedenen Sorten halte ich stets ein großes Lager und empfehle davon zu billigen Preisen.

T. L. Krause in Putbus.

Fein gemahlener Dünger-Gyps ist vorräthig und abzulassen bei

J. Schmidt in Greifswald, Mühlen-Vorstadt, Eldenaer Straße.

Eine Partei **Leinkuchen** ist **billig** zu kaufen bei

J. H. Meyer in Greifswald, Langestr. No. 22.

Mein brauner Hengst Achilles, vom Hercules, aus einer Pommerschen Stute, 6 Jahr alt, 10 Zoll groß, deckt fremde Stuten gegen ein Deckgeld von 2 Thlr. und 5 Sgr. in den Stall.

Gr. Lüdershagen bei Stralsund, den 12. Februar 1849.

Melms.

Der Provinzial-Kalender pro 1849 ist erschienen und zum Preise von 15 Sgr. zu haben in der Regierungs-Buchdruckerei in Stralsund.

Den vielfachen Nachfragen nach dem Bürgerwehrgesetz zu begegnen, zeigen wir hiermit an, daß wieder Exemplare vorräthig und à Stück 1 Sgr. zu erhalten sind.

Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund.

Das Sachregister zum Königl. Regierungs-Amtsblatt pro 1848 ist erschienen und zum Preise von 10 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 1. März 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 24. Februar d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. M., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 61.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 1170. Februar 49.)

In Verfolg unserer sub No. 450. des 55sten Stückes unseres vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 27sten v. Mts. und Js. wegen der Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe, bringen wir hiedurch zur Kenntniß der Interessenten, daß unsere Haupt-Kasse

an das Königl. Nebenzoll-Amt zu Barth,
an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Tribsees und
an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast

die Obligationen über die bei diesen Kassen eingezahlten freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe Behufs der Ausreichung an die Empfangsberechtigten gesandt hat, die wir ersuchen, die ihnen zustehenden Obligationen sich baldigst aushändigen zu lassen.

Stralsund, den 20. Februar 1849.

(No. 62.) Betrifft die Obligationen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 1560. Februar 49.)

Unsere Haupt-Kasse hat jetzt Obligationen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe

an die Königl. Kreis-Kassen zu Franzburg und Grimmen,
an das Königl. Neben-Zoll-Amt zu Barth und
an das Königl. Steuer-Amt zu Loitz

zur Ausreichung an diejenigen, welche bei diesen Kassen ihre Einzahlungen gemacht haben, gesandt.

Wir ersuchen die Empfangsberechtigten, sich die für sie bestimmten Schuldverschreibungen bei der betreffenden Kasse bald aushändigen zu lassen.

Stralsund, den 28. Februar 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 63.) Betrifft die Verordnung wegen Anlegung der deutschen Kokarde. (No. 1212. Februar 49.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Grenz- und Steuer- und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichtete Civil-Beamte neben der preußischen Cocarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Königliche Staats-Ministerinm, in Erwägung, daß Seine Majestät der König nach der Allerhöchsten Proclamation vom 21sten März v. J. Allerhöchstselbst die deutschen Farben angenommen, auch deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, beschlossen:

> daß sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen National-Cocarde neben der preußischen so befugt wie verpflichtet sind.

Dies bringen wir höherer Anweisung gemäß zur Kenntniß aller Unterbehörden und Beamten zur Befolgung.

Stralsund, den 21. Februar 1849.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 64.) Betrifft Innungs-Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. (No. 1138. Februar 49.)

Nach den §§. 63. und 64. der Verordnung vom 9. d. Mts., die Errichtung von Gewerberäthen u. s. w. betreffend, in No. 6. der Gesetz-Sammlung, — haben die in dem zweiten Absatze des §. 63. bezeichneten Hebungsberechtigten, Kirchen, milde Stiftungen u. s. w., an welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren Zahlungen und Abgaben geleistet worden, bis zum Schlusse des Jahres 1849 nachzuweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen, widrigenfalls der Berechtigte seines Hebungsrechtes von selst verlustig geht.

Wir machen Hebungsberechtigte dieser Art auf diese gesetzliche Bestimmung hiermit besonders aufmerksam, um rechtzeitig vor Ablauf des Präclusivtermins, den Antrag auf Anerkennung ihres Hebungsrechtes bei uns einzureichen.

Stralsund, den 25. Februar 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No 65.) Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung der im Forsttheile Millienhagen, Forstbelaufs Papen-

hagen, Reviers Schuenhagen belegenen Wiese von 28 Morgen 53 □Ruthen auf die Zeit vom 1. April d. J. bis dahin 1855 ist ein Licitations-Termin für

den 15ten März cr., Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Geschäftslokale anberaumt. Der Förster Wendel zu Papenhagen wird auf Verlangen das Pachtgrundstück vorher vorzeigen.

Schuenhagen, den 22. Februar 1849. Der Königl. Oberförster Wagner.

Personal-Chronik.

Die Predigtamts-Kandidaten

1. Carl Otto Hermann Bluth;
2. Carl Otto Glosemeyer;
3. Hermann Otto Kleedehn;
4. Julius Albert Loeck;
5. Ludwig Hermann Rodenwaldt;
6. Carl Friedrich Wilhelm Strecker;
7. Carl August Wegener

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 19. Februar 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Der Kandidat Johann Heinrich Gadow ist als Pastor zu Trieglaff, Synode Greiffenberg, angestellt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger und Rector Kleedehn in Polzin ist zum Pastor daselbst ernannt und am 14. Januar d. Js. in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Regierungs-Referendar Hinrichs hieselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung gewährt. (No. 90. P. J. pro 1849.)

Der bisherige Schullehrer zu Garz J. H. A. Wessel ist als Küster und Schullehrer zu Gustow bestätigt. (No. 561. Februar 49.)

Nach der Entlassung des bisherigen Schulzen Beu zu Cröslin ist das dortige Schulzenamt provisorisch dem Küster Riedel daselbst übertragen worden. (No. 564. Februar 49.)

Der Forst-Versorgungsberechtigte, Feldwebel Bernsee von der 2ten Jäger-Abtheilung, ist zum stationairen Hülfsaufseher für den Forstbelauf Camitz, Forstrevier Schuenhagen, definitiv ernannt worden. (No. 945. Februar 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 9. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 1. März 1849.

Das zu Kenz im Franzburger Kreise belegene, dem Schuhmacher Schütt gehörige, Wohnhaus und die demselben erbpachtsweise überlassene unter No. 3. daselbst belegene Acker-Parzelle von 5 Morgen sollen in den an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumten Terminen

den 1sten März cr.,
den 15ten März cr.,
den 29sten März cr.,
} Vormittags 10 Uhr,

Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche Rechte und Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche in jenen Terminen, zur Vermeidung des Ausschlusses, anzumelden.

Franzburg, den 20. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.

Alle diejenigen, welche an das von der Ehefrau des Schiffers Johann Heinrich Ebert, Catharine Sophie geb. Diewenkorn, zu Kenz bisher besessene und gegenwärtig an den Statthalter Johann Schröder zu Löbnitz verkaufte, am Kirchhofe zu Kenz belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung und Bescheinigung in einem der zu diesem Zweck auf

den 1sten März cr.,
den 15ten März cr.,
den 29sten März cr.,
} Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses hiedurch vorgeladen.

Franzburg, den 29. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Johann Christian Baumann zu Katzow an den Kaufmann Wolff Cohn zu Anclam, laut Vertrages vom 23. October pr. verkaufte, im Domanialdorfe Katzow belegene Erbpachtsgrundstück mit Schmiedestelle und sonstigem Zubehör (sogenanntes Rewoldtsches Erbpachtsgrundstück), so wie an das mit abgetretene Pachtrecht des Verkäufers an den Katzow'schen Kirchenacker sammt den für dieses bis Michaelis 1850 laufende Pachtrecht an die Kirche zu Katzow geleisteten Vorschüssen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hierdurch geladen, selbige in terminis

den 15ten Februar,
den 1sten März,
den 15ten März d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 20. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zum Nachlasse des zu Katzow verstorbenen Schmiedemeisters Fischer gehörigen, zu Katzow belegenen, Erbpachtsgrundstückes werden auf den Antrag der Erben Bietungstermine auf

den 28sten Februar und 14ten und 28sten März,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Datum Greifswald, den 8. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Publicandum et Proclama.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Händler Krüger hieselbst gehörige, im Walle sub No. 47a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör in terminis den 26sten Februar, 12ten und 26sten März c., jedesmal Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden und werden Kauflustige geladen, in diesen Terminen zu erscheinen, zu bieten und des Zuschlags oder Bescheides zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an dieses Grundstück Forderungen und Ansprüche machen, geladen, dieselben in einem dieser Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Güstkow, den 5. Februar 1849. Bürgermeister und Rath.
(L. S.) Wuthenow.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an das von dem Bäcker Heinrich Schumacher dem hiesigen Kaufmann August Biederstedt verkaufte, am Markte hieselbst sub No. 136. belegene Grundstück nebst Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in den Terminen am 13ten und 27sten Februar und 13ten März cr., Vormittags 11 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Richtenberg, den 21. Januar 1849. Der Magistrat.

Alle diejenigen, welche an das von der Gastwirthin Kühn, geb. Rewoldt, dem Oeconomen Friedrich Bartels verkaufte, am Markt hierselbst sub No. 12. Litt. A.

belegene Grundstück nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in den Terminen am 13ten und 27sten Februar cr., Vormittags 11 Uhr, und 13ten März cr., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Richtenberg, den 22. Januar 1849. Der Magistrat.

Das der Ehefrau des Musikus Alms hieselbst gehörige, in der hiesigen Langenstraße sub No. 3. belegene Grundstück nebst Zubehör soll Schulden halber im Wege der Subhastation verkauft werden. Da bisher ein ungenügendes Meistgebot gethan ist, so wird hiermit noch ein Aufbots-Termin auf den 22sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei anberaumt, in welchem Kaufluslige sich einzufinden haben. Die Kaufbedingungen und die Taxe sind in der Kanzlei einzusehen.

Richtenberg, den 13. Februar 1849. Richter und Rath.

Der Schleifer Franz Wagner hieselbst beabsichtigt in dem Hause Nr. 81. in der Baustraße eine Seifensiederei anzulegen. Solches wird hiemit in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbe-Ordnung §. 29. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Barth, den 19. Februar 1849. Der Magistrat.
Dom.

Holzversteigerungen
in den Fürstlich Putbusser Forsten pro März 1849.

Am 8ten: Im Granitzer Gehege, Strauchholz in Haufen. Versammlung bei der Selliner Försterei. Verkauf an Ort und Stelle.

Am 12ten: Im Ketelshägener Revier, von der Abtriebsfläche im Neuhöfer Kamp, einen Rest stehender Kiefern in Kaveln, enthaltend kurzes Bau- und gutes Brennholz. Versammlung und Verkauf an Ort und Stelle.

Mit der Versteigerung wird an jedem dieser Tage des Vormittags um 11 Uhr angefangen, ohne baare Bezahlung in preußischem Gelde aber kein Holz verabfolgt.

Zugleich wird hierbei bekannt gemacht, daß im Spykerschen Gehege noch Buchen-Scheite in Klaftern und Durchforstungsholz in Haufen zu festen Preisen zum Verkaufe stehen, wozu Kaufluslige sich an den Fürstlichen Förster Wilhelm zu Jägerhof wenden wollen.

Putbus, im Februar 1849. Fürstliche Kanzlei.

Haus-Verkauf.

Mein zu Schaprode belegenes, laut Hausbrief mit Feld, Bootslage und Weideberechtigung versehenes, Haus beabsichtige ich zu verkaufen.

Wittwe Klickow.

Guts-Verkauf.

Das im Franzburger Kreise, ¼ Meile von der bei Richtenberg beginnenden Chaussee belegene vormalige Domanial-Vorwerk Steinfeldt, circa 800 Magdeb. Morgen, incl. circa 90 Morgen Hölzung groß, soll annoch zu Trinitatis dieses Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu solchem Zwecke ein Termin auf

den 27sten März dieses Jahres, Morgens 11 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten — Heiligengeiststraße Litt. B. No. 45. —, bei dem auch die Verkaufs-Bedingungen schon vorher eingesehen werden können, angesetzt. Das Gut selbst kann nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 23. Februar 1849. F. W. Schütz.

Im Auftrage des Königlichen Kreis-Gerichts sollen zu Katzow am 5ten k. Mts., Morgens 9 Uhr, die sämmtlichen Nachlaßgegenstände des verstorbenen Schmidt Fischer, bestehend in Schmiedegeräthschaften, allem Haus- und Küchengeräth, so wie 2 Kühen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Cour. in öffentlicher Auction verkauft werden.

Greifswald, den 21. Februar 1849. Dr. Lodau,
Königl. Kreis-Gerichts-Bote und Executor.

Mein zu Angerode belegenes Haus nebst dazu gehörigem Acker und Wiesen bin ich gewilligt, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich des Näheren wegen bei mir melden. Johann Bollmann.

Die

Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

empfiehlt sich auch in diesem Jahre zur Uebernahme von Versicherungen gegen Hagelschäden, auf alle Arten Getreide, Oelfrüchte ꝛc. gegen billige Prämien.

Nähere Nachricht und jede beliebige Auskunft bei unserm Agenten in Stralsund O. H. Pieck.

Berlin, im Februar 1849. Die Direktion.

Von neuen Bettfedern in verschiedenen Sorten halte ich stets ein großes Lager und empfehle davon zu billigen Preisen.

L. L. Krause in Putbus.

Lady-Twist in schönster Qualität empfiehlt bei Abnahme in ganzen Kisten

C. A. Biel in Greifswald.

Weißen und rothen Kleesaamen, Thimothee- und Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen in **ganz vorzüglicher** Qualité empfiehlt

Aug. Böckenhagen in Loitz.

Mein brauner Hengst Achilles, vom Hercules, aus einer Pommerschen Stute, 6 Jahr alt, 10 Zoll groß, deckt fremde Stuten gegen ein Deckgeld von 2 Thlr. und 5 Sgr. in den Stall.

Gr. Lüdershagen bei Stralsund, den 12. Februar 1849.

Melms.

Vom 1. März bis zum 1. Juli werden folgende englische National-Hengste für nachstehende Preise decken:

No. 1. Richmond Lad für 2 Louisd'or und 1 Thlr. in den Stall.

No. 2. Astonishment für 2 Louisd'or und 1 Thlr. in den Stall.

Außerdem die von mir gezogenen Hengste:

No. 1. Jung-Neptun für 3 Thlr. und 10 Sgr. in den Stall.

No. 2. Germanus für 2 Thlr. und 10 Sgr. in den Stall.

Das Deckgeld wird praenumerando bezahlt und können die Stuten, bis sie abschlagen, jeden neunten Tag bedeckt werden.

Um auch bäuerlichen Wirthen, Holländern u. s. w. Gelegenheit zur vortheilhaften Aufzucht zu verschaffen, will ich ihre Stuten von einem meiner englischen National-Hengste und zwar von No. 2. für 1 Lsd'r. und 1 Thlr. in den Stall decken lassen.

Gülzow, im Februar 1849. M. v. Bilow.

Das Sachregister zum Königl. Regierungs-Amtsblatt pro 1848 ist erschienen und zum Preise von 10 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Beilage
zu Stück 9. des Amts-Blatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 1. März 1849.

Verordnung,
betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2.

Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellen-Verbindungen, so wie von den auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45, 56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Orts-Statuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung

der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgränzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28, 35, 36, 47, 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3.

Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberaths nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1).

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5.

In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrik-Inhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und

alle selbstständige Handeltreibende, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50 bis 52) bestraft worden sind.

§. 8.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerks-Geschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9.

Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrik-Abtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahl-Versammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunal-Behörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunal-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunal-Behörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahl-Versammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahl-Protokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13.

Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerbe-Rathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder, und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14.

Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach

erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberaths verpflichtet und eingeführt.

§. 15.

Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten Statt findet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16.

Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen,

welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20.

Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

§. 22.

In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbe-Betrieb.

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede,

Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwerdtfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend.

§. 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26.

So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23. genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Ge-

werbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältniſſen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entſcheiden.

§. 29.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieſelbe Perſon kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entſtehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsſtatuten (§. 168 der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältniſſen entſprechend, beſchränkt werden.

§. 30.

Die Beſtimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrik-Anſtalten, ſo wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Neben-Beſchäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältniſſe bedingten näheren Feſtſetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes und der Kommunal-Behörde, vorbehalten.

§. 31.

Den Fabrik-Inhabern iſt die Beſchäftigung von Handwerksgeſellen nur ſo weit ſie derſelben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, ſowie zur Anfertigung und Inſtandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, geſtattet.

§. 32.

Fabrik-Inhaber, welche ein den Beſtimmungen der §§. 23. und 26. dieſer Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe deſſelben nachgewieſen zu haben (§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikſtätten keine Geſellen oder Gehülfen beſchäftigen.

§. 33.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen ſich mit deren Anfertigung nicht befaſſen, wenn ſie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meiſterprüfung beſtanden haben.

Ausgenommen hiervon ſind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung ſolcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorſchriftsmäßige Anzeige bei der Kommunal-Behörde gemacht haben.

§. 34.

Wo das Halten von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerker-Waaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältniſſe des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsſtatuten für gewiſſe Gattungen von Handwerker-Waaren feſtgeſetzt werden, daß die Anlegung ſolcher Magazine denjenigen, welche nicht zum ſelbſtſtändigen Be-

triebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunal-Behörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35.

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellen-Prüfung (§. 36.) bestanden haben.
3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbe-Betriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37.

Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35., 36.) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunal-Behörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den

Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38.

Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Recurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39.

Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungs-Bezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40.

Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41.

Wer den Rekurs (§§. 38. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42.

Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, so fern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der

Prüfungs- und Entlassungs-Zeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43.

Die Prüfungs-Zeugnisse der in §§. 37. 39. erwähnten Prüfungs-Kommission gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gewerbe-Ordnung erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45.

Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichem kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46.

Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48.

Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31, 76, Ausnahmen Statt finden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49.

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50.

Fabrikinhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52.

Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50 bis 52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54.

Verträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürf-

niſſe dieſer letztern aus gewiſſen Verkaufsſtellen, ſowie überhaupt über die Verwendung des Verdienſtes derſelben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50).

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden ſind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgeſtellten Perſonen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder ſonſt geltend gemacht werden, ohne Unterſchied, ob ſie zwiſchen den Betheiligten unmittelbar entſtanden oder mittelbar erworben ſind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskaſſe zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klaſſe von Arbeitern beſteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere ſolcher Kaſſen vorhanden, ſo fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anſtalten aber der Ortsarmenkaſſe.

V. Unterſtützungs-Kaſſen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56.

Durch Orts-Statuten kann für Alle, welche im Gemeinde-Bezirke ein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, für welches dort eine Innung beſteht, mit Zuſtimmung der Innung die Verpflichtung feſtgeſetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfs-Kaſſen der Innungsgenoſſen, ingleichen den Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Kaſſen derſelben beizutreten.

In ſolchen Fällen darf hinſichtlich der Beiträge und ſonſtigen Leiſtungen zu den erwähnten Kaſſen und der daraus zu gewährenden Unterſtützungen zwiſchen den Innungs-Genoſſen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterſchied ſtattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch ſtatutariſche Anordnungen für die einzelnen Kaſſenverbände, eine den Verhältniſſen entſprechende Theilnahme an der Kaſſenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinſamen Kaſſen-Angelegenheiten geſichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenoſſen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebniſſen der Kaſſenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57.

Durch Ortsſtatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, die Verpflichtung feſtgeſetzt werden, zur Beförderung ſolcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterſtützung arbeitſuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Geſellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Geſellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung feſtzuſtellenden Bedingungen zuſammenzutreten, und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Dieſe Beiträge ſind für alle Betheiligte nach gleichen Grundſätzen abzumeſſen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58.

Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144 und 169 der Gewerbeordnung und in den §§. 57 und 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch executivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60.

Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und

2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61.

Zur Innungskasse dürfen

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66 dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 139 der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62.

Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64.

Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65.

Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64.) hat die Regierung durch die Kommunal-Behörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem anderen Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66.

Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen 3 Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung 1843 Seite 15.) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, so wie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gewerbe-Ordnung), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunal-Behörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsortes stattfinden.

§. 70.

Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarkt-Verkehrs gehören (§. 78.

der Gewerbe-Ordnung), nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75. der Gew.-Ordn.).

§. 71.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gewerbe-Ordnung), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72.

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufs-Lokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186. der Gew.-Ordn. bestraft.

§. 73.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufs-Lokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufs-Lokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23. 25. 31. 32. 33. 47. 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung, oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29. 34. durch Orts-Statuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50. bis 52. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhun-

dert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungs-Falle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76.

Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten, und der öffentlichen Bauten mit Einschluß der Festungsbauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.
Für den Finanz-Minister:
Kühne. Graf v. Bülow.

Verordnung
über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Erster Abschnitt.
Errichtung und Bestimmung der Gewerbe-Gerichte.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach

Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besondern Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen, (Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrik-Arbeitern, so wie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, so weit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrik-Arbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3.

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

a) innerhalb des Gerichts-Bezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihre Gewerbe ausüben, oder
c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besondern Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Inhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet, oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter und zwar zunächst aus derselben Klasse vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes einberufen.

§. 6.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichtes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren (§§. 50 u. flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11.

Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;

b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;

c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;

d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12.

Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichtes vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten Statt findet, nach dem für deren Suspension und Amtsentsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichtes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6 zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14.

Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder, nach absoluter Stimmenmehrheit, aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15.

Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten, werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17.

Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichs-Ausschuß, und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18.

Den Vergleichs-Ausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichtes, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokoll-Buche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19.

Erscheint der vor den Vergleichs-Ausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokoll-Buche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbe-Gericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20.

Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21.

Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22.

Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokoll-Buche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers die Sache sofort an das Gewerbe-Gericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23.

Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittle, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22. verfahren.

§. 24.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jeden von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleiche, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25.

Für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26.

Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27.

Die Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;

4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28.

Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zulässigen oder mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29.

Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumacial-Bescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30.

Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31.

Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32.

Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

§. 33.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. — Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34.

In Sachen, bei welchen die Apellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35.

Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung desselben zu requiriren.

§. 36.

Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37.

Soll nach dem Beschlusse des Gerichts eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38.

Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weitläufigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obsiegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47 zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40.

Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41.

Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42.

Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43.

Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtssachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt.

Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes

darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46.

Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47.

Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48.

Wohnen beide Theile am Sitze des Gerichts oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49.

Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50.

Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51.

Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52.

Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazialbescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheint, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;

b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, imgleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53.

Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51. angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54.

Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53.), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55.

Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modifikationen ein:

1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;
2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56.

Die Verhandlungen über die von dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis zu funfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 58.

Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Kühne. Gr. v. Bülow.

Schnellpressendruck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei in Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 8. März 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 5ten März d. Js. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3106. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—1848 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

(No. 66.)

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3ten combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund und der demselben attachirten Strafsection aus dem Etatsjahre vom 1sten Januar bis ultimo December 1848 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino den

30sten März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion hiermit aufgefordert.

Datum Greifswald, den 13. Februar 1849.

Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) (gez.) von Klot.

Vermischte Nachrichten.

(No. 67.) **Bekanntmachung.**

In der am 1. October 1845 zur praktischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Ackerwirthschaften, eröffneten Ackerbauschule zu Schellin, Greiffenbergschen Kreises, können vom 1sten April d. Js. ab, wiederum 10 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handlungs-Gewächs-Baues, des Düngers und Mörgels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierheilkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diese Unterrichtsgegenstände ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre, nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Lehrlinge sind der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen und müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten.

Jeder Zögling erhält außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen, an Lohn

im 1sten Jahre bis 10 Thlr.
„ 2ten „ „ 15 „
„ 3ten „ „ 20 „

insofern sich nicht Subjecte finden, welche für eine geringere Entschädigung oder bei gänzlicher Entsagung derselben die Anstalt benutzen wollen.

Die Annahme und Entlassung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualification oder unangemessenen Betragens, ist dem Ermessen des Hrn. v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und sonstigen kleinen Grundbesitzer ꝛc., welche ihre in dem Alter von 17 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und solchergestalt von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen wirthschaftlichen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiemit aufgefordert:

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegenzunehmen.

Greiffenberg, den 24. Februar 1849.

Das Kuratorium der Ackerbau-Schule zu Schellin.

(gez.) v. d. Marwitz. v. Hagen.

(No. 68.)

Behufs Verpachtung einiger Wiesenflächen im Poggendorfer Norderholze an den Meistbietenden ist ein Termin vor dem Unterzeichneten auf den 12ten März, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Gasthause anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Poggendorf, den 28. Februar 1849.

Die Revier-Verwaltung.
Schiller,
Regierungs-Forst-Referendar.

(No. 69.)

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29sten November 1847. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschachten

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Sternberg zu Wangerin ist als Pastor adjunctus zu Falkenberg in der Synode Freienwalde angestellt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pastor an der Domkirche zu Cammin, Superintendent Mila, ist als Pastor zu Prietzig in der Synode Pyritz angestellt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Buchhändler C. F. Radant zu Grimmen ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1427. Februar 49.)

Zu Armenpflegern für das Kirchspiel Gr. Kiesow sind nach dem Abgange der bisherigen Armenpfleger der Pächter Bunge zu Klein-Kiesow und der Parzellenpächter Carl Wegner zu Sanz erwählt und bestätigt worden.

(No. 1544. Februar 49.)

Die Verwaltung des erledigten Schulzenamtes zu Kl. Wendorf ist provisorisch dem dortigen Schmidt Starck übertragen worden. (No. 42. März 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 8. März 1849.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps hierselbst werden alle diejenigen, welche

1. an die Kasse der zweiten Pionier-Abtheilung und der derselben attachirten Straf-section in Stettin:
2. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 2. Infanterie- (Königs-) Regiments zu Stettin;
3. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 9. Infanterie-Regiments (Colberg) zu Stettin;
4. an die Kasse der 2ten Artillerie-Brigade in Stettin;
5. an die Kasse des 2ten Bataillons 1sten Garde-Landwehr-Regiments zu Stettin;
6. an die Kasse des 2ten Bataillons (Stralsund) 2ten Landwehr-Regiments zu Garz an der Oder;
7. an die Kasse des 3. Bataillons (Anklam) 2. Landwehr-Regiments zu Stettin;
8. an die Kasse des 1. Bataillons (Stargard) 9. Landwehr-Regiments zu Gollnow;
9. an die Kasse des 2. Bataillons (Cöslin) 9. Landwehr-Regiments zu Stargard;
10. an die Kasse des 2ten Kürassier-Regiments (Königin) zu Pasewalk;
11. an die Kasse der 5ten Invaliden-Kompagnie zu Anklam;
12. an die Kasse des 4ten Ulanen-Regiments in Treptow und Greifenberg;
13. an die dem Magistrat zu Anklam obliegende Garnison-Verwaltung, so wie an die Kassen des Garnison-Lazareths und der Kasernen-Verwaltung daselbst,
14. an die dem Magistrat zu Pasewalk obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
15. an die Königliche Garnison-Verwaltung und die seit dem 1sten April 1848 damit verbundenen Kasernen-Verwaltung des 2ten Infanterie- (Königs-) Regiments und 9ten Infanterie-Regiments (Colberg) und des allgemeinen Garnison-Lazareths zu Stettin;
16. an das dem Magistrat zu Gollnow obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
17. an die dem Magistrat zu Ueckermünde obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
18. an die dem Magistrat zu Greifenberg in Pommern obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;

19. an die dem Magiſtrat zu Naugard obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
20. an die dem Magiſtrat zu Stargard obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
21. an die dem Magiſtrat zu Treptow a. d. Rega obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
22. an die dem Magiſtrat zu Damm obliegende Garniſon-Verwaltung;
23. an die dem Magiſtrat zu Garz a. d. O. obliegende Garniſon-Verwaltung und an die Special-Lazareths-Commiſſion daſelbſt;
24. an die dem Magiſtrat zu Swinemünde obliegende Garniſon-Verwaltung;
25. an die Magazin-Kaſſe des Königlichen Proviant- und Fourage-Magazins in Stettin, ſo wie an die Kaſſen der daran reſſortirenden Magazin-Depot-Verwaltungen zu Garz, Paſewalk und Uekermünde;
26. an die Magazin-Depot-Kaſſen zu Greifenberg und Treptow a. d. Rega;
27. an die Kaſſe des Artillerie-Depots zu Stettin;
28. an die Kaſſe der 3ten Diviſions-Schule in Stettin;
29. an die Kaſſe der 2ten Gensd'armerie-Brigade in Stettin;
30. an die Verpflegungs-Kaſſe der Armee-Gensd'armen des 2. Armee-Corps in Stettin;
31. an die Bureau-Kaſſe der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps in Stettin;
32. an die von dem Königl. Proviant-Amte zu Stettin mitverwaltete
    a. Feſtungs-Dotirungs-Kaſſe,
    b. Feſtungs-Revenüen-Kaſſe,
    c. extraordinaire Feſtungs-Bau-Kaſſe
    } in Stettin;
33. an die Kaſſe des Hafen-Gensd'armerie-Commandos in Swinemünde;
34. an die Kaſſe des Belagerungs-Lazareths in Stettin;
35. an die Kaſſe des Marine-Depots in Stettin;
36. an die Kaſſe des Marine-Bataillons in Stettin;
37. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des 1ſten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Stettin;
38. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des dritten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Anklam;
39. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des 1ſten Bataillons 9ten Landwehr-Regiments zu Stargard:
40. an die dem Magiſtrat zu Pyritz obliegende Garniſon-Verwaltung

aus dem Zeitraume vom 1ſten Januar bis letzten December 1848 Anſprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, uns ſolche binnen 3 Monaten, ſpäteſtens aber in dem

auf den 23ſten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heymann im Geſchäfts-Locale des Ober-Landes-Gerichts hierſelbſt angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch einen zuläſ-

sigen Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissarien Hoffmann, Pitzschky und Pfotenhauer hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen und nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kassen und Verwaltungen präcludirt, es wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie werden nur an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben oder die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat, verwiesen werden.

Stettin, den 16. Februar 1849. Königl. Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.
Möller.

Alle diejenigen, welche an das von dem Müller Dentzien zu Gr. Lüdershagen an den Gutspächter Düwell zu Lüssow cedirte, zu Gr. Lüdershagen belegene Erbpachts-Mühlenwesen und an die dazu gehörigen Ländereien, so wie das Müllerhaus — jedoch mit Ausschluß der Windmühle und des Ackerstückes von 1 Morgen, auf dem diese Mühle erbaut ist — Ansprüche, Forderungen oder Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch geladen, solche in einem der

auf den 1sten, 15ten und 29sten März c.

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Franzburg, den 6. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.

Das in Franzburg sub No. 34. belegene, zur Concursmasse des Kaufmanns Heinrich Tenchio gehörige, Wohnhaus nebst Stall, Gärten und sonstigem Zubehör soll in dem auf

den 2ten April cr., Vormittags 10 Uhr,

anderweit anberaumten Termine an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Beschreibung des Grundstücks und Verkaufsbedingungen sind in der Kanzlei einzusehen.

Franzburg, den 2. März 1849. Königl. Kreisgericht.

Publicandum et Proclama.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Händler Krüger hieselbst gehörige, im Walle sub No. 47a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör in terminis den 26sten Februar, 12ten und 26sten März c., jedesmal Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden und werden Kauflustige geladen, in diesen Terminen zu erscheinen, zu bieten und des Zuschlags oder Bescheides zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an dieses Grundstück Forderungen und Ansprüche machen, geladen, dieselben in einem dieser Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Gützkow, den 5. Februar 1849. Bürgermeister und Rath.
(L. S.) Wuthenow.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 15. März 1849.

(No 70.) Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1sten April d. J. die fälligen Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1sten April und 1sten October jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldige, Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Koehler. Knoblauch.

(No. 71.)

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3ten combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund und der demselben attachirten Straffection aus dem Etatsjahre vom 1sten Januar bis ultimo December 1848 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino den

30sten März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion hiermit aufgefordert.

Datum Greifswald, den 13. Februar 1849.

Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) (gez.) von Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 72.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 375. März 49.)

Unsere Haupt-Kasse hat wiederum Obligationen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe

an das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast und
an die Königliche Kreis-Kasse zu Grimmen

Behufs der Ausreichung an diejenigen, welche bei den genannten Kassen ihre Beiträge eingezahlt haben, gesandt.

Die Empfangsberechtigten werden hiedurch zur baldigen Entgegennahme der für sie bestimmten Schuldverschreibungen ersucht.

Stralsund, den 10. März 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 73.) Bekanntmachung.

Zufolge höherer Verfügung wird die hier garnisonirende 3te Abtheilung Königlich 2ter Artillerie-Brigade am 16ten d. M. von früh 8 Uhr bis circa Nachmittags drei Uhr vor dem Knieperthor in der Richtung von Gr. Kedingshagen über den Kugelfang nach der See zu, nach der Scheibe schießen. —

Sowohl der Parower als Kl. Kedingshäger Weg, welche die Schußlinie durchschneiden, als auch die Strecke am Gellen von den letzten Räucherhäusern bis zur alten Schanze vor Parow werden zur Vermeidung von Unglücksfällen an dem bezeichneten Tage und in den angegebenen Stunden durch Sicherheitsposten gesperrt werden. Die Passage von Parow und allen nördlich gelegenen Gütern nach der Stadt und umgekehrt ist demnach nur über Gr. Kedingshagen statthaft.

(No. 74.)

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 75.) Nachweisung (No. 398. März 49.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Februar 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	1	11	1	2	2	—	26	8	—	17	10	1	5	3	—	19	—	—	12	—
Greifswald	2	—	—	1	1	—	—	25	6	—	19	—	1	3	9	—	20	6	—	14	—
Wolgast	2	5	—	1	3	2	—	23	9	—	18	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	2	4	1	2	1	—	25	4	—	18	3	1	5	8	—	19	9	—	13	—

Stralsund, den 8. März 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 76.)
Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 77.)
Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 78.)
Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 79.)

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent

auf die Zusammensetzung eines Schutzpaps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 80.)

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9ten März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 81.)

Dem J. B. Werkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der Feldwebel Röhm und der
der Unteroffizier Hohnhorst,
beide als Grenz-Aufseher zu Bodstedt;
der pensionirte Thor-Controlleur Lucht zu Glashagen,
der pensionirte Chaussee-Aufseher Brzesky zu Levenhagen,
der pensionirte Gerichts-Executor Albrecht zu Barkow,
der pensionirte Grenz-Aufseher Bartsch zu Negast,
der pensionirte Gensd'arm Linde zu Berthke,
sämmtlich als Chausseegeld-Erheber.

Versetzt sind:

der Ober-Zoll-Inspector Schlieben in gleicher Eigenschaft von Tribsees nach Stralsund und

der commissarische Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Bamihl in gleicher Eigenschaft von Colbergermünde nach Tribsees.

Das durch den Tod des Schulzen Schön erledigte Schulzenamt zu Zühlitz auf Wittow ist provisorisch dem dortigen Eigenthümer Schön übertragen worden. (No. 126. März 49.)

In Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Birnbaum zu Matchow ist der Schulze Kagelmacher zu Putgarten zum Armenpfleger des Kirchspiels Altenkirchen erwählt und bestätigt worden. (No. 171. März 49.)

Das erledigte Schulzen-Amt zu Kl. Wendorf, Kreis Rügen, ist provisorisch dem dortigen Schmiedemeister Stark übertragen worden. (No. 421. März 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 15. März 1849.

Publicandum.

Es soll auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Theodor und Caroline Möller das den Letzteren gehörige, von dem Friedrich Engmann erkaufte, zu Promoissel belegene Wohnhaus nebst Garten öffentlich verkauft werden, zu dem angegebenen Zwecke ist ein Termin auf

den 31sten März d. Js., Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht anberaumt, wozu sich Kaufliebhaber einzufinden aufgefordert werden.

Bergen, den 24. Februar 1849.

Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Proclama.

Der Büdner Carl Berg hat mittelst Contracts vom 22. Februar d. J. das ihm gehörige, zu Sehlen belegene Haus nebst dem dabei befindlichen Garten, Torfmoor und Kuhweide, welche bereits zum Theil cultivirt worden, an den Büdner Johann Eggert verkauft; auf den Antrag der Contrahenten werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an die gedachten Immobilien zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 20sten März, 3ten und 16ten April d. Js.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 28. Februar 1849.

Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Das zu Kenz im Franzburger Kreise belegene, dem Schuhmacher Schütt gehörige, Wohnhaus und die demselben erbpachtsweise überlassene unter No. 3. daselbst belegene Acker-Parzelle von 5 Morgen sollen in den an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumten Terminen

den 1sten März cr.,
den 15ten März cr.,
den 29sten März cr.,

} Vormittags 10 Uhr,

Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche Rechte und Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, solche in jenen Terminen, zur Vermeidung des Ausschlusses, anzumelden.

Franzburg, den 20. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.

Alle diejenigen, welche an das von der Ehefrau des Schiffers Johann Heinrich Ebert, Catharine Sophie geb. Diewenkorn, zu Kenz bisher besessene und gegenwärtig an den Statthalter Johann Schröder zu Löbnitz verkaufte, am Kirchhofe zu Kenz belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung und Bescheinigung in einem der zu diesem Zweck auf

den 1sten März cr.,
den 15ten März cr., } Vormittags 10 Uhr,
den 29sten März cr.,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses hiedurch vorgeladen.

Franzburg, den 29. Januar 1849. Königliches Kreisgericht.

Alle diejenigen, welche an das von dem Müller Dentzien zu Gr. Lüdershagen an den Gutspächter Düwell zu Lüssow cedirte, zu Gr. Lüdershagen belegene Erbpachts-Mühlenwesen und an die dazu gehörigen Ländereien, so wie das Müllerhaus — jedoch mit Ausschluß der Windmühle und des Ackerstückes von 1 Morgen, auf dem diese Mühle erbaut ist — Ansprüche, Forderungen oder Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch geladen, solche in einem der

auf den 1sten, 15ten und 29sten März c.

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und genügend zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Franzburg, den 6. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Bankowsky gehörige, zu Neu-Milzow hiesigen Kreises belegene Büdnerwesen von 1 Pomm. Morgen Acker mit den darauf belegenen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind zu diesem Behuf Bietungstermine auf den 16ten und 30sten März und 13ten April d. Js., Morgens 9 Uhr, hierselbst im Königl. Kreisgerichte anberaumt, zu denen Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Verkaufsbedingungen in den Aufbotsterminen bekannt gemacht, dieselben auch vorher in hiesiger Königl. Kreisgerichtskanzlei, so wie bei dem Zimmermann Suhr zu Neu-Milzow eingesehen werden können.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Eingangs benannten Büdners Johann Friedrich Bankowsky, in specie an das vorbezeichnete Büdnerwesen nebst Zubehör Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hierdurch aufge-

fordert, solche in einem der zu diesem Behuf auf den 16ten und 30sten März und 13ten April d. Js., Morgens 9 Uhr, anberaumten Liquidationstermine anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Grimmen, den 5. März 1849. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) v. Platen.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zum Nachlasse des zu Katzow verstorbenen Schmiedemeisters Fischer gehörigen, zu Katzow belegenen, Erbpachtsgrundstückes werden auf den Antrag der Erben Bietungstermine auf

den 28sten Februar und 14ten und 28sten März,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden.

Datum Greifswald, den 8. Februar 1849. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Der Pachtkossathe Philipp Raßmuß zu Pantow hat das Pachtrecht an der von ihm bisher bewohnten Kossathenwehre zu Pantow unter gleichzeitiger käuflicher Ueberlassung der dazu gehörigen Gebäude und der Saaten und Ackerarbeiten, so wie des Inventarii an den Pachtbauern Johann Lange zu Neuhoff mittelst Vertrages vom 27. October 1848 abgetreten.

Auf den Antrag des Cedenten und Verkäufers werden alle diejenigen, welche an das bezeichnete Pachtrecht und die mitverkauften Gegenstände dingliche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen haben, hiedurch geladen, selbige in einem

auf den 23sten März und 13ten und 27sten April cr.,

jedesmal Morgens 10 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Fürstlichen Justiz-Amte hieselst genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Gegeben Putbus, den 3. März 1849. Fürstl. Putbussches Justiz-Amt.
(L. S.) Delbrück.

Die hiesige Königliche Fortification bedarf zu den diesjährigen Festungs-Bauten 135 Schachtruthen großer gesprengter Feldsteine und 290 Schachtruthen reinen scharfen Mauersandes aus dem Binnenwasser.

Lieferungslustige wollen ihre Offerte bis spätestens den 26sten März 1849 in dem Fortifications-Büreau abgeben, und des Weiteren gewärtig sein.

Stralsund, den 11. März 1849. Die Königl. Fortification.
Magnus.

Die zu Pustow gehörige s. g. Rotze Mühle nebst der Stampf-Mühle soll mit Gebäuden, Gärten und circa 48 Magdeb. Morgen an Aeckern, Koppeln und Wiesen,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 22. März 1849.

(No. 82.) **Bekanntmachung.**

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849. General-Post-Amt.

(No. 83.)

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3ten combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund und der demselben attachirten Strafsection aus dem Etatsjahre vom 1sten Januar bis ultimo December 1848 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino den

30sten März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion hiermit aufgefordert.

Datum Greifswald, den 13. Februar 1849.

Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) (gez.) von Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 84.) Betrifft die Instruction für Lootsen und Führer von Fahrzeugen. (No. 717. März 49.)

Nach einer Mittheilung der Königlichen Kommandantur hieselbst werden die Schanzen zu Prosnitz und Seehof am 17ten dieses Monats mit Geschütz besetzt. Wir bringen die von uns unterm 28sten April v. J. bekannt gemachte Instruction für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen, dahin lautend:

Alle Segelfahrzeuge segeln langsam an den Batterien der hiesigen Festung vorüber, indem sie blos unter Raasegel fahren und die Nationalflagge zeigen.

Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft entlang und zeigen ebenfalls die National-Flagge.

Wenn Fahrzeuge von einem Ordonnanz-Boote mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und seinen Weisungen folgen.

Dampfschiffe, welche im Dunkeln nicht eine Laterne am Maste zeigen, werden angehalten werden.

Fahrzeuge, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden zuerst durch einen blinden Schuß, und wenn auch dies unberücksichtigt bleibt, durch einen scharfen Schuß erinnert werden,

hiermit zur Beachtung bei dem Vorbeifahren an den Schanzen zu Prosnitz und zu Seehof in Erinnerung, indem wir dabei zugleich auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Mai 1848, No. 142. verweisen.

Stralsund, den 14. März 1849.

(No. 85.) Betrifft die Domanial-Büdnerstelle in Wittenhagen. (No. 845. Februar 49.)

Die Domanial-Büdnerstelle No. 18. in Wittenhagen, Grimmer Kreises, bestehend aus

3	Morgen —	□Ruthen	Acker,
—	„ 172	„	Garten,
—	„ 57	„	Hof- und Baustelle,
—	„ 20	„	Unland in Gräben,
überhaupt 4	Morgen 69	□Ruthen.	

nebst dem bisher zur Dienstwohnung des Königlichen Försters daselbst gehörigen Hause, dem Stall- und Scheunen-Gebäude, dem kleinen Stalle und dem Brunnen soll im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf Neun Hundert dreißig Thaler festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der Zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurück geht,

bis Er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer Derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungs-Plan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 23sten k. M. entweder bei dem Königlichen Förster Dillmann in Wittenhagen welcher auch die Grundstücke und Gebäude auf Ersuchen zur Besichtigung anweisen wird, oder in unserm Secretariat, wo auch die Karte vorgezeigt wird, eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 25sten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 19. März 1849.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 86.) Betrifft die diesjährige Prüfung der Schul-Amts-Bewerber im Schullehrer-Seminar zu Greifswald. (No. 891. März 49.)

Die diesjährige Prüfung für solche Schul-Amts-Bewerber, welche nicht im Seminar gebildet sind, wird am 17ten und 18ten April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Greifswald gehalten werden.

Es werden hiebei nur solche Bewerber zugelassen, welche durch hinlänglich beglaubigte Zeugnisse beweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang gehörigen Unterricht zur Vorbereitung auf das Schulamt mit Erfolg genossen haben, und haben sich dieselben unter Beifügung solcher Zeugnisse, ferner des Zeugnisses eines Predigers über ihr Verhalten und einer ärztlichen Bescheinigung ihres guten Gesundheitszustandes bald bei uns zu melden. Stralsund, den 17. März 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 87.)

General-Uebersicht

der Verwaltung der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard für das Jahr 1848.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. December 1847 waren Bestand			Im Jahre 1848 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1848 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1848 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1848 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
600	121	721	512	110	622	394	103	497	718	128	846	250742	45590	296332	685	125	810

21	14	35	3	—	3	—	1	1	24	13	37
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
13	7	20	—	1	1	1	—	1	12	8	20
79	13	92	17	3	20	1	2	3	95	14	109
100	23	123	35	3	38	22	5	27	113	21	134
96	10	106	80	7	87	42	3	45	134	14	148
264	34	298	215	26	241	216	23	239	263	37	300
18	12	30	135	23	158	107	25	132	46	10	56
—	7	7	16	47	63	2	44	46	14	10	24
8	1	9	11	—	11	3	—	3	16	1	17
7	—	7	—	—	—	—	—	—	7	—	7
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
592	121	713	512	110	622	394	103	497	710	128	838

Darunter sind verurtheilt:
zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe
über 30 Jahre
von 20 bis 30 Jahren
" 10 — 20 —
" 5 — 10 —
" 3 — 5 —
" 1 — 3 —
unter 1 Jahr
unter 6 Monaten
vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Darunter wurden:
aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg und Stralsund eingeliefert,
aus andern Zuchthäusern hierher versetzt,
von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
12	2	—	—	—	—	316	96	—	—	66	5	394	103

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von d. Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst und Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.
		zum vollen Pensum	Wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.		
810	8	795	7	802	59

Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.	Diese haben					
				a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten		
zum vollen Pensum.	zum halben Pensum			Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
736	7	743	746	20472	6	5	9084	10	7

verdient:			Summa der Einnahme.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1847.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden einzelnen Kopf jährlich		
c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne.														
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
897	21	7	30454	8	7	6840	29	9	23613	8	10	31	19	7

III. Nachweisung der allgemeinen Ausgaben.

A. Es sind überhaupt 810 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 791 Gesunde und 19 Kranke. Die Speisung hat betragen:

Für Gesunde									Für Kranke								
überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf					
			jährlich			täglich						jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
18871	16	7	23	25	9	—	1	11	812	25	4	42	23	5	—	3	6

B. Bekleidungs-Kosten.

Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen						Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich					
			für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene			für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
5521	6	1	4738	15	4	782	20	9	6	27	6	6	7	10

Digitized by Google

C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remuneration, Büreau-Kosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heitzungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie zufällige Ausgaben, betragen:

inclusive												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
3190	21	1	688	22	11	—	—	—	19882	29	—	24	16	5	45088	17	—

IV. Vergleichung.

Personenzahl.		Kosten: Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungskosten			Brutto-Summa		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche	670 Gesunde	15984	22	7	4634	22	5	16446	12	2	37295	14	5
	15 Kranke	641	21	7	103	22	11	368	6	—	834	29	2
Weibliche	121 Gesunde	2886	24	—	757	19	4	2970	5	2	6735	13	8
	4 Kranke	171	3	9	25	1	5	98	5	8	222	19	9
Summa 810 Personen		19684	11	11	5521	6	1	19882	29	—	45088	17	—
Mithin durchschnittlich auf 1 Person		24	9	1	6	24	6	24	16	5	55	20	—

Kosten

Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf: jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
20001	4	5	17294	10	—	25	24	4	—	2	1
—	—	—	834	29	2	55	19	11	—	4	7
3612	4	5	3123	9	3	25	24	4	—	2	1
—	—	—	222	19	9	55	19	11	—	4	7
23613	8	10	21475	8	2	—	—	—	—	—	—
29	4	7	26	15	5	26	15	5	—	2	2

Stettin, den 14. März 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Pavelt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 88.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 1., XI—XIII, 4—6. II. Barnekow, Schlag No. 6., Buchholzer Rodefläche Schlag No. 7., Vorland Kiefern III. Elmenhorst, Schlag No. 12., XIII, 3, 4. Schlag No. 13., XII—XIV, 12—14. Schlag No. 14., Wittenhäger Rodefläche. IV. Kronhorst, Schlag No. 15c., III. 13, 14. V. Wittenhagen, Schlag No. 18., I, II, 2—4.	3. 5. 12. 17. 20.	Morgens 10 Uhr.	Eichen- und Buchen-Klafterholz Buchen- und Kiefern-Klafterholz Eichen-Klafterholz und Weichmengholz in Haufen. Eichen auf dem Stocke. Eichen- und Buchen-Klafterholz Eichen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen. Buchholzer Gehege. Gasthof zu Elmenhorst. Quergestell an der Kamps. Gasthof Abtshagen.
Jägerhof	I. Warsin. Schlag 4, Klosterkamp II, III, 4, 5. und Freester Anlage III, 10. Schlag 5, Totalität Schlag 3, Warsiner Kamp XII, 8. II. Gr. Ernsthof Schlag 6, Retzbander Haide, IV, 2. III. Gladrow, Schlag 22, Benthorst VIII, 3, 4. Schlag 23, Kronholz XII, 5—7. und Schlag 25, Totalität Schlag 21, Hufen, VII, 5. IV. Jägerhof, Schlag 34, Totalität Kälberberg XV, 23. V. Buddenhagen. Schlag 17, Hohendorfer Hufen IX, 14, 15. Schlag 18, Hirtenbruch XI. 13—15.	16. 7. 11. 2. 2.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen Kiefern-Klafterholz Eichen-Nutzholzenden Kiefern-Klafterholz Buchen auf dem Stock Espen- und Buchen-Klafterholz Kiefern-Klafterholz 56 Klafter Eichen-Rinde aus den Forstbeläufen Jägerhof, Buddenhagen und Gladrow. Kiefern-Bau- und Nutzholz. Kiefern-Durchforstungsholz und Weichholzreisig in Haufen	Spandowerhagen. Forsthaus zu Gr. Ernsthof. Hanshäger Krug. Jagdkrug. Jagdkrug.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz	11.	M. 10U.	Weichmengholz-Rodereiser und Weiden-Strauchholz in Haufen	Gasthaus zu Poggendorf.
	Loitzer Kronwald X, XI, 5, 6.	13.		Buchen- und Weichmeng-Brennholz in Klastern	Bei der Försterei.
	Stubbendorf, Stubbendorfer Holz	18.	M. 11U.	Buchen-Scheit-Knüppel- und Stockholz in großen Loosen von 25 bis 50 Klaftern, so wie Weichmengholz in Haufen	Forsthaus Stubbendorf.
Schuenhagen	Belauf Moysal, Forsttheil Pennin	4.	Morgens 10 Uhr.	circa 80 Klafter Eichen-Lohrinde	Försterei Moysal.
	Belauf Fuhlendorf	11.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Belauf Endingen	14.		Buchen-Brennholz in Klastern	hohe Brücke.
	Belauf Parenhagen Schuenhäger Wald	18.		Buchen-Brennholz in Klastern	im Hau im Schuenhäger Walde.
	Belauf Moysal, Forsttheil Steinhagen	21.		Eichen-Brennholz in Klastern und einige Eichen auf dem Stocke	Spohnbrückenweg.
Werder	Hagen, IV, 15—16.	25.		Buchen-Klasterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase VII, 7.	26.		desgleichen	Rusevaser Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 16. März 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schulz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 89.)

Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

Am 10ten April d. J. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 2 und 9 der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 7ten k. Mts. von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 12. März 1849.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 90.)

Es sollen am Mittwoch, den 18ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Forsthause zu Stubbendorf bei Tribsees, circa 300 Klafter Buchen-Scheite, 70 Klafter dergleichen Knüppel- und 40 Klafter dergleichen Stöcke in Loosen von 25 bis 50 Klafter öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Königl. Förster Brauns zu Stubbendorf wird die Hölzer auf Verlangen 8 Tage vor dem Termine vorzeigen.

Stralsund, den 19. März 1849.

Für den Ober-Forstbeamten:
Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Bölcker.

(No 91.) **Bekanntmachung.**

Vom 1sten April d. J. ab werden aufgehoben:

1) die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Demmin und Stralsund,
2) die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Demmin und Greifswald,
3) die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Grimmen und Greifswald und
4) die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Grimmen und Stralsund.

Dagegen werden von demselben Termine ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Demmin und Stralsund, welche
   aus Demmin um 5 Uhr Morgens (im Sommer, d. h. vom 1. Mai bis Ende October um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) abgeht,
   in Stralsund um 12 Uhr Mittags (zum Anschluß an die Posten nach Rügen) eintrifft,
   aus Stralsund um 3 Uhr Nachmittags abgeht und
   in Demmin um $9\frac{3}{4}$ Uhr Abends ankommt.
2) eine tägliche Personenpost zwischen Loitz und Greifswald, welche
   aus Loitz um $7\frac{1}{4}$ Uhr früh (nach Ankunft der Post aus Demmin) abgeht,
   in Greifswald um $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags (zum Anschluß an die Fahrpost nach Stettin) eintrifft,
   aus Greifswald um 4 Uhr Nachmittags abgeht, und
   in Loitz um 7 Uhr Abends (zum Anschluß an die Post nach Demmin) eintrifft.
3) eine tägliche Personenpost zwischen Grimmen und Greifswald, welche
   aus Grimmen um 1 Uhr Nachmittags abgeht,
   in Greifswald um $3\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags (zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow) eintrifft,
   aus Greifswald um 9 Uhr Morgens (nach Ankunft der Schnellpost aus Passow) abgeht, und
   in Grimmen um $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags eintrifft.

Zu sämmtlichen Posten kommen 4sitzige Hauptwagen in Anwendung; Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile fünf Silbergroschen, das Freigewicht pro Person 30 Pfund.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts werden diese Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. März 1849.

Der Post-Inspector.
In dessen Vertretung:
Braune I., Post-Sekretair.

(No. 92.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,

das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.
(No. 13.)

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, sowie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (No. 1582. Febr. 49.)

Personal-Chronik.

Der zum Pastor adjunctus in Petershagen, Synode Cörlin, erwählte Predigtamts-Kandidat Kirmeß ist am 11. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse sind

der Kassirer Hagemeister zum Landrentmeister und Haupt-Rendanten,
der Buchhalter Holtz zum Kassirer und
der Regierungs-Secretair Matz zum Buchhalter ernannt.

Der Regierungs-Kanzlist Schumacher ist zum Regierungs-Secretair und der Regierungs-Secretariats-Assistent Homann zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Militair-Anwärter Dürkop ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

In Stelle des verstorbenen Küsters und Schullehrers Gierz zu Altefähr ist der bisherige Substitut desselben Johann Jacob Ewert zum Küster und Schullehrer zu Altefähr bestellt worden. (No. 1582. Februar 49.)

Der Mühlenbaumeister und Mühlenbesitzer Bernhard Bartels hieselbst ist von uns in Stelle des verstorbenen Müller-Altermanns Flemming der hier niedergesetzten Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker als Mitglied Behufs der Prüfung der Mühlenbauer zugeordnet worden. (No. 359. März 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 22. März 1849.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Krenzin-Carnitzer Vormundschaft werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im Juli vorigen Jahres zu Carnitz verstorbenen Pächters Gustav Krenzin, so wie an die Verlassenschaft seiner im August v. J. gleichfalls daselbst mit Tode abgegangenen Ehefrau Charlotte Krenzin geb. Schulz aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der folgenden Termine

den 24sten Februar, 16ten März oder 2ten April d. J.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß ihnen sonst durch den am 23sten April d. J. zu publicirenden Praeclusiv-Abschied solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Präclusion gegen sie ausgesprochen werden wird, vorgeladen.

Datum Greifswald, den 12. Januar 1849.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) von Klot.

Proclama.

Mittelst Kaufcontracts vom 10. Februar d. J. hat der Müller Martin Birnbaum zu Altenkirchen sein ihm gehöriges, daselbst belegenes Mühlenwesen mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bockwindmühle, Wohnhaus, Scheune, Ställe nebst Befriedigungen, 36 Morgen 47 □Ruthen Preuß. Maaßes Ländereien und sonstigen Pertinenzien an den Müller Wilhelm Schütt verkauft; auf den Antrag des Letzteren werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an diese Grundstücke zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 27sten März, 10ten und 18ten April d. Js.,

Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 12. März 1849. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Bankowsky gehörige, zu Neu-Milzow hiesigen Kreises belegene Büdnerwesen von 1½ Pomm. Morgen Acker mit den darauf belegenen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind zu diesem Behuf Bietungstermine

auf den 16ten und 30sten März und 13ten April d. Js., Morgens 9 Uhr, hierselbst im Königl. Kreisgerichte anberaumt, zu denen Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Verkaufsbedingungen in den Aufbotsterminen bekannt gemacht, dieselben auch vorher in hiesiger Königl. Kreisgerichtskanzlei, so wie bei dem Zimmermann Suhr zu Neu-Milzow eingesehen werden können.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Eingangs benannten Büdners Johann Friedrich Bankowsky, in specie an das vorbezeichnete Büdnerwesen nebst Zubehör Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche in einem der zu diesem Behuf auf den 16ten und 30sten März und 13ten April d. Js., Morgens 9 Uhr, anberaumten Liquidationstermine anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Grimmen, den 5. März 1849. Königl. Kreisgericht.
(L. S.) v. Platen.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Carl Schröder zu Lassan das Diskussions-Verfahren eröffnet worden ist, werden zum Verkaufe der dem Gemeinschuldner gehörigen, zu Lassan belegenen Grundstücke, namentlich des in der Hohenthorschen Vorstadt sub No. 1. belegenen Wohnhauses Bietungstermine auf

den 30sten März, 13ten und 30sten April,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Lassan vor dem Königl. Kreisgerichte angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Datum Greifswald, den 8. März 1849. Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das dem Zimmermann Kagelmacher, jetzt zu Blandow auf Jasmund gehörig gewesene, hieselbst sub Litt. K. No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches derselbe unterm 25sten September v. J. an den Tischlermeister Johann Daniel Ferdinand Giebecke hieselbst verkauft hat, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, dieselben in termino

den 18ten dieses Monats, den 7ten und 17ten April c.,
Vormittags 11 Uhr,

vor uns in curia anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Damgarten, den 4. März 1849. Königl. Stadtgericht.
v. Grävenitz.

In unserem Depositorio befinden sich folgende unabgefordert gebliebene Gelder:

1) aus dem Müller Ascherschen Concurse
für den Brauer Genzen 15 Thlr. 9½ Sch. Pomm. Courant,
für den Müller Reckow 24 Thlr. 6½ Sch. Pomm. Courant,

für Ascher-Lindenbergsche Erben 2 Thlr. 3½ Sch. Pomm. Courant,
für die Wittwe Vollmann 6 Thlr. 5 Sch. Pomm. Courant,
2) für den Maurer Daniel Rühß 1 Thlr. Pr. Cour.

Da über das Leben und den Aufenthalt der Eigenthümer dieser Gelder uns nichts bekannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus genügendem Grunde zur Erhebung dieser Gelder berechtigt zu sein vermeinen, hiermit geladen, sich in terminis den 2ten, 16ten und 30sten März cr., jedes Mal 10 Uhr Morgens, vor uns einzufinden und ihre Ansprüche auszuführen, widrigenfalls über diese Gelder anderweitig verfügt werden, den Berechtigten aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Datum Gützkow, den 15. Februar 1849. Bürgermeister und Rath.
(L. S.) Wuthenow.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Häuslers Johann Nicolaus Zander gehörige, zu Pantow belegene Haus nebst Erbpachtsrecht an dem dazu gelegten Garten-, Weide- und Haidelande von zusammen etwa 2½ Morgen Pomm. soll in dem
auf den 13ten April cr., Morgens 10 Uhr,
angesetzten Termine vor dem Fürstlichen Justiz-Amte hieselbst meistbietend verkauft werden, weshalb sich alsdann Kauflustige einfinden mögen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Haus und überhaupt an den Zanderschen Nachlaß Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen haben, hiedurch geladen, selbige in dem obigen ein für allemal angesetzten Termine genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Gegeben Putbus, den 19. März 1849. Fürstl. Putbussches Justiz-Amt.
(L. S.) Delbrück.

In der Kaufmann J. F. Ambrosiusschen Concursache ist zur Ausschüttung der Debitmasse ein Termin auf den 19ten April cr., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, und werden hiedurch sämmtliche nicht präkludirte Gläubiger unter der Verwarnung geladen, daß die Percipienda der Ausbleibenden auf ihre Gefahr und Kosten wieder ad depositum jud. werden genommen werden. Uebrigens wird nur an die Gläubiger selbst oder an gerichtlich event. notariell Bevollmächtigte Zahlung geleistet.

Richtenberg, den 13. März 1849. Der Magistrat.

Zu den diesjährigen Festungsbauten sind noch erforderlich 1100 Mille guter Mauerziegel, zum Theil vorzüglichen Hartbrand, von den gewöhnlichen Dimensionen, nämlich 10 Zoll lang, 5 Zoll breit und gegen 2½ Zoll dick, und 1070 Tonnen guten Rüdersdorfer Steinkalks.

Diese Materialien sollen in contractsmäßigen Lieferungen beschafft werden, so zwar, daß die ersten Sendungen spätestens Mitte Mai c. erfolgen.

Lieferungslustige, welche aber Selbst-Producenten sein müssen, können schriftlich portofrei ihre Offerten baldigst und spätestens den 10ten April c. in dem Fortifications-

Büreau abgeben, und des Weiteren gewärtig sein. Von den Ziegeln müssen Probesteine eingereicht werden. Unter 100 Mille Steine und 100 Tonnen Kalk darf eine Lieferungs-Offerte nicht gemacht werden.

Die Materalien werden auf die resp. Bauplätze oder die Schiffswerft frei geliefert, der Kalk wird nicht nach Tonnen, sondern nach dem cubischen Inhalte, den er gelöscht ausgiebt, berechnet. —

Die Lieferanten haben ihre Forderungen auf cubischen Inhalt gelöschten Kalk zu stellen.

Stralsund, den 10. März 1849. Die Königl. Fortification.
Magnus.

Die hiesige Königliche Fortification bedarf zu den diesjährigen Festungs-Bauten 135 Schachtruthen großer gesprengter Feldsteine und 290 Schachtruthen reinen scharfen Mauersandes aus dem Binnenwasser.

Lieferungslustige wollen ihre Offerte bis spätestens den 26sten März 1849 in dem Fortifications-Büreau abgeben, und des Weiteren gewärtig sein.

Stralsund, den 11. März 1849. Die Königl. Fortification.
Magnus.

Die zu Pustow gehörige s. g. Rotye-Mühle nebst der Stampf-Mühle soll mit Gebäuden, Gärten und circa 48 Magdeb. Morgen an Aeckern, Koppeln und Wiesen, von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden und mögen diejenigen, welche hierauf reflectiren,

am 26sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hieselbst, Badenstraße Nr. 285., sich einfinden, auf die vorzulegenden Bedingungen, — welche vom 13ten dies. an auch bei dem Hrn. Major v. Braun hieselbst, Heilgeiststraße Litt. D. No. 29, so wie auf dem Hofe zu Pustow eingesehen werden können — ihren Bot abgeben und sodann den Zuschlag, oder weiteren Bescheid erwarten. Stralsund, den 9. März 1849.

Braun, Land-Syndicus.

Zur anderweitigen Verpachtung der Dargeliner Mühle ist noch ein neuer Aufbotstermin auf

den 30sten dieses Monats

angesetzt, wozu Pachtliebhaber sich wieder Morgens um 10 Uhr bei mir einfinden wollen.

Greifswald, am 20. März 1849. H. F. Gesterding.

Mein in Bergen am Markte belegenes Wohnhaus, in welchem Brauerei und Handel betrieben wird, nebst dem dazu gehörenden Acker und Scheunen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und bitte Kaufliebhaber, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Bergen, den 21. März 1849. W. Struck.

☞ Meinen zu Wetzenow in der Uckermark bei Pasewalk, ¼ Meile von der Stettiner Chaussee, belegenen Bauerhof, bestehend aus 253 Magd.

Morgen Acker und Wiesen, Wohnhaus und sonstigen Gebäuden im guten Zustande, so wie auch die dazu gehörige **Ziegelei**, und mit dem befindlichen vollständigen Inventarium, beabsichtige ich sofort zu verkaufen und ersuche ich die etwanigen Käufer auf portofreie Anfrage mit mir in Unterhandlung zu treten, zugleich bemerke ich, daß das Grundstück mit einer **geringen Anzahlung jederzeit** zu **übernehmen** ist.

Anclam, den 22. März 1849. **M. Donin.**

Da ich Willens bin, am 31sten März dies. Js. eine Auction zu halten über Pferde, Kühe, Schweine, verschiedene Wagen und Haus-Mobilien, so lade ich Kauflustige am genannten Tage, Morgens um 8 Uhr, in meiner Wohnung zu Bölschendamm ein.

W. Behrens Wittwe.

Auctions-Anzeige.

Am Montage, den 2ten April und den nächstfolgenden Tagen werde ich mein sämmtliches lebendes und todtes Inventarium, als:

Pferde und Kühe, Wagen, Acker- und Sielengeschirr, Haus- und Küchengeräthe, herrschaftliche Mobilien und Betten, Leutebetten, Silber und Leinenzeug ꝛc.

in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkaufen. Die Auction beginnt Morgens neun Uhr.

Carnin, den 14. März 1849. Wittwe Foth.

Im Auftrage meines Schwiegersohnes bin ich gewilligt, zu Trinitatis d. J. das zu Kowall und Mesekenhagen befindliche Erb- und Eigenthum auf mehrere hintereinander folgende Jahre zu verpachten. Das Grundstück ist circa 300 Magdeb. Morgen an Acker und Wiesen groß und wird in 6 Schlägen bewirthschaftet. Die Wiesen sind größtentheils zweischnittig und werden 70 bis 80 Fuder Heu davon gewonnen. Die Gebäude sind sämmtlich so gut wie neu, und da alles zur Stallfütterung eingerichtet, so werden beständig einige 30 Kühe gehalten. Will Pächter den Krug, Schmiede und Torfmoor in Afterpacht geben, so hat er allein davon eine Einnahme von 7 bis 800 Thaler jährlich. Ueber Alles Nähere erhalten Pachtliebhaber bei mir Auskunft, und bitte ich dieselben, sich baldigst bei mir zu melden.

Kowall bei Greifswald, den 1. März 1849. J. C. Trittelsitz.

Von den beiden letzten Holz-Auctionen zu Zimkendorf sind in Ansehung der Zahlung nach manche Rückstände, ich bitte daher, sich spätestens bis zum 25sten d. Mts. abfinden zu wollen.

Zimkendorf, den 18. März 1849. F. Meyer, Inspector.

Von **Kleesaamen, Thimothee-** und **diversen andern Sämereien, ganz ächten Rigaer Kron-Saeleinsaamen, hiesigen reinen Saeleinsaamen, Saatwicken** und **schweren rügenschen Saathafer** habe ich in **schönster** Waare vorräthig, ich bitte um Abholung der bestellten Quantitäten und bleibt davon zum fernern Verkauf zu den billigsten Preisen **noch Vorrath**

J. C. Bartels in Stralsund.

Kleesaamen,

roth und weiß, Thimothee- und ächte Rigaer Säe-Leinsaat empfiehlt in schöner frischer Waare sehr billig

C. F. Schütze in Greifswald,
Fischstraße Nr. 2.

Mit Capt. Beyer empfing ich von Holstein eine kleine Ladung **ausgezeichnet schöner grober 2zeiliger Holsteinischer Saatgerste,** außer den Bestellungen ist zum fernern Verkauf noch ein Quantum übrig.

J. C. Bartels in Stralsund.

Milchsatten und Schüsseln,

gut glasirt und stark gearbeitet, empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. C. Gabbe,
Fischstraße in Greifswald.

Mit mehreren Sorten braunen und weißen Oefen von bester Beschaffenheit empfiehlt sich zu den billigsten Preisen

C. Reimer, Töpfer, wohnhaft in Lobshagen.

Stralsund, den 15. März 1849.

Frischen Quitziner- Mörtel und Rüdersdorfer Steinkalk empfiehlt billigst

Richtenberg, den 15. März 1849. F. Cleppien.

Ein militairfreier Kutscher, der seine Tüchtigkeit und bisherige gute Führung durch Zeugnisse nachzuweisen vermag, findet zum 27. April bei mir Anstellung.

Persönliche Meldungen nehme ich in Mannhagen oder auch in Greifswald, Langestraße Nr. 84., an. Major Billroth.

Es wird zu Anfang April noch ein Wirthschafts-Lehrling gesucht. Nähere Auskunft erhält man bei Frau Altermann Bohl in Stralsund, und Greifswald, Mühlstr. Nr. 6.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 29. März 1849.

(No. 94.) Bekanntmachung.

Das nachfolgende Reſcript:

Auf den Bericht des Präſidiums des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts vom 21ſten d. Mts. wird, da ſich der Ausführung der Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. bis zu dem feſtgeſetzten Zeitpunkte im Departement des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts örtliche Hinderniſſe entgegenſtellen, auf Grund des §. 41. der Verordnung vom 2ten Januar d. J. der Ausführungs-Termin ſowohl für die letztere, als für die damit in unzertrennlichem Zuſammenhange ſtehende Verordnung vom 3ten Januar d. J. hierdurch auf den 1ſten Mai d. J. beſtimmt, und das Königliche Ober-Appellations-Gericht veranlaßt, dieſe Beſtimmung ſofort durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1849. Der Juſtiz-Miniſter. Rintelen.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greifswald, den 27. März 1849.

Königl. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht.
Haſſenpflug.

(No. 95.) Bekanntmachung.

Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reclamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſ-

sen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849. General-Post-Amt.

(No 96.) Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe,

zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 97.) Betrifft die Instruction für Lootsen und Führer von Fahrzeugen. (No. 717. März 49.)

Nach einer Mittheilung der Königlichen Kommandantur hieselbst werden die Schanzen zu Prosnitz und Seehof am 17ten dieses Monats mit Geschütz besetzt. Wir bringen die von uns unterm 28sten April v. J. bekannt gemachte Instruction für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen, dahin lautend:

Alle Segelfahrzeuge segeln langsam an den Batterien der hiesigen Festung vorüber, indem sie blos unter Raasegel fahren und die Nationalflagge zeigen.

Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft entlang und zeigen ebenfalls die National-Flagge.

Wenn Fahrzeuge von einem Ordonnanz-Boote mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und seinen Weisungen folgen.

Dampfschiffe, welche im Dunkeln nicht eine Laterne am Maste zeigen, werden angehalten werden.

Fahrzeuge, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden zuerst durch einen blinden Schuß, und wenn auch dies unberücksichtigt bleibt, durch einen scharfen Schuß erinnert werden,

hiermit zur Beachtung bei dem Vorbeifahren an den Schanzen zu Prosnitz und zu Seehof in Erinnerung, indem wir dabei zugleich auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Mai 1848, No. 142. verweisen.

Stralsund, den 14. März 1849.

(No. 98.) Betrifft die Domanial-Büdnerstelle in Wittenhagen. (No. 845. Februar 49.)

Die Domanial-Büdnerstelle No. 18. in Wittenhagen, Grimmer Kreises, bestehend aus

3	Morgen	—	□Ruthen Acker,
—	„	172	„ Garten,
—	„	57	„ Hof- und Baustelle,
—	„	20	„ Unland in Gräben,
überhaupt 4	Morgen	69	□Ruthen.

nebst dem bisher zur Dienstwohnung des Königlichen Försters daselbst gehörigen Hause, dem Stall- und Scheunen-Gebäude, dem kleinen Stalle und dem Brunnen soll im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf Neun Hundert dreißig Thaler festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der Zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurück geht, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer Derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungs-Plan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 23sten k. M. entweder bei dem Königlichen Förster Dillmann in Wittenhagen welcher auch die Grundstücke und Gebäude auf Ersuchen zur Besichtigung anweisen wird, oder in unserm Secretariat, wo auch die Karte vorgezeigt wird, eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 25sten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 19. März 1849.

(No. 99.) Betrifft die Wegnahme der in den hiesigen Binnen-Gewässern ausgelegten Seemarken. (No. 1444. März 49.)

Die jetzigen Zeitverhältnisse haben die Wegnahme der in den Binnen-Gewässern des hiesigen Regierungs-Bezirks ausgelegten Seemarken nothwendig gemacht, worauf wir das dabei betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Stralsund, den 27. März 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 100.) Betrifft die Aufhebung der vierteljährlichen Veterinairberichte Seitens der nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte. (No. 417. März 49.)

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat nunmehr auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinair-Sanitäts-Berichte entbunden.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte zur Einsendung vierteljährlicher Sanitäts-Berichte findet diese Anordnung keine Anwendung, vielmehr haben die angestellten Thierärzte nach wie vor ihre vierteljährlichen Berichte innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf eines jeden Quartals dem betreffenden Kreisphysikus einzureichen.

Stralsund, den 21. März 1849.

Forst-Angelegenheiten.

(No. 101.) Betrifft die Verlängerung der Holzabfuhrfristen in den Königl. Forsten. (No. 1086. März 49.)

Mit Rücksicht auf den durch die anhaltende Nässe herbeigeführten schlechten Zustand der Wege und die dadurch erschwerte Abfuhre des Holzes aus den Forsten, sind die sämmtlichen Königlichen Oberförster des Regierungs-Bezirks von uns angewiesen worden, die Holzkäufer mit der Abfuhre des während des laufenden Wirthschaftsjahres in den Königlichen Forsten gekauften Holzes im Allgemeinen bis zum 20sten Juli d. Js. zu befristen, und nur in den Fällen eine zeitigere Räumung der Schläge zu verlangen, in welchen solche aus anderweitigen überwiegenden Gründen unerläßlich erscheint.

Indem wir die betheiligten Holzkäufer von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß setzen, machen wir denselben zur Pflicht, den bezüglichen Weisungen der Herren Oberförster unweigerlich Folge zu leisten.

Für die Hölzer, welche erst nach dem 20sten Juli d. J. abgefahren werden, muß das vorschriftsmäßige Stättegeld entrichtet werden.

Stralsund, den 24. März 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 102.)

Die nach §. 64. des Gesetzes vom 3. Januar cr., betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen angefertigte Geschwornen-Urliste des Krei-

ſes Grimmen pro 1849 wird am 3ten, 4ten und 5ten April d. J. zu Jedermanns Einſicht im hieſigen Kreis-Bureau ausgelegt werden, woſelbſt diejenigen, welche ohne Grund übergangen oder ohne Berückſichtigung der Befreiungsgründe eingetragen zu ſein glauben, ihre Einwendungen in dieſer dreitägigen Friſt zu Protokoll anmelden können. Grimmen, den 26. März 1849.

Der Landrath v. Bärenfels.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 103.) **Bekanntmachung.** (No. 992. März 49.)

Betrifft die Empfehlung eines Werk's.

Die in der Mittlerſchen Buchhandlung zu Berlin erſcheinenden „Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Bureaus" ſind durch ihren reichhaltigen und auf zuverläſſigen Quellen beruhenden Inhalt ſehr belehrend und nützlich. Ihre Verbreitung erſcheint um ſo wünſchenswerther, als ſie geeignet ſind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben, und ihr einen erſprießlichen Erfolg zu ſichern. Das genannte Werk wird daher hierdurch empfohlen. Für den erſten Jahrgang 1848 ſind 18 Nummern, und für dieſen Jahrgang bereits zwei Nummern erſchienen.

Stralſund, den 24. März 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 104.) **Bekanntmachung.** (No. 1338. März 49.)

Das Departements-Erſatz-Geſchäft für das Frühjahr 1849 wird im Regierungs-Bezirk Stralſund, wie folgt, vollzogen werden:

1) in Grimmen am 13ten April c., von 7 Uhr Morgens, Reviſion der Invaliden, Schwachen, Reclamanten u. ſ. w. und Aushebung der zunächſt in Anſpruch genommenen Erſatzmannſchaften des Kreiſes Grimmen;
2) in Stralſund am 14ten April c., von 7 Uhr Morgens, Reviſion der Invaliden, Schwachen, Reclamanten u. ſ. w. und Aushebung der zunächſt in Anſpruch genommenen Erſatzmannſchaften des Kreiſes Franzburg zweiten und erſten Bezirks;
3) in Bergen am 16ten April c., von 6 Uhr Morgens, Reviſion der Invaliden, Schwachen, Reclamanten u. ſ. w. und Aushebung der zunächſt in Anſpruch genommenen Erſatzmannſchaften des Kreiſes Rügen;
4) in Greifswald am 17ten April c., von 6 Uhr Morgens, Reviſion der Invaliden, Schwachen, Reclamanten u. ſ. w. und Aushebung der zunächſt in Anſpruch genommenen Erſatz-Mannſchaften des Kreiſes Greifswald zweiten und erſten Bezirks.

Stralſund, den 21. März 1849.
Stettin, den 23. März 1849.

Königliche Departements-Erſatz-Kommiſſion.

(No. 105.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.	Morgens 10 Uhr.	Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	5.		Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Ahrenshoop	9.		Buchen-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	12.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	16.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 28. März 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 106.) **Bekanntmachung.**

Zur Verpachtung der Grasnutzung auf

1) 8 Morgen 33 □Ruthen im Forstbelaufe Abtshagen (Cordshäger Gehege),
2) 6 „ 44 „ „ „ Bremerhagen (Koppelbusch),
3) 11 „ 33 „ „ „ desgl. (Gehege),
4) 24 „ 118 „ „ „ Elmenhorst (Hellberg),
5) 8 „ 46 „ „ „ desgl. (Bockhäger Gehege),
6) 7 „ 163 „ „ „ desgl. (daselbst),
7) 2 „ 117 „ „ „ desgl. (Wittenhäger Gehege),

während der Dauer von 6 Jahren steht ein Termin auf den 16ten April d. Jrs., Morgens 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten an.

Die Pachtbedingungen und Anschläge sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 26. März 1849.

Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 107.)

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 108.) Bekanntmachung.

Die Erbauung einer Brücke von Feldsteinen auf einem Holzabfuhrwege im Forstbelaufe Abtshagen soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 16ten April d. Js., Morgens 9 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten ansteht.

Abtshagen, den 20. März 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Prediger und Diakonus Hasenbalg ist zum Pastor und der Predigtamts-Kandidat Klempin zum zweiten Prediger und Diakonus in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und beide Geistlichen sind am 25sten Februar d. J. in ihre Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Pastor an der St. Petri-Kirche zu Stolp, Schmidthals, ist am 11. März d. Js. in das Pfarramt an der Schloß- und Johanniskirche daselbst eingeführt worden.

Durch den am 13ten März erfolgten Tod des Pastors Knoblauch ist die Pfarre Königlichen Patronats zu Neuenkirchen, Synode Bergen auf Rügen, erledigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 29. März 1849.

Proclama.

Es ist über das Vermögen des Krämers und Eigenthümers Heinrich Tode zu Breege der förmliche Concurs der Gläubiger erkannt und werden daher alle diejenigen, welche an den genannten Kridar oder das Vermögen desselben, wozu insonderheit ein zu Breege auf Domanial-Grunde belegenes Haus nebst Koben, Befriedigungen, dem Haus-, Hof- und Gartenplatze und 4 Morgen 164 □Ruthen Preuß. Maaßes Acker und die im vorigen Jahre vom Königlichen Domainen-Fiskus zu Eigenthum erworbene Bauerstelle No. 3. zu Nobbin von 94 Morgen 77 □Ruthen Preuß. Maaßes Größe nebst dem darauf errichteten Gebäude gehören, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst geladen, solche in einem der auf

den 5ten und 19ten April und 5ten Mai d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine genau und glaubhaft unter Vorlegung der zum Beweise dienenden Urkunden anzumelden, zugleich auch die etwa behaupteten Vorzugsrechte auszuführen, und im letzten Termine über die Bestellung eines Gemeinen-Anwaldes, über die Liquidität der angemeldeten Forderungen und Ansprüche, so wie über die mit der Masse zu nehmenden Maßregeln sich zu erklären, bei Strafe der Präclusion und resp. der anzunehmenden Einwilligung in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit.

Bergen, den 20. März 1849.

Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Bankowsky gehörige, zu Neu-Milzow hiesigen Kreises belegene Büdnerwesen von 1 Pomm. Morgen Acker mit den darauf belegenen Gebäuden und sonstigen Pertinenzien öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind zu diesem Behuf Bietungstermine auf den 16ten und 30sten März und 13ten April d. Js., Morgens 9 Uhr, hierselbst im Königl. Kreisgerichte anberaumt, zu denen Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß ihnen die Verkaufsbedingungen in den Aufbotsterminen bekannt gemacht, dieselben auch vorher in hiesiger Königl. Kreisgerichtskanzlei, so wie bei dem Zimmermann Suhr zu Neu-Milzow eingesehen werden können.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Eingangs benannten Büdners Johann Friedrich Bankowsky, in specie an das vorbezeichnete Büdnerwesen nebst Zubehör Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hierdurch aufge-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 5. April 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 31sten März d. Js. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3107. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel; vom 9ten Februar, ratifizirt am 12. März d. J.; ferner

„ 3108. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrags zum Statute der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage vom 23. Februar d. J.; und

„ 3109. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(No. 109.) **Bekanntmachung.**

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849. General-Post-Amt.

(No 110.) **Bekanntmachung.**

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. **General-Post-Amt.**

(No. 111.) **Bekanntmachung.**

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das **Seeporto** für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence ($6\frac{3}{4}$ Sgr.) für den einfachen, bis $\frac{1}{2}$ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Korrespondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf $16\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige **Frankirungszwang** für die in Rede stehende Korrespondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Korrespondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Korrespondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme **der Zeitungen,** für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 112.) Betrifft die Domanial-Büdnerstelle in Wittenhagen. (No. 845. Februar 49.)

Die Domanial-Büdnerstelle No. 18. in Wittenhagen, Grimmer Kreises, bestehend aus

3	Morgen —	□Ruthen	Acker,
—	„ 172	„	Garten,
—	„ 57	„	Hof- und Baustelle,
—	„ 20	„	Unland in Gräben,
überhaupt 4	Morgen 69	□Ruthen.	

nebst dem bisher zur Dienstwohnung des Königlichen Försters daselbst gehörigen Hause, dem Stall- und Scheunen-Gebäude, dem kleinen Stalle und dem Brunnen soll im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf Neun Hundert dreißig Thaler festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der Zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurück geht, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer Derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungs-Plan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 23sten k. M. entweder bei dem Königlichen Förster Dillmann in Wittenhagen welcher auch die Grundstücke und Gebäude auf Ersuchen zur Besichtigung anweisen wird, oder in unserm Secretariat, wo auch die Karte vorgezeigt wird, eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 25sten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 19. März 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 113.) Bekanntmachung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. mittelst Rescripts vom 19. d. Mts. bestimmt, daß die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer, wie sie bisher bestanden, für die Jahre 1849 bis einschließlich 1851 unverändert beibehalten werden soll.

Hiernach gehören also:

1) zur zweiten Klasse: die beiden Kreise Anklam und Ueckermünde;
2) zur dritten Klasse: die acht Kreise Greifswald, Rügen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow;
3) zur vierten Klasse: die vierzehn Kreise Saatzig, Naugard, Regenwalde, Greifenberg, Cammin, Usedom-Wollin, Belgard, Stolp, Schlawe, Neustettin, Rummelsburg, Dramburg, Schievelbein und der Fürstenthumsche Kreis.

Dem betheiligten Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, am 26. März 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Boehlendorff.

(No. 114.) (No. 603. März II.)

Veräußerung zweier Domainen-Vorwerke in Parcellen.

Die Vorwerke Paalow und Nitzlin, gelegen im fruchtbarsten Theile des Schlawer Kreises, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von Stolp, eben so weit von dem Seehafen Stolpmünde und $\frac{1}{2}$ Meile von der Stettin-Danziger Chaussee, sollen meistbietend zu freiem Eigenthum verkauft werden. Es kommen zum Ausgebot eine Hauptparcelle von circa 520 M. Fläche, 33 zu kräftigen Bauerwirthschaften geeignete Parcellen von 50—115 M. und eine für einen Schmidt geeignete Wohnung mit 5 M. Land. Die Hauptparcelle erhält die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und werden auch einigen der kleineren Parcellen Gebäude beigelegt. Das Minimum des Kaufpreises beträgt für die Hauptparcelle 13,689 Thlr., das der übrigen Parcellen 9 bis 1800 Thlr. und muß davon $\frac{1}{4}$ vor der Uebergabe, $\frac{1}{4}$ nach Jahresfrist und die übrigen $\frac{2}{4}$ binnen 3 Jahren gezahlt werden. Die Ausbietung erfolgt am 3ten Mai dieses Jahres in Paalow und wird den das Minimum erreichenden Geboten sofort der Zuschlag ertheilt werden. Die Bestbietenden haben sich bei dem Ausbietungs-Commissarius über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wenigstens $\frac{1}{10}$ des Gebots baar oder in Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Uebergabe erfolgt nach Auflösung des am 1. Juli endenden Zeitpachtverhältnisses.

Der Veräußerungsplan und die allgemeinen und besonderen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen werden nach erfolgter Feststellung in unserer Registratur und in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe zur Einsicht ausgelegt werden.

Cöslin, den 26. März 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 115.) Bekanntmachung.

Der Bestimmung des §. 65. der Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. cr. gemäß wird die Urliste der Geschwornen aus dem Greifswalder Kreise am 10ten,

11ten und 12ten April d. J. im Bureau des Landraths-Amtes hierselbst zu Jedermanns Einsicht offen gelegt sein.

Greifswald, den 30. März 1849. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 116.)

Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1849 vom 16. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie wird Professor Baier dreimal wöchentlich von 9—10 privatim vortragen.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des prophetischen Abschnittes Jesaias Cap. 1—39, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die biblische Theologie des A. T., Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Evangelien des Matthäus und Markus, Professor Gaß, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Die katholischen Briefe, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Semisch, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Kirchengeschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, Prof. Semisch, zweimal die Woche von 9—10, öffentlich.

Die Dogmengeschichte, Professor Vogt, viermal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Ueber die dogmatischen Schriften der Reformatoren, Prof. Gaß, einmal die Woche in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Darstellung und Kritik der verschiedenen theologischen Richtungen der Gegenwart, Professor Baier, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Philosophie des Christenthums, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Die christliche Apologetik, Prof. Vogt, Mittwochs von 10—12, öffentlich.

Praktische Theologie, Professor Schirmer, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Homiletik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber die homiletische Behandlung der Parabeln und Erklärung derselben für homiletische Zwecke, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Liturgik, Professor Hasert, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Institutes leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie, Prof. Schmidt, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 10—11, privatim.

Aeußere Geschichte des römisches Rechts, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Pandecten Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3 bis 4, privatim.

Ein Repetitorium über das heutige Civilrecht, Derselbe, dreimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Erklärung des vierten Buchs von Gaius Institutionen, Prof. Schmidt, Freitags von 11—12, öffentlich.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Kirchenrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Criminalrecht, Prof. Schmidt, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Civilprozeß mit Berücksichtigung der Preußischen Gerichts-Ordnung, Prof. v. Tigerström, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Professor Planck, Montags und Donnerstags, von 2 bis 3, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Civilprozeßpracticum, Prof. Planck, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, privatim.

Heilkunde.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 7—9, öffentlich.

Angiologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Physiologie des Menschen nach eigenen Heften, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Dr. Glubrecht, Donnerstags und Freitags um sieben Uhr, unentgeltlich.

Formulare oder Receptirkunst, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Die specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, wöchentlich fünfmal von 8—9, privatim.

Die Vorlesungen des ordentlichen Professors der Chirurgie werden am schwarzen Brette angezeigt werden.

Chirurgische Verbandlehre, Professor Laurer, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8, privatim.

Die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen im Auscultiren und Percutiren, Dr. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, Freitags von 6 bis 7, privatim.

Semiotik, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, unentgeltlich.

Anleitung zum Gebrauch des Mikroscops in Bezug auf praktische Medizin und Chirurgie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Donnerstags und Freitags von 3—4, und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Derselbe täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derselbe in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Geschichte der Medizin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienstags und Mittwochs um 7 Uhr, privatim.

Philosophie.

Logik und Einleitung in die Metaphysik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, 4mal wöchentlich von 11—12, privatim.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geschichte der neueren Phylosophie bis und mit Kant, Prof. Stiedenroth, zweimal die Woche öffentlich.

Geschichte der alten Phylosophie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Aesthetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Ueber die epische und dramatische Dichtkunst, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphylosophie, leitet Prof. Florello, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Professor Hasert, dreimal die Woche von 7 bis 8, öffentlich.

Pädagogische Anthropologie, Derselbe, zweimal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Der Elementarmathematik zweiter Kursus, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Differenzial- und Integral-Calcul, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, mit Anwendungen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Sphärische Astronomie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Derselbe Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Allgemeine Experimental-Physik, Prof. v. Feilitzsch, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags um 11 Uhr, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, unorganische, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Analytische Chemie mit analytischen Uebungen, Prof. Schulze, Mittwochs von 2—6, privatim.

Elemente der Geologie, Prof. Hünefeld, Freitags um 8 Uhr, privatim.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen, Professor Hornschuch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Grundzüge der gesammten Botanik, Prof. Münter, Dienstags von 4—5 und Freitags von 4—6, privatim.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde, stellt Derselbe, Sonnabend Nachmittags an, privatim.

Botanische Uebungen, Prof. Münter, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Wirthschaftspolizei, Prof. Baumstark, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6, privatim.

Technologie, Prof. Schulze, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte und Alterthümer der Deutschen bis zum Schluß der Völkerwanderung, mit besonderer Rücksicht auf Jac. Grimms neues Buch: „Geschichte der deutschen Sprache", Prof. Barthold, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Neueste deutsche Geschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Den zweiten Theil der griechischen Syntax, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, privatim.

Des Aeschylus Sieben gegen Theben erklärt Derselbe Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Derselbe wird auserlesene Stücke des Thucydides im philologischen Seminar erklären Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Die Satiren des Persius, Derselbe, Montags und Dienstags von 8—9, privatim.

Römische Alterthümer, Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Derselbe erklärt Ciceros Brutus zweimal wöchentlich von 11—12 im philologischen Seminar.

Derselbe leitet die Uebungen der archäologischen Gesellschaft einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Den Lactantius de sapientia vera et falsa, oder den Cicero de natura deorum erklärt Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines classisch-lateinischen Styls leitet Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Unterricht im Arabischen, nach Petermanns Grammatik, ertheilt Professor Rosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Seine nächstens erscheinende Sanskrit-Anthologie erklärt Prof. Hoefer zweimal die Woche um 11 Uhr, öffentlich.

Derselbe liest einmal wöchentlich um 11 Uhr über die Indische Literatur, öffentlich.

Derselbe erläutert zweimal in der Woche um 11 Uhr den Gregorius Hartmanns von Aue (ed C. Lachmann Berol. 1838). öffentlich.

Die Anfänge der vergleichenden Grammatik der Indo-germanischen Sprachen lehrt Derselbe dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Shakspeares Romeo and Juliet erklärt Derselbe zwei- bis dreimal wöchentlich, privatim.

K ü n s t e.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Wöhler und wird besondere Vorträge über Geschichte unserer heutigen Musik halten.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut, dirigirt von dem Prof. Vogt.
Das anatomische Theater; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector: Prof. Laurer.
Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze.
Mediciniſches Klinikum; Director: Professor Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.
Chirurgisches Klinikum; Director: der Professor der Chirurgie; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.
Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.
Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Hornschuch; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.
Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Hornschuch; Garten-Inspector: Dotzauer.
Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.
Philologisches Seminar; Director: Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.
Die archäologische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Urlichs.
Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Grunert.
Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849 an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elbena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Baumstark, am Anfange des Semesters in 8 noch zu bestimmenden Stunden.
2) Wirthschaftspolizei, oder praktischer Theil der Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

II. Landwirthschaftliche.

3) Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Montags von 9—11.
4) Besonderer Pflanzenbau mit praktischen Demonstrationen, Wirthschafts-Inspector Rhode, Dienstags von 9—11 und Donnerstags von 9—10.

5) Wiesenbau mit praktischen Demonstrationen, Derselbe, Donnerstags von 10—11.
6) Allgemeine Viehzuchtslehre, Professor Haubner, Montags und Dienstags von 7—8.
7) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 7—8.
8) Rindviehzucht, Dr. Seguitz, Mittwochs von 9—11.
9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebtslehre, Derselbe, Sonnabends von 9—11.
10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke mit praktischen Demonstrationen, Derselbe, Freitags von 4—6.
11) Obstbaumzucht und gärtnerische Verschönerungskunde, academischer Gärtner Jühlke, Mittwochs und Freitags von 11—12.

III. Aus der Thierheilkunde.

12) Aeussere Krankheitslehre und Geburtshülfe, Professor Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7.

IV. Naturwissenschaftliche.

13) Allgemeine Botanik, Professor Münter, Montags und Donnerstags von 8 bis 9.
14) Besondere Botanik, mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Culturgewächse, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 8—9.
15) Botanische Excursionen, Derselbe, Mittwochs Nachmittags.
16) Naturgeschichte des Thierreichs, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9.
17) Organische Chemie, Prof. Schulze, Mittwochs von 6—8 früh, und Sonnabends von 7—8 früh.
18) Analytische Chemie und Anleitung zu agronometischen Untersuchungen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags.
19) Die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Derselbe, Freitags von 9—11.

V. Aus der landwirthschaftlichen Baukunst.

20) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen und dergl., Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VI. Mathematische.

21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VII. Juristische.

22) Landwirthschaftsrecht, Prof. Beseler, Dienstags von 4—6.

(No. 117.) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1sten April d. J. wird die gegenwärtig bestehende dreimal wöchentlich coursirende Personenpost zwischen Greifswald und Demmin aufgehoben, und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Loitz und Greifswald eingerichtet, welche aus Loitz um 6¾ Uhr früh nach Ankunft der Post von Demmin abgeht, um 10¼ Uhr Vormittags in Greifswald ankommt, und von hier 4 Uhr Nachmittags nach Loitz abgefertigt wird, woselbst sie 7½ Uhr Abends zum Anschluß an die Personenpost von Stralsund nach Demmin ankommt.

Von demselben Termine ab erhält auch die Personenpost zwischen Greifswald und Grimmen unter Beibehaltung der bisherigen Abgangs- und Ankunftszeit einen täglichen Gang, so daß dieselbe aus Greifswald um 9 Uhr früh (nach Ankunft der Passower Schnellpost) aus Grimmen um 1 Uhr Mittags abgefertigt wird.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die mit diesen Posten nach Demmin und Loitz, resp. Grimmen zu versendenden Briefe, Gelder und Packete **spätestens eine Stunde vor** den oben angegebenen Abgangszeiten aufgeliefert werden müssen.

Greifswald, den 27. März 1849. Königliches Post-Amt.
Klingner.

(No. 118.) **Bekanntmachung.**

Zum Verkauf von Torf aus den Königlichen: Pritzwalder, Rubenower und Zarnitzer Torfmooren, Forstreviers Jägerhof nach Tausenden von Stücken, habe ich einen Termin
auf den 1sten Mai d. J., Mittags 12 Uhr,
im Forsthause zu Gr. Ernsthof angesetzt.

Jägerhof, den 30. März 1849. Der Königl. Oberförster
v. Bernuth.

(No. 119.)

Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. R. Mendelssohn zu Berlin unter 5ten Juli 1848 ertheilte Patent
auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Küster und Schullehrer zu Mederow Karl Adolph Friedrich Täge ist in gleicher Eigenschaft nach Bisdorf versetzt worden.

(No. 1531. März 49.)

Der bisherige Seminarist J. J. J. Tabel ist als Lehrer an der Stadtschule zu Garz a. R. bestätigt. (No. 1413. März 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 5. April 1849.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps hierselbst werden alle diejenigen, welche

1. an die Kasse der zweiten Pionier-Abtheilung und der derselben attachirten Strafsection in Stettin:
2. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 2. Infanterie- (Königs-) Regiments zu Stettin;
3. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 9. Infanterie-Regiments (Colberg) zu Stettin;
4. an die Kasse der 2ten Artillerie-Brigade in Stettin;
5. an die Kasse des 2ten Bataillons 1sten Garde-Landwehr-Regiments zu Stettin;
6. an die Kasse des 2ten Bataillons (Stralsund) 2ten Landwehr-Regiments zu Garz an der Oder;
7. an die Kasse des 3. Bataillons (Anklam) 2. Landwehr-Regiments zu Stettin;
8. an die Kasse des 1. Bataillons (Stargard) 9. Landwehr-Regiments zu Gollnow;
9. an die Kasse des 2. Bataillons (Cöslin) 9. Landwehr-Regiments zu Stargard;
10. an die Kasse des 2ten Kürassier-Regiments (Königin) zu Pasewalk;
11. an die Kasse der 5ten Invaliden-Kompagnie zu Anklam;
12. an die Kasse des 4ten Ulanen-Regiments in Treptow und Greifenberg;
13. an die dem Magistrat zu Anklam obliegende Garnison-Verwaltung, so wie an die Kassen des Garnison-Lazareths und der Kasernen-Verwaltung daselbst,
14. an die dem Magistrat zu Pasewalk obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
15. an die Königliche Garnison-Verwaltung und die seit dem 1sten April 1848 damit verbundenen Kasernen-Verwaltung des 2ten Infanterie- (Königs-) Regiments und 9ten Infanterie-Regiments (Colberg) und des allgemeinen Garnison-Lazareths zu Stettin;
16. an das dem Magistrat zu Gollnow obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
17. an die dem Magistrat zu Ueckermünde obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
18. an die dem Magistrat zu Greifenberg in Pommern obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;

19. an die dem Magiſtrat zu Naugard obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
20. an die dem Magiſtrat zu Stargard obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
21. an die dem Magiſtrat zu Treptow a. d. Rega obliegende Garniſon-Verwaltung und an das Garniſon-Lazareth daſelbſt;
22. an die dem Magiſtrat zu Damm obliegende Garniſon-Verwaltung;
23. an die dem Magiſtrat zu Garz a. d. O. obliegende Garniſon-Verwaltung und an die Special-Lazareths-Commiſſion daſelbſt;
24. an die dem Magiſtrat zu Swinemünde obliegende Garniſon-Verwaltung;
25. an die Magazin-Kaſſe des Königlichen Proviant- und Fouraze-Magazins in Stettin, ſo wie an die Kaſſen der daran reſſortirenden Magazin-Depot-Verwaltungen zu Garz, Paſewalk und Uekermünde;
26. an die Magazin-Depot-Kaſſen zu Greifenberg und Treptow a. d. Rega;
27. an die Kaſſe des Artillerie-Depots zu Stettin;
28. an die Kaſſe der 3ten Diviſions-Schule in Stettin;
29. an die Kaſſe der 2ten Gensd'armerie-Brigade in Stettin;
30. an die Verpflegungs-Kaſſe der Armee-Gensd'armen des 2. Armee-Corps in Stettin;
31. an die Bureau-Kaſſe der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps in Stettin;
32. an die von dem Königl. Proviant-Amte zu Stettin mitverwaltete
    a. Feſtungs-Dotirungs-Kaſſe,
    b. Feſtungs-Revenüen-Kaſſe,
    c. extraordinaire Feſtungs-Bau-Kaſſe
    in Stettin;
33. an die Kaſſe des Hafen-Gensd'armerie-Commandos in Swinemünde;
34. an die Kaſſe des Belagerungs-Lazareths in Stettin;
35. an die Kaſſe des Marine-Depots in Stettin;
36. an die Kaſſe des Marine-Bataillons in Stettin;
37. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des 1ſten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Stettin;
38. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des dritten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Anklam;
39. an die Kaſſe des ſtellvertretenden Stabes des 1ſten Bataillons 9ten Landwehr-Regiments zu Stargard:
40. an die dem Magiſtrat zu Pyritz obliegende Garniſon-Verwaltung

aus dem Zeitraume vom 1ſten Januar bis letzten December 1848 Anſprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, uns ſolche binnen 3 Monaten, ſpäteſtens aber in dem

auf den 23ſten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heymann im Geſchäfts-Locale des Ober-Landes-Gerichts hierſelbſt angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch einen zuläſ-

sigen Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissarien Hoffmann, Pitzschky und Pfotenhauer hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen und nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kassen und Verwaltungen präclubirt, es wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie werden nur an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben oder die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat, verwiesen werden.

Stettin, den 16. Februar 1849. Königl. Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.
Möller.

Publicandum.

Das zur Concursmasse des Gastwirths Johann Barnekow gehörige, zu Gingst auf Domanial-Grunde sub No. 5. belegene Wohnhaus, worin bisher Gastwirthschaft betrieben worden, mit Stallgebäude und Zubehör, sowie mit 1¼ Pomm. Morgen Erbpachtsacker und 2 Pomm. Morgen eigenthümlichen Acker-, Haide- und Weidelande soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Licitationstermine auf

den 17ten April, 1sten und 14ten Mai d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden die Concursgläubiger geladen, um in dem ersten Termine die Verkaufsbedingungen zu verabreden und in dem letzten über den Zuschlag sich zu erklären, sub praejudicio, daß die Ausbleibenden als einstimmend in die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit der Gläubiger erachtet werden sollen.

Bergen, den 31. März 1849. Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das dem Zimmermann Kagelmacher, jetzt zu Blandow auf Jasmund gehörig gewesene, hieselbst sub Litt. K. No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches derselbe unterm 25sten September v. J. an den Tischlermeister Johann Daniel Ferdinand Giebecke hieselbst verkauft hat, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, dieselben in termino

den 18ten dieses Monats, den 7ten und 17ten April c.,
Vormittags 11 Uhr,

vor uns in curia anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Damgarten, den 4. März 1849. Königl. Stadtgericht.
v. Grävenitz.

In der Kaufmann J. F. Ambrosiusschen Concuresache ist zur Ausschüttung der Debitmasse ein Termin auf den 19ten April cr., Vormittags 9 Uhr, anberaumt,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 12. April 1849.

(No 120.) Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Verschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

(No. 121.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Grundstücke des Vorwerks Bolewice.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Zül,

lichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9—16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Caution bis zu ein Zehntel ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron v. Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849. Die Königl. Administration.

Die Beschreibung der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Dismembrationsfläche des Vorwerks Bolewice kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Büreau zu Franzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 10. April 1849.

(No. 122.) Betrifft die Besorgung der externen Verwaltungs-Arbeiten während der Vacanz zu Neuenkirchen. (No. 1635. März 49.)

Während der Vacanz des Predigt-Amtes zu Neuenkirchen, Kreises Rügen, wird der Pastor Schulz zu Pazig

1) die Führung sämmtlicher Neuenkircher Kirchen- und Memorabilienbücher,
2) die Kirchenrechnung nebst Verwaltung und Aufbewahrung der Wechsel und der Baarschaften der Neuenkircher Kirche

übernehmen.

Stralsund, den 7. April 1849.

(No. 123.) Betrifft das Verbot der Passage über die Königl. Stubbendorfer Forst ꝛc. nach dem Mecklenburgischen Gebiete. (No. 1383. März 49.)

Alle ohne spezielle Erlaubniß der betreffenden Forstbeamten unternommene Passage durch die Königliche Stubbendorfer Forst und die dortigen Wiesengrundstücke vor dem Trebel-Flusse her und dahin zurück nach dem Mecklenburgischen Gebiete wird, bei Vermeidung der Pfändung und 1 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, hiermit verboten.

Das Königl. Landraths-Amt zu Grimmen hat die Contravenienten zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Stralsund, den 31. März 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 124.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Langenhanshagen Hof E. ist erloschen.

Franzburg, den 10. April 1849. Der Landrath.

(No. 125.) (No. 603. März II.)

Veräußerung zweier Domainen-Vorwerke in Parcellen.

Die Vorwerke Paalow und Nitzlin, gelegen im fruchtbarsten Theile des Schlawer Kreises, 1½ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von Stolp, eben so weit von dem Seehafen Stolpmünde und ½ Meile von der Stettin-Danziger Chaussee, sollen meistbietend zu freiem Eigenthum verkauft werden. Es kommen zum Ausgebot eine Hauptparcelle von circa 520 M. Fläche, 33 zu kräftigen Bauerwirthschaften geeignete Parcellen von 30–115 M. und eine für einen Schmidt geeignete Wohnung mit 5 M. Land. Die Hauptparcelle erhält die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und werden auch einigen der kleineren Parcellen Gebäude beigelegt. Das Minimum des Kaufpreises beträgt für die Hauptparcelle 13,689 Thlr., das der übrigen Parcellen 9 bis 1800 Thlr. und muß davon ⅓ vor der Uebergabe, ¼ nach Jahresfrist und die übrigen ¾ binnen 3 Jahren gezahlt werden. Die Ausbietung erfolgt am 3ten Mai dieses Jahres in Paalow und wird den das Minimum erreichenden Geboten sofort der Zuschlag ertheilt werden. Die Bestbietenden haben sich bei dem Ausbietungs-Commissarius über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wenigstens $\frac{1}{10}$ des Gebots baar oder in Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Uebergabe erfolgt nach Auflösung des am 1. Juli endenden Zeitpachtverhältnisses.

Der Veräußerungsplan und die allgemeinen und besonderen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen werden nach erfolgter Feststellung in unserer Registratur und in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe zur Einsicht ausgelegt werden.

Cöslin, den 26. März 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 126.) **Publicandum.**

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Finanz-Minister an Stelle des Regierungs-Raths Hoene der Regierungs-Rath Günther in Stettin zum Regierungs-Bevollmächtigten der dortigen Darlehns-Kasse ernannt worden ist.

Berlin, den 29. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

(No. 127.) **Bekanntmachung.**

Die in der sogenannten Elmenhorst-Windebracker Blänke belegenen Waldblößen

Kavel No.	I.	mit 27	Morgen 159	□Ruthen,
„ „	XV.	mit 17	desgl. 123	desgl.,
„ „	XVI.	mit 17	desgl. 12	desgl.,
„ „	XVII.	mit 12	desgl. 30	desgl.,
„ „	XVIII.	mit 5	desgl. 123	desgl.,

sollen zu Acker- und Wiesennutzung für die Dauer von 6 Jahren und unter der Bedingung der Einrichtung der Flächen für den verpachteten Zweck

am 21sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen und Anschläge sollen im Termine vorgelegt, die Pachtflächen selbst aber am Tage vorher durch den Königl. Förster zu Elmenhorst auf Verlangen an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 10. April 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 128.) **Bekanntmachung.**

Nach der Bestimmung des General-Post-Amts vom 5ten d. Mts. wird die bisherige wöchentlich dreimalige Fahrpost zwischen Gingst und Stralsund über Altefähre, so wie wöchentlich zweimalige Botenpost zwischen Gingst und Bergen aufgehoben und in beider Stelle eine tägliche dreispännige Personenpost zwischen Gingst und Stralsund über Altefähre eingerichtet werden.

Beichaisengestellung findet bei dieser Post nur in der Richtung von Stralsund resp. Altefähre nach Gingst statt, da mit dem 1sten Mai d. J. die jetzige Station in Gingst eingezogen wird, wogegen mit demselben Tage zu Altefähre eine vollständige Station in Wirksamkeit tritt. Das Postreisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bergen, den 10. April 1849. Königl. Post-Amt.
Eifler.

(No. 129.)

Dem Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen ist unter dem 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 130.)

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für den abgegangenen Armenpfleger, Rittergutsbesitzer Balthasar zu Gr. Milzow ist der Gutspächter Wensmer zu Middelhagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Brandshagen erwählt und bestätigt worden. (No. 192. April 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15 Stralsund, den 12. April 1849.

Bekanntmachung.

Die separirten Ländereien der im Kreise Thorn belegenen Domainen-Vorwerke Kowalewo und Brzezinko sollen im Wege öffentlicher Ausbietung meistbietend veräußert werden, und zwar:

A. die von Kowalewo:

1) in einem Hauptabschnitt — (Vorwerk Kowalewo) — von 1160 Morgen 56 □Ruth., wozu außer 347 Morgen 74 □Ruth. Seeterrain gehören:

8	Morgen	142	□Ruthen Hof- und Baustelle,
650	„	19	„ Acker,
77	„	38	„ Wiesen,
37	„	55	„ Weideland,
19	„	8	„ Gärten,
20	„	80	„ Wege, Gräben, Unland ꝛc.

2) in einem zweiten Hauptabschnitt — (Vorwerk Neu-Schönsee) — von 409 Morg. 126 □Ruthen mit

2	Morgen	157	□Ruthen Hof- und Baustelle,
8	„	60	„ Gärten,
356	„	3	„ Acker,
33	„	106	„ Wiesen,
3	„	146	„ Weideland,
5	„	14	„ Wege, Unland ꝛc.

3) in 11 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Parcellen von resp. 135 bis 151 Morgen;

B. die von Brzezinko:

1) in einem Haupt-Abschnitt — (Vorwerk Brzezinko) — von 828 Morgen 119 □Ruthen, worunter:

9	Morgen	122	□Ruthen Hof- und Baustelle,
11	„	2	„ Garten,
672	„	94	„ Acker,
43	„	38	„ Wiesen,
56	„	61	„ Weideland,
15	„	56	„ Wege, Gräben, Unland ꝛc.

2) in 9 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Parcellen von resp. 80 bis 112 Morgen.

Die Lokal-Bietungstermine sind anberaumt:
für Kowalewo
auf den 15ten Mai d. J., um 10 Uhr früh,
und für Brzezinko
auf den 18ten Mai d. J., um 10 Uhr früh,
in den Wohngebäuden der zeitigen Pächter dieser Vorwerke.

Das Mindestgebot ist festgesetzt:
für den Hauptabschnitt 1. ad A. auf 18,529 Thlr. 5 Sgr.,
für den Hauptabschnitt 2. ad A. auf 9,164 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,
für die bäuerlichen Etablissements ad 3. A. auf resp. 887 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. bis 1745 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.,
für den Hauptabschnitt 1. ad B. auf 16,408 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
für die Parcellen ad 2. B. auf resp. 804 Thlr. bis 1539 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots entweder baar, oder in inländischen Papieren nach dem Courswerth, im Termin als Caution zu deponiren.

Das Vorwerk Kowalewo grenzt an die Feldflur des Marktfleckens Kowalewo, woselbst eine katholische Kirche sich befindet, liegt von der Kreisstadt Thorn, welche eine Weichselfestung und ein nicht unbedeutender Handelsplatz ist, 3 Meilen entfernt.

Das Vorwerk Brzezinko liegt von Thorn 2 Meilen, vom Städtchen Gollub $2\frac{1}{4}$ Meile, von adelig Gronowo, woselbst eine katholische Kirche, $\frac{1}{2}$ Meile, und vom Dorfe Grembozin, woselbst eine evangelische Kirche ist, $\frac{1}{2}$ Meile ab, endlich von 2 nach Thorn führenden Chausseen nicht ganz eine halbe Meile entfernt, und grenzt an eine Königliche Forst.

Das zu beiden Vorwerken gehörige Areal besteht aus starkem tragbaren Boden mit günstiger Abdachung.

Nur die 3 Hauptabschnitte A. 1., 2. und B. 1. sind mit Gebäuden versehen.

Durch den Abbruch und den Verkauf der für diese Hauptetablissements entbehrlich gewordenen Gebäude werden die Käufer der bäuerlichen Parcellen sich das Material zur Bestreitung nothwendiger Baubedürfnisse, im Uebrigen Bau- und Brennholz aus den benachbarten Forsten leicht verschaffen können.

Die Eintheilungspläne der Vorwerke, die allgemeinen und speziellen Veräußerungs-Bedingungen nebst einer Skizze der neuen Eintheilungen können in unserer Domainen-Registratur, bei dem Rent-Amt in Thorn, so wie bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg, Trier, Coblenz, Düsseldorf, Aachen und Köln eingesehen werden.

Marienwerder, den 30. März 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das zum Nachlasse der verehelichten Schiffszimmermann Johann Joachim Wellner, Catharine Louise geb. Lenk gehörige, zu Zingst sub No. 32. belegene halbe Wohnhaus nebst Zubehör öffentlich meistbietend verkauft werden und ist zu diesem Behuf ein entscheidender Aufbotstermin im Schulzenhause zu Prerow auf den 25sten April c., Morgens 11 Uhr, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich haben alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, dieselben in termino praefixo anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Franzburg, den 30. März 1849. Königl. Kreisgericht.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Carl Schröder zu Lassan das Diskussions-Verfahren eröffnet worden ist, werden zum Verkaufe der dem Gemeinschuldner gehörigen, zu Lassan belegenen Grundstücke, namentlich des in der Hohenthorschen Vorstadt sub No. 1. belegenen Wohnhauses Bietungstermine auf

den 30sten März, 13ten und 30sten April,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Lassan vor dem Königl. Kreisgerichte angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Datum Greifswald, den 8. März 1849. Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Dem angeblichen Weinzubereiter Georg Lange aus Altona ist sein von der dortigen Polizei-Behörde vor etwa 14 Tagen ausgestellter, zuletzt in Rostock visirter Reisepaß hieselbst abhanden gekommen und er hieselbst zur Heimreise mit einem neuen Passe versehen worden, weshalb der verlorne Paß hiedurch für den Finder mortificirt wird.

Stralsund, den 7. April 1849. Polizei-Direction.

Der Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm Klaembt aus Schwiebus, welcher den ihm vom Magistrat zu Schwiebus unterm 29. März 1848 ertheilten, auf zwei Jahre gültigen, Wanderpaß auf dem Wege von Demmin nach Treptow a. d. T. verloren zu haben behauptet, ist hier am heutigen Tage, da sein Wanderbuch hier zuletzt visirt worden, mit einem neuen Wanderbuche versehen. Zur Verhütung von Mißbräuchen wird das verlorne Wanderbuch des ꝛc. Klaembt hierdurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 4. April 1849. Stadt-Polizei-Behörde.
D. W. Wagner.

Guts-Verpachtung.

Es soll das im Franzburger Kreise in der Nähe von Damgarten belegene Gut **Ahrenshagen** annoch zu Trinitatis d. J. anderweitig auf 18 Jahre verpachtet werden. Zu dem Aufbot dieser Pachtung ist ein Termin auf den **23sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,** in meiner Wohnung hieselbst (Badenstraße A. 283.) angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingun-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 19. April 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 17ten April d. Js. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3110. Das Allerhöchste Privilegium vom 14. März d. J., wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Thlr.; ferner

„ 3111. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. ejd. m., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau;

„ 3112. desgleichen von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungs-Bezirk Breslau;

„ 3113. desgleichen vom 23. desselben Monats, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten Königl. Telegraphen-Direction; und

„ 3114. vom 30. gedachten Monats, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

(No. 131.)

Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königl. Telegraphen-Direction“ eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An den Staats-Minister v. d. Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Telegraphen-Direction hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königl. Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königl. Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königl. Post-Inspector Gottbrecht

commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

(No 132.) **Bekanntmachung.**

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Verschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 133.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 840. April 49.)

Von unserer Haupt-Kasse sind wiederum Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe

an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Greifswald

gesandt, um sie an die Einzahler jener auszuhändigen.

Die Zufertigung der Obligationen gleicher Art an die Königl. Kreis-Kasse in Bergen zu demselben Zwecke wird in einigen Tagen stattfinden.

Indem wir diejenigen, welche ihre Beiträge an eine der vorgenannten Kassen gezahlt haben, um eine baldige Empfangnahme der Obligationen darüber ersuchen, fügen wir die Aufforderung hinzu, daß alle Einzahler von Beiträgen zur Staats-Anleihe die Abhebung der Schuldverschreibungen, zu der sie veranlaßt sind, möglichst beschleunigen mögen. Stralsund, den 18. April 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 134.) **Bekanntmachung.**

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1sten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 433 Morgen 144 □Ruthen theils

Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe von 1 Morgen bis 30 Morgen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthssatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ster Klasse a. und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Thlr.

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, drei Meilen von Stargardt und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Licitations-Termin auf

den 3ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Pyritz vor dem Departements-Rathe, Regierungsrathe Freiherrn von Salmuth, anberaumt ist. Der Veräußerungs-Plan nebst Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz, so wie in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Stettin, den 7. April 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 135.) Bekanntmachung.

Die nach §. 64. des Gesetzes über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar d. J. angefertigte Geschwornen-Liste des Kreises Rügen pro 1849 wird am 24sten, 25sten und 26sten d. Mts. im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden, damit diejenigen, welche ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung der Befreiungsgründe eingetragen zu sein glauben, ihre Einwendungen während dieser dreitägigen Frist zu Protokoll anmelden können.

Bergen, den 15. April 1849.

Der Landrath von der Lancken.

(No. 136.)

Durch die vorzunehmenden Chaussee-Plan-Arbeiten zwischen Stralsund und Damgarten wird die Sperrung einer Strecke der bisherigen alten Landstraße und zwar auf der Damgartener Feldmark nöthig und die Communication vom 23sten d. Mts. ab so verlegt, daß dieselbe vom Behrenshäger Kruge, den Weg auf Daskow verfolgend, über Plummendorf auf Damgarten führt.

Franzburg, den 12. April 1849.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vermischte Nachrichten.

(No. 137.) **Bekanntmachung.** (No. 1624. März 49.)

Empfehlung einer Schrift, die Gymnastik betreffend.

Von der bereits im 20sten und 51sten Stücke unseres Amtsblatts von 1847 und im 41sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts empfohlenen Schrift:

„die Gymnastik nach dem System des Schwed. Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Rothstein,

ist jetzt in Berlin bei Schröder ein viertes Heft erschienen, worauf wir hierdurch auf höhere Veranlassung besonders die Inhaber orthopädischer Institute und solche Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessiren, aufmerksam machen.

Stralsund, den 11. April 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 138.) **Nachweisung** (No. 484. April 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats März 1849.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	26	11	1	—	1	—	24	6	—	17	5	1	2	11	—	19	6	—	12	—
Greifswald	1	28	9	—	29	6	—	22	6	—	17	6	1	2	6	—	20	—	—	14	—
Wolgast	2	3	9	1	1	6	—	25	9	—	18	3	1	7	6	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	29	10	1	—	4	—	24	3	—	17	9	1	4	4	—	19	9	—	13	—

Stralsund, den 11. April 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 139.) **Bekanntmachung.**

Der Musketier Johann August Goehring vom 3ten combinirten Reserve-Bataillon aus Gottschimmer Brug im Friedeberger Kreise ist durch das unterm 29sten März d. J. Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß wegen zweiten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte und dreimonatlicher Baugefangenschaft bestraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 12. April 1849. Königl. Commandantur-Gericht.

(No. 140.) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6. April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gym-

nasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Secretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist.

Coblenz, den 5. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(No. 141.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Mai 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 1., XI—XIII, 4—6.	1.	10 Uhr.	Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 6., Buchholzer Rodefläche	5.		Buchen-Klafterholz und Kiefernholz in Haufen	Buchholzer Gehege.
	Schlag No. 7., Vorland Kiefern				
	III. Elmenhorst, Schlag No. 12a., XII—XIII, 6.	12.		Weichmengholz in Haufen	Gasthof zu Elmenhorst.
	IV. Kronhorst, Schlag No. 15c., III. 13, 14.	17.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	Quergestell an der Kamps.
Darß	Forstbelauf Althenshoop	3.	Morgens	Eichen-, Buchen-, Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	10.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langeerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	14.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Stramnke und Zingst	17.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gr. Ernsthof Schlag 7, Retzbander Haide, III, 1, 2.	1.	Morgens 11 Uhr.	Erlen-Reisig in Haufen	Forsthaus zu Gr. Ernsthof.
	II. Warsin. Schlag 1a, Warsiner Haide, XII, 9—12; Schlag 2, dort XI, 9—12; Schlag 3, dort XIII, XIV, 8.	4.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	III. Jägerhof, Schlag 33, Holzberg XIX, 24, 25.	18.		Erlen-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 34. Totalität Kälberberg XV, Schlag 30, Kazower Kamp XII, XIII, 24, 25. Schlag 27, Praegel XVI, 19—21.			Einige Klaftern Kiefern-Kloben-Knüppel und Stockholz	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	IV. Buddenhagen.				
Jägerhof	Schlag 18, Hirtenbruch XI. 13—15.	18.	M. 11 U.	Weichholzreisig in Haufe	Jagdkrug.
	Schlag 19, Kl. Hagen VII, VIII, 9, 8.				
	Schlag 17, Hohendorfer Hufen IX, 14, 15.			Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
Poggendorf	Stubbendorf, Techliner Gehege Rodefläche	4.	Morgens 10 Uhr.	Weichmengholz-Scheite, Knüppel und Stöcke und Eichen auf dem Stamme, welche geplättet werden können.	Techliner Gehege.
	Loitzer Kronwald	9.		Buchen- und Weichmengholz-Reiser	Bei der Försterei.
Schuenhagen	Forstbeläufe Papenhagen und Endingen	12.		Buchen-Scheit-Knüppel-Reiser und Stockholz in Klaftern	hohe Brücke.
Werder	Hagen, IV, 15—16.	14.		Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase VII, 7, 6.	15.		dergleichen	Rusevaser Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 16. April 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Völcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Rustow Carl Theodor Benz ist nach dem Abgange des Küsters und Schullehrers Kruse zum Küster und Lehrer an der Schule zu Trantow ernannt worden. (No. 1010. März 49.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Bergen, nach dem Abgange des Gutspächters Schwing zu Neclade, ist der Gutspächter Utz zu Gr. Kubbelkow gewählt und bestätigt worden. (No. 1323. März 49.)

Der Gutsbesitzer Ockermann zu Wollin ist nach dem Abgange des Gutspächters Birnbaum zu Mattchow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Altenkirchen erwählt und bestätigt worden. (No. 124. April 49.)

Zum Wege-Curator für das Kirchspiel Altenkirchen nach dem Abgange des Pächters Birnbaum zu Mattchow ist der Gutsbesitzer Ockermann zu Wollin erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 125. April 49.)

An Stelle des wegen seines hohen Alters als Kirchenprovisor an der Kirche zu Lassan zurückgetretenen Camerar Scherping ist dessen Sohn, der Altermann Schärping, wieder zum Kirchenprovisor gedachter Kirche erwählt und bestätigt worden. (No. 456. April 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 16.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 26. April 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 20sten April d. Js. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3115. Das Allerhöchste Privilegium vom 30. März d. J., wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammt-Betrage von 3,500,000 Thlr.

(No 142.) **Bekanntmachung.**

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w., nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 143.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 1202. April 49.)

Von unserer Haupt-Kasse sind Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe an die Königl. Kreis-Kassen zu Greifswald und Bergen Behufs der

Aushändigung an die Einzahler gesandt, welche ersucht werden, die Obligationen über die an jene Kassen eingezahlten Beiträge bald in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 25. April 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

(No. 144.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Grundstücke des Vorwerks Bolewice.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9—16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Caution bis zu ein Zehntel ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron v. Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849. Die Königl. Administration.

Die Beschreibung der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Dismembrationsfläche des Vorwerks Bolewice kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Büreau zu Franzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 10. April 1849.

Bekanntmachung.

(No. 145.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Parcellen der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morgen	91	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
722	„	71	„	Garten- und Ackerland,
62	„	140	„	Wiesen,
361	„	45	„	Hütung,
—	„	179	„	Teiche,
21	„	54	„	Unland.

Summa 1178 Morgen 40 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morgen	140	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
356	„	119	„	an Garten und Acker,
82	„	67	„	an Wiesen,
25	„	164	„	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	„	146	„	Unland,
421	„	128	„	der Zbechyer See,
68	„	146	„	der Biezyner See.

Summa 977 Morgen 10 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.

c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo, enthaltend

3	Morgen	1	□Ruthen	an Hof- und Baustellen
220	„	3	„	Garten und Acker,
17	„	8	„	Wiesen,
3	„	80	„	Hütung,
1	„	31	„	Unland.

Summa 244 Morgen 123 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Zühlke die behügelten Grenzen am 29sten Mai, von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31sten Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements
   a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.
   b. einer Ackernahrung von 92 Morgen 21 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.
   c. einer Ackernahrung von 86 Morgen 113 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.
   d. einer Ackernahrung von 93 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.
   e. einer Ackernahrung von 99 Morgen 162 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.
   f. einer Ackernahrung von 92 Morgen 110 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.
   g. des Krugetablissements von 20 Morgen 73 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.
   h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.
   i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,
   ferner einer Hütungs-Parcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 □Ruthen taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thaler.

3) in Zbechy den 1sten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung
   a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.
   b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo, den 2ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung
   a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
   von 77 Morg. 120 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.
   von 65 Morg. 155 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.

   Die übrigen ohne Gebäude und zwar:
   sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
   eine von 104 Morg. 79 □R., taxirt auf 750 Thlr.,
   eine von 133 Morg. 19 □R., taxirt auf 1020 Thlr.,
   zwei zu 88 Morg. 36 □R. und zu 134 Morg. 142 □R.,
   jede taxirt auf 1080 Thlr.,
   eine zu 41 Morg. 67 □R., taxirt auf 370 Thlr.

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thaler und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.

5) in Jerka am 4ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 □Ruthen, taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen.

6) in Zbechy am 5ten Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruthen zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr.

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismenbrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismenbrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags 3 Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Beschreibungen der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Parcellen der zertheilten Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo können in unserer Domainen-Registratur und in dem landräthlichen Büreau zu Grimmen während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 20. April 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 146.) Bekanntmachung.

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1sten Juni 1849 mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 433 Morgen 144 □Ruthen theils Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe von 1 Morgen bis 30 Morgen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthssatze von 77 Thlr. pro Morgen 1ster Klasse a. und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Thlr.

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, drei Meilen von Stargardt und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Licitations-Termin auf

den 3ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Pyritz vor dem Departements-Rathe, Regierungsrathe Freiherrn von Salmuth, anberaumt ist. Der Veräußerungs-Plan nebst Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz, so wie in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Stettin, den 7. April 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 147.)

Bei Gelegenheit der am 4ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, stattfindenden Versteigerung von Kiefern-Klafterholz im Forstbelauf Warsin der Oberförsterei Jägerhof soll zugleich eine kleine Quantität Eichen-Knüppel, Reisig und Stöcke in Klaftern meistbietend verkauft werden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 20. April 1849.

Für den Ober-Forstbeamten:
Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Wölcker.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Schmidt ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin, berufen und am 1sten April d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Seminarist Wilhelm Hieronimus Ludwig Reich aus Kirchbaggendorf ist nach dem Abgange des Lehrers Krück zum Schullehrer in Splietsdorf ernannt worden. (No. 472. April 49.)

Der bisherige Seminarist Adolph Christian Theodor Rahn aus Demmin ist nach dem Abgange des Küsters und Schullehrers Taege zum Küster und Schullehrer zu Mederow vocirt worden. (No. 473. April 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 3. Mai 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 28sten April d. Js. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3116. Die Verordnung vom 27sten April d. J., betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.

(No. 148.)

Als Ew. Königl. Majestät durch das Allerhöchste Patent vom 5. Decbr. v. Js. die beiden Kammern zu der am 26. Februar d. Js. eröffneten Session beriefen, geschah dies in der Hoffnung, daß die Verhandlungen derselben zur Befestigung eines gedeihlichen inneren Zustandes führen würden. Diese Hoffnung muß bei dem Gange, welche in den letzten Wochen die Verhandlungen in der zweiten Kammer genommen haben, leider! aufgegeben werden. Die während dieser Zeit von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beruhen großentheils auf Abstimmungen, bei welchen eine oder wenige Stimmen bald für die eine, bald für die andere Seite des Hauses in einer Weise den Ausschlag gaben, die keinen Zweifel darüber ließ, daß das Resultat sehr häufig lediglich die Folge zufälliger Umstände war. Wir halten es nach pflichtmäßiger Erwägung für verderblich, die Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organischen Gesetze solchen Zufälligkeiten Preis zu geben.

Außerdem sind wir der Ueberzeugung, daß die zweite Kammer sich nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten hat. Eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse finden wir in dem am 21sten d. Mts. gefaßten Beschlusse, durch welchen die von der deutschen National-Versammlung in Frankfurt beschlossene Verfassung für rechtsgültig erklärt wird, und eben so in dem Beschlusse vom gestrigen Tage, durch welchen nicht nur die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes, die wir gegenwärtig noch zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für unerläßlich erachten, im Widerspruch mit dem Artikel 110. der Verfassungs-Urkunde für ungesetzlich erklärt, sondern auch die sofortige Aufhebung desselben gefordert wird.

Aus den vorstehenden Gründen halten wir es im Interesse des Landes für nothwendig, daß die zweite Kammer aufgelöst und demgemäß nach Art. 76. der Verfassungs-Urkunde gleichzeitig die erste Kammer vertagt werde. Wir dürfen uns der Hoff-

nung, daß diese Maaßregel von der Mehrzahl der Gutgesinnten im Lande mit Beifall aufgenommen werden wird, um so zuversichtlicher hingeben, als zu unserem tiefen Schmerze die Rednerbühne in der zweiten Kammer nur zu oft dazu gemißbraucht worden ist, Grundsätze offen zu verkünden, welche geeignet sind, den Umsturz der bestehenden Verfassung und jeder gesetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Indem wir Ew. Königlichen Majestät den Entwurf der Auflösungs-Verordnung zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll überreichen, behalten wir uns die in Folge der Auflösung der zweiten Kammer nach Art. 49. der Verfassungs-Urkunde erforderlichen weiteren Anträge unterthänigst vor.

Berlin, den 27. April 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf von Arnim. von Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Artikel 49. und 76. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die zweite Kammer wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Die erste Kammer wird hierdurch vertagt.

§. 3. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 27. April 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf v. Arnim. von Rabe. Simons.

Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.

(No. 149.)

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keineswegs in Absicht liegt, **Seefahrer** als **Soldaten** am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegs-Fahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unterofficieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9 Thlr.	27 Sgr.	5½ Pf.
Für Jungmänner	6 „	12 „	5½ „
Für Halbmänner	3 „	22 „	5½ „

Für die Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.

W. Adalbert, Prinz von Preußen.

(No 150.) Bekanntmachung.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849. General-Post-Amt.

(No. 151.) **Bekanntmachung.**

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe u. s. w. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849. General-Post-Amt.

(No. 152.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, durch die Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung:

Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden bei demselben und bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr häufig von Privat-Personen unmittelbar Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste oder um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben angebracht, rücksichtlich deren die Königlichen Ministerien bei der Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse sich darauf beschränken müssen, dieselben an die Provinzialbehörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Da durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg außer den ihnen zur Last fallenden Porto-Kosten nur Zeitverlust, für die Behörden aber eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt wird, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienste, oder auf Entlassung oder Beurlaubung aus demselben zunächst an die betreffende Ortsbehörde zu richten sind, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden der Umstände die Anträge auf Zurückstellung militairpflichtiger, oder auf vorzeitige Entlassung bereits zum Militairdienste eingezogener Personen bei der vorgesetzten Civilbehörde, die Gesuche um Beurlaubung bereits eingestellter Militairpflichtigen aber bei dem betreffenden Truppentheil unterstützen wird.

Handelt es sich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienste und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission und in zweiter Instanz von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gesetzlich nicht für zulässig erachtet, glaubt der Antragsteller aber sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat derselbe sich mit seiner Beschwerde an die unterzeichneten Provinzial-Behörden und wenn

auch hier eine nicht befriedigende Entscheidung erfolgt, in der Recurs-Instanz an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu wenden.

Wird dagegen eine vorzeitige Entlassung eines zum Dienste bereits eingestellten Militairpflichtigen in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zulässigkeit des von der Ortsbehörde unterstützten und von dem betreffenden Kreis-Landrathe weiter beförderten Antrages zunächst die betreffende Königliche Regierung. Weiset diese den Antrag zurück, glaubt Bittsteller aber gegen die Entscheidung mit Grund remonstriren zu können, so ist die diesfällige Beschwerde bei dem mitunterzeichneten Oberpräsidenten anzubringen, welcher die Verhältnisse sodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft und in dem Falle, daß der Antrag gesetzlich begründet ist, wegen vorzeitiger Entlassung des Reclamaten mit dem betreffenden Königlichen General-Commando in Verbindung tritt, andernfalls aber die Beschwerde zurückweiset. Ist letzteres geschehen, so bleibt dem Antragsteller unbenommen, den Recurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu ergreifen. Dieser findet auch in Bezug auf die nachgesuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erst dann Statt, wenn über das Gesuch Seitens des betreffenden Königlichen General-Commandos bereits entschieden ist.

In allen Fällen sind den Anträgen die bereits ertheilten abschlägigen Bescheide beizufügen.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges alle Anträge der vorgedachten Art, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Instanzen-Weges unmittelbar an dieselben gerichtet werden, oder denen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, ohne Weiteres an die Bittsteller werden zurücksenden lassen.

Stettin, den 24. April 1849.

Von Seiten des General-Commando's
2ten Armee-Corps.
Für den abwesenden Chef vom
General-Stabe
v. Naso,
Rittmeister und 1. Adjutant.

Der Ober-Präsident
von Pommern.
von Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

(No. 153.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Parcellen der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-

Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung
a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morgen	91	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
722	"	71	"	Garten- und Ackerland,
62	"	140	"	Wiesen,
361	"	45	"	Hütung,
—	"	179	"	Teiche,
21	"	54	"	Unland.

Summa 1178 Morgen 40 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.
b. des Haupt-Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morgen	140	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
356	"	119	"	an Garten und Acker,
82	"	67	"	an Wiesen,
25	"	164	"	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	"	Unland,
421	"	128	"	der Zbechyer See,
68	"	146	"	der Biezyner See.

Summa 977 Morgen 10 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.
c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo, enthaltend

3	Morgen	1	□Ruthen	an Hof- und Baustellen
220	"	3	"	Garten und Acker,
17	"	8	"	Wiesen,
3	"	80	"	Hütung,
1	"	31	"	Unland.

Summa 244 Morgen 123 □Ruthen,
mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Zühlke die behügelten Grenzen am 29sten Mai, von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31sten Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements
a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.

b. einer Ackernahrung von 92 Morgen 21 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.
c. einer Ackernahrung von 86 Morgen 113 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.
d. einer Ackernahrung von 93 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.
e. einer Ackernahrung von 99 Morgen 162 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.
f. einer Ackernahrung von 92 Morgen 110 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.
g. des Krugetablissements von 20 Morgen 73 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.
h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.
i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,

ferner einer Hütungs-Parcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 □Ruthen taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thaler.

3) in Zbechy den 1sten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung
a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.
b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo, den 2ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung
a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morg. 120 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.
von 65 Morg. 155 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.

Die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morg. 79 □R., taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morg. 19 □R., taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 □R. und zu 134 Morg. 142 □R.,
jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morg. 67 □R., taxirt auf 370 Thlr.
b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thaler und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.

5) in Jerka am 4ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Streu-

bruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 □Ruthen, taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen.

6) in Zbechy am 5ten Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruthen zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr.

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismenbrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismenbrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags 3 Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Beschreibungen der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Parcellen der zertheilten Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo können in unserer Domainen-Registratur und in dem landräthlichen Büreau zu Grimmen während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 20. April 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 154.) Betrifft die Prüfung der Kreis-Thierärzte. (No. 1136. April 49.)

Die Circular-Verfügung vom 30. April 1847, No. 2034., giebt die Gründe näher an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approbation zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medicinal-Personen, oder in der ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Candidaten zugelassen werden und durch welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medicinal-Verwaltung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange erlangt werden soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle ist hierbei nicht namentlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange und dem Sinne der Verfügung nach ganz hierher.

Ich habe deshalb beschlossen und schon unter dem 8. Januar v. J., Nr. 6747. — der Direction der Königl. Thierarzneischule davon Kenntniß gegeben, daß für die Folge

bei den Kreisthierärzten ganz so, wie bei den Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal Behufs der Qualification als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 27. April 1849.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 155.) Betrifft die Annahme Freiwilliger zum Marine-Dienst. (No. 37. Mai 49.)

Im Einverständniß mit dem Königlichen General-Commando IIten Armee-Corps werden diejenigen Seefahrer dieses Regierungs-Bezirks, welche den Wunsch hegen, während der jetzigen kriegerischen Verhältnisse mit Dänemark als Freiwillige bei der Marine in Dienst zu treten, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Königl. Landwehr-Bataillons-Commando in Stralsund zu melden, woselbst sie, nachdem sie ärztlich untersucht und für diensttauglich erkannt worden, eine Marschroute mit Verpflegung wie jeder andere Soldat, nach Stettin in Empfang nehmen können.

Diese Meldung und Annahme kann jedoch auch bei dem nächstens in Lauterbach bei Putbus eintreffenden Flotillen-Geschwader geschehen.

Stralsund, den 2. Mai 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 156.) Gerichtliche Bekanntmachung.

Nachdem mir von dem Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gericht die Verwaltung des am 1. Mai d. J. ins Leben tretenden Königl. Kreisgerichts zu **Stralsund** einstweilen übertragen worden, so setze ich das dabei betheiligte rechtsuchende Publikum hiervon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß mit Hinsicht auf die noch nicht ganz vollendeten baulichen Einrichtungen, so wie wegen der bei Uebernahme der Geschäfte von den verschiedenen aufgehobenen Gerichtsbehörden unvermeidlichen Aufhältlichkeiten, die Abhaltung von Terminen bis zum 12ten Mai d. J. einschließlich unthunlich sein wird, mithin die etwa angesetzten, in diese Zeit fallenden Termine als aufgehoben zu betrachten sind. Es wird danächst die Ansetzung neuer Termine kostenfrei erfolgen. Für die Aufnahme dringender Anträge und Untersuchung etwa vorkommender vor das Gericht gehörenden Gesetzes-Uebertretungen wird schon von morgen ab Vorkehrung getroffen sein, überhaupt Sorge getragen werden, den regelmäßigen Gang aller Gerichtsgeschäfte sobald als irgend möglich eintreten zu lassen.

Stralsund, den 30. April 1849. Buddee, z. Z. Hofgerichtsrath.

(No. 157.) **Bekanntmachung.**

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ober-Appellations- und Höchsten Gerichts vom 27/28. April cr.:

Da die Einrichtung der Geschäfts-Localitäten für das neue Königliche Kreisgericht hierselbst noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß in denselben schon mit dem 1sten Mai d. J. die Eröffnung dieses neuen Gerichtes Statt finden kann, und deshalb auch noch nicht mit der Ueberweisung und Ueberlieferung der auf das Letztere von den aufgehobenen Gerichts-Behörden übergehenden Geschäften hat verfahren werden können, so wird es nothwendig, hiervon das rechtsuchende Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, und dasselbe namentlich davon zu benachrichtigen, daß die in den ersten Wochen des Mai-Monates noch etwa vor den aufgehobenen Gerichtsbehörden des den Gerichtssprengel des neuen Königlichen Kreisgerichts hierselbst bildenden Bezirkes anberaumten Termine, — jedoch mit Ausnahme der von dem jetzigen Königl. Kreisgerichte zu Grimmen, welches als eine besondere collegialische Deputation des hiesigen neuen Kreisgerichts seinen Sitz in Grimmen behalten wird, anstehenden Termine, — einstweilen fortfallen, und daß deren anderweitige kostenfreie Anberaumung erfolgen wird, sobald die Eröffnung des neuen Königlichen Kreisgerichts hierselbst Statt gefunden hat.

In Folge dessen werden Sie in Ihrer Qualität als erster Director des ebengedachten Gerichtes hierdurch aufgefordert, ungesäumt die hienach erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, und solche durch Insertion in die Stralsundische Zeitung und in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Greifswald, den 27. April 1849.

Königl. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.
Hassenpflug.

An
den Königl. Geheimen Justiz- und
Hofgerichtsrath Quistorp
hieselbst.

wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Greifswald, den 28. April 1849. Quistorp.

(No. 158.) **Bekanntmachung.**

Der nach der Edictal-Citation vom 16. Februar d. J. in der Aufgebotssache der Kassengläubiger der Truppentheile, Militair-Behörden und Verwaltungen des zweiten Armee-Corps aus dem Jahre 1848, am 23sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Termin wird nicht nur im Geschäftslokale des hiesigen Appellations-Gerichts, sondern auch im Geschäftslokale des hiesigen Königl. Kreisgerichts abgehalten werden.

Stettin, den 16. April 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 159.) **Bekanntmachung.** (No. 1253. April 49.)

Betrifft einen verloren gegangenen Gewerbeschein.

Der Joachim Looks zu Cröslin hat seinen ihm pro 1849 unter No. 335. zum Handel mit rohen Producten und Fischen ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren; letzterer wird daher hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß für den ꝛc. Looks heute ein Duplicat dieses Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Stralsund, den 28. April 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 160.) **Bekanntmachung.**

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf zwei Bruchblößen im Königl. Forstrevier Jägerhof und zwar von 17 Morgen im Forsttheile Zarnitz, Forstbelaufs Buddenhagen, und von 3 Morgen im Forsttheile Kühlenhäger Koppel, Forstbelaufs Jägerhof, auf 6 Jahre vom 1. Mai c. ab, habe ich einen Versteigerungstermin

auf den 18ten Mai d. J., Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die betreffenden Königl. Förster werden die resp. Pachtstücke auf Verlangen schon jetzt an Ort und Stelle vorweisen.

Jägerhof, den 27. April 1849. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 161.) **Bekanntmachung.**

Zum Verkauf von Torf nach Tausenden zum Selbststich im Mannhäger und Wendorfer Torfmoor steht ein Termin vor dem Unterzeichneten im Kruge zu Horst auf Sonnabend, den 19ten Mai, Morgens 10 Uhr, an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Poggendorf, den 1. Mai 1849. Die Revier-Verwaltung. Schiller, Regierungs-Forst-Referendar.

Personal-Chronik.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Carl Theodor Schmidt,
2. Wilhelm Strecker,
3. Carl Eduard Töpler,
4. Franz George Wandel,

sind nach bestanderer Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 26. April 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern. v. Mittelstaedt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 3. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Die separirten Ländereien der im Kreise Thorn belegenen Domainen-Vorwerke Kowalewo und Brzczinko sollen im Wege öffentlicher Ausbietung meistbietend veräußert werden, und zwar:

A. die von Kowalewo:

1) in einem Hauptabschnitt — (Vorwerk Kowalewo) — von 1160 Morgen 56 □Ruth., wozu außer 347 Morgen 74 □Ruth. Seeterrain gehören:

8	Morgen	142	□Ruthen Hof- und Baustelle,
650	„	19	„ Acker,
77	„	38	„ Wiesen,
37	„	55	„ Weideland,
19	„	8	„ Gärten,
20	„	80	„ Wege, Gräben, Unland ꝛc.

2) in einem zweiten Hauptabschnitt — (Vorwerk Neu-Schönsee) — von 409 Morg. 126 □Ruthen mit

2	Morgen	157	□Ruthen Hof- und Baustelle,
8	„	60	„ Gärten,
356	„	3	„ Acker,
33	„	106	„ Wiesen,
3	„	146	„ Weideland,
5	„	14	„ Wege, Unland ꝛc.

3) in 11 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Parcellen von resp. 135 bis 151 Morgen;

B. die von Brzczinko:

1) in einem Haupt-Abschnitt — (Vorwerk Brzczinko) — von 828 Morgen 119 □Ruthen, worunter:

9	Morgen	122	□Ruthen Hof- und Baustelle,
11	„	2	„ Garten,
672	„	94	„ Acker,
43	„	38	„ Wiesen,
56	„	61	„ Weideland,
15	„	56	„ Wege, Gräben, Unland ꝛc.

2) in 9 zu bäuerlichen Etablissements bestimmten Parcellen von resp. 80 bis 112 Morgen.

Die Lokal-Bietungstermine sind anberaumt:
für Kowalewo
auf den 15ten Mai d. J., um 10 Uhr früh,
und für Brzczinko
auf den 18ten Mai d. J., um 10 Uhr früh,
in den Wohngebäuden der zeitigen Pächter dieser Vorwerke.

Das Mindestgebot ist festgesetzt:
für den Hauptabschnitt 1. ad A. auf 18,529 Thlr. 5 Sgr.,
für den Hauptabschnitt 2. ad A. auf 9,164 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,
für die bäuerlichen Etablissements ad 3. A. auf resp. 887 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. bis 1745 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.,
für den Hauptabschnitt 1. ad B. auf 16,408 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
für die Parcellen ad 2. B. auf resp. 804 Thlr. bis 1539 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Bieter haben $\frac{1}{10}$ des Gebots entweder baar, oder in inländischen Papieren nach dem Courswerth, im Termin als Caution zu deponiren.

Das Vorwerk Kowalewo grenzt an die Feldflur des Marktfleckens Kowalewo, woselbst eine katholische Kirche sich befindet, liegt von der Kreisstadt Thorn, welche eine Weichselfestung und ein nicht unbedeutender Handelsplatz ist, 3 Meilen entfernt.

Das Vorwerk Brzczinko liegt von Thorn 2 Meilen, vom Städtchen Gollub $2\frac{1}{4}$ Meile, von adelig Gronowo, woselbst eine katholische Kirche, $\frac{1}{4}$ Meile, und vom Dorfe Gremboszin, woselbst eine evangelische Kirche ist, $\frac{1}{2}$ Meile ab, endlich von 2 nach Thorn führenden Chausseen nicht ganz eine halbe Meile entfernt, und grenzt an eine Königliche Forst.

Das zu beiden Vorwerken gehörige Areal besteht aus starkem tragbaren Boden mit günstiger Abdachung.

Nur die 3 Hauptabschnitte A. 1., 2. und B. 1. sind mit Gebäuden versehen.

Durch den Abbruch und den Verkauf der für diese Hauptetablissements entbehrlich gewordenen Gebäude werden die Käufer der bäuerlichen Parcellen sich das Material zur Bestreitung nothwendiger Baubedürfnisse, im Uebrigen Bau- und Brennholz aus den benachbarten Forsten leicht verschaffen können.

Die Eintheilungspläne der Vorwerke, die allgemeinen und speziellen Veräußerungs-Bedingungen nebst einer Skizze der neuen Eintheilungen können in unserer Domainen-Registratur, bei dem Rent-Amt in Thorn, so wie bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg, Trier, Coblenz, Düsseldorf, Aachen und Köln eingesehen werden. Marienwerder, den 30. März 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das den Pensionar C. Schmidtschen Fideicomiß-Erben bis zum Trinitatistermin 1863 zustehende Pachtrecht an dem, der hiesigen Stadt gehörenden, Gute Wackerow c. p. soll, unter Vorbehalt der grundherrschaftlichen Genehmigung, abgestanden und zu dem Ende in folgenden Terminen:

am 1sten und 10. Mai cr., in der Wohnung des Unterschriebenen, und
am 19. Mai cr., im Gasthofe zum Kronprinzen hieselbst,

aufgeboten werden.

Wackerow liegt eine halbe Meile von Greifswald, nahe an der Stralsundischen Chaussee, hat einen Flächen-Inhalt von 904 M. 290 □R. Pomm. oder 2321 M. 133 □R. Magdeb. und giebt an jährlicher Pacht 3605 Thlr. Das gesammte todte und lebende Inventarium bleibt auf dem Gute. Die Abstandsbedingungen sind bei mir einzusehen und werden auf Verlangen schriftlich mitgetheilt.

Greifswald, den 22. April 1849. Dr. Anderssen.

Zu Dargelin, unweit Greifswald, soll gegen die Mitte des Monats Juni d. Js. über das gesammte dortige, in tüchtigem Zustande befindliche Guts-Inventarium Auction gehalten werden. Es kommen namentlich 25 Pferde, 27 Ochsen, 84 Kühe, 3 Bullen, Jungvieh, 800 Schaafe, Schweine und Feder-Vieh und sämmtliche instrumenta rustica zum Verkauf; desgleichen bedeckte und offene herrschaftliche Wagen, Meubels, Kupferstiche, Leinewand, Betten, Haus- und Küchengeräth aller Art.

Die vorhandenen Schaafe, welche sich durch Wollreichthum und Ausgeglichenheit besonders auszeichnen, können, wenn sich Kaufliebhaber dazu finden, auch schon vor der sonst beabsichtigten Auction im Ganzen oder in einzelnen größeren Pösten abgelassen und deshalb in der Wolle besehen werden.

Die Auctions-Tage werden danächst durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Dargelin, den 28. April 1849.

Friederike Kruse, geb. Schmidt.

Der Bauerhofsbesitzer Herr Howitz beabsichtigt seine beiden in Crien, Kreis Anclam, belegenen Bauerhöfe, circa 600 M. M. groß, nebst Inventarium in termino, den 12ten Mai c., Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftslokale meistbietend zu verkaufen. Die Bedingungen sind jederzeit bei mir einzusehen und lade ich Kauflustige zu diesem Termine hierdurch ein.

Anclam, den 20. April 1849. Keibel, Justiz-Rath.

Holz-Auction.

Am 15ten Mai d. J. sollen in der Privat-Forst Semlow einige Eichen Schiffs-Bau- und Nutzholzstücke, (wovon eine Eiche sich gut zum Preßklotz eignet), so wie Buchen- und Birken-Klafterholz verkauft werden.

Kaufliebhaber werden gebeten, sich auf der Rodefläche bei Carlshoff zu versammeln. Anfang Morgens 10 Uhr.

Semlow, den 26. April 1849. Der Privat-Förster J. Ost.

29 gut genährte rauhwollige Hammel und Schaafe sind jetzt gleich mit der Wolle zu verkaufen. Näheres bei dem Gastwirth Hrn. Hübner in Stralsund am neuen Markt.

Bekanntmachung.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft,

welche im verwichenen Jahre für Hagelschäden die Summe von 248881 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. ihren Statuten gemäß vollständig vergütigt hat, fährt fort, die Versicherung der Feldfrüchte gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfindet, zu übernehmen, und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar zu vergütigen. Sie wird mit ihrem gegenwärtigen Fond von 345118 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. und mit den einzunehmenden Prämien in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haften.

In dem Regierungsbezirk Stralsund sind bei nachbenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben

in Putbus bei Herrn Fürstl. Secretair Rubarth,
in Stralsund bei Herrn D. H. Pieck.

Stettin, im April 1849. Die Haupt-Agenten C. Wendt & Cp.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der diesjährigen General-Versammlung der Actionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, soll für jede Actie à 500 Thlr., außer den berichtigten 4 pCt. Zinsen, für die Zeit vom 1. Januar 1848 bis dahin 1849 eine Dividende von fünf Thalern ausgezahlt werden. —

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß sowohl diese Dividende, als auch die am 1. Mai d. J. fällig werdenden halbjährigen Zinsen, gegen Ausreichung der betreffenden Dividendenscheine und Coupons, in der Zeit vom 1sten bis ultimo Mai c. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, gezahlt werden sollen:

1) hier in Stettin, bei der Kasse der unterzeichneten Bank;
2) in Berlin,
   a) bei den Herren Mendelssohn & Cp.,
   b) bei den Herren Breest & Gelpcke;
3) in Altona, bei den Herren J. H. & G. F. Baur,
4) in Danzig, bei den Herren Th. Behrend & Cp.,
5) in Königsberg i. Pr., bei den Herren D. Stahl & Cp.,
6) in Anclam bei dem Herrn A. F. Wendorff,
7) in Stralsund, bei dem Herrn F. T. Musculus,
8) in Stolp, bei dem Herrn Joh. Stryck.

Stettin, den 26. April 1849.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern
(gez.) Dumrath. Jobst.

Wegen des bevorstehenden Umzuges nach unserm neuen Geschäftslokale beabsichtigen wir die, sich seit circa 4 Jahren **in unserm Cigarren-Lager, Bodenstraße A. 279.**, gesammelten kleineren und größeren Reste und Probekisten schleunig zu räumen. Diesen Zweck zu erreichen, haben wir die Preise davon theils zum, theils auch unter den Einkaufspreis gestellt und bitten daher um fleißige Abnahme.

C. Preuße & Kupke in Stralsund.

Ich empfehle besten Säeleinsaamen in Tonnen zu billigem Preise.

Greifswald, den 24. April 1849. Priester, Mühlen-Vorstadt.

Von **Rauchtabacken** empfehlen:

Varinasblätter, geschnitten, das Pfund 12 Sgr.,
Industrie-Kanaster „ „ 10 Sgr.,
Manilla-Kanaster „ „ 8 Sgr.,

sämmtlich milde und von angenehmem Geruch. Wiederverkäufern gewähren einen angemessenen Rabatt

C. Preusse & Kupke in Stralsund.

Von frischgebranntem Gustebiner Kalk in ganzen und halben Tonner hält stets Lager und offerirt davon zu billigen Preisen

F. Angebauer, am Steinbecker Thor in Greifswald.

Ladies Twist, Schäfertaback, Schiemannsgarn und Negroheads empfehlen C. Preusse & Kupke in Stralsund.

Mein Tapeten-Lager, welches durch den Empfang vieler neuen Sachen vervollständigt wurde, erlaube ich mir, ganz ergebenst zu empfehlen.

Greifswald, den 1. Mai 1849. J. H. B. Susemihl.

Schnupftabacke.

Säuerliche Carotten, Dunquerques, in mopsähnlichem Goût, empfingen und empfehlen das Pfd. nach Qualität mit 8 Sgr., 9 Sgr., 10 Sgr. und 12 Sgr.

C. Preusse & Kupke in Stralsund.

Ein unverheiratheter tüchtiger Schäferknecht findet wegen Todesfall sofort einen Dienst in Mannhagen.

---

5 Thaler Belohnung

Demjenigen, der mir den Dieb so anzeigt, daß ich denselben gerichtlich belangen kann, der mir in der Nacht vom 27. auf den 28. April zwei eiserne Eggen vom Felde gestohlen. Im vorigen Jahre sind mir auch drei eiserne Eggen auf ebendieselbe Art fortgekommen; sollte mir Jemand darüber Auskunft geben können, wo dieselben geblieben, so sichere ich dem Anzeiger ebenfalls eine angemessene Belohnung zu. Alle fünf Eggen sind daran leicht zu erkennen, daß sämmtliche Oberbalken der Länge nach mit Bandeisen beschlagen, zum Schutze der Zinken.

Neparmitz, den 29. April 1849. W. Dudy.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Beilage
zu Stück 18. des Amts-Blatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 3. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. Js. vom **1. Mai d. Js.** ab folgende Veränderungen mit den Gerichten des hiesigen Departements eintreten. An dem ebengedachten Tage erfolgt nämlich:

I. Die Aufhebung des Königlichen Hofgerichtes und des Königlichen Consistoriums zu Greifswald; und eben so hört

II. Die bisherige Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte, so wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Putbus gänzlich auf.

III. Als Gerichte erster Instanz, von denen die gesammte Civil- und Strafgerichtsbarkeit mit Einschluß der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz verwaltet und ausgeübt wird, werden dagegen ferner nur 3 Kreisgerichte bestehen, und zwar:

A. Das Königl. Kreisgericht zu Bergen.

Der Gerichtssprengel desselben wird durch den ganzen Rügenschen Kreis gebildet, welcher für diejenigen Rechts-Angelegenheiten, die nach dem §. 22 der Verordnung vom 2ten Januar d. Js. zur Competenz der Einzelrichter gehören, in folgende Bezirke zerfällt:

1) I. Bezirk, bestehend aus den zu den Kirchspielen Altenkirchen, Wieck und Hiddensee gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Altenkirchen von einer Kreisgerichts-Kommission alle 3 Monate Gerichtstag abgehalten wird.

2) II. Bezirk, bestehend aus den zu den Kirchspielen Sagard und Bobbin gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Sagard von einer Kreisgerichts-Commission ebenfalls alle 3 Monate Gerichtstag abgehalten wird.

3) III. Bezirk, bestehend aus der Stadt Garz und den zu den Kirchspielen Garz, Altefähr, Gustow, Poseritz, Rambin, Swantow, Zudar, Samtens und Casnevitz gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Garz von einer Kreisgerichts-Commission alle 14 Tage Gerichtstag abgehalten wird. Und

4) IV. Bezirk, bestehend aus der Stadt Bergen und aus den zu dem Berger Kirchspiele und den übrigen vorstehend nicht genannten Kirchspielen des Rügen-

schen Kreises gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Bergen selbst ein ständiger Commissarius des Königl. Kreisgerichts als Einzelrichter fungirt.

B. Das Königl. Kreisgericht zu Stralsund.

Der Gerichtssprengel desselben wird durch den ganzen Franzburger Kreis gebildet, welcher für die zur Competenz der Einzelrichter gehörenden Rechts-Angelegenheiten in folgende Bezirke zerfällt:

1) I. Bezirk, bestehend aus der Stadt Damgarten und den zu den Kirchspielen Damgarten, Ahrenshagen, Pantlitz, Saal, Tribohm, Schlemmin, Lüdershagen und Langenhanshagen gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Damgarten ihren Amtssitz erhält.

2) II. Bezirk, bestehend aus der Stadt Barth und den zu den Kirchspielen Barth, Bodstedt, Flemendorf, Kenz und Prerow gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Barth ihren Amtssitz hat. Von dieser Commission wird für die zu dem Kirchspiele Prerow gehörenden Ortschaften alle Monate zu Prerow Gerichtstag gehalten.

3) III. Bezirk, bestehend aus den Städten Franzburg und Richtenberg und den zu den Kirchspielen Franzburg, Wolfsdorf und Richtenberg, Velgast, Drechow, Leplow, Eixen, Semlow, Starkow und Steinhagen gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Franzburg ihren Amtssitz hat. Von dieser Commission wird für die Stadt Richtenberg alle 14 Tage zu Richtenberg Gerichtstag gehalten.

4) IV. Bezirk, bestehend aus der Stadt Stralsund und aus den zu der Stralsunder Superintendentur und den Kirchspielen Mohrdorf, Niepars, Prohn, Pütte und Voigdehagen gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Stralsund selbst ein ständiger Commissarius des Königl. Kreisgerichts als Einzelrichter fungirt.

C. Das Königl. Kreisgericht zu Greifswald.

Der Gerichtssprengel desselben umfaßt den Greifswalder und Grimmer Kreis. Es bleibt jedoch

1) das jetzige Königl. Kreisgericht zu Grimmen daselbst als eine mit voller collegialischer Competenz versehene Deputation des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald bestehen, deren Sprengel durch den Grimmer Kreis, mit Ausschluß der zu den Kirchspielen Gristow, Reinberg, Brandshagen, Creutzmannshagen und Bisdorf (mit Ausnahme des Vorwerks Prützmannshagen) gehörenden Ortschaften gebildet wird und für die zur Competenz der Einzelrichter gehörenden Rechts-Angelegenheiten in folgende Bezirke zerfällt:

a) I. Bezirk, bestehend aus der Stadt Loitz und den zu den Kirchspielen Loitz, Nossendorf, Wotenick, Glewitz (mit Ausnahme von Grammendorf und Zarnekow), Gülzow, Trantow, Görmin und Sassen gehörenden Ort-

schaften, so wie aus dem zu dem Rakower Kirchspiele gehörenden Vorwerke und Bauerndorfe Düvier und aus den Ortschaften Westland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Loitz ihren Amtssitz hat.

b) II. Bezirk, bestehend aus der Stadt Grimmen und den zu den Kirchspielen Grimmen, Abtshagen, Elmenhorst, Kirchbaggendorf, Rolofshagen, Stoltenhagen, Rakow, (mit Ausnahme von Düvier), Reinkenhagen, Horst und Vorland gehörenden Ortschaften, so wie aus dem zum Bisdorfer Kirchspiel gehörenden Vorwerke Prützmannshagen, für welchen Bezirk zu Grimmen ein ständiger Commissarius der Kreisgerichts-Deputation als Einzelrichter fungirt.

c) III. Bezirk, bestehend aus der Stadt Tribsees und den zu den Kirchspielen Tribsees, Deyelsdorf und Nehringen gehörenden Ortschaften, so wie aus den zum Glewitzer Kirchspiele gehörenden Rittergütern Grammendorf und Zarnekow, für welchen Bezirk zu Tribsees von einer Gerichts-Commission der Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen alle 14 Tage Gerichtstag gehalten wird.

2) Der übrige Theil des Gerichtssprengels des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald zerfällt für die zur Competenz der Einzelrichter gehörenden Rechtsangelegenheiten in folgende Bezirke:

a) I. Bezirk, bestehend aus der Stadt Greifswald und den zu den Kirchspielen Neuenkirchen, Levenhagen, Derfekow, Gristow, Reinberg, Brandshagen, Bisdorf (mit Ausnahme des Vorwerks Prützmannshagen), Kreutzmannshagen, Hanshagen, Kemnitz, Weitenhagen und Wieck, für welchen Bezirk zu Greifswald ein ständiger Commissarius des Königl. Kreisgerichts als Einzelrichter fungirt.

b) II. Bezirk, bestehend aus der Stadt Gützkow und den zu den Kirchspielen Gützkow, Behrenhof, Groß-Kiesow, Ranzin und Züssow gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk zu Gützkow von einer Kreisgerichts-Commission alle 14 Tage Gerichtstag abgehalten wird.

c) III. Bezirk, bestehend aus der Stadt Wolgast mit Weidehof und den zu den Kirchspielen Boltenhagen, Wusterhusen, Kröslin, Katzow, Hoendorf und Zarnekow gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Wolgast ihren Amtssitz hat.

d) IV. Bezirk, bestehend aus der Stadt Lassan und den zu den Kirchspielen Lassan, Bauer und Pinnow gehörenden Ortschaften, für welchen Bezirk eine Kreisgerichts-Commission zu Lassan ihren Amtssitz hat. Und endlich

e) V. Bezirk, bestehend aus dem Anklamer Peendamme und den zu den Kirchspielen Gr. Bünsow, Rubkow, Murchin, Schlatkow, Quilow und Ziethen, für welchen Bezirk auf dem Anklamer Peendamme von der Gerichts-Commission zu Lassan alle 3 Monate Gerichtstag abgehalten wird.

IV. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren und bei politischen und Preßverbrechen (§. 22 der Verordnung vom 2. Januar und §. 60 u. ff. der Verordnung vom 3. Januar d. Js.) sind zwei Bezirke bestimmt, von denen der eine den Franzburger und Rügenschen landräthlichen Kreis und der andere den Greifswalder und Grimmer landräthlichen Kreis umfaßt. Für den ersten dieser Bezirke werden bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund und für den zweiten bei dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald alle 3 Monate die Schwurgerichte abgehalten werden.

V. Die öffentliche Bekanntmachung des von uns für die Königl. Kreisgerichte erlassenen Geschäfts-Regulatives wird für jetzt noch vorbehalten.

VI. Das Königl. Ober-Appellations- und höchste Gericht bleibt als Königl. Appellations-Gericht für das hiesige Departement bestehen, und sind die Competenz- und sonstigen Ressort-Verhältnisse desselben durch die Bestimmungen des §. 25 der Verordnung vom 2. Januar d. Js. näher festgestellt Ueber die bei Berufungen in Civilsachen künftig erforderliche Appellationssumme, so wie über die Art und Weise, wie die bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden bereits anhängigen Appellations- und sonstigen Berufungssachen, mit Einschluß der in derselben Instanz ergriffenen Rechtsmittel, zu erledigen sind, wird jedoch annoch eine besondere Verordnung ergehen müssen. Und was die bisher zur Competenz des Königl. Hofgerichts hieselbst gehörig gewesenen Lehns-Familien-Fideicommiß-, Familien-Stiftungs- und sonstigen Stiftungs-Sachen betrifft, so gehen dieselben insgesammt einstweilen zur ferneren Bearbeitung auf das Königl. Appellationsgericht über. Ein Gleiches gilt auch von dem bisher bei dem Königl, Consistorium hieselbst anhängig gewesenen Familien-Fideicommiß- und Stiftungs-Sachen; jedoch mit Ausnahme des Pagenkop'schen Stipendiums, über welches künftighin das Königl. Kreisgericht zu Greifswald die Aufsichtsbehörde bildet.

VII. Bei den Königl. Kreisgerichten zu Greifswald und Stralsund sind interimistische Staatsanwälte bestellt, und wird von demjenigen zu Greifswald die Staatsanwaltschaft auch bei der Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen, so wie von demjenigen zu Stralsund die Staatsanwaltschaft auch bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bergen durch Substitution mit versehen werden.

Bei dem Königl. Appellations-Gericht ist ein interimistischer Ober-Staats-Anwalt bestellt, welcher seinen Amtssitz zu Greifswald hat, und welchem die Ober-Aufsicht über jene Staats-Anwälte und deren Substituten zusteht.

Greifswald, den 30. April 1849.

Königl. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.
Hassenpflug.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 10. Mai 1849.

(No. 162.) **Bekanntmachung,** (No. 825. April 49.)
den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.
Regierungsbezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13ten Juli	in Garz,	den 25sten Juli	in Schwichtenberg,
„ 14ten „	„ Bergen,	„ 26sten „	„ Treptow a. Toll.,
„ 17ten „	„ Carnin,	„ 28sten „	„ Spantekow,
„ 19ten „	„ Grimmen,	„ 30sten „	„ Anclam,
„ 21sten „	„ Greifswald,	„ 1sten August	in Ueckermünde,
„ 23sten „	„ Demmin,	„ 10ten „	„ Möhringen.

Die von der Militair-Kommission verkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 163.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 62. Mai 49.)

Unsere Haupt-Kasse hat wiederum Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe an die Königl. Kreis-Kasse zu Greifswald und an das Königliche Neben-Zoll-Amt zu Barth behufs der Aushändiguug an diejenigen gesandt, welche ihre

Beiträge an die vorgedachten Kassen entrichtet haben. Wir ersuchen die betreffenden Einzahler, ihre Obligationen bald in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 5. Mai 1849.

(No. 164.)

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Stralsund provisorisch ernannten Polizei-Anwälte und deren Substituten.

Ort der Einzeln-Gerichte oder Gerichtstage.	Polizei-Anwalt.	Substituten.
1. Stralsund.	Polizei-Secretair Trampe.	
2. Greifswald.	Polizei-Secretair Treptow.	
3. Franzburg.	Bürgermeister Hingst.	Rathsherr Schumacher.
4. Grimmen.	inter. Pol-Secr. Dettmann.	
5. Bergen und Altenkirchen.	der Staats-Anwalt.	Secretair Barkow.
6. Wolgast.	Polizei-Secretair Jaede.	
7. Barth.	Rathsherr Lönnies.	Secretair Plötz.
8. Tribsees. (Gerichtstage.)	Rathsherr Putbusson.	Rathsherr Schultz.
9. Loitz.	Secretair Zachariae.	
10. Damgarten.	Bürgermeister Sternberg.	
11. Lassan.	Bürgermeister Thomssen.	Rathsherr Maffia.
12. Garz. (Gerichtstage.)	Polizei-Verwalter Günther.	
13. Ancl. Peendamm. (Gerichtstage.)	Ortsvorsteher Dettmann.	
14. Gützkow. (Gerichtstage.)	Rathsherr Jaede.	
15. Sagard. (Gerichtstage.)	Ortsvorsteher Droysen.	
16. Prerow. (Gerichtstage.)	Schulze Miedbrodt.	
17. Richtenberg. (Gerichtstage.)	Stadt-Secretair Retzel.	

Stralsund, den 1. Mai 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 165.) Betrifft das Verhalten beim Vorüberfegeln und Vorüberfahren bei den im Regierungsbezirk Stettin aufgeworfenen Ufer-Batterien. (No. 302. Mai 49.)

Aus Anlaß einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Stettin bringen wir dem Schifffahrt treibendem Publikum nachstehend die von der genannten Behörde unterm 18. April v. J. erlassene, derzeit hier durch die hiesige Zeitung veröffentlichte Instruction über das Verhalten beim Vorüberfegeln und Vorüberfahren bei den im Regierungs-Bezirk Stettin aufgeworfenen Ufer-Batterien in Erinnerung.

Stralsund, den 8. Mai 1849.

Instruction.

Nachdem in der Gegend von Pölitz, im Swinemünder Hafen und bei Peenemünde Uferbatterien aufgeworfen und armirt worden sind, haben alle denselben — sowohl see-,

haff- als stromwärts — sich nähernden See- und Dampf-Schiffe folgende Maaßregeln zu beobachten:

1) Alle Segelschiffe segeln langsam an den Batterien vorüber, indem sie bloß unter Raasegel fahren und die Nationalflagge zeigen;
2) Alle Dampfschiffe fahren mit halber Kraft vorbei und zeigen ebenfalls die Nationalflagge;
3) Die über Haff einkommenden Schiffe sind dahin zu instruiren, daß sie vor den Kuhlen von Ziegenort bereits ihre Flagge zeigen; wenn sie von einem Ordonnanzboot mit Preußischer Flagge angerufen werden, so müssen sie augenblicklich anhalten und der ihnen zu ertheilenden Weisung folgen;
4) Dampfschiffe, welche in der Dunkelheit nicht eine Laterne am Mast zeigen, werden überall angehalten werden;
5) Schiffe, welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten, werden daran zuerst durch einen blinden Schuß erinnert werden und, wenn dieser unberücksichtigt bleibt, einen scharfen Schuß erhalten.
6) Diese Bestimmungen treten vom 20sten d. Mts. ab in Kraft.

Stettin, den 18. April 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(No. 166.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Grundstücke des Vorwerks Bolewice.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9—16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c., Vormittags 10 Uhr; zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Caution bis zu ein Zehntel ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum

freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron v. Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849. Die Königl. Administration.

Die Beschreibung der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Dismenbrationsfläche des Vorwerks Bolewice kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Büreau zu Franzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 10. April 1849.

Bekanntmachung.

(No. 167.) Betrifft die zum Verkauf gestellten Parcellen der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morgen	91	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
722	„	71	„	Garten- und Ackerland,
62	„	140	„	Wiesen,
361	„	45	„	Hütung,
—	„	179	„	Teiche,
21	„	54	„	Unland.
Summa 1178	Morgen	40	□Ruthen,	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morgen	140	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
356	„	119	„	an Garten und Acker,
82	„	67	„	an Wiesen,
25	„	164	„	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	„	146	„	Unland,
421	„	128	„	der Zbechyer See,
68	„	146	„	der Biezyner See.
Summa 977	Morgen	10	□Ruthen,	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.

c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo, enthaltend

3	Morgen	1 □Ruthen	an Hof- und Baustellen
220	„	3 „	Garten und Acker,
17	„	8 „	Wiesen,
3	„	80 „	Hütung,
1	„	31 „	Unland.
Summa 244	Morgen	123 □Ruthen,	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Zühlke die behügelten Grenzen am 29sten Mai, von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31sten Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements

a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.

b. einer Ackernahrung von 92 Morgen 21 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.

c. einer Ackernahrung von 86 Morgen 113 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.

d. einer Ackernahrung von 93 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.

e. einer Ackernahrung von 99 Morgen 162 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.

f. einer Ackernahrung von 92 Morgen 110 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.

g. des Krugetablissements von 20 Morgen 73 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.

h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 □Ruthen mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.

i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 □Ruthen mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,

ferner einer Hütungs-Parcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 □Ruthen taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thaler.

3) in Zbechy den 1sten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo, den 2ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung
   a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
      von 77 Morg. 120 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.
      von 65 Morg. 155 □R. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.
      Die übrigen ohne Gebäude und zwar:
      sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
      eine von 104 Morg. 79 □R., taxirt auf 750 Thlr.,
      eine von 133 Morg. 19 □R., taxirt auf 1020 Thlr.,
      zwei zu 88 Morg. 36 □R. und zu 134 Morg. 142 □R.,
      jede taxirt auf 1080 Thlr.,
      eine zu 41 Morg. 67 □R., taxirt auf 370 Thlr.
   b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thaler und
      der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.
5) in Jerka am 4ten Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 □Ruthen, taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen.
6) in Zbechy am 5ten Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruthen zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr.

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismenbrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismenbrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags 3 Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Beschreibungen der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Parcellen der zertheilten Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo können in unserer Domainen-Registratur und in dem landräthlichen Büreau zu Grimmen während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 20. April 1849.

Handels-Angelegenheit.

(No. 168.) Betrifft die Ernennung des Herrn Eduard Carteron zum Französischen Konsul in Stettin. (No. 1314. April 49.)

Der bisherige Französische Konsul zu Stettin ist von dort abberufen, und an dessen Stelle Herr Eduard Carteron zum Französischen Konsul daselbst ernannt und als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 2. Mai 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 169.) Nachweisung (No. 396. Mai 49.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats April 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	22	6	—	28	5	—	21	3	—	16	2	1	—	11	—	19	6	—	12	6
Greifswald	1	23	9	—	26	6	—	22	—	—	16	6	1	1	1	—	19	6	—	13	6
Wolgast	2	—	—	—	29	—	—	22	3	—	20	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	25	5	—	28	—	—	21	10	—	17	7	1	3	—	—	19	6	—	13	—

Stralsund, den 8. Mai 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 170.) Offentliche Bekanntmachung.

Nachdem die Verordnung vom 3. Januar d. J.:

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, (Gesetzsammlung S. 14. ff.)

mit dem 1. Mai dieses Jahres in dem Departement des Königl. Appellationsgerichtes zu Greifswald ins Leben getreten ist, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Funktionen der Staatsanwaltschaft beim Königl. Kreisgericht in Stralsund dem Hrn. Caspar, beim Königl. Kreisgericht in Greifswald dem Herrn Kanngiesser übertragen worden sind, und die gedachten Herren Staatsanwälte ihr Amt angetreten haben.

Greifswald, den 1. Mai 1849.

Der interimistische Ober-Staatsanwalt.
Friedberg.

(No. 171.) **Bekanntmachung.**

Die Erbauung einer Feldsteinbrücke

1) auf dem Wege von Sievertshagen nach Steinhagen,

2) eine desgleichen auf dem Wege von Abtshagen nach Sievertshagen und

3) eine desgleichen auf dem Wege von Krummenhagen nach Alt-Zarrendorf

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den 21sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die betreffenden Bau-Anschläge und Bedingungen sollen im Termine vorgelegt werden.

Abtshagen, den 6. Mai 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 172.) **Bekanntmachung.**

Die Neufertigung von 155 laufenden Ruthen 6füßiger Grenz-Gräben zwischen der Königl. Forst und der Feldmark Wittenhagen soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 21sten Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Abtshagen, den 6. Mai 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

Personal-Chronik.

Der Pastor Tauscher ist zum Pastor in Zettemin, Synode Demmin, ernannt und am 25. März d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Bei der zu Greifswald neu eingerichteten Mädchen-Freischule sind in Stelle des verstorbenen Lehrers Löwe der bisherige Lehrer zu Splietsdorf Friedrich Robert Alexander Krück und

bei der 4ten Klasse der dortigen Bürgerschule der Schulamts-Kandidat Joachim Christoph Conrad Rudolphi als Lehrer angestellt worden.

(No. 832. April 49.)

Für den verstorbenen Schulzen Modrow ist der Büdner und Schneider Wiesener provisorisch zum Schulzen in Reinkenhagen bestellt worden.

(No. 880. April 49.)

Zum Armenpfleger im Kirchspiele Lüdershagen in Stelle des abgetretenen Domainen-Pächters von Hillebrandt ist der bäuerliche Eigenthümer Viercke zu Lüdershagen bestellt worden. (No. 1453. April 49.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Struck hat sich in Sagard niedergelassen. (No. 47. Mai 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 17. Mai 1849.

(No. 173.)

Geschäfts-Regulativ

für die Königl. Kreisgerichte im Departement des Königl. Appellations-Gerichtes zu Greifswald.

§. 1.

Jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Abtheilungen.

§. 2.

Die erste Abtheilung bearbeitet die streitige Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Strafsachen, mit Einschluß der Indult-, Credit- und Subhastations-, so wie der Proclamationssachen.

Sie zeichnet ihre Verfügungen, soweit sie nicht von einzelnen Commissarien ergehen:

„Königliches Kreisgericht."

„Erste Abtheilung."

Der Director ist, insoferne das Appellationsgericht nicht ein anderes bestimmt, immer Vorsitzender dieser Abtheilung.

§. 3.

Bei der ersten Abtheilung müssen vorhanden sein:

A. für die Civil-Sachen:

1. ein oder mehrere Commissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Sachen;

2. eine oder mehrere Deputationen zur Verhandlung und Entscheidung der übrigen Civil-Prozeß-Sachen, mit Einschluß der Indult-, Concurs- und sonstigen Debitsachen, sowie der Subhastations- und Proklamations-Sachen.

B. für die Untersuchungs-Sachen:

1. ein oder mehrere Commissarien zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 27. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bezeichneten Vergehen, sowie der Polizei-Vergehen;

2. eine Abtheilung zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 38. der ebengedachten Verordnung aufgeführten Verbrechen;

3. eine Abtheilung zur Beschlußnahme über den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand bei schweren Verbrechen. (§. 76. jener Verordnung.)

Die Mitglieder dieser ersten Abtheilung können zu mehreren der sub A. und B. bezeichneten Commissionen, Abtheilungen und Deputationen gehören; sie werden von dem Kreisgerichts-Director zunächst bis zum Schlusse des gegenwärtigen Geschäftsjahres und dann stets auf ein Geschäftsjahr ernannt. In Fällen der Verhinderung oder nöthigen Aushülfe steht die Substitution dem Director zu.

Die unter B. 2. und 3. gedachten Abtheilungen können auch eine Abtheilung ausmachen.

§. 4.

Außerdem muß bei denjenigen Kreisgerichten, an deren Sitze die Schwurgerichte abgehalten werden (§. 60. der Verordnung vom 3. Januar d. J.), ein Turnus für sämmtliche Mitglieder bestimmt werden, nach welchem jedes Mal 4 derselben als beisitzende Richter in den Schwurgerichtssitzungen zu fungiren haben.

§. 5.

Die zweite Abtheilung bearbeitet die Vormundschafts-, Curatel-, Nachlaß- und Erbschafts-Stempel-Sachen, so wie die Generalien und Einrichtungssachen, und überhaupt alle sonstigen zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Gegenstände der Justiz-Verwaltung, welche nicht dem Königlichen Appellations-Gerichte (§. 28. der Verordnung vom 2. Januar d. J.) vorbehalten sind.

Den Vorsitzenden der zweiten Abtheilung ernennt das Königliche Appellations-Gericht nach vorgängigem Vorschlag des Directors.

§. 6.

Die Geschäfte dieser Abtheilung werden von dem Kreisgerichtsdirector in der Regel nach geographischen Bezirken (Kirchspielen) vertheilt. Es bleibt jedoch vorbehalten, gewisse Geschäfts-Gegenstände, z. B. Einrichtungssachen, die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbschafts-Stempel-Sachen ꝛc. einem Commissarius für den ganzen Bezirk des Kreisgerichts zeitweise zu übertragen. Auch steht es dem Dirigenten der zweiten Abtheilung frei, sich selbst einzelne Sachen zur Bearbeitung zuzuschreiben oder anderweitig zu vertheilen, ohne dabei an jenes Vertheilungsprincip strenge gebunden zu sein.

Die von der zweiten Abtheilung erlassenen Verfügungen werden unterzeichnet:

„Königliches Kreisgericht."

„Zweite Abtheilung."

§. 7.

Der Regel nach sind der zweiten Abtheilung nur zwei Mitglieder (mit Ausschluß des Vorsitzenden), alle übrigen Mitglieder dagegen der ersten Abtheilung zuzutheilen.

§. 8.

Es kann jedoch ein Mitglied der einen Abtheilung auch bei der anderen in dem Falle thätig sein, wenn solches zur Vertretung oder Aushülfe nöthig wird.

§. 9.

Ist einem Kreisgerichts-Mitgliede der Vorsitz bei der einen oder andern Abtheilung übertragen, so steht demselben die Vertheilung kollegialisch zu bearbeitender Geschäfte bei der betreffenden Abtheilung, unter Berücksichtigung der von dem Director erlassenen generellen Bestimmungen, ferner die Superrevision und die Unterzeichnung aller bei dieser Abtheilung ergehenden Verfügungen und Ausfertigungen zu.

§. 10.

Der Director hat:

1. die Decretur in den Disciplinar-, Einrichtungs-, Kassen- und allen das Collegium als solches betreffenden Sachen.

2. Er präsentirt alle unter der Adresse des Kreisgerichts eingehenden Sachen und läßt sie sofort an das zutreffende Büreau gelangen. Er ist

3. für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich.

Er hat nicht nur den Geschäftsbetrieb der am Sitze des Gerichts angestellten Mitglieder fortwährend zu überwachen, sondern auch die auswärts wohnenden Commissarien des Kreisgerichts-Bezirkes genau zu kontrolliren und bei denselben mindestens einmal im Jahre eine Revision abzuhalten. Ueber diese Revision ist jedesmal ein vollständiges Protokoll aufzunehmen und von demselben eine beglaubigte Abschrift dem Königlichen Appellations-Gerichte einzureichen.

Auch ist der Director befugt und verpflichtet, auf Anrufen der Partheien, ihren Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichts-Commissarien in allen ihrer selbstständigen Bearbeitung überwiesenen Sachen durch Anweisung zur prompten Erledigung Abhülfe zu verschaffen, einzelne Acten, so oft sich Veranlassung dazu findet, besonders in Beschwerdefällen zur Einsicht, allenfalls mittelst Berichtes einzufordern und sodann die gegen die Behandlung der Geschäfte zu erhebenden materiellen Erinnerungen, wenn der betreffende Richter solche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, in der zuständigen Abtheilung zur Fassung eines Collegial-Beschlusses zum Vortrage zu bringen. Der Director hat ferner

4. wenn die eine oder die andere Sache in mehrere Geschäftsbezirke einschlägt und deshalb verschiedenen Mitgliedern zur selbstständigen Bearbeitung zufallen würde, dergleichen Sachen durch eine, ein für allemal zu treffende Anordnung, oder für den speciellen Fall einem Mitgliede zur Bearbeitung zu überweisen. Nicht minder führt derselbe

5. die Aufsicht über die sämmtlichen Subaltern- und Unterbeamte des Kreisgerichts-Bezirkes. Er handhabt über sie die Disciplin, insoweit solche nicht schon zunächst und unmittelbar über die an dem Gerichts-Sitze wohnenden Subaltern- und Unterbeamte von dem Kanzelei-Director (§. 31.) und über die bei den Gerichts-Commissionen angestellten von den Gerichts-Commissarien (§. 50.) ausgeübt wird. Auch hat der Director

6. in Verhinderungsfällen die Subaltern- und Unter-Beamte einander zu substituiren, so wie er endlich

7. befugt ist, den in dem Bezirke des Kreisgerichts angestellten richterlichen, Subaltern- und Unterbeamten einen Urlaub bis zum Zeitraum von 14 Tagen zu bewilligen.

Die Erlasse, welche von dem Director vermöge dieser seiner Directorial-Befugnisse ausgehen, werden in der Reinschrift unterzeichnet:

„Director des Königlichen Kreisgerichts."

§. 11.

In den einzelnen Abtheilungen erlassen die Mitglieder in den ihrer Bearbeitung überwiesenen Sachen die erforderlichen Verfügungen, insoferne solche unbedenklich sind, sofort ohne weiteren Vortrag im Kollegium.

Auch die Dirigenten der Abtheilungen sind befugt, auf die eingehenden Pieçen sofort die ihnen als unbedenklich erscheinenden Verfügungen zu erlassen, wobei es ihnen jedoch frei steht, diese Sachen ohne Weiteres an den betreffenden Decernenten gelangen zu lassen.

§. 12.

Einer kollegialischen Beschlußnahme unterliegen dagegen stets:

1. Alle Sachen, welche ein Mitglied aus seinem Geschäftskreise dazu für geeignet hält;

2. alle Sachen, welche der Director oder der Vorsitzende der Abtheilung als solche bezeichnet;

3. die definitive Genehmigung von Erbtheilungen und die Ausfertigung von Erb-legitimations-Attesten, jedoch ausgenommen in denjenigen Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts-Sachen, welche nach den §. 21., No. 9. den Gerichts-Commissarien zur selbstständigen Bearbeitung überwiesen sind;

4. die die Angelegenheiten betreffende Ausleihung von Kapitalien der Minderjährigen, so wie

5. die Veräußerung unbeweglicher Mündelgüter;

6. die Adoptions-Verträge und Legitimationen;

7. die Majorennitäts-Erklärungen; und endlich

8. alle Fälle, wenn ein Interessent gegen eine Verfügung remonstrirt.

§. 13.

Zur Erledigung dieser Sachen werden wöchentlich für jede Abtheilung mindestens zwei Sitzungstage bestimmt; und zwar sind diese Sitzungen in der Regel für die erste Abtheilung am Montage und Donnerstage und für die zweite Abtheilung am Dienstage und Freitage abzuhalten.

§. 14.

An diesen Abtheilungs-Sitzungen kann der Director auch dann Theil nehmen, wenn er nicht Vorsitzender derjenigen Abtheilung ist, für welche die Sitzung bestimmt ist.

§. 15.

Der Beginn der öffentlichen Sitzungen muß stets auf eine Vormittags-Stunde bestimmt werden.

§. 16.

In den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen werden über die gehaltenen Vorträge keine besonderen Protokolle geführt, vielmehr hat derjenige, welcher den Vortrag gehalten, den gefaßten Beschluß mit dem Vermerk, daß solcher auf gehaltenen Vortrag erfolgt ist, eigenhändig zu den Acten zu schreiben und ist dieser Beschluß sodann von dem Abtheilungs-Dirigenten mit zu unterzeichnen.

§. 17.

Die in den einzelnen Abtheilungen beschlossenen Erkenntnisse sind stets im Concept von denjenigen Mitgliedern zu unterschreiben, welche an der Berathung des Urtels Theil genommen haben.

§. 18.

Die Bestimmungen des §. 12. finden auf die an einem anderen Orte, als dem Sitze des Kreisgerichts wohnenden Gerichts-Commissarien nur hinsichtlich der unter No. 4., 5. und 7. gedachten Gegenstände Anwendung.

In diesen Fällen senden sie die Acten, unter Beifügung eines motivirten Votums an das Kreisgericht ein, bei welchem alsdann die Sachen in der zweiten Abtheilung zur Fassung des erforderlichen Collegial-Beschlusses vorgetragen werden.

Diejenigen Sachen, welche Legitimationen und die Aufnahme von Adoptions-Verträgen betreffen, gehören stets vor die zweite Abtheilung des Kreisgerichtes.

§. 19.

Aus erheblichen Gründen können einzelne Sachen von dem Vorsitzenden der Abtheilung einem anderen, als dem örtlichen Bezirks-Richter oder Gerichts-Commissarius zur Bearbeitung überwiesen werden.

§. 20.

Die Kreisgerichts-Commissarien zeichnen ihre Entscheidungen und Verfügungen:

„Königliche Gerichts-Commission."

§. 21.

Zur Competenz der Gerichts-Commissarien gehören:

1. Die Bagatell- und Injurien-Sachen, mit der im §. 20. der Verordnung vom 2. Januar d. J. bemerkten Einschränkung.

2. In anderen Civilprozessen des kreisgerichtlichen Bezirks die An- und Aufnahme von Klagen, die Aufnahme von Gesuchen und Anträgen, die vorläufige Anlegung von Arresten und die Executionsverfügung aus schiedsamtlichen Vergleichen.

Beantragt in Injuriensachen eine Parthei die Verhandlung vor dem Collegium, (welches sodann über die Erheblichkeit des Antrages zu bestimmen hat), so sendet der Gerichts-Commissarius die Acten zur weiteren Verfügung an das Kreisgericht ein.

3. Die Forstrügesachen.

4. Die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und sonstigen Vergehen.

5. Die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen obliegenden Verfügungen, wie solche in dem §. 20. der Criminal-Ordnung näher bestimmt sind; desgleichen die Function eines auf den Antrag des Staats-Anwaltes zu bestellenden Untersuchungsrichters.

6. Die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren bei anderen Gerichtsbehörden anhängigen Rechtsangelegenheiten zum Protocoll geben wollen, so wie die Weiterbeförderung derselben an die competente Gerichtsbehörde.

7. Die Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der letztwilligen Dispositionen.

8. Die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Königl. Appellationsgericht ertheilt.

Außerdem haben die Gerichts-Commissarien

9. in allen Nachlaß-, Curatel- und Vormundschaftssachen ihres Bezirks die ersten erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen, und sich namentlich der Vornahme von Siegelungen in den gesetzlich bestimmten Fällen, so wie der Aufnahme von Inventarien und Taxen und der Abhaltung von Auctionen zu unterziehen.

Zum ferneren selbstständigen Betriebe verbleiben ihnen diese Sachen jedoch nur alsdann, wenn nach dem aufgenommenen Inventarium das Activ-Vermögen bei Bewohnern des platten Landes die Summe von 500 Thalern, und bei Einwohnern der Städte die Summe von 1000 Thalern nicht übersteigt. Hat ein überlebender Ehegatte mit dem Erblasser in Gütergemeinschaft gelebt, so ist der Betrag des gemeinschaftlichen Vermögens entscheidend. In diesen Nachlaß-, Curatel- und Vormundschaftssachen steht den Commissarien auch die Bestätigung der abgeschlossenen Erbrecesse, so wie die Ertheilung von Erbeslegitimationsatteften zu; wogegen sie gehalten sind, sobald das Activ-Vermögen die ebengedachten Summen übersteigt, diese Sachen sofort zur Beschlußnahme an die zweite Abtheilung des Kreisgerichts abzugeben, von deren Bestimmung es sodann abhängt, ob ihnen diese Sachen auch ferner zur selbstständigen Bearbeitung zu überweisen sind, oder ob das Kreisgericht selbst dieselben zur Bearbeitung behalten und darin die Commissarien nur mit der Ausrichtung einzelner Geschäfte beauftragen will.

10. In Bezug auf die Concurs-, Liquidations-, Aufgebots- und Subhastations-Prozesse beschränkt sich die Competenz der Gerichts-Commissarien nur auf solche Sachen, in denen das Activ-Vermögen oder der Werth des zu subhastirenden Grundstückes die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt.

§. 22.

Der Begriff einer Bagatellsache wird zur Zeit durch die Vorschrift der Nr. 4. litt. a der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. August 1841 (Amts-Blatt v. 1841, S. 251.) bestimmt.

§. 23.

In denjenigen Fällen, in denen die Gerichts-Commissarien nach der Nr. 5. des §. 21. auch in den zu ihrer Kompetenz nicht gehörigen Strafsachen zu vorläufigen Verfügungen befugt und mithin berechtigt sind, richterliche Befehle zur Verhaftung von Angeschuldigten zu erlassen, haben sie dem Staatsanwalt von einem solchen Haftbefehle sofort Anzeige zu machen, die verhafteten Angeschuldigten aber binnen 24 Stunden so zu vernehmen, daß denselben die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihnen die Möglichkeit zur Aufklärung eines etwanigen Mißverständnisses gegeben wird. Die hierüber aufgenommene Verhandlung ist ebenfalls unverzüglich dem Staats-Anwalte einzureichen.

§. 24.

Die Correspondenz zwischen dem Kreisgerichte und dem Gerichts-Commissarius erfolgt in der Regel durch Mittheilung der Decrete und Anzeigen in Urschrift, von denen jedoch Abschriften (Retent-Pieçen) zurückzubehalten sind.

Kommt es auf die Fassung eines Collegial-Beschlusses an, welcher Seitens des Kreisgerichts auf eine solche Anzeige des Commissarius zu erlassen ist, so wird derselbe, nachdem die Sache vorgetragen und der Beschluß gefaßt worden, von dem ernannten Decernenten aufgesetzt, von diesem und dem Vorsitzenden der Abtheilung unterzeichnet und urschriftlich mit den Acten zur weiteren Ausführung remittirt.

Die auf Grund eines solchen Collegialbeschlusses sodann von der Gerichts-Commission zu erlassenden weiteren Verfügungen ergehen, wie gewöhnlich unter der Unterschrift des Commissarius; jedoch ist im Eingange zu erwähnen, daß sie auf einem Collegial-Beschlusse des Kreisgerichtes beruhen.

§. 25.

Unmittelbar an das Königl. Appellationsgericht berichten die Gerichts-Commissarien, nur in Parthei- und in den sonstigen zu ihrer selbstständigen Bearbeitung überwiesenen Sachen.

Berichte über Disciplinar-, Kassen- und Einrichtungs-Sachen und dahin gehörige Vorschläge sind zunächst an den Director des Kreisgerichts zu richten.

§. 26.

Wegen der abzuhaltenden Gerichtstage ist bereits in der Bekanntmachung vom heutigen Tage das Nähere angeordnet.

Dem Königl. Appellations-Gerichte bleibt jedoch vorbehalten, hierüber nach dem sich etwa ergebenden Bedürfnisse anderweitige Bestimmungen zu treffen.

Den Gerichtstags-Commissarien können übrigens alle Geschäfte überwiesen werden, zu denen ein Gerichts-Commissarius als solcher kompetent ist.

§. 27.

Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen ist das gesammte Subaltern-Wesen bei den Kreisgerichten nach dem Geschäfts-Reglement für die Subaltern-Bureau's der Königl. Gerichte vom 3. August 1837. (Justiz-Min.-Bl. von 1841 S. 291.), soweit

solches für jetzt auf die gegenwärtige hiesige Gerichts-Verfassung zur Anwendung zu bringen ist, einzurichten und gehört es wesentlich zu den Obliegenheiten der Direktoren, sowohl die erforderlichen Einleitungen dazu zu treffen, daß dieses Reglement, so weit thunlich, sofort zur Ausführung gebracht wird, als auch darauf zu halten, daß dasselbe in der von ihnen angeordneten Art und Weise gehörig befolgt wird.

§. 28.

In solcher Hinsicht bleiben den Kreisgerichts-Direktoren die weiteren speciellen Anordnungen lediglich überlassen und wird hier nur im Allgemeinen bestimmt, daß bei den Kreisgerichten zu Greifswald und Stralsund drei und bei dem Kreisgerichte zu Bergen zwei Geschäfts-Bureau's einzurichten sind.

Bei jenen beiden zuerst genannten Kreisgerichten wird

I. das erste Bureau

die Generalien, die Testaments-, Nachlaß-, Vormundschafts-, Curatel-, und Erbschaftsstempelsachen, sowie die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

II. das zweite Bureau

die größern Civil-Prozeß-Sachen, sammt den Indult-, Credit-, Sequestrations-, Subhastations- und Proklamations-Sachen;

III. Das dritte Bureau

die sämmtlichen Untersuchungssachen, sammt den zum Ressort des am Orte des Gerichts seinen Sitz habenden Einzelrichters gehörenden Sachen

zu umfassen haben. Wogegen bei dem Kreisgerichte zu Bergen die beiden Bureau's in der Art zu bilden sind, daß das zweite und dritte Bureau in eins zusammengezogen werden.

§. 29.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bureau's mit Rücksicht auf die denselben überwiesenen verschiedenen Sachen in geeigneter Weise in besondere durch die äußere Bezeichnung der Akten kenntlich zu machende Unterabtheilungen zerfallen.

§. 30.

Zum Vorstande eines jeden Bureaus ist ein Secretair zu bestellen, welcher nebst dem ihm beizugebenden Registraturassistenten, dem Kanzlei-Diätarius und resp. den zuziehenden Lohnschreibern dafür zu sorgen hat, daß die sämmtlichen in sein Bureau gehörenden Subaltern-Geschäfte ordnungsmäßig und prompt beschafft werden.

§. 31.

Dem ältesten Secretair sind zugleich die Functionen eines Kanzlei-Directors zu übertragen, so daß von ihm zunächst und unmittelbar die Aufsicht über sämmtliche Subaltern- und Unterbeamte geführt wird, und diese schuldig sind, seinen Anordnungen bis zur weiteren Bestimmung des Directors Folge zu leisten.

§. 32.

Zur Verminderung der Kanzlei-Arbeiten haben die Kreisgerichte darauf zu halten, daß die in Prozeßsachen eingehenden Satzschriften und die sonstigen dem Gegner mitzutheilenden Anträge stets in duplo eingereicht werden.

§. 33.

Die Sportel-, Kassen- und Deposital-Geschäfte sind in einem besondern Bureau durch die dazu angestellten Beamten zu verwalten.

§. 34.

Die Verwaltung der Sportel-Kasse erfolgt auch fernerhin in Maßgabe der für die Kreisgerichte erlassenen Instruction vom 27. December 1838. Jedoch ist von jetzt an bei jedem Kreisgerichte eine Kosten-Vorschuß-Kasse einzurichten und diese in der Art zu verwalten, daß darüber von dem Controlleur nach dem Schema A. eine besondere Controlle und von dem Rendanten nach dem Schema B. ein besonderes Conto-Buch zu führen ist.

§. 35.

Künftighin sind die sowohl über die einzuzahlenden Kostenvorschüsse, als auch die über die sonstigen Kosteneinzahlungen auszustellenden Quittungen von dem Rendanten und dem Controlleur zu unterzeichnen.

§. 36.

An Kostenvorschuß ist jedesmal bei Einleitung einer neuen Klage, insoferne diese nicht zu den Bagatellsachen gehört, von dem Kläger eine Summe von 5—25 Thalern mit Rücksicht auf die Höhe des Streitobjects zu erfordern, sowie in Concours-, Liquidations-, Proclamations- und Subhastations-Sachen dafür zu sorgen ist, daß von dem Extrahenten oder aus der Masse ein angemessener Kosten-Vorschuß eingezogen wird.

§. 37.

Zu den Obliegenheiten der Decernenten gehört es zunächst, wegen Einziehung des Kosten-Vorschusses die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und ist es sodann die Sache des Rendanten, falls der Kosten-Vorschuß nicht rechtzeitig eingehen oder demnächst absorbirt sein sollte, die zur Einziehung desselben oder eines anderweitigen Vorschusses nöthigen Verfügungen zu beantragen.

§. 38.

Außerdem hat der Rendant nach wie vor die Berechnung über den s. g. eisernen Vorschuß, welcher jedoch fortan nur für die nicht in Stempeln bestehenden baaren

Auslagen bestimmt ist, zu führen, so wie demselben die Verwaltung des Criminal-Kosten-Fonds und der kreisgerichtlichen Expensen-Kasse obliegt.

§. 39.

Der Controlleur ist zugleich Sportel-Revisor und Calculator.

Die Calculatur-Gebühren in zahlbaren Sachen sind einstweilen nach der Hofgerichts-Taxe zu liquidiren. Dieselben werden von dem Calculator bezogen, welcher dagegen alle in Official-Sachen erforderlichen Calculatur-Arbeiten unentgeltlich zu übernehmen hat.

§. 40.

Der Rendant ist zugleich Stempel-Distributor, zu welchem Ende demselben Behufs des Ankaufs der erforderlichen Stempel ein besonderer Vorschuß gezahlt wird, über welchen er besonders Rechnung zu führen und solche bei den Kassen-Revisionen mit vorzulegen hat.

§. 41.

Die Niederschlagung von Kosten bei den Kreisgerichten sind nur die Abtheilungs-Dirigenten zu verfügen befugt.

§. 42.

Auch bei den Gerichts-Commissionen ist die Sportel-Cassen-Verwaltung nach der obgedachten Instruction vom 27. December 1838 zu führen, jedoch so, daß der Secretair als Rendant von dem Einzelrichter zu controlliren ist. Ersterer hat sich vierteljährlich mit der Kreisgerichts-Sportelkasse auf Grund eines von dem Gerichts-Commissarius zu attestirenden Kassen-Abschlusses (Sportel-Extrakts) zu berechnen und an diese die Ueberschüsse abzuführen.

Zur Bestreitung der in den Prozeß-Angelegenheiten vorkommenden baaren Auslagen wird dem Secretair ein eiserner Vorschuß gezahlt, über welchen er, nach Maßgabe der bereits bestehenden Vorschriften, specielle Rechnung zu führen hat.

§. 43.

Die bei den Gerichts-Commissionen nöthig werdenden Kosten-Niederschlagungen sind die Gerichts-Commissarien selbst zu verfügen befugt.

§. 44.

Das Deposital-Asservaten-Wesen ist sowohl bei den Kreisgerichten selbst, als auch bei den Gerichts-Commissionen nach den Vorschriften der Asservaten-Instructionen vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841, S. 268. ff.) einzurichten und zu verwalten.

§. 45.

Die Gerichts-Commissarien haben aus dem bei ihnen zu führenden Asservatenbuche am Schlusse eines jeden Quartals einen beglaubigten Auszug, der den Abschnitt für das verflossene Quartal enthält, dem Kreisgerichte einzureichen, welches bei der ihm obliegenden Prüfung Regelwidrigkeiten zu rügen und die Aufräumung etwa veralteter Asservate zu veranlassen hat.

§. 46.

Was dagegen die bei der Sportelkasse vorkommenden Asservate betrifft, so ist über dieselben von dem Rendanten ein besonderes Asservaten-Buch nach dem Schema C. zu führen und solches durch ein von dem Controlleur nach dem Schema D. zu führendes Gegenbuch zu controlliren.

C. D.

§. 47.

Die bei den Kreisgerichten vorkommenden Depositat-Geschäfte sind von drei Depositarien in der Art zu verwalten, daß die eigentliche Verwaltung des Depositoriums dem Sportelkassen-Rendanten zugleich mit obliegt und daß neben demselben die beiden andern aus der Zahl der Kreisgerichtsmitglieder zu bestellenden Depositarien nur die Functionen von Curatoren haben.

§. 48.

Die Depositat-Geschäfte selbst sind nach folgenden Bestimmungen zu verwalten

1. Der in einem sicheren und feuerfesten Gewölbe aufzustellende und gehörig durch Eisenbeschläge zu versichernde Depositenkasten muß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

2. Die zu diesen 3 Schlössern gehörenden Schlüssel werden von den 3 Depositarien geführt.

3. Sind Gelder ein- oder auszuzahlen, oder sonstige Gegenstände ad depositum zu bringen, oder wieder herauszugeben, so wird die dazu erforderliche Verfügung an die Depositarien erlassen, solche dem ersten Depositarius durch Vorzeigung bekannt gemacht, und ist dieser sodann verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Verfügung ungesäumt oder doch spätestens am nächsten Depositaltage zur Ausführung gebracht wird.

4. Bei den Ein- und Auszahlungen selbst ist in der Art zu verfahren, daß zunächst über dieselben ein von den 3 Depositarien zu unterschreibendes Protokoll zu den Acten aufgenommen wird.

5. Außerdem werden über diese Ein- und Auszahlungen zwei besondere Bücher, nämlich das Depositat-Cassen- und das Depositat-Massen-Buch, nach dem

sub E. und F. anliegenden Schematen geführt. Das Massenbuch ist vorne oder am Schlusse mit einem alphabetischen Register zu versehen.

6. Die in diese Bücher von dem Rendanten einzutragenden Vermerke sind jedesmal von den drei Depositarien zu unterschreiben.

7. Die baar einzuzahlenden Gelder sind in versiegelten Beuteln oder Packeten ad depositum zu bringen und diese Beutel und Pakete mit den vorschriftsmäßigen, die betreffende Masse unter Angabe des Foliums des Massenbuchs näher bezeichnenden Etiquetten zu versehen.

8. Die zu deponirenden Documente müssen mit besonderen Mantel-Bögen versehen und auf solchen die betreffende Masse und das Fol. des Massenbuches vermerkt werden.

9. Die über die stattgefundenen Einzahlungen auszustellenden Depositalquittungen sind ebenfalls von den 3 Depositarien zu unterschreiben.

10. Nach jedesmal beendigtem Deposital-Geschäfte müssen die beiden Depositalbücher in den Depositalkasten gelegt und mit verschlossen werden.

11. Bei dem Verkehr mit der Königl. Bank ist auch künftighin in der bisherigen Art zu verfahren. Sind Gelder an die Bank abzusenden, so besorgt die Absendung der Rendant und hat der Director sowohl bei diesen Absendungen zur Bank, als auch überhaupt bei allen sonstigen Absendungen deponirter Gelder durch die Post, darauf zu halten, daß von dem Rendanten spätestens binnen 24 Stunden der Postschein zu den Acten gebracht wird. In solcher Hinsicht hat er denselben durch ein besonderes Postablieferungsbuch zu controlliren.

12. Die von auswärts mit der Post eingehenden Gelder hat der Rendant entgegenzunehmen und der Director darauf zu halten, daß dieselben entweder sogleich ad depositum gebracht oder doch einstweilen zur Asservation angenommen werden.

13. Bei jedem Kreisgerichte ist an einem ein für allemal bestimmten Wochentage ein Depositaltag zu halten und solcher durch einen im Gerichte auszuhängenden Anschlag öffentlich bekannt zu machen.

14. Alljährlich ist eine Revision des Depositorums von dem Director vorzunehmen und ist dann etwa 4 Wochen nach dieser Revision eine Depositat-Session in den Abtheilungen abzuhalten, in welcher diejenigen Acten, zu denen Depositat-Einzahlungen stattgefunden, mit einem kurzen Extracte aus dem betreffenden Folium des Depositat-Massenbuches zum Vortrag zu bringen sind, um darüber zu beschließen, ob in Bezug auf diese Massen zu deren Ausschüttung, zinsbaren Belegung oder einer sonstigen Verfügung eine besondere Veranlassung ist.

15. Die auf eine Depositat-Masse etwa anzulegenden Arreste sind in dem Depo-

stital-Massenbuche von dem Rendanten zu vermerken und ist von diesem, daß solches geschehen, zu den Acten anzuzeigen.

16. Die zu deponirenden Testamente sind stets versiegelt im Depositen-Kasten niederzulegen und ist über deren An- und Aufnahme ein besonderes Testamentenbuch nach dem G. anliegenden Schema zu führen und solches mit einem Register zu versehen. Die in dieses Buch einzutragenden Vermerke, sowie die über die Annahme und Ausgabe der Testamente aufzunehmenden Protokolle sind ebenfalls von den 3 Depositarien zu unterschreiben.

17. Ueber jedes deponirte Testament sind sofort Testaments-Acten anzulegen, und ist stets dem Testator über die erfolgte Annahme des Testaments ad depositum ein Depositenschein auszustellen.

§. 49.

Die Gerichts-Commissionen haben kein eigenes Depositorium. Dieselben dürfen sich daher auch der Regel nach mit der Annahme von Geldern, Documenten und Prätiosen, welche deponirt werden sollen, nicht befassen, haben vielmehr nur die Anträge der Partheien zu Protokoll zu nehmen und die letzteren zur unmittelbaren Einzahlung und Auslieferung an das Depositorium des Kreisgerichts zu verweisen.

In besonderen Fällen jedoch, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auctionen haben sie zwar diejenigen Gegenstände, die zum Depositorium einzuliefern sind, zur Asservation anzunehmen; sie müssen aber dieselben unverzüglich an das Depositorium des Kreisgerichts durch die Post einsenden.

Ebenso haben sie die von ihnen an- oder aufgenommenen letztwilligen Dispositionen mit nächster Post an das Kreisgericht einzusenden und erfolgt alsdann späterhin die Publikation bei dem Kreisgerichte selbst.

Sind Zahlungen aus dem Depositorium des Kreisgerichts an Eingesessene in dem Bezirke einer Gerichts-Commission zu leisten, so können die Gelder durch die Post an die letztere übersandt werden, und hat alsdann der Gerichts-Commissarius die Auszahlung an die Empfangsberechtigten sobald als möglich zu bewirken und das darüber aufgenommene Protokoll in Urschrift an das Kreisgericht einzusenden.

§. 50.

Bei den Gerichts-Commissionen hat der Gerichts-Commissarius neben seinen richterlichen Geschäften zugleich den ganzen Geschäfts-Betrieb zu leiten.

Zu den Subaltern- und Unterbeamten steht er in dem Verhältnisse eines Dienstvorgesetzten, der zu Warnungen und Verweisen befugt ist. Dienstvergehen dieser Untergebenen, welche eine strengere Rüge verdienen, hat er aber zur Kenntniß des Kreisgerichts-Directors zu bringen.

§. 51.

Die Secretaire haben alle bei den Gerichts-Commissarien vorkommenden Subaltern-Dienstgeschäfte entweder selbst, oder so weit erforderlich, unter Zuziehung eines Gehülfen oder von Lohnschreibern nach der näheren Bestimmung des Kreisgerichts-Directors, und insoweit eine solche nicht vorhanden ist, nach der Anweisung des Gerichts-Commissarius zu besorgen.

Zur Remuneration der Gehülfen und Lohnschreiber, so wie der etwa anzunehmenden Hülfsboten werden besondere Dispositions-Fonds ausgesetzt werden.

§. 52.

Was endlich die Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen betrifft, so wird hinsichtlich ihrer folgendes bestimmt:

1. Dieselbe ist eine kollegialische Deputation des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, und hat sie als solche für den ihr durch die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage zugewiesenen Bezirk die volle Competenz in allen Civil- und Strafsachen mit alleiniger Ausnahme der nach dem §. 60. der Verordnung vom 3. Januar d. J. vor die Schwurgerichte gehörenden Sachen.

2. Der Vorsitzende dieser Deputation hat in Bezug auf dieselbe und die zu deren Bezirke gehörende Gerichts-Commission zu Loitz alle den Kreisgerichts-Directoren und Abtheilungs-Dirigenten beigelegten Befugnisse.

3. Die Gerichts-Commission zu Loitz steht auch zu der Deputation in demjenigen Verhältnisse, wie die andern Gerichts-Commissionen zu den Kreisgerichten selbst.

4. Die weitere Aufsicht über die Deputation und deren Dirigenten, so wie über die Gerichts-Commission zu Loitz steht jedoch dem ersten Director des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald zu, von welchem auch die jährlichen Geschäfts-Revisionen sowohl bei der Deputation als auch bei jener Gerichts-Commission vorzunehmen sind und welcher nicht wieder an den Sitzungen der Deputation Theil zu nehmen befugt ist.

5. Bei dieser Deputation sind aus deren Mitgliedern ständige Commissarien sowohl zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Sachen, als auch zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 27. der Verordnung vom 3. Januar d. J. bezeichneten Vergehen, so wie der Polizei-Vergehen zu bestellen. Von dem einen dieser Commissarien sind die Gerichtstage zu Tribsees abzuhalten.

Die Bestellung der Commissarien erfolgt durch den Dirigenten der Deputation, welcher diese Bestellung dem ersten Director des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald anzuzeigen hat.

6. Zur Erledigung der Collegial-Sachen sind bei der Deputation wöchentlich mindestens drei Sitzungen, und zwar der Regel nach am Montage für die Civil-

Sachen, am Dienstage für die Strafsachen und am Donnerstage für die sämmtlichen zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechts-Angelegenheiten abzuhalten.

7. Auf diese Sitzungen, so wie hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Deputation und der Art und Weise der Bearbeitung derselben finden auch die oben für die Kreisgerichte gegebenen Bestimmungen Anwendung, insoweit solche nicht auf die Eintheilung der Kreisgerichte in Abtheilungen sich beziehen.

8. Die Deputation zeichnet ihre Verfügungen, soweit solche nicht von einzelnen Commissarien ergehen:

„Königliche Kreisgerichts-Deputation."

9. Das Subalternenwesen bei derselben ist ebenfalls nach den obigen Bestimmungen einzurichten, und bleibt es dem Dirigenten überlassen, das Erforderliche anzuordnen, daß für die Verwaltung der Subaltern-Geschäfte in der Art, wie bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bergen, zwei Bureaus gebildet werden.

10. Die Deputation behält ihre eigene selbstständige Depositat-Verwaltung, welche jedoch nach den Bestimmungen des §. 48 zu regeln ist.

11. Ebenso behält sie für jetzt noch ihre selbstständige, jedoch gleichfalls nach den obigen Bestimmungen zu führende Sportel-Kassen-Verwaltung, hinsichtlich deren sie sich in der bisherigen Weise mit der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Stralsund zu berechnen hat.

Greifswald, den 30. April 1849.

Königl. Ober-Appellations- und höchstes Gericht.

Hassenpflug.

Anlage **A.**

Kosten-Vorschuß-Controlle.

Laufende №	Tag der Verfügung	Name, Stand und Wohnort dessen, der den Vorschuß einzahlen soll.	Benennung der Sache.	Betrag des Vorschusses Rthl. Sgr. Pf.	Frist, welche zur Einzahlung gesetzt ist.	Ist eingezahlt. Rthl. Sgr. Pf.	Tag der Einzahlung	№ des Conto-Buches.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	1849 15. Mai.	Kaufmann Z. zu N.	Zander ctr. Arndt.	15 — —	14 Tage.	15 — —	1849 28. Mai.	8.	

Anlage **B.**

Kosten-Vorschuß-

Laufende №	Tag der Einzahlung.	Name, Stand und Wohnort des Zahlers.	Benennung der Sache.	Betrag des gezahlten Vorschusses. Rthl. Sgr. Pf.	№ der Vorschuß-Controlle.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	1849 28. Mai.	Kaufmann Z. zu N.	Zander ctr. Arndt.	15 — —	1.

Conto-Buch.

Wann und zu welchen Beträgen der Vorschuß zur Sportelkasse vereinnahmt worden.				Tag der Kosten-Schlußrechnung.	Betrag des etwa verbliebenen Ueberschusses. Rthl. Sgr. Pf.	Tag der Zurückzahlung dieses Ueberschusses.	Bemerkungen.
7.	8. Rthl.	Sgr.	Pf.	9.	10.	11	12.
30. Mai 1849.	5	—	—	30. Juni 1849.	3 — —	1. Juli 1849.	
4. Juni 1849.	7	—	—				

Anlage C.

Asservaten-Buch der Sportelkasse.

Laufende №	Datum.	Gegenstand und Ursache der Asservation.	Asservirter Betrag. Rtl.	Sgr.	₰	Davon sind verausgabt. Rtl.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	1849.	**Monat Mai 1849.**							
		A. Aus dem vorigen Monat zu übernehmen:							
1.	6. April.	Die von dem N. zu X. mit eingesandten Gebühren des Rechts-Anwalts A.	10	11	5	—	—	—	Der Rechtsanwalt A. ist verreist.
		B. Aus dem laufenden Monat:							
2.	5. Mai.	Kreisgericht zu X. Zeugengebühren in der N.schen Untersuchungssache zur Auszahlung an den Z.	5	7	4	5	7	4	Am 8. Mai 1849 bezahlt und Quittung abgesandt.

Anlage D.

Asservaten-Gegenbuch des Controlleurs.

Laufende №	Datum.	Gegenstand und Ursache der Asservation.	Asservirter Betrag. Rtl.	Sgr.	₰	Davon sind verausgabt. Rtl.	Sgr.	₰	Bemerkungen.

Anlage E. **Depositale.**

Einnahme.

Laufende №	Datum der Einnahme.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Fol. des Massenbuchs.	Betrag der Einnahme. baar. Rtl.	Sgr.	Pf.	Activa. Rtl.	Sgr.	Pf.
1.	1849. 8. Mai.	Zur Kaufmann Schulz'schen Nachlaß-Masse sind von dem Rendanten eingezahlt	10.	70	5	6	—	—	—

Cajus Mevius Sempronius.

Anlage F. **Depositale.**

Kaufmann Schulz'sche

Einnahme.

Datum.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Baar. Rtl.	Sgr.	Pf.	Activa. Rtl.	Sgr.	Pf.
1849. 8. Mai.	Nach der Verfügung vom 7. Mai 1849 sind die von der Königlichen Gerichts-Commission zu X. eingesandten Auctions-Gelder von dem Rendanten eingezahlt	70	5	6	—	—	—

Cajus Mevius Sempronius.

Anlage G. **Testamente.**

Laufende №	Name, Stand und Wohnort des Testators.	Tag der Uebergabe oder Errichtung des Testaments.	Tag der Disposition.
1.	Kaufmann Schulz zu X.	1. Mai 1849.	1. Mai 1849.

Cajus Mevius Sempronius.

Kassen-Buch.

Ausgabe.

Laufende №	Datum der Ausgabe.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Fol. des Massenbuchs.	Betrag der Ausgabe. baar. Rthl.	Sgr.	Pf.	Activa. Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	1849. 18. Mai.	Nach der Verfügung vom 16. Mai 1849 sind an den Rendanten zur Absendung an das Königl. Bank-Comtoir zu Stettin gezahlt	10.	50	—	—	—	—	—

Cajus Mevius Sempronius.

Massen-Buch.

Nachlaßmasse.

Ausgabe.

Datum.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Baar. Rthl.	Sgr.	Pf.	Activa. Rthl.	Sgr.	Pf.
1849. 18. Mai.	Nach der Verfügung vom 16. Mai 1849 sind an den Rendanten zur Absendung an das Königl. Bank-Comtoir zu Stettin Behufs der zinsbaren Bestätigung gezahlt	50	—	—	—	—	—

Cajus Mevius Sempronius.

Buch.

Tag der Eröffnung des Testaments.	Tag der Zurückgabe des Testaments.	Bemerkungen.
1. Juni 1849.		

Cajus Mevius Sempronius.

(No. 174.) **Aufforderung**
an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegs-Fahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbejahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unterofficieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9	Thlr.	27	Sgr.	$5\frac{1}{2}$ Pf.
Für Jungmänner	6	„	12	„	$5\frac{1}{2}$ „
Für Halbmänner	3	„	22	„	$5\frac{1}{2}$ „

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.
W. Adalbert, Prinz von Preußen.

(No. 175.)

Die deutsche National-Versammlung in Frankfurt hat am 4. d. Mts. unter andern folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die National-Versammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzel-Staaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März c. zur Anerkennung und Geltung zu bringen,

2) Sie bestimmt den 22. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat,

3) Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 1. August d. J.

Durch diese Beschlüsse, welche einerseits offen in das Gebiet der ausführenden Regierungsgewalt übergreifen, andererseits die Verfassung ohne Zustimmung der Regierungen und vor ihrer Einführung durch dieselben als rechtsgültig voraussetzen, überschreitet die National-Versammlung auf das Entschiedenste ihre Befugnisse und entfernt sich ganz von ihrer Aufgabe, im Verein mit den Regierungen die Verfassung Deutschlands zu gestalten.

Die Regierung Seiner Majestät hält es für unerläßlich, den Behörden, wie den Bürgern des Staats keinen Zweifel darüber zu lassen, welche Stellung sie diesen Beschlüssen gegenüber einnehme.

Wenn die National-Versammlung durch die in Nr. 2. und 3. enthaltenen Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit einen Termin für den Zusammentritt des Reichstages und die Vornahme der Wahlen für das Volkshaus bestimmt, so ist es einleuchtend, daß sie sich damit ein Recht anmaßt, welches ihr selbst von denjenigen Staaten, welche sich zur Annahme der von ihr beschlossenen Verfassung bereit erklärt haben, nicht zugestanden werden könnte, da nach den Bestimmungen der Letzteren selbst die Berufung des Reichstages nur in den Befugnissen des Reichsoberhauptes liegt. Am allerwenigsten aber kann diese eigenmächtige Verfügung der Versammlung irgend eine Geltung oder rechtliche Wirkung für diejenigen Staaten erlangen, welche jene Verfassung weder eingeführt noch anerkannt haben. Es würde jede Ordnung in Deutschland zerstört werden, wenn es der Versammlung gestattet werden könnte, die Verfassung einseitig und partiell ins Leben zu rufen. Die Königl. Regierung darf daher nicht anstehen, zu erklären, daß sie diese Beschlüsse in keiner Weise anerkennen oder zur Ausführung bringen kann.

Indem aber die Nationalversammlung durch den ersten derselben, neben den Regierungen auch die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten und das gesammte deutsche Volk auffordert, die von ihr beschlossene Verfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen: droht sie die rechtlich nothwendige Mitwirkung der Regierungen zu umgehen, und setzt sich der Gefahr aus, dahin verstanden zu werden, als wolle sie die einzelnen Körperschaften und das Volk veranlassen, die Verfassung selbstständig und ohne die Sanction der Regierungen, also auf dem Wege der Gewalt und der Revolution zur Ausführung zu bringen.

Die Königl. Regierung ist ihrerseits fest entschlossen, allen aus dieser Aufforderung direct oder indirect hervorgehenden gesetzwidrigen Bestrebungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, mit dem vollen Ernst des Gesetzes entgegenzutreten. Sie darf sich über die Möglichkeit nicht täuschen, daß, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung stattgefunden, auch in Preußen durch

ähnliche Einflüsse eine Agitation versucht werden möchte, welche Manche irre leiten und die traurigsten Folgen haben könnte. Sie hält es daher nicht für überflüssig, ihren festen Entschluß auszusprechen, dem Gesetze des Landes überall Achtung und Geltung zu verschaffen, und indem sie von Ew. Excellenz erwartet, daß Sie in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz mit Umsicht und Wachsamkeit, so wie mit Energie und Entschlossenheit die erforderlichen Maßregeln jederzeit und ohne Verzug treffen werden, so will sie hiermit zugleich Sie beauftragen, den Ihnen untergeordneten Behörden ihren Willen kund zu geben, und es denselben zur strengsten Pflicht zu machen, alle gesetzwidrige Versuche zur Durchführung der in Frankfurt a. M. berathenen Verfassung auf das Schleunigste und mit aller Energie zu verhindern.

Die Königl. Regierung vertraut indessen dem bewährten, gesunden und gesetzlichen Sinn des preuß. Volks, daß es selbst das einfach und klar zu Tage liegende Recht erkennen und sich nicht zu gesetzwidrigen Schritten hinreißen lassen werde.

Seine Majestät der König hat es ausgesprochen, daß er mit aufopfernder Thätigkeit der deutschen Sache Sich hingebe, und Seine ganze Kraft dem hohen Ziele der deutschen Einigung und dem Ausbau einer Verfassung, welche das Verlangen und Bedürfniß der deutschen Nation befriedige, widme. Die Regierung Seiner Majestät ist fest entschlossen, diesen Königlichen Willen zur Ausführung zu bringen. Sie darf die Hoffnung hegen, daß die Erreichung dieses Zieles nicht fern sei, und sie erwartet von dem preußischen Volke, daß es sie durch festes und ernstes Verharren auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes in ihren Bemühungen dafür unterstützen werde. Dadurch allein kann der Erfolg verbürgt werden.

Berlin, den 7. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath
Herrn v. Bonin Excellenz zu Stettin.

(No. 176.) **Bekanntmachung.** (No. 797. Mai 49.)

Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Ministerium beschlossen ist, ein Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen dänischen Schiffe und deren Ladungen zu legen, sowie alles innerhalb des diesseitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der dänischen Krone in Beschlag zu nehmen.

Ferner ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Regierungen der hiesigen Provinz dieserhalb bereits getroffenen Anordnungen darauf aufmerksam, daß jede direkte Verbindung von Privaten mit den feindlichen Blokade-Schiffen und Böten unbedingt untersagt ist. Falls im Interesse des Handels-Schifffahrts-Verkehrs Mittheilungen von Seiten der Kaufmannschaft oder der Consuln an die Führer der feindlichen Schiffe nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, dürfen solche erst dann stattfinden, wenn die betreffende Militairbehörde von ihrem Inhalte Kenntniß genommen und die Uebergabe für zulässig erklärt hat.

Ueber die Art und Weise der Ausführung der Uebergabe hat allein die Militairbehörde zu bestimmen.

Stettin, den 14. Mai 1849. Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 177.) Bekanntmachung.

In Folge eines an uns ergangenen Justizministerial-Rescripts vom $\frac{14}{23}$ vor. Mts. wird den Königl. Kreisgerichten unsers Departements in Bezug auf die amtlichen Verhältnisse des Ober-Staatsanwaltes und der Staatsanwälte hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß beim Eintritt eines unvorhergesehenen Behinderungsgrundes, welcher einen Staatsanwalt von der Abwartung einer gerichtlichen Verhandlung abhält und wenn ein Substitut für denselben nicht schon vorhanden, auf seinen Antrag für den einzelnen Fall der Ober-Staatsanwalt einen Substituten zu bestellen hat, oder ein solcher von dem Vorstande des Gerichts aus der Zahl der Richter oder Referendarien zu ernennen ist, da ohne Zuziehung der Staatsanwaltschaft die Verhandlung nicht erfolgen kann.

Greifswald, den 11. Mai 1849.

Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

(No 178.) Bekanntmachung.

Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe geschehen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer

unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Declaration etwa ergeben sollte durch den Bezirks-Ober-Controlleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuförderst äussere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controlleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 8. Mai 1849.

Der Wirkliche Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung:

Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 179.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 822. Mai 49.)

Von unserer Haupt-Kasse sind wiederum Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe an die Königlichen Kreis-Kassen zu Greifswald und Bergen behufs der Ausreichung an diejenigen gesandt, welche ihre Beiträge an die vorbenannten Kassen entrichtet haben.

Es werden die betreffenden Einzahler ersucht, ihre Obligationen bald in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 16. Mai 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 180.) Betrifft den Uebergang der Polizei-Gerichtsbarkeit an die Gerichte und das Verhältniß der Polizei-Behörden zu den Polizei- und Staats-Anwälten. (No. 81 Mai 49.)

Am 1. Mai d. J. ist die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar d. J. (Gesetzsammlung pro 1849, Seite 14.) in Neu-Vorpommern und Rügen in Kraft getreten.

Danach ist auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit mit dem 1. Mai d. J. an die ordentlichen Gerichte übergegangen, welche dieselbe künftig in erster Instanz durch kommissarisch hierfür bestellte Einzelrichter ausüben werden.

Es haben sich demnach sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks

fortan der eigenen Ausübung aller Polizei-Strafgerichtsbarkeit zu enthalten. Denselben verbleibt dagegen nach Art. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. v. Js. bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung, die Polizei-Verwaltung und die damit verbundene Executivgewalt nach den zeitherigen Bestimmungen. Während die Polizei-Behörden bisher befugt waren, bei Ueberschreitung von Polizei-Vorschriften die Untersuchung selbst zu führen und die Strafe selbst festzusetzen, kann dies fernerhin nicht mehr geschehen, vielmehr gehört künftig die förmliche Untersuchung und Bestrafung aller Polizei-Vergehen zur Competenz der Gerichts-Behörden, wogegen in der den Polizei-Behörden und Sicherheits-Beamten obliegenden Verpflichtung, die Befolgung der Polizei- und Straf-Verordnungen zu überwachen, allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, durch die gedachte Verordnung nichts geändert ist.

Hinsichts des Straf-Untersuchungs-Verfahrens bestimmt die Verordnung vom 3ten Januar cr., daß vom Gericht ein Straf-Untersuchungs-Verfahren nicht mehr von Amtswegen eingeleitet werden, sondern daß ein solches Verfahren

1) in Ansehung aller Polizei-Contraventionen und aller Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, nur auf den vorherigen Antrag eines Polizei-Anwalts und
2) in Ansehung aller mit einer höheren Strafe bedrohten Verbrechen nur auf den vorherigen Antrag eines Staats-Anwalts erfolgen soll.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben deshalb in Zukunft alle Polizei-Contraventionen und Vergehen der ersten Art dem Polizei-Anwalte Ihres Bezirks, dagegen alle Verbrechen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weitern Veranlassung und resp. zur weitern gerichtlichen Verfolgung schleunigst anzuzeigen.

Die den Polizei-Anwalten und resp. den Staats-Anwalten hiernach sofort zu machenden Anzeigen müssen:

1) eine kurze möglichst genaue Darstellung des vorgekommenen Vergehens oder Verbrechens,
2) die Zeit und den Ort der Verübung,
3) den Namen des Thäters, wenn dieser bekannt ist,
4) die Beweismittel dafür, insbesondere auch die Namen und den Wohnort der etwanigen Belastungszeugen, so wie
5) nach §. 171. der Verordnung vom 3. Januar d. Js. den Namen desjenigen Beamten, oder der im Dienste befindlichen Militair-Personen enthalten, welche die That aus eigener Wahrnehmung bekunden können.

Den Polizei-Behörden kann die möglichste Beschleunigung dieser Anzeigen nicht genug empfohlen werden.

Die weiteren Einleitungen zur Fortführung der Sache geschehen demnächst von den betreffenden Anwalten.

Polizei-Behörden und Executiv-Beamte, einschließlich der Gensd'armen, sind jedoch verbunden, den Requisitionen der Polizei- und resp. der Staats-Anwalte Behufs der Vervollständigung der Voruntersuchungen und wegen der Ausführung der nach §. 7. des Gesetzes vom 3. Januar cr. demselben bei Gefahr im Verzuge, gestatteten Maaßregeln jederzeit und ohne Verzug nachzukommen.

Alle am 1. Mai d. J. anhängig gewesenen Polizei-Strafsachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet gewesen, sind ohne Anwendung der Verordnung vom 3. Januar 1849 nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässige Instanzen zu Ende zu führen.

Den landräthlichen Behörden und den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird aufgegeben, diese Verordnung möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stralsund, den 6. Mai 1849.

(No. 181.) Betrifft die diesjährige Klassen- und Gewerbesteuer-Zahlung. (No. 618. Mai 49.)

Zur Begegnung mehrfach hervorgetretener irrthümlicher Meinungen und Anträge wird folgende Verfügung:

Durch die Verhältnisse zu Dänemark erleidet der Handel und Verkehr der dortigen Provinz leider von Neuem erhebliche Störungen, welche namentlich auch auf den Nahrungsstand der See- und Stromschiffer, der Steuerleute und Matrosen nachtheilig einwirken.

Es ist deshalb beschlossen worden, wie im verflossenen, so auch in diesem Jahre den gedachten Klassen, und zwar für die Zeit bis zum Abschlusse eines Friedens mit Dänemark, eine Erleichterung an Gewerbesteuer sowohl, als auch bei Entrichtung der Klassensteuer zu Theil werden zu lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich demnach ergebenst, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz zu ermächtigen, denjenigen Schiffern, Matrosen und Steuerleuten, welche aus Anlaß der obwaltenden Verhältnisse ihren gewöhnlichen Erwerb einbüßen, oder erhebliche Verluste an ihrem Einkommen erleiden, und dadurch außer Stand kommen, die Klassensteuer ohne Druck unverkürzt zu entrichten, zeitweise Erlasse der Klassensteuer zu bewilligen.

Derartige Erlasse sind jedoch vorläufig nicht weiter als auf höchstens 6 Monate auszudehnen. Auch sind in den einzelnen Fällen die jedesmaligen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und es ist dabei namentlich in Betracht zu ziehen, ob die Klassensteuer der betreffenden Schiffer ꝛc. lediglich oder hauptsächlich nach ihrem Einkommen vom Schiffergewerbe, oder auch nach sonstigem Einkommen, bemessen worden, und ob sie nicht während des Stockens der Schifffahrt anderweites Einkommen beziehen.

Eben so mögen Ew. Excellenz die Königlichen Regierungen autorisiren, denjenigen Rhedern, welche nur als solche und nicht zugleich für den Betrieb

des Handels besteuert sind, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Gewerbesteuer für die Zeit zu gewähren, während welcher ihre Schiffe, nach Ausweis amtlicher Zeugnisse, von der Aufkündigung des Waffenstillstandes von Malmoe ab, in einem diesseitigen Hafen unbeschäftigt still gelegen haben. Die Strom-, Haff- und Leichterschiffer, welche ihr Gewerbe, unter Bezeichnung der betreffenden Schiffsgefäße abmelden, sind auf Grund der Abmeldung nach Maßgabe der Veranlassungs-Instruction vom 10. November 1820 §. 14. Nr. 4. mit der Gewerbesteuer in Abgang zu stellen, und es kann, wenn sie demnächst ihr Gewerbe wieder anmelden, die Steuer für den Zeitraum von der Abgangs- bis zur Zugangsstellung, so weit sie volle Kalendermonate umfaßt, ausnahmsweise uneingezogen bleiben, wenn diese Schiffer durch amtliche Zeugnisse nachweisen, daß sie während des angegebenen Zeitraums ihr Gewerbe wirklich nicht betrieben haben.

Berlin, den 28. März 1849.

(gez.) v. Rabe.

An den Königl. Wirkl. Geheimen-Rath
Herrn von Bonin Excellenz zu Stettin.

wonach die Landräthe und die Magistrate der zur zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte unsers Verwaltungs-Bezirks schon unterm 8ten v. Mts. mit der erforderlichen näheren Anweisung versehen sind, hiedurch vollständig veröffentlicht.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die in Rede stehende Steuererlasse keiner Einwohnerklasse als solcher unbedingt gewährt, sondern überall von den einzelnen Verhältnissen abhängig sind, deren Prüfung und Beurtheilung uns obliegt.

Gesuche um derartige Erlasse sind überall zunächst an die Ortbehörde zu richten, welche dieselben mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an den betreffenden Landrath, oder — wenn es sich nämlich um die Gewerbesteuer der bezeichneten Städte handelt — an uns weiter zu befördern hat. Unmittelbare Anträge der Steuerpflichtigen bei uns oder bei höheren Behörden können lediglich an den betreffenden Landrath oder Magistrat zur weiteren Verfügung abgegeben werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Gesuche um Steuer-Ermäßigung oder Erlaß, welche nicht auf die vorstehende außerordentliche Genehmigung zu gründen sind, auch in diesem Jahre in dem allgemeinen vorschriftsmäßigen Reklamations-Verfahren Erörterung und geneigten Falls Berücksichtigung finden.

Stralsund, den 15. April 1849.

(No. 182.) Betrifft den Verkauf von Grundstücken in der Oberförsterei Schuenhagen.
(No. 94. Mai 49.)

Die zum Königl. Forstrevier Schuenhagen, im Kreise Franzburg, gehörigen Parcellen: das Maienholz, die ehemaligen Oberförsterei-Dienstwiesen No. 15. und 16. und der bei Errichtung der Colonie Neu-Lendershagen erübrigte Theil der Lendershäger Koppel sollen Behufs Errichtung von drei Büdnerstellen in folgender Vertheilung:

die Büdnerstelle No. I. mit	5	Morgen	126	□R.	Acker,
	7	„	100	„	Wiesen,
	—	„	85	„	Unland.
die Büdnerstelle No. II. mit	5	Morgen	126	□R.	Acker,
	6	„	15	„	Wiesen,
	—	„	105	„	Unland.
die Büdnerstelle No. III. mit	5	Morgen	126	□R.	Acker,
	3	„	138	„	Wiesen,
	—	„	102	„	Unland,

im Wege des öffentlichen Ausgebots verkauft werden.

Die neben der Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtenden mindesten Kaufgelder sind für die Büdnerstelle No. I. auf Dreihundert zwei und sechszig Thaler 27 Sgr., für die Stelle No. II. auf Dreihundert fünf und sechszig Thaler 8 Sgr. und für die Stelle No. III. auf Vierhundert zwei und zwanzig Thaler 18 Sgr. festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit der Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen als zahlungsfähig anzurehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungsplan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 13ten k. Mts. bei dem Oberförster Wagner zu Schuenhagen, welcher auch die Grundstücke auf Erfordern vorzeigen und die Karte vorlegen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 15ten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, in Schuenhagen vor dem dortigen Königl. Oberförster Wagner anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 10. Mai 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 183.) Betrifft die Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt. (No. 648. Mai 49.)

Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es ist jedem einzelnen Thierarzte erster Klasse bei Uebersendung der Approbation mittelst besonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissen-

schaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinärpolizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben."

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks wird diese Bemerkung künftig aus den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben. Da es aber nothwendig ist, daß die Thierärzte erster Klasse nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege sie das gedachte Zeugniß sich zu erwerben haben, so werden diese Bestimmungen in Folge einer Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. Mai cr. den Betheiligten hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es den Candidaten zur kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen bleibt, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Ministerium zu erbitten.

Stralsund, den 16. Mai 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 184.) Bekanntmachung.

Wegen Erbauung einer neuen Chausseebrücke im Dorfe Carnin ist die bisherige Passage durch Carnin vorläufig vom 21. d. Mts. ab gesperrt und in der Art verändert, daß Reisende von Damgarten kommend, am Kruge vorbei bis zur Mühle und von da rechts ab um das Dorf Carnin bis zur Landstraße zu passiren haben und so umgekehrt, wie es die errichteten Wegweiser näher bezeichnen.

Franzburg, den 14. Mai 1849.

Der Landrath
von Schlagentauffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 185.)

Die nach der Bekanntmachung vom 16. April d. J. auf den 17. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumten Holzversteigerungs-Termine für die Oberförstereien Abtshagen und Darß werden hierdurch auf den 19ten d. Mts., Morgens 10 Uhr, verlegt.

Stralsund, den 10. Mai 1849.

Für den Ober-Forstbeamten:
Der Regierungs- und Forst-Assessor.
Schulz-Bölcker.

(No. 186.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 1., XII—XIII, 6—7. Schlag No. 2., VII, 6. und VI, 9.	2.	Morgens 10 Uhr.	Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 7., Vorlander Kiefernkamp	5.		Kiefernstangenholz in Haufen	Försterei Barnekow.
	III. Kronhorst, Schlag No. 15b., III. 11, 12.	16.		Buchen-Klafterholz	Quergestell an der Kamps.
	IV. Elmenhorst, Schlag No. 12a., XIII, 6.	20.		Weichmengholz in Haufen	Gasthof zu Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langeerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Erlen-Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	16.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Warsin. Schlag 5, Totalit. Behnker Haide.	5.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Schlag 3, Warsiner Kamp XIV, 8.				
	II. Jägerhof und Buddenhagen.				
	— „ — „ — „ — „ —	19.		Kiefern- und Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf, Süder- und Norderholz	20.	M. 10 U.	Weichmengholz, Rodereiser und Kiefern-Windfall-Stangen in Loosen	Schmiedtower Kamp.
	Belauf und Forsttheil Endingen	4.		Buchen-Reiserholz	hohe Brücke.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen, Forsttheile Schuenhagen und Endingen	6.	M. 10 U.	Buchen-Brennholz in Klaftern, auch einige Windfall-Buchen	Im Hau im Schuenhäger Walde.
Werder	Rusevase VII, 3, 6, 7.	18.	M. 10 U.	Buchen-Klafterholz	Rusevaser Baumhaus.
	Hagen, IV, 15—16.	19.		dergleichen	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 15. Mai 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Völcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 24. Mai 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 11ten Mai d. Js. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3117. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend das der Gemeinde Anhalt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anhalt bis zur niederländischen Gränze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

„ 3118. desgleichen von demselben Tage das den Kreisständen des jüterbogk-luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der jüterbogk-luckenwalder Straße;

„ 3119. desgleichen die Verleihung, so wie die Chausseegeld-Erhebung, an die Gemeinde Wengern und Bommern, Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Witten; und

„ 3120. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Aldenhoven über Laer und Horstmar nach Schöppingen; zuletzt

„ 3121. Das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern.

Das am 11. Mai d. Js. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3122. die Verordnung vom 10ten d. M. über den Belagerungszustand.

Das am 18ten Mai d. Js. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3123. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke;

„ 3124. desgleichen vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig; und

„ 3125. die Verordnung vom 17. Mai 1849, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen.

(No. 187.)

Armee-Befehl.

Soldaten der Linie und Landwehr!

Als ich vor 6 Monaten Eure Dienste zum Schutze des Gesetzes aufbot, da sank dem Feinde der Muth vor Eurer Festigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei

des Umsturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber versuchte sie, durch alle Künste der Verführung Euren Sinn für Pflicht, Ehre und Krieger-Gehorsam zu untergraben und damit das preußische Heer — die feste Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung — zu vernichten.

Diese verbrecherischen Versuche sind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düsseldorf, wo die Aufstände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder siegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeschwächten Treue und Tapferkeit des preußischen Heeres.

Jetzt erhebt im Westen der Monarchie, so wie in einigen anderen deutschen Ländern der Aufruhr von Neuem sein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutschlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Gesetz und Ordnung, gegen jede rechtmäßige Obrigkeit, ein Kampf gegen unser ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den sie umstürzen wollen.

Zur Abwehr solcher verbrecherischen Angriffe habe Ich jetzt abermals Mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu siegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Meuchelmord. Es gilt den Thron zu schützen vor seinen erbitterten Feinden. Es gilt, das Vaterland zu retten vor Gesetzlosigkeit und Republik. Es gilt, Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des Deutschen Vaterlandes fest zu begründen.

Das ist das Ziel, wofür Ich Mein sieggewohntes Heer in den Kampf rufe.

Soldaten! Seid ferner eingedenk des Ruhmes Preußischer Tapferkeit und Kriegertreue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Euren Vätern verdankt! Gedenkt der in den Jahren 1813, 14 und 15 zur Vertreibung fremden Druckes erfochtenen Siege des Preußischen Heeres, und Ihr werdet Euch auch jetzt durch Preußische Kriegertugend als Schutz und Hort der werthvollsten Güter eines freien und gebildeten Volkes, dem Preußischen und deutschen Vaterlande zum ewigen Ruhme bewähren!

Charlottenburg, den 16. Mai 1849. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Strotha.

(No. 188.)

Aufforderung
an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schifffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen. Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind, einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges in Absicht liegt, Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegs-Fahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit, die Beförderung zu Unterofficieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9 Thlr.	27 Sgr.	5½ Pf.
Für Jungmänner	6 „	12 „	5½ „
Für Halbmänner	3 „	22 „	5½ „

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird.

Berlin, den 18. April 1849. Ober-Commando der Marine.
W. Adalbert, Prinz von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 189.)

Die Polizei-Anwalts-Geschäfte im Gerichtsbezirk Gützkow sind nach dem Rücktritt des Rathsherrn Jaede provisorisch dem Bürgermeister Wuthenow zu Gützkow übertragen.

Stralsund, den 21. Mai 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 190.) Betrifft die provisorische Verwaltung der Kirchen- und Pfarr-Kasse zu Kenz.
(No. 678. Mai 49.)

Die Administration der sämmtlichen Pfarrhebungen zu Kenz ist dem Grafen von Krassow auf Divitz und die der dortigen Kirchen-Kasse dem Domainen-Pächter Holst zu Redebas provisorisch übertragen worden. Stralsund, den 17. Mai 1849.

(No. 191.) Betrifft den Verkauf von Grundstücken in der Oberförsterei Schuenhagen.
(No. 94. Mai 49.)

Die zum Königl. Forstrevier Schuenhagen, im Kreise Franzburg, gehörigen Parcel-

len: das Maienholz, die ehemaligen Oberförsterei-Dienstwiesen No. 15. und 16. und der bei Errichtung der Colonie Neu-Lendershagen erübrigte Theil der Lendershäger Koppel sollen Behufs Errichtung von drei Büdnerstellen in folgender Vertheilung:

die Büdnerstelle No. I. mit	5	Morgen	126 □R.	Acker,
	7	„	100 „	Wiesen,
	—	„	85 „	Unland.
die Büdnerstelle No. II. mit	5	Morgen	126 □R.	Acker,
	6	„	15 „	Wiesen,
	—	„	105 „	Unland.
die Büdnerstelle No. III. mit	5	Morgen	126 □R.	Acker,
	3	„	138 „	Wiesen,
	—	„	102 „	Unland,

im Wege des öffentlichen Ausgebots verkauft werden.

Die neben der Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtenden mindesten Kaufgelder sind für die Büdnerstelle No. I. auf Dreihundert zwei und sechszig Thaler 27 Sgr., für die Stelle No. II. auf Dreihundert fünf und sechszig Thaler 8 Sgr. und für die Stelle No. III. auf Vierhundert zwei und zwanzig Thaler 18 Sgr. festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit der Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungsplan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 13ten k. Mts. bei dem Oberförster Wagner zu Schuenhagen, welcher auch die Grundstücke auf Erfordern vorzeigen und die Karte vorlegen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 15ten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, in Schuenhagen vor dem dortigen Königl. Oberförster Wagner anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 10. Mai 1849.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 192.) Betrifft die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 363. Mai 49.)

Mit dem 1. October d. J. beginnt bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin ein neuer Lehr-Cursus.

Zur Theilnahme an demselben werden nur solche Individuen zugelassen, welche

1) das 18te Jahr bereits erreicht haben und Falls sie noch militairpflichtig und

dienstfähig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet, den 2½jährigen Cursus der Anstalt ohne Unterbrechung durch die Ableistung des Militairdienstes zu beendigen,

2) soviel Schulkenntnisse erhoben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen folgen können,
3) sich stets ordentlich und sittlich betragen haben und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als: Weber, Tischler, Metallarbeiter, Bauhandwerker u. s. w. besitzen, auch in diesem schon praktisch sich versucht haben.

Diejenigen Handwerker, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt und den Genuß des hierzu bewilligten Staats-Stipendiums wünschen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre Militair-Verhältnisse, ihre Schulbildung, ihre moralische Führung und ihre Befähigung zu dem erwählten Gewerbe und unter Beifügung einer von ihnen selbst abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Uebersicht ihres Lebenslaufes bei dem betreffenden Landraths-Amte oder Magistrate spätestens bis zum 15ten Juli d. J. schriftlich zu melden, damit wegen der etwa noch erforderlichen Prüfungen oder sonstigen Erörterungen das Nöthige veranlaßt werden kann.

Zugleich werden die genannten Behörden mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 26. Mai 1822 hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden Aufnahme-Gesuche mit den dazu gehörigen Zeugnissen und ihrem gutachtlichen Berichte spätestens bis zum 1sten August d. J. bei uns einzureichen, auch in dem Berichte nach sorgfältiger Prüfung, sich über die körperliche Tüchtigkeit des in Vorschlag gebrachten Individuums für die praktische Ausübung eines Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts zu äussern.

Verspätete Gesuche und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 12. Mai 1849.

Bekanntmachung.

(No. 193.) Betrifft die Navigations-Schulen und die Vorbereitungs-Schulen für den Unterricht in der Navigation. (No. 365. Mai 49.)

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden.

Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrt-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. October 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfall einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt.
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie
4) und einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1849.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei betheiligten Publikum hiermit eröffnet, daß im nächsten Herbste und Winter in den Elementar-Navigations-Schulen zu Prerow und Zingst den jungen Seeleuten in den nachstehend bezeichneten Gegenständen Unterricht ertheilt werden wird.

Vormittag.

Stunden:	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8 bis 9.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.
9 bis 10.	Mathematische Geographie.	Nautische Geographie.	Geometrische Aufgaben und Repetition.	Mathematische Geographie.	Nautische Geographie.	Geometrische Aufgaben und Repetition.
10 bis 11.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Schreiben.	Zeichnen.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Zeichnen.

Nachmittag.

1 bis 2.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	Schreiben.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	Schreiben.
2 bis 3.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.		Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	
3 bis 4.	Lesen.	Rechtschreiben.		Lesen.	Rechtschreiben.	

Unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte unterm 7. Juli 1845, No. 241. hierserhalb von uns bereits erlassene Bekanntmachung empfehlen wir den jungen Seeleuten hiermit wiederholt den Besuch und die gehörige Benutzung der Elementar-Navigations-Schulen zu Zingst und Prerow, um sich für ihre künftige Aufnahme in die Navigations-Schule in erforderlicher Art vorzubereiten, und sich bei der Aufnahme-Prüfung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweisen zu können.

Stralsund, den 12. Mai 1849.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 194.) Betrifft die Anweisung für die Gewerbe-Prüfungs-Commissionen. (No. 914. Mai 49.)

In Bezug auf die in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts abgedruckte Anweisung für die Gewerbe-Prüfungs-Commissionen vom 31. März d. J. wird Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Vor den Innungs-Prüfungs-Commissionen haben

a) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die Meisterprüfung,

b) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 erwähnte Gesellenprüfung abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission, in deren Bezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar d. J., No. 3102. der Gesetzsammlung, über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Zeugniß der Regierung auszuweisen. Nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung genügt dies Zeugniß auch bei den Innungen der genannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meisterprüfungen, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten.

Stralsund, den 18. Mai 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 195.) **Bekanntmachung.**

Unter den Pferden des Gutspächters Lüder zu Wierow ist der Rotz ausgebrochen. Die erforderlichen Absperrungs-Maaßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 22. Mai 1849.

Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 196.) Bekanntmachung.

Der Handelsmann Twieg aus Straßburg in der Uckermark ist am 4. Mai d. J. auf offener Landstraße zwischen Sassen und Schwinge bei Loitz angefallen und beraubt worden. Der Thäter ist bereits eingezogen und der That geständig. Zu den dem Beraubten abgenommenen Sachen gehört unter anderen eine Mütze von blauem Tuche mit Pelzklappen und ein blau und weiß carrirtes Gingham-Taschentuch. Diese Gegenstände will der Thäter unfern des Ortes der That in die auf der Feldmark von Treuen, und zwar nach der Seite der Chaussee hin befindliche Roggensaat geworfen haben, und sind sie, Suchens ungeachtet, nicht aufzufinden gewesen. Es entsteht daher die Vermuthung, daß schon vor der von Seiten des Gerichts angestellten Nachsuchung die gedachten Gegenstände gefunden sind, und da an deren Wiedererlangung wesentlich gelegen ist, so werden der Finder, oder alle diejenigen, welche über den Verbleib der Mütze und des Taschentuchs, wie solche oben beschrieben worden, Auskunft zu ertheilen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Vernehmung binnen 14 Tagen vor dem Unterzeichneten hierselbst einzufinden und die mehrerwähnten beiden Sachen mit zur Stelle zu bringen. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Greifswald, den 15. Mai 1849.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter:
Sonnenschmidt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 197.)

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 198.)

Dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 199.)

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz ist unter dem 20sten April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 200.)

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Köln ist unter dem 23sten April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 201.)

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Hartmann ist zum Pastor in Sydow, Synode Bublitz und der Predigtamts-Kandidat Herzberg zum Pastor substitutus in Lasuhn, Synode Lauenburg, ernannt und beide sind, der erstere am 6. d. M., der andere am 18. März d. J., in ihre Aemter eingeführt worden.

Der Polizei-Director Odebrecht zu Greifswald ist in Stelle des bisherigen Kamerarius Dr. Dabis daselbst zum Kommissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Greifswalder Vorstädte erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 164. Mai 49.)

Die Pfarre Cartlow, Synode Demmin, Privatpatronats, ist durch den am 27sten v. Mts. erfolgten Tod des Pastors Regen erledigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gustav Joachim Christian Schmidt ist zum Ministerial-Gehülfen und Prediger an dem Arbeitshause zu Greifswald ernannt und am 29. April c. in seine Aemter eingeführt worden. (No. 785. Mai 49.)

In Stelle des verstorbenen Agenten der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, Kaufmann G. A. Lönnies zu Barth, ist der Lehrer Schohl in Barth von der Direction der genannten Bank zu ihrem Agenten für die Stadt Barth und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 970. Mai 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 24. Mai 1849.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps hierselbst werden alle diejenigen, welche

1. an die Kasse der zweiten Pionier-Abtheilung und der derselben attachirten Straf-section in Stettin:
2. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 2. Infanterie- (Königs-) Regiments zu Stettin;
3. an die Kasse des Füsilier-Bataillons 9. Infanterie-Regiments (Colberg) zu Stettin;
4. an die Kasse der 2ten Artillerie-Brigade in Stettin;
5. an die Kasse des 2ten Bataillons 1sten Garde-Landwehr-Regiments zu Stettin;
6. an die Kasse des 2ten Bataillons (Stralsund) 2ten Landwehr-Regiments zu Garz an der Oder;
7. an die Kasse des 3. Bataillons (Anklam) 2. Landwehr-Regiments zu Stettin;
8. an die Kasse des 1. Bataillons (Stargard) 9. Landwehr-Regiments zu Gollnow;
9. an die Kasse des 2. Bataillons (Cöslin) 9. Landwehr-Regiments zu Stargard;
10. an die Kasse des 2ten Kürassier-Regiments (Königin) zu Pasewalk;
11. an die Kasse der 5ten Invaliden-Kompagnie zu Anklam;
12. an die Kasse des 4ten Ulanen-Regiments in Treptow und Greifenberg;
13. an die dem Magistrat zu Anklam obliegende Garnison-Verwaltung, so wie an die Kassen des Garnison-Lazareths und der Kasernen-Verwaltung daselbst,
14. an die dem Magistrat zu Pasewalk obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
15. an die Königliche Garnison-Verwaltung und die seit dem 1sten April 1848 damit verbundenen Kasernen-Verwaltung des 2ten Infanterie- (Königs-) Regiments und 9ten Infanterie-Regiments (Colberg) und des allgemeinen Garnison-Lazareths zu Stettin;
16. an das dem Magistrat zu Gollnow obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
17. an die dem Magistrat zu Ueckermünde obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
18. an die dem Magistrat zu Greifenberg in Pommern obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
19. an die dem Magistrat zu Naugard obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
20. an die dem Magistrat zu Stargard obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;

21. an die dem Magistrat zu Treptow a. d. Rega obliegende Garnison-Verwaltung und an das Garnison-Lazareth daselbst;
22. an die dem Magistrat zu Damm obliegende Garnison-Verwaltung;
23. an die dem Magistrat zu Garz a. d. O. obliegende Garnison-Verwaltung und an die Special-Lazareths-Commission daselbst;
24. an die dem Magistrat zu Swinemünde obliegende Garnison-Verwaltung;
25. an die Magazin-Kasse des Königlichen Proviant- und Fourage-Magazins in Stettin, so wie an die Kassen der daran ressortirenden Magazin-Depot-Verwaltungen zu Garz, Pasewalk und Ueckermünde;
26. an die Magazin-Depot-Kassen zu Greifenberg und Treptow a. d. Rega;
27. an die Kasse des Artillerie-Depots zu Stettin;
28. an die Kasse der 3ten Divisions-Schule in Stettin;
29. an die Kasse der 2ten Gensd'armerie-Brigade in Stettin;
30. an die Verpflegungs-Kasse der Armee-Gensd'armen des 2. Armee-Corps in Stettin;
31. an die Bureau-Kasse der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps in Stettin;
32. an die von dem Königl. Proviant-Amte zu Stettin mitverwaltete
    a. Festungs-Dotirungs-Kasse,
    b. Festungs-Revenüen-Kasse,
    c. extraordinaire Festungs-Bau-Kasse
    in Stettin;
33. an die Kasse des Hafen-Gensd'armerie-Commandos in Swinemünde;
34. an die Kasse des Belagerungs-Lazareths in Stettin;
35. an die Kasse des Marine-Depots in Stettin;
36. an die Kasse des Marine-Bataillons in Stettin;
37. an die Kasse des stellvertretenden Stabes des 1sten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Stettin;
38. an die Kasse des stellvertretenden Stabes des dritten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments zu Anklam;
39. an die Kasse des stellvertretenden Stabes des 1sten Bataillons 9ten Landwehr-Regiments zu Stargard:
40. an die dem Magistrat zu Pyritz obliegende Garnison-Verwaltung

aus dem Zeitraume vom 1sten Januar bis letzten December 1848 Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, uns solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 23sten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heymann im Geschäfts-Locale des Ober-Landes-Gerichts hierselbst angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissarien Hoffmann, Pitzschky und Pfotenhauer hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen und nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen an die gedachten Kassen und Verwaltungen präcludirt, es wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und

sie werden nur an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben oder die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat, verwiesen werden.

Stettin, den 16. Februar 1849. Königl. Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.
Möller.

Auf den Antrag des Malermeisters Gustav Willert werden alle diejenigen, welche an das, mittelst Contractes vom 14. d. Mts. von dem Conditor Carl Möller an ihn verkaufte, auf dem Catharinenberge sub Litt. C. No. 281. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit in dem zu diesem Behufe auf den 30sten Juni cr., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Praeclusiv-Termine für immer werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 23. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Budde.

Publicandum.

Das zur Concurs-Masse des Schenkwirths und Bäckers Johann Gottfried Helmuth Intlikofer gehörige, hieselbst in der Gingster Straße sub Litt. R. No. 10. belegene Haus nebst Anbau, Koben und Befriedigungen soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Licitationstermine auf

den 4ten, 14ten und 28sten Juni d. Js.,
Morgens 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich einzufinden aufgefordert werden.

Zugleich werden die Concursgläubiger geladen, im ersten Termine zur Verabredung der Verkaufsbedingungen und im letzten zu erscheinen, um sich über den Zuschlag zu erklären unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als einstimmend in die Beschlüsse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger erachtet werden.

Bergen, den 14. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Der Roßmüller Holst zu Rambin hat sein daselbst sub No. 7. auf Pastoratsgrunde belegenes Haus nebst Stallgebäuden mit der darin befindlichen Roßmühle und dem Haus-, Hof- und Gartenplatze freiwillig zur Subhastation gestellt.

Zu diesem Zwecke sind Licitationstermine auf

den 4ten und 18ten Juni und 2ten Juli d. J.,
Morgens 10 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die benannten Grundstücke Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem letztgenannten Termine im Königl. Kreisgerichte hierselbst anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 16. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Carl Christian Wardius zu Rauheberg, laut Vertrages vom 19. März c., an die Gutsbesitzer Carl Wodrig zu Hollendorf cedirte, annoch bis Ostern 1886 laufende, Pachtrecht an die früher zu dem Domanialgute Carrin gehörig gewesene Parcelle No. 1., genannt der Rauheberg (auch Raugeberg), so wie an die mit überlassenen von dieser Pachtung bei dem Domanialfiskus einstehenden Angelder von 202 Thlr. 38 Schill. Pomm. Courant, ferner an die auf dem genannten Pachtgrundstücke befindlichen, von dem Eigenthümer Wardius an den Gutsbesitzer Wodrig, zufolge des obigen Contractes, gleichzeitig verkaufte eigenthümlichen Gebäude mit Zubehör, Saaten und Ackerarbeiten und die sonst mit verkauften Pertinenzien dieses Pachtgrundstücks Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Cessionars und Käufers hiermit geladen, selbige in terminis

den 7ten Mai,
den 21sten Mai,
oder spätestens den 4ten Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst anzumelden und glaubhaft zu bescheinigen, bei Strafe des in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 14. April 1849. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Schnitter.

Publicandum et Proclama.

Der Müller Albert Thessenvitz hieselbst hat zur Befriedigung seiner Gläubiger bonis cedirt und sind zum Verkauf der ihm gehörigen, vor Garz und resp. in Garzer Flur gelegenen Grundstücke, als:

1. einer Bockwindmühle mit 3 Gängen,
2. eines Wohnhauses nebst Stall und Scheune,
3. circa 1½ pomm. Morgen Acker

Aufbotstermine auf

den 11ten und 25sten Mai und 8ten Juni d. Js.,

jedesmal Morgens 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Müller Thessenvitz Ansprüche irgend einer Art haben und solche noch nicht in Folge Proclams vom 22sten September vorigen Jahres angemeldet, geladen, diese in einem der obigen Termine anzumelden und zu bewahrheiten bei Strafe des Ausschlusses.

Sämmtliche Gläubiger mögen sich im dritten Termine einfinden, um sich über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über den Zuschlag zu erklären.

Datum Garz, den 21. April 1849.

Der mit der Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit beauftragte Bürgermeister.

(L. S.) Wagner.

Bekanntmachung.

Wir machen bekannt, daß der diesjährige Wollmarkt hier am 18., 19. und 20. Juni c. stattfindet, und daß die Wiegung und Lagerung der Wolle nicht vor dem 15. Juni geschehen darf.

Wir werden, wie früher, zur schleunigen Verwiegung nicht allein die Rathswaage bereit halten, sondern auch vor den Thoren und am Bollwerk die erforderlichen Waagen aufstellen, damit die Wiegung dort rasch befördert werde.

Die Wiegekosten betragen für den Centner 1 Sgr. und Lagergeld 1½ Sgr., welches beides an den Eingangsthoren erhoben wird.

Den Exercierschuppen bei dem Berliner Thor werden wir, wie voriges Jahr, für die Wollverkäufer, welche darin ihre Wolle lagern wollen, wieder bereit halten. Das Lagergeld darin beträgt pro Centner 4 Sgr.; hat der Verkäufer indeß schon am Thor das gewöhnliche Lagergeld, pro Centner 1½ Sgr., bezahlt, so werden bei der Lagerung im Schuppen nur noch 2½ Sgr. nachgezahlt. Die Herren Wollverkäufer, welche davon Gebrauch machen, wollen die Anzeige uns einige Tage vor dem Markt zugehen lassen.

Stettin, den 15. Mai 1849. Die Wollmarkts-Commission.

Ich bin gewilligt, mein hieselbst belegenes eigenthümliches Mühlenwesen, bestehend in der Mühle mit 3 Gängen, einem Roggen-, einem Graupen- und einem Weizengang, mit französischen Steinen, dem Wohnhause, Scheune und Stallgebäude und wobei 30 Morgen Acker (Magdeburger Maaß) aus freier Hand vermittelst öffentlichen Aufgebots zu verkaufen. Es sind hiezu Termine

auf den 5ten und 19ten Mai und 2ten Juni d. J.,

angesetzt, in welchen Kaufliebhaber sich jedesmal Morgens um 10 Uhr bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding in Greifswald einfinden, auch bei demselben schon vorher die dem Aufbot zum Grunde zu legenden Kaufbedingungen einsehen können.

Horst, am 19. April 1849. Krüger.

Auf der Küsterei zu Gristow soll ein Stall von circa 24 Fuß Länge und 15 Fuß Breite zum Abbruch verkauft werden und ist hierzu am 30sten Mai d. J., Nachmit-

tags 3 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle angesetzt, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden. Vöglet-Trents. Eckhardt-Kowall.

Bekanntmachung.

Ein in der Neumark gelegenes Gut mit Allem 737 Morgen 158 □Ruth. groß, worunter 122 Morgen Wiesen und 168 Morgen gut bestandener Wald mit freier Bau-, Brenn- und Nutzholzgerechtigkeit, guten massiven Gebäuden, angenehmer Lage, 2 Pferden, 13 Stück Rindvieh und 300 Schaafen, soll mit einer Anzahlung von 5000 Thlr. verkauft werden. Nähere Auskunft giebt auf portofreie Briefe der Gutsbesitzer Stubenrauch auf Butow bei Jacobshagen in Pommern.

Ich beabsichtige mein Gut Kl. Stubben bei Garz auf Rügen noch zu diesem Trinitatis-Termin zu verpachten und lade Pachtliebhaber zu näheren Unterhandlungen hierdurch ein. v. Schmitterlow.

Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet.

Direction in Köln, II. Abtheilung in Berlin.

Der für die ganze Preußische Monarchie concessionirte Verein versichert, den Allerhöchst genehmigten Statuten gemäß:

Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe und **Ziegen gegen alle Unfälle, Krankheiten und Seuchen** (Rinderpest ausgenommen.)

Das Versicherungs-Geschäft besorgt für den Greifswalder Kreis Hr. **Ferdinand Krause in Greifswald,** bei welchem Prospectus und Betrags-Formulare gratis, Statuten à 2 Sgr., zu haben sind.

E. Lambia, Director.

T. H. Schröder in Stettin,
General-Agent für die Provinz Pommern.

Ausverkauf von Sommer-Rock- und Beinkleiderstoffen,

als Sommer-Buckskin zu 20—27½ Sgr, die 1 Thr. 20 Sgr. gekostet haben; baumwollene und halbwollene Hosenzeuge à 5, 7½ und 10 Sgr., Cassenets, Cachemiretts, div. Paletots-Stoffe zu bedeutend heruntergesetzten Preisen bei

T. Wegener in Stralsund.

Wollsack-Leinen,

⅝ breit, in verschiedenen Sorten, schwer, recht fein und fest, ist zu billigeren Preisen, wie im vorigen Jahr, zu haben bei Salomon Marcus in Greifswald.

Wollsäcke,

so wie schweres Wollsacklein empfiehlt billigst T. Wegener in Stralsund.

Engl. Schaafscheeren

habe ich wieder in schönster Qualität vorräthig, womit ich mich angelegentlichst empfehle.

C. F. Putzbach in Stralsund.

Neue **Stahlsensen,** haarscharf, hat erhalten C. Molien, unten Langenstr. in Stralsund.

Wollsack-Leinen
und fertige Wollsäcke

in besonders schwerer Waare, so wie mein Lager aller Arten grauer Leinen, als: **Tapezier-, Futter-, Lohn-, Zelten** und **schweren eigengemachten Segel-Leinen** empfehle ich zu den billigsten Preisen.

L. Brünslow in Stralsund.

Eine abermalige Sendung der neuesten

Tapeten und Borden

erhielt und verkauft zu den billigsten Preisen T. Wegener in Stralsund.

Milchsatten von 2 bis 7 Quart enthaltend, so wie weiße und blaue Schüsseln in allen Größen empfiehlt billigst G. Hertel, Töpfermstr. in Greifswald.

Die bei uns bestellten großen gläsernen **Milchsatten** sind angekommen.

A. F. Coppius & Cp. in Stralsund.

Ich empfehle beste Rigaer Säeleinsaat in Tonnen zu billigem Preise.

Greifswald, den 16. Mai 1849. Priester, Mühlen-Vorstadt.

Bienenkörbe sind billig zu haben bei C. Molien, Langenstr. in Stralsund.

Reinschmeckenden Runkelrüben-Syrup, à Liespfund 24 Sgr. empfiehlt

J. C. Größner, am Baderthor in Stralsund.

Ein unverheiratheter militairfreier Statthalter, der zugleich Rademacher ist und sich auch aufs Säen verstehen muß, findet, wenn er Zeugnisse seiner Brauchbarkeit aufzuweisen hat, zum 27sten October d. Js. einen Dienst auf dem Hofe zu Borgstedt bei Grimmen.

Eine Erzieherin, die in den gewöhnlichen Wissenschaften, im Französischen und in der Musik Unterricht ertheilt, wünscht zu Michaelis d. J., wo sie ihre jetzige Stelle verläßt, anderweitig engagirt zu sein. Fräulein Willert an der Töchterschule in Greifswald wird gefälligst auf gütige Anfragen das Nähere mittheilen.

Eine Wirthschafterin, welche schon mehrere Jahre conditionirt, sucht zu Johannis oder Michaelis d. Js. ein Engagement und wird der Kaufmann Herr J. C. Müller in Greifswald die Güte haben, hierüber nähere Auskunft zu geben.

Hierdurch warne ich Jedermann, auf meinen Namen ohne meine schriftliche Anweisung Niemandem, selbst meiner Frau etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leisten werde, da ich alle meine Bedürfnisse baar bezahle.

Wieck bei Greifswald, den 17. Mai 1849.

J. F. Linde, Jachten-Schiffer.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Beilage
zu Stück 21. des Amts-Blatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 24. Mai 1849.

Anweisung

für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1839 gebildeten Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetzsamml. No. 3102.) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,
b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungs-Gebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungs-Kasse,
b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten ihres Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter

Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

A. B.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

§. 13.

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerkes, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekurs-Gesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Rekurs-Gesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3. den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommissionen erforderliche Lokal zu beschaffen,

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäfts-Betrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungs-Kosten

vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungs-Kosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift;

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die denselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

A.

Zeugniß

für den N. N. aus N.

über

die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß

für den N. N. aus N.

über

die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei in Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 31. Mai 1849.

(No. 202.)

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben ergeben, daß die Feinde der gesetzlichen Ordnung sich angelegentlich bemühen, Personen aus dem Soldatenstande, sowohl in Garnisonen, als auch nach erlassener Einberufungs-Ordre, als endlich auf dem Marsche, zum Ungehorsam zu verleiten. Da die bestehenden Strafgesetze nicht in allen Fällen ausreichen, um diesen mit großer Frechheit betriebenen Bestrebungen entgegenzutreten, so erscheint es als dringend nothwendig, die Lücke, insoweit sie vorhanden ist, durch eine provisorische Verordnung ohne Verzug auszufüllen.

Ew. Königliche Majestät erlauben wir uns, den Entwurf einer solchen in der Anlage allerunterthänigst vorzulegen und deren huldreiche Vollziehung erfurchtsvoll anheimzustellen.

Die angedrohte Strafe entspricht der Bestimmung, welche die Verordnung über den Belagerungszustand vom 10ten d. Mts. im §. 9. sub Litt. d. enthält.

Berlin, den 21. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

An
Se. Majestät den König.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlaubtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

Vereinigt sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung,
betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

(No. 203.) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2ten Januar d. J., im Bezirke des unterzeichneten Gerichtshofes für Neu-Vorpommern und Rügen mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist, wird, zur Beseitigung von Mißverständnissen und Zweifeln hinsichtlich der Competenz-Verhältnisse, in Betreff der Rechtsmittel in Civil-Prozeßsachen folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Nach §. 25. der Verordnung vom 2. Januar c. bildet das Königl. Appellations-Gericht zu Greifswald fortan die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen seines Bezirks. Dasselbe tritt daher auch rücksichtlich derjenigen Appellationen, welche bei einem der seit dem 1. Mai d. J. aufgehobenen Gerichte, namentlich dem Königl. Hofgerichte zu Greifswald und den Magisträten zu Stralsund, Greifswald und Wolgast, vor dem 1. Mai d. J. eingeführt, aber nicht erledigt worden sind, sowie hinsichtlich derjenigen devolutiven Rechtsmittel, welche gegen die von aufgehobenen Untergerichten vor dem 1. Mai d. J. erlassenen Erkenntnisse etwa noch ergriffen werden möchten, als Appellationsrichter an die Stelle der nach der bisherigen Verfassung zuständig gewesenen Gerichte. Rücksichtlich dieser Sachen kommen, namentlich in Betreff der Appellationssumme und Fatalien, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

II. Gegen die von den jetzigen Königl. Kreisgerichten, deren Deputationen und Kommissionen erlassenen Erkenntnisse finden bis zur Emanation des zu erwartenden Prozeß-Gesetzes die Rechtsmittel der Appellation und Querel in derselben Weise, wie gegen die Erkenntnisse der vormaligen Königl. Kreisgerichte statt. Die Appellation von solchen Erkenntnissen ist daher nur dann zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde die in der Hofgerichts-Ordnung Theil III. Titel IV. §. 14 festgesetzte Summe von 50 Gulden — 25 Thaler vormaligen Pommerschen Cour. oder 28 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Preuß. Cour. — übersteigt. Die Appellation muß binnen 10 Tagen, vom Tage der Publikation oder Insinuation angerechnet, eingewendet, und binnen vier Wochen von Zeit der Einwendung, beim Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden (Amtsgerichts-Instruction vom 11. Juli 1806 §. 10.) Das Querel-Fatale beträgt 4 Wochen vom Tage der Publikation oder Insinuation. (G. S. vom 6. April 1848, B. 2. b.

III. Die Suspensiv-Rechtsmittel in derselben Instanz finden gegen Erkenntnisse der jetzigen Königl. Kreisgerichte zufolge §. 11. der Instruction für die Amts-, nachherigen Kreisgerichte, vom 11. Juli 1806, als das für die neuen Königl. Gerichte neben der Hofgerichts- und Tribunals-Ordnung rücksichtlich des Prozeßverfahrens und der in erster Instanz ergehenden Erkenntnisse zur Zeit allein geltenden Prozeß-Gesetzes, nicht statt. Dagegen haben diese Gerichte in denjenigen Sachen, in welchen sie an die Stelle des vormaligen Königl. Hofgerichts oder des Konsistorii in Greifswald getreten sind, die gegen Erkenntnisse erster Instanz dieser aufgehobenen Gerichte ergriffenen oder noch zu ergreifenden, unerledigten remedia in eadem instantia statt derselben zur Erledigung zu bringen und folglich sich der Entscheidung über diese Rechtsmittel zu unterziehen.

IV. Ueber die noch unerledigten remedia in eadem instantia gegen Erkenntnisse zweiter Instanz des vormaligen Königl. Hofgerichts und des Raths in Stralsund hat das an die Stelle dieser Gerichte getretene Königl. Appellationsgericht zu befinden.

Greifswald, den 19. Mai 1849. Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

(No 204.) Bekanntmachung.

In den Abdruck des Geschäfts-Regulatives für die Königl. Kreisgerichte des hiesigen Departements vom 30. April d. J., im Stück 20. des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Stralsund, haben sich folgende Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen, welche dahin zu berichtigen sind:

Im §. 9. ist Zeile 2. zu lesen: der kollegialisch zu bearbeitenden Geschäfte.

Im §. 12. muß es statt: „4, die die Angelegenheiten betreffende Ausleihung" heißen: ferner die Angelegenheiten betreffend, 4, die Ausleihung von Kapitalien.

Im §. 21. ist Seite 131. Zeile 26. statt: „sobald" zu lesen: „wenn."

Im §. 52. ist in der Zeile 3. der Nr. 1. statt: „gestrigen" zu lesen: heutigen; und muß es in der Zeile 5. der Nr. 4. statt: „wieder" heißen: minder.

Endlich ist Seite 143. in der 4ten Kolumne des Testamenten-Buches statt: „Disposition" zu lesen: Deposition.

Greifswald, den 23. Mai 1849. Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 205.)

Der Stadt-Secretair Brasch zu Lassan ist mit Wahrnehmung der Polizei-Anwalt-Geschäfte im Gerichte-Bezirk Lassan provisorisch beauftragt.

Stralsund, den 26. Mai 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 206.) Betrifft den Verkauf von Grundstücken in der Oberförsterei Schuenhagen. (No. 94. Mai 49.)

Die zum Königl. Forstrevier Schuenhagen, im Kreise Franzburg, gehörigen Parcellen: das Maienholz, die ehemaligen Oberförsterei-Dienstwiesen No. 15. und 16. und der bei Errichtung der Colonie Neu-Lendershagen erübrigte Theil der Lendershäger Koppel sollen Behufs Errichtung von drei Büdnerstellen in folgender Vertheilung:

die Büdnerstelle No. I. mit	5	Morgen	126	□R. Acker,
	7	„	100	„ Wiesen,
	—	„	85	„ Unland.
die Büdnerstelle No. II. mit	5	Morgen	126	□R. Acker,
	6	„	15	„ Wiesen,
	—	„	105	„ Unland.
die Büdnerstelle No. III. mit	**5**	**Morgen**	**126**	**□R. Acker,**
	3	**„**	**138**	**„ Wiesen,**
	—	„	102	„ Unland,

im Wege des öffentlichen Ausgebots verkauft werden.

Die neben der Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtenden mindesten Kaufgelder sind für die Büdnerstelle No. I. auf Dreihundert zwei und sechszig Thaler 27 Sgr., für die Stelle No. II. auf Dreihundert fünf und sechszig Thaler 8 Sgr. und für die Stelle No. III. auf Vierhundert zwei und zwanzig Thaler 18 Sgr. festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit der Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen als zahlungsfähig anzurehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und der Veräußerungsplan können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 13ten k. Mts. bei dem Oberförster Wagner zu Schuenhagen, welcher auch die Grundstücke auf Erfordern vorzeigen und die Karte vorlegen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 15ten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, in Schuenhagen vor dem dortigen Königl. Oberförster Wagner anberaumten Licitations-Termin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 10. Mai 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 207.)

Der Ober-Gefreite im 9ten Husaren-Regimente, Conrad von Münchow, ge-

boren den 23sten October 1815 zu Kiel in Holstein, ist am 2ten d. Mts. im Garnison-Lazareth zu Trier gestorben. Da das Regiments-Kommando die nächsten Verwandten des ꝛc. von Münchow nicht hat ermitteln können, dessen Eltern in Pommern gewohnt haben sollen, so werden die etwa in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Verwandten des von Münchow hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins und des geringen Nachlasses jenes, an das Kommando des 9ten Husaren-Regiments zu Trier zu wenden.

Stralsund, den 29. Mai 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 208.) Bekanntmachung. (No. 1444 Mai 49.)

Nachstehende specificirte, im hiesigen Königl. Post-Schuppen lagernde, zum Dienstgebrauche ferner nicht mehr taugliche Geräthschaften sollen am 7ten Juni gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden:

1. Ein Ankertau,
2. Zwei alte Portleinen,
3. Zwei gußeiserne Kochöfen,
4. Zwei starke kupferne Röhren,
5. 250 Stück gußeiserne Roststäbe,
6. Viele Stücke altes Gußeisen, } Werden beim Verkauf gewogen.
7. Desgleichen altes Schmiedeeisen.

Zu gedachtem Zwecke wollen sich etwaige Kauflustige nach vorangegangener Besichtigung der genannten Gegenstände an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Postamts einfinden, woselbst die Verkaufs-Bedingungen einzusehen sind.

Stralsund, den 29. Mai 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 209.) Bekanntmachung. (No. 1444 Mai 49.)

Vom 29sten hujus haben die Posten nach Rügen einen veränderten Gang von hieraus erhalten und werden in Folge dessen von obigem Tage ab von hier abgelassen:

1) Die Personenpost nach Garz
am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
um Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr Nachmittags.
2) Die Personenpost nach Bergen und
3) die Personenpost nach Gingst } täglich 1 Uhr Nachmittags.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stralsund, den 29. Mai 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 210.) Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung soll die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen des Greifswalder Wegebau-Kreises, Regierungs-Bezirk Stralsund, auf drei hintereinander folgenden Jahren, und zwar von 1849 bis 1851 meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe werden nachstehende Licitations-Termine angesetzt und Pachtliebhaber hierzu eingeladen, als:

1) Für die Aufseher-Districte: a. von Greifswald bis Poggendorf,
b. von Grimmen bis Vorbein,
am 11ten Juni a. c. im Kruge zu Poggendorf.

2) Für die Aufseher-Districte: a. von Stralsund bis Richtenberg,
b. von Steinhagen bis Grimmen,
am 12ten Juni a. c., im Kruge zu Steinhagen.

Sämmtliche Bietungs-Termine nehmen an den festgestellten Tagen Morgens 10 Uhr ihren Anfang und werden die in dieser Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen am Termins-Tage vor Beginn des Aufgebots bekannt gemacht.

Greifswald, den 22. Mai 1849.

Der Königl. Bau-Inspector Hassenstein.

(No. 211.)

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 212.)

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. December 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile als Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

(No. 213.)

Dem Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 214.)

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen:

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. „ Gänserndorf-Preßburg.
   d. „ Lundenburg-Brünn.
   e. „ Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling-Larenburg.
   c. „ Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Risa-Chemnitzer „
10. Sächsisch-Schlesische „
11. Löbau-Zittauer „
12. Dresden-Prager „
13. Sächsisch-Baierische „
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn-Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heibronner Bahn.

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
    a. Cassel-Gerstungen.
    b. Cassel-Haneda.
    c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Reinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
    a. Frankfurt-Wiesbaden.
    b. Zweigbahn-Höchst-Soden.
    c. „ Castel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankf. a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badische Bahn.
    a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.
    b. Zweigbahn Oos-Baden.
    c. „ Appenweier-Kehl.

Braunschweig.

25. Braunschweig-Lüneburgsche Bahn.
    a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.
    b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. „ Haarburg.
29. „ Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holstein.

31. Christian VIII. Ostseebahn.
    a. Altona-Kiel.
    b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.
    c. „ Neumünster-Rendsburg.

Anhalt.

2. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen sich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnstrecken, bei welchen die Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnstrecken sind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen sind in Preußischen Meilen angegeben. Die Preußische Meile enthält 24,000 Preußische Fuß und der Preußische Fuß ist gleich 139,13 Pariser Linien.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Wien-Oderberg.		
Wien	"	"
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänserndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Biſenz	3	17
Hradiſch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Oſtrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾
b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf	"	"
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	"
Stockerau	"	2
c. Zweigb. Gänserndorf-Preßburg.		
Gänserndorf	"	"
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d. Zweigb. Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg	"	"
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigb. Prerau-Olmütz		
Prerau	"	"
Brodech	1½	1½
Olmütz	1½	3

2. Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz	"	"
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Triebau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Brünn	"	"
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna.)

(mit Pferdebetrieb.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Prag	"	"
Röſſel	2	2
Vritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

4. Budweis-Linz und Linz-Gmunder-Bahn.

(mit Pferdebetrieb.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Leſt	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

a. Wien-Gloggnitz.		
Wien	"	"
Matzleinsdorf	¼	¼
Meidling	¼	½
Hetzendorf	¼	¾
Atzgersdorf	¼	1
Liesing	¼	1¼
Perchtoldsdorf	¼	1½
Brunn	¼	1¾
Mödling	¼	2
Guntramsdorf	½	2½
Gumpoldskirchen	¼	2¾
Pfaffstetten	¼	3
Baden	¼	3¼
Vöslau	¾	4
Kottingbrunn	¼	4¼
Leobersdorf	¼	4½
Solenau	½	5
Felixdorf	¼	5¼
Theresienfeld	¾	5¾
Neustadt	¾	6½
St. Egiden	1	7½
Neunkirchen	¾	8¼
Ternitz	½	8¾
Pottschacht	½	9¼
Gloggnitz	¾	10
b. Zweigb. Mödling-Lazenburg		
Mödling	"	"
Lazenburg	½	½

c. Zweigb. Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	"	"
Simmering	¼	¼
Schwechat	¾	1
Lanzendorf	¼	1¼
Himberg	½	1¾
Gramat-Neusidl	¾	2½
Götzendorf	1	3½
Trautmannsdorf	¾	4¼
Wilfleinsdorf	¾	5
Bruck a. d. Leitha	½	5½

Nm. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nordbahn von einander ist eine halbe Meile.

6. Neustadt-Oedenburger Bahn.

(Ungar. Bahn im Anschl. an Wien-Gloggnitz.)

Neustadt	"	"
Katzelsdorf	½	½
Neudörfel	¼	¾
Pötsching	½	1¼
Wiesen-Sieglesß	½	1¾
Mattersdorf	½	2¼
Marz	¼	2½
Loipersbach	¾	3¼
Agendorf	½	3¾
Oedenburg	½	4¼

7. Südliche Staatsbahn.

(Mürzzuschlag-Cilli).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Mürzzuschlag	"	"
Langenwang	1	1
Krieglach	¾	1¾
Kindberg	1½	3¼
Marein	1	4¼
Kapfenberg	¾	5
Bruck a. d. Mur	½	5½
Pernegg	1¼	6¾
Mirnitz	½	7¼
Frohnleiten	1½	8¾
Peggau	1	9¾
Kl. Stübing	½	10¼
Grattwein	½	10¾
Judendorf	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf	1½	14
Wildon	1¾	15¾
Lebring	½	16¼
Leibnitz	1¼	17½
Ehrenhausen	1¼	18¾
Spielfeld	¾	19½
Pößnitz	2	21½
Marburg	1	22½
Kranichsfeld	1½	24
Pragerhof	¾	24¾
Pöltschach	2	26¾
Ponigl	2¼	29
St. Georgen	1¼	30¼
Cilli	1¼	31½

8. Leipzig Dresdener Bahn.

(†)

Leipzig	"	
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Dschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Pristewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼

9. Riesa-Chemnitzer Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Riesa	"	"
Ostrau	2	2
Döbeln	1¼	3¼
Limmritz	¾	4

10. Sächsisch-Schlesische Bahn.

(Dresden-Görlitz.) (†)

Dresden	"	"
Langebrück	1½	1½
Radeberg	¾	2¼
Fischbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Bischofswerda	¾	5
Soitschen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)

Löbau	"	"
Zittau	4½	4½

12. Dresden-Prager Bahn (bis Pirna). (†)

Dresden	"	"
Pirna	2½	2½

13. Sächsisch-Baierische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. **Leipzig-Hof.**		
Leipzig	"	"
Kieritzsch	2½	2½
Altenburg	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimmitzschau	1¼	8¾
Werdau	1¼	10
Reichenbach	1	11
b. Zweigb. **Werdau-Zwickau.**		
Werdau	"	"
Zwickau	1¼	1¼

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.

a. **Hof-Nürnberg.**		
Hof*)	"	"
Oberkotzau	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg	1¾	3½
Stambach	1¼	4¾
Marktschorgast	1½	6¼
Neuenmarkt	1	7¼
Untersteinach	¾	8
Culmbach	¾	8¾
Mainleus	¾	9½
Mainroth	¾	10¼
Burgkundstadt	¾	11
Hochstadt	¾	11¾
Lichtenfels	1	12¾
Staffelstein	1	13¾
Ebensfeld	¾	14½
Zapfendorf	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg	1	17
Hirschaid	1½	18½
Eggolsheim	¾	19¼
Forchheim	1	20¼
Baiersdorf	1	21¼
Erlangen	1	22¼
Eltersdorf	¾	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg	¾	25
b. **Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.**		
Donauwörth	"	"
Nordendorf	2	2
Meitingen	¾	2¾
Gersthofen	1¾	4½
Augsburg	1	5½
Inningen	¾	6¼
Bobingen	¾	7
Großaitingen	¾	7¾
Schwabmünchen	¾	8½
Westererringen	¾	9¼
Buchloe	1¼	10¾
Pforzen	1½	12¼
Kaufbeuern	1	13¼

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Gränze bis Hof beträgt noch 1 und eine halbe Meile.

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Nürnberg	"	"
Fürth	1	1

Digitized by Google

16. Baierische Ost-Bahn.
(München-Augsburg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
München	"	"
Pasing	1	1
Lochhausen	¾	1¾
Olching	¾	2½
Maisach	¾	3¼
Rannhofen	¾	4
Althegnenberg	1¼	5¼
Mering	1	6¼
Stierhof	1¼	7½
Augsburg	¾	8¼

17. Pfälzische Ludwigsbahn (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt)		
Ludwigshafen	"	"
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	½	1½
Böhl	¾	2¼
Haßloch	½	2¾
Neustadt	1¼	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	"	"
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	1¼	3¼
Homburg	1½	4¾
c. Zweigb. Speier-Schifferstadt.		
Speier	"	"
Schifferstadt	1¼	1¼

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	"	"
Cannstadt	½	½
Unter-Türkheim	½	1
Ober-Türkheim	¼	1¼
Eßlingen	¾	1¾
Altbach	¾	2½
Plochingen	½	3
Reichenbach	½	3½
Ebersbach	½	4
Uhingen	¾	4¾
Göppingen	¾	5½
Gr. Eislingen	½	6
Süssen	½	6½
(Geislingen	1½	8
Amstetten	¾	8¾
Lonsee	¾	9½
Beimerstetten	1¼	10¾
Ulm	1½	12¼
Erbach	1½	13¾
Laupheim	2⅓	16¼
Langenschemmern	1	17¼
Biberach	¾	18
Ummendorf	½	18½
Unter-Essendorf	1¼	19¾
Schussenried	1	20¾
Aulendorf	¾	21½
Waldsee [Durlesbach]	1	22½
Mochenwangen	¾	23¼
Niederbiegen	½	23¾
Ravensburg)	1¾	25½
Oberzell	½	26
Unt.-Meckenbeuern	¾	26¾
Friedrichshafen (Bodensee.)	1¼	28

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	"	"
Feuerbach	½	½
Zuffenhausen	½	1
Kornwestheim	½	1½
Ludwigsburg	½	2
Asperg	½	2½
Bietigheim	⅔	3⅓
(Besigheim	⅔	4
Kirchheim	⅔	4⅔
Lauffen	⅔	5⅓
Nordheim	⅔	6
Heilbronn)	1	7⅓

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Cassel-Gerstungen.		
(Cassel	"	"
Wahlershausen	½	½
Guntershausen	1¼	1¾
Gurhagen)	½	2¼
Melsungen	1½	3¾
Altmorschen	1½	5¼
Rotenburg	1¾	7
Bebra	¾	7¾
(Hönebach	1¼	9¼
Gerstungen)	1¼	10½
c. Cassel-Hauneda.		
Cassel	"	"
Mönchehof	1½	1½
Grebenstein	1½	3
Hofgeismar	½	3½
Hümme	¾	4¼
(Liebenau[†]	1¼	5¼
Preußisch hessische Gränze [Hauneda] [†])	½	6¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
c. **Carlsbahn.** (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme	"	"
Trendelburg	1/2	1/2
Helmarshausen	1 1/4	1 3/4
Carlshafen	1/2	2 1/4

21. Taunusbahn.

a. **Frankfurt-Wiesbaden.**		
Frankfurt	"	"
Höchst	1 1/4	1 1/4
Hattersheim	3/4	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz)	1/2	4 1/2
Wiesbaden	1 1/4	5 3/4
b. Zweigb. **Höchst-Soden.** (†)		
Höchst	"	"
Soden	3/4	3/4
c. Zweigb. **Kastel-Bieberich.**		
Kastel	"	"
Bieberich	3/4	3/4

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Frankfurt	"	"
Sachsenhausen	1/2	1/2
Oberrad	1/4	3/4
Offenbach	1/4	1

23. Main-Neckar Bahn.

(Frankfurt a. M. Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	"	"
Forsthaus Station	1/2	1/2
Langen	1 1/4	1 3/4
Wirhausen	1	2 3/4
Darmstadt	3/4	3 1/2
Eberstadt	3/4	4 1/4
Bickenbach	1	5 1/4
Zwingenberg	1/2	5 3/4
Bensheim	3/4	6 1/2
Heppenheim	1/2	7
Hemsbach	3/4	7 3/4
Weinheim	1/2	8 1/4
Großsachsen	3/4	9
Ladenburg	3/4	9 3/4
Friedrichsfeld	1/2	10 1/4
Heidelberg	1 1/4	11 1/2

24. Badische Bahn.

a. **Mannheim-Karlsruhe-Basel.**		
Mannheim	"	"
Friedrichsfeld	1 1/4	1 1/4
Heidelberg	1 1/4	2 1/2
St. Ilgen	1	3 1/2
Wiesloch	3/4	4 1/4
Langenbrücken	1 1/4	5 1/2
Bruchsal	1 1/4	6 3/4
Untergrombach	3/4	7 1/2
Weingarten	1/2	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	1/2	9 1/2
Ettlingen	1	10 1/2
Malsch	1 1/4	11 3/4
Muggensturm	1/2	12 1/4
Rastatt	1/2	12 3/4
Dos	1 1/4	14
Sinzheim	1/2	14 1/2
Steinbach	1/2	15
Bühl	1/2	15 1/2
Achern	1	16 1/2
Renchen	1	17 1/2
Appenweier	3/4	18 1/4
Offenburg	1	19 1/4
Niederschopfheim	1 1/4	20 1/2
Dinglingen	1 1/4	21 3/4
Orschweier	1	22 3/4
Kenzingen	1 1/4	24
Riegel	3/4	24 3/4
Emmendingen	3/4	25 1/2
Denzlingen	1	26 1/2
Freiburg	1	27 1/2
Wolfenweiler	1 1/4	28 3/4
Krotzingen	3/4	29 1/2
Heitersheim	3/4	30 1/4
Müllheim	1 1/4	31 1/2
Schliengen	3/4	32 1/4
[Rheinweiler (†)	1	33 1/4
Elfringen (†)	1	34 1/4
Leopoldshöhe (†)]	1	35 1/4
b. Zweigbahn **Dos-Baden.**		
Dos	"	"
Baden	1/2	1/2
c. Zweigbahn **Appenweier-Kehl.**		
Appenweier	"	"
Kork	1 3/4	1 3/4
Kehl	1/2	1 3/4

25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.

a. **Oschersleben-Braunschweig-Peina.**		
Oschersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1 1/4	1 1/4
Jerxheim	2	3 1/4

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Schöppenstädt	1½	4¼
Wolfenbüttel.....	2½	7¼
Braunschweig	1½	8¾
Vechelde.....	1¼	10½
Peina.....	1½	12
b. Wolfenbüttel - Harzburg.		
Wolfenbüttel		
Börsum.....	1½	1½
Schladen.....	¼	2¼
Vienenburg	1¼	3½
Harzburg	1	4½

26. Peina-Hannover-Minden.

Peina.....	"	"
Hämeler Wald ...	1¼	1¼
Lehrte.....	1¼	2½
Misburg.....	1	3½
Hannover.....	1¼	4¾
Seelze.....	1½	6¼
Wunstorf.....	1¼	7½
Haste	1	8½
Lindhorst	1*	9½
Stadthagen	1*	10½
Kirchhorsten	¾	11¼
Bückeburg.....	¾	12
Minden	1¼	13¼

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst u. Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub No. 22. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover.....	"	"
Misburg.....	1¼	1¼
Lehrte.....	1	2¼
Sehnde	¾	3
Algermissen	1	4
Harsum	¾	4¾
Hildesheim	¾	5½

28. Hannover - Harburg.

Hannover.....	"	"
Misburg.....	1¼	1¼
Lehrte.....	1	2¼
Burgdorf.....	1	3¼
Ehlershausen.....	1¼	4½
Celle.....	1½	6
Eschede.....	2¼	8¼
Unterlüß.....	1½	9¾
Suderburg	1½	11¼
Uelzen.....	1½	12¾
Emmendorf.....	1	13¾
Revensen.....	¾	14½
Bienenbüttel.....	1¼	15¾
Lüneburg.....	1¼	17
Bardowitz	½	18
Winsen.....	2	20
Stelle.....	1	21
Harburg.....	1¼	22¼

29. Hannover - Bremen.

Hannover.....	"	"
Seelze.....	1½	1½
Wunstorf.....	1¼	2¾
Neustadt.....	1¼	4
Linsburg.....	2	6
Nienburg.....	1¼	7¼
Eystrup.....	2	9¼
Dörverden	1	10¼
Verden.....	1¼	11½
Langwedel	1	12½
Achim	1½	14
Sebaldsbrück.....	1½	15½
Bremen	¾	16¼

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn.

(Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hagenow	"	"
Schwerin	3¾	3¾
Kleinen	2	5¾
Wismar.....	2	7¾

Anmerk. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13 der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen.

31. Christian VIII. Ostseebahn.

a. Altona-Kiel.		
Altona		
Pinneberg.....	2¼	2¼
Tornesch	¾	3
Elmshorn.....	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm.....	1½	11½
Kiel.....	2½	14
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn.....		
Glückstadt.....	2¼	2¼
c. Zweigbahn Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster		
Nortorf.....	1¼	1¼
Rendsburg.....	2¼	4½

32. Köthen-Bernburger Bahn. (†)

Köthen.....	"	"
Biendorf.....	1½	1½
Bernburg.....	1¼	2¾

Berlin, im Mai 1849.

(No. 215.) Bekanntmachung.

Unter der Rinder-Heerde der Gutswirthschaft zu Eldena ist die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen, was zur Beachtung für das betheiligte Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Greifswald, den 29. Mai 1849. Der Königl. akad. Amtshauptmann.
Susemihl.

(No. 216.)

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 217.)

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unter dem 11ten Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Feuer-Lösch-Commissarien für das Kirchspiel Grisiow, nach dem Abgange des vormaligen Pächters Eckardt zu Kowall und des Domainen-Pächters von Kriegsheim zu Mesekenhagen, sind der Pächter C. Eckardt zu Cowall und der Parcellen-Pächter Glemann zu Jeser erwählt und bestätigt. (No. 144. Mai 49.)

Der bisherige Schullehrer zu Ramitz Johann Bernhard Haug ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Nonnevitz vocirt worden. (No. 830. April 49.)

Zum Schulzen zu Pantow in Stelle des abgegangenen Schulzen Raßmuß ist der Häusler Joh. Joach. Peter Lorenz daselbst provisorisch ernannt und bestätigt. (No. 1106. Mai 49.)

Der bisherige Rektor Gottfried ist zum Pastor an der Schloßkirche zu Stolp erwählt und am 13. Mai d. J. in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1350. Mai 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 22.)

Extra-Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 4. Juni 1849.

(No. 218.)

An
des Königs Majestät.

Zu der durch Ew. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 27sten v. M. bedingten Ausschreibung neuer Wahlen für die zweite Kammer haben wir nicht schreiten können, ohne in ernste Erwägung zu ziehen, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6ten und des Reglements vom 8. December v. J. den Anforderungen des Landes überall entsprechen, ob die durch Erfahrung geläuterte, öffentliche Meinung nicht eine nähere Feststellung oder Abänderung einzelner Ausführungs-Vorschriften erheischt.

Wir sind dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Lösung der Aufgabe, den wahren Bedürfnissen des Volkes eine Kundgebung durch die zweite Kammer zu sichern und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger zu verwirklichen, die Umgestaltung einiger jener Bestimmungen nothwendig ist, und daß es namentlich drei Punkte sind, auf welche dieselbe sich erstrecken muß.

Einmal nämlich hat thatsächlich die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, welche die Stimmberechtigung an die Selbstständigkeit knüpft, nicht gehörig zur Anwendung gebracht werden können, weil es an einer gesetzlich feststehenden Definition des Begriffs der politischen Selbstständigkeit fehlt.

Um die Lücke auszufüllen, ist eine solche Begriffs-Bestimmung erforderlich. Allein wir haben Anstand genommen, Ew. Majestät zu bitten, diesem Mangel sofort im Wege der Verordnung abzuhelfen, weil wir der Ansicht sind, daß die Feststellung des Begriffs der Selbstständigkeit, ohne wesentliche Gefahr für die nächste Zukunft, um so mehr der geordneten Gesetzgebung überlassen werden kann, als dieselbe sicher bemüht sein wird, sich denjenigen Grundsätzen möglichst eng anzuschließen, welche in dieser Beziehung für den deutschen Bundesstaat zur definitiven Geltung gelangen werden.

Ferner sind die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 6. Decbr. v. J., welche auf die Form der Stimmgebung sich beziehen, theils unvollständig, theils unzweckmäßig. Denn während die Verfassungs-Urkunde darüber keine Festsetzungen enthält, schreibt für die Wahl der Abgeordneten der Artikel 10 des Wahlgesetzes zwar vor, daß dieselbe durch selbstgeschriebene Stimmzettel bewirkt werden soll, allein nur nach Analogie dieser Bestimmung ist bisher auch bei den Wahlen der Wahlmänner mit Zetteln gestimmt

worden. In beiden Fällen darf nach unserm pflichtmäßigen Dafürhalten die geheime Abstimmung nicht ferner zur Anwendung kommen. Sie steht im Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Oeffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlakt mit einem Schleier, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbstständiger Ueberzeugung betrachten kann. Daher wird die öffentliche Abstimmung von allen denen gewünscht und angestrebt, welche die constitutionelle Monarchie dauernd begründen und davon das verderbliche Spiel politischer Leidenschaften und Intriguen fern halten wollen.

Auch in diesem Punkte darf dem Volke die Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben; wir haben das Prinzip derselben in der Verordnung ausgesprochen und werden die Festsetzungen über die Modalitäten der Ausführung in das Reglement aufnehmen. Dabei eine Form zu finden, welche denjenigen Urwählern, die, als Landwehrmänner dem Rufe zu den Waffen folgend, ihren Wohnsitz zeitweise verlassen mußten, die Möglichkeit der Theilnahme an den Wahlen ihres Heimaths-Bezirks gewährt, ist eine gebieterische Forderung der Billigkeit und des Rechtes, welcher bereits in den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung entsprochen ist; und gleiche Rechts- und Billigkeits-Rücksichten erheischen, daß der Begriff des Aufenthaltsortes der Militair-Personen in einer Weise bestimmt werde, welche den besonderen Verhältnissen des stehenden Heeres entspricht.

Drittens endlich hat es sich als innere Unwahrheit und deshalb als einen Keim großer Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne Unterscheidung zusammengezählt worden sind und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen haben. Diese scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie bietet keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirkes in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnißmäßig vertreten werden.

Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es nicht die Absicht sein, die Entscheidung der großen politischen und socialen Fragen in die Hand Aller zu gleichen Rechten legen, auf diese Art das numerische Uebergewicht als das Bestimmende hinzustellen und dem unrichtig aufgefaßten Prinzipe der Gleichberechtigung zu Gefallen, eine gerechte und einsichtige Gesetzgebung unmöglich zu machen. Die Verfassungs-Urkunde verhindert nicht, daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinden. Sie sichert jedem selbstständigen Preußen eine Theilnahme an den politischen Rechten, ohne den Grundsatz umzustoßen, daß dieselbe nur nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden könne; sie steht mit der lauten Forderung der verhältnißmäßigen Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens nicht im Widerspruch, und will den Fleiß, den Besitz und die Intelligenz nicht dem Uebergewichte der Kopfzahl zum Opfer bringen.

Daß aber die wahre Stimme des Volkes schon in der nächsten zweiten Kammer ihren Ausdruck finde, ist um so nothwendiger, je bedeutungsvoller die gesetzgeberische Aufgabe derselben sein wird, je ernster die Zustände der Gegenwart sind. Eine Aenderung des Wahlgesetzes in dieser Beziehung kann ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht länger ausgesetzt werden und deshalb glauben Ew. Majestät wir die im Entwurfe der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ehrfurchtsvoll empfehlen zu müssen. Unser Vorschlag verwirklicht nicht die in der Anmerkung zum §. 67 der Verfassungs-Urkunde der Revision vorbehaltene Klassen-Vertretung. Das gleiche Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten tritt äußerlich nicht so erkennbar hervor, als es innerlich tief begründet ist, und die Bemessung des Verhältnisses der Berechtigungen zu einander ist eine so schwierige, daß wir es nicht unternehmen mochten, Ew. Majestät zu rathen, darüber im Wege der Verordnung Festsetzung zu treffen. Wir haben uns demnach an das einfachste äußerliche Kennzeichen jener Verhältnisse, die Betheiligung bei der Steuerzahlung, gehalten. Indem nur drei Abtheilungen der Wähler gebildet sind, haben wir der Association der Interessen einen weiten Spielraum gelassen und auf die eigenthümlichen Verhältnisse jedes Orts und jeder Gegend dadurch gebührende Rücksicht genommen, daß die Abtheilungen in jeder Gemeinde, oder jedem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke, je nachdem Steuerquantum, welches sie aufbringen, und nicht nach demselben bestimmten Steuersatze für den ganzen Staat gebildet werden sollen.

Es bleibt der ferneren politischen Entwickelung überlassen, der lebendigen Einigung einerseits und der daraus entspringenden Sonderung andererseits einen entsprechenden gesetzlichen Ausdruck zu geben. Gegenüber dem dringenden Bedürfniß aber durfte Ew. Königliche Majestät Regierung nicht Anstand nehmen, den Weg anzubahnen, auf welchem allein die Gleichberechtigung eine Wahrheit werden kann.

Gestützt auf das Urtheil und die Wünsche der Besonnenen und Wohlgesinnten im Lande, durchdrungen von der festen Ueberzeugung, daß der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden darf, sehen wir den lebhaften Angriffen, welche den von uns beantragten Veränderungen des Wahlausführungsgesetzes nicht fehlen werden, mit Ruhe entgegen. Wir übernehmen mit voller Zuversicht die Verantwortlichkeit, Ew. Majestät unterthänigst zu bitten, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde anliegende Verordnung über das Wahlverfahren zu erlassen, weil wir die sichere Hoffnung hegen, daß es auf diesem Wege gelingen wird, einen sehnlichen Wunsch aller Vaterlandsfreunde seiner Erfüllung entgegenzuführen, den Wunsch, endlich zu geordneten Zuständen, vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den wahrhaft constitutionellen Anforderungen der Bevölkerung entspricht, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestattet, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß steht.

Was nun den Zeitpunkt der neuen Wahlen und der Zusammenberufung der

Kammern betrifft, so ist es unser lebhafter Wunsch gewesen, die in dieser Beziehung in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Fristen innezuhalten, und wir durften hoffen, daß uns dies, obwohl das von uns vorgeschlagene Wahlverfahren umfassende Vorarbeiten seitens der Behörden erheischt, dennoch durch deren pflichtmäßige und angestrengte Mitwirkung gelingen würde.

Als wir jedoch im Begriff standen, Ew. Königlichen Majestät die Verordnung wegen Abänderung des Wahlverfahrens zur Genehmigung zu unterbreiten, erhob in einzelnen Theilen des Landes der Aufruhr sein Haupt und lähmte nicht nur die zur Ausführung des Wahlgesetzes unerläßliche Thätigkeit der gesetzlichen Behörden, sondern machte es überhaupt unmöglich, mit einer Verordnung hervorzutreten, welche inneren Frieden und gesetzliche Ordnung voraussetzen muß. — Jetzt, nachdem die Empörung überall im Inlande niedergeworfen und das Ansehen der Gesetze wieder hergestellt ist, sind wir zwar entschlossen, die Wahlen möglichst zu beeilen, allein wir erachten uns auch für verpflichtet, offen auszusprechen, daß es thatsächlich unmöglich ist, dieselben innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen vornehmen zu lassen. Bei Ew. Königlichen Majestät tragen wir daher allerunterthänigst dahin an, durch Vollziehung der fernerweit anliegenden Verordnung bestimmen zu wollen, daß der Zusammentritt der Wähler um sechs Wochen über den verfassungsmäßigen Termin und dem entsprechend der Zusammentritt der zweiten Kammer gleichmäßig hinausgeschoben werde, was nach Art. 76 der Verfassungs-Urkunde die Folge haben wird, daß die Vertagung der ersten Kammer so lange fortdauert, bis die zweite Kammer ihre Arbeiten wieder beginnt. Wir nehmen die mit diesem Antrage verbundene Verantwortlichkeit um so williger und zuversichtlicher auf uns, als wir uns der Hoffnung hingeben, daß bis zum Zusammentritt der Kammern die Leidenschaften, welche in vielen Gegenden des Vaterlandes der deutschen Verfassungsfrage sich bemächtigt haben, einer pflichtgetreuen und besonnenen Erwägung gewichen sein werden, — und als die durch die Umstände gebotene Hinausrückung des Wahltermins zugleich den Vortheil gewährt, daß inmittelst das deutsche Verfassungswerk, wie es dem Volke geboten wird, zur öffentlichen Kenntniß gelangt, und die Wähler demnach sich aufgefordert und in den Staud gesetzt sehen werden, Männer in die preußische zweite Kammer zu entsenden, von welchen zu erwarten ist, daß sie die hohe Bedeutung des Moments richtig erkennen und mit patriotischer Hingebung eine Angelegenheit auffassen werden, in welcher die wichtigsten Interessen Preußens und Deutschlands untrennbar verbunden sind.

Berlin, den 29. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an

demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn ſie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zuſammenſtehen, einen oder mehrere beſondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Dieſe Geſammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für ſich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt iſt. (§. 6.)

b) bezirksweiſe, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klaſſenſteuer erhoben wird, tritt für dieſelbe zunächſt die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anſtatt der indirekten eingeführte direkte Staatsſteuer ein.

Wo weder Klaſſenſteuer, noch klaſſifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klaſſenſteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalſteuer.

Wo auch eine ſolche ausnahmsweiſe nicht beſteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer-Veranlagung eine ungefähre Einſchätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klaſſenſteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbeſteuer von einer Handels-Geſellſchaft entrichtet, ſo iſt die Steuer behufs Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieſelben zu repartiren.

§. 12.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In dieſe Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundſatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klaſſenſteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt iſt, ſind

die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod,

Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Marienwerder	13
Gumbinnen	14	Posen	20
Danzig	9	Bromberg	10

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	10
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

Art. 1.

Die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln.

Art. 2.

Die Kammern werden auf den 7. August d. J. zusammenberufen.

Art. 3.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Rautenfel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer, und die Einberufung beider Kammern.

(No. 219.) Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlaubtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

Vereinigt sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 220.) Betrifft die Competenz der Polizei-Behörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten in Gesindesachen. (No. 1190. Mai 49.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Competenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten in Gesindesachen durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. Js. (Gesetz-Sammlung No. 1. [No. 3086. und 3087.]) verändert sei.

Zur Erledigung dieser Zweifel wird auf den Grund eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 18ten d. Mts. bemerklich gemacht, daß die Verordnung vom 3. Januar d. J., Abschnitt V. nur die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufhebt, im Uebrigen aber die Competenz dieser Behörden nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 gebührt hiernach künftig den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern, dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über die Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen.

Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845. §. 171.

Die Verwaltung der Orts-Polizei wird erst durch die neue Gemeinde-Ordnung

nach Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden übertragen werden. Bis dahin haben die bisherigen Polizeibehörden nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde noch die Polizei unter der vorbemerkten Beschränkung auszuüben. Der §. 1. der Verordnung vom 2. Januar d. Js. macht hierin für die gutsherrlichen und städtischen Polizei-Verwaltungen keinen Unterschied.

Stralsund, den 30. Mai 1849.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 221.) Betrifft die hinlängliche Anzahl von Matrosen und Jungmänner zur Ausrüstung bei der Marine. (No. 1252. Mai 49.)

Laut Mittheilung des Königlichen Marine-Kommandos vom 23. d. Mts. ist die Zahl der für die Ausrüstung der nächst fertigen Divisionen erforderlichen vollbefahrenen Matrosen und Jungmänner schon mehr als hinreichend gedeckt, was wir in Verfolg der Aufforderung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert vom 18ten v. Mts. (Amtsblatt-Stück 18, No. 149. und Stralsunder Zeitung No. 100.) und unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. (Amtsblatt-Stück 18, No. 155. und Stralsunder Zeitung No. 100.) hiermit zur allgemeinen Kunde bringen.

Stralsund, den 30. Mai 1849.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 7. Juni 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 25. Mai d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3126. Das Allerhöchste Privilegium vom 16. April d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thaler; und

„ 3127. Die Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Das am 3ten Juni d. Js. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3128. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März d. Js., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

„ 3129. vom 4. Mai d. J., betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kredit-Verband; und

„ 3130. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. ejd., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kredit-Verbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das am 3ten Juni d. Js. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3131. Die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, vom 30. Mai d. J., und

„ 3132. Die Verordnung von demselben Tage über den Termin zur Wahl für die 2te Kammer und die Einberufung beider Kammern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 222.) (No. 238. P. J. 49.)

Die Wahrnehmung der Polizei-Anwalts-Geschäfte für den Anclamer Peenedamm ist provisorisch dem Herrn Bürgermeister Kirstein in Anclam übertragen.

Stralsund, den 5. Juni 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Mm

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 223.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 287. Juni 49.)

Unsere Haupt-Kasse hat abermals Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe an die Königl. Kreis-Kasse zu Greifswald und an das dasige Königl. Haupt-Zoll-Amt Behufs der Aushändigung an diejenigen gesandt, welche ihre Beiträge an eine der vorgedachten Kassen entrichtet haben. Wir ersuchen die Einzahler, ihre Obligationen bei der betreffenden Kasse bald in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 6. Juni 1849.

(No. 224.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für die Kasse des Rügenschen Lazareths. (No. 1380. Mai 49.)

Zur Bestreitung der für das Jahr 1849 vorkommenden Ausgaben des Rügenschen Landes-Lazareths wird hiermit eine Anlage von zwei Thalern auf jede contribuable Hufe Rügens angeordnet und demzufolge gesammte betreffende Hufen-Contribuenten hiermit angewiesen, diese Steuer bis zur Mitte Juli d. J. an die Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse zu berichtigen.

Stralsund, den 1. Juni 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 225.) Betrifft die Löschung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder Oie. (No. 212. Juni 49.)

Wir bringen dem dabei betheiligten Publikum hiermit zur Kenntniß, daß auf höhere Anordnung aus militairischen Rücksichten das Leuchtfeuer auf der Greifswalder Oie bis auf weitere Bestimmung sofort gelöscht wird.

Stralsund, den 5. Juni 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 226.) Bekanntmachung.

Der Communications-Weg zwischen Krummenhagen und Alt-Zarrendorf wird wegen des erforderlichen Neubaues einer Brücke vom 18. bis zum 20. Juni c. gesperrt.

Grimmen, den 5. Juni 1849. Königl. Landraths-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(No 227.) Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gebracht worden, daß Einwohner der Insel Rügen Dänische Schiffe mehrfach besucht und mit ihnen in Verkehr getreten sind.

Wenn gleich bei der bekannten Vaterlandsliebe der hiesigen Landes-Einwohner nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, daß jener Verkehr zur Begünstigung der Feinde eingeleitet worden, so wird doch zur Warnung darauf hingewiesen, daß nach den Vorschriften der §. 120. und 110., Theil II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. März und 5. Septem-

der 1821 hier Geltung haben, schon jeder Verkehr mit dem Feinde, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit verboten, die Unterstützung feindlicher Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen aber mit dem Tode bedroht.

Bergen, den 1. Juni 1849. Der Staatsanwalt.
In Vertretung: Rosenberg.

(No. 228.)

Wegen Reparirung des hiesigen Fährprams können größere, schwerere Fuhrwerke die Fähre allhier in der Zeit vom 11ten dieses bis incl. 9ten künftigen Monats nicht passiren.

Jarmen, den 4. Juni 1849. Der Magistrat.

(No. 229.) Bekanntmachung. (No. 1444. Mai 49.)

Vom 29sten hujus haben die Posten nach Rügen einen veränderten Gang von hieraus erhalten und werden in Folge dessen von obigem Tage ab von hier abgelassen:

1) Die Personenpost nach Garz
am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr Nachmittags.
2) Die Personenpost nach Bergen und
3) die Personenpost nach Gingst } täglich 1 Uhr Nachmittags.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stralsund, den 29. Mai 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 230.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung auf 19 verschiedenen Forstgrundstücken der Forstbeläufe Endingen, Papenhagen und Horst, Forstreviers Schuenhagen, ist ein Licitations-Termin auf

den 13ten Juni cr., Morgens 10 Uhr,

in der Försterei Papenhagen angesetzt. Wer die Pachtgrundstücke vorher zu besichtigen wünscht, wolle sich am 12ten Juni cr., früh 8 Uhr, in genannter Försterei einfinden.

Schuenhagen, den 30. Mai 1849. Der Königl. Oberförster.
Wagner.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Candidat Carl Paul Wilhelm Hagemeister ist zum Auscultator bei dem Königl. Appellations-Gericht in Greifswald ernannt.

Dem Dr. Philosophiae August Jüngling aus Lüben in Schlesien ist die Erlaubniß als Hauslehrer zu fungiren ertheilt worden.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 7. Juni 1849.

P r o c l a m a.

Der Eigenthümer Carl Dankwardt hat mittelst Kontracts vom 28/29sten März 1849 das ihm eigenthümlich gehörende, zu Dreschvitz sub No. 1. belegene Kossaten-Gehöft, bestehend aus einem Wohnhaus, einer Scheune, einem Stallgebäude und einem Areal von 45 Magdeburger Morg. 20 □R. cultivirten Acker nebst 141 Magdeburger □Ruthen Wiesen, nach Befriedigungen, Beschlectungen und sonstigem Zubehör an den Holländer Joachim Conrad Regelin verkauft; auf den Antrag des Letzteren werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an die gedachten Immobilien zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 5ten, 12ten und 19ten Juni d. Js.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 21. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

P u b l i c a n d u m.

Die zur Concursmasse des Krämers und Eigenthümers Heinrich Tode gehörenden Grundstücke:

1) das zu Breege auf Domanialgrunde belegene Haus nebst Stallgebäude, Befriedigungen, dem Haus-, Hof- und Gartenplatze und 4 Morgen 164 □Ruthen Preuß. Maaßes Acker c. p.,
2) die zu Nobbin belegene, im vorigen Jahre vom Domainen-Fiskus zu Eigenthum erworbene Bauerstelle No. 3. von 94 Morgen 77 □Ruthen Preuß. Maaßes Größe nebst dem darauf errichteten Gebäude c. p.

sollen meistbietend verkauft werden.

Hierzu sind Licitationstermine auf

den 15ten und 29sten Juni und 13ten Juli d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zugleich werden die Concursgläubiger geladen, um in dem ersten Termine die Verkaufsbedingungen zu verabreden und im letzten Termine über den Zuschlag sich zu erklä-

ren unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden als einstimmend in die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit der Gläubiger erachtet werden sollen.

Bergen, den 30. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung und Verkaufs-Anzeige.

Nachdem über das Vermögen des Mühlenmeisters Christoph Boldt zu Damgarten der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an den genannten Gemeinschuldner oder dessen Vermögen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu machen haben, geladen, solche in einem der auf

den 7ten Juni zu Damgarten,
den 21sten Juni zu Stralsund und
den 5ten Juli zu Damgarten,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte genau und glaubhaft anzumelden, auch ihre Vorzugsrechte auszuführen, bei Strafe des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

In denselben Terminen sollen die zum Boldtschen Vermögen gehörenden Grundstücke, nämlich das in der langen Straße zu Damgarten unter No. 45. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, eine Scheune vor dem Stralsunder Thore daselbst, verschiedene in der Damgartner Feldmark belegene Ackerstücke, zusammen etwa 15 Morgen und die daselbst belegene Bollenwiese. insgesammt oder einzeln an den Meistbietenden verkauft, auch sollen die Gläubiger über die Entwerfung der Kaufbedingungen und die Ertheilung des Zuschlages, so wie über sonstige das gemeinschaftliche Interesse der Gläubigerschaft betreffende Angelegenheiten beziehungsweise im ersten und im dritten Termine gehört werden, weshalb Kaufliebhaber und Gläubiger sich alsdann einzufinden haben, letztere bei Vermeidung dessen, daß die Ausbleibenden als gebunden an die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit erachtet werden sollen.

Stralsund, den 19. Mai 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Budde.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kunstdrechslers Stockenberg hierselbst der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Gemeinschuldner oder an dessen Vermögen Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in dem auf

den 21sten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten einzigen Liquidationstermine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie durch das am 27sten Juni cr. zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß mit ihren

Ansprüchen und Forderungen an den genannten Gemeinschuldner und dessen Vermögen werden abgewiesen werden.

Stralsund, den 22. Mai 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

Auf den Antrag des Malermeisters Gustav Willert werden alle diejenigen, welche an das, mittelst Contractes vom 14. d. Mts. von dem Conditor Carl Möller an ihn verkaufte, auf dem Catharinenberge sub Litt. C. No. 281. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit in dem zu diesem Behufe auf den 30sten Juni cr., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Praeclusiv-Termine für immer werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 23. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Herr Herrmann Wilhelm Carl Gustav von Wolffradt hat durch sein beim Königl. Hofgerichte in Greifswald deponirtes und am 4ten Januar 1842 publicirtes Testament vom 5ten Juni 1839 ein aus den im Greifswalder Kreise belegenen Gütern c. p. Lüssow im Kirchspiele Ranzin, Klein-Polzin im Kirchspiele Schlatkow und Quilow, Konsages im Kirchspiele Ziethen, und Owstin im Kirchspiele Gützkow bestehendes unverschuldbares und unveräußerliches Familien-Fideicommis errichtet, dessen gegenwärtiger Besitzer, der minorenne Herr Achim Friedrich Adam Carl Herrmann von Voß, Sohn des Herrn Kammerherrn und Jägermeisters Friedrich von Voß in Neu-Strelitz, ist und wird solches durch die unterzeichneten, vom Königl. Hofgerichte in Greifswald bestellten, Curatoren des gedachten Familien-Fideicommisses hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Quilow, den 31. Mai 1849. Greifswald, den 31. Mai 1849.

von Owstin. Dr. Gutjahr.

Das Wohnhaus des Tischlermeisters Trendelenburg zu Eldena soll möglichst bald vermiethet oder verkauft werden, und ersuche ich darauf Reflectirende, sich bei mir zu melden.

Greifswald, den 1. Juni 1849. Dr. Gutjahr.

Auf dem Hofe zu Pamitz stehen sogleich 200 Hammel in gutem Futterzustande zum Verkauf.

Pamitz, den 4. Juni 1849. R. v. Oertzen.

Den 13ten Juni, Morgens 8½ Uhr, werde ich eine Auction über mein sämmt-

liches Mobiliar, Haus- und Küchengeräth, gute Herrschafts- und Leute-Betten, neues und gebrauchtes Tisch- und Bettzeug u. s. w. abhalten lassen.

Zugleich bitte ich diejenigen, welche noch Forderung an mich haben, sich spätestens bis zum 12ten Juni d. J. zu melden.

Clevenow, den 31. Mai 1849. verwittwete A. Bade.

Die durch die Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. auf den 14ten, 15ten und 16ten Juni d. J. angekündigte Auction über das gesammte Guts-Inventarium zu Dargelin kann, eingetretener Umstände wegen, an diesem Tage nicht stattfinden, wird vielmehr erst am

19ten, 20sten und 21sten Juni d. J.,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab abgehalten werden. Indem dieses hiermit bekannt gemacht wird, und Kaufliebhaber eingeladen werden, sich zahlreich einzufinden, wird im Uebrigen auf die Anzeige vom 22. Mai d. J. Bezug genommen.

Dargelin, den 4. Juni 1849.

Friederike Kruse, geb. Schmidt.

Da ich, der Unterschriebene, von dem Schiffer Herrn J. P. Niemann zu Zingst dessen Schaluppschiff „die Hoffnung" käuflich an mich gebracht habe, so fordere ich etwanige Gläubiger dieses Schiffs auf, sich mit ihren Forderungen bei dem Notarius Staude in der Knieperstraße hieselbst bis zum 28sten Juni cr. zu melden, da spätere Liquidationen durchaus nicht berücksichtiget werden können.

Stralsund, den 2. Juni 1849. Christ. Friedr. Kruse, Schiffer.

Beauftragt, die pecuniairen Angelegenheiten des Actuar Schibuhr zu ordnen resp. zu beseitigen, ersuche ich diejenigen, welche noch Ansprüche an denselben haben, mich davon in Kenntniß zu setzen, damit ich die Tilgung derselben veranlasse.

Grimmen, den 31. Mai 1849. Voß, Procurator.

Eine Roßmühle im guten brauchbaren Zustande soll sogleich verkauft werden und haben sich Kaufliebhaber zu melden bei J. Mein in Gützkow.

☞ Zwei neue vierspännige Bauwagen mit eisernen Achsen, desgleichen ein dreispänniger stehen zu einem sehr soliden Preis zu verkaufen in Greifswald beim

Schmiedemeister Schmüser.

Auf der ehemaligen Ziegelei zu Pamitz steht ein wohlerhaltener Kathen zu 3 Wohnungen nebst Stallgebäude auf Abbruch zum Verkauf.

Pamitz, den 4. Juni 1849. R. v. Dertzen.

Zwei ausrangirte Arbeitspferde

sollen verkauft werden auf dem Hofe zu Muhlitz.

Geschäfts-Verlegung.

Nachdem wir den Umzug **unsers größeren Geschäftes aus der Badenstraße A. 279. nach unserm am Wendemarkte neuerbauten**

Lokale beendet, verfehlen wir nicht, unsern sehr geehrten Geschäftsfreunden für das uns bisher bewiesene Vertrauen zu danken und zugleich um die fernere Erhaltung desselben so freundlich als ergebenst zu bitten.

C. Preuße & Kupke in Stralsund.

Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien ohne Nachzahlung gegründet.

Direction in Köln, II. Abtheilung in Berlin.

Der für die ganze Preußische Monarchie concessionirte Verein versichert den Allerhöchst genehmigten Statuten gemäß:

Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe und **Ziegen** gegen alle Unfälle, Krankheiten und **Seuchen** (Rinderpest ausgenommen.)

Das Versicherungs-Geschäft besorgt in jeder Provinz ein General-Agent, in jedem Kreise ein Kreis-Agent, bei welchem Prospectus und Antragsformulare gratis, Statuten à 2 Sgr. zu haben sind. **H. W. F. Rubarth in Putbus,**

Kreis-Agent für den Rüg. Kreis.

Woll-Verkäufe und Lagerung

übernehmen auch in diesem Jahre unter Leistung von angemessenen Vorschüssen gegen billige Provision

Karkutscht & Cp.

in Stettin, große Oderstraße No. 5.

Neue Stahlsensen empfiehlt Christian Molien, Langenstr. in Stralsund.

Eltern, die von Michaelis d. J. an oder später Knaben in Stralsund auf die Schule geben wollen, wird bei **baldiger Anmeldung** Herr Pastor Böttger zu Mittelhagen auf Mönchgut und Herr Pastor Dr. Wilken in Stralsund eine Familie in Stralsund nachweisen, die zu deren Aufnahme bereit ist.

Eine Wirthschafterin, die zu ihrer Empfehlung mehrere Jahre bei einer Herrschaft conditionirte, sucht zum 27. October d. J. eine anderweitige Stelle. Das Dienstg.-Nachw.-Comtoir (C. H. B. Sellentin) in Greifswald ertheilt auf gefällige Nachfragen das Nähere.

Berichtigung.

Im diesjährigen kleinen Kalender ist der Markt in Garz unrichtig auf den **23sten Juni** angesetzt. Derselbe wird aber erst am **23sten Juli** abgehalten, was zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch berichtigt wird.

Regierungs-Buchdruckerei in Stralsund.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 14. Juni 1849.

(No. 231.) Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1500 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr

Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten; a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-

verhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahlen haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle den Wahl-Kommissar

ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26—31 der Verordnung, so wie der §§. 20—23 dieses Reglements eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

In Gemäßheit des §. 17. des vorstehenden Reglements und des §. 26. der in unserm Extra-Amtsblatte Nr. 23. vom 4ten d. Mts. abgedruckten Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer haben wir zur Wahl der vier Abgeordneten aus unserem Verwaltungs-Bezirke durch die Wahlmänner zwei Wahlbezirke eingerichtet, in deren jedem zwei Mitglieder der zweiten Kammer gewählt werden.

Den einen dieser beiden Wahlbezirke bilden die landräthlichen Kreise Franzburg und Rügen, den zweiten die landräthlichen Kreise Grimmen und Greifswald.

Für den ersteren ist die Stadt Stralsund zum Wahlorte bestimmt und der Herr Landrath von der Lancken zu Bergen zum Wahl-Kommissarius ernannt, für den zweiten Wahlbezirk aber die Stadt Grimmen als Wahlort ausersehen und der Herr von Bärenfels zu Grimmen zum Wahl-Kommissarius bestellt.

Die Wahl-Kommissarien, an welche dem §. 25. des Reglements zufolge, die Wahlvorsteher die Protokolle über die Wahl der Wahlmänner sofort nach Vollziehung dieser einzureichen haben, werden die Wahlmänner schriftlich zum Wahlacte einladen und dabei angeben, zu welcher Stunde des Tages zur Wahl der Abgeordneten, der hoch öffentlich bekannt gemacht werden soll, das Wahlgeschäft beginnen und in welchem Locale abgehalten werden wird.

Stralsund, den 8. Juni 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 232.) **Bekanntmachung,** (No. 825. April 49.)

den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13ten Juli in Garz,	den 25sten Juli in Schwichtenberg,
„ 14ten „ „ Bergen,	„ 26sten „ „ Treptow a. Toll.,
„ 17ten „ „ Carnin,	„ 28sten „ „ Spantekow,
„ 19ten „ „ Grimmen,	„ 30sten „ „ Anclam,
„ 21sten „ „ Greifswald,	„ 1sten August in Ueckermünde,
„ 23sten „ „ Demmin,	„ 10ten „ „ Möhringen.

Die von der Militair-Kommission verkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(No. 233.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hiesige Bekanntmachung vom 30. April d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des Einzelrichters bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Damgarten noch nicht hat besetzt werden können, und daß daher mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums die Verwaltung der dieser Gerichts-Kommission zuständigen Gerichtsbarkeit einstweilen dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund übertragen worden ist, von welchem zu dem Ende alle Monate durch einen Kommissarius Gerichtstag zu Damgarten gehalten werden wird.

Greifswald, den 4. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 234.) Betrifft die Ernennung des Kaufmanns F. Luedecke in Stettin zum Consular-Agenten für die Stadt Lübeck. (No. 491. Mai 49.)

Der Kaufmann Ferdinand Luedecke zu Stettin ist von dem dortigen Lübeckschen Consul Bauck zum Consular-Agenten und zum Verweser des daselbst befindlichen Consulats für die Stadt Lübeck, für die Dauer der Abwesenheit des Bauck von Stettin, ernannt und von dem Königl. Ober-Präsidio zu Stettin in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Stralsund, den 4. Juni 1849.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 235.) Betrifft die nicht weiter stattfindende Annahme von freiwilligen Matrosen zur Marine. (No. 87. Juni 49.)

Nachdem der Bedarf der Königlichen Marine in Folge des Aufrufs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert vom 18ten April d. J. (Amtsblatt-Stück 18, Nr. 149. und Stralsundische Zeitung Nr. 100.) durch den Eintritt oder die Anmeldung zahlreicher Freiwilligen gedeckt ist, wird die Annahme von freiwilligen Matrosen bei der Königlichen Marine für jetzt nicht weiter stattfinden.

Stralsund, den 2. Juni 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 236.)

Zu Libbnow ist unter dem Rindvieh die gutartigen Maulseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 6. Juni 1849. Königl. Landraths-Amt.

v. Seeckt.

(No. 237.)
In Cröslin ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.
Greifswald, den 10. Juni 1849. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 238.) Nachweisung (No. 622. Juni 49.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Mai 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	27	—	1	2	9	—	21	11	—	16	3	1	1	7	—	19	6	—	12	6
Greifswald	1	23	9	—	27	6	—	23	6	—	17	—	1	1	3	—	19	6	—	13	6
Wolgast	2	—	—	1	—	—	—	23	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	26	11	1	—	1	—	23	1	—	17	9	1	1	5	—	19	6	—	13	—

Stralsund, den 12. Juni 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 239.) Bekanntmachung. (No. 1444. Mai 49.)
Vom 29sten hujus haben die Posten nach Rügen einen veränderten Gang von hieraus erhalten und werden in Folge dessen von obigem Tage ab von hier abgelassen:
1) Die Personenpost nach Garz
am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr Nachmittags.
2) Die Personenpost nach Bergen und
3) die Personenpost nach Gingst } täglich 1 Uhr Nachmittags.
Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Stralsund, den 29. Mai 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 240.) Bekanntmachung.
Am 9. Mai war zu Spandowerhagen ein unbekannter männlicher Leichnam angetrieben, in dessen Kleidungsstücken 26 Sgr. 3 Pf. Scheidemünze, eine gehäckelte Börse von unbestimmter Farbe und ein Einschlage-Messer angetroffen sind, welche Gegenstände bei uns asservirt werden.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Asservate zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche in dem auf

den 23sten Juni cr., Morgens 11 Uhr,

vor uns im hiesigen Geschäftslokale anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Wolgast, den 4. Juni 1849. Königl. Gerichts-Kommission.
Wittmütz.

(No. 241.) Bekanntmachung.

Es ist hier vor einigen Tagen unter dem Rindvieh die sog. Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen. Der Verkehr mit Rindvieh nach auswärts ist daher verboten.

Loitz, den 11. Juni 1849. Der Magistrat.
Schmidt.

(No. 242.)

Wegen Reparirung des hiesigen Fährprahms können größere, schwerere Fuhrwerke die Fähre allhier in der Zeit vom 11ten dieses bis incl. 9ten künftigen Monats nicht passiren.

Jarmen, den 4. Juni 1849. Der Magistrat.

(No. 243.) Bekanntmachung.

Die diesjährige Grasnutzung auf mehreren holzbestandlosen Flächen in den Forstschutzbezirken Elmenhorst, Kronhorst, Barnekow und Bremerhagen soll

am 19ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an den Meistbietenden veräußert werden.

Abtshagen, den 9. Juni 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

Personal-Chronik.

In Stelle des bisherigen Schulzen Grahl ist der Bauer Niejahr zu Lancken zum Schulzen für die Ortschaften Lancken und Blieschow auf Rügen provisorisch ernannt und bestätigt worden. (No. 51. Juni 49.)

Berichtigung.

In dem Inserat, Stück 24. des Amts-Blatts unter Personal-Chronik, betreffend die Ernennung des Auscultators Hagemeister, ist statt „Königl. Appellations-Gerichts in Greifswald" zu lesen: „Königl. Kreisgericht in Stralsund."

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 24.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 21. Juni 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 14. Juni d. Js. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3133. Das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chaussee-Bau-Obligationen zum Betrage auf 300,000 Thaler, vom 4. Mai d. J.,

„ 3134. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. desselben Monats, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend; und

„ 3135. Das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thlr.

Das am 17ten Juni d. Js. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3136. die Verordnung wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 244.) Betrifft die Schuldverschreibungen der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. (No. 993. Juni 49.)

Von unserer Hauptkasse sind wiederum Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe an die Königl. Kreis-Kassen zu Greifswald und Bergen Behufs der Aushändigung an diejenigen gesandt, welche die gedachten Beiträge an eine der beiden Kassen entrichtet haben. Wir ersuchen die Einzahler, ihre Obligationen bei den betreffenden Kassen bald in Empfang zu nehmen.

Mehrere Einzahler von freiwilligen Beiträgen an unsere Haupt-Kasse, an die Kreis-Kasse zu Greifswald und an das dortige Hauptzollamt, haben ihre Obligationen noch nicht abgehoben, obgleich sie darum von jenen Kassen schriftlich ersucht worden.

Wir erneuern daher unsere Aufforderung an alle, welche mit der Empfangnahme ihrer Obligationen gezögert haben, sich dieselben nun bald ausreichen zu lassen.

Stralsund, den 20. Juni 1849.

Do

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 245.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. Mts. sind aus der Wohnung des Herrn Pastor Lietz in Kirch-Baggendorf folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

1) 5 silberne Eßlöffel, gezeichnet Hoffmann 1791,
2) 3 silberne Eßlöffel, gez. H. v. H. und E. v. H. 1831, Stempel: Dieck,
3) 1 silberner Kinderlöffel, gez. C. B. 1831,
4) 1 großer silberner Gemüselöffel,
5) 1 schweter silberner Punschlöffel, inwendig vergoldet und mit einem schwarzen Stiel versehen,
6) 1 ganz neuer schwarzer Oberrock,
7) 1 schwarzes Beinkleid,
8) 1 schwarzer seidener Shawl,
9) 3 flächsene feine Tischtücher, gez. W. H.,
10) 1 ¾ Ellen großes braunroth geblümtes seidenes Tuch,
11) 1 eine Elle großes kirschroth geblümtes seidenes Tuch,
12) 1 fein blau und grau gewürfelte seidene Schürze mit blauen Atlas-Streifen,
13) 1 weißes Unterkleid mit einer breiten gezackten Falbel.

Es wird ersucht, auf die bezeichneten Gegenstände vigiliren zu lassen und von etwanigen Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung des Thäters führen könnten, hierher Mittheilung zu machen.

Grimmen, den 16. Juni 1849. Königl. Landraths-Amt.

(No. 246.) Bekanntmachung. (No. 758. Juni 49.)

Für die Leitung des Proclamations-Verfahrens gegen die unbekannten Gläubiger der sämmtlichen, von der Königlichen Intendantur des zweiten Armee-Corps ressortirenden, Kassen der Truppen und Militair-Verwaltungen in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald ist vermöge Verfügung des letzteren vom 1sten d. Mts. das unterzeichnete Gericht zum gemeinsamen Forum bestellt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Stralsund, den 12. Juni 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

Vermischte Nachrichten.

(No. 247.) Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Eldena ist erloschen.

Greifswald, den 19. Juni 1849. Der Königl. akadem. Amtshauptmann.
Gesemih l.

(No. 248.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen Schlag No. 2., VI, 9—11.	3.		Buchen-Stock- und Reiserholz in Klaftern	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 6., Buchholz, Rodefläche.	5.		Eichen-Nutz- und Brennholz und Kiefernstangenholz	Flachskavel bei Buchholz.
	Schlag No. 7., Vorlander Kiefernkamp				
	III. Elmenhorst, Schlag No. 12., XIII, 6.	14.	Morgens 10 Uhr.	Weichmengholz in Haufen	Gasthof zu Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	9.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	14.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Erlen-Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	16.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gr. Ernsthof. Schlag 10, Totalität Netzebander Haide, V, 1—4.	3.	Morgens 11 Uhr	Einige Klaftern Kiefern-Brennholz	Forsthaus zu Gr. Ernsthof.
	II. Warsin. — „ — „ — „ — „ —	14.		Kiefern-Reisig in Haufen.	Spandowerhagen.
	III. Jägerhof und Buddenhagen. — „ — „ — „ — „ —	21.		Kiefern- und Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz	14.	M. 10 U.	Weichmengholz, Rodereiser in Haufen	Gasthaus zu Poggendorf.
	Loitzer Kronwald	18.		Eichen-, Buchen-Weichmengholz-Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern	Bei der Försterei.
Schuenhagen	Beläufe Papenhagen und Endingen, Forsttheile Schuenhagen und Endingen	4.	M. 10 U.	Buchen-Scheit- und Reiserholz in Klaftern	Im Hau im Schuenhäger Walde.
	Belauf Moysal, Forsttheil Pennin	7.		Von Plätteichen, Bauholzstücke und Brennholz in Klaftern	Im Holzschlage am Wege von Negast nach Pennin.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 19. Juni 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 249.) **Bekanntmachung.** (No. 915. Juni 49.)

Wegen des am 17ten Juli c. bestimmten Wahltages ist der hiesige Sommermarkt

mit höherer Genehmigung auf 8 Tage früher verlegt, und wird deshalb der Pferdemarkt am 9ten und der Krammarkt am 10ten Juli c. hier abgehalten.

Straßburg a. M., den 15. Juni 1849. Der Magistrat.

(No. 250.) Bekanntmachung. (No. 1444. Mai 49.)

Vom 29sten hujus haben die Posten nach Rügen einen veränderten Gang von hieraus erhalten und werden in Folge dessen von obigem Tage ab von hier abgelassen:

1) Die Personenpost nach Garz
am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr Nachmittags.

2) Die Personenpost nach Bergen und
3) die Personenpost nach Gingst } täglich 1 Uhr Nachmittags.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stralsund, den 29. Mai 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 251.)

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupees in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 252.)

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unter dem 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nnd Beschreibung nachgewiesenen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 253.)

Den Sammtwebern Jacob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilh. Brand zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 254.)

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 255.)

Dem Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher) in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 256.)

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwerdtscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 257.)

Dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Polizei-Anwalts-Geschäfte bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Barth sind dem Procurator, Lieutenant a. D. von Platen provisorisch übertragen.

(No. 255. P. J. pro 49.)

Der Pastor Hoeppner zu Neuenkirchen ist zum Pastor adjunctus an der St. Marienkirche zu Stargardt ernannt und am 20sten v. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 21. Juni 1849.

Auf den Antrag des Malermeisters Gustav Willert werden alle diejenigen, welche an das, mittelst Contractes vom 14. d. Mts. von dem Conditor Carl Möller an ihn verkaufte, auf dem Catharinenberge sub Litt. C. No. 281. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 31sten Mai, 14ten und 28sten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit in dem zu diesem Behufe auf den 30sten Juni cr., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Praeclusiv-Termine für immer werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 23. Mai 1849.

Königl Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

Oeffentliche Ladung.

Der Pächter J. C. Lange zu Grünhufe hat das Pachtrecht an dem Domanial-Gehöft, Stadtkoppel nebst Pachtvorschuß, Saaten und Ackerarbeiten, so wie den dazu gehörigen Gebäuden (Wohnhaus nebst Stall, Scheune, Viehhaus) auch Befestigungen an den Gastwirth C. Halliger zu Greifswald abgetreten, beziehungsweise verkauft.

Auf den Antrag der genannten Paciscenten werden alle diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die abgetretenen und verkauften Rechte und Sachen zu machen haben, hierdurch geladen, selbige in einem der auf

den 4ten und 18ten Juli und 1sten August d. Js.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Stralsund, den 13. Juni 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmasse des Tischlermeisters und Bürgers Wilhelm Wilde gehörigen, in der Schmiedestraße sub No. 56. hieselbst belegenen, Wohnhauses c. p. sind Licitationstermine auf

den 29sten Juni, den 13ten und 27sten Juli cr.,
Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber geladen werden.

Wolgast, den 12. Juni 1849. Königl. Gerichts-Kommission.
Wittmütz.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Herr Herrmann Wilhelm Carl Gustav von Wolffradt hat durch sein beim Königl. Hofgerichte in Greifswald deponirtes und am 4ten Januar 1842 publicirtes Testament vom 5ten Juni 1839 ein aus den im Greifswalder Kreise belegenen Gütern c. p. Lüssow im Kirchspiele Manzin, Klein-Polzin im Kirchspiele Schlatkow und Quilow, Konsages im Kirchspiele Ziethen, und Owstin im Kirchspiele Gützkow bestehendes unverschuldbares und unveräußerliches Familien-Fideicommiß errichtet, dessen gegenwärtiger Besitzer, der minorenne Herr Achim Friedrich Adam Carl Herrmann von Voß, Sohn des Herrn Kammerherrn und Jägermeisters Friedrich von Voß in Neu-Strelitz, ist und wird solches durch die unterzeichneten, vom Königl. Hofgerichte in Greifswald bestellten, Curatoren des gedachten Familien-Fideicommisses hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Quilow, den 31. Mai 1849. Greifswald, den 31. Mai 1849.
von Owstin. Dr. Gutjahr.

Das im Grimmer Kreise und Kirchspiele Sassen belegene, zum von Braun-Pustowschen Fideicommiß gehörige Gut Damerow, mit einigen von Pustnow und Rothemühl dazu gelegten Ländereien, im Ganzen circa 560 Magdeb. Morgen Acker und 40 Magdeb. Morgen Wiesen enthaltend, soll annoch von Johannis d. J. ab auf 14 Jahre verpachtet und zu diesem Behuf am 3ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst aufgeboten werden, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß nur dieser eine Termin statt haben und bei irgend annehmlichem Bot der Zuschlag gleich erfolgen soll, weshalb dieselben wegen der zu gewährenden Sicherheit nicht allein sofortigen Nachweis zu führen, sondern solche nöthigenfalls gleich zu stellen, sich bereit halten mögen. — Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei mir, so wie auch mit der Guts-Charte und dem Flur-Register auf dem Hofe zu Pustow 14 Tage vor dem Termin einzusehen und kann daselbst die Besichtigung des Guts ebenfalls nachgesucht werden.

Sollte der Pächter die Mit-Ueberlassung des zu Damerow vorhandenen gesammten Vieh-, Feld- und sonstigen Wirthschafts-Inventarii wünschen, so können auch dieserhalb jederzeit auf dem Hofe zu Pustow, eventuell nach ertheiltem Zuschlage wegen der Pachtung, mit dem Eigner die nöthigen Unterhandlungen gepflogen werden.

Stralsund, den 13. Juni 1849. Der Land-Syndicus Braun.

Steckbrief.

Die unten signalisirten Züchtlinge des hiesigen Arbeitshauses Kiehl und Steffen sind von der Außenarbeit entwichen. Da dieselben der öffentlichen Sicherheit gefährlich

sein könnten, so werden sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden ersucht, auf dieselben vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an das hiesige Arbeitshaus abliefern zu lassen.

Stralsund, den 11. Juni 1849. Direction des Arbeitshauses.
Altvater.

Signalement: 1) Name Joachim Friedrich Kiehl, Geburtsort Grischow, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 5¼ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, besondere Kennzeichen am rechten Handgelenk und am linken Zeigefinger Narben.

2) Name Carl Heinrich Friedrich Steffen, Geburtsort Swinemünde, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich und spitz, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet waren Beide mit grauhebener leinen Jacke, Weste und Hose, Schuhen und Strümpfen, Halsbinden und alten Tuchmützen. Hemde, Jacke und Hose ist mit A. H. U. in schwarz gezeichnet.

Ziegelei-Verpachtung.

Eine im besten Gange befindliche, schon seit langer Zeit bestandene Ziegelei soll vom 25sten März 1850 ab unter günstigen Bedingungen verpachtet werden. Pachtliebhaber erhalten bei mir auf desfallsige Anfrage die nähere Auskunft.

Stralsund, den 18. Juni 1849. W. Hagemeister.

Eine alte noch brauchbare Feuerspritze, auf 4 Räder ruhend, steht zum Verkauf und können Kaufliebhaber sich innerhalb 4 Wochen melden, auch zu jeder Zeit die Spritze in Augenschein nehmen.

Wolgast, den 14. Juni 1849. Die Stadtkammer.

Ein Paar rheinsche Mühlensteine, à 4 Fuß 10 Zoll lang, der Läufer 14 Zoll, der Bodenstein 11 Zoll stark, für deren Güte ich einstehe, wünsche ich billig zu verkaufen.

F. W. Block, Müllermeister in Greifswald.

Programm

für die am Donnerstag, den 5ten Juli 1849, in Franzburg stattfindende bäuerliche Thierschau des Franzburger landwirthschaftlichen Vereins.

1) Die bäuerliche Thierschau findet in Franzburg auf dem freien Platz zwischen dem landräthlichen Amt und dem Dähnschen Gasthofe statt.

2) Die ausgesetzten Preise sind folgende:

A. für Pferde:

a) ein Preis von 20 Thlr. für die beste Zuchtstute,

b) „ „ „ 10 Thlr. für die zweite beste Zuchtstute,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 28. Juni 1849.

(No 258.) **Bekanntmachung.**

In Betreff der Verwaltung des Sportelwesens bei dem Königl. Appellations-Gericht wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. In denjenigen Civil-Prozeß-Sachen, welche noch aus der Zeit vor dem 1sten Mai d. J. bei dem Königl. Appellations-Gerichte anhängig geblieben und nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, werden die in Ansatz zu bringenden Kosten und Stempel auch noch ferner, wie bisher, von den Procuratoren eingezogen werden. Die in diesen Sachen einzubringende Producte müssen daher ordnungsmäßig von einem der bei dem Königl. Appellations-Gerichte angestellten Procuratoren exhibirt werden, widrigenfalls dieselben sofort ohne weitere Verfügung werden zurückgegeben oder zurückgesandt werden.

2. Ein Gleiches gilt von denjenigen Civil-Prozeß-Sachen, welche zur Erledigung der in denselben eingewandten Rechtsmittel von den aufgehobenen Gerichten des hiesigen Departements auf das Königl. Appellations-Gericht übergegangen sind, und auf welche sich die Bestimmungen der No. I. und IV. der hiesigen Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22, S. 166. und 167.) beziehen.

Und nicht minder ist solches

3. mit denjenigen Berufungen der Fall, welche nach Maaßgabe der Bestimmung der No. II. eben dieser Bekanntmachung von den Entscheidungen der jetzigen Königl. Kreisgerichte, deren Deputationen und Kommissionen an das Königl. Appellations-Gericht ergriffen werden.

In den unter No. 2. gedachten Sachen werden, wenn dieselben sich bereits in der Lage befinden, daß es in ihnen nur allein noch auf die Abfassung des Erkenntnisses ankommt, in den hierselbst zu erlassenden Erkenntnissen zu deren Entgegennahme den Partheien, welche noch mit keinem der hiesigen Procuratoren versehen sind, Anwälde aus der Zahl der letzteren bestellt worden; wogegen, wenn diese Sachen sich noch nicht in der oben erwähnten Lage befinden, vielmehr in denselben noch Schriftsätze und sonstige Eingaben einzubringen sind, die Partheien und deren Sachwälde gehalten sind, dergleichen Schriftsätze und Eingaben durch einen der hiesigen Procuratoren, welcher sodann mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehen werden muß, exhibiren

zu lassen, widrigenfalls ihnen dieselben ohne Weiteres werden zurückgegeben oder zurück gesandt werden.

Auf die unter No. 3. gedachten Sachen finden wegen rechtszeitiger Beibringung der Vollmachten Seitens der Procuratoren die Bestimmungen der No. 2. des hiesigen Gemeinen-Bescheides vom 6. Juli 1812 in gleicher Weise, wie solches bereits hinsichtlich der unter No. 1. gedachten Sachen der Fall ist, volle Anwendung.

4. In den vorstehend unter No. 2. und 3. aufgeführten Sachen haben übrigens die Procuratoren wegen des von ihnen zu berechnenden Honorars die Vorschrift des §. 15. der Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Octbr. 1810 zu befolgen.

5. In allen Untersuchungssachen werden dagegen fortan, insofern nicht in den hiesigen Erkenntnissen die Kosten sofort außer Ansatz gelassen sind, den Remissorialen vollständige Liquidationen der hiesigen Kosten beigefügt werden, und haben sodann die Gerichte erster Instanz mit der Einziehung der letzteren und des von ihnen zugleich für die hiesige Instanz zu liquidirenden Stempels zu ihren Sportelkassen nach den dieserhalb bereits an sie ergangenen Anweisungen zu verfahren.

6. Hinsichtlich der von dem früheren Königl. Hofgerichte und resp. von dem früheren Königl. Consistorium hierselbst auf das Königl. Appellations-Gericht zur ferneren Bearbeitung übergegangenen Lehns-, Familien-Fideicommiß-, Familien-Stiftungs- und sonstigen Stiftungs-Sachen ist es nicht erforderlich, daß die in denselben einzubringenden Anträge und Eingaben durch einen der Appellations-Gerichts-Procuratoren exhibirt werden. Bei den Producten in diesen Sachen bedarf es daher weder der Unterschrift eines Procurators, noch der Beobachtung besonderer Förmlichkeiten, so wie überhaupt fortan bei allen an das Königl. Appellations-Gericht zu richtenden Schriftsätzen und Eingaben der Gebrauch besonderer Curealien und Anredeformeln nicht weiter stattfindet.

Da aber hiernach die in den oben gedachten Sachen bei dem Königl. Appellations-Gerichte entstehenden Kosten nicht von den Procuratoren eingezogen werden können, so wird die Einziehung dieser Kosten durch das Königl. Kreisgericht hierselbst zu dessen Sportelkasse erfolgen, und ist das Letztere in solcher Hinsicht mit der erforderlichen näheren Anweisung versehen worden.

7. In Betreff der bei dem Königl. Appellations-Gerichte in den vorstehend unter No. 5. und 6. erwähnten Sachen vorkommenden unvermeidlichen baaren Auslagen, so wie

8. Hinsichtlich der hierselbst in Beschwerde-Sachen in Ansatz zu bringenden Kosten und Stempel wird es nach Maaßgabe der Bestimmungen der No. 1., 2. und 4. des den Gerichten erster Instanz abschriftlich zugefertigten Justiz-Ministerial-Reskriptes vom 11. April d. J. gehalten werden.

In sofern:

9. in den nach den Bestimmungen des §. 25. der Verordnung vom 2. Januar d. J. noch sonst zur Competenz des Königl. Appellations-Gerichts gehörenden Sachen Kosten und Stempel in Ansatz zu bringen sind, wird die Einziehung derselben durch die Gerichte erster Instanz zu deren Sportelkassen nach den solcherhalb an diese ergangenen Anweisungen erfolgen.

10. Zur Verminderung der Kanzleiarbeiten bei dem Königl. Appellations-Gericht sind endlich von jetzt an alle Satzschriften — jedoch zur Zeit noch mit Ausnahme der Appellations- und Querel-Libelle in den Civil-Prozeß-Sachen — und die sonstigen zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Eingaben und Anträge von den Rechtsanwälten und Procuratoren in duplo einzureichen, und sind die Bureau-Vorstände angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu halten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die oben unter **No. 1—3.** hinsichtlich der Civil-Prozeß-Sachen getroffenen Anordnungen nur als einstweilige anzusehen sind, welche nur so lange gelten, als bis auch für die Civil-Prozeß-Sachen die in dem §. 32. der Verordnung vom 2. Januar d. J. vorbehaltene besondere Verordnung für das hiesige Departement ergangen und dann wegen der Verwaltung des Sportelwesens bei dem Königl. Appellations-Gerichte in dem oben gedachten Sachen die anderweitige Bestimmung getroffen sein wird.

Schließlich wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anleitung der Bestimmungen des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Bureaus der Königl. Gerichte vom 3. August 1837 für die Bearbeitung der Subaltern-Geschäfte bei dem Königl. Appellations-Gerichte drei Bureaus eingerichtet sind, von denen das erste Geschäfts-Bureau die Generalien, die Anstellungs-, Disciplinar-, Aufsichts- und Beschwerde-Sachen, sowie die Lehns-, Familien-Fideicommiß, Familien-Stiftungs- und sonstigen Stiftungs-Sachen, das zweite dagegen die Civil-Prozeß-Sachen, und das dritte die Untersuchungssachen umfaßt.

Für die bei dem Königl. Appellations-Gerichte vorkommenden Deposital-Geschäfte bedient sich dasselbe in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 25. der Verordnung vom 2. Januar d. J. das Depositorium des Königl. Kreisgerichtes hierselbst.

Greifswald, den 15. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

(No. 259.) **Bekanntmachung.**

Da in Folge der mit dem 1sten Mai d. J. eingetretenen Aufhebung des Königl. Hofgerichts hierselbst von mehreren Seiten Anfragen darüber bei uns eingegangen sind, welchem Beamten die Funktionen des bisherigen Hofgerichts-Executors in Bezug auf

das sogenannte perpetuum executoriale übertragen worden, so wird, zur Beseitigung der dieserhalb entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Functionen des früheren Hofgerichts-Executors von selbst auf die Executoren bei den Königl. Gerichtsbehörden erster Instanz für die diesen durch die hiesige Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Beilage zu Stück 18. des Amts-Blatts) überwiesenen Gerichtssprengel und Gerichtsbezirke übergegangen sind, und daß daher die zum perpetuum executoriale berechtigten Kirchen, Pastorate, Schulen und sonstige fromme Stiftungen, sowie die Königl. Universität hierselbst sich wegen dessen Geltendmachung an die bei jenen Gerichtsbehörden zu Executoren bestellten Unterbeamten in gleicher Weise, wie früher an den Hofgerichts-Executor, zu wenden haben.

Greifswald, den 18. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 260.) Betrifft das Löschen des Leuchtfeuers zu Swinemünde. (No. 1182. Juni 49.)

Nach einer uns von der Königl. Regierung zu Stettin gemachten Mittheilung ist das Leuchtfeuer zu Swinemünde auf Requisition des betreffenden Militairs-Befehlshabers gelöscht worden.

Stralsund, den 24. Juni 1849.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 261.) Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehr-Anstalt in Stettin. (No. 278. Juni 49.)

Um die zur Unterhaltung der Provinzial-Taubstummen-Schule in Stettin vorhandenen beschränkten Mittel angemessen zu vermehren, und dadurch das Institut zu einer heilsameren und größeren Wirksamkeit in den Stand zu setzen, haben die betreffenden hohen Behörden genehmigt, daß für die gedachte Anstalt alljährlich am 12. Sonntage nach Trinatatis, wo über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der hiesigen Provinz abgehalten werde.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 25. Juni 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 262.) Bekanntmachung. (No. 1383. Juni 49.)

Gerichtstag in Damgarten.

Der nächste Gerichtstag in Damgarten wird

am 4ten und 5ten Juli d. Js.,

abgehalten und sind Anmeldungen zu denselben schriftlich oder mündlich in unserer Kanzlei hieselbst oder bei dem Bürgermeister, Major Harder zu Damgarten, anzubringen.

Stralsund, den 22. Juni 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Buddee.

(No. 263.) Bekanntmachung. (No. 1395. Juni 49.)

Zur Erledigung der vorkommenden Depositat-Geschäfte ist als regelmäßiger Depositat-Tag

der Sonnabend jeder Woche, Vormittags 11 Uhr,

bestimmt, und sind die darauf bezüglichen Anträge von den Interessenten dergestalt zeitig anzubringen, daß die erforderlichen Verfügungen zum Behuf der Annahme oder Verausgabung vorher erlassen werden können.

Stralsund, den 22. Juni 1849.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Buddee.

(No. 264.) Bekanntmachung.

Wegen des erforderlichen Neubaues mehrerer Brücken bleibt der Weg von Abtshagen nach Ungnade vom 2. bis 4. Juli d. Js. und der Siewertshäger-Steinhäger Weg vom 5. bis 7. Juli cr. gesperrt.

Grimmen, den 20. Juni 1849.

Der Landrath
von Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 265.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der diesjährigen Heuwerbung auf sechs Waldwiesen im Forstbelaufe Moysal, Reviers Schuenhagen, ist ein Licitationstermin auf

den 30sten Juni cr., Morgens 10 Uhr,

in der Försterei Moysal anberaumt.

Schuenhagen, den 18. Juni 1849.

Der Königl. Oberförster.
Wagner.

(No. 266.) **Nachtrag zu den Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusevase VII, 3, 7. Hagen IV, 14, 15.	9. 10.	10 Uhr.	Buchen-Stockholz in Klaftern Buchen-Scheit-Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Rusevaser Baumhaus. Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in ganzen Revieren verkauft.

Stralsund, den 24. Juni 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 267.)
Dem Fabrikbesitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9ten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 268.)
Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 269.)
Dem Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21sten Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:
der Wartegeld-Empfänger Dehnicke als Thor-Controleur in Stralsund,
der Unteroffizier Clauß als Steuer-Aufseher in Stralsund.

Versetzt sind:

der Grenz-Aufseher Bütow zu Mesiger als Salzwärter nach Stralsund,
der Grenz-Aufseher Lippert zu Wietstock als Thor-Controleur nach Greifswald.

Der Herr Bürgermeister Hingst in Franzburg ist provisorisch mit den Polizei-Anwalts-Geschäften bei den Gerichtstagen zu Richtenberg beauftragt.

(No. 256. P. F.)

Der bisherige Küster Heinrich Ernst Christoph Schlör zu Neuenkirchen ist zum Lehrer an der 1. Klasse der Elementar-Freischule für Knaben zu Greifswald vocirt worden. (No. 881. Juni 49.)

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich Billib ist nach bestandener Prüfung zum Lehrer an der Nebenschule zu Camper, Kreis Grimmen, vocirt worden.

(No. 1074. Juni 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 27. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 28. Juni 1849.

Proclama.

Auf den Antrag des Häuslers Carl Harder zu Wiek auf Wittow werden alle, welche an das mittelst Kaufcontracts vom 20. Mai d. Js. von dem Häusler Carl Harder verkaufte, zu Wiek auf Wittow belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und geladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche in einem der nachstehenden Termine, als

am 3ten Juli, oder am 17ten oder 31sten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß die sonst durch die

am 7ten August d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß damit für immer von diesen Grundstücken werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Bergen, den 6. Juni 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das dem Pächter Gustav Lange zu Gurwitz bisher zugestandene annoch bis Trinitatis 1865 laufende Pachtrecht der Vollbauer-Hufe No. 4. zu Gurwitz und an das auf dieser Bauer-Wehre vorhandene, von dem Pächter Gustav Lange mittelst Contracts vom 31. Mai d. J. an den Eigenthümer Gustav Schulz zu Steinhagen mitsammt dem obigen Pachtrechte abgetretene Inventarium an Vieh, instrumentis rusticis, Nutzholz, Ueberschleetung, Befriedigungen, Saaten und Ackerarbeit, so wie an den mitüberlassenen Pachtvorschuß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, werden auf den Antrag des Cessionars und Käufers hiemit aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen in einem der anstehenden Termine

am 3ten Juli, oder 17ten oder 31sten Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit durch die

in termino am 7ten August d. J., Vormittags 10 Uhr,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 5. Juli 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 2. Juli d. Js. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3137. die Verordnung vom 29sten v. Mts. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes;

„ 3138. die Verordnung vom 30sten v. Mts., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

(No. 270.) (No. 117. Juli 49.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2.

Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5.

Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizei-Behörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Straf-Verfahrens.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8.

Versammlungen unter freiem Himmel.

Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10.

Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und der selbst einer Anzeige nicht.

§. 12.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13.

Strafbestimmungen.

Wenn eine Versammlung ohne die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von fünf bis fünzig Thalern.

§. 14.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins, oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 15.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17.

Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizei-Behörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solcher Versammlung auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung, und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes beziehen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg, v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel und zwar eines an die Landesbibliothek zu Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8.

Anschlagezettel und Plakate. –

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als

Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotne Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortpolizei-Behörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9.

Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30.) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Monaten und Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern.

Dem Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12.

Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionair, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13.

Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14.

Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87 des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen

gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15.

Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19.

Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20.

Majestäts-Beleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königl. Hauses ꝛc.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 22.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem preußischen Staate in anerkannten völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23.

Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24.

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 25.

Verleumdung.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29.

Die Verleumdung wird mit Gefängniß von achtTagen bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31.

Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29sten Juni d. Js.)

§. 32.

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften des §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33.

Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungs-Richter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34.

Die Staats-Anwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23. und 29. vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23. und wegen der in den §§. 22. und 29. vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35.

Verjährung.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civil-Gerichten.

§. 36.

Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38.

Gerichtsstand.

Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39.

Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, sowie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61.)

§. 40.

Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disciplinar-Vergehungen sofort disciplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verläumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42.

Insoweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es

treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II., Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung,
betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

(No. 271.) **Bekanntmachung,** (No. 825. April 49.)

den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

Regierungsbezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13ten Juli	in Garz,	den 25sten Juli	in Schwichtenberg,
„ 14ten „	„ Bergen,	„ 26sten „	„ Treptow a. Toll.,
„ 17ten „	„ Carnin,	„ 28sten „	„ Spantekow,
„ 19ten „	„ Grimmen,	„ 30sten „	„ Anclam,
„ 21sten „	„ Greifswald,	„ 1sten August	in Ueckermünde,
„ 23sten „	„ Demmin,	„ 10ten „	„ Möhringen.

Die von der Militair-Kommission verkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(No. 272.) **Bekanntmachung.**

für den Regierungs-Bezirk Stralsund.

Wegen des auf den 17. Juli cr. anstehenden Termins zur Versammlung der Urwähler für die zweite Kammer wird der nach unserer Bekanntmachung vom 2. April c. auf jenen Tag anberaumte Remonte-Ankaufs-Markt in Carnin, Kreises Franzburg,

auf den 16ten Juli cr.,

verlegt, wovon wir die resp. Verkäufer der Pferde hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 21. Juni 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 273.) Betrifft die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar d. J., No. 3102. der Gesetz-Sammlung. (No. 1345. Juni 49.)

Zur Ausführung des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. J., die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend, No. 3102. der Gesetz-Sammlung, — sind in denjenigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, in welchen bisher Distrikts-Prüfungs-Behörden bestanden haben, Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingerichtet worden. Jede derselben behält denselben Bezirk, welcher der Distrikts-Prüfungs-Behörde, in deren Stelle sie tritt, bisher beigelegt gewesen ist.

Zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen sind ernannt:

in der Stadt Stralsund der Herr Camerarius Becker,
„ „ „ Greifswald der Herr Polizei-Director Odebrecht,
„ „ „ Wolgast der Herr Rathsverwandter Vogel,
„ „ „ Barth der Herr Rathsverwandter Lönnies,
„ „ „ Grimmen der Herr Kaufmann Krenkel,
„ „ „ Berger der Herr Bürgermeister Wagner.

Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen haben nunmehr ihre Wirksamkeit in den ihnen in der Verordnung vom 9ten Februar d. J. zugewiesenen Fällen nach der Anweisung, welche sich in der Beilage zu Stück 21. unsers diesjährigen Amtsblatts findet, zu beginnen, wogegen die bisherigen District-Prüfungs-Behörden außer Function treten.

Stralsund, den 30. Juni 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 274.) Betrifft die Preiserhöhung mehrerer Arzneiwaaren. (No. 1480. Juni 49.)

Der starke Verbrauch des schwefelsauern Chinin und des Chinoidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt, so daß eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen jener Arzneimittel und des salzsauern Chinin nothwendig geworden sind.

Die nachstehenden Veränderungen in den Taxpreisen werden daher auf Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiedurch zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums gebracht:

1. Chinioidoum 1 Drachme.....	5	Sgr.	—	Pf.
2. Chinium hydrochloratum 1 Scrupel...	16	„	10	„
3. Chinium sulphuricum 1 Scrupel	12	„	6	„

Stralsund, den 30. Juni 1849.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 275.) Betrifft eine allgemeine Kirchen-Kollecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrkirche zu Greudnitz, Regierungsbezirks Merseburg. (No. 45. Juli 49.)

Der armen Gemeinde zu Greudnitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, deren Kirche am 16. August 1847 ein Raub der Flammen ward, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als eine Beihülfe zu den, zu 6000 Thlr. veranschlagten Kosten der Wiederherstellung des Gotteshauses eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit an, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge binnen 2 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 2. Juli 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 276.) Bekanntmachung.

Unter den Rindviehheerden des Pachtbauern Kasch und der Wittwe Bringe zu Mühlenkamp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird daher die Feldmark Mühlenkamp für den Durchtrieb fremder Rindviehheerden gesperrt.

Grimmen, den 28. Juni 1849. Der Landrath von Bärenfels.

(No. 277.)

Unter den Kühen zu Freest ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 28. Juni 1849. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 278.)

Zu Stresow ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 29. Juni 1849. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 279.)

Für die Monate April, Mai und Juni wird in diesem Jahre der Forstgerichtstag im Schulzenhause zu Prerow am 19ten Juli dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden. Am 23sten desselben Monats findet aber zu Barth im Rathhause der Forstgerichtstag für die Fuhlendorfer und Barther Stadtwaldung statt.

In Zukunft werden die Forstgerichtstage zu Prerow jedesmal auf den 15ten des ersten Monats in jedem Quartal, oder falls dies ein Sonntag oder sonstiger Festtag wäre, auf den nächstfolgenden Tag angesetzt, das Forstgericht für Barth und Fuhlendorf aber wird zu Barth jedesmal am 13ten des gedachten Monats, oder wenn dies ein Sonntag oder sonstiger Festtag sein sollte, am nächstfolgenden Wochentage abgehalten.

Barth, den 29. Juni 1849. Königliches Forstgericht. Dom.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 27.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 12. Juli 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 5. Juli d. Js. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3139. Die Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten; ferner

„ 3140. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April d. Js., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarif;

„ 3141. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai d. Js., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau; und zuletzt

„ 3142. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 27. Juni d. J.

Das am 6ten Juli d. Js. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3143. die Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geld-Abgaben; sowie die über diese Gegenstände anhängigen Prozesse d. d. den 3. Juli d. J., und

„ 3144. die Verordnung wegen Declaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszustand; vom 4. Juli.

(No. 280.) **Circular** (No. 452. Juli 49.)

an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Der §. 28. der Wahlordnung vom 30. Mai d. J. hat mich ermächtigt, den Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen.

Ich bestimme als solchen den 27sten Juli d. J.

Dieser Termin ist durch die Amtsblätter und außerdem jedem Wahl-Kommissarius bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß die formellen Bestimmungen der Wahlordnung überall gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Hierdurch ist aber Ew. ꝛc. Aufgabe und die Aufgabe der Ihnen nachgeordneten Behörden nicht erschöpft; es liegt Ihnen ob, den Inhalt der Verordnung über die Ausführung der Wahl gegen Mißdeutungen und das Ergebniß der Wahl gegen ungesetzliche Einwirkungen der Partei in Schutz zu nehmen, welche an die von ihr gewünschte Mangelhaftigkeit der Wahl oder an deren erstrebte Vereitelung ihre letzte Hoffnung zu

knüpfen scheint. So entschieden eine amtliche Einwirkung auf den Ausfall der Wahlen zu mißbilligen wäre, so gewiß liegt es in dem Berufe der Behörden, jeder falschen Auffassung der Wahlordnung, jeder Verdächtigung ihrer Zwecke und Beweggründe — durch Belehrung und Verständigung — der versuchten Einschüchterung der Wähler aber durch alle gesetzlichen Mittel entgegenzutreten. Diejenigen, welche überhaupt Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten haben, sind namentlich dafür verantwortlich, daß von dem entscheidungsvollen Wahlakt jeder störende Einfluß fern und dem Willen der Wähler die volle Freiheit bleibe.

In dieser Hinsicht empfehle ich besonders die strenge Ausführung des §. 22 a. a. O., welcher in den Wahl-Versammlungen jede Diskussion untersagt und Beschlußnahmen nicht gestattet. Der Wahltermin ist einzig und allein zur Stimm-Abgabe bestimmt, und es muß von denjenigen, welche in ihm erscheinen, vorausgesetzt werden, daß sie zu diesem Zwecke erscheinen. Sollten daher einzelne Wähler, statt zu wählen, in allgemeinen Protesten sich ergehen, so würden sie dadurch die Regeln des Wahlaktes verletzen und als solche, die Unordnung in die Wahlhandlung zu bringen beabsichtigen, denjenigen Maßregeln zu unterwerfen sein, welche der Wahl-Vorsteher zur ordnungsmäßigen Behandlung des Wahlgeschäfts für erforderlich erachtet. Desgleichen müssen da, wo gewaltthätige Störungen der Wahlen zu besorgen sein möchten, Mittel, ihnen mit Erfolg zu begegnen und dem Gesetze Geltung zu verschaffen, bereit gehalten und erforderlichen Falles mit Nachdruck angewendet werden.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist sich bewußt, frei von allen dem Geiste der Verfassungs-Urkunde widerstrebenden Tendenzen eines Wahl-Modus verändert zu haben, der den Ausfall der Wahl zu einer Unwahrheit machte, weil er die Mannigfaltigkeit der Lebens-Verhältnisse, die vielgetheilte Ungleichheit der Bildung und des Besitzes ignorirte, diese Grundlagen des Volkslebens und seiner naturgemäßen Entwickelung dem Zufall der Kopfzahl und den daran sich knüpfenden unberechtigten Einwirkungen unterordnete. Jener Wahlmodus, hervorgegangen aus einer mächtig aufgeregten Zeit staatlicher Erschütterung, hat dem Lande zweimal eine parlamentarische Wirksamkeit vorgeführt, die nach dem Zeugniß ihrer Erfolge keine Kraft zum Schaffen, aber eine so große Gewalt im Verneinen besaß, daß jetzt die urtheilsfähige Mehrheit über die Unmöglichkeit einig ist, auf diesem Wege zur Ruhe und Wohlfahrt des Landes zu gelangen. Jemehr aber eine solche Volksvertretung zur innerlichen Aufreibung und Zerrüttung zu führen drohte, desto mehr wandte sich der gesunde Sinn des Volkes von der früheren Erregheit zur Besonnenheit und zur ruhigen Erwägung.

Es bildete sich ein unverkennbarer Umschwung in der öffentlichen Meinung, welcher vor Allem die Mäßigung wechselseitiger Gegensätze verlangte. Dieses Ziel war nicht zu erreichen ohne Aenderung des Wahlmodus, und wenn die Regierung diese Aenderung, unter strenger Festhaltung des Wahlrechts für Alle, denen es einmal gewährt war, bewirkt hat, so hat sie einer gebieterischen Forderung der Zeit entsprochen. Weit entfernt, den constitutionellen Standpunkt zu verleugnen, glaubt sie dadurch den

Grund zu einer Volksvertretung gelegt zu haben, die nicht blos die auflösenden, sondern auch die erhaltenden und bildenden Kräfte im Leben des Staats zur Geltung bringen wird. Diese Hoffnung aber und der Zweck der Verordnung würde vereitelt werden, wenn man gestatten wollte, daß die Wahlen unter dem Terrorismus einer aufgeregten Menge vorgenommen und dabei gesetzliche Bestimmungen verletzt würden. Die Behörden werden daher in dieser Beziehung, wie volle Unparteilichkeit, so auch allen Ernst und Nachdruck zur Anwendung zu bringen haben.

Es ist kaum zu besorgen, daß diese Gesichtspunkte, sofern sie nur bestimmt und deutlich hingestellt werden, in Ihrem Verwaltungsbezirke mißkannt werden möchten.

Die Geschichte hat inmitten des Sturmes politischer Leidenschaften nicht stillgestanden, sondern ist ihren großen Gang ruh'g fortgegangen; durch sehr traurige Thatsachen hat sie auch den Zweifelnden belehrt, daß der Aufruhr und die methodische Bekämpfung einer starken, ordnungsliebenden Regierungsgewalt, mit welchen scheinbaren Vorwänden man sie auch beschönigen möge, nothwendig zum Verderben führen. Die Entscheidung über die Lebensfähigkeit gewisser extremer Richtungen ist gefällt, und über die Zwecke ihrer Träger und Vertreter waltet kein Zweifel mehr ob, seit sie einen blutigen Krieg in Deutschland entzündet, Fremdlinge als Führer an die Spitze ihrer Streiter gestellt und das Ausland zu Hülfe gerufen haben. Dieses schmachvolle Verfahren hat wenigstens das Gute gewirkt, daß ein verblendeter Theil des deutschen und preußischen Volkes aus den Fesseln schwerer Irrthümer befreit und auch bei den Schwankenden das Bewußtsein gegründet ist, daß jetzt alle edlen Männer, alle Freunde des Vaterlandes sich die Hand reichen und um die Grundsteine der Einheit und Ordnung schaaren müssen. Wir Preußen dürfen mit gerechtem Stolze auf eine große Aufgabe hinblicken. Während unser Heer dazu berufen scheint, in den deutschen Gauen die Bollwerke der Schreckensherrschaft niederzuwerfen, ist es uns beschieden, die ersten Schritte zur Verwirklichung eines einheitlichen Deutschlands zu thun. Wir werden uns dieses Berufs würdig zeigen, wenn wir in Einigkeit und Treue zunächst an den inneren Ausbau unseres engeren Vaterlandes, an die Befestigung derjenigen Autorität des Gesetzes und der vollziehenden Macht, ohne welche keine öffentliche Wohlfahrt denkbar ist, die ordnende Hand anlegen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine große Mehrheit der Wähler den Muth dieser Ueberzeugung bei den bevorstehenden Wahlen bethätigen, daß sie in gerechter Würdigung der Lage des Vaterlandes, ohne Rücksicht auf politische Meinungsverschiedenheiten, dem Wahlakte ihre volle Theilnahme zuwenden wird.

Ich halte dafür, daß eine offene Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und der Absichten der Regierung, wie ich sie vorstehend angedeutet habe, am besten geeignet ist, den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht, für welchen Böswillige in dem Wahlakte ein fruchtbares Feld zu finden hoffen, unschädlich zu machen, und ersuche Sie, in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise dahin zu wirken, daß die Wahlen zur Verständigung und zum festen Aneinanderschließen derjenigen führen, welche, bei aller Verschiedenartigkeit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Mittel, dasselbe unver-

rückbare Ziel vor Augen haben: die feste Begründung gesetzlich geordneter Zustände, die dauernde Sicherung der Wohlfahrt des Vaterlandes.

Berlin, den 7. Juli 1849.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Manteuffel.

(No. 281.) **Bekanntmachung.**

für den Regierungs-Bezirk Stralsund.

Wegen des auf den 17. Juli cr. anstehenden Termins zur Versammlung der Urwähler für die zweite Kammer wird der nach unserer Bekanntmachung vom 2. April c. auf jenen Tag anberaumte Remonte-Ankaufs-Markt in Carnin, Kreises Franzburg,

auf den 16ten Juli cr.,

verlegt, wovon wir die resp. Verkäufer der Pferde hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 21. Juni 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(No. 282.) **Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Beilage zu Stück 18. des diesjährigen Amtsblattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von uns, im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Stralsund, die durch jene Bekanntmachung für das hiesige Departement erfolgte Eintheilung der Gerichtsbezirke in Bezug auf die aus den Königl. Forsten bei den einzelnen Gerichts-Behörden anzubringenden Forstrügesachen dahin näher bestimmt worden ist, daß die in den einzelnen resp. Revieren und Schutzbezirken der Königl. Forsten ermittelten Forstrügesachen zur Kognition der nachbenannten Gerichts-Behörden gehören, und bei diesen von den betreffenden Königl. Oberförstern entweder selbstständig oder durch die Polizei- und Staatsanwaltschaften anhängig zu machen sind, und zwar:

I. von der Königl. Oberförsterei zu Werder

1. aus dem Schutzbezirke Gelm bei der die Gerichtstage zu Altenkirchen abhaltenden Commission des Königl. Kreisgerichts zu Bergen;
2. aus den Schutzbezirken Hagen und Rusevase bei der die Gerichtstage zu Sagard abhaltenden Commission des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, und
3. aus den Schutzbezirken Mölln-Medow und Mönchguth bei dem ständigen Kommissarius des Königl. Kreisgerichts zu Bergen;

II. von der Königl. Oberförsterei auf dem Darß aus den sämmtlichen zu derselben gehörigen Schutzbezirken bei der die Gerichtstage zu Prerow abhaltenden Königl. Gerichts-Commission zu Barth;

III. von der Königl. Oberförsterei zu Schuenhagen

1. aus dem Schutzbezirke Fuhlendorf bei der Königl. Gerichts-Commission zu Barth,
2. aus den Schutzbezirken Saal und Camitz bei der Königl. Gerichts-Commission zu Damgarten, deren Gerichtsbarkeit jedoch in Gemäßheit der hiesigen Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt S. 199.) einstweilen von dem Königl. Kreisgerichte zu Stralsund verwaltet wird, und

3. aus den Schutzbezirken Horst, Bussin, Papenhagen, Endingen und Moysal bei der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg;

IV. von der Königl. Oberförsterei zu Abtshagen

1. aus dem Schutzbezirke Kronhorst bei der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg und
2. aus den Schutzbezirken Kl. Barnekow, Abtshagen, Wittenhagen, Elmenhorst und Bremerhagen bei dem ständigen Commissarius der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen;

V. von der Königl. Oberförsterei zu Poggendorf

1. aus dem Schutzbezirke Segebadenhau bei dem ständigen Commissarius der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen,
2. aus den Schutzbezirken Poggendorf und Kronwald bei der Königl. Gerichts-Commission zu Loitz, und
3. aus dem Schutzbezirke Stubbendorf bei der die Gerichstage zu Tribsees abhaltenden Commission der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen; und

VI. von der Königl. Oberförsterei zu Jägerhof

1. aus dem Schutzbezirke Gladerow bei dem ständigen Commissarius des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, und
2. aus den Schutzbezirken Jägerhof, Buddenhagen, Gr. Ernsthof und Warsin bei der Königl. Gerichts-Commission zu Wolgast.

Greifswald, den 29. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.
v. Mühlenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 283.) Betrifft die Instruction für die Lootsen und Führer und Fahrzeugen. (No. 425. Juli 49.)

Auf Antrag des Königlichen Kommandos der I. Flotillen-Division wird zur Nachachtung für die Lootsen und Führer von Fahrzeugen Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

1) Jedes Schiff oder Fahrzeug, welches sich dem Hafen von Lauterbach bei Putbus nähert, hißt seine Nationalflagge, sobald der Führer wahrnimmt, daß auf der dort stationirten Flotille die Königliche Flagge aufgezogen ist.
2) Kein Schiff oder Fahrzeug darf die Flotille, wenn dieselbe vor Anker liegt oder unter Segel ist, durchkreuzen oder durchschneiden.
3) Jedes Schiff oder Fahrzeug muß sogleich beidrehen, sobald von einem Kriegsfahrzeuge ein Schuß als Signal dazu gegeben wird.

4) Sollte das Kommando der Division für nöthig erachten, ein Schiff oder Fahrzeug untersuchen zu lassen, so ist der Führer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, die erforderte Auskunft zu geben und nöthigenfalls seine Papiere vorzuzeigen.

5. Bei Nacht darf kein Schiff in dem Hafen ankern, ohne sich vorher durch ein Beiboot, mit einer verantwortlichen Person versehen, auf dem Kommando-Schiffe legitimirt zu haben.

Uebertretungsfälle werden den Umständen gemäß bestraft werden.

Es wird daher Jeder gewarnt, sich Unachtsamkeiten zu Schulden kommen zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten einstweilen auf die Dauer der jetzigen Feindseligkeiten mit Dänemark und haben auch Gültigkeit in Bezug auf die Station bei Barhöft.

Stralsund, den 10. Juli 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 284.) **Nachweisung** (No. 503. Juli 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Juni 1849.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	28	1	1	—	3	—	22	1	—	16	8	1	1	10	—	18	—	—	13	6
Greifswald	2	—	—	1	—	—	—	25	—	—	17	6	1	—	3	—	19	6	—	13	6
Wolgast	2	3	9	1	—	—	—	22	6	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	—	7	1	—	1	—	23	2	—	17	7	1	1	1	—	18	9	—	13	6

Stralsund, den 10. Juli 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 285.)

Dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 286.)

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 287.)

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Prediger Müller in Belgard ist zum Pastor in Lenzen, Synode Belgard, ernannt und am 10. Juni d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 301. Juli 49.)

Der Böttchermeister Joachim Tubbe zu Loitz ist an Stelle des abgegangenen Böttcher-Altermanns Tubbe daselbst zum Schiedsmann für die genannte Stadt erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Schulamtsbewerber Joachim Friedr. Carl Rützmann ist zum Lehrer an der Schule zu Rappin mit der Anwartschaft zur Nachfolge im Küsterdienste daselbst vocirt worden. (No. 361. Juli 49.)

Der Kaufmann A. v. WulffCrona in Stralsund ist von der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 336. Juli 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 29. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 12. Juli 1849.

Zum Verkauf eventuell zur Vermiethung des zur Debitmasse des Tischlers Trendlenburg in Eldena gehörigen, daselbst belegenen Wohnhauses c. p. wird ein Termin

auf den 31sten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte anberaumt, zu welchem sich Bietungslustige einzufinden haben, und die Gläubiger des rc. Trendlenburg geladen werden, um sich über die Ertheilung des Zuschlags oder die sonst in Betreff dieses Grundstücks zu ergreifenden Maaßregeln zu erklären, bei dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden als durch den Beschluß der anwesenden Mehrheit gebunden werden angesehen werden.

Greifswald, den 13. Juni 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
(L. S.) Teßmann.

Proclama.

Der Stellmachermeister Delfo hieselbst hat mit der Anzeige, daß er das ihm gehörig gewesene, an der Collegienstraße No. 4. hieselbst belegene Wohnhaus cum. pert. mittelst Contracts vom 10ten d. Mts. an die Ehefrau des Professors Baier hieselbst verkauft und dabei sich verpflichtet habe, öffentliche Proclamate nachzusuchen, darauf angetragen, solche zu erlassen. In Gewährung dieses Antrages werden alle diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 6ten und 20sten Juli und den 3ten August d. Js.,
jedesmal Morgens 11 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst speziell und glaubhaft anzumelden, bei Vermeidung der in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Präclusion.

Greifswald, den 14. Juni 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Teßmann.

Zum Zweck der Befriedigung eines Gläubigers hat der Arbeitsmann Haewel sein hieselbst sub No. 41. belegenes Wohnhaus c. p. zur Subhastation gestellt und sind Aufbotstermine auf den

18ten Juli, 1sten und 15ten August,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 30. **Stralsund, den 19. Juli** 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 10. Juli d. Js. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3145. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J., betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.;

„ 3146. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. Js., betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das am 15. Juli d. Js. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3147. Die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; vom 10ten d. Mts. und

„ 3148. Desgleichen vom 11ten d. Mts., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 288.)

Unter dem Rindvieh zu Pentin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 16. Juli 1849. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 289.) **Bekanntmachung.**

Unter den Baupferden zu Pantelitz bei Stralsund hat sich der Rotz gezeigt, und wird daher der Verkehr mit solchen Pferden bis weiter hiemit untersagt. Die isolirt gestandenen und mit den Baupferden in keine Berührung gekommenen 4 Kutschpferde werden von der Maßregel ausgeschlossen.

Franzburg, den 11. Juli 1849.

Der Landrath
von Schlagenteuffel.

(No. 290.) **Bekanntmachung.**

Zu Hohenbarnekow haben das Pferd des Wirthschafters und ein Gutsfohlen als des Rotzes verdächtig getödtet werden müssen. Wenn auch nach dem kreisthierärztlichen

Revisionsberichte unter dem sämmtlichen Pferde-Inventarium zu Hohenbarnekow bisher weiter nichts Verdächtiges vorgefunden worden, so werden dennoch der Sicherheit wegen die Pferde zu Hohenbarnekow hiemit bis weiter unter Observation gestellt.

Franzburg, den 11. Juli 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 291.) **Bekanntmachung.**

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Mühlenkamp hat aufgehört.

Grimmen, den 11. Juli 1849. Der Landrath von Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 292.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Elmenhorst, Schlag No. 14 a., Wittenhäger Rodefläche	6.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke	Rodefläche bei Wittenhagen.
	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen-, Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß.
Darß	— Born	8.		Buchen-, Birken-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseeweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Erlen-Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	18.		Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Warsin. — „ — „ — „ — „ —	2.	M. 11 U.	Kiefern-Reisig in Haufen.	Spandowerhagen.
	II. Jägerhof und Buddenhagen. — „ — „ — „ — „ —	18.		Kiefern- und Weichholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	8.	M. 10 U.	79 Klafter Buchen-Scheitholz	Schulzenhaus Lenderehagen.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz XXII, 15, 16.	20.		Weichmengholz, Rodereiser in Haufen	Gasthaus zu Poggendorf.
Werder	Hagen III, 11, 12.	13.		Scheit-Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in ganzen Revieren verkauft.

Stralsund, den 18. Juli 1849. Für den Oberforstbeamten: Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 293.) **Bekanntmachung.**

Es sollen am Montag, den 30sten Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Born auf dem Darß circa 400 Stück Kiefern-Bauhölzer verschiedener Stärke aus dem Einschlage des Forstreviers Darß pro 1849 in großen Loosen unter freier Concurrenz im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Versteigerungs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und die Hölzer von den dortigen Königlichen Förstern auf Verlangen 4 Tage vor der Versteigerung vorgezeigt werden.

Stralsund, den 18. Juli 1849.

Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Bölcker.
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 294.)

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 17ten Januar und 22sten März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

(No. 295.)

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 296.)

Dem Fabrik-Director E. Semper zu Guben ist unter dem 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 297.)

Dem Klempnermeister Philipp Jaksch zu Langenbielau ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des bisherigen Schulzen Beu ist der Bauer Friedrich Burwitz zum Schulzen des Dorfes Busse, und in Stelle des verstorbenen Schulzen Michael Gräning der Bauer Joh. Friedrich Kölpin zum Schulzen in Suhrendorf provisorisch ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 1040. Juni 49.)

Für den abgegangenen Schulzen Pieritz zu Vreetwisch ist der Eigenthümer Carl Wahls daselbst wieder provisorisch zum Schulzen in Vreetwisch erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 1198. Juni 49.)

Der bisherige reitende Feldjäger Alexander Friedrich Gustav Fickert ist zum Königlichen Oberförster ernannt, und demselben die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Poggendorf definitiv übertragen worden. (No. 88. Juli 49.)

Die Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtsbezirk Gützkow ist dem interimistischen Bürgermeister von Schulz zu Gützkow provisorisch übertragen.

(No. 291. P. J. pro 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 29.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 26. Juli 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 18. Juli d. Js. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3149. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. Js. die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder betreffend; desgleichen

„ 3150. von demselben Tage, wegen der den Gemeinden Sachsen und Klettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Klettenberg nach Hollach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligte fiskalischen Vorrechte; und

„ 3151. gleichfalls von demselben Tage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Das am 21. Juli d. Js. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3152. die Verordnung vom 18. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.

(No. 298.) **Bekanntmachung.** (No. 869. Juli 49.)

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements wird mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt de 1840, S. 95.) bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 1sten d. Mts. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine ausgegeben ist, und auf bei uns eingehenden Antrag denselben mitgetheilt werden kann. Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October l. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Greifswald, den 16. Juli 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 299.) Betrifft die Beförderung von Dienstsachen durch die Posten. (No. 756 Juli 49.)

Höherer Anordnung zufolge machen wir die im hiesigen Regierungs-Bezirke zu un-

ſerm Reſſort gehörenden Behörden darauf aufmerkſam, daß die Königlichen Poſt-Anſtalten angewieſen ſind, Briefe von Behörden, auf deren Umſchlage ſich die Bezeichnung befindet:

„durch Expreſſen zu beſtellen"

und wofür das Beſtellgeld nicht bei der Aufgabe entrichtet worden iſt, ohne Weiteres auf Koſten der Adreſſaten in der gewünſchten Art beſtellen zu laſſen, in den Fällen aber wo der Adreſſat die Zahlung des Beſtellgeldes verweigert, ſolches auf Grund des zurückzuſendenden Couverts von der abſendenden Behörde einzuziehen.

Zur Erreichung des Zweckes bedarf es übrigens ausdrücklich der erwähnten Bezeichnung. Andere Bezeichnungen, Citissime, Gefahr im Verzuge und dergleichen, genügen dazu nicht.

Stralſund, den 21. Juli 1849.

(No. 300.) Betrifft die Wiederanzündung des Leuchtfeuers auf der Greifswalder Oie. (No. 877. Juli 49.)

In Bezug auf unſre Bekanntmachung vom 5. v. Mts. wird das dabei betheiligte Publikum hiermit benachrichtigt, daß das Leuchtfeuer auf der Greifswalder Oie nunmehr nach Beendigung der Feindſeligkeiten mit Dänemark, unverweilt wieder angezündet werden wird.

Stralſund, den 21. Juli 1849.

Anderer Königl. Preußiſcher Behörden.

(No. 301.)

Bei einem Pferde des Müllers Bock zu Alt-Negentin hat ſich die Rotzkrankheit gezeigt und iſt daſſelbe ſofort getödtet.

Greifswald, den 19. Juli 1849. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 302.) Oeffentliche Rechenſchaft. (No. 1075. Juli 49.)

Abermals kann ich durch die wohlwollende beharrliche Unterſtützung der geehrten Theilnehmer meine öffentliche Rechenſchaft von den für die Louiſen-Stiftung in Berlin ſeit dem 28. September v. J. eingegangenen freiwilligen Beiträgen hierdurch ablegen.

Aus Alt-Vorpommern ſind eingegangen	124	Thlr.	22½ Sgr.
Aus Neu-Vorpommern.....	107	"	— "
	231	Thlr.	22½ Sgr.

welche Summe von mir nach Abzug des Briefträger-Lohns an den Verein für die Louiſen-Stiftung hieſelbſt abgeliefert worden.

Dem freundlichſten Danke des Vereins füge ich den meinigen für das mir ſeit einer ſo langen Reihe von Jahren geſchenkte Vertrauen hinzu und bemerke nur noch pflichtſchuldig, daß dieſe dem Andenken an die hochſelige Königin heilige ſegensreiche Bildungs-

Anstalt weiblicher Jugend in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit fortblühet, auch einen Frei-Zögling aus Pommern unterhält.

Berlin, den 20. Juli 1849.

Dr. v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

(No. 303.)

Am 26sten September d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Kommission im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als:

1. eines Taufscheines,
2. einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhaltes zugesichert wird,
3. eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und die sittliche Führung,
4. falls der Kandidat die Unterrichts-Anstalt (3.) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 16ten September d. J. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Kandidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in dem angegebenen Termine nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Kandidaten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreisphysikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 25sten September d. J., von 2 Uhr ab, im hiesigen allgemeinen Garnison Lazareth dem der unterzeichneten Kommission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 20. Juli 1849

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 304.)

Der Schlossergeselle Wilhelm Schirmeyer aus Berlin, welcher den ihm von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin unterm 8 Juni c. ertheilten bis 1853 gültigen Wander-Paß auf dem Wege von Bergen nach Arcona verloren zu haben behauptet, ist hier am heutigen Tage, da sein Wanderbuch hier am 14. Juli c. zuletzt visirt worden, mit einer beschränkten Reise-Route versehen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird der verlorne Wanderpaß des rc. Schirmeyer hiedurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 18. Juli 1849. Stadt-Polizei-Behörde hierselbst.

D. W. Wagner.

(No. 305.)

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 306.)

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Voigdehagen nach dem Abgange des Gutspächters Rossow zu Neu-Lüdershagen ist der Gutspächter Hingst zu Anderhof bestellt worden. (No. 644. Juli 49.)

In Stelle des abgegangenen Feuerlösch-Commissarius, Domainen-Pächters v. Hillebrandt zu Lüdershagen ist der Gutspächter Sarnow zu Martenshagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Lüdershagen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 645. Juli 49.)

Der Superintendentur-Verweser und bisherige Archidiakonus Kundler zu Cammin ist als Pastor, und der bisherige Rektor und Prediger Dr. Wangemann zu Wollin ist als Archidiakonus am Dom zu Cammin angestellt und beide Männer sind in ihre Aemter eingeführt worden. (No. 1089. Juli 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 2. August 1849.

(No. 307.) **Bekanntmachung.** (No. 796. Juli 49.)

Es hat sich in der letzten Zeit in unserm Verwaltungs-Bezirke ungewöhnlich häufig die Tollwuth, besonders bei Hunden, gezeigt, und liegt die wohl begründete Vermuthung vor, daß nicht überall die Krankheit sich freiwillig entwickelt hat, sondern in vielen Fällen durch vorausgegangene Ansteckung entstanden ist, weil aus mangelhafter Kenntniß der Krankheit nicht frühzeitig und umfassend genug die gebotenen polizeilichen Maaßregeln angeordnet und durchgeführt wurden. Wir fühlen uns deshalb veranlaßt, eine Belehrung über die Erscheinungen und Kennzeichen der Tollwuth bei Hunden und anderen Thieren und bei Menschen, sowie über die Maaßregeln zur Verhütung derselben zu geben, und die Landes-Verordnungen vom 23. August 1815 und 5. August 1818, Amtsblatt pro 1818 S. 192 bis 195, sowie die im Regulativ vom 28. October 1835, Gesetz-Sammlung S. 239 seq., anbefohlenen sanitätspolizeilichen Maaßregeln in Erinnerung zu bringen.

I. Erscheinungen und Kennzeichen der Wuth bei Hunden.

1. Die erste und in so fern die wichtigste Erscheinung der sich entwickelnden Wuth ist eine Veränderung im bisherigen Benehmen und Betragen der Thiere.

Die meisten Hunde verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden verdrießlich, mürrisch, empfindlich, so daß sie bei harten Anrufungen und Drohungen leicht knurren, sich widersetzen, selbst beißen. Dabei sind sie mehr träge, traurig, suchen gern dunkele, einsame Orte auf und nehmen einen mehr schleichenden Gang an. Zugleich ergreift sie eine gewisse Unruhe, sie laufen ohne Veranlassung umher, verweilen nirgends lange, wechseln selbst beim Liegen öfters den Ort. Diese Unruhe treibt sie auch zum Davonlaufen und zwecklosen Umherschweifen, und sie suchen auf alle mögliche Weise zu entkommen. In den ersten Tagen der Krankheit pflegen sie aber regelrecht nach mehreren Stunden oder im Laufe des Tages sich wieder einzufinden, und erscheinen dann gegen ihren Herrn und bekannte Personen meistens sehr freundlich, doch etwas scheu und verlegen, so als ob sie Strafe fürchteten. Wenn sie später bei vorgeschrittener Krankheit entweichen, dann schweifen sie an fremden Orten, oft in weiten Bezirken herum und kehren selten wieder zurück. Das Davonlaufen in den ersten Tagen findet öfters dann statt, wenn die Hunde in Folge des bereits abgeänderten ungewöhnlichen Betragens mit Strafe bedroht werden, und der Besitzer pflegt dann wohl zu glauben, daß letzteres der Grund zum Davonlaufen gewesen sei; ein Irrthum, vor dem nicht genug zu warnen ist.

Außer diesen Erscheinungen des veränderten Benehmens und Betragens der Thiere sind in der ersten Zeit keine in die Augen fallenden Erscheinungen weiter vorhanden.

Nach und nach treten aber die weitern Erscheinungen der Wuth immer mehr und deutlicher hervor, nämlich:

2. Beißsucht. In der ersten Zeit beißen sie gewöhnlich nur, wenn sie gereizt werden, aber bei der geringsten Veranlassung, wo es sonst nicht geschehen wäre; später beißen sie alles, was ihnen in den Weg kommt, nur um ihrer Beißsucht zu genügen. Katzen werden zuerst angegriffen, dann Hunde, Federvieh und andere Thiere, zuletzt die Menschen. Der Herr und Wärter der Hunde bleiben am längsten verschont. Das Beißen geschieht gewöhnlich ganz still, ohne vorheriges Knurren oder Bellen, und besteht meistens mehr in einem heftigen Schnappen nach dem Gegenstande. Ein eigentliches längeres Herumbeißen mit ein und demselben Thiere ist nicht dem tollen Hunde eigen.

3. Veränderung der Stimme und des Bellens. Das Bellen geschieht nicht wie bei gesunden Hunden in mehreren, kurz auf einander folgenden Lauten oder Schlägen, sondern der tolle Hund schlägt nur ein Mal an und es geht sogleich dieser Laut in ein kurzes Geheul über, es ist ein Bellgeheul, ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen. Dabei ist die Stimme rauher, heiser, widerlich. Manche Hunde heulen viel, andere wenig. Da es das charakteristische Zeichen der Wuth ist, muß man ja auf dasselbe Acht haben und Veranlassung nehmen, durch Einsperren ꝛc. es hervorzurufen.

4. Andere Erscheinungen. Die andern Erscheinungen, die bei tollen Hunden beobachtet werden, sind weniger bezeichnend. Es gehören dahin: Verlust des Appetits, namentlich werden feste, trockene Nahrungsmittel z. B. Brod verschmähet, dagegen flüssige Nahrung, eingeweichtes Brod ꝛc. noch genossen, wenn auch in geringer Menge. Wasser wird gern geleckt, aber die Thiere vermögen es nicht immer hinabzuschlucken. Gern belecken und benagen die Hunde kalte Gegenstände, wie Ketten, Steine, Wände ꝛc. und zerbeißen und fressen solche Dinge, die sonst nicht zu ihrer Nahrung dienen, wie z. B. Stroh, Holz, Decken, Matrazen ꝛc. Manche schnappen auch in die Luft, so als ob sie Fliegen fangen wollten, obschon keine da sind. — Anfangs ist immer Hartleibigkeit oder Verstopfung zugegen, so daß der Koth selten und in trockenen, schwarzen Ballen abgeht; nur später können die Excremente wieder unverändert sein, und zuletzt selbst Durchfall folgen. Das äußere Ansehen der Hunde ist anfangs nicht verändert; später aber magern sie schnell ab und werden hinfällig. Dabei wird das Auge matt, trübe und die Augenlider schließen sich öfters, so wie bei schläfrigen Hunden. Nur anfangs und in kurzen Momenten kommt es vor, daß das Auge glänzend und der Blick feurig erscheint. Bei manchen Hunden runzelt sich die Haut der Stirn und über den Augen, und sie bekommen dadurch ein mürrisches und verdrießliches Ansehen. So lange die Hunde noch kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz ganz wie sonst, nur erst, wenn die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, lassen sie ihn schlaff herabhängen. Auch ihr Gang ist anfangs durchaus

nicht verändert, nur zuletzt werden sie schwach im Kreuze, schwanken und taumeln im Gehen und werden im Hintertheile gelähmt. Der Tod erfolgt bei jedem tollen Hunde gewöhnlich zwischen dem 6. und 8. Tage der Krankheit.

So wie hier angegeben sind die Erscheinungen bei allen tollen Hunden, in mehrerer oder weniger Ausprägung. Bei denjenigen Hunden, die an der sogenannten stillen Wuth leiden, geben sich jedoch noch einige bemerkenswerthe Verschiedenheiten kund. Sie verhalten sich nämlich weit ruhiger und stiller, haben nicht eine so große Neigung zum beißen, und was das Wesentliche ist, wegen Lähmung des Unterkiefers stehet das Maul mehr oder weniger offen, die Zunge hängt etwas heraus und sie speicheln und geifern beständig, können auch Nahrung und Getränk nicht gut aufnehmen, wenigstens nicht verschlucken. Die stille Wuth kommt übrigens verhältnißmäßig selten vor.

Vorgenannte Erscheinungen und Kennzeichen können, begreiflicher Weise, nur bei eigenen Hunden vollständig und genügend beobachtet werden. Bei fremden Hunden ist nur die Beißsucht das einzig leitende, aber immer zuverlässige Merkmal. Wenn fremde, herrenlos sich herumtreibende Hunde die heimischen Hunde ohne alle Veranlassung anfallen und beißen, zugleich auch Feder- und anderes Vieh beißen und dieses vielleicht noch im Gehöfte oder auf der Weide ꝛc. aufsuchen, dabei gegen Menschen wenig oder gar keine Furcht zeigen, selbst diese anfallen und beißen wollen: dann kann man ganz bestimmt sich überzeugt halten, daß der Hund ein toller ist. Ein fremder gesunder Hund benimmt sich nie in dieser Weise.

Schließlich ist noch auf einige irrige Annahmen hinzuweisen, in so fern diese bedauerliche Folgen nach sich ziehen können. Man glaubt und behauptet:

1. daß die Hunde nur im Sommer, während großer Hitze, toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor. Ihr häufigeres oder seltneres Erscheinen hängt meistentheils nur davon ab, ob von einem herumlaufenden, tollen Hunde viele oder wenige andere Hunde gebissen oder angesteckt sind;

2. daß die tollen Hunde sich vor dem Wasser scheuen. Die Erfahrung lehrt, daß kein toller Hund wasserscheu ist. Sie saufen, gehen und schwimmen durch Wasser;

3. daß ein toller Hund stets Schaum vor dem Maule und die Zunge heraushängend habe. Es kommt diese Erscheinung nur bei der stillen Wuth vor, und da diese im Ganzen genommen nur selten ist, wird denn auch bei den meisten tollen Hunden dieselbe nicht gesehen;

4. daß tolle Hunde stets geradeaus liefen. Sie gehen aber wie andere Hunde, d. h. weichen bald links, bald rechts vom Wege ab, kehren um, schweifen umher ꝛc.;

5. daß tolle Hunde den Schwanz zwischen die Beine klemmen oder herabhängen lassen. Wie schon früher bemerkt, ist das nur in der letzten Zeit der Krankheit der Fall;

6. daß gesunde Hunde sich vor den tollen fürchten und sie fliehen. Die gesunden

Hunde fliehen nicht und attaquiren einen tollen Hund eben so wie jeden andern, es sei denn, daß er als tüchtiger Kämpfer und Beißer von früher her ihnen bereits bekannt wäre;

7. daß gesunde Hunde Nahrungsmittel nicht fressen, die mit Speichel von einem getödteten, tollen Hunde beschmiert seien (die sogenannte Jägerprobe). Ist eine ganz falsche Annahme

8. daß die Krankheit nach geschehenem Bisse am 7. oder 9. Tage oder Woche oder Monate hervorbreche. Die Erfahrung lehrt, daß der Ausbruch der Krankheit nicht an eine so bestimmte Zeit gebunden ist. Gewöhnlich bricht sie bei Hunden in der 4.—7. Woche hervor; doch kann sich der Ausbruch noch um Wochen verzögern.

II. Erscheinungen und Kennzeichen der Wuth bei anderen Hausthieren.

1. Bei Katzen. Die Wuth kann auch bei Katzen von selbst entstehen. Die Erscheinungen sind ähnlich wie bei den Hunden, namentlich große Unruhe, ein ungewöhnlich scheues und wildes Benehmen, Beißsucht, gänzlicher Verlust des Appetits, ein oft wiederholtes kurzes, heiseres Geschrei, endlich Lähmung des Hintertheils.

2. Bei den Pferden. Bei diesen und den noch zu nennenden Thiergattungen entsteht die Wuth nur durch Ansteckung, besonders durch den Biß eines wuthkranken Thieres. Auch hier giebt es eine rasende und eine stille Wuth. Bei der erstern bemerkt man Aufregung, Unruhe mit Aengstlichkeit und Schreckhaftigkeit, Trippeln mit den Hinterfüßen und Schwäche im Kreuze.

Man hört oft, besonders bei Annäherung von Menschen ein ganz eigenthümliches, zuletzt mehr heiseres, kurz abgebrochenes Gewieher; der Blick ist wild, stier, die Pupille erweitert; das Auge glotzend, hervorgedrängt und geröthet. Zittern der Muskeln, Krämpfe, Zuckungen werden beobachtet. Periodisch stellt sich Wuth und Raserei ein, mit unwiderstehlichem Drange zum Beißen, so daß wohl selbst der eigene Körper zerfleischt wird; worauf wieder eine gewisse Ruhe folgt. — Bald früher, bald später stellt sich gänzliche Lähmung des Hintertheils ein, wobei aber doch die früheren Wuthanfälle wiederkehren; und so erfolgt der Tod spätestens bis zum 3. oder 4. Tage. Bei der stillen Wuth fehlen Raserei und Beißsucht oder treten kaum merklich hervor. — Speicheln und Geifer aus dem Maule ist bisher nicht beobachtet.

3. Beim Rinde. Auch hier zeigt sich nebst Aufregung, Unruhe und scheuem, unbändigen Benehmen, das Trippeln mit den Hinterfüßen und Schwäche im Kreuze; glotzende, stiere, bisweilen geröthete Augen und wildes Umherblicken. Ein fast unaufhörliches, eigenthümliches, später mehr heiseres Brüllen, spärlicher Absatz von trockenem, harten, klein geballten, sogleich mit Schleim vermischtem Kothe, und ein fast beständiges, zuletzt ganz erfolgloses Drängen zur Entleerung. Häufig bemerkt man Poltern und Knurren im Leibe, krampfhafte Zusammenziehung des Bauches und Abgang von Winden; Zittern der Muskeln, Krämpfe, Zuckungen, und ein stetes Speicheln und Geifern stellt sich ein. — Periodisch zeigen sich nun, unter

heftigem Brüllen, Anfälle von Wuth, Stampfen mit den Füßen, Stoßen mit den Hörnern, selbst Neigung zum Beißen, die vornämlich durch den Anblick eines Hundes auf den sie mit den Hörnern wüthend eindringen, erregt werden. Die Freßlust verliert sich, das Widerkäuen hört auf; es tritt auffallend schnelle Abmagerung ein, endlich Erschöpfung, Kreuzlähmung und der Tod spätestens am 5. oder 6. Tage.

4. Beim Schafe. Diese Thiere verlieren beim Eintritt der Krankheit ihre natürliche Furchtsamkeit und zeigen ungewöhnliche Dreistigkeit und Muth durch wüthendes Angreifen und Stoßen nach Hunden und Menschen, Stampfen mit den Füßen und Beißen in vorgeworfene Gegenstände, einen hingehaltenen Stock. Die Augen werden starr, glotzend und geröthet; ein heiseres, dumpfes Meckern wird oft gehört. Bald folgt große Schwäche und Hinfälligkeit, so daß die Thiere bei ihrem Wüthen oft plötzlich niederfallen, und unter Zuckungen und Lähmung erfolgt der Tod in 4 oder 5 Tagen.

5. Bei Schweinen. Auch bei diesen zeigt sich zuerst periodische Unruhe, wobei sie die vernarbten, oft entzündeten Bißwunden lebhaft reiben; sie laufen wild umher, wühlen im Boden und sind beiß- und nagesüchtig. Aus dem Maule fließt zäher Speichel, doch werden die Lippen zuletzt trocken und rissig. Die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gerne Wasser, obgleich sie es oft nicht hinabschlingen können; die Stimme besteht in einem heiseren Grunzen. Bald aber tritt Lähmung ein, und der Tod erfolgt in 3 oder 4 Tagen.

III. Die Zeichen endlich, daß ein Mensch durch den Biß eines wuthkranken Thieres oder auf andere Weise durch den Geifer desselben angesteckt sei, sind folgende:

Kürzere oder längere Zeit nach der Ansteckung, selbst noch nach 6 Wochen, findet sich an der verletzten Stelle ein zuckender, spannender Schmerz ein, der sich nach und nach über den ganzen Körpertheil verbreitet; die meist schon zugeheilte Wundstelle fängt an, röther zu werden und sich zu entzünden; nicht selten bricht sie wieder auf und ergießt eine dünne scharfe Jauche.

Der Verletzte zeigt eine merkliche Veränderung in seiner Gemüthsstimmung, und ist entweder ungewöhnlich heiter, oder auch unruhig, verdrossen und traurig; der Appetit verliert sich, der Schlaf wird unruhig, von ängstlichen Träumen unterbrochen; Frost und Hitze wechseln, die allgemeine Unruhe und Beängstigung steigen. Der Kranke hat heftigen Durst, aber jedes ihm gereichte Getränk, ja Alles, was nur den Schein davon hat, z. B. ein glänzender Becher, erregt augenblicklich heftigen Widerwillen und Abscheu. Dieser spricht sich am frühesten und heftigsten aus gegen Wasser und andere hellen Flüssigkeiten, während der Kranke dunkelgefärbte, z. B. Bier, zuweilen noch verschlucken kann; mit der Zunahme der Krankheit wird aber auch das Hinabschlucken der letztern unmöglich, und später ist dies auch bei trockenen, festen Sachen der Fall. Sehr selten fehlt die Wasserscheu. Auch der Luftzug macht dem Kranken einen widerlichen Eindruck, so daß es ihm empfindlich wird, wenn die Thüren seines Zim-

mers geöffnet werden, oder wenn Menschen an sein Lager heran kommen. Das Athmen wird ihm schwer und die Brust beklommen, so daß er zuweilen keucht und stöhnt; der Speichel wird zähe und muß mit vieler Anstrengung ausgeworfen werden, oder er fließt reichlich im Munde zusammen, weshalb der Kranke viel speiet und geifert, und wenn er nicht mehr bei Besinnung ist, Alles, was sich ihm nähert, anspeiet. Bald früher, bald später, oft schon vor Ablauf des ersten Tages, verfällt der Unglückliche in einen bewußtlosen Zustand, sein Blick wird wild und stier und er redet irre, ein eigentliches Toben und Wüthen aber findet sich, namentlich bei einer angemessenen Behandlung, nur selten vor. Zuletzt bekommt der Kranke auch noch Zuckungen, ja selbst heftige Krämpfe an einzelnen Theilen, besonders an der Brust, bis er endlich, nach wenigen, meist schon nach drei Tagen, in einem elenden und jammervollen Zustande seinen Geist aufgiebt.

IV. Maaßregeln zur Abwendung der Ansteckung und Entwickelung der Krankheit bei Thieren.

An einem Mittel oder Verfahren, durch welches man die Selbstentwickelung der Krankheit bei denjenigen fleischfressenden Thieren, bei denen sie allein stattfindet, bei Hunden, Katzen, Wölfen, Füchsen, mit Sicherheit zu verhüten wäre, fehlt es durchaus; jedoch kann man durch gewisse Maaßregeln sehr viel dazu beitragen, die Fälle derselben, so wie die Möglichkeit der Verbreitung des Wuthgifts zu beschränken. Diese Maaßregeln sind folgende:

1. ist es wünschenswerh, daß die Zahl der Hunde und Katzen, besonders die der ersteren möglichst vermindert werde. Ueberflüssige, müssige, besonders altersschwache, vorzugsweise aber alle bösartige, beißige Hunde und Katzen müßten möglichst fortgeschafft werden.

2. Wer einen Hund besitzt, befolge die das Halten derselben betreffenden Polizeigesetze und bemühe sich, durch zweckmäßige Behandlung und Wartung die Hunde gesund zu erhalten und vor dem Tollwerden möglichst zu schützen. Die Hauptregeln hiebei sind folgende:

a. Man sehe darauf, daß die Hunde nicht einem zu hohen Grade von Hitze oder von Kälte, noch weniger einem plötzlichen Uebergange von der Hitze zur Kälte ausgesetzt werden. Deshalb sorge man dafür, daß sie zur Winterszeit Tags und besonders Nachts ein schützendes Obdach erhalten, verhüte aber auch, daß sie nicht in der Nähe von stark geheizten Oefen liegen.

b. Die Hunde müssen stets frisches Wasser in hinreichender Menge zum Saufen haben, besonders im Sommer.

c. Sie müssen hinreichende, gute und unverdorbene Nahrung erhalten. Stark gesalzene Speisen, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, überhaupt verfaultes Futter, Blut, Fett, Häute sind ihnen schädlich.

d. Sie müssen immer reinlich gehalten werden, ihre Ställe öfters gefegt und mit reinem, trockenen Stroh belegt werden.

e. Im Sommer, bei großer Hitze müssen die Hunde nie zu anhaltend zu heftigen Bewegungen, bei der Jagd, Karrenziehen u. s. w. angehalten werden.

f. Man muß sie nie zum Zorn reizen, durch Mißhandlungen, Neckereien und Hetzen auf andere Hunde, da auch der Biß eines bloß zornigen Hundes gefährlich werden kann.

g. Läufige Hündinnen und zur Begattung aufgeregte Hunde halte man in keinem Falle von der Begattung ab, sondern sorge vielmehr dafür, daß sie ihren Trieb bald befriedigen können.

3. Jeder Eigenthümer von Hunden habe auf dieselben, zumal auf schädlich geartete Hunde ein stets wachsames Auge, vorzüglich wenn ein Hund plötzlich, ohne bekannte Veranlassung sein gewöhnliches Temperament verändert, still und traurig wird; man sperre ihn dann sogleich sicher ein, damit er nicht Menschen oder Thiere beißen könne.

4. Sieht man aber aus den angegebenen Kennzeichen, daß bei einem Hunde die Wuth, wenn auch nur im geringsten Grade eingetreten ist, so muß derselbe, falls er noch keine Menschen gebissen hat, sogleich getödtet werden. Nur in dem einzigen Falle darf auch ein toller oder der Tollwuth verdächtig scheinender Hund nicht getödtet werden, wenn er bereits Menschen gebissen hat; er muß dann, wenn es möglich ist ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt. Eine solche Beobachtung darf aber immer nur unter Aufsicht von Medizinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, welcher der Fall sogleich angezeigt werden muß, stattfinden.

5. Nicht minder ist es Pflicht, jeden Hund zu tödten, von dem man weiß oder nur gegründete Besorgniß hat, daß er von einem tollen Thiere gebissen worden sei. Jeder Kurversuch von einem Nichtarzte an tollen oder von tollen Thieren gebissenen Hunden ist unnütz und strafbar. Sind dagegen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, baldmöglichst eine thierärztliche Behandlung nachgesucht werden. Innerhalb der gesetzlichen Frist darf gebissenes Schlachtvieh weder verkauft noch geschlachtet, noch die Milch davon benutzt werden. Das sofortige Ausbrennen und Aetzen der Wunden ist das einzige Mittel, wodurch der Ausbruch der Wuth bei Thieren möglicher Weise verhütet werden kann.

6. Wenn sich ein tolles Thier blicken läßt, so ist unverzüglich der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, nichts aber inzwischen zu versäumen, was zur Habhaftwerdung oder Tödtung des Thieres dienen kann.

7. Alle bei der Verscharrung des todten Thieres angeordneten Maaßregeln und alle Vorschriften, die sich auf die Reinigung derjenigen Gegenstände, die mit dem Thiere in Berührung gekommen oder von dessen Geifer und Blut besudelt sind, beziehen, müssen genau befolgt

werden, da der geringste Rest des an einem Gegenstande haftenden Geifers Ansteckung bewirken kann.

V. Maßregeln zur Verhütung der Entwicklung der Krankheit bei Menschen.

Ist das Wuthgift durch einen Biß oder auf andere Weise, z. B. durch Belecken wunder Stellen u. s. w. einem Menschen mitgetheilt, so ist es noch möglich, durch schleunige und zweckmäßige Hülfsleistung das Gift unschädlich zu machen, wogegen bei Unterlassung dieses Verfahrens nichts vor dem Ausbruch der Wasserscheu, und nach deren Ausbruch kein Heilmittel vor dem gewissen Tode schützen kann.

Diese Hülfsleistung kann gründlich nur von einem Arzte ausgeführt werden; die schleunige Herbeiholung eines Arztes oder Wundarztes kann daher nicht dringend genug empfohlen werden. Ist aber ein Arzt nicht sogleich herbeizuschaffen, so muß das nöthige Verfahren inzwischen eingeleitet werden. Dieses Verfahren besteht in der Zerstörung des Gifts in der Wunde durch Ausbrennen derselben mit einem glühenden Eisen oder durch Aetzmittel und Unterhaltung der Eiterung der Wunde. Um diese Behandlung einzuleiten, muß der verletzte Theil sogleich entblößt werden; man muß die Wunde, wenn sie blutet, ausbluten lassen, das Blut nicht stillen, vielmehr die Blutung mit lauem Wasser befördern. Jede einzelne Wunde, auch der kleinste Einriß und selbst Eindruck der Haut muß dann mit Aschlauge, oder mit warmem Wasser, worin reichlich Salz aufgelöset ist, ausgewaschen werden. Ist auch alsdann noch kein Arzt herbeizuschaffen gewesen, so muß man die Wunden reichlich mit Spanischfliegenpulver bestreuen und dann mit einer Binde umgeben; in Ermangelung dieses Pulvers bedecke man die Wunde mit schwarzer Seife, oder mit Asche oder ungelöschtem Kalk, oder wenigstens mit Küchensalz. Jede Erhitzung durch starke Bewegung oder erhitzende Getränke muß vermieden werden.

Die Landraths-Aemter, Polizei- und Ortsbehörden werden angewiesen, das Obige möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auf Befolgung der erwähnten polizeilichen Vorschriften zu wachen, soweit es erforderlich und nicht schon geschehen ist, die Festlegung der Hunde nach §. 5. der Verordnung vom 5. August 1818 zu verfügen und jede Contravention, namentlich auch gegen die sänitäts-polizeilichen Vorschriften des Regulativs vom 28. October 1835, Gesetz-Sammlung pro 1835, Seite 239 bis 286, unnachsichtlich zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Insbesondere ist strenge darauf zu halten, daß alle Hunde, von denen man weiß oder auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einen tollen Hunde gebissen sind, sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden.

(cf. §. 99. a. a. O.)

Stralsund, den 28. Juli 1849.

Königlich Preußische Regierung.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 308.) Bekanntmachung.

In Hermannshagen (Büdnerhof) hat sich unter dem Rindviehe die Tollwuth gezeigt und sind daher die sanitätspolizeilichen Maßregeln ergriffen worden, wie auch jeder Verkehr mit dem dortigen Rindviehe bis weiter hiermit ausdrücklich untersagt wird.

Franzburg, den 27. Juli 1849. Das Landraths-Amt.
Dänicke, Kreissecr.

Vermischte Nachrichten.

(No. 309.) Bekanntmachung.

Es sollen am Montag, den 13ten August d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Königl. Forsthause zu Stubbendorf bei Tribsees gegen 300 Klafter Scheite, 65 dergleichen Knüppel und 30 dergleichen Stöcke von dem diesjährigen Buchen-Einschlage im Forsttheil Stubbendorf in großen Loosen unter freier Concurrenz im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Bekanntmachung der Versteigerungs-Bedingungen erfolgt im Termin. Die Hölzer werden durch den Königl. Förster Brauns auf Verlangen vier Tage vor dem Termine vorgezeigt werden.

Stralsund, den 27. Juli 1849. Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Völcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 310.) Bekanntmachung. (No. 1269. Juli 49.)

Es kommt sehr häufig vor, daß Postreisende nach Rügen, welche die Einschreibung beim Post-Amte in Stralsund bewirkt haben, ihr Passagier-Gepäck nicht dem Post-Amte überliefern, sondern unmittelbar nach der Fährbrücke schaffen, um von da mit der Post die Weiterbeförderung zu erhalten.

Durch dieses gesetzwidrige Verfahren werden die größten Unordnungen herbeigeführt, weshalb hierdurch bekannt gemacht wird, daß nur das zur Eintragung dem Post-Amt überwiesene Passagier-Gepäck mit den von Altefähre weitergehenden Posten Beförderung erhalten kann, im entgegengesetzten Falle muß dasselbe in Altefähre auf Kosten und Gefahr des betreffenden Reisenden zurückbleiben.

Stralsund, den 24. Juli 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 311.) Bekanntmachung. (No. 1239. Juli 49.)

Vom 1sten August bis ult. September cr. wird an den Tagen Sonntag, Dienstag und Donnerstag in jeder Woche in Stelle der Garzer Kariol-Post eine Personen-Post coursiren, bei welcher Beichaisen gestellt werden, und wird auf dieser Strecke zwischen Bergen und Garz per Putbus unter Fortfall der Kariolpost auch künftig für die Zeit vom 1. Mai bis ult. September dieses Jahres dieselbe Post eingerichtet werden, wovon das gastreisende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

An den drei Tagen, an denen jetzt die Kariol-Post geht, wird jedoch die Personen-Post denselben Gang einnehmen.

Der Bergen-Reinberger Cours et vice versa bleibt unverändert an den Tagen Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend in jeder Woche.

Bergen, den 24. Juli 1849. Königl. Post-Amt.
Eifler.

(No. 312.) Bekanntmachung.

Vom 1sten August c. ab wird in dem Greifswalder Landbriefbestellungsbezirke eine wöchentliche dreimalige Landbriefbestellung stattfinden.

Die Landbriefbesteller werden Montags, Mittwochs und Freitags früh 8 Uhr ihre Tour nach den ihnen zugewiesenen Ortschaften antreten und des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Abends nach Greifswald zurückkehren.

Greifswald, den 27. Juli 1849. Post-Amt.
Klingner.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer zu Schwarbe Carl Arndt ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Göhren auf Mönchguth vocirt worden. (No. 879. Juni 49.)

Die Polizei-Anwalts-Geschäfte bei dem Einzeln-Gericht zu Greifswald sind provisorisch dem Staats-Anwalt Kanngiesser daselbst übertragen worden. (P. J. No. 314. pro 49.)

Nach dem Ableben des Schulzen Hagenow zu Kenz ist der bäuerliche Eigenthümer Beeck daselbst provisorisch zum Schulzen in Kenz ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 996. Juli 49.)

Der Schullehrer Mentz zu Lubmin ist als solcher unter dem 28. Juli cr. landesobrigkeitlich vocirt worden. (No. 1023. Juli 49.)

Bei der neu eingerichteten öffentlichen Töchterschule zu Greifswald ist der Lehrer Johann Carl Partensky zum ersten und der Lehrer Friedrich Wilhelm Koch zum zweiten Lehrer bestellt und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1234. Juli 49.)

Zum Armenpfleger des Kirchspiels Velgast für den abgegangenen Armenpfleger, Schulzen Dettmann ist der bäuerliche Eigenthümer Keding zu Velgast bestellt worden. (No. 1253. Juli 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 9. August 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 24. Juli d. Js. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3153. Die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; vom 21. Juli d. J.

(No. 313.) **Bekanntmachung.**

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Post-Amt.

(No. 314.) **Bekanntmachung.**

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Digitized by Google

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Angabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Post-Amt.

(No. 315.) Bekanntmachung. (No. 104. August 49.)

In Folge eines an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Rescriptes wird, unter Zugrundlegung der Bestimmungen des Rescriptes vom 20. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1849, S. 182.), unsere Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Amts-Blatt-Beilage zu Nr. 18.) in Betreff der Competenz-Verhältnisse der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen dahin einer Abänderung unterworfen:

1) Daß dieser Deputation zwar die kollegialische Bearbeitung der Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts-Sachen ihres Bezirkes, nach Maaßgabe der §§. 5, 6, 11. und 12. des Geschäfts-Regulatives für die Königl. Kreisgerichte vom 30. April d. J., jedoch mit Ausnahme derjenigen einzelnen Sachen, welche etwa das Königl. Kreisgericht zu Greifswald vor sich zu ziehen beschließt, nebst der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt;

2) daß dieselbe dagegen in Civil-Streitsachen und in Strafsachen nur die Competenz der Einzelrichter (§. 22. der Verordnung vom 2. Januar d. J. und §. 21. jenes Geschäfts-Regulatives) behält, außer daß ihr auch fernerhin die kollegialische Verhandlung und Entscheidung folgender schleuniger Civil-Rechtssachen zusteht, als:

a) der Wechsel-Sachen (§. 77. der Verordnung vom 21. d. M.),
b) der Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden,
c) der Spolien-Sachen und der in possessorio summariissimo zu verhandelnden Besitz-Streitigkeiten,
d) der Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfall des Prozesses abhängt,
e) der Miethsstreitigkeiten, bei welchem über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird, und
f) der in dem §. 37. der Verordnung vom 21sten d. Mts. gleichfalls als schleunig bezeichneten einfachen Schuldsachen;

3) daß jedoch das Königl. Kreisgericht zu Greifswald die Befugniß hat, in speciellen Fällen aus vorhandenen besonderen Gründen der Deputation eine vor

das Kreisgericht gehörende Civil- oder Strafsache zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen oder zu belassen, und endlich

4) daß die Deputation zwar für ihren Bezirk ihre eigene selbstständige Deposital-Verwaltung behält, daß dagegen auf die Sportel-Kassen-Verwaltung derselben vom 1. Januar 1850 ab die Bestimmung des §. 42. des Geschäfts-Regulativs vom 30sten April d. J. in der Art zur Anwendung kommt, daß der Secretair und Rendant sich vierteljährlich mit der Sportel-Kasse des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald auf Grund eines von der Deputation zu attestirenden Kassen-Abschlusses (Sportel-Extractes) zu berechnen, und an diese die Ueberschüsse abzuführen hat.

Die vorstehend unter 1—3. gedachten Verordnungen treten sofort in Kraft, und ist von uns die Anordnung getroffen, daß von dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald die hiernach auf dasselbe übergehenden Civil-Prozeß- und Straf-Sachen sofort zur weiteren kollegialischen Bearbeitung übernommen werden.

Demgemäß wird auch bei der Deputation ein Subistitut des Staats-Anwaltes zu Greifswald nicht bestellt werden, vielmehr bleibt bei derselben fortan nur allein der Polizei-Anwalt in Funktion.

Hiernach fällt die Bestimmung des §. 52. Nr. 1. des Geschäfts-Regulatives vom 30. April d. J. von selbst hinweg, und da die Königl. Gerichts-Kommission zu Loitz mit dem ihr in der Bekanntmachung vom 30. April d. J. unter C. 1. a. überwiesenen Bezirke zu dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald in das Verhältniß einer zu demselben unmittelbar gehörenden Gerichts-Kommission tritt, so treten auch die Bestimmungen der Nr. 2. und 3. jenes §. 52. in Bezug auf diese Gerichts-Kommission außer Anwendung, und steht die Letztere fortan zunächst nur unter der Aufsicht des ersten Directors des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald.

Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen fallen endlich auch die in der Nr. 6. jenes §. 52. gedachten Sitzungen für die Strafsachen fort, und finden auf dieselbe von jetzt an die Bestimmungen des §. 25. des mehrerwähnten Geschäfts-Regulatives volle Anwendung.

Greifswald, den 28. Juli 1849.

Königl. Appellations-Gericht.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 316.) Betrifft das Wiederanzünden des Leuchtfeuers zu Swinemünde. (No. 147. Aug. 49.)

Nach einer uns von der Königl. Regierung zu Stettin zugegangenen Mittheilung ist das Leuchtfeuer zu Swinemünde nunmehr wieder angezündet.

Stralsund, den 5. August 1849.

(No. 317.) Betrifft die Peilung der östlich von Stralsund gelegenen Binnen-Gewässer. (No. 89. August 49.)

Der Vermessungs-Revisor Nernst hat den Auftrag erhalten, die östlich von Stralsund gelegenen Binnen-Gewässer zu peilen, und Peilungskarten davon aufzunehmen. Zur Ausführung dieser in mehrfacher Hinsicht wichtigen Arbeit wird derselbe genöthigt sein, hier und da am Ufer oder in dessen Nähe Signale zu errichten, was übrigens nur an Stellen geschehen wird, wo es ohne allen Schaden stattfinden kann. Wir ersuchen die betreffenden Grundbesitzer, dies nicht nur zu gestatten, sondern auch die Signale gegen Beschädigung zu schützen. Sie werden dadurch zur Erleichterung und Förderung der Arbeit wesentlich beitragen.

Stralsund, den 6. August 1849.

(No. 318.) Betrifft die Aufhebung der Blokade der Ostsee-Häfen. (No. 317. August 49.)

Wir beeilen uns, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach einer uns höhern Orts gemachten Mittheilung das Königlich Dänische Marine-Ministerium mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. die Blokade der Häfen von

Pillau, Danzig, Cammin, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Rostock

für aufgehoben erklärt hat. Die zur Blokade dieser Häfen verwendeten dänischen Schiffe sind bereits zurückgezogen.

Am 11ten dieses Monats werden die Blokaden der Elbe, Weser und Jahde-Ströme, der Westküste des Herzogthums Holstein und aller Häfen des Herzogthums Schleswig aufgehoben.

Die Blokade dauert fort für die Ostküste des Herzogthums Holstein mit den Häfen von Neustadt, Heiligenhafen mit dem Fehmer-Sunde und die Kieler-Fährde mit dem Kanal. Stralsund, den 8. August 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 319.)

Unter dem Rindvieh zu Owstin ist die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.

Greifswald, den 31. Juli 1849. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 320.)

Die nachstehende in Nr. 44. des Amtsblatts pro 1840 inserirte Bekanntmachung:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Viehhändler mit ihren Viehheerden zum öfteren bei dem Dorfe Mesekenhagen von der Chaussee abweichen, den von dort nach Karrendorf und Leist führenden Communications-Weg einschlagen, und erst bei Neuenkirchen wieder in die Chaussee einlenken.

Da die Neben- und Communications-Wege nicht zum Viehtreiben bestimmt sind, und Saaten und Feldfrüchte durch die Viehheerden beschädigt werden, so wird die fernere Benutzung jenes Communications-Weges als Viehtrift jedem

Nichteinwohner der genannten Orte bei einer Strafe von 1 bis 5 Thalern für den Uebertretungsfall, vorbehaltlich der wegen Chauſſee-Contravention verwirkten Beahndung hiermit unterſagt."

Grimmen, den 21. October 1840.

von Mühlenfels, Landrath.

wird hierdurch erneuert.

Grimmen, den 1. Auguſt 1849. Der Landrath von Bärenfels.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 321.)

Die Klauen- und Maulſeuche, woran das hieſige Rindvieh gelitten, hat nunmehr aufgehört.

Loitz, den 1. Auguſt 1849. Der Magiſtrat. Schmidt.

(No. 322.)

Dem Mechaniker Eduard Boiſſier zu Berlin iſt unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zirkel, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

(No. 323.)

Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeiſter Widmann in Berlin iſt unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condenſations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampfmaſchinen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(No. 324.)

Den Fabrikanten Schröder u. Comp. zu Barmen iſt unter dem 30. Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandſtuhls, um auf demſelben durch den Einſchlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

(No. 325.)

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5. October 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

ist aufgehoben worden.

(No. 326.)

Das dem Techniker F. C. Mylius aus Berlin unter dem 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamtsbewerber Christoph Witt aus Levenhagen ist in Stelle des verstorbenen Lehrers Saß zum Lehrer an der Schule zu Siewertshagen ernannt worden. (No. 1103. Juli 49.)

Der Post-Expediteur Krolow zu Garz ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1227. Juli 49.)

Nach dem stattgefundenen Austritt des frühern Stadt-Secretairs Zachariae zu Grimmen aus seinem Amte als Oekorom und Rendant der Kirche zu Grimmen ist letztere Stelle dem jetzigen Stadt-Secretair Dettmann daselbst verliehen worden. (No. 150. August 49.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen Wegner ist der Pächter der Parcelle No. II. zu Sanz, Joachim Michael Theodor Wegner, wieder provisorisch zum Schulzen für die Dorfschaft Sanz bestellt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 203. August 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 34. **Stralsund**, den 16. August 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 9. August d. Js. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni d. J., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten;

„ 3155. desgleichen vom 29. desselben Monats, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

„ 3156. Ferner vom 21. Juli d. J., betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 3157. von demselben Tage, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

„ 3158. vom 23. Juli d. J., betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruches.

(No. 327.) **Bekanntmachung.**

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Angabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Post-Amt.

(No. 328.) **Bekanntmachung.**

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Post-Amt.

(No. 329.) **Bekanntmachung.**

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1. März 1850 fernerweit mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 365 Morgen 68 □Ruthen, theils Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe, von 4 Morgen bis 30 Morgen oder auch im Ganzen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthssatze von 77 Rthlr. pro Morgen I. Klasse a und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Rthlr., für das Ganze „10,303 Rthlr."

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz, liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Der Licitationstermin ist auf den 1. Oktober dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsrathe von Schmiedeberg zu Pyritz anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen.

Der Veräußerungsplan nebst Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Schlußstunde des Licitations-Termins, nach welcher kein neuer Bieter mehr

zugelassen wird, ist Abends 6 Uhr. Die im Termine zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebotes.

Stettin, den 6. August 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 330.) Bekanntmachung.

Der Advokat und Notar Ferdinand Ludwig Heinrich Joseph Streber ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin vom 25. Juni l. J. wegen Unterschlagung fremder Gelder seines Amtes als Advokat und Notar im Departement des unterzeichneten Gerichtshofes entsetzt und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt worden.

Greifswald, den 10. August 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 331.) Betrifft die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen. (No. 1319. Juli 49.)

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten, Quittungen über die im Jahre 1848 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie für abgelöste Domainen-Abgaben sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei denen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Bescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 11. August 1849.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 332.) Betrifft die Meldung der Baumeister und Bauführer, welche noch nicht im Staats- oder Communal-Dienst stehen. (No. 342 P. J. pro 1849.)

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Bau-Beamte im Staats- oder Communal-Dienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach § 44 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, jährlich bekannt machen zu lassen.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Betheiligten, und machen darauf aufmerksam, wie sehr es in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen den Behörden rechtzeitig und vollständig einzureichen. Bei denselben ist das nachstehende Schema anzuwenden.

Stralsund, den 13. August 1849.

Schema.

Nachweisung

der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.... aufgehalten haben.

1. Laufende №	2. Character des Beamten.	3. Vor- und Zuname.	4. Wohnort.	5. Geburtsjahr.	6. Datum des Prüfungs-Attestes als		7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	9. Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	10. Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister				

Vermischte Nachrichten.

(No. 333.) **Nachweisung** (No. 351. Aug. 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Juli 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	9	10	1	8	1	—	24	11	—	19	—	1	7	4	—	20	6	—	13	—
Greifswald	2	7	6	1	7	6	—	27	6	—	19	9	1	5	—	—	20	—	—	14	6
Wolgast	2	15	3	1	8	—	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	10	10	1	7	10	—	27	6	—	19	7	1	7	5	—	20	3	—	13	9

Stralsund, den 7. August 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 334.) Kirchliche Schenkung. (No. 7. August 49.)

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die Kirche zu Ziethen durch von Seiten der Eingepfarrten derselben mit großer Bereitwilligkeit hergegebene Beiträge zu dem Besitze einer neuen Orgel gekommen ist.

Stralsund, den 8. August 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 335.) M. D. 171.

Wegen unerwarteter Abänderung des Geschäftsplans der Departements-Ersatz-Kommission wird die durch unsere Bekanntmachung vom 20. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 31, No. 303.) auf den 25/26. September d. J. anberaumte Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angemeldeten Candidaten bereits am 18. September, Nachmittags, in körperlicher und am 19. ejusd., Vormittags, in wissenschaftlicher Hinsicht statt haben, der Schluß-Termin zur Anmeldung oder Nachbringung von Zeugnissen aber vom 16. auf den 9. September d. J. hiermit vorgerückt.

Stralsund, den 14. August 1849.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 336.) Bekanntmachung.

Vom 1. September d. Js. ab sollen in den auf der Halbinsel Darß belegenen Ortschaften Born und Prerow Posterpeditionen eingerichtet und diese mit der Postanstalt zu Barth durch eine wöchentlich dreimalige Botenpost in Verbindung gesetzt werden. Diese Botenpost wird wie folgt gehen:

am Montag, Mittwoch und Sonnabend

aus Barth im Sommer (1. April bis ult. September) um 5 Uhr Morgens,
im Winter um 6 Uhr Morgens,
in Born (per Bodstedt und Bliesenrade) nach 4½ Stunden,
aus Born im Sommer um 3½ Uhr Nachmittags,
im Winter um 2½ Uhr Nachmittags,
in Barth (per Bliesenrade und Bodstedt) nach 4½ Stunden.

Von Bliesenrade wird sich, Behufs der Verbindung mit Prerow, eine andere Botenpost abzweigen, welche aus Bliesenrade nach Ankunft der Botenpost aus Barth abgefertigt wird und in Bliesenrade zum Anschluß an die aus Born zurückkehrende Botenpost kommen muß. Diese letztgedachte Post wird daher an den obigen Tagen wie folgt gehen:

aus Bliesenrade im Sommer etwa um 8 Uhr Morgens,
im Winter etwa um 9 Uhr Morgens,
in Prerow (per Wieck) nach 2 Stunden,
aus Prerow im Sommer um 3 Uhr Nachmittags,
im Winter um 2 Uhr Nachmittags,
in Bliesenrade (per Wieck) nach 2 Stunden.

Mit den Botenposten werden nach allgemeinen Grundsätzen befördert:

Briefe ohne Unterschied,

Geldbriefe oder Geldpackete nur bis zur Gesammtsumme von 50 Thlr. und Packete nur bis zum Gesammt-Gewicht von 40 Pfd.

Die Post-Expedition in Born wird dem Forstrendant Herrn Lappe und die Post-Expedition in Prerow dem Apotheker Herrn Müller übertragen werden.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts werden diese Einrichtungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. August 1849.

Der Post-Inspector.
In dessen Vertretung:
Braune, Geh. exped. Secretair.

(No. 337.) **Bekanntmachung.**

Da zufolge höherer Verfügung die Schießübung der 3. Abtheilung, 2. Artillerie-Brigade in diesem Jahre hier stattfinden soll, so wird dieselbe auf dem früheren Schießplatze vor dem Knieperthore in der Richtung von Groß-Kedenhagen über den Kugelfang nach der See zu, Donnerstag, den 23. d. M., beginnen und täglich, bis incl. Montag, den 27. d. M., mit Ausnahme des dazwischen liegenden Sonntags in den Vormittagsstunden von 7 bis 1 Uhr fortgesetzt werden.

Sowohl der Parower als Kl.-Kedenhagener Weg, welche die Schußlinie durchschneiden, sowie die Strecke an der See von den letzten Räucherhäusern bis zur alten Schanze vor Parow werden demnach in den vorgedachten Tagen und Stunden durch Sicherheitsposten gesperrt werden, an welchen dann auch zur Vermeidung aller Unglücksfälle die Passage von Parow und allen nördlich gelegenen Gütern nach der Stadt und umgekehrt nur über Groß-Kedenhagen statthaft ist.

Stralsund, den 14. August 1849.

(No. 338.) **Verzeichniß**
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1849/50 vom 16. October 1849 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Fundamental-Theologie oder die theologische Prinzipienlehre, Professor Baier, zweimal die Woche, öffentlich.

Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Prof. Kosegarten, viermal die Woche von 11—12, öffentlich.

Erklärung der Psalme, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Darstellung der messianischen Idee und Erklärung der betreffenden Hauptbeweisstellen des Alten Testaments, Professor Semisch, zweimal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Erklärung des Evangelii Johannis, Prof. Schirmer, fünfmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Gaß, dreimal die Woche von 8—9, öffentlich.

Das Leben Jesu und der Apostel, Prof. Semisch, einmal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte, Prof. Semisch, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Dogmengeschichte, — Fortsetzung —, Professor Vogt, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Symbolik, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Patristik nebst patristischen Uebungen, Professor Gaß, zweimal wöchentlich von 3–4, privatim.

Biblische Theologie des Neuen Testaments, Prof. Gaß, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Praktische Theologie, Professor Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ueber Wesen und Ursprung der Sünde, Professor Baier, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Ueber evangelische Kirchenunion und deren Geschichte, Proß. Gaß, einmal die Woche in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Homiletische Uebungen, Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5, öffentlich.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Bütter, nach seinem Lehrbuch derselben: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846," fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, Montags bis Freitags von 10—11, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Geschichte des römisches Rechts, Derselbe, Montags und Freitags von 11—12, und Mittwochs von 10—11, privatim.

Pandecten nach G. F. Puchta's Lehrbuch, Prof. Schmidt, fünfmal wöchentlich von 9—10, und viermal von 10—11, privatim.

Die Lehre vom Besitz, Derselbe, Freitags von 10—11, öffentlich.

Erklärung des 19. Titels der Fragmente des Ulpian, Prof. Barkow, einmal die Woche, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Derselbe, viermal die Woche von 8—9, privatim.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Prof. Beseler, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Criminalrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Civilprozeß, Prof. Planck, viermal wöchentlich von 2—3 und Sonnabends von 9—10, privatim.

Eherecht, Prof. Pütter, zweimal die Woche, öffentlich.

Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, täglich von 10 bis 11, privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Schultze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübungen, Derselbe, täglich von 1—4, privatim.

Allgemeine Pathologie wird noch angezeigt werden.

Arzneimittellehre wird ebenfalls angezeigt werden.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Krankheiten der Haut, mit Ausschluß der exanthematischen Fieber, Dr. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen im Auscultiren und Percutiren, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Die Chirurgie wird besonders angezeigt werden.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen desgleichen.

Geburtshülfliche Operationen, Professor Berndt, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Gerichtliche Medizin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derselbe in der Entbindungs-Anstalt.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik wird später besonders angezeigt werden.

Phyloſophie.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichſon, zweimal die Woche, öffentlich.

Aeſthetik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3 bis 4, privatim.

Logik und Einleitung in die Metaphyſik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5—6, privatim.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Allgemeine Metaphyſik, Derſelbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Geſchichte der alten Phyloſophie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich, von 9—10, öffentlich.

Naturrecht und Politik, Derſelbe, viermal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Unterredungen über die wichtigſten Momente der Religionsphyloſophie, leitet Prof. Florello, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunſt, Prof. Haſert, dreimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Anthropologie mit vorherrſchender Beziehung auf die Geſetze der Pädagogik und Didaktik, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe, privatim.

Mathematik.

Elementarmathematik, Prof. v. Feilitzſch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Algebra, Profeſſor Tillberg, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Populäre Aſtronomie nebſt Aſtrognoſie, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2—3, öffentlich.

Statik und Mechanik, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Differenzialrechnung, Profeſſor Grunert, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Analytiſche Mechanik, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Die Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwiſſenſchaften.

Phyſik, beſonders denjenigen Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Der allgemeinen Elementar-Mathematik erſter Kurſus, Prof. v. Feilitzſch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte der Chemie und Einleitung in die theorisch-praktischa Chemie, Prof. Hüneseld, Dienstags und Freitags von 2 bis 3, öffentlich.

Mineralogie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Organische Chemie (zweiter Theil der theoretisch-practischen Chemie,) Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Organische Chemie, in Verbindung mit zoochemischen Uebungen, Prof. Schulze, Mittwochs von 1—3, privatim.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, fünfmal in der Woche von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Pflanzenphysiologie durch mikroskopische Beobachtungen erläutert, Prof. Münter, Freitags von 2—4, öffentlich.

Bromatologie, d. i. die Lehre von den vegetabilischen Nahrungsmitteln des Menschen in medicinischer, diätetischer und technischer Hinsicht, Derselbe, Dienstags von 2—4, privatim.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Prof. Baumstark, Montags, und Dienstags von 4—6, privatim.

Sicherheitspolizei, Derselbe, Donnerstags von 4 bis 6, öffentlich.

Hütten- und Salzwerks-Kunde, Prof. Schulze, Montags, von 1 bis 3, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Prof. Barthold, viermal die Woche von 3—4, öffentlich.

Neuere Geschichte von 1799—1815, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Philologische Encyklopädie, Prof. Schömann, viermal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Plutarchs Leben des Solon erklärt Derselbe, zweimal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Den Trinummus des Plautus erklärt Derselbe im philologischen Seminar, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Griechische Alterthümer, Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Die Gedichte des Theognis läßt Derselbe im philologischen Seminar erklären, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Des Aristoteles Politik erklärt Derselbe Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Derselbe, Sonnabends von 10—11, privatissime, aber unentgeltlich.

Den Cicero de natura deorum, oder den Lactantius de sapientia vera et falsa wird der Professor Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styls wird Derselbe leiten, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Unterricht im Arabischen, nach Petermanns Grammatik, ertheilt Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Sanskrit oder Prâkrit lehrt nach seinen Handbüchern Prof. Hoefer dreimal die Woche, öffentlich.

Die beiden ersten Theile der lateinischen Grammatik (Laut- und Wortbildungslehre) erläutert Derselbe, dreimal die Woche, privatim.

Die Geschichte der älteren deutschen Literatur trägt Derselbe vor und verbindet damit die Erklärung von Wackernagels altdeutschem Lesebuche, viermal die Woche, privatim.

Zu einem englischen Privatissimum erbietet sich Derselbe.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Die Musik, theoretisch und praktisch, lehrt der academische Musiklehrer Wöhler und wird Derselbe Vorträge über Harmonielehre halten. Auch leitet Derselbe die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector: Prof. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze.

Medicinisches Klinikum; Director: Professor Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.

Chirurgisches Klinikum; Director: der Professor der Chirurgie; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Hornschuch; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Hornschuch; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Directoren: die Professoren Schömann und Urlichs, welche die philologischen Uebungen leiten werden.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die mathematische Gesellschaft Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft Prof. Hasert.

Verzeichniß

der auf der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena im Winter-Semester 1849/50 zu haltenden Vorlesungen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters Sonnabends von 4—6.
2) Nationalökonomie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6.
3) Einzelne Kapitel der Wirthschaftspolizei, Derselbe, Freitags von 4—6.

II. Land- und Forstwirthschaftliche.

4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Dienstags von 5—6.
5) Ueber Statik und die Ackerbausysteme, Derselbe, Donnerstags von 5—6.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derselbe, Montags von 4—6, und Donnerstags von 4—5.
7) Pferdezucht, Professor Dr. Haubner, in der zweiten Hälfte des Semesters Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.
8) Schafzucht, Inspector Rhode, Mittwochs von 2—4.
9) Rindviehzucht, Derselbe, Sonnabends von 10—12.

10) Landwirthschaftliche Buchführung, Dr. Seguitz, Dienstags von 4—5.
11) Praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien, Derselbe, Freitags von 4—6.
12) Encyclopädische Einleitung in das Studium der Forstwirthschaftslehre, Forstmeistr Dr. Grebe, Freitags von 2—4.
13) Küchengartenbau, acad. Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10—12.

III. Technologische.

14) Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit Demonstrationen in der academischen Brennerei und Brauerei, Prof. Dr. Schulze, Donnerstags von 10—12 und Freitags von 11—12.

IV. Aus der Thierheilkunde.

15) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Haubner, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.
16) Gesundheitspflege der Hausthiere, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9.
17) Die Lehre vom Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 8—9.

V. Naturwissenschaftliche.

18) Experimental- und Agriculturchemie, erster Theil, Prof. Dr. Schulze, Dienstags von 10—12 und Freitags von 10—11.
19) Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Sonnabends von 2—4.
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Dr. Münter, Montags von 10—12.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter, Derselbe, Sonnabends von 8—10.
22) Mineralogie und Geognosie, Derselbe, Mittwochs von 8—10.

VI. Aus der Baukunst.

23) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, Prof. Dr. Menzel, in der ersten Hälfte des Semesters Montags und Donnerstags von 2—4.
24) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Derselbe, in der zweiten Hälfte des Semesters Montags und Donnerstags von 2 bis 4.

VII. Mathematische.

25) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert, Dienstags von 2—4.
26) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Derselbe, Donnerstags von 2—4.

VIII. Rechtswissenschaft.

27) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12.

(No. 339.)

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3. August 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Construction eines Regenschirms. so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

und

[2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 340.)

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eisennach ist unter dem 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 341.)

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau ist unter dem 10. August 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Divisionsprediger zu Stralsund, Maximilian Theodor Herrmann Richter, ist als Pastor in Neumark, Synode Colbatz, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Heidler ist mit der interimistischen Verwaltung der Pfarre Kerstin, Synode Cörlin, beauftragt und am 29. Juli cr. in das Amt eingeführt worden.

Zu Distrikts-Wege-Commissarien, Grimmer Kreises, für die Jahre 1849, 1850 und 1851 sind erwählt und als solche bestätigt:

für den Bezirk No. I.:
der Gutsbesitzer Rieck auf Göslow;

für den Bezirk No. II.:
der Graf von Keffenbrinck auf Griebenow;

für den Bezirk No. III.:
der Domainen-Pächter Berg zu Gerdeswalde;

für den Bezirk No. IV.:
der Gutsbesitzer Balthasar auf Groß-Milzow;

für den Bezirk No. V.:
der Gutsbesitzer Rieckhoff zu Gr.-Elmenhorst;

für den Bezirk No. VI.:
der Gutsbesitzer von Schlagenteuffel auf Pöglitz;

für den Bezirk No. VII.:
ist die Wahl bis zum nächsten Kreistage ausgesetzt;

für den Bezirk No. VIII.:
der Graf von Wachtmeister auf Bassendorf;

für den Bezirk No. IX.:
der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte von Hagenow auf Langenfelde.

Die Begrenzung der einzelnen Bezirke ist aus der Bekanntmachung vom 21. April 1837 (Amtsblatt Stück 18, No. 140) zu ersehen. No. 441 Aug. 49.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 16. August 1849.

Proclama.

Auf den Antrag des Müllergesellen, jetzigen Einwohners zu Sagard, Carl Büssow werden alle diejenigen, welche an das ihm mittelst Contracts vom 30. Jannar d. J. von dem Bäcker Carl Heinrich Bosien verkaufte und überlassene sub No. 6 auf Dominial-Grund zu Sagard belegene Wohnhaus cum pertinentiis, die dem Hause bei der Separation zugefallenen Weide- und Wiesen-Kaveln, das Erbpachtrecht an Haus- und Hofplatz, und dem Gange nach dem Kaufmann Pieck, die Mitbenutzung des Ganges zwischen dem Hofe des verkauften Grundstücks und dem Brauer Pieckschen Hause, ingleichen des Stahnkeschen Brunnens, sowie 3 Morgen eigenthümlichen ehemaligen Dominial-Acker mit Einschluß eines Wiesenstücks, nebst verschiedenen Inventarienstücken, aus einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch geladen, dieselben in nachstehenden Terminen, als:

am 24sten d. M., oder am 7ten oder 21sten September cr.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst durch die am 27. September cr., Morgens 10 Uhr, zu publicirenden Präclusiv-Erkenntniß damit für immer von diesen Gegenständen werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Datum Bergen, den 10. August 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Schmiedemeisters Fischer gehörigen und von demselben zu Eigenthumsrechten besessenen, zu Katzow belegenen Büdnergrundstücks wird auf den Antrag der Erben ein neuer entscheidender Aufbotstermin

auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor uns anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Greifswald, den 28. Juli 1849.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
(L. S.) Dr. Teßmann.

Mit höherer Zustimmung benachrichtigen wir das betreffende Publikum, daß das

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 35. **Stralsund**, den 23. August 1849.

(No. 342.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O., wie solches bis zum Jahre 1825 der Fall war, wiederum auf den Montag nach Reminiscere festgesetzt werde, und ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. Mai 1832 genehmigte revidirte Meßordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetzsammlung 1832, S. 149.) hiernach abzuändern.

Bellevue, den 18. Juli 1849. **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

die anderweite Abänderung des Anfangstermins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. zu genehmigen geruhet haben, so wird der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832 (Gesetzsammlung vom Jahre 1832, Nr. 13.) hierdurch folgendermaßen abgeändert:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 8. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

(No. 343.) Bekanntmachung.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Digitized by Google

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Angabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Post-Amt.

(No. 344.) **Bekanntmachung.**

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 345.) Betrifft die Nachweisung der für den Königlichen Fiskus im Jahre 1848 ausgeführten Feldmesser-Arbeiten. (No. 670. August 49.)

Sämmtliche examinirte und approbirte Feldmesser des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert, unverzüglich über ihre im vorigen Jahre im Auftrage des Fiskus ausgeführten Arbeiten die vorschriftsmäßige Nachweisung in der durch unsere Bekanntmachung vom 9. April 1822 (Amtsblatt pag. 229.) vorgeschriebenen Form uns vorzulegen. Stralsund, den 16. August 1849.

Digitized by Google

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 346.) **Bekanntmachung.**

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutspächters Lüder zu Bierow hat nach kreisthierärztlichem Bericht aufgehört, und wird daher die angeordnet gewesene Sperre hiedurch aufgehoben.

Grimmen, den 10. August 1849. Der Landrath von Bärenfels.

(No. 347.)

Die unter den Pferden des Müllers Bock zu Alt-Negentin ausgebrochene Rotzkrankheit ist nach heute hier abgereichtem thierärztlichen Zeugnisse erloschen.

Greifswald, den 18. August 1849. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 348.) **Bekanntmachung.** (No. 911. August 49.)

Das Departements-Ersatz-Geschäft für den Herbst 1849 wird im Regierungs-Bezirk Stralsund, wie folgt, vollzogen werden:

	Aushebung der Ersatzmannschaften des Kreises
1. in Grimmen am 21. September von 7 Uhr Morgens	Grimmen.
2. in Bergen am 24. September von 7 Uhr Morgens..	Rügen.
3. in Stralsund am 25. September von 7 Uhr Morgens	Franzburg 1. und 2. Bezirks.
4. in Greifswald am 26. September von 7 Uhr Morgens	Greifswald 1. und 2. Bezirks.

Stralsund, den 14. August 1849.

Stettin, den 17. August 1849.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

(No. 349.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Ahlshagen	Elmenhorst, Schlag No. 12a., XII. 6.	5.	M. 10 U.	Weichholzreiser in Haufen	Gasthof Elmenhorst.
	Barnekow, Buchholzer Rodefläche	1.		Entrindete Eichen	Buchholzer Rodefläche.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	Morgens 10 Uhr.	Buchen- Birken- Erlen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß, beim Bauer Räucherhause.
	— Born	8.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Erlen-Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	17.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Buddenhagen. Hohetannen XIV, 13, 14, Gr. Hagen III, 5, 6.	4.	M. 11 U.	Geplättes Eichen-Klafterholz und dergl. Eichen-Nutzholzenden	Jagdkrug.
	II. Jägerhof. Prägel XVI—XVIII, 16 bis 18.	8.		Geplättes Eichen-Klafterholz und einige Stück dergleichen Eichen-Nutzholzenden	Jagdkrug.
	III. Gladrow, Totalität VII, 2, IX, X, 3, 4.	12.		Eichen-Plattholz in Klaftern und dergl. Eichen-Nutzholzenden	Hanshäger Krug.
	Kronwald X. bis XIII.	11.		Eichen-Reiser, Stöcke, Buchen-Scheite, Stöcke, Reiser. Weichholz-Reiser.	Forsthaus Kronwald.
Poggendorf	Stubbendorf, Techliner Gehege V, VI, 7—9. und Stubbendorf, Totalität	15.	Morgens 10 Uhr	Eichen-Scheite, Knüppel, Stöcke Buchen-Knüppel, Stöcke, Weichholz-Scheite, Knüppel u. Stöcke	Forsthaus Stubbendorf.
	Poggendorf, Norderholz XXII, 15, 16.	20.		Weichmengholz-Reiser	Gasthaus zu Poggendorf.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen, Forsttheil Schuenhäger Wald	5.		Buchen-Scheitholz-Klaftern	Schulzenhaus Lendershagen.
Werder	Hagen, Stubnitz III, 11, 12.	5.		Buchen-Scheit-Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 20. August 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

Personal-Chronik.

Wegen der Wahl des Herrn Grafen von Krassow zu Divitz zum Abgeordneten für die zweite Kammer hat derselbe von der ihm übertragen gewesenen Verwaltung der Kenzer Pfarr-Einkünfte entbunden werden müssen, wogegen der Herr Domainen-Pächter Holst zu Redebaß mit dieser Verwaltung beauftragt worden ist.

(No. 339. August 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 34.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 30. August 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 15. August d. Js. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3159. Das Allerhöchste Privilegium vom 28sten Juli d. Js., wegen Emmission von 300,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

„ 3160. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend, vom 8. August d. J.

Das am 22. August d. Js. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3161. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle;

„ 3162. desgleichen vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungs-Bezirke Liegnitz;

„ 3163. desgleichen von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungs-Bezirke Liegnitz, und

„ 3164. die Bekanntmachung vom 12. August c. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung „Kredit-Verein für Handwerker" zusammengetretenen Actien-Vereins.

(No. 350.)

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung

der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfungen ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse, in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probe-Arbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

§. 10.

Befugnisse der Baumeister und Privat-Baumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

(No. 351.)

Vorschriften
für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3.

Anstellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet wer-

den, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen;

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privatbaumeister ablegen wollen;

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginn jedes Halbjahrs und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu denjenigen Vorlesun-

gen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahrs zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10.

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- und Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Academie angesehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Academie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Academie
zu Berlin.

(No. 352.) Bekanntmachung.

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1. März 1850 fernerweit mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 365 Morgen 68 □Ruthen, theils Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe, von 4 Morgen bis 30 Morgen oder auch im Ganzen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthssatze von 77 Rthlr. pro Morgen I. Klasse a und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Rthlr., für das Ganze „10,303 Rthlr."

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz, liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Der Licitationstermin ist auf den 1. Oktober dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Amtsrathe von Schmiedeberg zu Pyritz anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen.

Der Veräußerungsplan nebst Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Schlußstunde des Licitations-Termins, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Abends 6 Uhr. Die im Termine zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebotes.

Stettin, den 6. August 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 353.) **Bekanntmachung.**

Die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 21sten Juli d. J. bestimmt im §. 87.:

„An Sonn- und Festtagen darf keine Execution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Erndte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Execution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt."

Auf Grund dieser Bestimmung wird nach vorgängiger Communication mit der Königlichen Regierung in Stralsund hierdurch Folgendes festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für die drei Kreise Neu-Vorpommerns: Greifswald, Grimmen und Franzburg beginnen die Saatzeitsferien mit dem 1. Mai im Frühjahr, mit dem 16. September im Herbst, und die Erndteferien mit dem 1. August. Dagegen beginnen

2) für den Kreis Rügen die Saatszeitsferien im Frühjahr mit dem 12. Mai, im Herbst mit dem 16. September und die Erndteferien mit dem 10. August.

Greifswald, den 24. August 1849. Königl. Appellations-Gericht.
Civil-Senat.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 354.) Betrifft die Beachtung des Stempels bei Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung. (No. 1141. August 49.)

Wir sind veranlaßt, die Beamten, welche Gesuche um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung einreichen, darauf aufmerksam zu machen, daß zu jenen vorschriftsmäßig ein 5 Sgr.-Stempel zu verwenden ist, und wenn dies unterbleibt, der tarifmäßige Stempel des Bescheides um 15 Sgr. erhöht werden muß.

Stralsund, den 24. August 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 355.) **Bekanntmachung.**

(Betreffend die Errichtung von 30 Benefiziatenstellen an dem Königl. Pädagogium zu Putbus auf Rügen und die Erhöhung des bisherigen Pensions- und Schulgeldes für die Alumnen.)

Durch die Regulirung des aus Staatsmitteln dem Königl. Pädagogium zu Putbus auf Rügen zu gewährenden Zuschusses und durch die von dem Herrn Fürsten zu Putbus dem Pädagogium gemachte Schenkung eines ansehnlichen Kapitals ist die Errichtung von 30 sogenannten Benefiziatenstellen möglich geworden, von welchen 20 von dem Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin, 10 aber von dem Herrn Fürsten zu Putbus verliehen werden.

Die näheren Bestimmungen sind folgende:

1. Die Benefiziaten erhalten Wohnung, Unterhalt und Unterricht gleich den übrigen Alumnen und entrichten dafür eine jährliche Pension von 80 Thlr. in vierteljährlich zum Voraus zu zahlenden Raten.

   Für Bücher, Lernmittel, Kleidung und Reinigung der Wäsche haben die Benefiziaten aus eigenen Mitteln zu sorgen, und sind die Kosten dafür in die Pension von 80 Thlr. nicht eingeschlossen.
2. die Bewerbungen um eine Benefiziatenstelle sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Stettin, unter Beifügung a) des Taufscheins, b) eines Sittenzeugnisses, c) eines Zeugnisses über erfolgte Schutzblatternimpfung anzubringen.
3. die Verleihung einer Benefiziatenstelle ist an folgende Bedingungen geknüpft. Die Bewerber müssen
   a) Söhne preußischer gebildeter und einer solchen Wohlthat eben so würdiger wie bedürftiger Eltern sein,
   b) mindestens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und
   c) in einer auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin von dem Director und einem ordentlichen Lehrer des Pädagogiums vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die zur Aufnahme in die Quarta eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben.
4. Wer 16 Jahr alt ist, muß in derselben Weise, wie zu c. bestimmt ist, mindestens die Reife für die Secunda eines Gymnasiums dargethan haben.
5. Wegen Unfleißes und unsittlichen Betragens kann die Benefiziatenstelle zu jeder Zeit entzogen werden.
6. Die Verleihung einer Benefiziatenstelle kann immer nur zu Ostern oder Michaelis statt finden; die Bewerbungen sind deshalb mindestens ein Vierteljahr vor diesen beiden Terminen anzubringen.
7. Zugleich ist das jährliche Pensions- und Schulgeld der von Michaelis d. J. ab

aufzunehmenden Alumnen von 180 auf 200 Thlr. erhöht worden. Die vor diesem Zeitpunkte aufgenommenen Alumnen zahlen wie bisher nur 180 Thlr.

Stettin, den 21. August 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(No. 356.) Bekanntmachung.

Die Instruction und Entscheidung der Holzdiebstähle erfolgt gegenwärtig nach der neuen Organisation des Königlichen Kreisgerichts nicht ferner wie bisher für sämmtliche Fälle an den Forstgerichtstagen zu Bergen, sondern

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee an den Gerichtstagen zu Altenkirchen, welche nach der geschehenen Bekanntmachung daselbst vierteljährlich gehalten werden,
2) für die Halbinsel Jasmund an den Gerichtstagen zu Sagard, welche nach der erlassenen Bekanntmachung daselbst gleichfalls vierteljährlich gehalten werden, und zwar für beide Bezirke in den Vormittagsstunden desjenigen Tages, an welchem die Gerichtstage beginnen,
3) für den gesammten übrigen Theil des Rügenschen Kreises an den bisherigen Forstgerichtstagen zu Bergen, welche unterm 13. September 1842 im Königl. Regierungs-Amtsblatte von uns bekannt gemacht worden sind.

An den benannten Gerichtstagen werden nicht bloß die in den Königlichen, sondern auch die in den Gemeinde- und Privat-Forsten begangenen Holzdiebstähle zur Entscheidung gebracht. Die Gemeinden- und Privat-Forstbesitzer haben daher ihre etwaigen Denunciationen in vorgeschriebener Weise so zeitig vor dem Termine bei dem Königlichen Kreisgerichte einzubringen, daß die Citation der Denunciaten rechtzeitig erfolgen kann, da entgegengesetzten Falles die Ladung bis zum nächsten Gerichtstage verschoben werden muß.

Bergen, den 23. August 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Odebrecht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 357.) Bekanntmachung.

In der hiesigen Schiffs-Bauschule wird mit dem 1sten October d. Js. ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der

Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;

5) der Stereometrie;

6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;

8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,

2) ein von dem betreffenden Magistrate oder Landrathe ausgestelltes Führungszeugniß und

3) ein Attest derjenigen Schiffsbaumeister, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. Sept. 1834 (Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin, Nr. 40.) Bezug.

Stettin, den 14. August 1849.

Kuratorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.
Günther.

(No. 358.) Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. an, wird das Post-Amt in Barth aufgehoben und in dessen Stelle eine Post-Expedition eingerichtet und diese dem unterzeichneten Post-Amte untergeordnet.

Ferner werden eingerichtet auf der Insel Darß und dem Post-Amte Stralsund untergeordnet.

1. eine Post-Expedition in Born,
2. eine Post-Expedition in Prerow

und diese erhalten folgende Post-Verbindungen:

1. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Barth und Born per Bodstedt und Bliesenrade,
2. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Bliesenrade und Prerow per Wiek.

Die Tage, an welchen diese Posten cursiren, sind Montag, Mittwoch und Sonnabend.

Die Post ad 1. geht aus Barth im Sommer (vom 1. April bis ult. September) um 5 Uhr Morgens und im Winter um 6 Uhr Morgens,

und aus Born an denselben Tagen im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 3 Uhr Nachmittags.

Die Post ad 2. geht aus Bliesenrade ab, nachdem die Post ad 1. passirt ist, und kommt zum Anschluß an die aus Born zurückgehende Post, weshalb solche abgelassen wird:

im Sommer etwa um 8 Uhr Morgens,
im Winter etwa um 9 Uhr Morgens

und aus Prerow

im Sommer etwa um 3 Uhr Nachmittags,
im Winter etwa um 2 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 27. August 1849.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts.
Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 359.) **Bekanntmachung.**

Der Seconde-Lieutenant Wichmann des 1. Bataillons (Stettin) 2. Landwehr-Regiments wird hierdurch, da er sich bereits im Jahre 1847 von hier ohne Meldung entfernt hat und trotz aller angewandten Mühe der Aufenthalt desselben nicht hat ermittelt werden können, aufgefordert, sich binnen acht Wochen beim diesseitigen Bataillon schriftlich oder persönlich zu melden.

Stettin, den 20. August 1849. Köhler,
Major und Commandeur des 1. Bat. (Stettin)
2. Landwehr-Regiments.

(No. 360.) **Lectionsplan**
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

1) Einleitung ins akademische Studium; Nationalökonomie, einzelne Kapitel aus der Wirthschaftspolizei, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und practische Uebungen in landwirthschaftliche Berechnungen und Conversatorien, Dr. Segnitz.
3) Schaafzucht und Rindviehzucht, akademischer Wirthschafts-Inspector Rohde.
4) Encyclopädische Einleitung in's Studium der Forstwirthschaftslehre, Forstmeister Dr. Grebe.
5) Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit practischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Prof. Dr. Schulze.
6) Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere, Prof Dr. Haubner.

7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter, Prof. Dr. Münter.
8) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude; landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Prof. Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maschinenlehre; practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel der Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October beginnen. Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Thlr. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren, auf 100 Thlr. festgesetzt, nämlich für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr. für das dritte Semester 20 Thlr. und für das vierte Semester 10 Thlr. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag von Lehrfächern schon in $1\frac{1}{2}$ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf deßfallsige Anfragen gerne ertheilt.

Eldena, im August 1849.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.
Im Auftrage: Haubner.

(No. 361.)

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16. August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 362.)

Dem Seilermeister Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. ist unter dem 17ten August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No 363.)

Dem Mechaniker F. E. Hofmann in Leipzig ist unter dem 18. August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Pfarre zu Cunow bei Bahn, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Merkel erledigt.

Stettin, den 22. August 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Ritschl.

Der Predigtamts-Kandidat Maaß ist zum Pastor in Degow, Synode Kolberg, gewählt und am 15. Juli d. Js. in sein Pfarr-Amt eingeführt worden.

Der Pastor Roeber zu Groß-Justin, Synode Cammin, ist auch zum Pastor der mater vagans Schwirsen ernannt und am 5. August d. J. in dies Pfarr-Amt eingeführt worden.

In Stelle des abgegangenen Schulzen Knaack zu Sellin ist der Kossat Kleese zum Schulzen für das Dorf Sellin provisorisch ernannt worden.

(No. 980. August 49.)

Für den abgegangenen Schulzen Chr. Bandelin zu Glowe ist der Kossat Pens provisorisch zum Schulzen zu Glowe bestellt worden. (No. 981. August 49.)

Der Halbbauer Hagemann zu Saiser ist in Stelle des abgegangenen Schulzen Baier zu Werder provisorisch zum Schulzen zu Saiser ernannt worden.

(No. 982. August 49.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Voigdehagen nach dem Abgange des Gutspächters Rühs zu Devin ist der Gutspächter Eckhardt zu Wendorf bestellt worden.

(No. 1064. August 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 6. September 1849.

(No. 364.) Bekanntmachung.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849. General-Post-Amt.

(No. 365.) Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thaler und 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

(No. 366.) **Bekanntmachung.**

Ich bringe es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar l. J. zum Präsidenten des zu Greifswald abzuhalten Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir der Königl. Ober-Appellations-Rath Herr Dr. Planck ernannt worden ist.

Greifswald, den 29. August 1849.

Der Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Hassenpflug.

(No. 367.) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung Allerhöchstderen Anwesenheit in der Provinz Pommern mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. August c. nachstehende Orden und Titel zu verleihen geruht:

I. den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife:

1. dem Landrath und Regierungsrath v. Heiden-Leistenow in Demmin,
2. dem Ober-Regierungsrath Heegewaldt,
3. dem Kaufman und dän. Konsul Goltdammer, } in Stettin,
4. dem Geh. Ober-Regierungs-Rath Schmidt }
5. dem Ober-Regierungsrath Freiherrn Schüler v. Senden in Cöslin,
6. dem Bürgermeister Dr. Päpke in Greifswald,
7. dem Kommerzienrath W. Homeyer in Wolgast.

II. den rothen Adlerorden 4. Klasse:

1. dem Landrath v. Bismark in Naugard,
2. dem Landschaftsrath v. Ramin zu Stettin (Randow),
3. dem Regierungs-Rath von der Hagen,
4. dem Medicinalrath Dr. Behm,
5. dem Schuldirector Scheibert, } in Stettin,
6. dem Justizrath und Justizcommissarius Krause,
7. dem Prediger Moll }
8. dem Bürgermeister Streuber in Pasewalk,
9. dem Provinzial-Steuer-Kassenrendant Kühne in Stettin,
10. dem Amtsrath Gadebusch in Swinemünde,
11. dem Domainen-Rentmeister Hering in Stepenitz,
12. dem Dr. Mampe in Stargard,
13. dem Gutsbesitzer Michaelis in Rochow, Kreis Ueckermünde,
14. dem Regierungs- und evangelisch geistlichen Rath Dr. Ziemssen in Stralsund,
15. dem Landrath v. Seeckt in Greifswald,
16. dem Stadtphysikus Dr. Mierendorf, } in Stralsund,
17. dem Lehrer der Navigations-Schule Steinorth }
18. dem Bürgermeister Zunker in Schievelbein.

III. das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. dem Schulzen Lawrenz zu Patzig, Kreis Regenwalde,
2. dem Amtsschulzen Seefeld zu Gr. Rischow, Kr. Pyritz,
3. dem Kirchenvorsteher Rossow zu Suckow a. J.,
4. dem berittenen Gensd'armen Schüske zu Ferdinandshof,
5. dem berittenen Gensd'armen Schneidemesser zu Bergen,
6. dem Maurermeister Bernhard zu Schievelbein.

IV. den Titel: „Landes-Oeconomie-Rath":

dem Oeconomie-Commissarius Rohlwes in Labes.

Stettin, den 4. September 1849. Der Ober-Präsident. v. Bonin.

(No. 368.) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichtstage, welche bisher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. April d. J. von der Königl. Gerichts-Kommission zu Franzburg für die Stadt Richtenberg alle 14 Tage zu Richtenberg abgehalten worden, nicht weiter Statt finden, und daß demzufolge diejenigen Rechts-Sachen aus der Stadt Richtenberg für deren Bearbeitung diese Gerichtstage bestimmt waren, nunmehr unmittelbar bei der Königl. Gerichts-Kommission zu Franzburg anzubringen und an deren Amtssitze zu erledigen sind.

Greifswald, den 24. August 1849. Königl. Appellations-Gericht. Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 369.) Betrifft die Aufhebung der Blokade der Ost-Küste des Herzogthums Holstein. (No. 51. September 49.)

In Bezug auf unsere, die Aufhebung der Blokade der Ostsee-Häfen betreffende Bekanntmachung vom 8. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer uns höheren Orts gemachten Mittheilung nunmehr auch die Blokade der Ostküste des Herzogthums Holstein aufgehoben ist.

Stralsund, den 4. September 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 370.) Bekanntmachung.

Die Chausseestrecke zwischen Poggendorf und Lotz ist jetzt vollendet und wird die Erhebung des Chausseegeldes nun bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Vorbein stattfinden,

was dem Publikum mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. October v. J. nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, am 29. August 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 371.) Bekanntmachung. (No. 135. Sept. 49.)

Unter der Schaafheerde zu Plüggentin sind bei den Lämmern die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 3. September 1849. Der Landrath von der Lancken.

(No. 372.) Bekanntmachung.

Das Schulhaus zu Alt-Zarrendorf hiesigen Kreises soll ausgebauet und vergrößert, und es soll dieser Bau zur Ausführung in Entreprise ausgeboten werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf den 18ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreis-Bureau anberaumt, und ersuche Bau-Unternehmer zur Abgabe ihrer Gebote sich in diesem Termin einzufinden.

Zeichnung und Kostenanschlag sind vor dem Termin hier einzusehen.

Grimmen, den 4. September 1849. Der Landrath von Bärenfels.

(No. 373.) Bekanntmachung.

Wegen Reparatur der Brücke bei Rothemühl ist der Weg über dieselbe in der Zeit vom 17ten bis 27sten dieses Monats gesperrt, und während dieser Zeit der Weg durch das Dorf Puslow zu benutzen.

Grimmen, den 4. September 1849. Das Landraths-Amt. v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 374.) Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. an, wird das Post-Amt in Barth aufgehoben und in dessen Stelle eine Post-Expedition eingerichtet und diese dem unterzeichneten Post-Amte untergeordnet.

Ferner werden eingerichtet auf der Insel Darß und dem Post-Amte Stralsund untergeordnet.

1. eine Post-Expedition in Born,
2. eine Post-Expedition in Prerow

und diese erhalten folgende Post-Verbindungen:

1. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Barth und Born per Bodstedt und Bliesenrade,
2. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Bliesenrade und Prerow per Wiek.

Die Tage, an welchen diese Posten cursiren, sind Montag, Mittwoch und Sonnabend.

Die Post ad 1. geht aus Barth im Sommer (vom 1. April bis ult. September) um 5 Uhr Morgens und im Winter um 6 Uhr Morgens,
und aus Born an denselben Tagen im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 3 Uhr Nachmittags.

Die Post ad 2. geht aus Bliesenrade ab, nachdem die Post ad 1. passirt ist, und kommt zum Anschluß an die aus Born zurückgehende Post, weshalb solche abgelassen wird:

im Sommer etwa um 8 Uhr Morgens,
im Winter etwa um 9 Uhr Morgens

und aus Prerow

im Sommer etwa um 3 Uhr Nachmittags,
im Winter etwa um 2 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 27. August 1849.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts.
Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 375.) **Bekanntmachung.**

Der Seconde-Lieutenant Wichmann des 1. Bataillons (Stettin) 2. Landwehr-Regiments wird hierdurch, da er sich bereits im Jahre 1847 von hier ohne Meldung entfernt hat und trotz aller angewandten Mühe der Aufenthalt desselben nicht hat ermittelt werden können, aufgefordert, sich binnen acht Wochen beim diesseitigen Bataillon schriftlich oder persönlich zu melden.

Stettin, den 20. August 1849. Köhler,
Major und Commandeur des 1. Bat. (Stettin)
2. Landwehr-Regiments.

(No. 376.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 1498. Aug. 49.)

Nachdem gegen den Pionir Christian Dethloff der Festungs-Reserve-Pionir-Compagnie zu Luxemburg, geboren zu Sagard, Kreis Bergen, Regierungsbezirk Stralsund, den 14. Mai 1824, von Profession ein Tischler, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 22sten December 1849, Vormittags 11 Uhr, im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden.

Luxemburg, den 20. August 1849.

Königlich Preußisches Gouvernements-Gericht.

(No. 377.)

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unter dem 22. August 1849 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren

Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 378.)

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 379.)

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August 1849 ein Patent auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Sohm zu Richtenberg ist von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1315. August 49.)

Nach dem Abgange des Gutspächters Rossow zu Neu-Lüdershagen ist der Gutsbesitzer Düwell zu Groß-Lüdershagen zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Voigdehagen bestellt worden.

(No. 1542. August 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 13. September 1849.

(No. 380.) Bekanntmachung.

Die Landkastens-Bevollmächtigten Neu-Vorpommerns haben auf Grund der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages vom 25sten November 1846 und 22. und 24. November 1847 die Ausschreibung eines abermaligen einmonatlichen Klassensteuer-Betrages zur Amortisation der Anleihe, welche zur Abhülfe des Nothstandes in den Jahren 1846/47 negociirt worden ist, beantragt.

Demgemäß wird hierdurch unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 21. August v. Js. zur Berichtigung der zweiten im ersten Semester 1848 fällig gewesenen Amortisationszahlung auf das vorbezeichnete Darlehn die Ausschreibung und Einziehung eines einmonatlichen Klassensteuer-Betrages von den Steuerpflichtigen der ersten, zweiten und dritten Klasse unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte so bedingt angeordnet, daß die hiernach aufkommenden Beiträge mittelst specieller Designation bis zum 20. Oct. d. J. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten in Stralsund prompt eingezahlt werden.

Wegen Ausführung dieser Anordnung wird das Weitere durch die Königl. Regierung in Stralsund verfügt werden.

Stettin, den 1. September 1849.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 381.) Betrifft die Entbindung sämmtlicher Behörden von der bisher vorgeschriebenen halbjährigen Berichterstattung über die stattgefundenen Vermögens-Confiscationen. (No. 238. Januar 49.)

Sämmtliche Behörden, welche in Folge der Bekanntmachung der vormaligen hiesigen Königlichen Regierung vom 19ten September 1817 über die stattgefundenen Vermögens-Confiscationen bisher halbjährlich an uns berichtet haben, werden in Rücksicht auf mehrfache inzwischen eingetretene materielle und formelle Veränderungen von der ferneren Erstattung jener Berichte hierdurch entbunden.

Stralsund, den 4. September 1849.

(No. 382.) Betrifft die Angabe der Einwohner in den Klassensteuerlisten. (No. 206. Sept. 49.)

Nach §. 7. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 4. und 5. der Instruction über das Verfahren bei der Veranlagung der Klassensteuer vom 15. Juni

1820 müſſen die Veranlagungsliſten alle in jeder Gemeine beſtehenden Haushaltungen, ferner die daſelbſt ohne eine eigene Haushaltung zu führen, oder einer ſolchen anzugehören, ſich aufhaltenden Perſonen und endlich die geſetzlich von der Steuer befreiten Haushaltungen und Perſonen angeben.

Wir ſehen uns veranlaßt, die Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks an dieſe Vorſchriften und an ihre Verantwortlichkeit für deren Befolgung zu erinnern und denſelben bei Anfertigung der Klaſſeuſteuerliſten die größte Genauigkeit, namentlich in Ermittelung und Angabe der in den Gemeinen vorhandenen Haushaltungen und einzeln lebenden Perſonen ohne Unterſchied des Alters und des Standes wiederholt dringend zur Pflicht zu machen.

Stralſund, den 7. September 1849.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 383.) Betrifft die Ausfertigung der Gewerbeſcheine für das Jahr 1850. (No. 134. September 49.)

Diejenigen Perſonen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbeſcheine ſich bis zum 10ten October d. Js. bei dem betreffenden Landrathe oder Magiſtrate zu melden.

Stralſund, den 6. September 1849.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 384.) **Nachweiſung** (No. 361. Sept. 49.)

von den Durchſchnitts-Marktpreiſen des Getreides und der Fourage in den Garniſon-Orten des Regierungs-Bezirks Stralſund

während des Monats Auguſt 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralſund	2	5	10	1	6	6	—	24	7	—	18	1	1	6	8	—	18	—	—	13	—
Greifswald	2	13	9	1	9	—	—	27	6	—	22	6	1	7	6	—	20	6	—	15	6
Wolgaſt	2	17	6	1	6	6	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchſchnitt	1	12	4	1	7	4	—	27	4	—	26	2	1	7	1	—	19	3	—	14	3

Stralſund, den 8. September 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 385.) **Bekanntmachung.**

Vom 1. September d. J. an, wird das Poſt-Amt in Barth aufgehoben und in

dessen Stelle eine Post-Expedition eingerichtet und diese dem unterzeichneten Post-Amte untergeordnet.

Ferner werden eingerichtet auf der Insel Darß und dem Post-Amte Stralsund untergeordnet.

1. eine Post-Expedition in Born,
2. eine Post-Expedition in Prerow

und diese erhalten folgende Post-Verbindungen:

1. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Barth und Born per Bodstedt und Bliesenrade,
2. eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Bliesenrade und Prerow per Wiek.

Die Tage, an welchen diese Posten cursiren, sind Montag, Mittwoch und Sonnabend.

Die Post ad 1. geht aus Barth im Sommer (vom 1. April bis ult. September) um 5 Uhr Morgens und im Winter um 6 Uhr Morgens,

und aus Born an denselben Tagen im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 3 Uhr Nachmittags.

Die Post ad 2. geht aus Bliesenrade ab, nachdem die Post ad 1. passirt ist, und kommt zum Anschluß an die aus Born zurückgehende Post, weshalb solche abgelassen wird:

im Sommer etwa um 8 Uhr Morgens,
im Winter etwa um 9 Uhr Morgens

und aus Prerow

im Sommer etwa um 3 Uhr Nachmittags,
im Winter etwa um 2 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 27. August 1849.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts.
Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts August Friedrich Konrad Buhrow ist nach bestanderer Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 3. September 1849.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre zu Wudarge, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Bennow erledigt.

Die Pfarre zu Barnimscunow, Synode Werben, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Matthias erledigt.

Stettin, den 4. September 1849.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 13. September 1849.

Publicandum.

Es soll die zur Concurs-Masse des hiesigen Buchbinders Friedrich Harff gehörige, aus ungefähr 1200 Banden bestehende, Leihbibliothek mit den dazu gehörigen Repositorien und Katalogen im Termine

am 25sten September d. J., Morgens 10 Uhr,

im Ganzen zum Verkauf und eventualiter unter annehmlichen Bedingungen vermiethet werden, und werden Kauflustige und event. Pachtliebhaber dazu geladen.

Die nicht präkludirten Harffschen Creditoren werden zugleich hiedurch geladen, in diesem Termine über den Zuschlag sich zu erklären, bei Strafe, daß die Ausbleibenden als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit der Creditoren werden angenommen werden.

Bergen, den 29. August 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Ueber das Vermögen des Fuhrmanns Heinrich Christian Steen hieselbst ist wegen nachgewiesener Ueberschuldung unter Sistirung der Particular-Prozesse der förmliche Concurs erkannt, und werden alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Gemeinschuldner zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine, als

am 18ten oder 28sten September oder am 12ten October c.,
Morgens 10 Uhr,

vor dem hiesigen Königl. Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, auch im ersten Termine über die Behandlung des Concurses, über Bestellung und Wahl eines Gemeinen-Anwaltes oder Curators, über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und über die beim Verkauf der Grundstücke zu stellenden Bedingungen sich zu erklären, bei Strafe, daß sie sonst durch die in termino am 19ten October cr., Morgens 10 Uhr, zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß für immer von diesem Concurse werden ausgeschlossen und resp. als einwilligend in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit der Creditoren werden angenommen werden.

Datum Bergen, den 3. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über das Vermögen des vormaligen Gutsbesitzers Herrmann Theodor Rosenthal zu Arbshagen im Franzburger Kreise von Amts wegen Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Gemeinschuldner Forderungen und Ansprüche zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, solche in einem der nachstehenden auf

den 13ten und 27sten September und 11ten October d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine gehörig anzumelden, widrigenfalls sie durch das im letzten Termine zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß von aller Theilnahme an der vorhandenen Concurs-Masse werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 27. August 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Publicandum.

Zum Verkauf des zu Kowall bei Greifswald belegenen, dem Erbpächter Horn gehörenden Erbpachtsgrundstücks, so wie des zu demselben gehörenden Schmiedewesens zu Mesekenhagen mit den dabei befindlichen Ländereien steht ein Aufbotstermin auf

den 28sten September d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß diese Grundstücke zusammen und danächst jedes besonders zum Aufbot gebracht werden sollen.

Gesammte Hornsche Gläubiger werden zu diesem Termine zur Beschlußnahme über die Ertheilung des Zuschlags oder die sonst in Betreff der Grundstücke, so wie überhaupt über die in Ansehung der Masse zu treffenden Maaßregeln bei der Verwarnung für die Ausbleibenden geladen, daß die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der anwesenden Gläubiger werden gebunden werden.

Greifswald, den 28. August 1849.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Untersuchungssache wegen des in der Stadt Wolgast in der Nacht vom 25./26. April v. J. verübten Tumults, so wie des Tages darauf stattgehabten Aufruhrs rechtskräftig erkannt worden, wird gemäß der Vorschrift des §. 14. der Verordnung vom 30. September 1836 hiermit zur Kenntniß gebracht, daß überhaupt gegen 22 Personen Strafen erkannt seien, welche für 4 derselben in Gefängniß von resp. 24 Stunden, 4 Wochen, 6 Wochen und 3 Monaten, für einen der Theilnehmer in 3monatlichem Zuchthaus, für 7 aber in 2jährigem, für 9 in 3jährigem und für 1 in 4jäh-

rigem Zuchthaus bestehen, und daß diese Strafen mit Ausnahme zweier entweder schon vollstreckt oder resp. in der Vollstreckung begriffen seien.

Greifswald, den 1. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmasse des Gerbers Ruß gehörigen, in der neuen Straße sub No. 180. hieselbst belegenen Wohnhauses c. p. und der in der Baawiek belegenen Scheune ist im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts zu Greifswald ein Termin auf

den 6ten October cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger des rc. Ruß zu diesem Termine, um sich über die dem Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen und über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, unter der Warnung geladen, daß die Nichterscheinenden als in den Beschluß der anwesenden Mehrheit consentirend werden angesehen werden.

Wolgast, den 4. September 1849. Königl. Gerichts-Kommission.
Wittmüß.

Der auf den 25. October c. festgesetzte diesjährige Herbst-Krammarkt ist, höherer Genehmigung zufolge, auf den 26sten October d. J. verlegt.

Richtenberg, den 1. September 1849. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 6. d. Mts. ist der Arbeitsmann Johann Carl Grimm, welcher von einer ihm wegen Landstreichens und Bettelns auferlegten 4monatlichen Arbeitshausstrafe noch den größeren Theil zu verbüßen hat, von der Draußenarbeit entwichen, und ersuchen wir daher, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns zuführen zu lassen.

Greifswald, den 8. September 1849.

Die Arbeitshaus-Direction.

Signalement.

Geburtsort: Altwigshagen (Anklamer Kreises); Religion: evangelisch; Alter: 53 Jahre; Größe: 5 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll; Haare: grau; Augen: blau; Stirn: frei; Augenbrauen: grau; Nase: lang; Mund: groß; Zähne: fehlen mehrere vorne; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: plattdeutsch; besondere Kennzeichen: an der rechten Seite hinten am Halse eine Narbe.

Bekleidung: 1 Jacke, Hose und Weste von grauer Leinewand, letztere mit wollenem Zeuge gefuttert, und 1 Hemde — sämmtlich A. H. gezeichnet, ferner ein blaues baumwollenes Halstuch, 1 blaue Sommermütze, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Lederschuhe und 1 grau leinene Schürze.

Auctions-Bekanntmachung.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Johann Friedrich Viesch zu Wusse auf Ummanz gehörende lebende und todte Wirthschafts-Inventarium, Haus- und Küchengeräth, so wie Betten, Leinzeug und Kleidungsstücke

am 26sten September d. J., von Morgens 9 Uhr an,

im Sterbehause zu Wusse in öffentlicher Auction verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu hierdurch geladen.

Bergen, am 10. September 1849. Kanzlei des Königl. Kreisgerichts.

Zur Verpachtung der Trinitatis 1850 aus der Pacht fallenden, auf der Fährinsel bei Hiddensee belegenen beiden Fährwirthschaften wird **nur ein Licitationstermin** auf Donnerstag, den 27sten September d. J., angesetzt und können die Bedingungen bei unserm Actuar, dem Rechtsanwalt Sohst, eingesehen werden.

Stralsund, den 27. August 1849.

Das Provisoriat des Klosters zum heiligen Geist.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Theodor Priester hierselbst hat um die Erlaubniß nachgesucht, die von ihm auf seinem an der Wolgaster Landstraße gelegenen Grundstücke errichtete Windmühle zum Betriebe seiner Oelfabrik benutzen zu dürfen. Indem wir dies in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich auf, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Greifswald, den 8. September 1849. Die Polizei-Direction.

---

88 Schaafe

Zeitvieh und alte Schafe, die sich zur Zucht eignen, stehen zum Verkauf auf dem Hofe zu Muhlitz auf Rügen.

Zur Nachricht.

Achtzig Tausend Stück sehr guten Torf sind noch zu Hiedenfeld bei Garz zu verkaufen.

Für **Leinsaat** zahlt den höchsten Preis

G. Hoßfeld in Grimmen.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten v. M. sind mir vermittelst gewaltsamen Einbruches folgende Gegenstände gestohlen worden:

400 Thlr. Staatsanleihe nebst den dazu gehörenden Zinscoupons 3 à 100 Thlr., nämlich Nr. 40,364, Nr. 40,367 und Nr. 40,368. 2 à 50 Thlr., deren Nummer ich nicht angeben kann.

200 Thlr. Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörenden Zinscoupons und zwar Nr. 210,246 Lit. F. und 210,247 Lit. F. (außer Cours gesetzt.)

40 bis 50 Thlr. Geld, worunter 15 bis 20 Thlr. Kupfergeld, ein holländischer Ducaten und ½ Fr'dr.

2 große silberne Zuckervasen (inwendig vergoldet) gez. L. D., Goldschmidts-Zeichen: A. W. S.
1 silberner Streulöffel, gez. L. M., Goldschmidts-Zeichen: A. W. S.,
1 starke goldene Uhrkette für Herren,
1 silberne, inwendig stark vergoldete Schnupftabacksdose, auf dem Deckel bez.: „Mievile. 13. April 1836“,
1 silberne eingehäusige französische Taschenuhr mit Secunden-, Minuten-, Stunden-, Datum- und Tages-Zeiger,
1 schwarzer Sommerrock (Halbtuch),
1 Paar schwarze tuchene Beinkleider,
3 leinene Hemden, gez. P. N. 12,
2 zinnerne Kelche und 1 zinnerner Oblatenteller.

Demjenigen, der die Entdeckung des Diebes herbeiführt und mir zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände verhilft, wird eine Belohnung von 150 bis 200 Thlr. von mir zugesichert.

Wusterhusen, den 10. September 1849. Peters, Pastor.

Unterzeichneter wünscht noch einige Pensionaire bei sich aufzunehmen, welche auf Verlangen auch Privatunterricht in Sprachen und andern Lehrgegenständen erhalten können.

Greifswald, Knopfstr. Nr. 22. J. G. Hartmann.

Schnellpressen-Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

STRALSUND
23/9 8.9

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 20. September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 386.) Betrifft Markt-Angelegenheiten. (No. 778. Sept. 49.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag des Magistrats und der bürgerschaftlichen Repräsentanten der Stadt Barth der daselbst auf den 27sten dieses Monats und die folgenden drei Tage angesetzte Krammarkt nicht abgehalten werden wird.

Stralsund, den 18. September 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 387.) Bekanntmachung.

Nach kreisthierärztlichem Gutachten sind die Pferde zu Hohenbarnekow jetzt gesund und ist die angeordnete Observation derselben daher von heute an aufgehoben.

Franzburg, den 17. September 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 388.)

Unter den Pferden zu Rappenhagen ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen und sind die polizeilichen Anordnungen wegen Verhütung und Weiterverbreitung dieser Krankheiten an Ort und Stelle sofort getroffen worden.

Greifswald, den 12. September 1849. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

(No. 389.) Bekanntmachung.

Behufs Reparatur der Brücke über den Grenzbach zwischen Seckeritz und Zemitz wird die Passage über Zemitz nach Wolgast vom 24sten bis 30sten September cr. gesperrt und müssen die Reisenden während dieser Zeit den Weg über Walendow oder Wehrland nehmen.

Greifswald, den 15. September 1849. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 390.) Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh zu Trissow ist die Maulseuche ausgebrochen. Es wird daher die Feldmark Trissow für den Durchtrieb fremder Rindviehheerden gesperrt.

Grimmen, den 14. September 1849. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 391.) **Kirchliche Schenkung.** (No. 20. Sept. 49.)

Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß die Frau v. Vogelsang zu Carnin den Altar in der Kirche zu Flemendorf auf ihre Kosten in einen würdigen Stand gesetzt und namentlich mit zwei werthvollen Gemälden geschmückt hat.

Stralsund, den 11. September 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 392.)

Dem technischen Director der Maschinenfabrik von Albert Wewer u. Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 393.)

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 394.)

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30. December 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 27. September 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 17. September d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3165. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August d. Js., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reineckendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee;

„ 3166. desgleichen von demselben Tage, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis und Mackenrode bewilligten fiscalischen Vorrechte; ferner

„ 3167. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 28. desselben Monats über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft;

„ 3168. die Bekanntmachung vom 31. desselben Monats, betreffend den Beitritt der Herzoglich anhalt-cöthenschen Regierung zu dem Münz-Kartel vom 21sten October 1845, und

„ 3169. desgleichen vom 4. September, über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Das am 22. September d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3170. Die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern; vom 24sten August dieses Jahres.

(No. 395.) **Bekanntmachung.**

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat aus ihrem, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds, zur Unterstützung der zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Familien der einberufenen Landwehrmänner der Provinz Pommern die Summe von 1367 Thlr. 13 Sgr. bewilligt und hiervon dem Landwehr-Unterstützungs-Vereine

1.	des Kreises Demmin	63 Thlr.
2.	für die Kreise Anklam, Greifswald und die Insel Usedom	87 „
3.	des Kreises Randow	68 „
4.	des Kreises Greiffenhagen	57 „
5.	des Kreises Cammin	49 „
6.	des Kreises Regenwalde	43 „
7.	des Kreises Neustettin	72 „

8.	des Kreises Fürstenthum	150	Thlr.
9.	des Kreises Stolp	119	"
10.	des Kreises Lauenburg	44	"
11.	des Kreises Bütow	20	"
12.	des Kreises Franzburg	76	"
13.	in der Stadt Greifswald	61	"
14.	des Kreises Grimmen	46	"
15.	des Kreises Pyritz	49	"
16.	des Kreises Schlawe	82	"
17.	des Kreises Naugard	60	"
18.	des Kreises Rügen	69	" 13 Sgr.
19.	des Kreises Greifenberg	44	"
20.	des Kreises Schievelbein	21	"
21.	des Kreises Saatzig	56	"

behufs der speciellen Verwendung überwiesen.

Ich bringe diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. September 1849. Der Ober-Präsident. v. Bonin.

(No. 396.) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 17. November 1818, No. 6. (Amtsblatt von 1818, S. 398. und 399.) von der früheren Königl. Landes-Regierung zu Stralsund auf das Königl. Ober-Appellations- und höchste Gericht übergegangenen Geschäfte, betreffend die besondere Huldigung bei Besitzerwerbung von Grundstücken jetzt nicht mehr dem unterzeichneten Collegium zustehen, sondern in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. auf die Königl. Kreisgerichte als Gerichte erster Instanz übergegangen sind, und daß daher bei diesen jetzt die Anträge wegen Ableistung der Huldigungseide anzubringen, und an sie auch die Anzeigen der Königl. Landraths-Aemter über die in den resp. Kreisen hinsichtlich der Rittergüter Statt gefundenen Besitzveränderungen zu richten sind.

Greifswald, den 20. September 1849. Königl. Appellations-Gericht. v. Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 397.) Bekanntmachung.

Unter den Schafen zu Gruel sind die Pocken ausgebrochen und hat die Impfung stattgefunden.

Franzburg, den 22. September 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 398.) Bekanntmachung.

Bereits im Jahre 1847, Amtsblatt-Stück 42, No. 297., S. 199., ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie“ und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft“, so wie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden“ — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeit-Umstände zerrütteten Gewerbe“, in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Thlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Thlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung, Seite 261.) verboten ist.

(No. 399.) Bekanntmachung.

Die erste Sitzungs-Periode des Greifswalder Schwurgerichts wird am 1sten October c., Morgens 9 Uhr, im obern Saale des hiesigen Rathhauses eröffnet werden.

Greifswald, den 19. September 1849. Königliches Kreisgericht.
Schwurgerichtshof.
Planck.

(No. 400.) Bekanntmachung.

Betreffend die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 19ten November.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen vor dem 1. Mai 1826 geboren sein, und wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute gemacht haben.

In den hierüber beizubringenden Attesten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben sein.

Meldungen werden bis zum 17. November von dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Stralsund, den 22. September 1849.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 401.)

Dem postreisenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Stralsund-Rostocker Personenpost vom 1. October d. J. ab nicht mehr um 8 Uhr Morgens, sondern schon um 6 Uhr Morgens von hier abgeht, mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß die Einschreibung der Personen zu dieser Post stets im Laufe des vorhergehenden Tages stattgefunden haben muß.

Stralsund, den 25. September 1849. Königliches Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 402.) Bekanntmachung.

Betreffend die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Am 19ten November d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 12. November bei dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungsrath Otto, zu melden und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie vor dem 1. November 1830 geboren sind,

mindestens 5 Jahre zur See gefahren, und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener Matrose gedient und

sich gut betragen haben.

Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 14. November beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter Nr. 169. publicirten Bekanntmachung des Königl. Finanzministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen:

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,

Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und

einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Atteſten in Buchſtaben angegeben ſein.

Von denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule beſucht haben, iſt dies durch ein Atteſt des Lehrers nachzuweiſen.

Stralſund, den 22. September 1849.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 403.)

Holzverſteigerungen

in den Königlichen Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat October 1849.

Forſtrevier.	Forſtbelauf, Forſttheil, Schlag- und Querſtreifen.	Datum	Anfang der Verſteigerung.	Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Ort.
Abtshagen	Barnekow, Buchholzer Rodefläche	4.		Eichen u. ſ. w. a. d. Stocke	Rodefläche an der Roloffshäger Grenze.
Darß	Forſtbelauf Ahrenshoop	8.	10 Uhr	Buchen- Birken- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß, beim Bauer Räucherhauſe.
	— Born	11.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförſterhof zu Born.
	— Prerow	15.	Morgens	Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langſeerweg, Schlagſtreif XVIII. 16.
	— Wieck	18.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingſt	24.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingſt.
Jägerhof	Jägerhof und Buddenhagen.	19.	M. 11 U.	Kiefern- und Weichholzreiſig in Haufen, ſo wie einige Schock Birken-Stangen III. und IV. Klaſſe	
	— „ — „ — „ — „ —				Jagdkrug.
	Gladrow, Hufen VI, VII, 5, Totalität	22.		Kiefern auf dem Stock. Haſeln- Bandſtöcke VII Klaſſe und einige Schock Birken-Stangen III. Klaſſe	
Poggendorf	Kronwald X. bis XIII.	11.	Morgens 10 Uhr.	Eichen-Reiſer, Stöcke, Buchen-Scheite, Reiſer, Stöcke.	Im Schlage.
	Poggendorf, Norderholz XXII, 15, 16.	23.		Weichmengholz-Reiſer.	Forſthaus Kronwald.
Schuenhagen	Belauf Meyſal, Penniner Holz.	18.		Weichmengholz-Reiſer	Gaſthaus zu Poggendorf.
Werder	Hagen, Stubnitz III, 11, 12.	5.		Eichen auf dem Stocke	Bei Pennin
	daſ.	22.		Buchen-Scheit-, Knüppel- und Stockholz in Klaftern dergleichen	Hagenſches Baumhaus. desgl.

An dieſen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, deſſen Verkauf ohne Anweſenheit an Ort und Stelle und überhaupt zuläſſig iſt, in allen Revieren verkauft.

Stralſund, den 24. September 1849.

Für den Oberforſtbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forſt-Aſſeſſor.

(No. 404.)

Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährige Steuermanns-Prüfung.

Am 16ten October d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-

Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 13. October von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren, und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat jeder nebst einem selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 22. September 1849.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Frühprediger Neumann ist zum Pastor in Tribus, Synode Treptow an der Rega, ernannt und am 1. Juli d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns Büssow zu Gingst ist der Kaufmann A. Dittmer daselbst von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. P. zum Agenten der genannten Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 514. September 49.)

Das durch den Abgang des Schulzen Braesel erledigte Schulzen-Amt zu Sassen ist durch den Eigenthümer Joachim Hannemann daselbst provisorisch anderweit besetzt. (No. 741. September 49.)

Der bisherige Lehrer zu Devin Hartwig Joachim Michael Leplow ist zum Lehrer an der 3ten Klasse der ersten Knaben-Freischule zu Greifswald ernannt worden. (No. 785. September 49.)

In Stelle des alten Schulzen Claas Freese ist der Bauerhofspächter Friedrich Nicolaus Kölpin provisorisch zum Schulzen bei der Gemeine Freesenort bestellt worden. (No. 987. September 49.)

Der, mit einem Civil-Versorgungs-Scheine versehene, bisherige Oberjäger Brühs zu Greifswald ist als Kreisbote bei dem dortigen Königl. Landraths-Amte angestellt. (No. 1041. September 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 4. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 405.) Betrifft die Controlle des Salzverbrauches. (No. 69. Oct. 49.)

Nach §§. 6. und 7. der Grundsätze über die Controlle des Salzverbrauches vom 19. August 1823 muß jede Gemeinde das derselben zugeschriebene Salzverbrauchs-Quantum im Laufe des Jahres aus der derselben angewiesenen Salzdebits-Niederlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verhaftet; auch verpflichtet, den etwanigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen. Auf die dem Landrath spätestens am 15ten Januar des folgenden Jahres zugehende Nachweisung der- mit dem Bezuge des ihnen zugetheilten Quantums im Rückstande verbliebenen Gemeinden veranlaßt der Landrath, diese zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von 8 Pf. (früher 10 Pf.) für jedes rückständige Pfund Salz an die betreffende Niederlage abgelöset werden kann. Spätestens am 31sten Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangsmaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

Wir finden uns veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß höherer Entscheidung nach dem 31. Januar die Natural-Beziehung der Salzrückstände aus dem vorangegangenen Jahre weder von den Gemeinden verlangt, noch von den Regierungen gestattet werden darf.

Zugleich werden die Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks zum rechtzeitigen, vollständigen Bezuge ihrer diesjährigen Salz-Quanta, die Behörden aber zur pflichtmäßigen Einwirkung dieserhalb noch besonders aufgefordert.

Stralsund, den 2. October 1849.

Vermischte Nachrichten.

(No. 406.) (No. 111. October 49.)

Nach dem Abgange des pensionirten Landstallmeisters Strubberg ist der Landstallmeister v. d. Brinken zu Zirke zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgischen Landgestüts, in Stelle des Letztern aber der Landstallmeister Meißner zu

Marienwerder zum Dirigenten des Posenschen Landgestüts und Zirker Wirthschafts-Amtes ernannt, auch der Gestüt-Inspector Doniges zu Trakehnen als Vorsteher des Westpreußischen Landbeschäler-Depots nach Marienwerder versetzt worden; dem Herrn ꝛc. Meißner wird jedoch die Oberaufsicht über diese, von ihm bisher verwaltete Anstalt noch ferner verbleiben. Berlin, den 18. September 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage: Bode.

(No. 407.) **Bekanntmachung.** (No. 1151. Sept. 49.)

Betrifft das Resultat der im Jahre 1849 im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte.

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß:

№	Kreis	Zahl der 1848 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1849 Stück	1848 Stück	Mithin 1848 gegen 1848 Plus	Mithin 1848 gegen 1848 Minus	Für den Durchschnittspreis von Rthl.	Höchster Preis von Rthl.	Niedrigster Preis von Rthl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1849. Rthl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1848. Rthl.	Mithin 1849 gegen 1848 Plus Rthl.	Mithin 1849 gegen 1848 Minus Rthl.
1	Greifswald	109	Greifswald	26	52	—	26	96 1/3	130	70	2520	5285	—	2765
2	Franzburg	163	Garmin	40	46	—	6	95 1/2	185	70	3815	4930	—	1115
3	Grimmen	92	Grimmen	27	33	—	6	98 1/17	175	65	2660	3415	—	755
4	Rügen	282	Bergen und Garz	56	43	13	—	96 1/4	140	70	5390	4236	1154	—
	Summa	646		149	174	13	38 13 25	96 13/50	—	—	14385	17866	1154	4635 1154 3481

Stralsund, den 29. September 1849. Königl. Preußische Regierung.

(No. 408.) **Holz-Verkauf.**

Im Königlichen Borntuchener Forst-Revier bei Bütow in Pommern belegen, von welchem für den Holz-Transport mittelst des Stolpe-Flusses eine bequeme Wasser-Straße nach Stolpmünde und von da in die Ostsee vorhanden ist und in dessen Haupt-Complex

sich zwei Schneidemühlen befinden, sollen vom 1sten October cr. ab bedeutende Bau- Nutz- und Brennholz-Massen und zwar:

an Kiefern circa 2,000 Klafter (Massengehalt),
an Buchen „ 1,000 „ desgl.,
an Eichen „ 900 „ desgl.

zum Einschlag gebracht werden, so wie sich daselbst noch circa 700 Klafter Eichen,
800 „ Buchen,
700 „ Kiefern

eingeschlagene Brennhölzer im Bestande befinden.

Zur Annahme von Geboten auf sämmtliche vorbezeichnete Hölzer steht am

17ten October cr., Nachmittags 5 Uhr,

im Gasthofe des Herrn Bentzke zu Stolp vor dem Oberförster Seeling aus Borntuchen, der jede Auskunft über diese Hölzer auf schriftliche und mündliche Anfragen prompt ertheilen wird, ein Termin an und werden Kaufliebhaber zu demselben hierdurch eingeladen. Borntuchen, den 15. September 1849.

Königliche Oberförsterei.

(No. 409.) Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des auf der diesjährigen Rodefläche im Techliner Gehege, Forstbelaufs Stubbendorf, Forstreviers Poggendorf, befindlichen Reiser- und Stangenholzes, in Kaveln auf dem Stocke, ist ein Licitations-Termin auf

den 15ten October, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Oberförster Hrn. Fickert angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Versammlungsort zur Stelle ist.

Stralsund, den 2. October 1849. Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Wölcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 410.)

Dem expedirenden Secretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 411.)

Das dem Instrumentenmacher Räter zu Demmin unter dem 10. August 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument

(Xylo-Melodikort genannt,) so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

(No. 412.)

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11. April v. J. ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

(No. 413.)

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin unter dem 21. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier

ist erloschen.

(No. 414.)

Das dem Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30. Juni 1848 ertheilte Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der zum Divisionsprediger der Königlichen dritten Division ernannte Kandidat des Predigtamts Julius Theodor Bauer ist am 9. September cr. zu Stralsund in sein Amt eingeführt worden.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 11. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 415.) Betrifft die Austretung des Kaufmanns Metzler als Consul. (No. 118. Oct. 49.)

Der Kaufmann Heinrich Gustav Metzler in Swinemünde ist aus seiner bisherigen Stellung als Großherzoglich Mecklenburgischer Vice-Consul und Fürstlich Reußischer Consul ausgeschieden.

Stralsund, den 5. October 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 416.) Bekanntmachung.

Unter den Rindviehheerden der Eigenthümer Pieritz und Schwebke zu Breetwisch ist die Maulseuche ausgebrochen. Es wird daher die Feldmark Breetwisch für den Durchtrieb fremder Rindviehheerden gesperrt.

Grimmen, den 2. October 1849. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 417.) Bekanntmachung.

Auf den Höfen zu Lüßmitz und Moiselbritz sind den Lämmern die Schutzpocken eingeimpft worden.

Bergen, den 1. October 1849. Der Landrath von der Lancken.

(No. 418.)

Auf den Gütern Lentschow, Lüssow, Murchin, Relzow und Ziethen sind den Lämmern die Pocken geimpft.

Greifswald, den 3. October 1849. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

(No. 419.)

Ein dem Müller Bock zu Alt-Negentin gehöriges Pferd ist wegen Rotz- und Wurmkrankheit getödtet worden.

Greifswald, den 8. October 1849. Der Landrath v. Seeckt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 420.) **Bekanntmachung.**

Es sollen die in der s. g. Blöncke, Forstbelaufs Elmenhorst, belegenen Kaveln I. bis VIII. und XI. bis XIV. zu Acker- und Wiesen-Nutzung an den Meistbietenden für die Dauer von 6 Jahren verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den 24sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

im Gasthofe hierselbst ansteht.

Die Pachtflächen können am Tage vor dem Termine an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, und ist der Königl. Förster zu Elmenhorst angewiesen, die Grenzen derselben auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Pachtanschläge und Bedingungen werden im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 8. October 1849. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 421.)

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 422.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Sept. 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Ebert ist zum Pastor adjunctus in der Parochie Baumgarten, Synode Naugard, erwählt und am 23. September d. Js. in sein Amt eingeführt worden. (No. 309. September 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 18. October 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 423.) Bekanntmachung.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Trissow hat aufgehört.

Grimmen, den 9. October 1849. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 424.) Bekanntmachung.

Unter den Kühen zu Landsdorf ist die Maulseuche ausgebrochen. Es wird daher die Feldmark Landsdorf für den Durchtrieb fremder Rindviehheerden gesperrt.

Grimmen, den 13. October 1849. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 425.) Bekanntmachung.

Die Benutzung des über den an der Garbodenhäger Feldscheide und den Mühlengraben belegenen Acker des Eigenthümer Bade zu Grünhufe führenden Fußsteiges wird hiermit bei einer Pfändungsstrafe von 10 Sgr. für jeden Uebertretungsfall untersagt.

Franzburg, den 10. October 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 426.) Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh zu Zimckendorf ist die Maulseuche ausgebrochen. Es ist daher der Verkehr mit dem Rindvieh des gedachten Gutes untersagt und die Feldmark Zimckendorf für den Durchtrieb fremder Rindviehheerden gesperrt.

Franzburg, den 14. October 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Paul Adolph Waldemar Schäfer aus Abtshagen ist nach vorgängiger Approbation seitens der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser vereidet worden. (No. 235. October 49.)

Der Forst-Kandidat Stubenrauch ist mit der interimistischen Verwaltung der hiesigen Forst-Secretair-Stelle beauftragt. (No. 390. P. J. pro 49.)

Der Schulamtsbewerber J. P. T. Kosbadt ist zum Küster und vierten Lehrer an der Stadtschule zu Gützkow bestellt worden. (No. 476. October 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 18. October 1849.

Edictal-Ladung.

Am 23. März d. J. ist hieselbst der Dr. phil. Johann Jacob Grümbke, getauft den 9. September 1771 zu Bergen, Sohn des ebenfalls zu Bergen verstorbenen Land-Physikus und Stadt-Arztes Dr. Christian Stanislaus Grümbke und der Maria Sophia Betzel, Tochter des verstorbenen Land-Physikus Dr. Betzel, ohne bekannte Erben ab instestato verstorben; es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben aus Erbrecht oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, solche in dem auf

den 12ten November d. J., Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiscus wird zugesprochen werden.

Bergen, den 4. September 1849.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Es werden alle diejenigen, welche an das zu Sagard auf Pastoratsgrunde unter No. 3. belegene, von dem Kaufmann Johann Roggenfack an die Wittwe Kracht geb. Doehn, zu Datzow mittelst Vertrags vom 17. September d. J. verkaufte Wohnhaus nebst Hintergebäude und Pertinenzien, Befriedigung, Obstbäumen, so wie an das Erbpachtrecht an Haus-, Hof- und Gartenplatz aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in folgenden Terminen:

den 15ten und 29sten October und den 12ten November d. J.
Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und zu beglaubigen bei Vermeidung des in dem letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 27. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Die zur Verlassenschaft des verstorbenen Gutsbesitzers Ludwig Holtz auf Saa-

tel gehörige, zu Kenz belegene ehemalige Domanial-Bauerstelle Litt. B. soll ein Termin

den 23sten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgericht hierselbst anderweit an den Meistbietenden zum Verkauf aufgeboten werden.

Die Verkaufsbedingungen können in unserer Kanzlei, Büreau I., eingesehen werden.

Stralsund, den 17. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Edictal-Ladung.

Gegen den ehemaligen Schiffer Martin Wallis zu Barth ist wegen Beleidigung des Executors Hasenbusch und des Gensd'armen Steinkrauß und wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit die Untersuchung eröffnet worden.

Zum mündlichen Verfahren steht ein

am 16ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause ein Termin an, zu welchem als Belastungszeugen der Executor Hasenbusch, der Gensd'arm Steinkrauß und der Arbeitsmann Waterstrat, sämmtlich zu Barth, geladen sind, und zu welchem der Angeklagte, welcher angeblich zur See gegangen ist, hiedurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wird verfahren werden.

Stralsund, den 26. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Edictal-Ladung.

Gegen den Zimmermann Hermann Schünemann von hier ist die Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung eröffnet, und zum mündlichen Verfahren ein Termin

auf den **23sten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr,**

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiedurch mit dem Eröffnen, daß als Belastungszeugen der Unteroffizier Gierach, der Musketier Mattner, die unverehelichte Kapp, der Garnison-Staabsarzt Dr. Lincke und der Staabsarzt Drusen geladen worden sind, und mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeige-

schafft werden können. — Im Falle seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 2. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Edictal-Ladung.

Gegen den Matrosen Carl Witt zu Born ist wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung seines Vaters, Verletzung des Hausrechtes, Beschädigung fremden Eigenthums und gefährlicher Drohungen die Untersuchung eröffnet und ein Termin zum mündlichen Verfahren auf

den 23sten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem als Belastungszeugen der Bauer Peter Witt zu Born und der Häusler Segebarth zu Wieck vorgeladen worden sind, und zu welchem der Angeklagte, der angeblich zur See abwesend ist, hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Stralsund, den 2. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Proclama.

Es werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an folgende, auf der Feldmark des Gutes Zarrendorf belegene, von dem Schulzen und Schmiedemeister J. Westphal laut Contracte vom 7. Juli d. Js. an nachstehende Büdner zu Neu-Zarrendorf verkaufte Wiesengrundstücke, als:

1. des J. Schröder von 6 Morgen 56 □R.,
2. des J. Cecorsky von 1 Morg. 46 □R.,
3. des H. Streufert von 2 Morg. 102 □R.,
4. des J. Andre von 1 Morg. 51 □R.,
5. des Moritz Schmidt von 1 M. 51 □R.,
6. des C. Lentz von 2 M. 102 □R.,
7. des J. Pohl von 1 M. 51 □R. und
8. des D. Brandt von 3 M. 152 □R. Magd. Maaß

haben, hiedurch aufgefordert, solche und zwar für jedes dieser Grundstücke besonders in folgenden Terminen:

den 5ten und 19ten October und 2ten November d. J.,
Morgens 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Greifswald, den 10. September 1849.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Edictal-Ladung.

Gegen den Seefahrer Jochen Büll aus Wieck auf dem Darß, welcher angeblich zu Bremen als Seesoldat in Dienst getreten, ist wegen Verletzung des Seefahrers Scharrenberg die Anklage erhoben, und sind als Belastungszeugen die Seefahrer Claas und Jochen Christoph Scharrenberg und die verehelichte Köhn, sämmtlich zu Wieck, so wie der Chirurgus Parsenow zu Prerow benannt worden.

Es ist hierauf gegen den Seefahrer Jochen Büll die Untersuchung wegen Körperverletzung eröffnet, und ein Termin zum mündlichen Verfahren auf

den 17ten April k. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Stralsund, den 26. September 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Gegen den Steuermann Brückert, den Steuermann Peter Lembcke und die Matrosen Fritz Martens und Joachim Lembke, sämmtlich zu Prerow ist die Untersuchung wegen unbefugten Jagens auf fremdem Territorio, gegen Brückert zugleich wegen Wilddiebstahls, gegen Peter Lembke wegen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, so wie gegen den Jachtschiffer Martens zu Prerow die Untersuchung wegen Beleidigung eines Beamten im Dienste eröffnet, und ist zum mündlichen Verfahren ein Termin auf den

23sten Januar k. J., Vormittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem die genannten Angeklagten mit dem Eröffnen, daß als Belastungszeugen der Forstaufseher Duvrier und der Kuhhirt Zaage, beide zu Prerow geladen worden sind, und mit der Aufforderung hiermit geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle ihres Ausbleibens soll mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 5. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldichen.

Es werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das Vermögen des Ackersmann Carl Schultz zu Wolgast, insbesondere an das zu demselben gehörige, auf der Bauwiek daselbst sub No. 86 belegene Gehöft haben, hierdurch aufgefordert, solche im Termin

den 19ten November d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in diesem Termine zu erlassenden Präclusion. Von der Anmeldungspflicht sind indeß diejenigen Gläubiger ausgeschlossen, welche ihre Forderungen auf das vom Magistrat zu Wolgast am 21sten September 1848 erlassene Proclam bereits angemeldet haben.

Greifswald, den 27. September 1849.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Proclama.

Auf den Antrag des Malers Leingertner zu Grimmen werden alle diejenigen, welche an das von dem Unteroffizier Wiencke in Stralsund mittelst Kauf-Vertrages vom 18. August d. J. an den Extrahenten verkaufte, an der Süderhinterstraße in Grimmen sub No. 223. belegene Wohnhaus Forderungen und Ansprüche irgend einer Art machen zu können vermeinen sollten, hiermit geladen, solche in dem auf

den 30sten October d. J., Morgens 10 Uhr,

angesetzten peremtorischen Liquidations-Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst gehörig anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe der sofort zu erkennenden Präclusion.

Greifswald, den 29. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(L. S.) Dr. Teßmann.

Es hat der Büdner Johann Lohrmann zu Siewertshagen die Einleitung eines Discussionsverfahrens zur Regulirung seiner Debitverhältnisse beantragt. In Deferirung dieses Antrages werden alle und jede, welche an denselben oder dessen Vermögen in specie die dazu gehörige, weiterhin bezeichnete Büdnerstelle Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch zu deren Liquidation in einem der auf

den 5ten October,
den 19ten October,
den 2ten November

dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, hieselbst anberaumten Liquidationstermine aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses.

Daneben ist zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der zu Siewertshagen belegenen Büdnerstelle des Johann Lohrmann von 6 Morgen Acker und Wiesen mit einem Wohnhause ein einmaliger entscheidender Aufbotstermin auf

den 12ten November d. J., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen, unter denen der Aufbot geschehen soll, sollen im 3ten Liquidationstermine regulirt werden, weshalb die Gläubiger sich in diesem Termine hierüber mit Bestande zu äussern haben. Diejenigen Gläubiger, welche dies unterlassen, werden an die Beschlüsse derjenigen, die sich genügend erklären, gebunden werden. Grimmen, den 1. October 1849.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(L. S.) Ladewig.

Holzversteigerungen

in den Fürstlich Putbusser Forsten pro November 1849.

Am 1sten: auf Thiessow, stehende Kiefern in Kaveln, worunter gutes Bauholz, Latten, Leiterbäume, wie auch Brennholz; ferner Klafterholz von Espen. Versammlung zu Heidhoff, Verkauf an Ort und Stelle.

Am 5ten: im Neuhäfer Kiefernkamp stehende Kiefern in Kaveln, worunter schwaches Bauholz, Leiterbäume, Reeklatten, Latten und Brennholz. Versammlung und Verkauf an Ort und Stelle.

Am 8ten: im Granitzer Kiefernkamp stehende Kiefern in Kaveln, worunter starkes und schwaches Bauholz, Bohlstämme, wie auch Brennholz. Versammlung und Verkauf an Ort und Stelle.

Am 12ten: im Streesowschen Kiefernkamp stehende Kiefern in Kaveln, worunter schwaches Bauholz, Leiterbäume, Reeklatten, Latten, so wie auch Brennholz. Versammlung zu Kl. Streesow, Verkauf an Ort und Stelle.

Am 15ten: im Neuhöfer Kiefernkamp, wie am 5ten ej.

Am 19ten: im Jägerhoffschen Revier, trocknes und frisches Buchen-Klafterholz und Reiser in Haufen. Versammlung bei der Försterei, Verkauf im Holze.

Am 22sten: im Granitzer Kiefernkamp, wie am 8ten ej.

Am 26sten: im Streesowschen Kiefernkamp, wie am 12ten ej.

Am 29sten: im Herrschaftshau bei Güstelitz Klafterholz von diversen Bäumen, wie auch Nutzholzblöcke von Eichen, Birken ꝛc., ferner Reiser in Haufen, stehende Eichen und Kirschbäume zu Bau- und Nutzholz. Versammlung und Verkauf an Ort und Stelle.

An jedem dieser Tage ist der Anfang des Vormittags um 11 Uhr, ohne baare Bezahlung in preußischem Silbergelde wird kein Holz verabfolgt.

Putbus, im October 1849. Fürstliche Kanzlei.

Es sollen in dem im Berger Kreise und zwar im Rambiner Kirchspiel belegenen, dem Kloster St. Jürgen vor Rambin gehörigen Dorfe Rothenkirchen 9 Bauerstellen eingerichtet und auf 21 Jahre, von Trinitatis 1850 bis dahin 1871 meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu der zweite Licitationstermin auf den 25sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, unterm hiesigen Rathhause in dem Lokale des ehemaligen Stadtkammerarchivs anberaumt, in welchem Pachtliebhaber sich einzufinden hiermit aufgefordert werden. Die Pachtbedingungen nebst der Karte und dem Flurregister können zuvor auf der Rathskanzlei in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen, auch die abgesteckten Höfe und Ackerwerke nach vorgängiger Meldung bei dem Schulzen Hochrath daselbst, in Augenschein genommen werden.

Nach dem neuesten Vermessungs- und Eintheilungsregister werden die Bauerwesen an Aeckern, Wiesen, Gärten und Unland enthalten:

		Magdeburger Morg.	Maaßes □R.
a) No. 1., jetzt Schulze Hochrath,	175	Morg.	24 □R.
b) No. 2., jetzt Bauer Scherf, welcher ausgebaut werden soll,	120	„	7 „
c) No. 3., jetzt Bauer Wilde,	154	„	87 „
d) No. 4. „ „ Christian Giercke	157	„	139 „
e) No. 5., „ „ Klempke,	177	„	20 „
f) No. 6., „ „ Neumann	120	„	16 „
g) No. 7., „ „ Markow	120	„	16 „
beide Wesen sub No. 6. und 7. sollen ausgebauet werden.			
h) No. 8., jetzt Bauer Friedrich Gierke,	164	„	119 „
i) No. 9. das jetzige Kossatenwesen, welches zum Vollbauerwesen gemacht werden soll	164	„	58 „

Wegen der außerdem für sämmtliche oder mehrere der einzelnen Bauerhöfe reservirten Gemeinheiten wird beim Aufbot die nähere Auskunft ertheilt werden.

Stralsund, den 17. October 1849.

Verordnete Provisoren und Administratoren
des Klosters St. Jürgen vor Rambin.

Verpachtung.

Es sollen die Trinitatis 1850 aus der Pacht fallenden sieben Bauerhöfe in dem Dorfe Caschow bei Grimmen von da ab anderweitig auf 12 Jahre verpachtet werden. Zum Aufbot dieser Pachtungen ist ein Termin

auf den 29sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

in meinem Hause hieselbst (Badenstraße A. 283.) angesetzt. Die Pacht-Bedingungen sind bei mir einzusehen und auch bei dem Jäger Lowack zu Stoltenhagen zur Einsicht ausgelegt, und kann die Besichtigung der Höfe zu jeder Zeit, nach vorgängiger Meldung bei dem Schulzen Krabbe zu Caschow geschehen.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 25. October 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 11. October d. J. ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3171. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rhein-Schifffahrts-Akte vom 31. März 1831; de dato den 10. September 1849;

„ 3172. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 3. Juli d. J. erlassenen Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848; de dato den 12. September 1849; ferner

„ 3173. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen v. d. Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der anhalt-bernburgschen Gränze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf der vorgedachten Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode; ferner

„ 3174. die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 6. Januar d. J. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnee's von den Chausseen, vom 4. l. M.; und

„ 3175. desgleichen zu der unterm 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend; vom 6ten desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 427.) Betrifft zwei Schiffswracks in der Nähe von Thiessow auf Mönchgut. (No. 713. October 49.)

In der Nähe von Thiessow auf Mönchgut befinden sich zwei Schiffswracks. Das eine liegt ungefähr $\frac{1}{8}$ Meile vom Lande, auf einer Tiefe von 10 Fuß und ist etwa 2 Fuß sichtbar. Dasselbe peilt nach dem Kompaß das neue Lootsen-Kommandeurhaus zu Thiessow N. z. W. und den Thiessower Endhaken N.-W. z. N.

Das andere Wrack liegt ebenfalls etwa $\frac{1}{8}$ Meile vom Lande, auf einer Tiefe von 9 Fuß, und es sind über demselben gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ Fuß Wasser. Dasselbe peilt nach dem Kompaß den Thiessower Endhaken N. N. W. Jedes Wrack ist mit einem grünen, an der Spitze mit eichenem Strauch versehenen Waaker bezeichnet.

Stralsund, den 20. October 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 428.) **Bekanntmachung.**

Auf dem Hofe Caſſelvitz iſt unter dem Kuhvieh die Maulſeuche ausgebrochen.

Bergen, den 19. October 1849. Der Landrath von der Lancken.

(No. 429.)

Den Lämmern zu Rubkow und Hoſenſee ſind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 23. October 1849. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 430.)

Die Grenzbrücke bei der ſogenannten Walkmühle zwiſchen Warnekow und Grenzow iſt vom 25. d. Mts. ab wegen baulicher Inſtandſetzung unpaſſirbar und deshalb der darüber führende Weg bis auf Weiteres geſperrt.

Greifswald, den 23. October 1849. Der Landrath v. Seeckt.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 431.) **Holzverſteigerungen**

in den Königlichen Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat November 1849.

Forſtrevier.	Forſtbelauf, Forſttheil, Schlag- und Querſtreifen.	Datum der Verſteigerung.	Anfang der Verſteigerung.	Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 3., Jagen 115. und 116.	3.		Eichen auf dem Stocke	Gaſthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Buchholzer Rodefläche	5.	Morgens 10 Uhr	desgleichen	Im Schlage.
	Forſtbelauf Ahrenshoop	5.		Buchen- Birken- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß, beim Bauer Räucherhauſe.
Darß	— Born	8.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförſterhof zu Born.
	— Prerow	12.		Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langſeerweg, Schlagſtreif XVIII. 16.
	— Wieck	17.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingſt	21.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingſt.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 10., Prägel XIV., 20—23.	2.	Morgens 11 Uhr	Kiefern auf dem Stocke	Im Schlage am Pritzier'ſchen Baum.
	II. Gr. Ernſthof, Schlag 27, Gröslitzer Kamp.	7.		Kiefern-Stangen I—V. Klaſſe	Forſthaus zu Gr. Ernſthof.
	III. Buddenhagen, Schlag 3., Gehege IX., 6. bis 9.	13.		Kiefern-Klafterholz und dergl. auf dem Stock.	Jagdkrug.
	IV. Warſin, Schlag 21., Warſiner Haide X. XI., 10—12.	20.		Kiefern auf dem Stocke.	Im Schlage.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz und Süderholz	8.	Morgens 10 Uhr.	Weichholz-Rode-Reiser, Kiefern-Knüppel und Reiser	Gasthaus zu Poggendorf.
	Kronwald	13.		Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Weichholz-Reiser.	Forsthaus Kronwald.
Schuenhagen	Belauf Bussin, Belgaster Kiefernkamp	7.		Kiefern in Kaveln auf dem Stocke.	Kiefernkamp am Belgaster Garniner Wege.
	Belauf und Forsttheil Papenhagen	17.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz	Im Schlage bei der Försterei Papenhagen.
	Belauf Fuhlendorf	22.		Kiefern-, Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
Werder	Belauf und Forsttheil Endingen	26.	Morgens 10 Uhr. 11U.	Buchen-Brennholz in Klaftern	Hohe Brücke.
	Hagen,	9.		Buchen-Scheit-, und Stockholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Stubnitz III, 11, 12. Möllin-Medow, V, VI, VIII, 3—5. Rusevase,	12.		Kiefern-Durchforstungsholz in Klaftern	Im Schlage.
	Stubbnitz und Lenz VIII. bis IX, 1—3.	19.		Buchen-Brennholz in Klaftern. Buchen und Eichen auf dem Stocke.	Auf dem neuen Wege bei der Lenz.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 19. October 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 432.) **Nachweisung** (No. 775. Octbr. 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats September 1849.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	2	1	1	3	8	—	23	11	—	17	8	1	6	2	—	18	6	—	12	—
Greifswald	2	6	3	1	4	—	—	28	9	—	22	—	1	6	3	—	20	6	—	15	6
Wolgast	2	11	—	1	6	3	—	27	6	—	20	3	1	8	6	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	6	5	1	4	8	—	26	9	—	20	—	1	7	—	—	19	6	—	13	9

Stralsund, den 16. October 1849.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 433.) Bekanntmachung.

Vom 16. October c. ab ist mit Genehmigung des Königl. hohen General-Post-Amts eine Landbriefbestellung zu Garz auf Rügen nach den Ortschaften im Umkreise dieser Post-Anstalt eingerichtet worden. Der Landbriefträger wird wöchentlich 6 Mal des Morgens abgefertigt und trifft eodem Abends wieder ein, wovon das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Bergen, den 19. October 1849. Königliches Post-Amt.
Eifler.

(No. 434.)

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24. August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. October 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamtsbewerber Christian Ludwig Gustav Becker ist zum Lehrer an der Schule zu Benkenhagen, nach dem Absterben des Schullehrers Sorgenfrei daselbst, ernannt worden. (No. 941. October 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 1. November 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 20. October d. Js. ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Erlasse unter:

№ 3176. vom 15. September d. J., betreffend das dem Magistrat zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile;

„ 3177. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Actien-Gesellschaft; und

„ 3178. vom 2. October d. J., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain; zuletzt

„ 3179. Die Bekanntmachung vom 6ten huj. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30. Mai l. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 435.) Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. (No. 11. Septbr. 49.)

Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch Rescript vom 19ten Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kassen, und ausnahmsweise bloß dann an die Special-Kassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 26. October 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 436.) Betrifft die Bedingungen, unter denen Apotheker-Lehrlinge, die im Auslande die Apothekerkunst erlernt haben, diesseits zugelassen werden können. (No. 733. Sept. 49.)

Im Inlande geborne Apotheker-Lehrlinge, welche die Apothekerkunst im Auslande

ohne besondere Erlaubniß des Königlichen Staats-Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlernt haben, dürfen zur Prüfung als Gehülfen vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden, in solchen Fällen ist vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an das Königl. Ministerium zu berichten. Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt, und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Prüfung als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht beschäftigt werden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11ten v. M. werden obige Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 26. October 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 437.) **Bekanntmachung**

über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1sten August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehr-

sätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.
4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.
   c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.
5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
   b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.
6. Maschinenbau.
   Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Bausstyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktionen des Landbaues.

4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2. Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3. Die Wasserbaukunst.

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchthürme, Seemarken.

4. Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum

Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5. Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der meiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849. Königl. Ober-Bau-Deputation.

(No. 438.) Bekanntmachung.

Unter den Kühen zu Langendorf ist die Maulfäule ausgebrochen und der Verkehr mit denselben daher bis weiter untersagt.

Franzburg, den 24. October 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 439.)

Unter dem Rindvieh zu Zarnitz ist die Maulseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 26. October 1849. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 440.) **Brandenburgisches Land-Gestüt.** (No. 1369. Oct. 49.)

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit des Jahres 1849 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Stralsunder Regierungs-Bezirk.

1.	zu Mökow, Greifswalder Kreis	69	Stück
2.	„ Bergen auf der Insel Rügen	79	„
3.	„ Carnin, Franzburger Kreis	199	„
4.	„ Grimmen, Kreis-Stadt	174	„
	Summa der bedeckten Stuten	521	Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 19. October 1849.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

(No. 441.) **Bekanntmachung.** (No. 1412. Octbr. 49.)

Vom 1. November c. ab wird mit Genehmigung des Königl. hohen General-Post-Amts eine Landbriefbestellung zu Sagard auf Rügen nach den Ortschaften im Umkreise dieser Post-Anstalt eingerichtet werden. Der Landbriefträger wird wöchentlich 6 Mal des Morgens abgefertigt und trifft eodem Abends wieder ein, wovon das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Bergen, den 30. October 1849.

Königliches Post-Amt.
Eifler.

(No. 442.)

Dem Chemiker und Zuckerfabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21. October 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Ludwig Theodor Immanuel Adam,
2. Johann Carl August Baudach,
3. Traugott Wilhelm Ludwig Hanisch,
4. August Samuel Heinrich Weidemann,
5. Friedrich Gustav Wetzel

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 24. October 1849.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 8. November 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 2. November d. Js. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3180. das Statut des herrnprotsch-brandschützer Deichverbandes; vom 2ten October dieses Jahres; und

„ 3181. das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren; vom 24sten ejd. m.

(No. 443.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar l. Js. ist der Kreisgerichts-Direktor Nöldichen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 5. November 1849.

Der Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 444.) Betrifft Markt-Angelegenheiten. (No. 208. November 49.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herbstmarkt zu Barth, welcher durch unsere Bekanntmachung vom 18. Sept. d. J., auf Antrag des Magistrats und der bürgerschaftlichen Repräsentanten daselbst, einstweilen ausgesetzt worden, nunmehr auf den 14ten, 15ten und 16ten dieses Monats angesetzt ist.

Stralsund, den 6. November 1849.

(No. 445.) Betrifft die Ausübung der Raff- und Leseholz-Berechtigung in den Königlichen Forsten. (No. 1098. Juli 49.)

Es ist in neuerer Zeit wahrgenommen, daß die bestehende Einrichtung, nach welcher auch zur Raff- und Leseholz-Nutzung in den diesseitigen Königl. Forsten berechtigte Einsassen gehalten sind, einen sogenannten Holzzettel, welcher ihnen unentgeltlich ertheilt wird, bei der Forstverwaltung zu lösen und während der Ausübung der Berechtigung bei sich zu führen, um sich dadurch auf Erfordern gegen die Forstbeamten zu legitimiren, von den Berechtigten vielfach unbefolgt gelassen ist.

Da ein solches Verfahren der unerläßlichen forstpolizeilichen Ordnung zuwider läuft, so nehmen wir Veranlassung, den betheiligten Berechtigten die Lösung und Führung eines derartigen unentgeldlich zu verabreichenden Zettels bei Ausübung der Berechtigung hiermit nachdrücklich zur Pflicht zu machen, und setzen auf den Grund des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums eine Strafe von **zehn Silbergroschen** für jeden Uebertretungsfall hierdurch fest.

Stralsund, den 1. November 1849.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 446.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollecte zum Neubau der evangelischen Kirche zu Gladbach. (No. 1328. October 49.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1847 der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladblach im Regierungs-Bezirk Düsseldorf zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruht.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Kollecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge innerhalb drei Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 31. October 1849.

(No. 447.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bethauses zu Neubrück im Samterschen Kreise. (No. 1395. October 49.)

Die kleine evangelische Gemeinde in der Stadt Neubrück, Samterschen Kreises, Posener Regierungs-Bezirks hat durch die am 13. Juli 1843 dort stattgefundene Feuersbrunst ihr Bethaus verloren.

Wie sich dieses kleine Städtchen im Allgemeinen in einer großen Armuth und Erwerbslosigkeit befindet, so ist solches bezüglich der evangelischen Einwohner noch besonders der Fall.

Der Verlust ihres bisherigen Bethauses veranlaßt die Gemeinde-Mitglieder, in entlegenen Kirchen ihrer Confession die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu suchen.

Obgleich nun die Interessenten alles zu thun bereit sind, was in ihren Kräften steht, so fehlt doch noch eine Summe von etwa 2500 Thlrn. an dem ermittelten Betrage der Kosten der Wiederaufbauung des Bethauses, weshalb Behufs derselben höheren Orts eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollecte bewilligt worden ist.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträgen binnen zwei Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 3. November 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 448.) Bekanntmachung.

Die Sperre zu Pantelitz wegen der Rotzkrankheit unter den Pferden wird hiermit aufgehoben.

Franzburg, den 2. November 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 449.)

Die bauliche Instandsetzung der Grenzbrücke bei der sogenannten Walkmühle zwischen Warnekow und Crenzow ist beendigt, und der darüber führende Weg wieder frei.

Greifswald, den 4. November 1849. Königl. Landraths-Amt. v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 450.)

Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 21. October 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 451.)

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Konrektor Trantow in Loitz ist zum Diakonus daselbst berufen und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1397. October 49.)

Der bisherige Diakonus Michels zu Loitz ist zum Pastor adjunctus cum spe succedendi in Gristow ernannt und instituirt worden. (No. 1400 Octbr. 49.)

Zum Armenpfleger des Kirchspiels Putbus, nach dem Abgange des Glasermeisters Schmidt, ist der Kaufmann Rhode daselbst interimistisch bestellt worden.

(No. 97. November 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 8. November 1849.

Im laufenden Jahre sind viele Veränderungen in dem Beamten-Personale vorgekommen, welche der nächstjährige Provinzial-Kalender anzugeben hat. Damit derselbe nach dem allgemeinen Wunsche möglichst vollständig und frühzeitig im Jahre 1850 erscheinen kann, ist es nothwendig, daß die hiesige Regierungs-Buchdruckerei recht bald von jenen Veränderungen in Kenntniß gesetzt werde.

Sämmtliche Behörden in unserem Verwaltungs-Bezirke werden daher hierdurch ersucht und beziehungsweise aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres hinsichts der Einrichtung der Behörden, des Beamten-Personals oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, spätestens bis zum 1sten December d. Js. zum Zwecke der Herausgabe des Provinzial-Kalenders der gedachten Druckerei mitzutheilen.

Stralsund, den 18. October 1849. Königl. Preußische Regierung.

Proclama.

Es werden alle diejenigen, welche an das in Garz unter Nr. 97. der Hunnenstraße belegene, von dem Müllermeister Johann Strelow und dessen Ehefrau Justine geb. Beckmann mittelst Vertrags vom 26. September d. J. an den Medico-Chirurgus Stabenow verkaufte Wohnhaus nebst Anbaute, Garten hinter dem Hause, Befriedigungen u. s. f. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in folgenden Terminen:

den 25sten October, 8ten und 22sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in dem letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 4. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum.

Das zum Nachlasse des Einliegers Joachim Friedrich Krehmke gehörige, zu Dreschvitz belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem Wohnhause, drei Ställen, dem halben Antheile an einen Brunnen, Befriedigungen, 1 Morgen 1 □Ruthe Gartenland,

Digitized by Google

2 Morgen 60 □Ruthen Acker, Kuh- und Gänse-Weide, 4 Morgen 125 □Ruthen Haideland, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Ausbotstermine auf

den 29sten October, 12ten und 26sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in denen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 5. October 1849.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an die nachbenannten Gegenstände, über welche zwischen dem Müllenmeister Joachim Albrecht in Garz und dem Pachtbauer Friedrich Korp in Puddemin am 20. August d. J. ein Tauschvertrag geschlossen worden, nämlich:

1) das in Garz neben der Berger Landstraße unter Nr. 114. belegenen Mühlengehöft, insbesondere das Wohnhaus, die Bockwindmühle, Scheune, den Haus-, Hof-, Garten-Platz, die Befriedigungen und sonstigen Pertinenzien, den diesjährigen Einschnitt, das Mühlen- und sonstige überlassene Inventarium, die Vorräthe an Dung und Stroh, ferner das Erbpachtrecht an den dem Mühlengehöfte beigelegten 7 Pommerschen Morgen Acker, endlich das Pachtrecht an einen Pommerschen Morgen Acker und einem Stücke Acker zwischen dem Wohnhause und der Mühle,
2) das Pachtrecht an der Bauerwehre No. VI. in Puddemin, den Pachtvorschuß, den diesjährigen Einschnitt nebst Stroh und Dünger, die Ackerarbeiten und Dungfuhren, das gesammte eigenthümliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, die Befriedigungen und Beschleetungen

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in einem der nachstehenden Termine, als:

den 24sten October, 7ten und 21sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 10. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Edictal-Ladung.

Gegen den ehemaligen Schiffer Martin Wallis zu Barth ist wegen Beleidigung des Executors Hasenbusch und des Gensd'armen Steinkrauß und wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit die Untersuchung eröffnet worden.

Zum mündlichen Verfahren steht ein

am 16ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause ein Termin an, zu welchem als Belastungszeugen der Executor Hasenbusch, der Gensd'arm Steinkrauß und der Arbeitsmann Waterstrat, sämmtlich zu Barth, geladen sind, und zu welchem der Angeklagte, welcher angeblich zur See gegangen ist, hiedurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wird verfahren werden.

Stralsund, den 26. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Edictal-Ladung.

Gegen den Zimmermann Hermann Schünemann von hier ist die Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung eröffnet, und zum mündlichen Verfahren ein Termin

auf den **23sten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr,**

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenhaltsort unbekannt ist, hiedurch mit dem Eröffnen, daß als Belastungszeugen der Unteroffizier Gierach, der Musketier Mattner, die unverehelichte Kapp, der Garnison-Staabsarzt Dr. Lincke und der Staabsarzt Drüsen geladen worden sind, und mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. — Im Falle seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 2. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen die Wittwe des Tagelöhners Ewert, Auguste Ulrike geb. v. Lerchenstein, durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen wiederholten Bettelns die Untersuchung eröffnet. Da sich nun die Angeklagte von hier entfernt hat, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiedurch zu dem

auf den 11ten Februar 1850, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Behufs mündlicher Verhandlung der Sache anstehenden Termine edictaliter unter der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich

zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint die Angeklagte nicht, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen, und das Urtel gefällt und verkündet.

Zu dem Termine sind gleichzeitig als Zeugen vorgeladen worden der Lehrer Fabriz und dessen Gärtner Holtz, beide zu Stralsund.

Stralsund, den 28. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Citation.

Gegen den Matrosen Jacob Saatmann aus Born ist durch Beschluß vom 13. September c. wegen Jagdcontravention die Untersuchung eröffnet. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist eine öffentliche Audienz auf

den 11ten Februar 1850, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu als Belastungszeuge der Förster Spading zu Born vorgeladen worden.

Da nun aber der Angeklagte Saatmann seinen Wohnort verlassen und sein jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe hiedurch zu dem obengedachten Termin mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen und das Urtheil gefällt und verkündet.

Stralsund, den 1. November 1849.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung für Strafsachen.
Noeldichen.

Proclama.

Auf den Antrag des Bäckers Wilhelm Ristau in Brandshagen werden alle diejenigen, welche an das vom Gastwirth Carl Krohn laut Contracts vom 14. Januar c. an ihn verkaufte, in Brandshagen belegene Wohnhaus c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, selbige in einem der

auf den 19ten October, 2ten und 16ten November,
jedes Mal Morgens 10 Uhr,

angesetzten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des in dem letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Greifswald, den 29. September 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
(L. S.) Dr. Teßmann.

Proclama.

Auf Antrag des Schlächtermeisters Mührer zu Lassan, als Käufers des dem Oekonomen Friedrich Koch gehörigen, auf der Wendenstraße sub No. 133, daselbst belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden und Gärten, werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch haben, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December d. Js.,
Morgens 10 Uhr.

anberaumten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und gehörig zu bewahrheiten, bei Vermeidung der in dem letzten Termine zu erkennenden Präclusion.

Greifswald, den 27. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(L. S.) Dr. Teßmann.

Proclama.

Auf den Antrag der Wittwe des Schuhmachermeisters Maaß, Maria Elisabeth geb. Poggendorff, zu Hoikenhagen werden alle diejenigen, welche an folgende, zum Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes gehörig gewesene, mittelst Contrakts vom 3ten d. Mts. an den Gutsbesitzer Reimer, als Bevollmächtigten der Gräflich von Küssowschen Intestat-Erbinnen, verkaufte Grundstücke, nämlich

1) das zu Hoickenhagen belegene, Wohnhaus nebst Stall, Wurthe und Garten, und
2) die auf der Ungnader Feldmark an der Grenze von Papenhagen belegene, mit Nr. 6. bezeichnete Wiesen-Parzele von 3 Morgen Magd.

dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December d. J.,
jedes Mal Morgens 11 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst speziell und glaubhaft anzumelden, bei Vermeidung der in dem letzten Liquidations-Termine sofort zu erkennenden Präclusion.

Greifswald, den 27. October 1849.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Auctions-Anzeige.

Das zum Nachlasse des zu Promoissel verstorbenen Eigenthümers Joachim Möller gehörige Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventarium nebst Haus- und Küchengeräth, Leinenzeug, Betten u. s. w. soll an Ort und Stelle

am 12ten November, von Morgens 10 Uhr ab,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 15. November 1849.

(No. 452.) Bekanntmachung. (No. 653. Novbr. 49.)

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Armen-Hauskasse zu Wusterhusen bei Greifswald gehörigen, außer Cours gesetzten beiden Staatsschuldscheine

Nr. 210,246 Litt. F. über 100 Thlr.,
Nr. 210,247 Litt. F. über 100 Thlr.,

und die dem Pastor Peters daselbst gehörigen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe

No. 40,364 Litt. C. über 100 Thlr.,
No. 40,367 Litt. C. über 100 Thlr.,
No. 40,368 Litt. C. über 100 Thlr.,
No. 11,843 Litt. D. über 50 Thlr.,
No. 17,803 Litt. D. über 50 Thlr.,

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der obenbezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Pastor Peters anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. November 1849.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 453.) Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh auf dem Hofe zu Gustow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bergen, den 10. November 1849. Der Landrath von der Lancken.

(No. 454.) Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh zu Preetz ist die Maulfäule ausgebrochen und ist die Sperre angeordnet.

Franzburg, den 7. November 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 455.) **Nachweisung** (No. 666. Novbr. 49.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats October 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	28	5	1	1	7	—	24	6	—	17	8	1	6	4	—	19	9	—	12	—
Greifswald	2	2	6	1	5	—	—	27	6	—	20	6	1	7	6	—	20	—	—	14	6
Wolgast	2	5	—	1	4	6	—	27	—	—	21	3	1	12	6	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	2	—	1	3	8	—	26	4	—	19	10	1	8	9	—	19	11	—	13	3

Stralsund, den 13. November 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 456.) **Bekanntmachung,** (No. 1099. Octbr. 49.)
betreffend die Uebersicht der Rechnung der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen vom 1sten Juli 1848 bis dahin 1849.

Der nachstehende von der Direction der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen bei uns eingereichte

Rechenschafts-Bericht

der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen für den Zeitraum vom Juli 1848 bis incl. Juni 1849.

Es waren 117 Mühlen zu dem Gesammtbetrage von 133,675 Rthl. versichert.

Die Soll-Einnahme betrug incl. $\frac{3}{8}$ pro Cent Aufschlag für einen Brandschaden von 782 Rthl. 13 Sgr. 6 Pf. .... 834 Rthl. 26 Sgr. 10 Pf.
Hierauf waren rückständig geblieben 19 „ 12 „ 5 „

Die Ist-Einnahme war also ..... 815 Rthl. 14 Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe incl. des Brandschadens betrug ..... 885 „ — „ 11 „

mithin blieb Vorschuß ..... 69 Rthl. 16 Sgr. 6 Pf.

Stralsund, den 15. Juli 1849.

Die Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen.
C. A. Röhl, Director.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. November 1849. Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

(No. 457.) **Publicandum.** (No. 531. Nov. 49.)

Vom 8ten d. M. wird die Stralsund-Rostocker Personenpost anstatt, wie in den beiden zuletzt verflossenen Monaten, um 6 Uhr früh, wiederum, wie in den Sommermonaten, um 8 Uhr früh von hier abgelassen werden.

Briefe, Packete und Gelder, welche mit der gedachten Post versandt werden sollen, müssen Tags vorher bis 8 Uhr Abends aufgeliefert werden.

Bis zu derselben Zeit findet auch nur die Annahme von Personen und des Passagiergepäcks statt.

Stralsund, den 6. November 1849. Königl. Preuß. Post-Amt.
Kanngiesser.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

Der Unteroffizier Ludwig zu Barth,
" invalide Unteroffizier Tesch zu Fäsekow,
" Unteroffizier v. Münchow zu Triebsees,
" ehemalige Unteroffizier und Kreis-Kassen-Exekutor Bork zu Gruel,
" invalide Feldwebel Laeck zu Tribsees,
" Unteroffizier Kloth zu Gruel,
" " Koch zu Damgarten,
sämmtlich als Grenz-Aufseher;

Versetzt sind:

Die Grenz-Aufseher
Mellenthin von Loitz nach Greifswald,
Waschow von Fäsekow nach Barhoeft,
Schröder von Japenzin nach Saßnitz.
Beversdorff von Gr. Tetzleben nach Stepnitz,
der Grenz-Aufseher Hanert zu Cavelsdorf als Thor-Controlleur nach Stralsund,
der Chausseegeld-Erheber Ouvrier in gleicher Eigenschaft von Pritzier nach Vorbein.

Der Rechts-Kandidat Heinrich Ferdinand Gützlaff ist zum Auscultator bei dem Königlichen Appellations-Gericht in Greifswald ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Collier ist zum Diakonus bei der Gertrud-Kirche zu Stettin ernannt und am 28sten October d. Jrs. in sein neues Amt eingeführt worden,
(Nr. 408. November 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 15. November 1849.

Proclama.

Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 13. December 1848 zu Stralsund verstorbenen Gutsbesitzers Johann Michael Krüger auf Pritzwald aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 5ten und 19ten November und 3ten December d. Js.,
Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 12. October 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum.

Das zur Concursmasse des Fuhrmanns Heinrich Christian Steen hieselbst gehörige, auf der Viesch sub Litt. C. No. 22. belegene Wohnhaus, so wie die zu derselben Masse gehörige, am Raddas belegene Scheune sollen im Termine

am 27sten November cr., Morgens 11 Uhr,

anderweitig zum Verkauf aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen, die nicht präcludirten Steenschen Creditoren zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag, bei Strafe der anzunehmenden stillschweigenden Einwilligung in den Beschluß der Anwesenden hierdurch vorgeladen werden.

Bergen, den 29. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Arbeitsmann Joachim Finger an die Wittwe Amalie Harder geb. Struck mittelst Vertrags vom 23. Septbr. d. Js. verkaufte, zu Schaprode auf Streuer Grund und Boden belegene, Haus mit Pertinenzien, so wie an das der Käuferin cedirte Grundpachtrecht an dem Haus-, Hof- und Gartenplatze dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden geladen, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 24sten November, 8ten und 22sten December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 30. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Theilungshalber soll das zum Nachlaß des verstorbenen Häusiers Carl Wallmann gehörige, zu Gingst auf Pastorats-Grunde sub No. 47. belegene Wohnhaus nebst Brunnen und Befriedigungen, so wie eine zum Hause gehörige Wörthe und 1½ Morgen Pomm. Maaßes Weide öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu diesem Zwecke sind Aufbots-Termine auf

den 6ten, 17ten und 31sten December d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich einzufinden aufgefordert werden.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Häuslers Wallmann, insbesondere an die obengedachten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der erwähnten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 2. November 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Edictal-Ladung.

Gegen den Matrosen Carl Witt zu Born ist wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung seines Vaters, Verletzung des Hausrechtes, Beschädigung fremden Eigenthums und gefährlicher Drohungen die Untersuchung eröffnet und ein Termin zum mündlichen Verfahren auf

den 23sten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem als Belastungszeugen der Bauer Peter Witt zu Born und der Häusler Segebarth zu Wieck vorgeladen worden sind, und zu welchem der Angeklagte, der angeblich zur See abwesend ist, hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden

können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Stralsund, den 2. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Gegen den Steuermann Brückert, den Steuermann Peter Lembcke und die Matrosen Fritz Martens und Joachim Lembke, sämmtlich zu Prerow ist die Untersuchung wegen unbefugten Jagens auf fremdem Territorio, gegen Brückert zugleich wegen Wilddiebstahls, gegen Peter Lembke wegen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, so wie gegen den Jachtschiffer Martens zu Prerow die Untersuchung wegen Beleidigung eines Beamten im Dienste eröffnet, und ist zum mündlichen Verfahren ein Termin auf den

23sten Januar k. J., Vormittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem die genannten Angeklagten mit dem Eröffnen, daß als Belastungszeugen der Forstaufseher Ouvrier und der Kuhhirt Zaage, beide zu Prerow geladen worden sind, und mit der Aufforderung hiermit geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle ihres Ausbleibens soll mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 5. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldichen.

Gegen die Chausseearbeiter Joachim Friedrich Steinmeier, Sebastian Zingel und Christian Leonhardt, sämmtlich früher im Behrenshäger Holze wohnhaft, ist wegen Zolldefraudation die Untersuchung eröffnet und zum mündlichen Verfahren ein Termin auf den

23sten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Zu diesem Termine werden die drei Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und mit dem Eröffnen geladen, daß als Belastungszeuge der Grenzaufseher Textor zu Damgarten geladen worden ist. Bei ihrem Ausbleiben im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 12. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldichen.

Edictalcitation.

Auf den Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage gegen den Herrmann Theodor Rosenthal, ehemals Gutsbesitzer zu Arbshagen im Kreise Franzburg die Untersuchung wegen Betrugs und Unterschlagung resp. Diebstahls eröffnet. Zur Verhandlung der Sache ist eine öffentliche Sitzung auf Mittwoch, den 18ten Februar 1850, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sind zu derselben als Belastungszeugen folgende Personen:

1) der Gutsbesitzer von Kathen auf Götemitz,
2) der Gutspächter Henning zu Flemendorf,
3) der Rechtsanwalt Schwing von hier.
4) der Schäfer Nehls von Arbshagen.
5) die Witte das Pastors Nizze zu Starkow,
6) die Wirthschafterin Sophia Breckenfelder, jetzt hier,
7) der Schlössergeselle Carl Gottlieb Breckenfelder,
8) die unverehlichte Johanne Otto aus Barth,
9) der Rechts-Anwalt Schütze, als Curator der Rosenthalschen Masse,
10) der Jäger Frank von Arbshagen,
11) der Schlächter Carlberg von Damgarten, und
12) der Kreisgerichtsbote Präfke

vorgeladen. Da sich indeß der Angeklagte Rosenthal selbst aus hiesiger Gegend entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch edictaliter zu dem vorbestimmten Termine mit der Aufforderung geladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der Angeklagte in dem Termine nicht, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen und das Urtheil gefällt und verkündet.

Stralsund, den 6. November 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Nöldichen.

Proclama.

Da über das Vermögen des Eigenthümers Friedrich Jarmer zu Horst auf dessen Antrag das ordnungsmäßige Discussions-Verfahren eröffnet ist, so werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Jarmer und dessen Vermögen, insbesondere an dessen zu Horst belegenes Kossatenwesen, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche im Termin

den 10ten December d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte speciell und glaubhaft anzumelden, auch das für ihre Forderungen in Anspruch zu nehmende Vorzugsrecht auszuführen, widrigenfalls sie da-

mit durch das in diesem Termine zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Greifswald, den 8. November 1849.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Proclama.

Auf den Antrag der Wittwe des Schuhmachermeisters Maaß, Maria Elisabeth geb. Poggendorff, zu Hoikenhagen werden alle diejenigen, welche an folgende, zum Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes gehörig gewesene, mittelst Contrakts vom 3ten d. Mts. an den Gutsbesitzer Reimer, als Bevollmächtigten der Gräflich von Küssowschen Intestat-Erbinnen, verkaufte Grundstücke, nämlich

1) das zu Hoickenhagen belegene, Wohnhaus nebst Stall, Wurthe und Garten, und
2) die auf der Ungnader Feldmark an der Grenze von Papenhagen belegene, mit Nr. 6. bezeichnete Wiesen-Parzele von 3 Morgen Magd.

dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December d. J.,
jedes Mal Morgens 11 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst speciell und glaubhaft anzumelden, bei Vermeidung der in dem letzten Liquidations-Termine sofort zu erkennenden Präclusion.

Greifswald, den 27. October 1849.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Erledigung.

Der mittelst Steckbriefs vom 27. October c. verfolgte Arbeitsmann Wilhelm Friedrich Lüder, genannt Propp aus Saarow bei Stargard ist von dem Magistrat zu Stargard zur Haft gebracht, der Steckbrief wird daher zurückgenommen.

Bergen, den 10. November 1849. Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter: Schultze.

Bekanntmachung.

Am 7ten dieses Monats, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, sind dem Krämer P. Mantoua zu Sagard, vermittelst gewaltsamen Einbruches, nachstehend benannte Geldsummen und Gegenstände entwendet worden:

1) Ein leinener Beutel, sig. Nahmmacher in Bergen, worin in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{3}$ Pr. Cour., etwa 500 Thlr.,
2) ein leinener Beutel mit 2 Neugroschen-Stücken und anderen Geldsorten, darunter auch 2 schwedische Achtschilling-Stücke, im Ganzen etwa 20 Thlr.,

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 22. November 1849.

(No. 458.) (No. 1023. Octbr. 49.)

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher vielgebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen,

daß vom 1. April k. Js. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei dem demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Berlin, den 15. October 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

(No. 459.) Bekanntmachung. (No. 893. Novbr. 49.)

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den obenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zollvorschriften, verboten ist.

Digitized by Google

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten. —

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849. General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 460.) Betrifft die Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe. (No. 895. November 49.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 27sten December vor. und 20sten Februar d. Js. in Betreff der Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe (sub No. 450 des 55sten Stückes unseres vorjährigen und sub No. 54 des 8ten Stückes unseres diesjährigen Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nun sämmtliche Obligationen über die bei unserer Haupt-Kasse und den übrigen zur Annahme ermächtigt gewesenen Kassen in unserm Verwaltungs-Bezirke eingelieferten Beiträge an die zum Empfange jener berechtigten Gläubiger ausgehändigt sind.

Stralsund, den 18. November 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 461.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden zu Neu-Lüdershagen ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, und wird daher der Verkehr mit sämmtlichen dortigen Pferden, mit Ausnahme eines neu angekauften, zum Milchfahren benutzten dunkelbraunen Pferdes, verboten.

Franzburg, den 16. November 1849. Der Landrath
von Schlagenteuffel.

(No. 462.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Rappenhagen hat nach thierärztlichem Berichte aufgehört.

Greifswald, den 16. November 1849. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

(No. 463.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen des Koſſathen Peters zu Sehlen ſind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 19. November 1849. Der Landrath von der Lancken.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 464.) (No. 782. November 49.)

Eine an die Gebrüder Abenhauſen in Berlin addreſſirte Kiſte H. A. № 40, 12 Pfd. 14 Lth. ſchwer, angeblich Gold und Silberſachen enthaltend, welche am 21ſten September c. gegen eine Poſtvorſchußbeſcheinigung über 46 Thlr. 20 Sgr. hier zur Poſt geliefert wurde, iſt von Berlin zurückgekommen.

Der unbekannte Aufgeber wird hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Poſtvorſchußbeſcheinigung und Entrichtung der Poſtgefälle die gedachte Kiſte in Empfang zu nehmen.

Stralſund, den 14. November 1849. Königl. Poſt-Amt.
Kanngießer.

(No. 465.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des zu Kl. Barnekow im Kreiſe Grimmen gelegenen Zweiwohnungskathens mit der dazu gehörigen Nutzung auf

4 Morgen 19 □Ruthen Gärten,
20 „ 87 „ Wieſen,
18 „ 122 „ Koppeln,

für die Dauer von 6 Jahren ſtehet ein Termin auf

den 26ſten d. Mts, Vormittags 10 Uhr,

im Geſchäftslokale des unterzeichneten Beamten an.

Der Pachtanſchlag und der Kontraktsentwurf können im Termine eingeſehen werden.

Abtshagen, den 15. November 1849. Der Königl. Oberförſter.
Schäfer.

(No. 466.) Bekanntmachung.

Es ſoll die im Forſtbelaufe Buſſin am Kuhbach belegene, 4 Morgen 75 □Ruthen enthaltende Bauerkoppelwieſe vom 1. Januar k. Js. ab anderweit auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden und es iſt hierzu ein Termin für

den 28. November cr. Nachmittags 2 Uhr,

im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt.

Schuenhagen, den 13. November 1849. Der Königl. Oberförſter.
Wagner.

(No. 467.)

Das der Handlung L. und H. Humbert freres zu Köln unter dem 5. December 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Conſtruction für Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt erloſchen.

(No. 468.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1849.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 3., Jagen 115. und 116.	1.	Morgens 10 Uhr	Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Nutz- und Brennholz in Klaftern	Gasthof Abtshagen.
	Schlag No. 5., Jagen 102. und 103.				
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen auf dem Stocke und Buchenklafterholz	Buchholzer Gehege.
	III. Bremerhagen, Schlag No. 11., Jagen 6.	10.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Schlaggestell III. an der Försterwiese.
	IV. Elmenhorst, Schlag No. 16., Jagen 77.	13.		dergleichen	Elmenhorster Blänke.
	V. Kronhorst, Schlag No. 18., Jagen 141. und 142.	17.		Eichen und Buchen a. d. Stocke und dgl. Nutz- und Brennholz in Klaftern	Quergestell an der Wäterung.
	Schlag No. 18., Jagen 145. und 146.				
	VI. Wittenhagen, Schlag No. 20., Jagen 23.	20.		Eichen auf dem Stocke, dergl. Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.
	Schlag No. 21., Jagen 41. und 43.				
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.		Kiefern- und Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß, beim Bauer Räucherhause.
	— Born	8.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	10.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseerweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst	19.		Kiefern- und Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Glabrow, Schlag 32., Kronholz, XII., 6, 7.	3.	Morgens 11 Uhr	Espen- und Kiefern-Klafter- u. Weichunterholz in Haufen	Hanshäger Krug.
	II. Buddenhagen, Schlag 3., Gehege IX., 6. bis 9.	8.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 7., Kl. Hagen VII, 7—9.				
	Schlag 6., Hirtenbruch XI., 13. und Schäferbruch, XIII, 13, 14			Weichholzreisig in Haufen	
	III. Jägerhof, Schlag 13, Pritzier Schonung, VII—IX, 16—18.	13.		Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 11, Prägel, XV., 16—20.			Kiefern-Klafterholz	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	IV. Gr. Ernsthof, Schlag 27, Grösliner Kamp.	17.	Morgens 11 uhr.	Kiefern-Klafterholz	Forsthaus zu Gr. Ernsthof.
	V. Warsin, Schlag 21., Warsiner Haide				
	X. XI., 10—12.	20.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Stubbendorf,	1.		Unter- und Stangenholz, Eichen und Buchen auf dem Stamme, Eichen- und Buchen-Reiser u. Eichen-Nutzholz-Scheite	Techliner Gehege.
	Stubbendorf und Techliner Gehege.				
	Kronwald	6.		Eichen, Buchen und Eschen auf dem Stamm; Eichen u. Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser	Schlagstreifen X.
Poggendorf	Poggendorf, Zetelvitz.	10.	10 Uhr.	Kiefern auf dem Stamm	Forsttheil Zetelvitz.
	Segebadenhau, Wendorf.	15.		Kiefern-Durchforstungs- und Weichmengholz-Reiser	Gasthaus in Horst.
	Poggendorf, Norderholz und Süderholz	19.		Weichmengholz-Rebe-Reiser und Kiefern-Durchforstungsreiser	Gasthaus zu Poggendorf.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Bussin	5.	Morgens	Weichmengholz in Klaftern	Kuhbachbrücke.
	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	11.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Weichmengholz in Klaftern	Steuerweg am Schlagbaum.
	Belauf Horst, Forster tiefe Holz	17.		Weichmengholz in Klaftern	Im Hau an der Fichthöfer Grenze.
	Belauf und Forsttheil Saal	20.		Weichmengholz in Klaftern und einige Eichen auf dem Stocke	Im Schlage.
	Belauf Moysal, Steinhäger Gehege	29.		Eichen-Brennholz in Klaftern u. Eichen auf dem Stocke	Spohnbrückenweg.
Werder	Hagen,	14.	M. 10 U.	Buchen-Stockholz in Klaftern u. Buchen auf dem Stock	Hagensches Baumhaus.
	III, IV, 11, 12. Rusevase, VI, 7.	15.		Dergleichen	Rusevaser Baumhaus.
	Mölln-Medow, IV, 3., 4., 5.	17.		Mengholzreiser in Klaftern und diverse Laubhölzer a. d. Stock	Im Schlage.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 19. November 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 469.)

Dem Mechanikus Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3. Nov. 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 470.)

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4. Nov. 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 471.)

Dem Maschinenbauer A. Tischbein zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 472.)

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 473.)

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12. Nov. 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnurstiefelschäfte ohne Nath darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Lüdershagen Wilhelm Michels ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Devin nach dem Abgange des dortigen Lehrers Leplow versetzt worden. (Nr. 376. November 49.)

Nach dem Abgange des Schulzen Gustav Behrendt zu Möln, Kirchspiel Samtens, ist das Schulzen-Amt daselbst provisorisch dessen Sohne, dem Eigenthümer Gustav Behrndt, übertragen worden. (Nr. 759. November 49.)

Nach dem Abgange des bisherigen Schulzen Wilcken ist der Häusler Johann Christoph Christian Franck wieder provisorisch zum Schulzen der Dorfschaft Möllen-Medow bestellt worden. (Nr. 760. November 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 49. **Stralsund**, den 29. November 1849.

(No. 474.)

„Staatsblad" des Königreichs der Niederlande.

(Nr. 45.) Gesetz vom 17. September 1949, wegen Einwechselung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen.]

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth erscheint, dem Gesetze vom 26. November 1847 (Staatsblad Nr. 69) wegen Regulirung des Niederländischen Münzwesens durch Einziehung der nach dem Gesetz vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der Generalstaaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns festzustellenden Zeit und Weise sollen alle nach dem Gesetz vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2.

Die Kosten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — so weit solche nöthig ist — werden auf den durch das Gesetz vom 30. October 1848 (Staatsblad Nr. 76) der 6. Abtheilung des IXten Abschnittes B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9. angewiesen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad" gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Der Finanz-Minister
van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs A. G. A. van Rappard.

„Staatsblad“ des Königreichs der Niederlande.

(Nr. 46.) Gesetz vom 17. September 1849, wegen Einziehung der nach den Gesetzen vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22. Dezember 1825 (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23. des Gesetzes zur Regulirung des Niederländischen Münzwesens vom 26. November 1847 (Staatsblad Nr. 69) vorgeschrieben ist, daß vor dem 31. December 1850 nähere gesetzliche Bestimmungen über die in Folge der Gesetze von 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 fl. erlassen werden sollen, und daß es wünschenswerth erscheint, in dieser Beziehung dem erstgedachten Gesetz Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unsers Staats-Rathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise sollen die Goldmünzen von 10 und 5 fl., welche in Folge der Gesetze vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad Nr. 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägt worden sind, aufhören ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgold im Umlauf bleiben.

Art. 2.

Vor Feststellung des in dem Artikel 1. erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechselung der Goldmünzen von 10 und 5 fl. gegeben; während, wenn die Auswechselung gegen Silbermünze nicht sofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu bestimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 fl., in dem Gesammtbetrag von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3.

Nach Maßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländischen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 fl. übergeben.

Diese Summe, bestehe sie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländischen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silberbarren, muß stets der des in Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direction der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4.

Vor oder spätestens an dem letzten December 1852 wird das in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5.

Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechenkammer durch den Chef

des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt.

Das eingezogene Papiergeld wird der allgemeinen Rechenkammer übermacht, und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet; zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Curant bekannt gemacht.

Art. 6.

Das kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine seiner Einziehung von jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7.

Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswierizer Zwangsarbeit, und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangsarbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; — in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8.

Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9.

Der 9te Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30. October 1848 (Staatsblad Nr. 76) der 6. Abtheilung des 9ten Abschnitts B. der allgemeinen Bewilligung den Staatsausgaben für 1849 (Gesetz vom 9. August 1847, Staatsblad Nr. 50) hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 fl. und somit auf 750,000 fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 fl. und die Total-Summe des 9. Abschnitts B. auf 7,602,909,07½ fl. festgestellt wird.

Dieser 9te Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominal-Werth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen, Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22sten December 1825 (Staatsblad Nr. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 fl. Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18. December 1845 (Staatsblad Nr. 90) herfließenden."

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen. Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Der Finanzminister van Bosse.

Ausgegeben den 15. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs: A. G. Y. van Rappard.

Staatsblad No. 51.

Beschluß vom 5. October 1849, betreffend die Außer-Cours-Setzung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1. des Gesetzes vom 17. September 1849 (Staatsblad Nr. 45), wonach verordnet ist, daß in der dazu von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden sollen, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Haben auf den Vortrag Unseres Finanzministers vom 4. October 1849 gut gefunden, zu verordnen.

Art. 1.

Am 28. October kommenden Jahres werden die nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours gesetzt, nachdem von Montag, den 22. des gedachten Monats bis incl. Sonnabend, den 27sten, so wie auch am Montag und Dienstag, den 29. und 30. desselben Monats, Gelegenheit zur Auswechselung derselben gegeben worden.

Art. 2.

Zu der im Art. 1. bestimmten Auswechselung soll neue Silbermünze gebraucht werden und zur Aushülfe dabei sollen die noch nicht ausgewechselten 25-, 10 und 5 Centsstücke dienen.

Art. 3.

Außer bei der Niederländischen Bank soll die Auswechselung bei den Arrondissements-Zahlmeistern stattfinden ꝛc.

Haag, den 5. October 1849.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Der Finanzminister van Bosse.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 475.) Bekanntmachung.

Unter dem Schaafvieh zu Ketelshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 21. November 1849. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 476.) Bekanntmachung.

Zur Verdingung der Anfuhre des im Forsttheil Stubbendorf, Forst-Reviers Poggendorf, pro 1850 einzuschlagenden Eichen- und Buchen-Scheit-Knüppel- und Stockholzes nach der Ablage an der Trebel steht ein Submissions-Termin auf

Sonnabend, den 1sten December, Morgens 8½ Uhr, im Forsthause Stubbendorf an und werden die Bedingungen bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht werden.

Poggendorf, den 22. November 1849. Der Königl. Oberförster. Fickert.

(No. 477.)

Dem Grubenbesitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Trantow in Stelle des abgegangenen Inspectors Ahrens ist der Gutspächter Lüder zu Vierow bestellt worden.

(Nr. 1029. November 49.)

Zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Trantow nach dem Abgange des Inspectors Ahrens ist der Gutspächter Lüder zu Vierow ernannt worden.

(Nr. 1030. November 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 29. November 1849.

Im laufenden Jahre sind viele Veränderungen in dem Beamten-Personale vorgekommen, welche der nächstjährige Provinzial-Kalender anzugeben hat. Damit derselbe nach dem allgemeinen Wunsche möglichst vollständig und frühzeitig im Jahre 1850 erscheinen kann, ist es nothwendig, daß die hiesige Regierungs-Buchdruckerei recht bald von jenen Veränderungen in Kenntniß gesetzt werde.

Sämmtliche Behörden in unserem Verwaltungs-Bezirke werden daher hierdurch ersucht und beziehungsweise aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres hinsichts der Einrichtung der Behörden, des Beamten-Personals oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, spätestens bis zum 1sten December d. Js. zum Zwecke der Herausgabe des Provinzial-Kalenders der gedachten Druckerei mitzutheilen.

Stralsund, den 18. October 1849. Königl. Preußische Regierung.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Arbeitsmann Joachim Finger an die Wittwe Amalie Harder geb. Struck mittelst Vertrags vom 23. Septbr. d. Js. verkaufte, zu Schaprode auf Streuer Grund und Boden belegene, Haus mit Pertinenzien, so wie an das der Käuferin cedirte Grundpachtrecht an dem Haus-, Hof- und Gartenplatze dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden geladen, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 24sten November, 8ten und 22sten December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 30. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

In dem Concurse über das Vermögen des hierselbst verstorbenen Kreiszimmermeisters Johann Heinrich Peters ist zur Vorlegung der Distributionsberechnung und zur Vertheilung dieser Concursmasse Termin auf

den 8ten Januar 1850, Morgens 10 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte angesetzt worden, wozu sämmtliche nicht ausgeschlossene Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hierdurch geladen werden, daß die Genehmigung

der Distributions-Berechnung Seitens der Ausbleibenden angenommen werden solle, und daß ihre etwanigen baaren Hebungen auf ihre Kosten wieder deponirt werden.

Bergen, den 14. November 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an die von dem Cossaten Joachim Müller in Zirkow an den Arbeitsmann Heinrich Studt mittelst Vertrags vom 22. October d. J. verkauften Gegenstände, nämlich: ein Haus nebst Scheune, Koben, Altwohnung, deren Pertinenzien, an den diesjährigen Einschnitt, die Wintersaat, das eigenthümliche Inventarium, die Ueberschleetungen, so wie an das cedirte Pachtrecht an 10 Pomm. Morgen Acker, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden geladen, solche in dem

auf den 18ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte ein für alle mal anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 14. November 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Pachtbauern Ernst Martin Wilde gehörige, zu Rothenkirchen auf Klostergrunde belegene Wohnhaus nebst Koben, Garten, Befriedigung soll theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu diesem Behufe sind Aufbotstermine auf

den 8ten und 22sten December d. J. und 5ten Januar k. J.,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, in denen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 23. November 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Kaufmanns Crome hieselbst, als Käufers des dem Consul August Ferdinand Sponholtz zugehörig gewesenen, in der Fährstraße sub Litt. A. No. 59 hieselbst belegenen Wohnhauses nebst Speicher, werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus nebst Speicher und sonstigen Pertinenzien aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, solche in einem der nachstehenden Termine,

den 4. und 18. December d. J. und 2. Januar 1850,
Vormittags 11 Uhr,

gehörig anzumelden, bei Vermeidung des danächst zu erkennenden Ausschlusses. Befreit

von der Anmeldung sind nur diejenigen Gläubiger, welchen der Postenzettel vorgezeigt worden ist. Stralsund, den 19. November 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noelbechen.

Proclama.

Da über das Vermögen des Eigenthümers Friedrich Jarmer zu Horst auf dessen Antrag das ordnungsmäßige Discussions-Verfahren eröffnet ist, so werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Jarmer und dessen Vermögen, insbesondere an dessen zu Horst belegenes Kossatenwesen, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche im Termin

den 10ten December d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte speciell und glaubhaft anzumelden, auch das für ihre Forderungen in Anspruch zu nehmende Vorzugsrecht auszuführen, widrigenfalls sie damit durch das in diesem Termine zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Greifswald, den 8. November 1849.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Proclama.

Der Tischlermeister Markwardt in Neuenkirchen hat die Regulirung seiner Schuldverhältnisse im Wege des Discussions-Verfahrens beantragt. Dem Antrage ist Raum gegeben und es werden deshalb zur Feststellung des Passivstandes alle diejenigen, welche an den Tischlermeister Markwardt und dessen Vermögen, in specie an die dazu gehörigen, auf academischem Grunde in Neuenkirchen belegenen beiden Häuser, Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art machen zu können sich berechtiget glauben, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 7ten und 21sten December d. Js. und 15ten Januar k. J.,
jedesmal Morgens 10 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst speciell und unter Ausführung der etwa prätendirten Vorzugs-Rechte anzumelden, bei Vermeidung der im Termine den 15ten Januar k. J. zu erkennenden Präclusion und Abweisung von der vorhandenen Masse.

Greifswald, den 17. November 1849.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Publicandum.

Die zur Debitmasse des Tischlermeisters Markwardt gehörigen, zu Neuenkirchen auf academischem Grunde belegenen und unter einem Dache erbaueten beiden Wohnhäuser sollen in terminis den

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 6. December 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 21. November d. Js. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3182. Die Allerhöchsten Erlasse vom 2. October d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle; und

„ 3183. vom 5. November d. J., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Ostbahn", und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die westphälische Eisenbahn; alsdann

„ 3184. die Bekanntmachung vom 10ten ejd. m. wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölner-Berg-Verein" zu Köln;

„ 3185. desgl. vom 12. d. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktien-Vereins; ferner

„ 3186. vom 13ten d., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau"; und

„ 3187. von demselben Tage der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.

Das am 28. November d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October d. Js., betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangsstelle zu Lünen, und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstelle zu Hamm und Haltern;

„ 3189. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5. November d. J., ferner

„ 3190. das Gesetz vom 19. d. M., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normalpreise und Normalmarktorte; und

„ 3191. das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

(No. 479.) Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Digitized by Google

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Order nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(No. 480.) **Reglement** (No. 150. Novbr. 49.)

über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Posterpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Posterpeditionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Posterpediteurs.

§. 4.

Cautionen.

Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Posterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Posterpedienten angenommen werden können.

Als Posterpedienten können angenommen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unterofficiere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) die bisherigen Posterpediteurs, und
3) die bisherigen Posterpeditionsgehülfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königl. Medizinal-Beamten ertheilt sein.
3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5) Die bisherigen Posterpediteure und Posterpeditionsgehülfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen und müssen bei ihrer Meldung zum

Eintritte als Posterpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, so wie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der Deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Posterpedient-Vereidigung.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Posterpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Renumeration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Renumeration bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Renumeration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Posterpedienten.

Die Anstellung der Posterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Posterpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Posterpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Posterpedienten als Vorsteher von Postanstalten 2. Klasse.

Die Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Anstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Diensistellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Posterpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Posterpedienten.

Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Directions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts unentgeldlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

(No. 481.) **Bekanntmachung.** (No. 1413. Novbr. 49.)

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements wird mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1840, S. 95.) bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 15. October l. J. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine nebst Nummern und Prämien-Betrag, ausgegeben worden ist, und auf bei uns eingehenden Antrag denselben mitgetheilt werden kann.

Greifswald, den 23. November 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Haſſenpflug.

(No. 482.) **Bekanntmachung.**

Die in dem Patent vom 15. Juni 1802 Nr. 1. vorgeschriebene Bekanntmachung der bestellten öffentlichen Hypotheken durch Vorlesung in der nächsten öffentlichen Juridik des vormaligen Königl. Hofgerichts wird in Zukunft bei den Königl. Kreisgerichten in der Weise erfolgen, daß an den Tagen der ehemaligen Juridiken des Hofgerichts, nämlich Mittwoch nach Gregorius, Mittwoch nach Vitus, Mittwoch nach Kreuzerhöhung, Mittwoch nach dem zweiten Advent, in einer öffentlichen Sitzung der zweiten Abtheilung derselben die in der Zwischenzeit bestellten öffentlichen Hypotheken verlesen werden.

Greifswald, den 26. November 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Haſſenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 483.) Betrifft die Benutzung der Chausseen zwischen Stralsund und Damgarten und auf Rügen. (No. 457. November 49.)

Die Benutzung der Chausseen zwischen Stralsund und Damgarten, und von Altefähr nach Bergen und Garz, ist unter nachstehenden Beschränkungen, welche die Neuheit der Chausseen erfordert, gestattet:

1) Darf diese Benutzung bis auf weitere Bestimmung nur mit Personen-Wagen, und mit unbeladenen Wagen geschehen,

Digitized by Google

2) müssen die Strecken der Chausseen, welche bei ungünstiger Witterung dem Verkehr für einige Zeit wieder zu entziehen sind, mit allem Fuhrwerck verschont werden.

Diese Strecken werden durch Tafeln mit der Aufschrift „verbotener Weg" bezeichnet.

Gestattet starkes Frostwetter die Benutzung der Chausseen ganz oder theilweise, auch mit beladenen Wagen, so wird dies durch besondere Tafeln angezeigt werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen obige Anordnungen, wird auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten October 1817 und der Bestimmung unter 18 der „zusätzlichen Vorschriften vom 29sten Februar 1840, Nr. 2080 der Gesetz-Sammlung" mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern belegt und geahndet.

Die in den gedachten zusetzlichen Vorschriften enthaltenen sonstigen polizeilichen Bestimmungen finden auf die bezeichneten Chausseen ebenfalls Anwendung.

Stralsund, den 15. November 1849.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 484.) Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Pharmaceuten. (No. 1444. November 49.)

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. April und vom 1. Juni 1831 (Amtsblatt S. 118. und S. 168.) bringen wir zur öffentlichen Kunde, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. October d. J. zu genehmigen geruht haben: daß auch in der Apotheke der Thier-Arznei-Schule zu Berlin alljährlich ein Pharmaceut zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, unter den in der Ordre vom 18. November 1830 vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen werden darf.

Stralsund, den 1. December 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 485.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen zu Camitz sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 30. November 1849. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 486.) Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii ist der freihändige Ankauf des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zur Militair-Verpflegung pro 1850 in dem Garnison-Orte Stralsund dem Proviantmeister Herrn Bruscky übertragen worden.

Wir machen dies dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß der

erwähnte Commissarius nur autorisirt ist, gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes Naturalien-Beschaffungen zu bewirken, und daß demnach, wenn die Zahlungen nicht Zug um Zug, bei Einlieferung der erhandelten Naturalien geleistet werden, die Verkäufer sich in Gemäßheit der §§. 90. und 150., Theil I., Titel 13. des allgemeinen Landrechts, allein an den bezüglichen Ankaufs-Commissarius zu halten haben, da die Königl. Kasse für die auf Credit verkauften Naturalien keine Gewähr leistet.

Stettin, den 29. November 1849. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

(No. 487.) (No. 58. Decbr. 49.)

Der Reserve-Jäger Reinhold Joachim Carl Lüttke des 1. Jäger-Bataillons, 29 Jahr 10 Monat alt, 9 Zoll 3 Strich groß, aus Gr. Dubsow, Kreis Stolpe, in Pommern gebürtig, vom 2. Februar 1843 bis 18. October 1845 im 3. Jäger-Bataillon activ gedient und mittelst Verfügung der Königl. Inspection der Jäger und Schützen vom 29. Juni c. zur Reserve des 1. Jäger-Bataillons versetzt, hat im Juni d. J. seinen früheren Aufenthalt Lonzyskauer Mühle, Kreis Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig, ohne sich bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel abzumelden, verlassen und ist dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt.

Der ꝛc. Lüttke wird daher hiermit aufgefordert, sofort und spätestens bis zum 1sten Februar a. f. sowohl dem betreffenden Landwehr-Bataillon, als auch dem unterzeichneten Jäger-Bataillon seinen Aufenthalt anzuzeigen.

Falls ꝛc. Lüttke dieser Aufforderung zuwider handelt, wird er als Deserteur betrachtet und nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

Braunsberg, den 28. November 1849. v. Wobeser, Major und Commandeur.

(No. 488.)

Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der zum Pastor in Altstadt-Pyritz und Briesen erwählte, bisherige Rektor und Hülfsprediger Seeliger in Cammin ist in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 33. December 49.)

Zum Schulzen für das Dorf Wreechen, Kreis Rügen, nach dem Abgange des Schulzen Scheel ist der Kossathe Jahn daselbst provisorisch bestellt worden.

(No. 1362. November 49.)

Zum Schulzen für das Dorf Neuendorf, Kreis Rügen, nach dem Abgange des Schulzen Joh. Carl Badfann I. ist der Kossate Carl Badfann II. daselbst provisorisch bestellt worden. (No. 1435. November 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 13. December 1849.

(No. 489.) Bekanntmachung.

In der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde zu dem Statute des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins vom 2. Februar c. ist unter Nr. 1. bestimmt worden, daß der Versicherungs-Verein in jeder Provinz erst dann in Wirksamkeit treten dürfe, wenn dem Ober-Präsidenten derselben nachgewiesen worden sei, daß die aus der Provinz eingegangenen Versicherungs-Anträge einem Versicherungswerthe von 250,000 Thlr. entsprechen und hierauf der erfolgte Eintritt dieses Zeitpunkts Seitens des Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht worden sei.

Demgemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der genannte Verein den vorgeschriebenen Nachweis in Bezug auf die Provinz Pommern jetzt geführt hat und daher berechtigt ist, seine Wirksamkeit auf diese Provinz auszudehnen.

Stettin, den 26. November 1849. Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 490.) Bekanntmachung. (No. 457. Decbr. 49.)

In Gemäßheit der §§. 1—3 der Verordnung vom 26. November cr. über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zum deutschen Volkshause ist die Provinz Pommern behufs der Wahl der auf dieselbe treffenden 12 Abgeordneten in 12 Wahlkreise eingetheilt worden.

Von denselben besteht:

der I. Wahlkreis: aus den Kreisen Lauenburg und Stolp; Wahlort: Stolp; Wahl-Commissarius: Kreisdeputirter v. Weiher zu Lauenburg,

der II. Wahlkreis aus den Kreisen Schlawe, Rummelsburg und Bütow; Wahlort: Schlawe; Wahl-Commissarius: Landrath v. Kleist in Schlawe,

der III. Wahlkreis aus dem Fürstenthumschen Kreise; Wahlort: Cöslin; Wahl-Commissarius: Regierungs-Rath v. Reichenbach in Cöslin,

der IV. Wahlkreis aus den Kreisen Belgard, Neustettin und Schivelbein; Wahlort: Polzin; Wahl-Commissarius: Landrath v. d. Goltz in Schivelbein,

der V. Wahlkreis aus den Kreisen Dramburg, Regenwalde und Greiffenberg; Wahlort: Labes; Wahl-Commissarius: Landrath v. d. Marwitz in Greiffenberg,

der VI. Wahlkreis aus den Kreisen Naugard, Cammin und der Insel Wollin; Wahlort: Gollnow; Wahl-Commissarius: Landrath v. Bismark in Naugard.

der VII. Wahlkreis aus den Kreisen Saatzig und Pyritz; Wahlort: Stargard; Wahl-Commissarius: Kreisdeputirter Rittmeister Asch zu Müggenhall.

der VIII. Wahlkreis aus der Stadt Stadt Stettin mit Einschluß von Grünhof, Grabow und Kupfermühle, und dem Kreise Greiffenhagen; Wahlort: Stettin; Wahl-Commissarius: Oberbürgermeister Hering in Stettin,

der IX. Wahlkreis aus den Kreisen Randow (excl. Stadt Stettin, Grünhof, Grabow und Kupfermühle) und Ueckermünde; Wahlort: Stettin; Wahl-Commissarius: Landrath v. Petersdorff in Stettin,

der X. Wahlkreis aus den Kreisen: Anklam, Demmin und der Insel Usedom; Wahlort: Anklam; Wahl-Commissarius: Landrath v. d. Heyden in Demmin,

der XI. Wahlkreis aus den Kreisen: Grimmen und Greifswald; Wahlort: Grimmen Wahl-Commissarius: Landrath v. Bärenfels in Grimmen,

der XII. Wahlkreis aus den Kreisen Rügen und Franzburg; Wahlort: Stralsund; Wahl-Commissarius: Landrath v. d. Lancken zu Bergen.

Ich bringe dies zur Kenntniß der Bewohner der Provinz, insbesondere der Wahlvorsteher, (confr. §. 20. des Reglements vom 4ten dieses Monats) mit dem Bemerken, daß wegen Ausführung der Wahl das Erforderliche an die betreffenden Behörden verfügt worden ist.

Stettin, den 6. December 1849.

Der Ober-Präsident
v. Bonin.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 491.) Bekanntmachung. (No. 282. Dec. 49.)

In Vormundschaften und Curatelen hat vielfältig bisher der Gebrauch bestanden, daß die Vormünder und Curatoren einen Geschäftsführer bevollmächtiget, und durch diesen die bei dem vormundschaftlichen Gerichte und sonst vorkommenden Geschäfte betrieben haben. Hierdurch ist eine unnöthige Vermehrung der Administrations-Kosten entstanden, die Verwaltung selbst aber fast ausschließlich in die Hand des Geschäftsführers gelangt. Dieses Verfahren ist der Sache nicht angemessen, und darf deshalb nicht ferner fortbestehen. Der Vormund und Curator muß vielmehr selbstthätig aller derjenigen Geschäfte sich unterziehen, welche mit dem übernommenen Amte seinem Wesen nach verbunden sind, damit der Zweck vollständig erreicht wird, welcher grade bei der Wahl und Bestallung seiner Person vorgeschwebt hat. Dabei ist für einzelne Vorkommenheiten in der Verwaltung die Einholung des Rathes eines Rechtsverständigen, oder die Uebertragung eines bestimmten Geschäftes, wenn solches dahin angethan ist, und die Vermögenslage es gestattet, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen. Jedoch der Verkehr der Vormünder und Curatoren mit dem vormundschaftlichen Gerichte darf niemals durch einen Geschäftsführer oder Bevollmächtigten vermittelt werden. Schriftlichen Vorstellungen,

welche von den Vormündern oder Curatoren nicht eigenhändig unterzeichnet sind, sollen daher ohne weiteren Bescheid an den Concipienten zurückgehen.

Alle diejenigen, welche bei dem unterzeichneten Gerichte Vormundschaften oder Curatelen führen, werden aufgefordert, dem Inhalte dieser Bekanntmachung nachzugehen.

Bergen, den 29. November 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

(No. 492.)

Die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Zinkendorf hat aufgehört und ist die deshalb angeordnete Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 7. December 1849.

Der Landrath
von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 493.) Bekanntmachung, (No. 1352. Novbr. 49.)
betrifft die Uebersicht der Rechnung der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 1848 bis zum 1. November 1849.

Die nachstehende, von der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte

Uebersicht

der Rechnung der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 1848 bis dahin 1849.

1.	An ersetzte Feuerschäden	15451	Rtl.	10	Sgr.	10 Pf.
2.	An Untersuchungs-Kosten	418	„	1	„	6 „
3.	An Administrations-Kosten	250	„	15	„	— „
4.	An allgemeine sonstige Ausgaben, als Prämien, Druckkosten, Schreibmaterial, Botenlohn u. dgl.	318	„	14	„	7 „
		16438	Rtl.	11	Sgr.	11 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben sind ausgeschrieben:

am 13. Juni 1849 von 11,635,400 Rtl. à 20 Sgr.	7756	Rtl.	28	Sgr.	— Pf.	
am 3. November 1849 von 11,852,810 Rtl. à 22 Sgr.	8692	„	1	„	10 „	
	16,448	Rtl.	29	Sgr.	10 Pf.	

pro mille 1 Rtl. 12 Sgr.
oder pro Hundert 4⅕ Sgr.
macht etwa ⅟₇ pCt.

Die Zahl der Brände und Beschädigungen betrug 26, wovon

3 durch Gewitter,
22 durch nicht zu ermittelnde Umstände,
1 durch wahrscheinliche Brandstiftung in Untersuchung.

26 Brände;

Dadurch sind abgebrannt und beschädigt:

18 Häuser und Kathen,
4 Scheunen,
2 Viehställe,
1 Backhaus,
6 Ställe,
2 Bockmühlen,
1 Roßmühle.

34 Gebäude.

Stralsund, den 26. November 1849.

General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

gez. Otto. v. Langen. Brandenburg.
Freese.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 4. December 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 494.) (No. 1467. November 49.)

Der Königlich Niederländische Consul Endell in Stettin hat den dortigen Kaufmann Christ. Brackfieck zum Consular-Agenten seines Wirkungskreises ernannt und derselbe ist in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Brackfieck in der vorbezeichneten Eigenschaft, den bestehenden Bestimmungen gemäß, keine Consular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Consuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke, schriftliche Acte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stralsund, den 4. December 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 495.) Oeffentliche Vorladung. (No. 345. Decbr. 49.)

Der Matrose Johann Behrends aus Wieck bei Barth von der 1. Flotillen-Division, welcher am 26. August c. sich heimlich von Swinemünde entfernt hat, ist bisher nicht zurückgekehrt. Der Desertions-Prozeß wird deshalb gegen ihn eröffnet und derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, sich spätestens in den zu seiner Verantwortung

am 13ten April 1850, Vormittags 11 Uhr

auf dem Gerichtszimmer über der hiesigen Haupt-Wacht angesetzten Termine einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erklärt und eine Geldstrafe von 50 Thlr. bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden wird.

Stettin, den 6. December 1849.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

(No. 496.)

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1. December 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 497.)

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unter dem 3. December 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 498.)

Dem Kupferschmied Carl Heckmann in Berlin ist unter dem 6. Decbr. 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Superintendent Quandt in Rügenwalde ist zum Pastor adjunctus in Persanzig, Synode Neustettin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 344. December 49.)

Der bisherige Secretariats-Assistent Nickse ist zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Secretair und Kalkulator bei der Intendantur des 2. Armee-Corps ernannt worden. (No. 581. December 49.)

Der Kaufmann Theodor Waterstradt zu Wolgalst hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt. (No. 890. November 49.)

In Stelle des verstorbenen Küsters Utz zu Lancken ist der bisherige Küster- und Schullehrer-Gehülfe Warnemünde daselbst zum Küster und Schullehrer ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1279. November 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 13. December 1849.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Arbeitsmann Joachim Finger an die Wittwe Amalie Harder geb. Struck mittelst Vertrags vom 23. Septbr. c. Js. verkaufte, zu Schaprode auf Streuer Grund und Boden belegene, Haus mit Pertinenzien, so wie an das der Käuferin cedirte Grundpachtrecht an dem Haus-, Hof- und Gartenplatze dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden geladen, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 24sten November, 8ten und 22sten December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 30. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Theilungshalber soll das zum Nachlaß des verstorbenen Häuslers Carl Wallmann gehörige, zu Gingst auf Pastorats-Grunde sub No. 47. belegene Wohnhaus nebst Brunnen und Befriedigungen, so wie eine zum Hause gehörige Wörthe und 1½ Morgen Pomm. Maaßes Weide öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu diesem Zwecke sind Aufbots-Termine auf

den 6ten, 17ten und 31sten December d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich einzufinden aufgefordert werden.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Häuslers Wallmann, insbesondere an die obengedachten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der erwähnten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 2. November 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Gastwirths Detloff Herrmann Pürschel ist der förmliche Concurs der Gläubiger eröffnet und werden die Creditoren desselben hierdurch geladen, ihre an den genannten Gemeinschuldner und dessen Vermögen habenden Forderungen und Ansprüche in einem der nachstehenden Termine, als

am 14ten, 21sten und 28sten December cr.,
Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte anzumelden und unter Vorlegung der Original-Schuld-Urkunden zu bewahrheiten, auch deren Vorzugsrechte auszuführen und insbesondere im ersten Termine sich über die Wahl eines Gemeinen-Anwaltes, über die zur Abkürzung des Concurses und mit der Masse zu treffenden Maaßregeln oder Vergleiche, so wie über die beim Verkauf der Grundstücke zu stellenden Verkaufsbedingungen zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses und resp. der anzunehmenden stillschweigenden Einwilligung in die Beschlüsse der Anwesenden.

Bergen, den 15. November 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Edictal-Ladung.

Gegen den ehemaligen Schiffer Martin Wallis zu Barth ist wegen Beleidigung des Executors Hasenbusch und des Gensd'armen Steinkrauß und wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit die Untersuchung eröffnet worden.

Zum mündlichen Verfahren steht ein

am 16ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause ein Termin an, zu welchem als Belastungszeugen der Executor Hasenbusch, der Gensd'arm Steinkrauß und der Arbeitsmann Waterstrat, sämmtlich zu Barth, geladen sind, und zu welchem der Angeklagte, welcher angeblich zur See gegangen ist, hiedurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und unter der Warnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wird verfahren werden.

Stralsund, den 26. September 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schnitter.

Gegen die Chausseearbeiter Joachim Friedrich Steinmeier, Sebastian Zingel und Christian Leonhardt, sämmtlich früher im Behrenshäger Holze wohnhaft, ist wegen Zolldefraudation die Untersuchung eröffnet und zum mündlichen Verfahren ein Termin auf den

23sten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Zu diesem Termine werden die drei Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, und mit dem Eröffnen geladen, daß als Belastungszeuge der Grenzaufseher Textor zu Damgarten geladen worden ist. Bei ihrem Ausbleiben im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stralsund, den 12. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roeldichen.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen die Wittwe des Tagelöhners Ewert, Auguste Ulrike geb. v. Lerchenstein, durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen wiederholten Bettelns die Untersuchung eröffnet. Da sich nun die Angeklagte von hier entfernt hat, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiedurch zu dem

auf den 11ten Februar 1850, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Behufs mündlicher Verhandlung der Sache anstehenden Termine edictaliter unter der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint die Angeklagte nicht, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen, und das Urtel gefällt und verkündet.

Zu dem Termine sind gleichzeitig als Zeugen vorgeladen worden der Lehrer Fabriz und dessen Gärtner Holtz, beide zu Stralsund.

Stralsund, den 28. October 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Citation.

Gegen den Matrosen Jacob Saatmann aus Born ist durch Beschluß vom 13. September c. wegen Jagdcontravention die Untersuchung eröffnet. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist eine öffentliche Audienz auf

den 11ten Februar 1850, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu als Belastungszeuge der Förster Spading zu Born vorgeladen worden.

Da nun aber der Angeklagte Saatmann seinen Wohnort verlassen und sein jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe hiedurch zu dem obengedachten Ter-

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 20. December 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 3. December d. Js. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3192. Die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November d. J.

Das am 10. December d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Breslau;

„ 3194. desgl. von demselben Tage, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße;

„ 3195. vom 5. Nov. d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des westpreußischen Reglements vom 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe; und

„ 3196. vom 19ten desselben Monats und Jahres, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz; ferner

„ 3197. das Gesetz vom 7. December d. J. wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreigen; und

„ 3198. von demselben Tage, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel.

(No. 499.)

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung.)

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Die Wähler werden in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden

Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1sten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1sten Abtheilung angedeutet

worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1sten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1sten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27—35. der Verordnung und der §§. 11—19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in

der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten

gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

(No. 500.) **Auszug**

aus der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem ꝛc. ꝛc.

Verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses Deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das Verzeichniß derselben nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise 1 Abgeordneter gewählt wird.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§. 6. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§. 7. Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher

1. das 25ste Lebensjahr zurückgelegt,
2. einen eigenen Hausstand hat,
3. in der Gemeinde, oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirke seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat, und heimathsberechtigt ist,
4. seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und

5. auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§. 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben,
3. Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 9. Als *bescholten* sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 10. Der Standort der Militair-Personen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§. 7., Nr. 3.) Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§. 11. Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Betheiligung an der Zahlung der Klassen- oder klassifizirten Steuer (§. 15.) Wo keine Klassen- oder klassifizirte Steuer, wohl aber directe Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letzteren. Wo weder die eine, noch die andere zur Hebung kommt, muß Behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl, von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer heranzuziehen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme.

§. 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§. 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§. 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,

b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehrerrn Gemeinden zusammengesetzt ist.

§. 15. Zum Zwecke der **Abtheilungs-Bildung** tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 16. Die **erste Abtheilung** besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die **zweite Abtheilung** besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die **dritte Abtheilung** endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§. 12.) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung: die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

§. 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20. Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahlbezirken kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke getheilt werden.

Eine solche Eintheilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sämmtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden.

In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahlbezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§. 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§. 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt (§. 14.) Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§. 23.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatze der Behörde bewendet.

§. 23. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu, und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 24. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde (§. 14. a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14. b.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet (§. 5.)

Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungslisten öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

§. 25. Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wählerlisten aufgestellt, und dann sofort aufgelegt werden.

Einsprachen gegen die Abtheilungslisten sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu, und muß innerhalb der nächsten 3 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 26. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder

sein, und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 28. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahlvorsteher, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniß, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk absehen, und Wahlversammlungen für einen Theil desselben, oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§. 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 30. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 43.)

§. 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirke getheilt sind (§. 20.), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§. 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 35. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 27.) unterzeichnet, und dem Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§. 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das Deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§. 37. Der Ober-Präsident ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis, und bestimmt den Wahlort.

§. 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31sten Januar 1850 statt.

§. 39. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten.

Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig

erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 41. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen Deutschen Staaten angehört hat, von welchen das Deutsche Parlament beschickt wird.

§. 42. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl, binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung, gegen den Wahlkommissarius erklären.

Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 43. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26sten November 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

(No. 501.) Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7. Dezember 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden spätteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für

Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebeammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. December 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

(No. 502.) **Warnung.**

Seit einiger Zeit circuliren Kassen-Anweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassen-Anweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassen-Anweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassen-Anweisungen gegen das Licht hält oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am obern oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassen-Anweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassen-Anweisungen, um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassen-Anweisung.

Auch circulirt eine Anzahl von Kassen-Anweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es z. B. aus acht Kassen-Anweisungen neun Stück zusammenzusetzen und in Umlauf zu bringen. Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassen-Anweisungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836, Seite 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassen-Anweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber:
ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 503.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Vollendung und innern Einrichtung der neuerbauten evangelischen Kirche in Guttentag in Oberschlesien.
(No. 54 December 49.)

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Guttentag in Oberschlesien hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 diese Stadt verheerte, den ihr bisher gestatteten Mitgebrauch der katholischen Begräbnißkirche verloren, weil die katholische Gemeinde nach dem Verlust ihrer Pfarrkirche dieselbe für den eigenen Gebrauch ausschließlich in Anspruch nahm. Die evangelische Gemeinde hat daher zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse den Bau einer Kirche begonnen und im Jahre 1848 soweit ausgeführt, daß das Gebäude schon am 3. December desselben Jahres die Weihe erhalten und für den gottesdienstlichen Zweck überwiesen werden konnte.

Das Kirchengebäude war veranschlagt auf 4835 Thlr. 8 Sgr., wozu die Kosten bis auf 2195 Thlr. von der Gemeinde mit großen Opfern aufgebracht worden.

Diese fehlende Summe, welche zur gänzlichen Vollendung, und namentlich zur innern Einrichtung der Kirche dringend nothwendig wird, ist die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande, weshalb behufs derselben höheren Orts eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden ist.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge binnen 2 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 10. December 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 504.) **Bekanntmachung**
über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

(Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. November 1849.)

§. 1.

Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zweck nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§. 3.

Zeichnungen.

Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach §. 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnung selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungstermins vervollständigt werden können.

§. 5.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungstermin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

§. 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungs-Behörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als ungenügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungs-Termine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt

bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall in §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Präfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift).

§. 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17.

Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in einem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Kursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1sten April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit

und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspektor-Kursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-

Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahre 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. Dezember 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

(No. 505.) Bekanntmachung.

Auf dem Hofe zu Lobbe sind unter den Schaafen des Holländers die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 17. December 1849. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 506.) Nachweisung (No. 705. Decbr. 49.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats November 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	29	1	1	1	4	—	25	1	—	17	7	1	8	4	—	20	—	—	12	—
Greifswald	2	1	3	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	3	9	—	19	6	—	14	—
Wolgast	2	1	3	1	4	—	—	25	—	—	20	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	—	6	1	2	7	—	25	10	—	19	2	1	7	9	—	19	9	—	13	—

Stralsund, den 14. Dezember 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 507.) **Publicandum.** (No. 463. Decbr. 49.)

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzeneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit. Berlin, den 3. December 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veränderungen in den Taxpreisen das Exemplar zu 1 Sgr. nicht nur bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin, sondern auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Stralsund, den 14. December 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 508.) (No. 496. December 49.)

Der bisherige Lübeckſche Konsul Bauck in Stettin ist aus dieser Function entlassen und an dessen Stelle der vor Kurzem zum Lübeckschen Konsular-Agenten bestellte Kaufmann Ferdinand Lüdecke daselbst zum Konsul der freien Stadt Lübeck in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 17ten Dezember 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 509.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 3., Jagen 115. und 116. Schlag No. 5., Jagen 102. und 103. Schlag No. 6., Jagen 139.	3.		Eichen und Buchen auf dem Stocke, dergl. Nutz- und Brennholz in Klaftern und Weichholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.	Morgens 10 Uhr	Eichen auf dem Stocke und Buchenklafterholz	Im Schlage.
	III. Bremerhagen, Schlag No. 11., Jagen 6.	8.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Im Schlage.
	IV. Elmenhorst, Schlag No. 16., Jagen 77.	12.		dergleichen	Im Schlage.
	V. Kronhorst, Schlag No. 18., Jagen 141. und 142.	17.		Eichen und Buchen a. d. Stocke	Quergestell an der Wäterung.
	Schlag No. 18., Jagen 145. und 146.			Eichen- und Buchenklafterholz und Weichmengholz in Haufen	
	VI. Wittenhagen, Schlag No. 21., Jagen 41. und 43.	21.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	Morgens 10 Uhr	5.	Eichen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Vordarß, beim Bauer Räucherhause.
	— Born		7.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow		10.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Langseeweg, Schlagstreif XVIII. 16.
	— Wieck		14.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Straminke und Zingst		19.	Kiefern- und Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 16., Buchhorst, Wendfeld und Kühlenhäger Koppel, XVII—XIX, 18 bis 21.	Morgens 11 Uhr.	4.	Buchen-, Kiefern- und Eichen-Bau- und Nutzholz, Buchen-Eichen- und Kiefern-Brennholz in Klaftern.	Jagdkrug.
	Schlag 18, Kükenbrink XX, 19. 20.			Weichbrennholz-Reiser in Haufen	
	Schlag 14., Katower Kamp XII, XIII, 24, 25.				
	Schlag 15, Kühlenhäger Kamp XVI. XVII, 22, 23.			Kiefern-Klafterholz	
	II. Buddenhagen, Schlag 1., Gr. Hagen II, 1—4.		9.	Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Weich-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 2., dort, IV, 3, 4.				
	III. Warsin, Schlag 22., Wärsiner Haide XII., 9. 10.		16.	Kiefern-Bau- und Nutzholz und dgl. Brennholz in Klaftern	Spandowerhagen.
	IV. Gr. Ernsthof, Schlag 27, Crösliner Kamp.		21.	Kiefern-Klafterholz	Forsthaus zu Gr. Ernsthof.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz	Morgens 11 Uhr. M. 10 U.	14.	Eichen auf dem Stamm und eingeschlagenes Weich-Reiserholz	Im Schlage an der Bilower Grenze.
	Kronwald		17.	Buchen-Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz. Weichholz-Reiser, Buchen und Eschen auf dem Stamm	Schlagstreifen X.
	Stubbendorf und Techliner Gehege.		21.	Hart- und Weich-Knüppel- und Reiserholz in Haufen, Eichen Buchen und Espen auf dem Stamm	Techliner Gehege.
	Segebadenhau, Freiholz		24.	Eichen auf dem Stamm, Weich-Reiserholz	Freiholz.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Endingen	Morgens 10 Uhr	3.	Weichmengholz in Klaftern, auch einige Eichen und Buchen auf dem Stocke	Hohe Brücke.
	Belauf Horst, Höveter große Holz		7.	Weichmengholz in Klaftern	Kirchweg.
	Belauf Fuhlendorf, Forsttheile Neuendorf und Fuhlendorf		9.	Weichmengholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe		12.	Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Klaftern	Im Hau am Velgaster Felde.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort
Poggendorf	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	15.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke Buchen-Brennholz in Klaftern	Im Hau bei der Schmiedewiese.
	Hagen, Stubbnitz, II, 11, V, 12., 13.	7.		Buchen-Brennholz in Klaftern und Erlen-Reiser	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, Stubbnitz, VII, 2—5.	8.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.
	Mönchguth, Dünen, VII, 4, 5.	10.		Kiefern-Nutz- und Brennholz	Im Schlage.
Werder	Mönchguth, Philippshäger Holz.	11.		Mengholzreiser in Klaftern und Eichen a. d. Stock	Im Schlage.
	Hagen, Stubbnitz, II., 11, V. 12, 13.	25.		Buchen-Brennholz in Klaftern und Erlen-Reiser	Hagensches Baumhaus.
	Rusevase, Stubbnitz, VII, 2—5.	26.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. December 1849.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 510.) (No. 58. Decbr. 49.)

Eine an die Gebrüder Abenhausen in Berlin adressirte Kiste H. A. № 40, 12 Pfd. 14 Loth schwer, angeblich Gold- und Silber-Sachen enthaltend, welche am 21sten September c. gegen eine Postvorschußbescheinigung über 46 Thlr. 20 Sgr. hier zur Post geliefert wurde, ist von Berlin zurückgekommen.

Der unbekannte Aufgeber wird hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Postvorschußbescheinigung und Entrichtung der Postgefälle die gedachte Kiste in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 14. November 1849.

Königl. Post-Amt.
Kanngiesser.

(No. 511.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Simens sind unter dem 8. December 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen und
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsole und andern Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 53. Stralsund, den 27. December 1849.

Gesetzsammlung.

Das am 22. December d. Js. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3199. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Portotaxe. Vom 21. December 1849.

„ 3200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. December 1849.

(No. 512.) Bekanntmachung. (No. 1108. Dec. 49.)

Nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten ist zur Bestreitung der Ausgaben des Neu-Vorpommerschen Landkastens für das Jahr 1850 eine Anlage von

„Zwei Thalern zwölf Silbergroschen"

auf jede kontribuable Hufe erforderlich und deren Ausschreibung beschlossen worden.

Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte werden demnach hiermit angewiesen, diese Anlage in den Monaten Januar und Juli 1850, jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Exekution an die betreffenden Kollekturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 20. December 1849. Der Ober-Präsident v. Bonin.

(No. 513.) Bekanntmachung. (No. 1109. Decbr. 49.)

Nach Anzeige der Herren Landkastens-Bevollmächtigten und dem damit vorgelegten Rechnungs-Abschlusse pro 1849, so wie nach dem neu aufgestellten Etat ist zur Bestreitung der von der Vagabonden-Kasse im Jahre 1850 zu leistenden Ausgaben eine Anlage von

„Fünfzehn Silbergroschen"

auf jede kontribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Diese wird hierdurch ausgeschrieben und es werden sämmtliche Hufen-Contribuenten angewiesen, die Steuer im Laufe des Monats Februar 1850 an die Collectur eines jeden Orts zur Weiterbeförderung an den Landkasten zu entrichten.

Stettin, den 20. December 1849. Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Digitized by Google

(No. 514.) **Bekanntmachung.** (No. 1164. Decbr. 49.)

Nach den von den Herren Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat bedarf es zur Gewährung des dem Neu-Vorpommerschen Landes-Lazarethe in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses für das Jahr 1850 einer Anlage von Fünf Silbergroschen auf jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund mit Ausschluß der Stadt Stralsund innerhalb der Ringmauern und des Rügenschen Kreises.

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten angewiesen, den sie treffenden Beitrag im Monate Juni 1850 bei Vermeidung der Exekution an die Orts-Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 20. December 1849.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 515.) Betrifft den Verkauf von drei Bauerstellen zu Mühlenkamp. (No. 1094. Decbr. 49.)

Von der Feldmark des Domanial-Dorfes Mühlenkamp im Kreise Grimmen sollen drei neu einzurichtenden drei Bauerstellen No. II., VII. und VIII. zum freien Eigenthum, vom 24. Juni 1850 ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden. Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Classifications-Register enthalten diese Stellen:

	an Acker		an Wiese		an Unland		im Ganzen		Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Rtl.	Sgr.	₰
No. II.	112	179	41	125	2	137	157	81	2824	9	2
„ VII.	91	101	26	15	1	152	119	88	1607	17	9
„ VIII.	92	122	16	120	1	10	110	72	1587	11	6

Gebäude sind nicht vorhanden.

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden; widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und eine Skizze der Feldmark Mühlenkamp in ihrer neuen Eintheilung können in unserm Secretariat, sowie bei dem Schulzen Kasch in Mühlenkamp, welcher auf Ersuchen auch die bereits vorläufig abgesteckten Grundstücke zeigen wird, eingesehen werden. In unserm Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Mühlenkamp, das Eintheilungs- und Classifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termin können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 23sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sitzungszimmer hieselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termin hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Bot kommen.

Stralsund, den 24. December 1849.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 516.) Bekanntmachung.

In Betracht, daß es nach dem Allgemeinen Landrechte zweifelhaft sein könnte, ob Wechsel an die eigene Ordre in allen Beziehungen den gezogenen Wechseln gleich zu achten, ist bisher nachgelassen worden, dergleichen Wechsel mit der Acceptation zu versehen, bevor sie zur Stempelung vorgelegt wurden; — da jedoch der Artikel 6. der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung, S. 49.) die Wechsel an die eigene Order ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt, und der Artikel 23. ebendaselbst angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, so kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Order und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden, und es sind daher die erstgedachten Wechsel ebenso wie die letztgedachten, gleich nach der Ausstellung, und bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe, zur Stempelung vorzulegen; worauf das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Stettin, den 15. December 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Boehlendorf.

(No. 517.) Bekanntmachung.

Die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Langendorf hat aufgehört und ist die angeordnete Sperre deshalb aufgehoben.

Franzburg, den 21. December 1849.

Der Landrath
von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 518.) (No. 1002. December 49.)

Der bisherige Hamburgische Konsul in Stettin, Kaufmann Ferdinand Bauck, hat diesen Posten niedergelegt. An seine Stelle ist der bereits mit dem Lübeckschen

Konsulat in Stettin beliehene Kaufmann Ferdinand Lüdecke zum Konsul der freien Stadt Hamburg ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 22. December 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 519.)

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Obenthal ist unterm 11. December 1849 ein Patent auf

eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 520.)

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jakob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld ist unter dem 16. December 1849 ein Patent

auf einen Weberschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Schulzen für die Dorfschaft Prerow, in Stelle des am 1. Januar kst Js. abtretenden Schulzen Peters, ist der Apotheker Müller provisorisch bestellt worden.

(No. 873. December 48.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

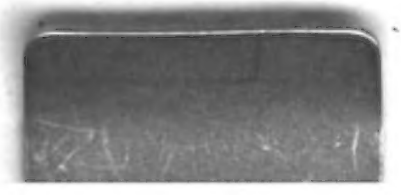

Digitized by Google